Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1873)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1873 : März

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1873.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Pruntrut, den 12. März 1873.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. März 1873 zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetzesentwürfe zur zweiten Berathung.

1) Gesetz über Verabfolgung eines Miethgeldes für Kavalleriepferde.
2) Gesetz über die Schützengesellschaften.
3) " " " Besoldungserhöhungen.

b. Gesetzesentwürfe zur ersten Berathung.

1) Gesetz über die Hypothekarkasse.
2) " " " Lehrerbildungsanstalten.
3) Gesetz über die Burgergüter.
4) " " " Organisation des Kirchenwesens.
5) Civilgesetzbuch: I. Personenrecht.
6) Gesetz über die Hypothekarordnung und die Grundbuchführung.

c. Dekretsentwürfe.

1) Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder.
2) Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung.
3) " " " Verlegung der Militäranstalten und Erweiterung der Hochschule.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

Gesuch um Erhebung von Ederschwyler zu einer eigenen politischen Gemeinde.

b. Der Direktion des Innern.

Eingabe der Inseldirektion um Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 31,000 zur Deckung eines Kapitalvorschusses für die Waldau.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

1) Gesuch um Trennung der Werdthöfe von Lyß.
2) Beschwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes nebst Eingaben einer Anzahl Gemeinden in ähnlichem Sinn.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1) Naturalisationen.
2) Strafnachlaßgesuche.

3) Gesuch um Ertheilung des Korporationsrechtes an die Kleinkinderschule in Neuenstadt.

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

Bisthumsangelegenheit.

f. Der Direktion der Finanzen.

1) Aufnahme eines Anleihens zu Eisenbahnzwecken.
2) Rekurs des Herrn Rollier gegen einen Entscheid des Regierungsrathes wegen Besteurung waadtländischer Aktien.

g. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

h. Der Direktion der Erziehung.

Expropiationsgesuch der Gemeinde Utzenstorf zur Anlage eines Turnplatzes.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Vorträge über Straßen- und Brückenbauten.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

Finanzausweis für die Broyethalbahn.

C. Wahlen.

1) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
2) Von Stabsoffizieren.

Auf die Tagesordnung des ersten Tages werden gesetzt: Die zur zweiten Berathung vorliegenden Gesetze.

Die Wahlen finden Donnerstag den 27. März statt.

Auf den nämlichen Tag wird auch auf die Tagesordnung gesetzt: Die Berathung über Aufnahme eines Anleihens zu Eisenbahnzwecken, und es werden hiefür die Mitglieder bei Eiden einberufen.

Mit Hochachtung!

Der Vizepräsident des Großen Rathes:

Migy.

Erste Sitzung.

Montag, den 24. März 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 142 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohren, Bürki, Cuenat, Cuttat, Egger Hektor, Hofer Friedrich, Hofstetter, Joliat, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Michel Friedrich, Migy, v. Siebenthal, Sterchi, Willi, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Berger, Bernard, Beuret, Bourguignon, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger Rudolf, Burger Franz, Bütigkofer, Charpié, Chodat, Chopard, Choulat, Därendinger, Egger Kaspar, Engel Gabriel, Flückiger, Frêne, Froté, Furer, Geiser Friedrich Gottlieb, Gouvernon, Greppin, Grosjean, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygax Gottfried, Gyger, Haldemann, Hauert, Hennemann, Henzelin, Hofmann, Hurni, Indermühle, Kaiser Friedrich, Kaiser Niklaus, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Kohler, Kuhn, Kummer, Lehmann-Cunier, Leibundgut, Liechti Jakob, Maistre, Mauerhofer, Meister, Messerli, Michel Christian, Mischler, Monin, Müller Albert, Müller Jean, Oberli, Plüß, Racle, Rebetez, Regez, Renfer, Ritschard Jakob, Rosselet, Röthlisberger Mathias, Ruchti, Salfisberg, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scheurer, Schrämli, Schwab Gottfried, Seiler, Seßler, Simon, Sommer Samuel, Stämpfli Christian, Stämpfli Niklaus, Stettler, Streit, Stucki Christian, Wenger Jakob, Wirth, Wüthrich, Wyß, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1) Der Gesetzesentwurf über das Kirchenwesen an eine vom Büreau zu ernennende Kommission von 11 Mitgliedern;
2) das Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung an die Staatswirthschaftskommission;
3) die Eingabe der Inseldirektion um Bewilligung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 31,000 für die Waldau an die Staatswirthschaftskommission.

Bei der Durchgehung des Traktandenzirkulars behufs Bestellung von Kommissionen bemerkt der

Herr Präsident. Ich beabsichtigte, die **Bisthumsangelegenheit** auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung zu setzen. Nun wünscht aber Herr Moschard, daß diese Frage auf nächste Woche verschoben werde, weil er am Donnerstag Morgen in Delsberg sein müsse. Ich will den Entscheid Ihnen anheim stellen.

Stämpfli, Bankpräsident. Als Präsident der Kommission wünsche ich, daß die Bisthumsangelegenheit auf nächsten Mittwoch an die Tagesordnung gesetzt werde. Zwei Gründe bewegen mich dazu. Zunächst wird der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, Herr Niggeler, nächsten Montag in den Militärdienst treten. Sodann ist es wünschenswerth, daß die Frage beim Großen Rathe nicht lange hängig bleibe. Das Einstellungsdekret der Regierung gegen die Geistlichen ist in Vollziehung begriffen. Mit dem heutigen Tage sollen alle Civilstandsregister abgeliefert sein und alle pfarramtlichen Funktionen aufhören. Wenn wir nun die Angelegenheit nicht bereits diese Woche erledigen, so werden Wühlereien vorkommen, und vielleicht werden die Geistlichen nächsten Sonntag wieder predigen. Im Interesse der Ordnung und der in dieser Frage zu entfaltenden Energie wünsche ich, daß der Große Rath die Sache so bald als möglich erledige.

Moschard. Es wurde in der Kommission ausgemacht, daß die betreffende Angelegenheit nächsten Mittwoch behandelt werden solle, und auch ich war einverstanden, daß sie nicht ad calendas graecas verschoben werden solle, sondern daß ihre Wichtigkeit die sofortige Behandlung erheische. Seither habe ich nun leider erfahren, daß eine Angelegenheit, in welcher ich als Vertheidiger zu funktioniren habe, nächsten Donnerstag bis Samstag von den Assisen behandelt werden soll. Da diese Angelegenheit bereits zwei Male verschoben worden ist, so kann ich nicht wohl eine nochmalige Verschiebung verlangen, was sowohl für den Angeklagten, als für den Gerichtshof höchst unangenehm wäre. Ich sehe mich daher als Berichterstatter der Kommissionsminderheit veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, es möchte die Bisthumsangelegenheit auf nächsten Montag verschoben werden. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, mit welchem ich diesen Morgen darüber Rücksprache genommen, hat sich geneigt gezeigt, meinem Wunsche entgegenzukommen. Ich glaube nicht, daß im Jura in dieser Woche Unordnungen und Agitationen vorkommen werden, wie Herr Stämpfli zu befürchten scheint. Nach den Mittheilungen, die mir gemacht worden sind, ist der Jura vollständig ruhig. Ich ersuche daher den Großen Rath, die Bisthumsangelegenheit auf nächsten Montag zu verschieben.

Brunner, Fürsprecher. Ich möchte nur den Wunsch äußern, daß die Bisthumsangelegenheit, falls sie verschoben werden soll, jedenfalls nicht nächsten Montag behandelt werde. Der Herr Präsident beabsichtigt, auf diesen Tag die Burgernutzungsfrage auf die Tagesordnung zu setzen. Ich könnte schon heute meinen Bericht darüber erstatten. Unsere Kommission ist aber nicht vollständig, weil ein Mitglied ausgetreten ist, das eine mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbare Beamtung angenommen hat. Die Kommission muß daher ergänzt und es muß die Burgernutzungsfrage im Laufe dieser Woche von ihr nochmals berathen werden. Nun aber kann ich an den drei letzten Tagen dieser Woche unmöglich rapportiren, weil ich die nämlichen Abhaltungsgründe habe, wie Herr Moschard. Ich halte dafür, daß die Bisthumsangelegenheit sobald als möglich erledigt werden sollte; denn wenn diese brennende Frage entschieden ist, so werden sich die übrigen Traktanden ruhiger abwickeln lassen. Will man sie aber verschieben, so beantrage ich, sie auf Mittwoch der nächsten Woche an die Tagesordnung zu setzen.

Niggeler. Ich muß mich als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit der Verschiebung widersetzen, weil ich von nächsten Montag an im Militärdienst sein werde, von dem ich mich nicht dispensiren lassen kann. Wenn Herr Moschard nächsten Donnerstag in Delsberg sein muß, so hindert ihn dieß nicht, hier am Mittwoch seinen Standpunkt zu entwickeln, da er noch am Mittwoch Abend abreisen kann.

Bracher. Es ist der allgemeine Wunsch des Publikums, daß die Bisthumsangelegenheit möglichst bald erledigt werde. Ich stimme daher den Anträgen der Herren Stämpfli und Niggeler bei.

v. Werdt. Kann Herr Moschard nächsten Mittwoch nicht an der Sitzung des Großen Rathes theilnehmen?

Moschard bejaht dieß.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Moschard .	Minderheit.
2)	Für die Ansetzung der Bisthumsangelegenheit auf Mittwoch der nächsten Woche .	Minderheit.
	Auf nächsten Mittwoch . . .	Mehrheit.

Gesetzesentwurf

betreffend

Verabfolgung eines Beitrages an die Kosten der Anschaffung von Kavalleriepferden.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1872, Seite 405 und 438.)

Der Regierungsrath schlägt folgende Redaktion vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, die erforderliche Anzahl Rekruten zur Ergänzung der Kavallerie (Dragoner und Guiden) zu erlangen, um den daherigen Bundespflichten nachkommen zu können;

In theilweiser Abänderung der Vorschrift des § 68 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852,

beschließt:

§ 1.

An die Kosten der Anschaffung des Pferdes eines Rekruten wird ein einmaliger Beitrag, bestehend in 35% der Einschatzungssumme des Pferdes, nach vollendeter Rekruten-Instruktion ausgerichtet.

§ 2.

Ein Kavallerist, welcher in den drei ersten Jahren seiner Dienstzeit aus dem Corps tritt, hat dem Staate von dem empfangenen Beitrage zurück zu erstatten:

Im Eintrittsjahr drei Viertel,
In den zwei folgenden Jahren je einen Viertel weniger.
Diese Rückerstattung fällt weg, wenn der Austritt erfolgt wegen körperlicher Untauglichkeit infolge Militärdienstes (Verletzungen u. s. w.).

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Es wird beschlossen, den Entwurf in globo zu berathen.

Wyniſtorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie bei der ersten Berathung des Entwurfes mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen, halte ich es für überflüssig, heute nochmals die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Erlaß dieses Gesetzes nothwendig machen. Dasselbe ist um so dringender geworden, als es sich bei der letzten Rekrutirung der Kavallerie gezeigt hat, hat, daß der Preis der Pferde noch gestiegen ist. Die Regierung schließt sich nun den bei der ersten Berathung vom Großen Rathe gefaßten Beschlüssen an, beantragt aber noch einen Zusatz. Es ist nämlich die Frage aufgeworfen worden, wie es gehalten sein solle, wenn der Kavallerist, der an die Kosten der Anschaffung seines Pferdes einen Beitrag von 35% erhalten hat, im nächsten Jahre aus dem Korps austritt, z. B. auswandert. Man hat gefunden, es sei billig, daß er in diesen Fällen einen Theil des Beitrages zurückerstatte. Von dieser Rücksicht geleitet, beantragt nun der Regierungsrath folgenden § 2: (Der Redner verliest denselben). Wenn also ein Kavallerist im Jahre seiner Zutheilung zu dem Korps wieder austritt, so soll er ¾ des empfangenen Beitrages zurückerstatten. Tritt er in folgenden Jahre aus, so soll er ²/₄, und findet der Austritt im dritten Jahre statt, ¼ zurückerstatten. Im vierten Jahre hätte er nichts mehr zurück zu vergüten. Wenn das Gesetz den gewünschten Erfolg hat, so wird der Kavallerist bloß noch 6 Jahre im Auszug und die übrigen 4 Jahre in der Reserve dienen. In den zwei letzten Jahren, in denen er sich im Auszuge befindet, hätte er also im Falle des Austrittes keine Rückerstattung mehr zu leisten.

Vogel, als Berichterstatter der Kommission. Die anwesenden Mitglieder der Kommission sind mit dem Zusatzantrage des Regierungsrathes einverstanden.

Der Große Rath genehmigt den Entwurf, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt wird.

Das Gesetz ist somit zu Ende berathen und tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Vorträge der Baudirektion.

1) Hof-Grimselstraße, Korrektion bei der Zuben.

Der Regierungsrath beantragt, gestützt auf die konstatirte Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Straßen-Korrektion, es möchte der Große Rath den vorliegenden Plan für die Korrektion des Grimselpasses in der Zuben mit einer Voranschlagssumme von Fr. 18,700 genehmigen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das vom Großen Rathe im Jahre 1865 genehmigte Straßennetztableau sieht eine Korrektion auf dem Grimselpasse vor in dem Sinne, daß der bestehende Saumweg korrigirt werden und diese Korrektion als Vorarbeit für eine zukünftige Hof-Grimselstraße dienen soll. Im Voranschlage des Straßennetztableau's ist für diese Konrektion ein Ansatz von Fr. 60,000 aufgenommen. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß man in dieser Angelegenheit schon in den letzten Jahren vorgegangen wäre, um die bedeutenden Verkehrshemmnisse auf dem Grimselpaß zu beseitigen. Es war aber der Administration nicht möglich, in den letzten Jahren in dieser Richtung Etwas zu leisten, indem für Straßenbauten im Oberhasle ohnehin bedeutende Ausgaben gemacht werden mußten, nämlich für die Straße von der Wylerbrücke nach Meiringen längs des neuen Aarkanals und ferner auch für die Kirchetstraße, die eigentlich noch heute nicht ganz vollendet ist. Indessen hat man in den letzten Jahren einen Plan aufgenommen für die spätere Anlage einer Straße von Hof nach Guttannen. Man mußte nämlich wissen, wo die zukünftige Straße durchgeführt werden soll, damit man vorläufig auf diesem zukünftigen Tracé die schlimmsten Stellen des Saumweges korrigiren könne.

Auf Grundlage des Hauptplanes der zukünftigen Straße hat man die Korrektion des sog. Saumwegs längs des Zubenhogers, etwa 40 Minuten oberhalb Hof, projektirt. Bei der Zuben bietet der Saumweg ganz abnorme Gefällsverhältnisse mit Gegengefällen bis auf 38%. Er führt dort über eine Höhe, welche 140' über dem Tracé der projektirten Straße liegt. Dadurch wird natürlich der Verkehr bedeutend erschwert. Die Korrektion ist namentlich für die Gemeinde Guttannen sehr wohlthätig, welche keinen Fahrweg hat, sondern diesen Saumweg benutzen muß. Die Korrektion liegt auch im Interesse des Fremdenverkehrs, welcher, namentlich seit Erstellung der Alpenstraßen, auf dieser Route stets zunimmt. Im dießjährigen Kredittableau ist für diese Korrektion ein Ansatz von Fr. 14,000 aufgenommen. Die von den Gemeinden Innerkirchet und Guttannen zugesicherten Leistungen belaufen sich auf Fr. 3000, wozu noch die Uebernahme der Landentschädigungen kommt. Da bedeutende Felssprengungen vorgenommen werden müssen, so sind die Kosten auf Fr. 18,700 veranschlagt. Voraussichtlich kann die Korrektion so gefördert werden, daß der größere Theil des erstellten Weges noch von dem dießjährigen Verkehr benutzt werden kann. Der Regierungsrath beantragt Genehmigung des vorliegenden Planes mit einer Voranschlagssumme von Fr. 18,700.

Stämpfli, Bankdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um der Vorlage entgegenzutreten, sondern um über den jetzigen Stand des zweiten Alpenstraßennetzes, mit welchem die Grimselstraße jedenfalls auch in Verbindung wird gebracht werden müssen, einigen Aufschluß zu geben. Die Regierungen von Glarus und Uri haben sich bekanntlich über den Klausenpaß vereinigt, welcher vom Stachelbergbad ausgeht, über Urner Boden und durch das Schächenthal führt und in Bürglen und Altorf ausmündet. Ferner hat sich Glarus mit Schwyz in Verbindung gesetzt, um eine Straße vom Linththal über den sog. Prägel ins Muottathal auszuführen. Endlich ist die Regierung von Glarus mit Graubünden in Unterhandlung getreten, um den Panixerpaß zu erstellen, welcher von Elm ausgeht und ins Rheinthal führt. Diese Fragen werden jedenfalls in der nächsten Session der eidgenössischen Behörden zur Sprache kommen. Es wäre nun an der Zeit, daß Bern mit Wallis unverzüglich in Verbindung treten würde, um beim gleichen Anlaß eine Unterstützung für die Grimselstraße beim Bund zu verlangen. Die Ausführung des genannten Alpenstraßennetzes wird voraussichtlich 5—6 Millionen kosten, und der Bund wird 4—5 Millionen davon übernehmen. Bern sollte nun auch zur rechten Zeit hervortreten. Die Grimselstraßenfrage wird durch die Brünigbahn, deren Ausführung auch in naher Aussicht steht, an Bedeutung wesent-

lich gewinnen. Ich wollte nur auf diese Sachlage aufmerksam machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann versichern, daß die Regierung diese Frage nicht aus den Augen verloren hat. In Betracht der großen Wichtigkeit der Grimselstraße, welche in Folge der Erstellung anderer, bereits ausgeführter oder noch auszuführender Alpenstraßen, sowie durch den Bau der Brünigbahn noch an Bedeutung gewinnen wird, ist der Regierungsrath der Ansicht, daß diese Straße ausgeführt werden solle. Es ist in dieser Richtung bereits Etwas geschehen, indem, wie schon vorhin bemerkt, die Baudirektion einen Plan über diese Straßenanlage hat aufnehmen lassen. Man hat auch in Aussicht genommen, mit der Regierung von Wallis in Verbindung zu treten. Die Sache hat noch nicht die wünschbare Gestalt gewonnen, weil man auch die finanzielle Frage dabei erörtern und untersuchen wollte, bis zu welchem Grade der Stand Bern sich bei der Grimselstraße betheiligen solle. Diese Frage steht mehr oder weniger in Zusammenhang mit dem Anzuge des Herrn Hofstetter und Mithafte um Erhöhung des Kredites für Straßenbauten. Wie ich bereits bei der Behandlung des Anzuges bemerkt habe, halte ich es nicht für möglich, den Bau der Grimselstraße ohne ganz besondere Anstrengungen in Angriff zu nehmen. Ich habe bemerkt, daß sich wohl die Nothwendigkeit herausstellen werde, ein Anleihen aufzunehmen, um unsere Alpenstraßen auszuführen. Es kommt nämlich hier nicht bloß die Grimselstraße, sondern auch die Pillonstraße ꝛc. in Betracht.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

---

2) Vendlincourt-Bonfol-Straße.

Der Regierungsrath beantragt:

1) Der Einwohnergemeinde Bonfol wird an die, auf Fr. 54,000 berechneten Kosten des Baues der Vendlincourt-Bonfolstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 18,000 bewilligt, und zwar auf Grundlage des vorgelegten Projektes, an welchem zweckmäßig scheinende Abänderungen vorzunehmen in der Befugniß der Baudirektion stehen soll, ohne Entschädigungsfolge für den Staat.
2) Der Bau soll solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden, und für die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich die Gemeinde Bonfol nach den jeweiligen Budgetansätzen zu richten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einigen Jahren ist eine Straße von Alle nach Vendlincourt im Amtsbezirk Pruntrut erstellt worden in der Voraussicht, daß diese Straße später in der Richtung nach Bonfol und Beurnevésin werde verlängert werden. Durch die Erstellung der Straße von Alle nach Vendlincourt ist letztere Ortschaft auch mit Pruntrut in Verbindung gesetzt worden. Schon als es sich um den Bau der Straße von Alle nach Vendlincourt handelte, ist auch die Gemeinde Bonfol, welche als Kirchgemeinde Anspruch auf eine Staatsstraße hat, vorgegangen, um ebenfalls eine Straße zu erhalten. Es ergaben sich aber Anstände mit der Gemeinde Vendlincourt, indem Bonfol die Straße nicht durch diese Ortschaft führen, sondern sie außerhalb des Dorfes einmünden lassen wollte, um eine kürzere Linie zu erhalten. Die Gemeinde Bonfol hat sogar erklärt, daß sie die Straße nicht nur auf ihrem eigenen Territorium, sondern auch auf demjenigen von Vendlincourt erstellen wolle. Es konnte indessen dieser Straßenbau in den letzten Jahren nicht berücksichtigt werden, weil vorerst andere Subsidien an Straßenbauten im Jura liquidirt werden mußten. Nachdem nun aber diese Straßenbauten ausgeführt sind, konnte man in das dießjährige Kredittableau auch für die Vendlincourt-Bonfolstraße einen Ansatz aufnehmen. Es walteten noch einige Anstände in Bezug auf das Tracé ob, dieselben sind nun aber beseitigt, und es hat Bonfol erklärt, den Bau mit einem angemessenen Staatsbeitrage ausführen und sich der Tracébestimmung der Baudirektion fügen zu wollen. Es wird Ihnen nun der Plan für diesen Straßenbau zur Genehmigung vorgelegt. Die Länge der neuen Straße beträgt 10,390′, die Fahrbahnbreite 16′, und die Gefällsverhältnisse sind sehr günstig. Die Devissumme ist vom Oberingenieur auf Fr. 54,000 bestimmt worden, und es handelt sich nun darum, der Gemeinde Bonfol einen Staatsbeitrag von Fr. 18,000 = 1/3 der Devissumme zu bewilligen. Es ist dieß ein sehr mäßiger Beitrag, die Gemeinde Bonfol ist aber im Falle, die Korrektion mit demselben auszuführen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen nun folgende Anträge zur Genehmigung: (Der Redner verliest diese Anträge.)

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Schützengesellschaften.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1871, Seite 48 und von 1872, Seite 398 und 438.)

Es wird beschlossen, den Entwurf artikelweise zu berathen.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 1.

Der Regierungsrath beantragt, dem § 1, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, am Schlusse beizufügen:

„Dieselben sind indessen gehalten, jährlich wenigstens 80 Schüsse zu thun."

Wyniſtorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Dekret vom 1. Juni 1871 verpflichtet die Infanterieoffiziere des Auszugs und der Reserve zum Eintritt in eine Schützengesellschaft. Nun haben eine Anzahl Offiziere sich so an den Buchstaben des Gesetzes gehalten, daß sie sagten, sie leisten diesem Genüge, wenn sie in eine Schützengesellschaft eintreten; an den Schießübungen

brauchen sie aber nicht Theil zu nehmen, da dieses im Gesetze nicht speziell vorgeschrieben sei. Das ist offenbar eine sehr spitzfindige Auslegung, die nicht geduldet werden darf. Nach einer von der Militärdirektion gemachten Zusammenstellung ergibt es sich, daß 150—200 Offiziere dieser Auslegung huldigen. Um nun eine solche Auslegung von vornherein unmöglich zu machen, wird vom Regierungsrathe beantragt, am Schlusse des § 1 beizufügen: „Dieselben sind indessen gehalten, jährlich wenigstens 80 Schüsse zu tbun."

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei im vorletzten Lemma eine Auslassung. Es sollten nämlich auch die Tambouren von der im § 1 ausgesprochenen Verpflichtung zum Eintritt in eine Schützengesellschaft ausgenommen werden. Ueber den Antrag des Regierungsrathes hat die Kommission sich nicht zu besprechen Gelegenheit gehabt. Der Präsident derselben hielt dafür, es lohne sich nicht der Mühe, die Kommission letzte Woche einzuberufen, und er glaubte, es werde diesen Morgen eine Sitzung abgehalten werden können. Es waren aber nicht alle Mitglieder anwesend. Persönlich stimme ich dem Antrage des Regierungsrathes vollständig bei. Wenn der Große Rath die Offiziere zum Eintritt in eine Schützengesellschaft verpflichtete, so lag es offenbar in seiner Absicht, daß sie auch an den Schießübungen Theil nehmen sollen; denn sonst wäre dieser Beschluß ganz unsinnig gewesen. Daß eine Anzahl Offiziere die fragliche Bestimmung in der vom Herrn Vorredner angeführten Weise auslegten, wirft nicht das schönste Licht auf den Eifer dieser Offiziere im Schießwesen. Es scheint mir, es wäre am Platze, daß die Militärdirektion die Offiziere, welche sich solche Kniffe — anders kann man es nicht bezeichnen — erlauben, nachexerzieren lassen würde. Ich möchte dieß sehr empfehlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, hier auch die Tambouren speziell anzuführen. Die Tambouren sind Gemeine und sind daher bereits als solche von der Verpflichtung zum Eintritt in eine Schützengesellschaft enthoben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der § 1 wird mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Zusatze genehmigt.

---

§ 2.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 3.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 4.

Wird ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 5.

Herr Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf den § 5 sind bei mir einige Zweifel aufgetaucht. Wenn nämlich der hier vorgesehene Fall eintritt, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen, soll dann die betreffende Gemeinde die daraus entstehenden Lasten einzig tragen, oder sollen nicht vielmehr auch die übrigen Gemeinden in einem gewissen Verhältnisse dazu beitragen? Der § 5 spricht sich darüber nicht deutlich aus. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß sämmtliche Gemeinden im Verhältniß der Einwohnerzahl hier mitwirken sollen; denn es wäre unbillig, die ganze Last derjenigen Gemeinde aufzulegen, welche zufällig einen geeigneten Platz hat. Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, stelle ich den Antrag, im letzten Alinea, welches lautet: „Daherige Anstände werden nach dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt," nach „Anstände" einzuschalten: „auch in Bezug auf das Maß der Beiträge."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der ersten Berathung hat man sich nach einläßlicher Diskussion überzeugt, daß man im Gesetze unmöglich alle Fälle vorsehen kann. Am einen Orte hat man große, am andern kleine Einwohnergemeinden. Oft bildet eine Kirchgemeinde nur Eine Einwohnergemeinde, während andere Kirchgemeinden aus mehreren Einwohnergemeinden bestehen. An einem Ort erlaubt der Boden, in einer einzigen Gemeinde 2—3 Schießplätze anzuweisen, während man an einem andern Orte keinen geeigneten Schießplatz hat. Man kann daher unmöglich alle diese Fälle im Gesetze vorsehen und muß sich damit begnügen, eine allgemeine Regel aufzustellen und das Weitere der verständigen Anwendung überlassen. Da allfällige Anstände durch den Regierungsstatthalter in erster und den Regierungsrath in zweiter Instanz entschieden werden, wobei diese Behörden Expertisen veranstalten können, so darf man zutrauensvoll den § 5 annehmen, wie er vorgeschlagen wird. Indessen kann ich mich auch damit einverstanden erklären, daß man den vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Zusatz aufnehme.

Der § 5 wird mit der vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragten Einschaltung, die Redaktion vorbehalten, genehmigt.

---

§ 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

Die Gesammtabstimmung über den Gesetzesentwurf wird nach Feststellung der endlichen Redaktion stattfinden.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Utzenstorf behufs Erwerbung eines Turnplatzes.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Große Rath, in Betrachtung:

1) daß alle Förmlichkeiten erfüllt sind, welche nach dem Gesetze der Vorlage des Gesuchs an den Großen Rath vorauszugehen haben;
2) daß das Gesuch der Petentin auch begründet ist in Bezug auf die materiellen Erfordernisse, welche die Verfassung an die Ertheilung des Expropriationsrechtes knüpft;

an die Einwohnergemeinde Utzenstorf zur Erwerbung der zwei auf beiliegendem Plane näher bezeichneten und an deren Schulhauserdreich grenzenden Landparzellen, wovon die eine von 1749□′ Flächenhalts dem Herrn Niklaus Kehrli in Utzenstorf und die andere von 1633□′ dem Herrn A. Aeberhardt im Loch bei Seeberg gehört, das Expropriationsrecht ertheilen.

Bodenheimer, Erziehungsdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Utzenstorf beabsichtigt, einen Turnplatz bei ihrem Schulhause zu errichten, wofür sie zwei kleine, in dessen Nähe liegende Landparzellen in Aussicht genommen hat. Die eine dieser Parzellen von 1749□′ Flächenhalts gehört dem Herrn Niklaus Kehrli in Utzenstorf, die andere von 1633□′ dem Herrn A. Aeberhardt im Loch bei Seeberg. Die Gemeinde konnte sich mit den Eigenthümern nicht verständigen und betrat daher den Expropriationsweg. Die im Expropriationsgesetze, namentlich im Art. 14, vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind erfüllt. Den beiden Expropriaten ist Gelegenheit gegeben, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Sie haben diese Gelegenheit benutzt und machen geltend, daß sie auf den fraglichen Landparzellen selbst Bauten ausführen zu lassen beabsichtigen. Es fand nun eine Expertise statt. Das Gutachten der Experten, Herren Regierungsstatthalter Schlub und Turninspektor Niggeler, geht dahin, daß die betreffenden Grundstücke sich vortrefflich zur Errichtung eines Turnplatzes eignen, daß das Pfrundgut, auf welches die Expropriaten hinweisen, wegen seiner Entfernung vom Schulhause, und weil es überdieß für einen Gottesacker bestimmt ist, sich für den Turnplatz nicht eigne, und daß endlich die von den Expropriaten kundgegebene Absicht, selbst Bauten auf den betreffenden Grundstücken auszuführen, nur ein Vorwand sei, um die Landparzellen behalten zu können. Angesichts dieser Umstände, namentlich in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, in der Nähe des Schulhauses einen geeigneten Turnplatz zu haben, und da den Expropriaten kein großer Schaden entsteht und ihnen keine wesentlichen Inkonvenienzen erwachsen, beantragt der Regierungsrath, es möchte der Große Rath der Einwohnergemeinde Utzenstorf das Expropriationsrecht zur Erwerbung der fraglichen Landparzellen ertheilen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Naturalisationsgesuch

für Heinrich Eduard Meyer, Albert Adolf Meyer und Ludwig Johann Meyer, minderjährige Söhne des verstorbenen Joseph Meyer, von Buttisholz, Kanton Luzern, gew. Bierbrauers in der Neumühle bei Sonvilier. Die Kinder Meyer gehören der reformirten Konfession an, und die Burgergemeinde von Sonvilier hat ihnen das Ortsburgerrecht zugesichert. Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung an.

Abstimmung.

Von 89 Stimmenden sprechen sich aus:

Für Entsprechung . . .	87
„ Abweisung	2

Somit sind die Gebrüder Meyer mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen naturalisirt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Büreau die heute beschlossene Kommission zur Vorberathung des **Gesetzesentwurfes über die Organisation des Kirchenwesens** bestellt habe, wie folgt:

Herr	Großrath	Zyro,
„	„	Dr. Bähler,
„	„	v. Büren,
„	„	Kaiser in Grellingen,
„	„	Klaye,
„	„	Joost,
„	„	Herzog,
„	„	Migy,
„	„	v. Wattenwyl in Rubigen,
„	„	Folletête,
„	„	Engel Karl.

Schließlich theilt der Herr Präsident mit, daß er die Tagesordnung für die folgenden Sitzungen in nachstehender Weise festzusetzen gedenke:

Dienstag:	Gesetz über das Besoldungswesen, die Lehrerbildungsanstalten und die Hypothekarkasse.
Mittwoch:	Bisthumsangelegenheit.
Donnerstag:	Vorträge der Finanzdirektion.
Freitag:	Dekrete über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und über die Organisation der Finanzverwaltung.
Samstag:	Dekret über die Verlegung der Militäranstalten und Erweiterung der Hochschule.
Montag:	Burgernutzungsfrage.

Schluß der Sitzung um 11 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 25. März 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 165 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bohren, Bürki, Cuenat, Cuttat, Egger Hektor, Flück, Hoffstetter, Joliat, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Michel Friedrich, Ott, Roth in Kirchberg, Röthlisberger Wilhelm, v. Siebenthal, Sterchi, v. Werdt, Willi, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bangerter, Berger, Bernard, Beuret, Bohnenblust, Bourguignon, Bouvier, Brand, Bütigkofer, Charpié, Chodat, Chopard, Choulat, Egger Kaspar, Engel Gabriel, Flückiger, Frêne, Frotz, Geiser Friedrich Gottlieb, Greppin, Grosjean, Gurtner, Gygax Jakob, Gyger, Heß, Hurni, Indermühle, v. Känel in Aarberg, Kehrli, Lehmann-Cunier, Lehmann Adolf, Leibundgut, Linder, Lindt Paul, Maistre, Michel Christian, Mischler, Monin, Möschler, Müller Albert, Müller Karl, Oberli, Rebetez, Regez, Renfer, Ritschard Jak., Ritschard Johann, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schrämli, Schwab Gottfried, Seiler, Seßler, Simon, Spring, Steiner, Wirth, Zingg, Zumkehr, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Wie Ihnen bekannt, ist letzten Samstag Herr alt Regierungsrath und Nationalrath Karlen unerwartet gestorben. Ich glaube, es sei am Orte, hier dieses Mannes, der so viele Jahre im Kanton die höchsten Staatsstellen bekleidet hat, in Freundschaft und mit Anerkennung zu gedenken. Ich schlage vor, zu seinem Begräbniß zwei Mitglieder des Großen Rathes abzuordnen, um in unserm Namen ihr Beileid der Familie zu bezeugen.

Der Große Rath ist damit einverstanden und genehmigt auch den weitern Vorschlag des Herrn Präsidenten, als Abgeordnete die Herren Vizepräsident Migy und Karrer zu bezeichnen.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Erste Berathung.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Form der Berathung des Entwurfes.

Bodenheimer, Erziehungsdirektor ad int., als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist von unserm abgetretenen hochverdienten Erziehungsdirektor, Herrn Kummer, ausgearbeitet worden. Ich werde mich in meinem Eingangsrapporte kurz fassen, und zwar schon aus dem Grunde, weil ich nicht der Autor des Projektes bin; sodann weil in den vorberathenden Behörden, namentlich in der Schulsynode und in den Kreissynoden, sich nur eine geringe Opposition gegen den Entwurf gezeigt hat. Seitdem der Entwurf neuerdings publizirt und in der Schulpresse erläutert wurde, hat sich gar keine Opposition mehr dagegen geltend gemacht. Ich wohnte gestern der Prüfung am Seminar zu Münchenbuchsee bei und habe bei diesem Anlasse mit den ersten Schulmännern des Kantons über das Projekt Rücksprache genommen. Sie erklärten sich damit einverstanden und äußerten die Ansicht, es werde dasselbe auch im Schooße des Großen Rathes auf sehr wenig Widerstand stoßen. Ueber die Entstehung der Seminarien will ich kein Wort verlieren. Ebenso will ich, sofern sich nicht Stimmen dafür geltend machen, mich nicht über den oft geäußerten Wunsch aussprechen, es möchte unsern Volksschullehrern Hochschulbildung zu Theil werden. So weit sind wir im Kanton Bern noch nicht gelangt, und wenn wir auch so weit wären, so ließe sich bezweifeln, ob der an der Hochschule gebildete Lehrer noch den einfachen Sinn hätte, den der Lehrer, der Kinder heranzubilden hat, haben soll. Die gegenwärtige Einrichtung der Seminarien genügt für unsere Verhältnisse nicht mehr. Sie können, da die Zahl der Schulen sich vermehrt hat, nicht mehr die nöthige Anzahl von Lehrern liefern. Die Seminarien erfüllen auch nicht mehr das Pensum, das man verlangt. Die Dauer der Kurse ist zu gering, um allen Anforderungen zu entsprechen. Die Seminarien sind einem Kleide zu vergleichen, das gute Dienste geleistet hat, das aber zu enge geworden und zu dessen Erweiterung nun der Augenblick gekommen ist.

Wenn ich noch die nähern Gründe angeben soll, welche die Erlassung eines neuen Gesetzes über unsere Lehrerbildungsanstalten wünschbar machen, so lassen sich dieselben dahin resümiren: In erster Linie ist es nothwendig geworden, die ökonomische Stellung der Seminarlehrer zu verbessern. Dieselbe wurde durch das frühere Gesetz geregelt und kann daher nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden. Den vermehrten Auslagen, welche den Seminarlehrer wie jeden andern Staatsbürger treffen, konnte bisher nicht Rechnung getragen werden, und wir sind daher dahin gekommen und würden bei der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes noch in erhöhtem Maße dahin kommen, daß diejenigen Lehrer, welche andere bilden, meist geringer besoldet sind, als die von ihnen gebildeten Kollegen. Die Seminarlehrer sind im Durchschnitt schlechter besoldet, als die Sekundarlehrer und einzelne Primarlehrer. Es ist auch nothwendig, daß die Kostgelder, welche die Zöglinge dem Staate bezahlen, erhöht werden. Im letzten Jahre waren wir genöthigt, für die Seminarien Nachkredite bis zum Betrage von Fr. 5000 zu bewilligen. Diese

Nachkredite werden wir vermeiden, wenn das Kostgeld den größern Opfern des Staates entsprechend erhöht wird. Auch die Verlängerung der Dauer der Kurse ist nothwendig geworden im Hinblick auf die größern Anforderungen des neuen Primarschulgesetzes. Die Lehrer müssen jetzt im Stande sein, Unterricht im Französischen, in der Buchhaltung, im Turnen ꝛc. zu ertheilen. Im Weitern wünscht man, die Abhaltung von Vorkursen möglich zu machen, und endlich muß auch für die Lehrerinnen besser gesorgt werden, als dies bisher der Fall war. Das bisherige Gesetz sagt, daß im Seminar höchstens 15 Lehrerinnen aufgenommen werden können. In der Praxis ist man darüber hinausgegangen, es ist aber besser, daß eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz selbst aufgenommen werde, als daß man über dieses hinausgehe. Ich beantrage die artikelweise Berathung des Gesetzesentwurfes.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die vom Großen Rathe niedergesetzte Kommission hat den vom Regierungsrathe vorgelegten Gesetzesentwurf genau geprüft, und das Resultat ihrer Berathungen liegt Ihnen in den gedruckten Abänderungsanträgen vor, die übrigens nicht von großer Bedeutung sind. Es ist nicht zu verkennen, daß die gegenwärtigen Seminarien in Münchenbuchsee, Pruntrut, Hindelbank und Delsberg gute Dienste geleistet haben. Man wird aber zugeben müssen, daß, sowie überhaupt das ganze gesellschaftliche Leben im Fortschritt begriffen ist, diese vor Jahren gegründeten Seminarien den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die gleichen Grundlagen wie das bisherige Gesetz. Er abstrahirt z. B. von vornherein von dem Grundsatze, daß die Lehrer an der Hochschule gebildet werden sollen, wie die Studenten der Medizin, des Rechts ꝛc. Diesen Grundsatz hat man im Kanton Zürich durchführen wollen, das daherige Gesetz wurde aber mit 43,000 gegen 13,000 Stimmen verworfen. Dieser Grundsatz hat also im Zürchervolke, von dem man nicht annehmen kann, daß es nicht fortschrittlich gesinnt sei, nicht Boden gefaßt, und ich glaube, er würde im Kanton Bern noch viel weniger Anklang finden. Von dem Primarlehrer werden nicht Fachstudien, philosophische Studien, klassische Bildung verlangt. Man hat daher im vorliegenden Entwurfe von einem derartigen Versuche abstrahirt.

Eine Revision des Gesetzes ist nothwendig geworden vorerst mit Rücksicht auf die Besoldungsverhältnisse der Seminarlehrer. Gegenwärtig beträgt das Maximum der Besoldung eines Hauptlehrers an Lehrerseminarien Fr. 2200, an Lehrerinnenseminarien Fr. 1500, und Hülfslehrer, die nur einzelne Fächer zu lehren haben, werden bloß mit Fr. 800, resp. Fr. 600 besoldet. Diese niedrigen Besoldungen haben einen häufigen Lehrerwechsel zur Folge. Der Regierungsrath sah sich genöthigt, in einzelnen Fällen auf künstlichem Wege eine Besoldungserhöhung eintreten zu lassen und, namentlich in Bezug auf die Direktorenstelle, das Gesetz mehr oder weniger zu umgehen, um einen tüchtigen Direktor dem Seminar zu erhalten. Es wird daher im vorliegenden Entwurfe ein Besoldungsmaximum von Fr. 3000 vorgeschlagen. Ein weiterer Grund zur Abänderung des Gesetzes liegt in der Erhöhung der Lebensmittelpreise. Diese Erhöhung hat eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge, welche jedoch theilweise durch Mehreinnahmen gedeckt werden soll, indem der Entwurf eine Erhöhung des Kostgeldes der Zöglinge von Fr. 100 auf Fr. 150 vorsieht. Das bisherige Gesetz bestimmt das Maximum der Zahl der Zöglinge am Lehrerinnenseminar auf 15. Die Bedürfnisse sind aber dermaßen gestiegen, daß man sich genöthigt sah, diese Zahl auf 25 zu erhöhen. Dieser Maßregel sollte aber die gesetzliche Sanktion ertheilt werden. Ein fernerer Grund zur Revision des Gesetzes liegt in der Steigerung der Anforderungen an die Lehrer. Es ist in dieser Beziehung schwierig, das richtige Maß zu treffen. Stellt man an einen Lehrer allzu hohe Anforderungen, so hat dies einen doppelten Nachtheil: einerseits wird er nicht mehr ein praktischer Lehrer sein, um Kinder zu unterrichten, und anderseits wird er, wenn seine Besoldung nicht im Verhältnisse zu seiner Bildung steht, den Lehrerstand sobald als möglich verlassen. Die Erweiterung der Bildung der Lehrer kann auf doppelte Weise erreicht werden. Man könnte für die Aufnahme ins Seminar strengere Anforderungen stellen, z. B. Sekundarschulbildung verlangen, es würde dies aber den Eintritt in die Seminarien sehr erschweren und vielleicht ihre Entvölkerung herbeiführen. Das zweite Mittel bestände darin, den Kurs von 3 auf 4 Jahre zu verlängern. Geschieht dies, so sind unsere gegenwärtigen Anstalten um einen vollen Drittheil zu klein. Es muß daher auch in dieser Beziehung eine Erweiterung eintreten und das Gesetz zu diesem Zwecke revidirt werden.

Schließlich mache ich auf die finanziellen Folgen des Entwurfes aufmerksam. Die Mehrkosten werden im Vortrage des Regierungsrathes berechnet, wie folgt:

Mehrbesoldung des gegenwärtigen Lehrerpersonals Fr. 10,000.

Neue Ausgaben für ein zweites deutsches Seminar:

Staatsbeitrag für 40 Zöglinge	Fr.	10,000.
Besoldung von 6 Lehrkräften	„	16,500.
Verzinsung und Unterhaltung des Gebäudes	„	5,000.
Unterhaltung der Sammlungen, Heizung ꝛc.	„	2,500.
	„	34,000.
Mehrausgaben für das Seminar in Hindelbank (Kostgelder)	„	2,500.
Mehrausgaben für das Seminar in Delsberg (Kostgelder)	„	3,750.
Reisestipendien zum Besuch höherer Lehranstalten	„	4,000.
Zusammen	Fr.	54,250.

Diese Ausgabe ist im Verhältniß zu Demjenigen, was man erreichen will, sicher nicht zu groß. Ich empfehle die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

I. Aufgabe und Hülfsmittel der Seminarien.

§ 1.

Zur Heranbildung der Lehrer und Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern dienen 4—6 Seminarien, welche ihre Zöglinge befähigen sollen, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie als Lehrer (Lehrerinnen) nöthig haben.

Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich besitzen wir gegenwärtig im Kanton 4 Seminarien, nämlich die Lehrerseminarien in Münchenbuchsee und Pruntrut und die Lehrerinnenseminarien in Hindelbank und Dels-

berg. Diese Zahl ist zu gering. Die Anstalt in Münchenbuchsee namentlich ist keiner Entwicklung fähig, es wird daher wahrscheinlich in kurzer Zeit nöthig werden, ein zweites Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil zu kreiren. Der Unterricht wird dadurch erleichtert und intensiver werden; auch können mehr Zöglinge aufgenommen werden, und endlich verschwinden die Nachtheile des Konviktlebens. Es fehlt im Kanton nicht an Orten, welche die nöthigen Garantien zur Unterbringung von Seminarien darbieten. Burgdorf z. B., welches in letzter Zeit auf dem Gebiete des Schulwesens große Anstrengungen gemacht hat, Thun ꝛc. wären ganz geeignete Städte zur Errichtung von Seminarien. Wenn nun im § 1 vorgeschlagen wird, die Zahl der Seminarien auf 4—6 festzusetzen, so ist damit nicht gesagt, daß sie sofort auf sechs vermehrt werden solle. Da man aber nicht alle Tage ein Gesetz erläßt, so will man hier die Möglichkeit gewähren, späteren weiteren Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Im zweiten Alinea des § 1 wird gesagt: „Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost." Bis jetzt hatten wir in den Seminarien nur das System des Konvikts, d. h. des gemeinschaftlichen Zusammenlebens mit gemeinschaftlicher Wohnung und Kost. Dieses System hat große Vortheile für den Unterricht und die äußere Disziplin, ob es aber auch für die innere Disziplin und die Charakterbildung der Zöglinge vortheilhaft sei, darüber sind große Zweifel erhoben worden, und man hat daher versucht, das Konviktsystem ganz abzuschaffen. Es wäre dies indessen eine verfrühte Maßregel. Das Gesetz soll so gehalten sein, daß es uns die Möglichkeit gewährt, da, wo es nöthig ist, das Konviktsystem beizubehalten, da aber, wo es zweckmäßig erscheint und das Betragen der Zöglinge es gestattet, es nicht anzuwenden. Das Gesetz soll uns erlauben, z. B. die zwei oder drei untern Klassen im Konvikt zu halten und der obern Klasse eine etwas freiere Bewegung zu gestatten, damit die jungen Leute sich an ein etwas freieres Leben gewöhnen, bevor sie eine Lehrstelle übernehmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 1 unterscheidet sich von dem bisherigen Gesetze in zwei Richtungen. Der § 1 des Gesetzes vom 28. März 1860 sagt: „Zur Bildung von Lehrern für die deutschen Primarschulen des Kantons soll eine Anstalt für höchstens 120 Zöglinge eingerichtet werden. Die Zöglinge sollen 3 Successivklassen bilden und in der Anstalt Wohnung und Kost erhalten." In diesem Artikel hat man blos die Anstalt in Münchenbuchsee ins Auge gefaßt, und über die drei übrigen Anstalten enthält das Gesetz erst in seinen spätern Artikeln Bestimmungen. Man hielt es nun für zweckmäßiger, bereits im § 1 alle Anstalten ins Auge zu fassen. Der zweite Unterschied besteht darin, daß bisher das Konviktleben vorgeschrieben war. Es wird dasselbe auch in Zukunft unsern Bedürfnissen am besten entsprechen. Wenn auch das Konviktleben, wie Alles auf der Welt, seine Schattseiten hat, so hat es doch einen dreifachen Vortheil. Es ermöglicht nämlich eine bessere Disziplin, sodann kostet es weniger, und endlich kann dabei der Unterricht mehr gefördert werden. Immerhin ist es zweckmäßig, in dem neuen Gesetze die Möglichkeit zu lassen, von dem Konviktsystem abzugehen, und sich in dieser Beziehung nicht die Hände zu binden.

Der § 1 wird unverändert genehmigt.

---

§ 2.

Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, landwirthschaftliche oder Gartenarbeiten.

In Bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Aenderungen getroffen werden, als dies mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint.

Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph stützt sich auf den § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern. Es ist selbstverständlich, daß der Unterricht im Seminar alle Fächer, welche in den Primarschulen gelehrt werden, umfassen soll, jedoch in etwas ausgedehnterem Maße; denn Derjenige, der lehrt, muß mehr wissen als Das, was er zu lehren berufen ist. Für die Lehrerinnenseminarien hat man Aenderungen in Bezug auf die Unterrichtsgegenstände vorgesehen. Es versteht sich von selbst, daß man die Lehrerinnen nicht im Violinspielen unterrichten wird, dagegen wird man ihnen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 2 unterscheidet sich in folgenden Punkten von dem bisherigen Gesetze. „Christliche Relionslehre" ist nicht mehr an die Spitze gestellt, und statt „Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung der Haus- und Landwirthschaft", wird nun auf den Wunsch der Schulsynode gesagt: „Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens". Neu aufgenommen ist die Verfassungskunde, und statt „Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten" heißt es nun: „Landwirthschaftliche oder Gartenarbeiten". Die letztere Abänderung wäre im Grunde nicht nothwendig gewesen; denn mit den landwirthschaftlichen Arbeiten stehen die Gartenarbeiten in unmittelbarem Zusammenhange. Im zweiten Alinea wird bestimmt, daß für die Lehrerinnen in Bezug auf die Unterrichtsfächer Aenderungen getroffen werden können. Diese Bestimmung versteht sich von selbst.

Der § 2 wird genehmigt.

---

§ 3.

Die Zöglinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 stimmt wörtlich mit dem § 4 des bisherigen Gesetzes überein. In den Gemeinden, in denen das Seminar sich befindet, setzt man sich mit der Schulkommission in Verbindung, damit sie eine ihrer Schulen abtrete, wogegen dann der Staat gewöhnlich die Kosten dieser Schule vollständig übernimmt. Die Seminarzöglinge haben nun da Gelegenheit, sich praktisch im Schulhalten zu üben, und der betreffenden Gemeinde werden die Ausgaben für die Besoldung eines Lehrers erspart.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 4.

Der Staat wird das Seminar mit allen zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln, sowie mit dem zur Pflege der Landwirthschaft oder des Gartenbaues nöthigen Lande.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 stimmt mit dem § 5 des bisherigen Gesetzes überein, nur hat man die Bestimmung betreffend Anweisung des nöthigen Landes etwas anders redigirt, indem das Gesetz von 1860 allzuviel Gewicht auf diesen Punkt legt und von der Führung einer rationellen Landwirthschaft spricht. Es ist selbstverständlich, daß der Staat das Seminar mit den nöthigen Lehrmitteln ausrüsten und ihm auch etwas Land und Garten zur Verfügung stellen soll.

Der § 4 wird genehmigt.

---

§ 5.

Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien wenigstens drei, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre.

Wenn nicht die genügende Zahl hinlänglich vorgebildeter Zöglinge sich anmeldet, so ist zur Vorbereitung der Zöglinge ein Vorkurs einzurichten.

Die Ferien dauern jährlich zehn Wochen.

Am Schlusse jedes Jahres ist eine Prüfung, am Ende des Kurses überdieß eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können.

Die Kommission beantragt:

1. im ersten Alinea statt „wenigstens drei" zu setzen: „drei bis vier";
2. im zweiten Alinea vor „Vorkurs" einzuschalten: „höchstens einjähriger".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher dauerten die Lehrkurse drei Jahre. Es ist dies aber für ein Lehrerseminar nicht mehr genügend. Nicht nur verlangt man in jedem einzelnen Fache mehr als früher, wie Jeder von Ihnen weiß, sondern es sind auch neue Fächer hinzugekommen. Die französische Sprache muß in den Seminarien gründlich gelehrt werden, indem dieses Unterrichtsfach für die Primarschule fakultativ vorgesehen ist. Als obligatorische Fächer sind neu eingeführt worden das Turnen und die Verfassungskunde. Im Entwurfe des Regierungsrathes heißt es, die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien „wenigstens drei" Jahre. Diese Fassung ist etwas unbestimmt, und es schlägt daher die Kommission vor, zu sagen: „drei bis vier Jahre". Ich bin vom Regierungsrathe ermächtigt worden, diese Abänderung zuzugeben. Ebenso gebe ich im Namen des Regierungsrathes den weiteren Antrag der Kommission zu, im zweiten Alinea zu sagen: „ein höchstens einjähriger Vorkurs". Insoweit es den Jura betrifft, ist diese Abänderung mir persönlich zwar nicht ganz angenehm; denn leider ist dort in manchen Primarschulen der Unterricht nicht, wie er sein sollte, und Sekundarschulen gibt es wenige. Bis jetzt hatte man in Pruntrut eine Musterschule mit einem zwei- bis dreijährigen Kurse, und ich denke, das Seminar in Pruntrut werde die Reduktion des Vorkurses auf ein Jahr etwas empfinden. Indessen werden sich eben die Primarschulen mehr anstrengen müssen, und ich gebe daher, im Interesse der Einheit, den Antrag zu.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was den ersten Abänderungsantrag der Kommission betrifft, so ist durchaus nicht gesagt, daß man von der Möglichkeit, den Kurs auf vier Jahre auszudehnen, unbedingt Gebrauch machen solle. Man wird auch in Zukunft bei einem dreijährigen Kurse verbleiben können, wenn die eintretenden Zöglinge hinlänglich vorgebildet sind, um ihr Pensum in drei Jahren zu absolviren. Die Ansichten der Pädagogen sind in dieser Beziehung verschieden. Mir hat z. B. der Seminardirektor von Münchenbuchsee gesagt, bei einer bessern Vorbildung der Zöglinge würde ein dreijähriger Kurs ausreichen. Diese Voraussetzung wird aber nicht immer eintreffen, und es sollte daher den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, den Kurs um ein Jahr zu verlängern. Die Kommission beantragt im Weitern, die Dauer des Vorkurses auf ein Jahr zu fixiren. Dieser Antrag ist ursprünglich nicht von der Kommission ausgegangen, sondern es spricht sich der gedruckte Vortrag der Erziehungsdirektion in diesem Sinne aus. Bisher bestand in Pruntrut ein dreijähriger Vorkurs, welcher nun auf ein Jahr reduzirt werden soll. Bei den deutschen Seminarien war bisher kein Vorkurs nothwendig. Was die Dauer der Ferien betrifft, so wurden 8 und 10 Wochen vorgeschlagen. Man einigte sich schließlich auf 10 Wochen.

Trachsel. Das erste Alinea des § 5 scheint mir etwas unbestimmt gefaßt zu sein. Es wird vorgeschlagen, die Kurse für die Lehrer auf 3—4 und für die Lehrerinnen auf 2—3 Jahre festzusetzen. Ich bin überzeugt, daß für die Lehrer ein dreijähriger und für die Lehrerinnen ein zweijähriger Kurs genügt, und daß eine Verlängerung dieser Kurse mit bedeutenden Nachtheilen verbunden wäre. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir es hier blos mit Primarlehrern und Primarlehrerinnen zu thun haben, und zwar auch mit solchen für die untern Klassen. Im Weitern ist zu berücksichtigen, daß gegenwärtig die Zöglinge weit größere Vorkenntnisse haben, als früher. Ich glaube, mich nicht zu irren, wenn ich sage, daß gegenwärtig die Zöglinge bei ihrem Eintritt in das Seminar annähernd soviel leisten, als vor 20 Jahren bei ihrem Austritte. Wenn nun ein hinlänglich vorgebildeter Zögling einen dreijährigen Kurs im Seminar durchmacht, so sollte er nach meinem Dafürhalten befähigt sein, eine Primarlehrerstelle zu bekleiden. Natürlich wird er sich später durch Erfahrung und eigene Studien fortbilden müssen, wie dieß bei andern Berufsarten auch der Fall ist. Es ist zu bedauern, wenn so ein Mensch meint, er habe nun Alles gelernt, wie wir dieß bei den Lehrern nicht selten sehen! Hat Einer die Fähigkeit und den Wunsch, sich zum Sekundarlehrer auszubilden, so bin ich einverstanden, daß man ihm ein Stipendium gewähre.

Die Verlängerung des Kurses auf 4 Jahre würde bedeutende Uebelstände nach sich ziehen. Viele werden sich dadurch abhalten lassen, sich dem Lehrerstande zu widmen. Unbemittelte Eltern werden nicht im Stande sein, das Kostgeld aufzubringen. Bemittelte werden ihren Sohn lieber Theologie, Medizin oder Jus studiren lassen, als ihn vier Jahre lang ins Seminar schicken. Ich führe einen weitern Nachtheil an. Durch einen vierjährigen Aufenthalt im Seminar werden die Zöglinge dem Leben entfremdet, so daß sie sich später nicht mehr in die gesellschaftlichen Verhältnisse schicken können. Was wird die Folge davon sein, wenn die Lehrer für ihren Beruf allzu gebildet sind? Sie werden sich andern Berufen zuwenden; denn nicht Jeder ist ein Pestalozzi, der aus Liebe zum Lehrfach sich demselben widmet. Man wird vielleicht mit höhern Besoldungen nachhelfen wollen. Ein Lehrer ist allerdings auch seines Lohnes werth, allein ich glaube nicht, daß die Zahl der Lehrer durch Erhöhung der Besoldung vermehrt werden würde. Die Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen ꝛc. haben keine eige-

nen Bildungsanstalten, und sie rekrutiren sich daher aus andern Ständen und zwar auch aus dem Lehrerstande. Erhöht man nun die Lehrerbesoldungen, so werden auch die genannten Verwaltungen die Besoldungen ihrer Angestellten erhöhen, und das Verhältniß bleibt sich gleich. Was die Lehrerinnen betrifft, so sollte für dieselben ein zweijähriger Kurs genügen. Sie werden ja nur an den untern Klassen angestellt und bleiben ihrem Berufe selten treu, da es ihnen mehr um das Heiraten zu thun ist. Ich stelle den Antrag, die Lehrkurse für die Lehrer auf drei und für die Lehrerinnen auf zwei Jahre zu beschränken. Schulmänner, mit denen ich darüber Rücksprache genommen, haben mir beigestimmt. Auch glaube ich, das Gesetz werde vom Volke eher angenommen werden, wenn man die Forderungen nicht zu hoch schraubt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich könnte die Bedenken des Herrn Vorredners auch theilen, wenn es möglich wäre, alle Augenblicke ein neues Gesetz zu erlassen. Seit Einführung des Referendums haben wir uns aber vorgenommen, so wenig als möglich an den Gesetzen zu ändern, und es müssen daher diese auf eine längere Zeitdauer berechnet sein. Bei dem Fortschreiten der allgemeinen Bildung ist es nun leicht denkbar, daß ein Kurs von drei Jahren nicht mehr genügt. Das bisherige Gesetz sah einen dreijährigen Kurs vor. Der Sprung ist nun offenbar nicht groß, wenn vorgeschlagen wird, die Verlängerung des Kurses um ein Jahr zu gestatten. Richten wir das Gesetz so ein, daß es uns die Möglichkeit bietet, den Seminarien eine vernünftige Entwiklung zu geben, wie sie von den Verhältnissen bedingt wird.

Abstimmung.

Für die von der Regierung und der Kommission vorgeschlagene Redaktion . .	70 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Trachsel . .	17 „

II. Die Zöglinge.

§ 6.

Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Schweizerbürger sein, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind. Ausnahmsweise können auch Kantonsfremde gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung ausweisen, über die ein besonderes Reglement das Nöthige verfügen wird. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran.

Die Kommission stellt den Antrag, den zweiten und dritten Satz also zu fassen:

> Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder von Eltern sein, welche seit wenigstens einem Jahre im Kanton niedergelassen sind. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es mag auf den ersten Blick etwas befremden, daß man hier einen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Kantonsfremden macht. Der Grund liegt darin, daß den Seminarzöglingen auch Kost und Logis gegeben wird, wofür sie nur eine geringe Entschädigung bezahlen. Die Auslagen des Staates beziehen sich also nicht bloß auf den Unterricht, sondern theilweise auch auf den Unterhalt der Zöglinge. Den Unterricht wollen wir natürlich ebenso großmüthig wie andere Kantone und Staaten unentgeltlich ertheilen und dabei nicht fragen, ob der Betreffende ein Berner, ein Zürcher oder ein Ausländer sei. Dagegen müssen wir in Bezug auf die Entschädigung für Kost und Wohnung einen Unterschied machen. Die Kommission schlägt nun eine Redaktion vor, die etwas weiter geht, als diejenige im gedruckten Entwurfe. Ich schließe mich dem Antrage der Kommission an, jedoch in der Voraussetzung, daß die Worte „seit wenigstens einem Jahre" gestrichen werden. Der Berichterstatter der Kommission ist, wie er mir mittheilte, mit dieser Streichung einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubte, man solle als einzige Bedingung die Niederlassung im Kanton aufstellen. Es kann nur im Interesse der Jugenderziehung liegen, daß auch Kantonsfremde ihre Kinder ins Seminar eintreten lassen. Mit dem Antrage auf Streichung der Worte „seit wenigstens einem Jahre" bin ich persönlich einverstanden, und auch mehrere Mitglieder der Kommission, mit denen ich Gelegenheit hatte, darüber Rücksprache zu nehmen, stimmen diesem Antrage bei. Die Kommission als solche hatte nicht Gelegenheit, sich darüber auszusprechen.

Der § 6 wird mit den von der Kommission und dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

---

§ 7.

Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich ertheilt. Diejenigen, welche im Konvikte leben, haben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten, dessen Bezahlung vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein muß.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 8.

Das Kostgeld, welches halbjährlich vorauszahlbar ist, beträgt wenigstens Fr. 150 per Jahr. Eltern, welche durch Vermögen oder Einkommen befähigt sind, ein Mehreres zu leisten, sind zu einem höhern Beitrag bis auf den vollen Betrag für Nahrung und Pflege anzuhalten. Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können Stipendien ausgesetzt werden, deren Betrag den Kosten entspricht, welche sie im Konvikt dem Staate verursacht haben würden.

Die Kommission stellt den Antrag, den Schlußsatz also zu fassen:

> Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können Stipendien ausgesetzt werden im Betrage von durchschnittlich Fr. 250.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher betrug das Kostgeld jährlich Fr. 100. Da bekanntlich Alles

im Preise gestiegen ist, so wird beantragt, das Kostgeld auf Fr. 150 zu erhöhen. Das im zweiten Satze ausgesprochene Prinzip war auch im bisherigen Gesetze enthalten, und man hat nur die Redaktion etwas verändert. Im § 1 haben Sie die Beibehaltung des Konvikts fakultativ gelassen. Für den Fall nun, daß im einen oder im andern Seminar oder in einzelnen Klassen das Konvikt aufgehoben würde, soll den betreffenden Zöglingen ein Stipendium verabfolgt werden, welches der Summe gleichkommt, die sie den Staat im Konvikt kosten. Gegenwärtig betragen diese Kosten (nach Abzug der Kostgelder) Fr. 250. Wahrscheinlich aus diesem Grunde ist denn auch die Kommission auf den Gedanken gekommen, diese Summe ins Gesetz selbst aufzunehmen. Die Erziehungsdirektion gibt die von der Kommission vorgeschlagene Redaktionsänderung gerne zu, da ihr dadurch viel unangenehmes Markten erspart werden wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission will hier den Betrag der Stipendien annähernd fixiren, damit sowohl die Erziehungsdirektion als die betreffenden Zöglinge wissen, woran sie sich zu halten haben. Der Ansatz von Fr. 250 soll jedoch nicht für alle Fälle maßgebend sein, da Verhältnisse möglich sind, wo man entweder höher oder niedriger gehen wird. Aus diesem Grunde hat man das Wort „durchschnittlich" aufgenommen.

Der § 8 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

---

§ 9.

Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten.

Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

Die Kommission stellt den Antrag, die Worte „drei Jahre" zu ersetzen durch:

die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist mit einigen Redaktionsänderungen bereits im bisherigen Gesetze enthalten. Derjenige, welcher vom Staate im Seminar erzogen wird, soll ersterem auch Etwas dafür leisten und sich verpflichten, einige Zeit als Lehrer zu fungiren, oder dann die Mehrkosten zurückzahlen. Den Antrag der Kommission gebe ich zu. Im Entwurfe des Regierungsrathes ist nur aus Versehen „drei" statt „vier Jahre" stehen geblieben. Da der Staat für die Zöglinge mehr leistet, als bisher, so verlangt er auch, daß sie sich länger dem Schuldienste widmen, als bisher vorgeschrieben war. Der Grund der von der Kommission vorgeschlagenen Einschaltung liegt in der sonderbaren Auslegung, welche das Gesetz hie und da gefunden hat. Es kam vor, daß ein Lehrer Schreiber oder Uhrmacher wurde, sich dann aber weigerte, die Mehrkosten zurückzuzahlen, weil er sagte, er werde sich später wieder dem Lehrerstande widmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch das bisherige Gesetz enthielt im § 10 die Bestimmung: „Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens drei Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen." Es kam nun vor, daß ein Lehrer nach seinem Austritte aus dem Seminar sich einem andern Berufe zuwandte oder ins Welschland begab und, zur Rückerstattung der Kosten aufgefordert, Jahre lang die Ausflucht brauchte, er werde später wieder in den Lehrerstand eintreten. Um dies in Zukunft zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, daß die Lehrer sofort nach dem Austritt aus dem Seminar wenigstens vier Jahre eine Stelle an einer Schule versehen sollen. In Fällen, wo z. B. ein Lehrer seine Kenntnisse im Welschland oder an einer Universität erweitern will, ist es der Erziehungsdirektion laut § 9 anheimgestellt, die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Ich mache darauf aufmerksam, wie häufig der Austritt der Lehrer aus dem Lehrerstande ist. Wir haben z. B. auf der Erziehungsdirektion und auf der Finanzdirektion je einen und auf dem Steuerbüreau nicht weniger als sieben Lehrer als Angestellte. Noch viele andere Stellen sind von Lehrern besetzt, die theilweise vom Staate erzogen worden sind.

Furer. Es freut mich, daß die Kommission vorschlägt, die Lehrer anzuhalten, 4 Jahre eine Schulstelle zu bekleiden. Viele Väter fanden, ihre Söhne können am wohlfeilsten in einem Seminar gebildet werden, und sie schickten sie daher in ein solches, aber nicht in der Absicht, Lehrer aus ihnen zu machen. Daher die Erscheinung, daß Viele in ein Seminar treten, welche durchaus keine Liebe zum Lehrerberuf haben. Ich verdanke der Kommission ihren Antrag.

Der § 9 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

III. Die Lehrer.

§ 10.

Der Regierungsrath ernennt die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen, an deren Spitze einer als Direktor steht, nach geschehener öffentlicher Ausschreibung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von sechs Jahren oder provisorisch auf eine bestimmte kürzere Zeit.

Kein Lehrer kann definitiv gewählt werden, welcher sich nicht durch eine öffentliche Prüfung oder durch vorherige praktische Lehrthätigkeit ausgewiesen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bestimmungen des § 10 empfehlen sich von selbst. Der hier vorgesehene Gang der Ernennung der Lehrer ist der gewöhnliche. Die Amtsdauer betrug auch bisher 6 Jahre, und es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung eine Aenderung zu treffen. Das bisherige Gesetz unterschied zwischen Haupt- und Hülfslehrern und bestimmte die Zahl und Besoldung derselben. Für die Hülfslehrer betrug die Besoldung blos Fr. 800, obwohl sie ihren Unterricht ebenso gut ertheilen müssen, als die Hauptlehrer. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Hülfslehrern hat zu fatalen Konsequenzen geführt. So wurde ein tüchtiger Hülfslehrer am Seminar in Pruntrut an die Sekundarschule in Tramlingen gewählt, wo er eine Besoldung von zirka Fr. 2500 erhält. Der Weggang dieses Lehrers war für das Seminar ein großer Verlust, und er konnte bisher nicht ersetzt werden. Es ist daher gut, daß in Zukunft die Unterscheidung zwischen Haupt- und Hülfslehrer nicht mehr gemacht werde.

Der § 10 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 11.

Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen wird vom Regierungsrathe festgesetzt. Sie kann in der Regel die Summe von Fr. 3000, wozu beim Direktor noch freie Station für sich und seine Familie oder eine entsprechende Entschädigung hinzukommt, nicht überschreiten. Bei ihrer Festsetzung ist auf das Pensum, das Dienstalter, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der betreffende Lehrer (Lehrerin) bereits in anderer Stellung ein Honorar bezieht.

Insoweit es für die Ueberwachung und Disziplin der Anstalt förderlich erscheint, können die Lehrer gegen ein billiges Kostgeld Wohnung und Kost für sich und ihre Familie in der Anstalt erhalten.

Die Kommission stellt den Antrag, im zweiten Alinea die Worte „ein billiges Kostgeld" zu ersetzen durch: „eine billige Entschädigung".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz bestimmt die Besoldung des Direktors auf Fr. 2500, eines Hauptlehrers auf Fr. 2200 und eines Hülfslehrers auf Fr. 800. Es wird nun vorgeschlagen, einfach zu sagen, daß die Besoldung in der Regel Fr. 3000 nicht überschreiten könne. Hinsichtlich der Besoldungen der Professoren und der Lehrer an höheren Anstalten muß absolut einige Latitüde gegeben werden; denn es sind diese Professoren und Lehrer gegenwärtig, erlauben Sie mir den Ausdruck, ein sehr gesuchter Artikel. Sie werden nach Deutschland und namentlich ins Elsaß berufen, sei es, daß man dort keine Elsäßer anstellen will, sei es, daß sich keine solchen melden. Es müssen deshalb die Behörden die Möglichkeit in den Händen haben, einem guten Lehrer die Besoldung etwas zu erhöhen, um ihn nicht verlieren zu müssen. Die Bestimmung im letzten Satze des ersten Alinea's hat ihren Grund in folgendem Umstande. Oft suchen Lehrer an Gymnasien und an Seminarien sich ihre Stellung dadurch zu verbessern, daß sie eine außerordentliche Professur an der Hochschule neben ihrer Stelle zu erlangen suchen. Ich glaube, diese Doppelstellung sei in unserem Erziehungswesen vom Uebel, und es soll daher durch die betreffende Bestimmung des § 11 diesem Uebelstande abgeholfen werden. Die von der Kommission vorgeschlagene Redaktionsverbesserung hätte ich selbst beantragt, wenn es die Kommission nicht gethan hätte. Die Bestimmung im zweiten Alinea macht es möglich, die Führung des Konvikts auch einem Lehrer zu übertragen oder dem Direktor zu diesem Zwecke Jemanden beizuordnen. Im Interesse der Disziplin ist es nöthig, daß Lehrer in der Anstalt wohnen. Bisher hatten aber die Lehrer nur für ihre eigene Person freie Station, weshalb sie sich häufig veranlaßt fanden, eine Stellung aufzugeben, die es ihnen nicht ermöglichte, ein Familienleben zu führen.

Der § 11 wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

---

§ 12.

Seminarlehrer, welche wenigstens achtzehn Jahre an bernischen Seminarien oder fünfundzwanzig Jahre an öffentlichen Schulen, wovon 12 Jahre an bernischen Seminarien gewirkt haben, können, wenn sie wegen Krankheit oder Alter von ihren Stellen zurücktreten müssen und auch kein anderes vom Staate besolderes Amt mehr bekleiden, mit einem Ruhegehalt versehen werden, welcher wenigstens einen Drittheil ihrer Seminarbesoldung beträgt.

Die Kommission beantragt, die Worte „vom Staate" zu streichen.

In Betreff des am Schlusse des Paragraphen beantragten Ruhegehaltes theilt sich die Kommission in zwei Meinungen: die eine stimmt der Redaktion des Entwurfes bei, die andere dagegen beantragt, im letzten Satze das Wort „wenigstens" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis jetzt haben im Schulwesen Anspruch auf Ruhegehalte die Primarschul-, die Kantonsschul- und die Hochschullehrer, nicht aber die Sekundarlehrer, die auch sehr danach seufzen, und die Seminarlehrer. Vor einigen Jahren ist im Großen Rathe der Antrag gestellt worden, es möchte ein alter, sehr verdienter Seminarlehrer in Pruntrut, der in ungünstigen Umständen lebt, pensionirt werden. Der Große Rath wies aber diesen Antrag mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen ab. Der betreffende Lehrer ist gegenwärtig der einzige, der im Falle wäre, von der Wohlthat des § 12 Gebrauch zu machen, und ich nehme an, daß, wenn das Gesetz angenommen wird, man auch diesem verdienten Lehrer einen kleinen Ruhegehalt gewähren wird. Den Antrag der Kommission gebe ich zu. Es ist der Fall denkbar, daß ein Seminarlehrer, der vom Kanton Bern eine Pension bezieht, an eine Professorenstelle in einem andern Kanton gewählt wird. Es käme also der bernische Fiskus in den Fall, an die Besoldung eines in einem andern Kanton angestellten Professors beizutragen. Dies wird durch Streichung der Worte „vom Staate" vermieden.

In Bezug auf die Höhe des Ruhegehaltes halte ich im Namen des Regierungsrathes an dessen Antrage fest. Die Streichung des Wortes „wenigstens" ist unnöthig. Wie wird sich die Sache in Wirklichkeit machen? Wenn der Zeitpunkt heranrückt, da ein Lehrer auf einen Ruhegehalt Anspruch machen kann, so wird er, wenn das Gesetz denselben genau auf einen Drittheil der Besoldung bestimmt, sich alle Mühe geben, daß seine Besoldung erhöht werde, damit auch der Ruhegehalt möglichst hoch ausfalle. Weiß er dagegen, daß man seinen Umständen Rechnung tragen kann, vielleicht den Drittheil abrunden wird, so wird das Jagen nach einem größeren Gehalte weniger eintreten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der im § 12 ausgesprochene Grundsatz ist ein Grundsatz der Billigkeit. Es darf indessen in der Anwendung dieses Grundsatzes nicht zu weit gegangen werden. In Republiken war das Pensionirungssystem nie heimisch und soll es nicht sein. Wenn man es für die Lehrer eingeführt hat, geschah es aus zwingenden Gründen. Was den ersten Abänderungsantrag der Kommission betrifft, so glaube ich, es sei dem republikanischen Sinn und Geiste entsprechend, daß ein Seminarlehrer nicht pensionirt werde, der ein anderes besoldetes Amt bekleidet. In Bezug auf den zweiten Antrag, welchen mehrere Mitglieder der Kommission stellen, bemerke ich, daß, wenn das Wort „wenigstens" beibehalten wird, der Ruhegehalt der Seminarbesoldung gleichkommen, ja dieselbe noch überschreiten kann. Es scheint mir aber, ein Drittheil entspreche den Verhältnissen. Nimmt man an, der in den Ruhestand zu ver-

setzende Lehrer beziehe das Maximum der Besoldung von Fr. 3000, so wird sein Ruhegehalt Fr. 1000 betragen, was angemessen scheint. In der Kommission hat sich anfänglich auch die Meinung geltend gemacht, es solle gesagt werden: „höchstens ein Drittheil". Nach dieser Meinung hätte man also auch unter einen Drittheil gehen können. Indessen hat man schließlich gefunden, es sei am einfachsten, zu bestimmen, daß der Ruhegehalt einen Drittheil der Seminarbesoldung betragen solle.

Dr. Bähler. Als Mitglied der Kommission, welches die Ansicht des Regierungsrathes theilt, sehe ich mich veranlaßt, im Interesse der Seminarien die Beibehaltung des Wortes „wenigstens" zu empfehlen. Ist die Möglichkeit gegeben, in gewissen Fällen einen Ruhegehalt von mehr als einem Drittheil der Seminarbesoldung zu gewähren, so wird man sich um so eher entschließen können, ältere Lehrer durch jüngere Kräfte zu ersetzen. Darf man aber nicht über einen Drittheil hinausgehen, so wird man vielleicht nicht das Herz haben, Lehrer von ihren Stellen zu entfernen, die sich in diesem Falle mit einem ganz ungenügenden Ruhegehalte begnügen müßten. Es werden eben nicht alle Lehrer das Maximum der Besoldung von Fr. 3000 beziehen. Einzelne werden vielleicht nur 2000 erhalten, so daß der Ruhegehalt nicht einmal Fr. 700 betragen würde. Wie ist es aber möglich, mit einem Einkommen von Fr. 700 sein Leben zu fristen, wenn man eine Familie hat? Ich möchte die Beibehaltung des Wortes „wenigstens" aus Humanitätsrücksichten dringend empfehlen. Es ist nicht zu befürchten, daß daraus Mißbräuche entstehen könnten; denn die Behörde, welche darüber zu urtheilen haben wird, wird in jedem einzelnen Falle das Entsprechende beschließen.

Abstimmung.

1. Der Antrag auf Streichung der Worte „vom Staate" ist, weil unbestritten, genehmigt.
2. Für Beibehaltung des Wortes „wenigstens" Minderheit.

---

§ 13.

Die pädagogische Leitung ist Aufgabe des Direktors. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.

Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellvertretung in Krankheitsfällen und zu Mitwirkung bei Wiederholungs- oder Fortbildungskursen verpflichtet.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 14.

In jedem Seminar soll in der Regel alle zwei Jahre ein Wiederholungs- oder Fortbildungskurs für diejenigen patentirten Lehrer und Lehrerinnen stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an demselben gestattet, oder welche sie dazu berufen wird.

Außerdem veranstaltet der Staat an geeigneten Orten nach den jeweiligen Bedürfnissen Spezialkurse.

Die Theilnehmer an solchen Kursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdieß freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

Herr Vizepräsident Migy übernimmt den Vorsitz.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz von 1860 bestimmt, daß alljährlich ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs abgehalten werden solle. Wenn man aber bedenkt, daß der Kurs während der blos 10 Wochen dauernden Ferien vom Seminarlehrerpersonal ertheilt wird, so wird man einsehen, daß es unmöglich ist, jährlich einen solchen Kurs abzuhalten, indem sonst die Lehrer niemals Ferien hätten. Eine solche Strenge rächt sich immer beim Unterricht. Wo es nöthig ist, wird man Spezialkurse einführen, wie sie für das Turnen und früher für weibliche Handarbeiten gegeben worden sind. Man hat nämlich aus jedem Amtsbezirk einen Lehrer einen Turnkurs in Bern besuchen und sodann durch diese Lehrer in den einzelnen Amtsbezirken Turnkurse abhalten lassen.

Der § 14 wird genehmigt.

---

§ 15.

Für Bildung der Sekundarlehrer wird ein jährlicher Kredit von Fr. 4000 ausgesetzt, aus welchem vom Regierungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weitern Ausbildung verabfolgt werden können.

Es bleibt Denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höhern Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Neuerung vorgeschlagen, bei welcher man einigermaßen dem Wunsche Rechnung getragen hat, welcher von 24 Kreissynoden ausgesprochen und auch im Schooße der Kantonssynode lebhaft befürwortet worden ist. Es werden zwar an der Hochschule einzelne Vorlesungen in der Weise ertheilt, daß Aspiranten auf das Sekundarlehrerpatent sie benutzen können. Dies genügt aber nicht. Die Sekundarlehrer können sich nur in Städten, wo das Leben theuer ist, ausbilden, und es ist daher billig, daß man ihnen Unterstützungen in der Form von Stipendien gewähre. Natürlich werden diese Stipendien erst nach gehörigem Ausweise über die gemachten Studien ausgerichtet werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 15 stimmt, mit Ausnahme der Summe, wörtlich mit dem zürcherischen Seminargesetze überein. Zürich verwendet zu diesem Zwecke Fr. 3000, und es ist daher für den Kanton Bern eine Ausgabe von Fr. 4000 vollkommen gerechtfertigt. Die Kommission wollte anfänglich die Aufnahme eines Zusatzes vorschlagen, wonach der betreffende Lehrer über die Verwendung des Stipendiums Rechenschaft geben sollte. Man hat indessen auf die Erklärung des Herrn Erziehungsdirektor Kummer, daß sich dies von selbst verstehe, von einem solchen Antrage abstrahirt. Immerhin ist es gut, daß dieser Punkt im Schooße des Großen Rathes ausdrücklich erwähnt und im Tagblatte der Verhandlungen angeführt wird.

Der § 15 wird unverändert angenommen.

IV. Seminarkommissionen.

§ 16.

Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarkommissionen, eine für die Seminarien des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantonstheils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten und erstatten der Erziehungsdirektion Bericht über dieselben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben bei allen unsern Anstalten eine Aufsichtskommission, welche die spezielle Aufsicht ausübt und das Bindeglied zwischen der Anstalt und der betreffenden Direktion bildet. Man wird vielleicht fragen, warum nicht eine einzige Kommission für den ganzen Kanton genüge. Es wäre dies vielleicht möglich, wenn die in Aussicht stehenden Eisenbahnen bereits erstellt und die Zahl der Seminarien geringer wäre. Wenn aber die Mitglieder und namentlich der Präsident der Aufsichtskommission ihre Aufgabe gehörig erfüllen sollen, so kann man ihnen nicht zumuthen, 5—6 Seminarien zu überwachen. Uebrigens wird die Erziehungsdirektion soviel wie möglich die nämlichen Personen in beide Kommissionen wählen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph findet sich im gegenwärtigen Gesetze nicht, er entspricht aber dem bisherigen Usus; denn bereits besteht eine Aufsichtskommission für die deutschen und eine solche für die französischen Seminarien. Einzelne Mitglieder gehören beiden Kommissionen an, auch halten die beiden Kommissionen hie und da gemeinschaftliche Sitzungen. Die Besoldung der Mitglieder ist sehr gering. Sie erhalten nämlich jährlich blos Fr. 50 und der Präsident nur Fr. 100 nebst Reiseentschädigung.

Der § 16 wird genehmigt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Alle weiter nothwendigen Vorschriften über die Aufnahmsbedingungen, Uebungsschulen, Prüfungen, Fortbildungskurse, Pflichten und Rechte der Lehrer und der Zöglinge u. s. w. wird der Regierungsrath erlassen.

Die Kommission beantragt, nach dem Worte „über" einzuschalten: „die Rechnungsführung".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage der Kommission widersetzen. Diese Einschaltung ist ganz überflüssig, da es sich von selbst versteht, daß der Regierungsrath die nöthigen Vorschriften über die Rechnungsführung aufstellen wird. Bereits hat der Regierungsrath ein Regulativ über die Rechnungsführung der Staatsangestellten erlassen. Es würde also hier nur ein Pleonasmus entstehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat auf den von Herrn Erziehungsdirektor Kummer geäußerten Wunsch, es möchte, gestützt auf das Finanzgesetz, die fragliche Einschaltung gemacht werden, beschlossen, diesen Antrag zu stellen. Durch die Aufnahme der betreffenden Worte entsteht kein Pleonasmus. Im Wesentlichen kommt es allerdings aufs Gleiche hinaus, ob man den Antrag der Kommission annehme oder nicht. Ich überlasse den Entscheid dem Großen Rathe.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . Minderheit.

---

§ 18.

Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 28. März 1860 aufgehoben wird, tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit der einzigen Einschränkung, daß die durch dasselbe ermöglichten Besoldungserhöhungen erst nach erfolgter Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stellen vollzogen werden können.

Die Kommission beantragt Streichung des Satzes: „mit der einzigen Einschränkung, daß die durch dasselbe ermöglichten Besoldungserhöhungen erst nach erfolgter Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stellen vollzogen werden können."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei. Es liegt kein Grund vor, die Besoldungserhöhungen von einer Ausschreibung und Wiederbesetzung der Stellen abhängig zu machen. Ich wüßte kein Mitglied des Seminarpersonals zu nennen, das man gerne auf diesem Wege beseitigen möchte. Die Bestimmung hat etwas Stoßendes, etwas Odioses, und ich bin daher mit der Streichung einverstanden.

Der § 18 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

Gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856;

Auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes;

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Es folgt die Gesammtabstimmung über den Gesetzesentwurf, welche folgendes Resultat ergibt:

Für Annahme des Entwurfes . . . Mehrheit.

Derselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von 3 Monaten dem Großen Rathe wieder vorzulegen.

Herr Präsident Marti übernimmt wieder den Vorsitz.

Gesetzesentwurf

betreffend

Besoldungserhöhungen.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1872, Seite 439 f.)

Es liegt nachstehender **Vortrag der Finanzdirektion** vor:

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1872 einen Gesetzesentwurf betreffend Besoldungserhöhungen in erster Berathung angenommen.

In diesem Entwurfe werden in den §§ 1 und 2 die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter, der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten in bestimmten Summen festgestellt. In § 3 wird sodann die Aufbesserung der Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Staates, mit Inbegriff der Pfarrgeistlichen, und die Solderhöhung für die im kantonalen Dienste stehenden Militärs im Grundsatze ausgesprochen. Diese Erhöhungen sollen durch Dekrete des Großen Rathes unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze nnd mit vorzugsweiser Berücksichtigung der untern Beamten und Angestellten bestimmt werden, und es wird durch das Gesetz hiezu ein jährlicher Kredit von Fr. 550,000 bewilligt. Der § 4 enthält die grundsätzliche Bestimmung, daß die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber fix besoldet werden und die Sporteln dem Staate zufallen sollen, und in § 5 wird bestimmt, daß das Gesetz auf 1. Jannar 1873 rückwirkend sein solle.

Wohl mit Rücksicht auf die in § 3 ausgesetzte Kreditsumme von 550,000 und die Frage ihrer Zulänglichkeit einerseits und ihrer Wirkungen auf den Finanzhaushalt des Staates gegenüber dem vierjährigen Voranschlag andererseits, hat der Große Rath den Regierungsrath beauftragt, bis zur zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs ein Tableau sämmtlicher in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen nach Gruppen vorzulegen.

Um diesem Auftrage nachzukommen, hat der Regierungsrath mit Kreisschreiben vom 24. Dezember 1872 die sämmtlichen Direktionen und das Obergericht eingeladen, unter Berücksichtigung der vom Großen Rathe vorläufig aufgestellten Grundsätze Vorschläge zu Feststellung der Besoldungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Beamten und Angestellten mit möglichster Spezifikation einzureichen.

Die Finanzdirektion hat mit Benutzung dieser Vorschläge und mit wenigen auf das Gesammtergebniß nicht wesentlich einwirkenden Abweichungen von denselben einen Voranschlag über die Besoldungserhöhungen entworfen und legt Ihnen denselben zu Handen des Großen Rathes vor:

Voranschlag über die Erhöhung der Besoldungen.

A. Besoldungen, welche durch Gesetze bestimmt werden.

	Gegenwärtige Besoldungen. Fr.	Erhöhte Besoldungen. Fr.	Erhöhungen in %	Erhöhungen in Summen. Fr.
I. Staatsbeamte.				
1. Regierungsrath	45,500	59,000	29	13,500
2. Obergericht	66,200	87,200	31	21,000
3. Regierungsstatthalter	72,600	93,100	28	20,500
4. Gerichtspräsidenten	72,600	93,100	28	20,500
5. Staatskanzlei	12,100	16,000	32	3,900
6. Amtsschreiber	25,574	25,574	—	—
7. Obergerichtskanzlei	8,700	12,400	42	3,700
8. Staatsanwaltschaft	17,800	25,500	43	7,700
9. Untersuchungsrichteramt Bern.	5,800	8,500	46	2,700
10. Amtsgerichtsschreiber	4,795	4,795	—	—
11. Direktion der Justiz und Polizei	18,100	24,300	34	6,200
12. „ des Militärs	41,200	54,410	32	13,210
13. „ der Erziehung	29,350	36,420	24	7,070
14 „ des Gemeinde- und Armenwesens	3,000	4,000	33	1,000
15. „ des Innern	12,250	15,250	24	3,000
16. „ der Domänen und Forsten und der Entsumpfungen	40,700	59,100	45	18,400
17. „ der Eisenbahnen	20,400	24,500	20	4,100
18. „ der Finanzen	173,335	225,340	30	52,005
19. „ der öffentlichen Bauten	30,700	43,800	42	13,100
20. Staatsanstalten	117,430	144,200	23	26,770
21. Reisegelder und Reiseentschädigungen	134,696	153,700	14	19,004
	952,830	1,210,189	27	257,359
II. Geistliche	568,110	668,200	18	100,090
III. Lehrer (Hochschule und Kantonsschulen)	310,796	370,380	19	59,584
IV. Militär	130,000	156,000	20	26,000
V. Instruktoren.	35,405	44,895	27	9,490
VI. Landjäger	238,454	321,382	30	82,928
Summa	2,235,595	2,771,046	24	535,451

B. Besoldungen, welche durch Verordnungen und Beschlüsse bestimmt werden.

	Gegenwärtige Besoldungen.	Erhöhte Besoldungen.	Erhöhungen in %	Erhöhungen in Summen.
VII. Angestellte.				
	Fr.	Fr.		Fr.
1. Büreau-Angestellte	273,888	337,232	24	63,344
2. Dienstpersonal der Staatsanstalten	39,350	49,620	26	10,270
3. Angestellte der Staatsbahn.	305,100	366,100	20	61,000
4. Wegmeister und Schwellenmeister	187,389	225,370	20	37,981
5. Bannwarte	31,817	45,000	41	13,183
Summa	837,544	1,023,322	22	185,778
A. Durch Gesetze bestimmte Besoldungen	2,235,595	2,771,046	24	535,451
B. Durch Verordnungen und Beschlüsse bestimmte Besoldungen	837,544	1,023,322	22	185,778
Total	3,073,139	3,794,368	23	721,229

Für die Amtsschreiber und die Amtsgerichtsschreiber wird angenommen, daß die Erhöhung der Besoldungen durch die alsdann dem Staate zufallenden Gebühren dieser Beamten gedeckt werden.

Nach diesem Voranschlag würden die Summen der Besoldungserhöhungen voraussichtlich betragen:

A. für Besoldungen, welche durch Gesetze bestimmt werden . . . . Fr. 535,451
B. für Besoldungen, welche durch Verordnungen und Beschlüsse bestimmt werden . . . . . „ 185,778

Zusammen Fr. 721,229

Die unter litt. B bezeichneten Erhöhungen können ohne Abänderung der bisherigen Gesetze eintreten. Sie sind deßhalb nicht als eine direkte Wirkung eines neuen Gesetzes über die Besoldungen anzusehen, kommen aber bei der Untersuchung über die Wirkungen der Besoldungserhöhungen auf den Finanzhaushalt immerhin in Betracht. Die unter litt. A bezeichneten Erhöhungen dagegen, welche zu Fr. 535,451 veranschlagt sind, können nur durch ein neues Gesetz eingeführt werden und kommen deßhalb nicht bloß in Rücksicht auf ihre Wirkungen im Finanzhaushalt, sondern auch ganz besonders in Rücksicht auf die Bestimmungen, die im Gesetze darüber aufzunehmen sind, in Betracht.

Wenn der hier vorgelegte Voranschlag zu Abänderungen des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, führen wird, so werden diese Abänderungen wohl ausschließlich den § 3 betreffen, und es wird wenigstens die durch denselben ausgesetzte Kreditsumme zu modifiziren sein. Doch dürfte dieser § 3 noch weitere Abänderungen, ja möglicher Weise eine vollständige Umgestaltung erleiden; denn es ist nicht zu verkennen, daß derselbe mit dem Entwurf, wie er in den übrigen Bestimmungen angelegt ist, nicht recht übereinstimmt. Die §§ 1, 2, 4 und 5 enthalten scharfe und definitive Bestimmungen, während die Vorschriften des § 3 den Stempel der Unbestimmtheit und des Provisorischen an sich tragen. Welche Kompetenzen dem Großen Rathe zur Feststellung der im § 3 bezeichneten Besoldungen zukommen, ist aus dem Wortlaut derselben nicht ohne Weiteres ersichtlich, sondern es wird, um diese Kompetenzen zu finden, nothwendig, vorerst den Bestand der gegenwärtigen Besoldungen zu berechnen. Das Gesetz stützt und beruft sich hier gewissermaßen auf eben diejenigen Gesetzesbestimmungen, die durch dasselbe aufgehoben werden. Es mag hier beigefügt werden, daß an demselben Fehler auch der Titel des Entwurfes leidet. Derselbe würde wohl zweckmäßiger und richtiger so gestellt, daß er das Gesetz als ein Gesetz „über die Besoldungen" statt „über Besoldungserhöhungen" bezeichnete.

Es wird sich deßhalb fragen, ob nicht der § 3 dahin abzuändern wäre, daß derselbe nicht die Summe der sämmtlichen Besoldungserhöhungen in Form eines Kredites bestimmen, sondern direkt die Maxima der Besoldungsansätze oder die Maxima der Besoldungssummen, d. h. des Gesammtbetrages der einzelnen Ansätze nach Kategorien feststellen würde, oder aber, daß dem Großen Rathe die Kompetenz ertheilt würde, diejenigen Besoldungen, welche im Gesetze nicht speziell festgestellt werden, im angemessenen Verhältniß zu den in demselben festgestellten Besoldungen, innerhalb der durch den vierjährigen Voranschlag und durch das Gesetz über die Finanzverwaltung gezogenen Schranken zu bestimmen.

Seit der Einführung des Referendums kann der Zweck eines Gesetzes über die Besoldungen nicht darin bestehen, bis in den kleinsten Detail jede einzelne Besoldung zu bestimmen, sondern darin, diejenigen Besoldungen festzusetzen, deren Festsetzung das Volk ausüben kann und will, und im Weitern die Kompetenzen zu bezeichnen, die dem Großen Rathe bezüglich der Feststellung der übrigen Besoldungen zukommen sollen.

Der Große Rath ist bei der ersten Berathung des Entwurfes auch von dieser Ansicht ausgegangen, dagegen scheint für die Bestimmung der ihm in Bezug auf die Feststellung der Besoldungen zukommenden Kompetenzen noch nicht die zweckmäßigste Form gefunden worden zu sein.

Uns auf den bezeichneten, vom Großen Rathe durch die erste Berathung des Entwurfes angenommenen Standpunkt stellend, halten wir dafür, daß das Volk, nachdem es im Gesetze die Besoldungen der obersten Beamten speziell festgesetzt hat, die Festsetzung der übrigen Besoldungen ohne weitere Beschränkung dem Großen Rathe zutrauensvoll überlassen kann, um so mehr, als es über dieselben immerhin durch Genehmigung oder Verwerfung des vierjährigen Voranschlages entscheidet, und schlagen deshalb für den § 3 folgende Redaktion vor:

§ 3.

Die Besoldungen:

1) der übrigen Staatsbeamten,
2) der Pfarrgeistlichen,
3) der Lehrer an der Hochschule und den Kantonsschulen und an den übrigen Staatsanstalten,
4) der Angestellten des Staates,
5) der Sold der im kantonalen Dienste stehenden Militärs, der Instruktoren und der Landjäger,

werden innerhalb der durch den vierjährigen Voranschlag und das Gesetz über die Finanzverwaltung gezogenen Schranken durch Dekrete des Großen Rathes festgestellt.

Gestützt auf diese Bestimmungen kann der Große Rath, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, durch Dekrete diejenigen Besoldungserhöhungen einführen, welche er für zweckmäßig erachtet und welche ohne Störungen im Finanzhaushalt des Staates möglich sind.

Wir glauben übrigens mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die im vorliegenden Voranschlag vorgesehenen Besoldungserhöhungen im Betrage von Fr. 721,000 ohne Störung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben durchgeführt werden können. Diese Hoffnung erscheint um so gegründeter, als die Vorschläge der verschiedenen Verwaltungen, auf deren Zusammenstellung die Gesammtsumme von Fr. 721,000 beruht, großentheils Maximalansätze enthalten, die in der nächsten Zukunft jedenfalls nicht werden erreicht werden. Ueberdieß ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei mehreren Verwaltungszweigen, so namentlich bei der Kantonalbank, der Staatsbahn u. s. w., die erhöhten Besoldungen der Beamten und Angestellten aus den in steter Zunahme begriffenen Einnahmen der betreffenden Anstalten bestritten werden können.

Mit Hochachtung!

Bern, den 17. März 1873.

Der Direktor der Finanzen:
L. Kurz.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 21. März 1873.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Teuscher.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

---

§ 1.

Die Kommission beantragt, die Zulage des Obergerichtspräsidenten auf Fr. 500 festzusetzen.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich auf den § 1 eintrete, will ich einige einleitende Bemerkungen vorausschicken in Betreff der beiden Aufträge, welche der Regierungsrath bei der ersten Berathung des Gesetzes erhalten hat. Der Große Rath hat nämlich beschlossen, es sollen bis zur zweiten Berathung des Gesetzes eine Zusammenstellung der in Aussicht genommenen Besoldungserhöhungen nach Gruppen, sowie der Entwurf der Botschaft vorgelegt werden. In Bezug auf den letztern Punkt bemerke ich, daß die Finanzdirektion eine Botschaft entworfen und sie diesen Vormittag Ihrer Kommission mitgetheilt hat, welche sich nochmals versammelte, um verschiedene Punkte in Berathung zu ziehen. Hätte die Zeit zwischen der Berathung in der Kommission und derjenigen im Großen Rathe dazu genügt, so würde der Entwurf der Botschaft gedruckt und Ihnen ausgetheilt worden sein. Dies war aber nicht möglich; denn es mußte die Botschaft den Grundlagen der Berathung angepaßt werden. Da der Regierungsrath in einigen Punkten von dem Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, abweicht, so mußte natürlich auch die Botschaft Aenderungen erleiden. Der Druck der Botschaft kann nun aber sofort angeordnet werden.

Das Tableau, dessen Vorlage Sie verlangt haben, ist Ihnen gedruckt ausgetheilt worden. Sie werden aus demselben wahrscheinlich mit Befremden entnommen haben, daß die Gesammterhöhung die bei der ersten Berathung in Aussicht genommene Summe bedeutend übersteigt. Bei der ersten Berathung nahm man eine Erhöhung des Besoldungsetats um Fr. 550,000 in Aussicht, welche Summe auf der Voraussetzung beruht, daß die Besoldungserhöhung durchschnittlich 20 % nicht übersteigen werde. Aus der vorliegenden Zusammenstellung werden sie ersehen haben, daß einige Verwaltungen den bei der ersten Berathung angenommenen Prozentsatz für ungenügend hielten. So ist z. B. für die Landjäger eine Erhöhung von 30 % in Aussicht genommen. Es ist dieser Vorschlag, der übrigens nur ein unmaßgebender ist, durchaus nicht übertrieben. Bei der großen Zahl von Landjägern aber macht es einen bedeutenden Unterschied aus, ob man ihre Besoldungen um 20 oder um 30 % erhöhe.

In Bezug auf den § 1 schlägt der Regierungsrath keine Modifikation vor, die Kommission dagegen beantragt, die Zulage für den Obergerichtspräsidenten derjenigen des Regierungspräsidenten gleichzustellen, d. h. von Fr. 200 auf Fr. 500 zu erhöhen. Dies war auch der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes, welcher glaubte, es seien nicht genügende Gründe vorhanden, um zwischen den beiden Präsidenten in Bezug auf die Besoldungszulage einen Unterschied zu machen. Ich schließe mich daher dem Antrage der Kommission an.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Große Rath das Gesetz bei der ersten Berathung so zu sagen einstimmig angenommen hat, ist es wohl überflüssig, nochmals die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit desselben näher zu begründen. Was den Antrag betrifft, den die Kommission zu § 1 stellt, so hält sie dafür, es sei der Billigkeit angemessen, die Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes hinsichtlich der Besoldungszulage gleichzustellen.

Der § 1 wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

Hofer, Fürsprecher. Ich beabsichtige, am Schlusse der Berathung des Gesetzes den Antrag zu stellen, es sei über dasselbe mit Namensaufruf abzustimmen, und theile dies schon jetzt mit, namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Mitglieder, die sich zu entfernen beabsichtigen.

---

§ 2.

Regierungsrath und Kommission schlagen folgende Redaktion des § 2 vor:

> Die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgesetzt auf Fr. 5,500 im Maximum und auf Fr. 2,500 im Minimum.

Für den Fall, daß der Große Rath das in der ersten Berathung angenommene Klassifikationssystem beibehalten sollte, beantragen der Regierungsrath und die Kommission, die fünfte und sechste Klasse mit Fr. 3,000 und die siebente und achte Klasse mit Fr. 2,500 zu verschmelzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrathes keine Klassifikation der Amtsbezirke enthielt. Der Regierungsrath hatte den Antrag gestellt, sich im Gesetze darauf zu beschränken, ein Minimum und ein Maximum für die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten aufzustellen, die Feststellung dieser Besoldungen im Einzelnen aber dem Dekrete zu überlassen. Bei der ersten Berathung des Gesetzes haben Sie jedoch auf den Antrag der Kommission beschlossen, die Klassifikation ins Gesetz selbst aufzunehmen. Als der Regierungsrath die Vorlage neuerdings in Berathung zog, fand er, seine ursprüngliche Ansicht sei richtiger und es wäre besser, von der Aufnahme der Klassifikation ins Gesetz zu abstrahiren. Er wollte jedoch keinen bestimmten Antrag beim Großen Rathe stellen, sondern beschränkte sich darauf, seinen Berichterstatter anzuweisen, in der Kommission dahin zu wirken, daß diese selbst auf Fallenlassen der Klassifikation antrage. Im Schooße der Kommission fand darüber eine einläßliche und gründliche Berathung statt, in Folge welcher sie nun allerdings den Antrag stellt, von einer Klassifikation Umgang zu nehmen und einfach ein Maximum und ein Minimum aufzustellen. Der Hauptgrund, welcher die Kommission bei diesem Antrage leitete und welchen auch die Regierung s. Z. geltend gemacht hat, besteht darin, daß die Klassifikation der Bezirke der wechselnden Verhältnisse wegen Aenderungen unterworfen ist. Solche Aenderungen sind aber schwer vorzunehmen, wenn das Gesetz selbst die Klassifikation enthält. Es beantragen nun also der Regierungsrath und die Kommission, es möchte sich der Große Rath darauf beschränken, für die Bezirksbeamten ein Maximum und ein Minimum in das Gesetz aufzunehmen und ersteres auf Fr. 5,500, letzteres auf Fr. 2,500 festzusetzen.

Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, sieht nun allerdings blos ein Minimum von Fr. 2,200 vor, und zwar für die Amtsbezirke Erlach, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal. Es sind dies allerdings diejenigen Bezirke, in denen die Geschäftslast der Bezirksbeamten am geringsten ist, allein es ist zu berücksichtigen, daß die Stellen eines Regierungsstatthalters und eines Gerichtspräsidenten auch im kleinsten Amtsbezirke tüchtige Männer erfordern, die ihr Amt pflichttreu und gewissenhaft besorgen. Es wird immer schwerer werden, solche Männer zu finden, wenn die Besoldung blos auf Fr. 2,200 festgesetzt wird. Aus diesen Gründen tragen der Regierungsrath und die Kommission darauf an, das Minimum auf Fr. 2,500 festzusetzen. Das Maximum hat der Große Rath bei der ersten Berathung des Gesetzes auf Fr. 5,500 festgesetzt, und der Regierungsrath und die Kommission beantragen, an diesem Ansatze festzuhalten. Der § 2 wird nun in folgender Fassung vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagen: „Die Besoldungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden festgesetzt auf Fr. 5,500 im Maximum und auf Fr. 2,500 im Minimum."

Sollte der Große Rath diesem Antrage nicht beipflichten und der Aufnahme der Klassifikation ins Gesetz den Vorzug geben, so schlagen der Regierungsrath und die Kommission vor, die fünfte und sechste Klasse zu verschmelzen und ihre Besoldung auf Fr. 3,000 festzusetzen, wie sie gegenwärtig für die fünfte Klasse in Aussicht genommen ist. Es würden also in diese Klasse fallen die Amtsbezirke Münster, Seftigen, Wangen, Aarberg, Delsberg, Fraubrunnen, Nidau und Schwarzenburg. Im Fernern beantragen der Regierungsrath und die Kommission eventuell auch die Verschmelzung der siebenten und achten Klasse mit einer Besoldung von Fr. 2,500. Wenn auch in der Bevölkerungszahl und den sonstigen Verhältnissen der betreffenden Bezirke Differenzen vorhanden sind, so sind diese doch nicht so bedeutend, daß sie eine solche Verschiedenheit der Besoldungen rechtfertigen, wie sie im Entwurfe bei der ersten Berathung festgestellt worden ist. In finanzieller Beziehung sind die vorgeschlagenen Modifikationen nicht von Bedeutung. Ich empfehle in erster Linie die vom Regierungsrathe und der Kommission vorgeschlagene neue Redaktion und in zweiter Linie die eben berührten Redaktionsveränderungen zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Vorredner hat zur Begründung der Anträge des Regierungsrathes und der Kommission bereits das Nöthige angebracht. Ich will indessen noch einen weitern Grund anführen, warum die Kommission von der Aufnahme der Klassifikation ins Gesetz Umgang nehmen will. Seit dem Bekanntwerden des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, sind bei Mitgliedern der Kommission und namentlich bei mir Reklamationen eingelangt, in denen nachgewiesen wird, daß die vorgesehene Klassifikation Unrichtigkeiten enthält. Die Kommission hielt es daher für zweckmäßiger, die Sache noch genauer zu untersuchen und den Großen Rath bei der Berathung des Dekrets darüber entscheiden zu lassen, wobei man, wie die Kommission überzeugt ist, den begründeten Reklamationen wird Rechnung tragen können. Für das Fallenlassen der Klassifikation spricht namentlich der Umstand, daß Veränderungen in derselben, welche in Folge veränderter Verhältnisse in den Bezirken sich nothwendig erzeigen, leichter vorgenommen werden können. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission.

Der Große Rath genehmigt den § 2, wie er vom Regierungsrathe und der Kommission in erster Linie vorgeschlagen wird.

---

§ 3.

Der Regierungsrath beantragt, den § 3 also zu fassen:

Die Besoldungen:
1) der übrigen Staatsbeamten,
2) der Pfarrgeistlichen,
3) der Lehrer an der Hochschule und den Kantonsschulen und an den übrigen Staatsanstalten,
4) der Angestellten des Staates,
5) der Sold der im kantonalen Dienste stehenden Militärs, der Instruktoren und der Landjäger,

werden innerhalb der durch den vierjährigen Voranschlag und das Gesetz über die Finanzverwaltung gezogenen Schranken durch Dekrete des Großen Rathes festgestellt.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei, doch schlägt sie folgende Einschaltung vor dem Worte „innerhalb" vor: „im Sinne einer angemessenen Erhöhung".

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich darf nicht der Hoffnung Raum geben, daß der § 3 so rasch seine Erledigung finden werde, wie der § 2, wenigstens wenn ich aus den Schwierigkeiten schließen soll, auf welche die endliche Festsetzung des § 3 im Schooße der Kommission stieß. Es ist dies aber auch wirklich der schwierigste Artikel des ganzen Gesetzes. Wie Sie sich erinnern, enthielt der § 3,

wie er ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen war, keine bestimmte Summe, um welche der Besoldungsetat erhöht werden sollte, sondern blos einen Prozentsatz, nämlich 20%. Gegen denselben wurde im Schooße des Großen Rathes das Bedenken geäußert, daß dadurch bei den Beamten und Angestellten die Hoffnung erweckt werde, ihre Besoldungen werden um 20% erhöht werden, infolge dessen dann unangenehme Enttäuschungen eintreten würden, indem man nicht überall um 20% höher gehen könne. Diese Bedenken bewogen den Großen Rath, statt eines Prozentsatzes einen Ansatz von Fr. 550,000 für die Durchführung der Besoldungserhöhungen aufzunehmen.

Zum Zwecke der Aufstellung des vom Großen Rathe verlangten Tableau's sind die einzelnen Verwaltungen eingeladen worden, Vorschläge über die Erhöhung der Besoldungen der unter ihnen stehenden Beamten und Angestellten zu machen. Dabei hat es sich nun herausgestellt, daß eine Summe von Fr. 550,000 unter keinen Umständen genügt. Schon dieser Umstand zeigt, wie schwierig es ist und wie schlimme Folgen es haben könnte, in ein bleibendes Gesetz eine fixe Summe aufzunehmen. Es hat aber der ganze § 3, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, den Charakter einer provisorischen, vorübergehenden Bestimmung, was offenbar dem Sinne und Geiste eines Gesetzes widerspricht. Wenn im ersten Lemma die Erhöhung der Besoldungen ausgesprochen wird, so geschieht dies, um momentanen Schwierigkeiten abzuhelfen. In 2—3 Jahren genügt aber diese Bestimmung vielleicht nicht mehr und muß durch eine andere ersetzt werden. Zu einem weiteren Bedenken gibt die Bestimmung Anlaß, daß bei der Besoldungserhöhung vorzugsweise die untern Beamten und Angestellten berücksichtigt werden sollen. Die gute Absicht, welche den betreffenden Antragsteller hiebei leitete, ist nicht zu verkennen, und es wird im Allgemeinen zugegeben, daß viele der untern Beamten und Angestellten eine verhältnißmäßig bedeutende Erhöhung ihrer Besoldung zu gewärtigen haben. Es ist aber nicht durchgehends der Fall, daß diese Besoldungen in einem höhern Maße erhöht werden müssen, als diejenigen einer Reihe von obern Beamten. Aus dem vorliegenden Tableau entnehmen Sie, daß für einzelne Kategorien von Angestellten die betreffenden Verwaltungen eine Erhöhung von 20% für genügend halten, während für andere eine solche von über 40% vorgeschlagen wird. Das Nämliche sehen wir auch bei den höhern Beamten, für welche theilweise Erhöhungen von 20, theilweise aber solche von weit über 20% in Aussicht genommen sind. Die Aufnahme der betreffenden Bestimmung hätte zur Folge, daß die untern Beamten und die Angestellten sich der Hoffnung hingeben würden, sie werden vorzugsweise berücksichtigt werden, und da dies bei der Ausführung nicht möglich wäre, so würde Unzufriedenheit erweckt werden.

Der Regierungsrath war darauf bedacht, den gegen den § 3 geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen. Er glaubt, es genüge und sei dem Charakter eines Gesetzes angemessener, daß im § 3 gesagt werde, die Besoldungen aller übrigen Beamten und Angestellten, soweit sie nicht durch die §§ 1 und 2 festgesetzt sind, sollen durch Dekret des Großen Rathes bestimmt werden, und zwar innerhalb der Schranken des dem Volke zur Genehmigung vorzulegenden 4jährigen Büdgets und des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Diese Bestimmung hat folgenden Sinn. Es gibt eine Reihe von untern Beamten und Angestellten, deren Besoldungen weder durch Gesetz noch durch Dekret, sondern durch einfachen Beschluß der betreffenden Verwaltung bestimmt werden. Dies ist z. B. der Fall bei den Wegmeisterbesoldungen, welche durch die Baudirektion festgesetzt werden, die ihrerseits sich dabei natürlich nach dem vom Großen Rathe für den Straßenunterhalt bewilligten Kredit richten muß. Das Finanzgesetz enthält Bestimmungen über die Kompetenzen der Direktionen und des Regierungsrathes in Bezug auf die Festsetzung der Besoldungen, und es müssen die durch dieses Gesetz gezogenen Schranken beobachtet werden.

Wie ich bereits angedeutet, hat der § 3 im Schooße der Kommission zu einer lebhaften und einläßlichen Diskussion Veranlassung gegeben, und schließlich hat sich die Mehrheit der Kommission der Ansicht des Regierungsrathes angeschlossen, nur beantragt sie, vor „innerhalb" einzuschalten: „im Sinne einer angemessenen Erhöhung". Der Regierungsrath hält diese Einschaltung nicht für nothwendig, da der Eingang des Gesetzes sagt: „in Betracht der Nothwendigkeit, infolge gesteigerter Preise der Mittel zum Lebensunterhalte die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates zu erhöhen." Diese Bestimmung zeigt deutlich, daß die Festsetzung der Besoldungen im Sinne einer Erhöhung stattfinden soll. Indessen widersetzt sich der Regierungsrath der Annahme der fraglichen Einschaltung nicht und stellt Ihnen den Entscheid anheim.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 3 hat zu einer längern Berathung im Schooße der Kommission Anlaß gegeben. Wiederholt sind abweichende Ansichten über denselben aufgetaucht, und es war schwierig, zu einem Endergebniß zu gelangen. Eine Ansicht ging dahin, es sei die für die Besoldungserhöhungen nothwendige Summe im Gesetze zu nennen und ein Kredit von diesem Betrage für die zwei nächsten Jahre vom Volke zu verlangen. Die Kommission hat indessen schließlich gefunden, daß es genüge, in das Gesetz die Grundsätze über die Art und Weise der Durchführung der Besoldungserhöhung aufzunehmen. Wird das Gesetz vom Volke genehmigt, so wird damit auch der nöthige Kredit ertheilt. Dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die durch die Annahme des Gesetzes entstehende Mehrausgabe dem Volke nicht vorenthalten, sondern ihm in der Botschaft ausdrücklich mitgetheilt werden solle. Die Kommission schließt sich der von der Regierung vorgeschlagenen Redaktion an, doch beantragt sie die Einschaltung der Worte: „im Sinne einer angemessenen Erhöhung".

Hofer, Fürsprecher. Ich erlaube mir, eine abweichende Ansicht zu vertreten. Wenn es sich um eine derartige Mehrausgabe handelt, die in unserm Büdget nicht vorgesehen ist, so muß man dem Volke eine ganz bestimmte Vorlage machen. Die Regierung beantragt, zu bestimmen, daß die Besoldungserhöhung innerhalb der Schranken des 4jährigen Voranschlages und des Gesetzes über die Finanzverwaltung stattfinden solle. Wenn die Regierung sich innerhalb dieser Schranken bewegen soll, so sind ihr die Hände vollständig gebunden; denn im 4jährigen Finanzplan sind, wie Sie sich aus der letzten Büdgetberathung erinnern werden, die Schranken so enge gezogen, daß bei den meisten Posten eine Erhöhung nicht möglich ist. Die Regierung wendet zwar ein, das Finanzgesetz gestatte, über die Einnahmenüberschüsse zu verfügen, und es sei auch dieses Jahr ein solcher zu erwarten. Es scheint mir aber dieser Einwand nicht zutreffend, da es sich hier um eine Mehrausgabe von mehr als Fr. 500,000 handelt und dieselbe somit nach dem Referendumgesetze dem Volke vorgelegt werden muß. Sodann ist es nicht sicher, daß wir auch im nächsten Jahre einen so beträchtlichen Einnahmenüberschuß haben werden. Es brauchte nur ein außerordentliches Militäraufgebot, eine Veränderung in Bezug auf das Ohmgeld ꝛc. einzutreten, und der erwartete Einnahmenüberschuß würde beträchtlich zusammenschmelzen.

Man sagt, man solle im Gesetze nur die allgemeinen Grundsätze aufstellen und das Nähere in der Botschaft dem Volke zur Kenntniß bringen. Von zweien eins: entweder haben Sie die Ueberzeugung, daß für die Durchführung der Besoldungserhöhungen Fr. 720,000 genügen, und dann darf

man dies dem Volke auch sagen, oder aber, man hält diese Summe nicht für genügend, und dann ist es Pflicht, dem Volke gegenüber eine offene Sprache zu führen. Ich gehöre zu Denjenigen, welche das Gesetz annehmen wollen. Man wird aber Mißtrauen im Volke erwecken, wenn man die Summe im Gesetze nicht nennt. Bei der ersten Berathung sagte man uns, Fr. 550,000 genügen. Nun erklärt man nach 3 Monaten, man müsse Fr. 700,000 haben. Vor 3 Monaten sagte man, man könne nicht mit Sicherheit auf Einnahmenüberschüsse zählen, heute dagegen stellt man solche mit Bestimmtheit in Aussicht. Gerade diese Beobachtungen bestimmen mich, den Antrag zu stellen, im Gesetz eine Grenze zu ziehen. Genügen Fr. 700,000 nicht, so sage man Fr. 750,000, auf jeden Fall aber nenne man die Summe. Wir sind nicht berechtigt, vom Volke einen unbedingten Kredit für die Besoldungserhöhungen zu verlangen. Mit Rücksicht auf das Gesagte schlage ich vor, den § 3 folgendermaßen zu redigiren:

> Die Aufbesserung der Besoldungen, resp. der Taggelder für die übrigen Beamten und Angestellten des Staates, mit Inbegriff der Pfarrgeistlichen, wird im Grundsatze ausgesprochen; ebenso die Solderhöhung für die im kantonalen Dienste stehenden Militärs.

Sodann schlage ich vor, als § 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Zum Zwecke der in diesem Gesetze vorgesehenen Besoldungsaufbesserungen wird für die gegenwärtige Finanzperiode eine jährliche Krediterhöhung von Fr. 700,000 bewilligt.
>
> Die Vertheilung geschieht durch Dekret des Großen Rathes.

Man sagt vielleicht, es sei nicht passend, eine fixe Summe in ein bleibendes Gesetz aufzunehmen. Ich glaube, man dürfe in ein Gesetz Etwas aufnehmen, wozu im Grunde vielleicht ein einfacher Beschluß genügen würde. Wenn man sich übrigens an der vorgeschlagenen Fassung stößt, so ändere man sie dahin ab, daß es heißt, die Besoldungsaufbesserung dürfe im Ganzen Fr. 700,000 nicht übersteigen; dann haben wir auch eine Grenze gezogen, aber nicht in der Form einer Kreditbewilligung. Man könnte auch eine Revision des vierjährigen Finanzplanes beim Volke beantragen, in welchem Falle die Kreditbewilligung nicht im Gesetze ausgesprochen zu werden brauchte. Ich halte es aber für einfacher, das Kreditbegehren in das Gesetz selbst aufzunehmen. Auf jeden Fall soll man sich nicht damit begnügen, die Summe in der Botschaft zu nennen; denn dies könnte den Glauben erwecken, man werde dann doch über diese Snmme hinausgehen.

v. Büren. Ich habe gestern Abend in der Kommission zu dem Antrage gestimmt, einen Ansatz von Fr. 700,000 in das Gesetz aufzunehmen. Nachdem ich seither die Sache nochmals überlegt, kam ich zu einem ganz andern Antrage. Als aber derselbe in der heutigen Kommissionssitzung nicht beliebte, stimmte ich schließlich zu dem Antrage der Kommissionsmehrheit. Der Ansatz von Fr. 700,000 gründet sich auf die im Vortrage der Finanzdirektion enthaltene Berechnung. Diese Berechnung ist aber nicht das Ergebniß einer genauen Untersuchung sämmtlicher Vorlagen, sondern einfach eine Zusammenstellung der Vorschläge der verschiedenen Direktionen. Aber erst, wenn diese Vorschläge miteinander verglichen und nach dem gleichen Maßstab bemessen worden sind, hat man eine zuverlässige Basis, auf welcher man weiter bauen kann. Die Kommission hat sich im Laufe der Berathung überzeugen müssen, daß verschiedene Ansätze der vorgelegten Zusammenstellung nicht definitive Geltung haben werden. So hat man z. B. bemerkt, die für die Besoldungserhöhung der Wegmeister und die Soldaufbesserung der Truppen in Aussicht genommenen Summen werden nicht genügen. In der Zusammenstellung erscheint auch ein Ansatz für die Angestellten der Staatsbahn. Nun hat aber die Verwaltung derselben bereits eine Erhöhung dieser Besoldungen eintreten lassen, von der Ansicht ausgehend, daß sie dazu kompetent sei, was ich nicht bestreiten will. Wenn aber in einem Verwaltungszweige die Erhöhung der Besoldungen ohne Revision des Gesetzes möglich ist, so gehört der betreffende Ansatz nicht ins Gesetz.

Ich mußte mir sagen, daß wir in Bezug auf die heutige Vorlage nicht genügend orientirt sind, um eine bestimmte Meinung abzugeben. Ich mache dem Regierungsrathe daraus keinen Vorwurf. Die Finanzdirektion hat den Termin zur Einreichung der Vorschläge Seitens der einzelnen Verwaltungen auf Ende Januar festgesetzt. Diesen Termin haben aber nicht alle Verwaltungen eingehalten, und es war daher nicht möglich, eine Vorlage zu bringen, welche ganz sichere Anhaltspunkte geboten hätte. Ich hielt es daher für zweckmäßiger, die zweite Berathung des Gesetzes zu verschieben, bis wir eine bestimmte Basis haben. Ich blieb aber in der Kommission mit meinem Verschiebungsantrage allein und sehe voraus, daß er auch vom Großen Rathe nicht angenommen werden würde. Nach meinem Dafürhalten ist die Ansicht des Herrn Hofer richtig; denn die Summe, welche für die Besoldungserhöhungen erforderlich ist, gehört ins Gesetz. Wenn ich dessenungeachtet schließlich nicht zu seinem Antrage gestimmt habe, so geschah es, weil uns nicht genügende Vorlagen gemacht worden sind.

Dr. Hügli. Ich ergreife das Wort zunächst nur, um über die im Vortrage der Finanzdirektion enthaltene Besoldungsskala um Auskunft zu bitten. Wenn man mit den Verhältnissen nicht näher vertraut ist, so macht einem diese Besoldungsskala den Eindruck, als sollen vorzugsweise die obern Regionen mit Besoldungsaufbesserungen bedacht werden. Für die Staatsangestellten wird eine durchschnittliche Erhöhung von 22 %, für die Staatsbeamten dagegen eine solche von 27 % und für die Geistlichen, Lehrer, Militärs, Instruktoren und Landjäger eine Erhöhung von durchschnittlich 24 % in Aussicht genommen. Im § 3 des Gesetzesentwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorging, heißt es ausdrücklich, es sollen bei der Durchführung der Besoldungserhöhungen unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze die untern Beamten und Angestellten vorzugsweise berücksichtigt werden. Ist dies nun in der fraglichen Zusammenstellung geschehen? Aus welchem Grunde sollen die Besoldungen erhöht werden? Wegen der Vertheuerung des Lebensunterhalts. Ist aber diese Vertheuerung für die untern Beamten und Angestellten nicht ebenso fühlbar, als für die obern Beamten? Muß die Frau eines Landjägers den Kohl auf dem Markte nicht ebenso theuer bezahlen, als die Frau Regierungsräthin? Der Landjäger hat den einzigen Vorzug vor dem Regierungsrathe, daß er über ihm, im fünften Stock, wohnen kann, während der Regierungsrath im ersten wohnt. Ich möchte nun fragen, ob einzelne Ansätze etwa mit Rücksicht auf bereits stattgefundene Besoldungserhöhungen niedriger fixirt worden sind, als andere. Bei den Geistlichen und Lehrern hat eine solche Besoldungserhöhung meines Wissens nicht stattgefunden. Gleichwohl sollen sie nur 18—19 % erhalten. Ich glaube, man sollte einen durchschnittlichen Prozentsatz annehmen, und zwar auf der Basis der Regierungsrathsbesoldungen. Bei einer großen Besoldung ist bei gleichen Prozentsätzen der Zuschlag ohnehin größer, als bei einer niedrigen Besoldung. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam. Es ist nämlich im vorliegenden Entwurfe von den Primarlehrern nicht die Rede. Bei der Berathung des Primarschulgesetzes hat Herr Stämpfli den Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf die periodischen Wahlen das Minimum der Lehrerbesoldungen auf Fr. 800 festgesetzt werden. Natürlich können wir in das Gesetz nicht die Bedingung aufnehmen, daß die Gemeinden ihrerseits die Besoldungen erhöhen sollen, dagegen können

wir einen billigen Prozentsatz für Erhöhung der Staatsbeiträge an die Gemeinden aufnehmen. Die Lehrer leiden unter der gegenwärtigen Lebensmittelheurung ebenso sehr, wie alle übrigen Leute, und jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Herr Präsident. Um eine unnöthige Diskussion zu vermeiden, bemerke ich, daß es sich nach meinem Dafürhalten heute nicht darum handeln kann, auf die Details des Tableau's einzutreten. Dieses Tableau liegt uns nur à titre de renseignement vor. Es kommt nur in Betracht mit Rücksicht auf die Gesammtsumme, für die spätere vom Großen Rathe vorzunehmende Vertheilung derselben ist es aber nicht maßgebend.

Dr. Hügli. Ich möchte nur fragen, ob das Tableau als authentische Interpretation zu § 3 dienen soll.

Herr Präsident. Nein, durchaus nicht.

Schmid, Andreas. Ich erlaube mir, auf die Anfrage des Herrn Hügli zu antworten, indem es sich hier um eine delikate Frage handelt, die ziemlich undelikat gestellt ist, und deren Beantwortung eher einem Mitgliede der Kommission als einem Mitgliede des Regierungsrathes zukommt. Es ist Ihnen bekannt, daß die Besoldungsansätze für die Mitglieder des Regierungsrathes, wie sie in der Vorlage figuriren, nicht vom Regierungrathe selbst, sondern von der Kommission des Großen Rathes vorgeschlagen worden sind. Der Vorwurf, welcher in der Anfrage des Herrn Hügli liegt, daß die Regierungsräthe den größten Brocken für sich in Anspruch genommen haben, ist daher nicht gerechtfertigt. Bei genauerer Prüfung des Tableau's wird man sich überzeugen, daß darin durchaus kein abnormes Verhältniß in Bezug auf die höhern Stellen besteht. Wenn die Besoldungserhöhung für die Regierungsräthe 29 und für die Oberrichter 31% beträgt, so war dieselbe durchaus geboten, indem wir gegenwärtig nur mit der größten Mühe Leute finden können, um die ersten Stellen im Kanton zu bekleiden. Uebrigens sieht das Tableau für andere Stellen einen noch höhern Prozentsatz vor, z. B. für die Bannwarte 41%. Was die Lehrer betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Besoldungen derselben erst vor Kurzem erhöht worden sind, eine neue Erhöhung somit nicht so dringlich ist, wie die Erhöhung der Besoldungen der Staatsbeamten, welche seit 13 Jahren keine Veränderung erlitten haben. Ebenso sind in letzter Zeit die Besoldungen der meisten Büreauangestellten erhöht worden, und es ist daher auch für diese eine neue Erhöhung nicht in dem Maße nothwendig, wie für die Staatsbeamten, deren Besoldungen durch das Gesetz von 1860 festgesetzt worden und seither gleich geblieben sind. Es kann daher das vorgelegte Tableau durchaus nicht als undelikat bezeichnet werden. Uebrigens ist, wie bereits der Herr Präsident bemerkt hat, das Tableau für die spätere Festsetzung der Besoldungen nicht maßgebend. Ich gebe zu, daß im Tableau einzelne Ansätze etwas hoch gegriffen sind, allein es sind dies, wie die Regierung selbst erklärt, Maximalansätze, welche für längere Zeit Geltung haben und einstweilen kaum werden erreicht werden.

Was den § 3 betrifft, so empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit angelegentlich zur Annahme. Ich halte die Aufnahme einer bestimmten Summe ins Gesetz nicht für zweckmäßig. Es könnte dies leicht den Glauben erwecken, daß diese Summe nun absolut verwendet werden müsse. Zeigte es sich dann, daß bei der Vertheilung der Summe auf die einzelnen Stellen Mißgriffe begangen worden sind, so würde man binnen Kurzem theilweise eine neue Aufbesserung vornehmen und die festgesetzte Summe nochmals erhöhen müssen. Durch die Aufnahme einer bestimmten Summe ins Gesetz würde offenbar die Begehrlichkeit der Betreffenden erhöht. Es ist daher zweckmäßiger, in der Botschaft zu erklären, daß die Besoldungserhöhung im Maximum eine Ausgabe von Fr. 720,000 nach sich ziehen werde. Die Vertheilung dieser Summe bleibt dann dem Großen Rathe anheimgestellt, und vielleicht wird er anfänglich nicht die ganze Summe in Anspruch nehmen. Durch die Aufnahme eines bestimmten Ansatzes in das Gesetz würde dieses zu einem Uebergangs-, zu einem Gelegenheitsgesetze gestempelt. Nachdem nun aber die Gesetze dem Volke vorgelegt werden müssen, sollen noch viel weniger als früher Gelegenheitsgesetze erlassen werden.

v. Sinner, Eduard. Ich möchte von Allem aus den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft bei der Berathung eines so wichtigen Gesetzes die Anträge der vorberathenden Behörden rechtzeitig ausgetheilt werden möchten. Seit der ersten Berathung sind drei Monate verflossen, allein erst gestern hat die Kommission einen Antrag gestellt, welcher eine ziemlich wichtige Abweichung enthält. Heute Morgen hat sie sich zum zweiten Male versammelt und wieder neue Anträge zu stellen beschlossen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Hofer vollständig an. Derselbe stimmt im Wesentlichen überein mit dem Antrage, den ich bei der ersten Berathung gestellt habe und der vom Großen Rathe angenommen worden ist. Ich möchte Sie dringend bitten, nicht wieder von einem Boden abzugehen, welchen Sie bei der ersten Berathung fast einstimmig und gewiß nicht unüberlegt betreten haben. Wenn ich zum Antrage des Herrn Hofer stimme, so geschieht es aus den gleichen Gründen, die ich vor drei Monaten auseinandergesetzt habe, namentlich deßhalb, weil ich die Annahme des Gesetzes wünsche. Ich gebe gerne zu, daß eine so bedeutende Mehrausgabe, wie sie vorgesehen ist, Viele abschrecken und daß daß daher eine Anzahl Bürger gegen das Gesetz stimmen werden. Noch mehr aber werden dagegen stimmen, wenn man dem Volke die Mehrausgabe nicht einmal nennen darf. Wir wollen das Referendumgesetz treu und loyal ausführen und uns nicht auf den Boden stellen, Dinge, die einem nicht angenehm sind, in die Botschaft, statt in das Gesetz zu thun. Was in die Botschaft steht, ist am Ende für den Großen Rath nicht maßgebend, sondern er kann immer über die darin genannte Summe hinausgehen.

Ich möchte vor dem Wege, den man betreten will, auch warnen in Bezug auf das vierjährige Büdget. Ich bin kein Freund dieses letztern, sondern habe es immer bekämpft. Wir haben es nun aber einmal. Ich sehe es nicht gerne, wenn man sich bei einem so wichtigen Gesetze, welches sicher eine große Mehrausgabe nach sich ziehen wird, auf den Boden stellt, zu sagen, das Volk habe über die vom Großen Rathe vorgenommene Vertheilung bei Anlaß der Abstimmung über den vierjährigen Voranschlag immer noch zu entscheiden. In diesem Sinne spricht sich nämlich der gedruckte Vortrag des Regierungsrathes aus. Wir schlagen einen entschieden unglücklichen Weg ein, wenn wir in das vierjährige Büdget Neuerungen bringen, welche das Volk vielleicht nicht gerne sieht; denn es könnte dies die Verwerfung des vierjährigen Büdgets zur Folge haben. Bringen wir daher solche Neuerungen in einer besondern Vorlage vor das Volk. Weil ich für das Besoldungsgesetz bin und nach meinen schwachen Kräften dafür arbeiten werde, weil ich das Referendumgesetz treu und loyal ausführen und das vierjährige Büdget nicht gefährden will, so stimme ich zu dem Antrage des Herrn Hofer.

Bodenheimer, Regierungsrath. Eine im Laufe der Diskussion gefallene Aeußerung veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Es betrifft dies die Primarlehrer, welche die in der regierungsräthlichen Vorlage in Aussicht genommene Summe nicht berührt. Die Regierung hat sich sagen müssen, daß es, namentlich seit Erlaß des neuen Schulgesetzes, in

erster Linie Pflicht der Gemeinden sei, die Lehrerbesoldungen zu erhöhen, da die Lehrer, welche von den Gemeinden gewählt werden, nicht Staatsangestellte sind; der Staat leistet einfach einen Beitrag an ihre Besoldung. Wenn das bereits von vielen Gemeinden, welche mit Besoldungserhöhuugen vorgegangen sind, gegebene lobenswerthe Beispiel von einer größern Anzahl von Gemeinden befolgt wird, so werden wir sicher auch Mittel und Wege finden, um dem Staatsbeitrag entsprechend zu erhöhen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um auf die Nothwendigkeit der Erhöhung der Lehrerbesoldungen hinzuweisen. Die durchschnittliche Besoldung eines Primarlehrers im Kanton Bern beträgt kaum die Hälfte derjenigen im Kanton Zürich. Ich möchte sogar sagen, daß einzelne Lehrer darben müssen. Ich bedauere persönlich, daß man in der heutigen Vorlage die Primarlehrer nicht berücksichtigen konnte, sondern vom Grundsatze ausgehen mußte, daß der Staat einfach einen Beitrag an die Lehrerbesoldungen leiste. Wenn Sie aber nach Hause kommen, so können Sie den Lehrern mittheilen, daß man sie nicht vergessen, sondern Mittel suchen und hoffentlich auch finden wird, um ihre pekuniäre Lage im nämlichen Verhältnisse zu verbessern, wie diejenige der Staatsangestellten. Der Lehrermangel, auf welchen bei der Berathung des Schulgesetzes hingewiesen wurde, hat sich seither noch bedeutend vergrößert, und der abgetretene Herr Erziehungsdirektor war vor wenigen Wochen im Falle, durch ein Zirkular die Gemeinden auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden Erhöhung der Lehrerbesoldungen aufmerksam zu machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich hätte das Wort nicht zum zweiten Male ergriffen, wenn die Anträge der Kommission nicht in einer Art und Weise berührt worden wären, die geeignet ist, einen Schatten auf ihre Thätigkeit zu werfen. Die Herren Hofer und v. Sinner haben angedeutet, man wolle dem Volke die Wahrheit vorenthalten und ihm von der für die Besoldungserhöhung nothwendigen Summe nicht Kenntniß geben. Ich will Ihnen nur mittheilen, aus welchen Mitgliedern die Kommission zusammengesetzt ist. Es sitzen in derselben die Herren Andreas Schmid, v. Büren, Ducommun, Kuhn, Fürsprecher Hofer, Zürcher, welcher jedoch der gestrigen und heutigen Verhandlung nicht beibeiwohnte, und meine Wenigkeit. Ich überlasse es getrost Ihrem Urtheil, ob Sie annehmen wollen, wir haben die Absicht gehabt, dem Großen Rathe oder dem Volke die Wahrheit vorzuenthalten. Ich glaube, sämmtliche Mitglieder dürfen Wahrheitsliebe und gute Reputation für sich eben so sehr in Anspruch nehmen, als die beiden genannten Herren. Man war einstimmig der Ansicht, die Summe solle in der Botschaft genannt werden. Man will also damit durchaus nicht hinter dem Berge halten. Zu dem Antrage der Kommission haben alle Mitglieder gestimmt, mit Ausnahme des Herrn Hofer. Sie mögen nun entscheiden, wie Sie für gut finden. In der gestrigen Sitzung hatte sich die Kommission auf den Antrag geeinigt, welchen Herr Hofer heute stellt. Auf sein Begehren fand heute nochmals eine Sitzung statt, in welcher nun mit allen gegen 1 Stimme beschlossen wurde, die Summe nicht ins Gesetz aufzunehmen, weil sie nicht in dasselbe gehört und ihre Aufnahme leicht zu der Meinung Veranlassung geben könnte, daß die ganze Summe aufgebraucht werden müsse.

Hofer, Fürsprecher. Ich habe durchaus nicht eine persönliche Beleidigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter der Kommission bezweckt. Ich habe ganz allgemein gesagt, daß wir eine offenere Sprache führen, wenn wir die Summe nennen, als wenn wir die Sache unentschieden lassen. Wenn man befürchtet, infolge der Aufnahme eines Ansatzes in das Gesetz könnte die Meinung entstehen, daß die ganze Summe aufgebraucht werden müsse, so sage man einfach: „höchstens Fr. 700,000". Wenn man für einen Gegenstand eine Ausgabe von mehr als Fr. 500,000 machen will, so muß man, mit Rücksicht auf das Referendumgesetz, dem Volke erklären, daß man wenigstens diesen Betrag verlange. Muß man aber einmal eine Summe nennen, so ist es besser, man nenne ein Maximum, als ein Minimum.

Abstimmung.

Für den § 3 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission . .	32 Stimmen.
Für die von Herrn Hofer beantragten §§ 3 und 4 mit der Einschaltung des Wortes „höchstens" vor „Fr. 700,000" . .	83 „

---

§ 4 (nun § 5).

Hofer, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, den letzten Satz, welcher lautet: „Die daherige Reorganisation ist durch ein Dekret des Großen Rathes beförderlich durchzuführen", zu streichen, und anstatt desselben als § 6 eine Bestimmung aufzunehmen folgenden Inhalts:

> Der Große Rath und der Regierungsrath, jeder nach Maßgabe seiner Befugnisse, erlassen durch Dekrete und Beschlüsse die erforderlichen Bestimmungen:
> 1) über Festsetzung der einzelnen Besoldungsansätze, soweit sie nicht durch § 1 hievor bestimmt sind;
> 2) über die Revision der übrigen Theile des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860;
> 3) über die Reorganisation der Amtschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien.

Wird dieser Antrag angenommen, so muß auch in dem neuen § 5 der letzte Satz gestrichen werden, welcher lautet: „Die Vertheilung geschieht durch Dekret des Großen Rathes".

Schmid, Andreas. Die Redaktion, welche von Herrn Hofer vorgeschlagen wird, scheint mir nicht ganz klar, da nicht gesagt wird, was in die Kompetenz des Großen Rathes und was in diejenige des Regierungsrathes fällt. Es könnte dann vielleicht die Ansicht entstehen, der Regierungsrath sei kompetent, die Festsetzung der Besoldungen im Einzelnen vorzunehmen.

Hofer, Fürsprecher. Die Abgrenzung der Befugnisse der Behörden ergibt sich aus der bisherigen Gesetzgebung. Die Besoldungen der Angestellten z. B. werden theilweise durch den Regierungsrath, theils sogar durch die Direktionen festgesetzt, natürlich immerhin innerhalb der Schranken der vom Großen Rathe bewilligten Kredite. Die Festsetzung der Besoldungen der Beamten dagegen ist Sache des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich dem Antrage des Herrn Hofer nicht widersetzen, indessen scheint es mir, die Redaktion des Entwurfes verdiene den Vorzug vor derjenigen des Herrn Hofer. Der Entwurf sagt einfach, daß der Große Rath die nöthigen Ausführungsdekrete zu erlassen habe, und diese Bestimmung genügt vollkommen.

Hofer, Fürsprecher. Das Referendumgesetz schreibt vor, daß in jedem Gesetze angegeben werden solle, welche Bestimmungen durch den Großen Rath und welche durch den Regierungsrath festzusetzen seien.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfes . . . Mehrheit.

---

§ 5 (nun § 6).

Hofer, Fürsprecher. Durch den § 5 wird das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 aufgehoben. Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, ist betitelt: „Gesetzesentwurf betreffend Besoldungserhöhungen", und man nahm an, daß durch denselben nicht das ganze Besoldungsgesetz von 1860 aufgehoben werden solle. Nun schlägt aber die Kommission vor, womit ich auch einverstanden bin, den Titel des Entwurfes in folgender Weise abzuändern: „Gesetzesentwurf über die Besoldungen". Man sollte sich nun vom Volke die Befugniß einräumen lassen, alle übrigen Bestimmungen des Besoldungsgesetzes zu revidiren. Es enthält nämlich dasselbe auch Vorschriften darüber, wie es mit der Besoldung gehalten sein soll in Fällen von Stellvertretungen, Einstellungen u. s. w. Ich stelle keinen Antrag, sondern mache nur darauf aufmerksam, daß eine bezügliche Bestimmung in den § 6 aufgenommen werden sollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte es nicht für nothwendig, den § 6 in diesem Sinne zu ergänzen. Wenn im Gesetze erklärt wird, daß das Besoldungsgesetz von 1860 außer Kraft tritt, so werden diejenigen Bestimmungen, welche nicht durch das Gesetz selbst aufgehoben werden, durch die Ausführungsdekrete aufgehoben. Die von Herrn Hofer berührten Bestimmungen sind von untergeordneter Bedeutung und können füglich dem Dekret des Großen Rathes anheimgestellt werden.

Der § 6 wird unverändert genehmigt.

Eingang.

Ohne Einsprache angenommen.

Eine Gesammtabstimmung über das Gesetz wird nicht verlangt.

Dasselbe ist zu Ende berathen, unterliegt aber noch dem Entscheide des Volkes.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die Sitzung morgen um 8 Uhr zu beginnen.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 26. März 1873.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 203 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Bürki, Cuenat, Cuttat, Engemann, Gygax Gottfried, Hofer Friedrich, Hurni, Indermühle, Joliat, Karrer, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Migy, Roth in Kirchberg, Röthlisberger Wilhelm, Schertenleib, v. Siebenthal, Willi, Zoß, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Bernard, Bourguignon, Chopard, Choulat, Egger Kaspar, Geiser Friedrich Gottlieb, Gfeller Niklaus, v. Grünigen, Kaiser Friedrich, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Linder, Manuel, Mischler, Monin, Müller Albert, Müller Jean, Reber in Niederbipp, Rosselet, Schären, Scheidegger, Sommer Samuel, Stucki.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf
über
die Schützengesellschaften.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 63 hievor).

Gegenstand der Berathung ist einzig der § 5, welcher vom Regierungsrathe und der Kommission in folgender Fassung vorgeschlagen wird:

Die Einwohnergemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften oder Theile von solchen im Sinne dieses Gesetzes befinden, sind verpflichtet, denselben unentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen. Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen, wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplatz anzulegen erlaubt. In solchen Fällen können Gemeinden, die einen Schießplatz anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinschaftlichen von einer benachbarten Gemeinde verlangen.

Daherige Anstände, sowie Streitigkeiten bezüglich des Beitrages von Gemeinden, welche gemeinschaftliche Schießplätze haben, werden nach dem Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt.

Diese Redaktion wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Eine Gesammtabstimmung über das Gesetz wird nicht verlangt, dasselbe ist somit zu Ende berathen, unterliegt jedoch noch dem Entscheide des Volkes.

Bisthumsangelegenheit.

(Siehe Seite 16 und 61 hievor.)

Es liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

I. Ein einläßlicher **Bericht der Kirchendirektion** an den Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes, d. d. 18. Februar, vom Regierungsrathe genehmigt den 22. Februar 1873.

II. **Protokoll der Diözesankonferenz des Bisthums Basel,** vom 19. November 1872.

III. **Schreiben des gew. Bischofs Eugenius Lachat an die Diözesanstände,** vom 16. Dezember 1872.

IV. **Beschluß der Diözesankonferenz,** vom 29. Januar 1873.

V. **Schreiben der katholischen Kirchenkommission an den Regierungsrath des Kantons Bern,** vom 3. Februar 1873, enthaltend die Zustimmung dieser Kommission zu dem Beschlusse der Diözesankonferenz vom 29. Januar 1873.

VI. **Kreisschreiben des Regierungsrathes des Kantons Bern** an die Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden oder Pfarrgenossenschaften befinden.

VII. **Schreiben des Staatsschreibers-Staatsarchivars** des Kantons Bern an die Kirchendirektion vom 5. Februar 1873.

VIII. **Schreiben des Regierungsrathes des Kantons Solothurn** an das Domkapitel des Bisthums Basel, vom 29. Januar 1873.

IX. **Antwort des Domkapitels,** vom 5. Februar 1873.

X. **Proklamation der Diözesankonferenz** an die katholische Bevölkerung der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft, vom 29. Januar 1873.

XI. **Vorstellungen des gew. Bischofs Eugenius Lachat** an den Großen Rath des Kantons Bern, vom 22. Februar, an die Diözesanstände, vom 4. Februar, und an den schweiz. Bundesrath vom 8. Februar 1873.

XII. **Rekapitulation der Protestationen aus dem Jura gegen die Diözesanbeschlüsse.**

XIII. **Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern,** vom 18. März 1873.

XIV. **Antrag der Mehrheit der Großrathskommission,** vom 21. März 1873.

XV. **Antrag der Minderheit der Großrathskommission,** vom 24. März 1873.

Ferner liegt dem Großen Rathe vor ein **Vortrag der Kirchendirektion und des Regierungsrathes** über die Petitionen und Protestationen betreffend das Verfahren gegenüber dem Bischof von Basel, mit dem Schlusse auf Tagesordnung.

Mit der heutigen Frage soll gleichzeitig erledigt werden der von 174 Mitgliedern des Großen Rathes unterm 24. Februar 1873 (siehe Seite 16 hievor) gestellte

Anzug,

welcher lautet:

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen die Motion, der Große Rath wolle dem Vorgehen des Regierungsrathes in den Diözesanangelegenheiten seine Zustimmung geben.

Von obigen Aktenstücken lauten:

I. Beschluß der Diözesankonferenz, vom 29. Januar 1873.

Die Diözesankonferenz

des

Bisthums Basel

— in ihrer Mehrheit, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft —

Nachdem der h. Bischof die ihm unterm 26. November 1872 mitgetheilten Beschlüsse der Diözesankonferenz vom 19. gleichen Monats in seinem Antwortschreiben vom 16. Dezember abhin in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weiteren Schlußnahme folgende Erwägungen auf:

1. Der h. Bischof Eugenius Lachat erklärt, daß er trotz den Beschlüssen der Diözesanstände, betreffs des Dogma's der Unfehlbarkeit, als Verkünder der „kirchlich festgestellten Wahrheit" das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit dieses Dogma in seinem Fastenmandat vom 6. Februar 1871 zu verkünden,

und ist bestrebt, die Katholiken in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussfassung des vatikanischen Konzils weder aus dem Volke, noch aus dem Klerus der Diözese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeitsdogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürworteten, und ohne daß der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubenstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als Unglück für die Kirche bezeichneten und obgleich der Bischof in seinem Katechismus, und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 34, die entgegengesetzte Lehre aufstellt und den Pabst und die **Bischöfe** als lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet.

2. Der h. Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diözesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung ertheilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht.

3. Durch die Anerkennung dieses Dogma's ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als dieß zur Zeit des Abschlusses des Diözesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war.

4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf Ehre, als die ökonomische Lebensstellung schwer betreffenden Strafe der Amtsentsetzung und der öffentlichen Exkommunikation belegt, setzt er sich mit den in den Diözesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakterunabhängigkeit bei dem Diözesanklerus führt.

5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Collators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfrundrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Plazets, durch den Grundsatz, daß die Pfarrer der Diözese nur Gott und ihm, sonst Niemanden, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. November 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone.

Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diözesanstände entzog und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete.

Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diözesankantone tritt er überdieß dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 27. Mai 1828 entgegen.

6. Indem er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unterlassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diözesanbischofs.

7. Die von dem Bischofe während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, daß die Diözesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniß derselben befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Herrn Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden und dieselbe laut den Protokollen der Konferenz nur erfolgt ist, weil die sämmtlichen Stände von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Plazetirung zurückzuziehen.

Mit Rücksicht auf folgende Momente muß man diese Frage mit Ja beantworten:

a. Die Stände haben sich in ihrer unterm 12. Juli 1828 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 den Vorbehalt gemacht: „ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre."

Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates unbedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben gehört aber die Befugniß, alle Vorkehrungen und Maßregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, die Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen und welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze und Verfassungen der Kantone als nothwendig erachtet werden. Diese Auffassung wird durch eine Reihe historischer Ereignisse unterstützt, welche beweisen, daß die katholischen Eidgenossen zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates unterworfen und wiederholt Dekrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar wären, zurückgewiesen haben.

b. Der Bischof, welcher nicht etwa bloß Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diözesankantonen anerkannten Landeskirche und durch die Diözesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen salarirt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besondern Schutz genießt, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdieß unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsakt zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Handen der Diözesanstände nachfolgenden Eid geschworen:

„Ich schwöre und gelobe auf das hl. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, nnd eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Schlußformel:

„Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde „ich halten und vollziehen, getreulich und ohne Ge„fährde. Das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, „so wahr mir seine Gnade helfen möge und alle „Heiligen!"

Alle diese Momente begründen die konstitutionelle Stel

lung des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staate auferlegt.

Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne daß der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof, welcher die Macht besäße, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegenzuarbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann.

8. Alle diese Erwägungen haben die Diözesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, daß ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Unmöglichkeit geworden ist.

Sie finden sich demgemäß zu nachfolgenden

Beschlüssen

veranlaßt:

1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen.

2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen.

3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein.

4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828, Art. 3, des päpstlichen Exhortationsbreve's vom 15. September 1828, sowie des Konferenzbeschlusses vom 21. Oktober 1830 innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlußnahme an einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen.

5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Verhandlungen über Revision des Diöcesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen.

6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen.

7. Die Konferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlußnahme des Domkapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin.

Gegeben, Solothurn, den 29. Januar 1873.

Namens der Diöcesan-Conferenz,
Der Präsident:
W. Vigier, Landammann.
Der Sekretär:
J. J. Amiet, Staatsschreiber.

II. Kreisschreiben des Regierungsrathes des Kantons Bern:

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes des Kantons Bern

an die

Regierungsstatthalter derjenigen Amtsbezirke, in denen sich katholische Kirchgemeinden oder Pfarrgenossenschaften befinden.

Herr Regierungsstatthalter!

Unterm 29. Januar abhin haben die Abgeordneten der fünf Diöcesanregierungen Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland einstimmig folgende Beschlüsse in Sachen gegen den h. Bischof von Basel gefaßt: (Siehe hievor.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern hat diesen Beschlüssen seine Zustimmung ertheilt und ist im Falle, Ihnen bezüglich der Ausführung derselben vor der Hand und vorbehältlich weiterer Instruktionen, folgende Weisungen zukommen zu lassen:

1) Vor Allem werden Sie angewiesen, jedem katholischen Geistlichen, sowie den Kirchgemeinderäthen Ihres Amtsbezirks sofort je ein Exemplar dieses Kreisschreibens amtlich zustellen und sich von den Betreffenden den Empfang bescheinigen zu lassen. Mit dieser Zustellung sind die Geistlichen aufgefordert, von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem h. Bischof Eugen Lachat abzubrechen und insbesondere ist ihnen verboten, fernerhin irgend welche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen. Endlich werden diese Geistlichen nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es der bestimmte Entschluß der Staatsbehörden ist, Widerhandlungen gegen diese Weisungen und gegen die Beschlüsse der Diöcesankonferenz überhaupt in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit allen gesetzlichen und durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten.

2) Die Gemeinderäthe und namentlich die Maires sind für Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wenn solche gegen unsere Erwartung stattfinden sollten, auf die ihnen auffallende Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen.

3) Endlich verweisen wir Sie, sowohl hinsichtlich von Pflichtverletzungen und strafbaren Handlungen, als auch bezüglich der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt, auf die Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit vom 19. Mai 1851, der Art. 71 u. ff. Art. 83, 97, 100, 177 u. ff. und 256, Ziffer 6, 7 und 13 des Strafgesetzbuches, sowie des Gesetzes vom 3. Dezember 1831, Art. 13 und 15 und des Kreisschreibens vom 25. Februar 1832, in der Meinung, daß vorkommenden Falls, je nach den Umständen, entweder von Ihnen selbst das Nöthige vorgekehrt oder uns zu Anordnung entsprechender weiterer Maßnahmen unverzüglich einberichtet werde.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Jolissaint.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

III. Schreiben des Staatsschreibers-Staatsarchivars an die Kirchendirektion:

Herr Kirchendirektor!

Nach dem Scheitern mehrerer Bisthumsprojekte, wobei die Rivalität gewisser Kantone ebenso thätig war als die Ungefügigkeit des römischen Hofes, erachteten die zu Errichtung eines neuen Bisthums Basel geneigten Stände für dringend und nothwendig, sich zuerst über die Grundlagen, welche man demselben geben zu sollen glaubte, unter sich selbst zu verständigen und zu binden.

Dies geschah nicht ohne sehr vorsorgliche und ernste Erwägung, durch das Produkt einer Konferenz der Stände Bern, Solothurn, Aargau und Luzern am 1., 2. und 3. März 1820 zu Langenthal, welches man nun den Langenthalervertrag hieß, und bindende Richtschnur für die mit Rom einzuleitenden Unterhandlungen wurde.

Im Verlaufe der Letztern zeigte sich unter zweien Malen das Bedürfniß zuerst der Ergänzung des Vertrags, welcher man durch die nachträglichen Konferenzbeschlüsse vom 28. Juni 1824 und 27. November 1826 genügte, dann, als 1827 der Stand Aargau das damals vereinbarte Konkordat mit Rom verworfen hatte, einer Revision, welche am 28. März 1828 in Luzern zum Abschlusse kam.

Dieser neue oder erneuerte Vertrag, geschlossen von den Ständen Bern, Luzern, Solothurn und Zug wurde am 28. April 1828, und, wenn ich nicht irre, auch in den andern Diözesankantonen, gleichzeitig mit dem Konkordate selbst vorgelegt, behandelt und genehmigt, erhielt aber sonderbarer Weise nicht die Bezeichnung des Luzerner Vertrages, sondern lebte als Langenthalervertrag fort.

Er kam nicht in die Gesetzessammlung, ohne Zweifel, weil man ihm einen vertraulichen Charakter beilegte; denn unter Umständen sollte er ja zum Schutz und Trutz gegen römische Uebergriffe dienen, welche damals alle Diözesankantone als möglich voraussetzten; wie anders als jetzt!

Auch den beiden Gesetzrevisionen von 1840 und 1861 fehlt der Vertrag, diesen eher, weil sie ihn in der alten Gesetzsammlung nicht fanden. Die Promulgationsverordnung zur Zweiten, vom 17. Dezember 1862, setzt im 4. Artikel Folgendes fest:

„4. Im Uebrigen werden für die Geltung und Rechts„kraft dieser Gesetzsammlung folgende Bestimmungen aufgestellt:

„a. Dieselbe gilt für ihren respektiven Bereich in dem „Sinne als vollständig, daß alle nicht darin stehenden Ge„setze, Dekrete und Verordnungen oder sonstigen derselben „Quellengruppe angehörenden Erlasse von dem oben bezeich„neten Zeitpunkte hinweg als abgeschafft und nicht mehr an„wendbar zu betrachten sind ꝛc. ꝛc."

Man sieht, die Staatsverträge sind hier den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen nicht beigezählt; kein Rechtskundiger wird sie auch unter die „sonstigen derselben Quellengruppe angehörenden Erlasse" begreifen wollen. Zweiseitige Verträge heben sich nimmermehr auf solche Weise auf.

Materiell und formell, so ist es die unbedingte Ueberzeugung des Unterzeichneten, besteht demnach der Langenthaler- oder richtiger der Luzernervertrag vom 28. März 1828, der ein ergänzendes und bedingendes Konnexum des Diözesankonkordats vom 26. März 1828 ist und sein soll, so gut auf die heutige Stunde noch in Rechtskraft als dieses Konkordat selbst.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 5. Februar 1873.

Der Staatsschreiber-Staatsarchivar:
M. v. Stürler.

IV. Vorstellung des gew. Bischofs Lachat an den Großen Rath des Kantons Bern:

Eugenius,

durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade

Bischof von Basel,

an den

Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Tit.!

Durch öffentliche Blätter in Kenntniß gesetzt, daß in Ihrer außerordentlichen Sitzung vom 24. Februar nächsthin ein Beschluß über den basel'schen Diözesankonflikt vom daherigen Direktorium werde vorgetragen werden, erachte ich mich für im Gewissen verpflichtet, Sie mit der baslerischen Diözesanfrage auch von meiner Seite aus zu behelligen. Ich will es nur in soweit thun, als es das spezielle Interesse des Kantons Bern betrifft, und erwarte von Ihrem Billigkeits- und Gerechtigkeitssinn, unparteiisch angehört zu werden. Es handelt sich um eine wichtige Sache, die um so delikater ist, als die hiebei betheiligten heiligsten Interessen die einer wehrlosen katholischen Minorität sind, deren ganzer Schutz in der Billigkeit und dem Wohlwollen der obersten Landesbehörde ruht. In obschwebender Angelegenheit aber habe ich allen Grund anzunehmen, daß der amtlich vortragende Direktionschef den gleichen einseitigen Standpunkt einhalten werde, den die Diözesankonferenz, welcher er als Mitglied beigewohnt, zu dem ihrigen gemacht und vor aller Welt durch ihr Dekret vom 29. Jänner abhin, wie auch durch die „Proklamation" vom gleichen Datum, welch' beide Aktenstücke voll unwahrer Suppositionen und arger Entstellungen meiner Worte und Handlungen sind, so befremdlich kundgegeben. Zudem glaube ich auch als Bürger Ihres Kantons etwelchen Anspruch darauf machen zu dürfen, bei Hochihrer Autorität meine Beschwerden und Ansuchen vorzubringen.

1) Den 29. Jänner abhin hat eine Abgeordnetenversammlung der Diözesanstände des Bisthums Basel in Solothurn, freilich hiefür instruirt und ermächtigt Seitens der resp. Regierungen, Dezisionen gefaßt in Sachen des kirchlichen Konfliktes, den im Kanton Solothurn die dortige Regierung provozirt hat durch ihre unbefugte Schutzverleihung an einen apostasirten Geistlichen, dem noch ohnehin andere Verschuldungen zur Last fielen. Der Hauptinhalt und Kernpunkt dieser Konferenzdezisionen ist die

> mittelst Zurücknahme der Anno 1863 ausgesprochenen Genehmhaltung des für die Besetzung des Bischofsstuhles von Basel gemachten Vorschlages erklärte Amtserledigung dieses bischöflichen Stuhles.

Hierauf bezüglich beehre ich mich, vor Ihrer hohen Versammlung folgende feierliche Erklärungen abzugeben:

a. Es ist eine wohl auch Ihnen allen bekannte Thatsache, daß in der katholischen Kirche die Bischöfe als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel gelten und die legitimen Vorsteher der Gläubigen sind. Als solche werden sie durch die bischöfliche Weihe mit der Fülle aller sakramentalen und disziplinaren Gewalt und Befugniß ausgerüstet. Diese Weihe erhebt die Person für immer zur bischöflichen Würde und Amtsbefugniß; und wie die Weihe von Oben stammt (II. Tim. 1, 6), so kommt jedem Bischof auch der bestimmte Sprengel, die Zutheilung eines bestimmten Kreises von Gläubigen durch die Kirche, und zwar speziell mittelst Betrauung durch den apostolischen Stuhl zu, gleich-

falls auf lebenslang, wenn nicht freie Resignation, die Annahme eines andern Bisthums oder dann die einzig auf Grund schwerer Vergehen mögliche und durch den apostolischen Stuhl zu verhängende Amtsentsetzung eintritt.

„Von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden" nennen sich alle Bischöfe der katholischen Christenheit, und seit einem Kaiser Julian und den wenigen dem Arianismus verfallen gewesenen Kaisern von Byzanz ist es etwas Unerhörtes, daß die Staatsgewalt sich unterfangen hätte, einen Bischof abzusetzen, der weder Vollmacht noch Amt vom Staate hat, und soweit seine rein geistliche Stellung als Bischof reicht, vom Staate keineswegs abhängt. Der Staat, der einen Bischof nach Willkür abberuft oder ihm die Leitung der Diözese verunmöglicht, vergreift sich am Wesen der katholischen Kirche, an der ganzen reellen Unterlage der katholischen Religion, ja am katholischen Dogma selbst, welches das bischöfliche Amt als ein göttlich eingesetztes uns lehrt, die Gläubigen zum Gehorsam gegen die Bischöfe verpflichtet und die Regierung der Kirche innert den Schranken der Diözese den Bischöfen anweist. Es sprach auch schon der hl. Apostel Paulus es aus, daß die Bischöfe vom hl. Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren.

Es war eine Gewaltthat ohne alle rechtliche Begründung und mit ganz unberechtigter Verletzung der katholischen Glaubenslehre wie des katholischen Kirchenbegriffes verbunden, welche die Diözesanstände den 29. Jänner d. J. vollführten. Die Amtsentsetzung eines Bischofs ist von solcher Instanz aus eine nichtige, — nichtig in sich, nichtig wegen Inkompetenz der Diözesankonferenz, nichtig selbst in Hinsicht der geltenden Rechtsbestimmungen und Dokumente.

b. Ich darf es wohl unterlassen, hier in all' die einzelnen Nachweise dieser Nichtigkeit einzutreten. Es mag genügen, folgende Punkte zu konstatiren: 1. Laut allen Hand- und Lehrbüchern des katholischen Kirchenrechts und einer über tausend Jahre zählenden Praxis ist es nur der römische Papst, der eine Amtsentsetzung über Bischöfe aussprechen kann, und zwar, nachdem selbe vorher durch das vom apostolischen Stuhl angeordnete Gericht schuldig befunden worden sind; 2. die Bisthumsstände haben im Jahre 1828 durch Annahme der Bisthumsbulle und des Bisthumskonkordats sich dem apostolischen Stuhl gegenüber verpflichtet, einen Bischof im Sinne der katholischen Kirche und mit den kanonischen Befugnissen und Attributionen versehen, also für lebenslänglich, auf Vorschlag oder Wahl des Domkapitels vom Papst anzunehmen; 3. die rein aus Huld und Entgegenkommen der Kirche den Ständen gewährte Vergünstigung, wonach sie unangenehme Persönlichkeiten von der Bischofswahl ausschließen können, kann in keinem Fall der mehr als willkürlichen Interpretation unterliegen, als ob auch genehm erklärten Persönlichkeiten hintennach, wenn schon Jahre lang im bischöflichen Amte stehend, wieder die Exklusion gegeben werden könnte; 4. die Diözesankonferenz besitzt durchaus keine weiteren Rechte und Befugnisse, als je eine Regierung ihren Deputirten übertragen kann, daher auch keine weitern Rechte und Befugnisse, als Gesetz und Verfassung ihr zuerkennen, wozu aber das Absetzungsrecht über einen Diözesanbischof keineswegs gehört; 5. der Bischof von Basel ist Bischof von sieben Konkordatskantonen; zwei davon aber beharren in der schuldigen Treue und Anhänglichkeit an den rechtmäßigen Bischof und erkennen ihn förmlich als Bischof von Basel und als ihren Oberhirten an — und zwar auch von Regierungswegen. Diese zwei Stände sind aber gleichermaßen souverän, wie die andern fünf und sohin im Rechte, ihren Standpunkt einzunehmen. Daher bin ich selbst amtlich und von Staatswegen annoch Bischof von Basel, für die Kantone Luzern und Zug. — Allein auch in all' den andern fünf Kantonen steht das katholische Volk, so zu sagen fast einmüthig, soweit nicht unwürdiger Regierungsdruck es beugt, für mich ein und will keinen andern Bischof — in all' dem ganz der katholischen Glaubenslehre entsprechend, die hierin keiner Willkür Raum gibt. Von den fünf Regierungen aber, welche sich mit dem katholischen Dogma, mit dem kirchlichen und weltlichen Recht und mit dem katholischen Volk in Widerspruch setzen, blos um ihrem System Durchbruch zu erzwingen, sind vier um so inkompetenter, hierin maßgebendes Urtheil zu fällen, als sie der katholischen Religion in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nicht zugehören und die fünfte sich faktisch gleichfalls von der katholischen Kirche abtrennt. Oder sollte die konfessionelle Freiheit in der Schweiz so zu verstehen sein, daß über Glauben und kirchliches Leben der Katholiken die evangelischen Miteidgenossen Richter und Meister wollten sein, weil sie die Mehrheit bilden? So haben die Verträge und Verfassungen es nie verstanden. Die Billigkeit unserer protestantischen Mitbürger wird wohl auch so weit gehen, solches nicht zu wollen. Sie würden sich's auch verbeten, würden wir Katholiken ihnen gegenüber je ein derartiges Recht beanspruchen. Es ist dies nirgends geschehen, wo in katholischen Kantonen die Minderheit der evangelischen Konfession angehört.

Ich erwarte auch Ihrerseits, hochgeachtete Herren! daß das Vertrauen, das ich in Ihre Gesinnung setze, hierin die erwünschte Bestätigung finden möge!

2) So nichtig, als die Rechtsgrundlagen der Diözesanbeschlüsse vom 29. Jänner sind, ebenso nichtig sind auch die herangezogenen Motive. — Ich würde in der That glauben, Ihnen, hochgeachtete Herren, großes Unrecht anzuthun, würde ich der Ansicht sein, Sie glaubten bezüglich des Dogma's von der päpstlichen Unfehlbarkeit jene Ungeheuerlichkeiten, mit denen ein großer Theil der Tagespresse ihre Leser abspeist. Ihr klarer Verstand und Ihr unparteiischer Sinn wird solche Tiraden wohl schon längst ins Gebiet des Absurden gewiesen haben. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß es in der katholischen Kirche von jeher dogmatische Lehre, Glaubensartikel war, daß die Kirche, d. h. das apostolische Lehramt der katholischen Kirche, bestehend in Papst und in den Bischöfen, in Sachen von Glaubensentscheidung nicht fehl gehen könne, mit andern Worten „unfehlbar" sei, nicht als ob jene kirchlichen Vorsteher als Menschen nicht auch sich irren könnten, sondern weil bei Glaubensentscheidungen von allgemeiner Wichtigkeit und Verbindlichkeit die Verheißung Christi von der höhern Erleuchtung und von dem immerwährenden Beistande des hl. Geistes sich jederzeit bewährt. Hochsie wissen auch, daß bei den Katholiken ein allgemeines Konzil als die feierlichste und vollständigste Repräsentation dieses unfehlbaren Lehramtes gilt. — Hieraus werden Ihnen nothwendig auch zwei Folgerungen mit Bezug auf das jüngste Vatikankonzil und das von ihm definirte Dogma klar sein: 1. daß kein Katholik ohne Abfall von der eigenen dogmatischen Lehre einen Lehrpunkt anstreiten kann, den das gesammte kirchliche Lehramt, Papst und Bischöfe, und dazu noch auf einem allgemeinen Konzil, proklamirt haben, — womit verbunden ist, daß wer katholisch sein und bleiben will, im Recht ist, sich dem im Konzil definirten Glaubenspunkt zu unterwerfen; und 2. daß es für alle die, welche außerhalb der katholischen Kirche stehen, ganz gleichgültig sein kann, ob der Papst zu einer katholischen Glaubensentscheidung noch der Zustimmung der Bischöfe bedarf, oder ob er sie im gegebenen Fall, wann es nothwendig ist, auch aus sich in unfehlbarer Weise geben könne. Es liegt in Letzterm auch durchaus nichts Gefährliches für den Staat; denn das Dogma schließt ja die die päpstliche Entscheidungsbefugniß ausdrücklich auf den geoffenbarten Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre ein und verweist den Glaubensrichter an die stete Ueberlieferung und übrigen Hülfsmittel zur Erkenntniß der Wahrheit. Dadurch ist von selbst schon jeder eigentlichen Neuerung im katholischen Lehrgebiet vorgebeugt.

Indem nun die Diözesankonferenz zu meiner bischöflichen Amtsentsetzung das Hauptmotiv gerade von diesem Dogma entnahm, wie auch davon, daß ich am Konzil meine Ueber-

einstimmung damit ausgesprochen und hernach den Inhalt dieses Dogma's meinen Diözesanen in einem Hirtenschreiben zur Kenntniß gebracht, hat sie offenbar aus ganz nichtigem Motive gehandelt, d. h. von einem rein willkürlich gewählten, bloße Parteiansicht bekundendem und die katholischen Gewissen verletzendem Standpunkt aus.

Nicht minder ungültig und ungerechtfertigt ist das andere beigebrachte Motiv, hergenommen von der Entsetzung zweier katholischer Geistlichen und ihrem Ausschlusse aus der katholischen Kirche. Hochsie wissen, daß in der katholischen Kirche Glaubenseinheit sich findet, die niemals gestattet, daß Jeder nach Belieben zufügt und davon nimmt. Will aber Jemand die katholische Lehre, so wie sie ist, nicht mehr annehmen oder verkünden, so verwehren wir ihm nicht, seiner abweichenden Ansicht zu folgen; nur soll er sich nicht mehr zu unserer Kirche zählen. Nöthigenfalls erklären die kirchlichen Vorsteher, daß er ihr nicht mehr angehört. Das ist die ganze Bedeutung der kirchlichen Exkommunikation. Den einen der Geistlichen hat diese Sentenz vor bereits zwei vollen Jahren getroffen; seines Amtes wurde er hiebei nicht von mir entsetzt, sondern da seine Amtsdauer um war, ward er von seiner Regierung nicht wieder gewählt. — Dem andern zog nicht nur seine offene Opposition gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit des lehrenden Oberhauptes der katholischen Kirche die Absetzung und den Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft zu, sondern dazu noch sein höchst insolentes, heuchlerisches und lügenhaftes Benehmen. Ich war zu der über ihn verhängten Straffentenz im vollen Rechte; das katholische Kirchenrecht erkennt den Bischof als Richter und vollbefugten Obern der Seelsorgsgeistlichkeit an, der Domsenat war nebstdem darüber berathen und vollkommen einverstanden, daß das Maß der Verschuldungen dieses Priesters voll sei. Und doch nahm nun die Regierung des Kantons Solothurn gerade von diesem meinem Einschreiten gegen den bekannten treulosen Priester Anlaß zu der ganzen jetzt auf die Spitze getriebenen Verfolgung gegen mich. Ich erfüllte meine heilige Pflicht — das war mein ganzes Verbrechen. Jener Geistliche aber erklärte sich als sogenannter Altkatholik — ein Wort, das vielmehr das Gegentheil eines Katholiken besagen will —, und altkatholisch in diesem Sinn will, scheint es, auch die Regierung von Solothurn sein; von daher ihr solidarisches Einstehen für Jenen. — That diese hiemit schon einen völlig unberechtigten Schritt, so ging und geht aber jene Exkommunikationssache die Regierungen anderer Kantone und zwar vorwiegend protestantischer Konfession noch weit weniger an? Und erst noch, wie durften *sie*, die Regierungen dieser anderen protestantischen Kantone, zum Einschreiten gegen einen Diözesanbischof sich auf solchen Fall rein katholischer und kantonaler Begrenzung als auf einen allgemeinen Rechtsgrund berufen? Die Motive meiner Abberufung sind folglich nicht stichhaltiger als die Rechtsstützen es waren, was, wie ich hoffe, Ihre hohe Behörde anzuerkennen nicht beanstanden wird.

3) Die Diözesankonferenz verband mit den beiden besagten Motiven noch eine Menge Beschwerden über meine Amtsführung, und gab diesen Beschwerden besonders in einer amtlichen Proklamation den ehrverletzendsten Ausdruck. Ich darf getrost alle diese Klagen und das ganze Gewebe böswilliger Verdächtigung meiner Absichten und Handlungen — als *Verläumdung* zurückweisen, und an der Hand der Verfassung und der Gesetze Jeden auffordern, zu beweisen, was und worin ich gefehlt habe. — Wohl habe ich gegen einzelne Maßnahmen und Dekrete der Regierungsbehörde Protestation eingegeben, die eine derselben auch bei gegebenem Anlaß wiederholt; allein es betraf Rechte, die ich als Bischof und kirchlicher Vorsteher nicht preisgeben durfte, die zu meinen rechtmäßig gebührenden Amtsvollmachten oder zu der dem katholischen Volk und der katholischen Kirche gebührenden Freiheit gehören. Solche Rechtsverwahrung ist noch kein Ungehorsam, und kein Akt der Renitenz oder der Uebertretung von Gesetzen war je mit meiner Rechtsverwahrung verbunden. Protestirte ich auch mehrmals gegen die einseitige Verfügung des Tit. bernischen Regierungsrathes vom 14. Februar 1867, welche mein vertragsgemäß garantirtes Kollaturrecht illusorisch macht, so wartete ich doch jedesmal in Geduld 6—10 und auch noch mehrere Wochen lang den resp. Bericht des Tit. Regierungsrathes ab, der nie unterließ, jene Verfügung in der ausgiebigsten Weise zu verwerthen; und mehr als einmal fügte ich mich in die Zurückweisung einer bereits dezidirten Pfarrwahl. Das ist mein Ungehorsam, daß ich nicht gewissenloser Verräther an allen meinen Amtspflichten gegenüber offenen Gegnern der Kirche und des bischöflichen Amtes werden wollte. Allein, ohne je meine Pflicht und mein Gewissen preiszugeben, wußte ich doch immer mein Benehmen dem öffentlichen Rechte zu konformiren. Wenn meine Ankläger es anders wissen, bin ich vor jedem ordentlichen Richter Rede zu stehen bereit.

4) Darf ich ruhigen Gewissens meinen leidenschaftlichen Anklägern gegenüber meine völlige Schuldlosigkeit behaupten, so möchte ich hinwieder fragen, ob nicht in einem Benehmen, wie in dem der Tit. bernischen Abgeordneten an der Diözesankonferenz, eine schwere Mißachtung der Reunionsakte von 1815 liege, folglich jenes feierlichen Vertrages, der das jurassische Gebiet dem protestantischen Kanton Bern nur unter bestimmten, zu Gunsten des katholischen Kultus und Kirchenorganismus gegebenen Garantien einverleibte? Dieses Vertragsdokument besagt in Art. I.: „*Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet*, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst *frei ausgeübt zu werden*. Der *Diözesanbischof* und die Pfarrer werden *ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit*, nach den *allgemein* angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht *genießen*; sie werden ebenfalls *ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen*, namentlich *der Bischof* seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen."

Die Bedeutung dieser Vertragsstipulation wird noch erhöhet dadurch, daß auch in § 80 der Kantonalverfassung ausdrücklich „*die Rechte . . . der römisch-katholischen Kirche*, in den zu ihr sich bekennenden Gegenden, *gewährleistet sind*", und im Supplementarartikel III. „dem neuen Kantonstheil — seine Gesetzgebung" — wozu die Reunionsakte ebenfalls zählt, vorbehalten wird.

Es liegt aber auf der Hand, daß mit „der Gewährleistung der *römisch-katholischen* Religion oder Kirche" mitverstanden ist, daß die Einheit und Verbindung der katholischen Heerde mit Rom, dem Zentrum der katholischen Kirche, nicht unterbunden oder zerschnitten werden darf. Das thut aber die Diözesankonferenz durch ihre Beschlüsse vom 29. Jänner; denn nur durch den rechtmäßigen, vom römischen Stuhl anerkannten Bischof und nur in einem von Rom anerkannten und legitimirten Bisthum besteht dieser kirchlich lebendige Verband. Die Amtsentsetzung des rechtmäßigen Bischofs so gut als das Projekt einer neuen Bisthumsorganisation ohne Rom — zu welchem Projekt selbst ein protestantisches Mitglied des h. bernischen Regierungsrathes seine Mitwirkung bietet! — sind schnurstracks der in der Reunionsakte wie in der Verfassung (§ 80) ausgesprocheuen „Gewährleistung" entgegen. Ebenso steht alles Uebrige in Art. I. der Reunionsakte Enthaltene im Widerspruch zu der widerrechtlichen Schlußnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner.

5) Diesen Widerspruch treibt insbesonders auf eine grelle Spitze die Beschlußnahme des bernischen Regierungsrathes vom 1. Februar abhin, die allen amtlichen Verkehr zwischen dem Oberhirten und seiner Geistlichkeit und seiner gläubigen Heerde mit einer Herbe der Ausdrucksweise und einer Rück-

sichtslosigkeit untersagt, daß man zu glauben versucht ist, nicht in einem Lande gesetzlicher Freiheit und gesicherter Rechtsordnung zu leben, sondern vielmehr in einem solchen, welches bereits strenger Diktatur anheimgefallen ist.

Als Bischof von Basel, dem keine profane Hand seine Würde rauben kann, als Oberhirt meiner jurassischen und im übrigen Theile des Kantons Bern zerstreuten Bisthumsangehörigen, die mit Liebe und Ehrfurcht an mir hangen und die ich mit Vaterliebe und Hirtentreue an meine Brust drücke, — als Vater der mir ausnahmslos treu ergebenen Geistlichkeit im Jura und im Kanton Bern überhaupt, protestire ich hier angesichts des hohen Großen Rathes des Kantons Bern wider die verletzenden Maßnahmen der obersten Exekutivbehörde, wider deren Berechtigung und wider deren unbegründete Anwendung. Ja, ich verlange formell die Freiheit zurück, welche die Reunionsakte und die Verfassung feierlich der katholischen Kirche, folglich dem Bischof wie dem katholischen Klerus und Volk zusichern. Die Hindernisse, die da der Staat einseitig setzt, sind ungültig vor dem Recht, sind erniedrigend für die Autorität, sind bedrückend für das Volk, sind eine Verfolgung des Bischofs und eine Gefahr für die Ruhe des Landes und den konfessionellen Frieden.

Zugleich habe ich die Ehre, das Verletzende dieser Schlußnahme auf Abbrechung des amtlichen Verkehrs mit der Diözesanbehörde um so schärfer zu betonen, um so zuversichtlicher Ihrer Mißbilligung zu desigiren, als ja gar keine andere Diözesanautorität, selbst abgesehen von deren kirchlicher Rechtmäßigkeit, besteht. Das katholische Volk hat das Recht auch im Kanton Bern, von seinen kirchlichen Vorstehern geleitet zu werden; denn eben hiedurch besteht die römisch-katholische Kirche, welche verfassungsmäßig garantirt ist. Jener beschlossene Abbruch der amtlichen Beziehungen zu der einzig legitimen und selbst faktisch allein dastehenden Diözesanautorität ist nach meiner Ansicht eine unbestreitbare Verfassungsverletzung.

6) Erlauben Sie hochgeehrteste Herren! daß ich mich schließlich auch noch mit dem Ansuchen an Sie wende, dasjenige Projekt einer katholischen Kirchenorganisation, das, vom hohen Regierungsrath Ihres Kantons eingeleitet, im Entwurfe liegt und weiter nichts ist als die Unterdrückung des katholischen Glaubens und Kirchenthums und das zudem ohne Mitwissen und Mitwirkung der Diözesanautorität elaborirt wird und auch in dieser Beziehung die Verfassung verletzt, rückgängig machen zu wollen.

Ueberdieß bitte ich Ihre gesetzgebende hohe Behörde dringlichst, im Interesse des allgemeinen Wohles, die Tit. Regierungsbehörde zu veranlassen, die eingegangene Bahn der Vergewaltigung der katholischen Kirche zu verlassen und auf religiös-konfessionellem Gebiete innert jenen Schranken sich zu halten, welche einer andern Konfession gegenüber sonst insgemein als Ehrensache und Pflicht des Zartgefühls gelten.

Eine solche Schlußnahme Ihrerseits würde die Geschichte als eine ehrenvolle, als einen verdienstvollen Friedensakt, dem Segen und Wohlfahrt folgen würden, ihren Annalen einregistriren.

Indem ich Sie hierum speziell noch als Mitbürger, der am Wohl und Weh des Heimatlandes innigen Antheil nimmt, unter Protestation gegen alle Unterschiebung unschweizerischer oder unrepublikanischer Gesinnung mit aller Dringlichkeit ersuche, erlaube ich mir, sowohl meine Protestationsschrift an die fünf Diözesanstände vom 4. dieß, als auch meine Beschwerdeschrift an den Tit. Bundesrath vom 8. hier anzuschließen, und zeichne mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 22. Februar 1873.

Ihr dienstbereitwilligster

(LS) † Eugenius,

Bischof von Basel.

V. Rekapitulation der Protestationen aus dem Jura gegen die Diözesanbeschlüsse.

Amtsbezirk.	Seelenzahl n. d. Volkszählung von 1870.	Zahl der männlichen Bevölkerung.	Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister.	Petenten. Stimmfähige Schweizerbürger.	Weiber.	Kinder beider Geschlechter.	Franzosen.	Uebrige nicht stimmfähige Petenten.	Total der Petenten.	Verhältniß der stimmfähigen Petenten zu den Stimmberechtigten.
1. Delsberg	13,031	6,605	3,271	2190	1296	360	29	121	3,996	67%
2. Freibergen	10,586	5,472	2,553	1885	5	72	121	383	2,466	74%
3. Laufen	3,669	—	944	531	69	6	1	14	621	56%
4. Münster	3,807	1,857	873	797	—	—	6	48	851	91%
5. Pruntrut	23,974	11,923	6,011	3155	1	25	88	92	3,361	52%
Summa	55,067	25,857	13,652	8558	1371	463	245	658	11,295	63%

VI. Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 18. März 1873:

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß durch den Beschluß der Diözesankonferenz des Bisthums Basel d. d. 29. Januar abhin gegenüber dem h. Bischof Eugenius Lachat die Amtserledigung ausgesprochen und ihm die Ausübung weiterer bischöflicher Funktionen untersagt worden ist, welchem Beschluß der Regierungsrath des Kantons Bern beigepflichtet hat;

2) daß in Vollziehung der Beschlüsse der Diözesanregierungen der Regierungsrath des Kantons Bern durch Kreisschreiben vom 1. Februar abhin, wovon jedem katholischen Geistlichen des Kantons auf amtlichem Wege

gegen Empfangsbescheinigung ein Exemplar zugestellt wurde, diese Geistlichen aufgefordert hat, „von Stund „an jeden kirchenamtlichen Verkehr ir„gend welcher Art mit dem h. Bischof Eu„genius Lachat abzubrechen" und insbesondere ihnen verbot „fernerhin irgend welche „Befehle, Aufträge und Anordnungen „desselben zu vollziehen;"

3) daß mit dieser Aufforderung und diesem Verbot der bestimmte Entschluß der Staatsbehörden kundgegeben wurde, Widerhandlungen gegen diese Weisungen und gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz überhaupt in keiner Weise zu dulden und gegen solche mit allen gesetzlichen und durch die Umstände des einzelnen Falles gebotenen Mitteln einzuschreiten;

4) daß nun aber durch eine vom „Februar" datirte, unterm 13. März eingelangte Protestschrift an den Regierungsrath des Kantons Bern 97 katholische Geistliche wörtlich Folgendes erklären:

„Die unterzeichneten Priester des katholischen Jura, in ihren innersten Ueberzeugungen und in ihren heiligsten Rechten verletzt, protestiren feierlich gegen die Maßregeln, welche von der Diözesankonferenz und der Regierung von Bern über den Bischof von Basel und den katholischen Klerus des Kantons Bern verhängt worden sind."

„Sie protestiren gegen die gehässige Behandlung, welche die Diözesankonferenz und besonders der Regierungsrath des Kantons Bern seiner Hochwürden, dem h. Herrn Lachat, Bischof von Basel, haben zu Theil werden lassen. Ernannt durch das Domkapitel und in sein Amt eingesetzt durch den souveränen Papst, kann der Bischof von Basel nnr durch seine kirchlichen Richter abgesetzt werden. Indem die Diözesankonferenz den Bischof von Basel gegen alles Recht seines Amtes entsetzte, hat sie sich eine Gewalt angemaßt, welche ihr nicht zukommt. Diese gewaltthätige Amtsentsetzung hat in den Augen der Katholiken und besonders in den Augen der unterzeichneten Priester keinen rechtlichen Charakter; sie erklären deshalb, daß der h. Herr Lachat für sie immer der Bischof von Basel sein wird; daß sie demselben unterthan, gehorsam und ergeben sein werden, selbst bis zum Tode, wenn es sein muß, so lange nicht der h. Stuhl seine Amtsentsetzung ausgesprochen, oder der Bischof von Basel selbst nicht freiwillig auf seine bischöfliche Würde verzichtet haben wird."

„Sie protestiren gegen die Maßregeln, welche der Regierungsrath unterm 1. Februar 1873 getroffen hat, indem dieselben die durch die Verfassung garantirte Gewissensfreiheit verletzen und, wenn sie im Jura angenommen würden, zwischen dem katholischen Volk einerseits und dem Diözesanbischof, unserm rechtmäßigen Obern, und dem Papst, dem Oberhaupt aller Katholiken, anderseits, ein ausgesprochenes Schisma begründen und die Diözese ihres geistlichen Hauptes berauben würden."

„Die Unterzeichneten erklären feierlich durch gegenwärtige von allen Priestern des Jura unterzeichnete Schrift, daß sie das Verbot, welches ihnen die Regierung von Bern auferlegt hat, nicht annehmen und daß sie dasselbe nicht anerkennen können. Ihr Gewissen verpflichtet sie, in fortwährendem direktem Verkehr mit ihrem rechtmäßigen Bischof, h. Herrn Lachat, zu bleiben, und mit Ehrerbietung und Unterwerfung alle Mitheilungen und Schriftstücke entgegenzunehmen, welche derselbe ihnen zukommen zu lassen für gut finden wird, sei es um solche von der Kanzel den Getreuen zu verkünden oder um sie sonst den Betreffenden zur Kenntniß zu bringen."

„Sie weisen energisch jede Maßregel zurück, welche dahin zielt, im Kanton Bern das Schisma einzuführen; sie erklären, daß sie weder einen Verweser, noch einen Bischof anerkennen werden, der durch die Diözesanregierungen oder durch ein abtrünniges Kapitel ernannt würde."

„Sie sind bereit, eher die ärgsten Mißhandlungen, selbst den Tod zu leiden, als ihren Pflichten und ihrem Priesteramte untreu zu werden. Auch sie, wie ihr vielgeliebter Bischof sagen: Potius mori quam fœdari."

„Sie weisen ebenso jedes Projekt der Organisation des katholischen Kultus zurück, welches nicht von dem Oberhaupte der Kirche ausgeht. Sie können nicht zugeben, daß außer dieser obersten Gewalt irgend welche Behörde, sei sie weltlich oder geistlich, befugt sei, die götliche Verfassung der Kirche zu modifiziren oder abzuändern."

„Die unterzeichneten hoffen, daß ihre einstimmigen Reklamationen vom Regierungsrath günstig werden aufgenommen werden. Sie ersuchen denselben, solche dem Großen Rathe in empfehlendem Sinne vorzulegen."

5) daß namentlich die unter Ziff. 4 hievor herausgehobene Erklärung eine offene Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und die in Vollziehung derselben erlassenen Weisungen des Regierungsrathes enthält, die, wenn sie geduldet würde, alles Ansehen und jede Autorität der Staatsbehörde in unserm Kanton vollständig untergraben und vernichten müßte;

6) daß überhaupt die ganze Tendenz des erwähnten Protestes darauf gerichtet ist, dem Staate gegenüber der katholischen Kirche, ihrer Organisation und ihren Organen alle und jede Oberhoheit abzusprechen, und daß namentlich in der Gemeinsamkeit des Auftretens des katholischen Klerus unseres Kantons gegenüber den erwähnten Beschlüssen und Erlassen der Staatsbehörden und in der durch dieses Auftreten beabsichtigten Aufreizung der katholischen Bevölkerung eine höchste Gefährdung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Wohlfahrt in unserm Kantone liegt;

7) daß unter solchen Umständen und bei der obwaltenden Sachlage überhaupt die Staatshoheit, die öffentliche Wohlfahrt und der konfessionelle Friede nur durch ein festes, den in Aussicht genommenen Maßregeln entsprechendes Auftreten der Staatsbehörde aufrecht erhalten und gewahrt werden kann;

in Anwendung des § 40 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1851 über Abberufung der Beamten;

beschließt:

I. Gegen sämmtliche, im aktiven bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

II. Bis zum Entscheide des Gerichts sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt.

III. Falls durch obige Maßnahmen betroffene Pfarrer binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beschlusses hinweg erklären, sich den Beschlüssen der Staatsbehörde

unterziehen zu wollen, so behält sich der Regierungsrath vor, den gegen sie gestellten Abberufungsantrag zurückzuziehen und die Einstellung aufzuheben.

IV. Die Kirchendirektion wird eingeladen, beförderlich Anträge zu bringen, betreffend die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren zivil- und pfarramtlichen Verrichtungen.

V. Dem am 24. dieß Monats zusammtretenden Großen Rathe ist von diesen Beschlüssen Kenntniß zu geben.

Bern, den 18. März 1873.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
Teuscher.
Der Rathsschreiber:
Dr. Trächsel.

VII. Antrag der Mehrheit der Großrathskommission:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß die Diözesankonferenz und der Regierungsrath des Kantons Bern, soweit es ihn betrifft, kompetent waren, die dem Herrn Eugenius Lachat von Mervelier ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen;
2) daß das sachbezügliche Verhalten des Regierungsrathes des Kantons Bern überdieß gerechtfertigt ist;

beschließt:

a. die vom Regierungsrathe des Kantons Bern bezüglich der Diözesanangelegenheit getroffenen Maßnahmen gutzuheißen;
b. zur Tagesordnung zu schreiten:
   1) über die Protestation des Herrn Eugenius Lachat;
   2) über die bezüglich der nämlichen Angelegenheit aus dem bernischen Jura eingelangten Petitionen;
   3) über die Protestschrift der 97 katholischen Geistlichen;
c. dem Regierungsrathe zur Ausführung der erforderlichen militärischen Sicherheitsmaßregeln die nach § 40 der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebene Ermächtigung zu ertheilen.

Bern, den 21. März 1873.

Die Mehrheit der Kommission:
Stämpfli.
Kaiser.
Hofer.
Ducommun.
Riggeler.

VIII. Antrag der Minderheit der Großrathskommssion:

Der Große Rath,

in Erwägung:

1) daß jeder römisch-katholische Bischof ein ausschließlich geistlicher Beamter ist,
2) daß somit Herr Eugen Lachat, der in Gemäßheit der Art. 4, 5 und 12 des zwischen den betreffenden Diözesanständen und dem heiligen Stuhl am 26. März 1828 abgeschlossenen Vertrags durch den Domsenat zum Bischof von Basel erwählt worden ist, von keiner Civilbehörde seines Amtes entsetzt werden kann;
3) daß aber auch für den Fall als angenommen werden wollte, der Bischof verbinde mit seinem geistlichen Charakter auch denjenigen eines bernischen Civilbeamten, demselben immerhin die Bestimmung des Art. 18 der Verfassung zu Statten käme, gemäß welcher kein Beamter anders als durch richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden kann;

beschließt:

Das Vorgehen der Regierung in der Angelegenheit wird nicht gebilligt.

Bern, den 24. März 1873.

August Moschard, Großrath.
Folletête, Großrath.

Herr Präsident. Nachdem am 29. Januar abhin die Diözesankonferenz den Herrn Eugen Lachat seines Amtes als Bischof von Basel entsetzt hatte, ein Beschluß, der vom Regierungsrath des Kantons Bern noch besonders gebilligt worden ist, sind gegen denselben eine Menge von Petitionen, beziehungsweise Protestationen aus dem Jura, bedeckt mit über 9000 Unterschriften eingelangt, worauf in der Sitzung des Großen Rathes vom 24. Februar ein Anzug gestellt wurde, dahin gehend: „Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes stellen die Motion, der Große Rath wolle dem Vorgehen des Regierungsrathes in den Diözesanangelegenheiten seine Zustimmung geben." Dieser Anzug trägt 174 Unterschriften und ist heute definitiv zu behandeln. Seither hat sich ein neuer Zwischenfall ergeben durch das Auftreten der Geistlichkeit des Jura. Es hat die Regierung nach der Absetzung des Herrn Lachat als Bischof die Geistlichen im Jura aufgefordert, jeden kirchenamtlichen Verkehr irgendwelcher Art mit dem Bischof Eugenius Lachat abzubrechen und dieser Aufforderung auch das weitere Verbot beigefügt, fernerhin irgendwelche Befehle, Anträge und Anordnungen desselben zu vollziehen. Gegen dieses Verbot sind nun neuerdings Protestationen eingelangt von 97 Geistlichen im Jura, die der Regierung ausdrücklich erklären, sie werden dieses Verbot nicht respektiren, sondern auch fernerhin ihre Befehle nur vom Bischof von Basel annehmen, worauf die Regierung sich in den Fall gesetzt gefunden hat, angesichts dieser Renitenz die 97 Geistlichen in ihren Funktionen einzustellen und ihre Abberufung beim Appellations- und Kassationshofe zu beantragen. Diese Maßnahme hat nun ebenfalls Proteste zur Folge gehabt, und heute wird es sich nun fragen, ob Sie das Vorgehen der Regierung auch in dieser Angelegenheit billigen wollen oder nicht.

Der Große Rath hat bereits in seiner letzten Sitzung in dieser Angelegenheit eine Kommission niedergesetzt, welche den Gegenstand vorberathen hat und sich in eine Mehrheit und eine Minderheit theilt, deren Anträge Ihnen heute gedruckt vorliegen. Die Anträge dieser Kommission lauten: (Der Redner verliest den Mehrheits- und den Minderheitsantrag der großräthlichen Kommission). Dieß ist die Sachlage. Ich ertheile nun ohne weitere Einleitung dem Herrn Kirchendirektor das Wort, um Namens der Regierung über das Verfahren derselben in dieser Sache Bericht zu erstatten. Nachher wird die Kommission zuerst in ihrer Mehrheit, sodann in ihrer Minderheit Ihnen über ihre Anträge ihren Bericht erstatten.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es geschieht nicht mit leichtem Herzen, daß ich heute die Berichterstattung über einen so wichtigen Gegenstand übernehme. Ich könnte mir vielleicht meine Aufgabe leicht machen, wenn ich einfach auf den ausführlichen gedruckten Bericht der Kirchendirektion verweisen wollte, der Ihnen in voriger Session ausgetheilt worden ist. Ich könnte mir sie leicht machen, wenn ich mich einfach auf den Boden stellte, den die Regierung eigentlich heute noch immer einnimmt, daß sie nämlich mit allen in dieser Angelegenheit von ihr gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen in ihrer Kompetenz gehandelt und nur einen Akt der Regierungsverwaltung vorgenommen habe, welche nicht Sache des Großen Rathes ist. Ich könnte sie mir endlich leicht machen, wenn ich einfach auf die Thatsache verweisen wollte, daß die in der vorigen Session gestellte Motion von nicht weniger als 174 Mitgliedern bereits unterzeichnet, und daß damit, faktisch wenigstens, das Vorgehen der Regierung gebilligt ist. Ich glaube mir gleichwohl heute meine Aufgabe nicht leicht machen zu dürfen schon wegen der hohen Wichtigkeit der Frage selber. Denn es handelt sich heute darum, zu entscheiden, ob die Staatsgewalt oder die absolute Kirchengewalt, ob das Staatsgesetz oder das Kirchengesetz gelten soll in unserer Republik. Ich darf sie mir auch deßwegen nicht leicht machen, weil Sie bereits in der letzten Session über diese Angelegenheit eine Kommission niedergesetzt haben, die sich heute in eine Mehrheit und eine Minderheit theilt in der Weise, daß jene Ihnen die Billigung, diese dagegen die Mißbilligung, oder wenigstens die Nichtbilligung des Vorgehens der Regierung beantragt. Dazu kommt, daß Ihnen die Regierung heute auch bestimmte Anträge zu stellen hat. Wie Ihnen der Herr Präsident bereits mitgetheilt hat, liegen Eingaben an den Großen Rath vor, zunächst die Eingabe des Bischofs Lachat selber, ferner die Petitionen jurassischer Bürger, endlich die Protestschrift der 97 katholischen Geistlichen des Jura. Alle diese Eingaben enthalten bestimmte Schlüsse und Anträge, und es sind dieselben vom Großen Rathe dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen worden, von welchem ein Vortrag mit dem Antrage vorliegt, über diese verschiedenen Aktenstücke zur Tagesordnung zu schreiten. Endlich macht mir auch das seitherige Vorgehen der Regierung gegenüber den 97 Geistlichen des Jura es zur Pflicht, etwas einläßlicher zu sein. So mögen Sie es mir verzeihen, wenn ich vielleicht Ihre Geduld in dieser Angelegenheit etwas länger in Anspruch nehmen muß, als ich selber gewünscht hätte.

Ich gehe sofort auf die Sache selbst über und beginne mit demjenigen Aktenstücke, welches in meinen Augen von den heute vorliegenden das wichtigste ist, mit der Protestschrift oder Beschwerde des Bischofs an Sie. Ueber den Inhalt derselben werde ich im Verlaufe Gelegenheit haben, mich auszusprechen. Hier will ich Sie bloß auf die Schlüsse dieser Beschwerde aufmerksam machen. Der Bischof verlangt zweierlei, erstens, daß Sie den beim Regierungsrath hängigen Kirchengesetzentwurf rückgängig machen, und zweitens, daß Sie die Regierung veranlassen sollen, ihr Mitwirken zu den Diözesanbeschlüssen gleichfalls rückgängig zu machen und diesen Weg der Vergewaltigung, wie die Protestschrift sich ausdrückt, zu verlassen. Was nun den Kirchenorganisationsentwurf betrifft, so kann ich mich darüber ganz kurz fassen, und wenn ich überhaupt in diesen Gegenstand eintrete, so geschieht es mehr nur darum, weil dieser Punkt zur Illustration des ganzen Benehmens und der ganzen Anschauungsweise der kirchlichen Behörde dient. Der Bischof sagt in seiner Beschwerde: „Schließlich wende ich mich mit dem Ansuchen an Sie, dasjenige Projekt einer katholischen Kirchenorganisation, das, vom hohen Regierungsrathe Ihres Kantons eingeleitet, im Entwurfe liegt und weiter nichts ist als die Unterdrückung des katholischen Glaubens und Kirchenthums und das zudem ohne Mitwissen und Mitwirkung der Diözesanautorität elaborirt wird und auch in dieser Beziehung die Verfassung verletzt, rückgängig machen zu wollen.

Wenn man die verschiedenen kirchlichen Aeußerungen über diesen Entwurf ins Auge faßt, so läuft hier Alles auf die Behauptung hinaus: der Staat habe durchaus kein Recht, bei der katholischen Kirchenorganisation irgendwie mitzuwirken; die katholische Kirche sei von Christus selber gegründet worden, sie sei daher in ihrer Organisation ewig und unveränderlich und der Staat selber habe durchaus nichts darein zu reden. Dieß ist der Standpunkt, den der Bischof in seiner Beschwerde einnimmt, und ebenso auch die 97 Geistlichen in ihrer Protestschrift. Sie sagen nämlich darin am Schlusse: „Sie weisen ebenso jedes Projekt der Organisation des katholischen Kultus zurück, welches nicht von dem Oberhaupte der Kirche ausgeht. Sie können nicht zugeben, daß außer dieser obersten Gewalt irgend welche Behörde, sei sie weltlich oder geistlich, befugt sei, die göttliche Verfassung der Kirche zu modifiziren oder abzuändern." Es soll, wie gesagt, dieser Punkt nur dienen zur Illustration der ganzen Stellung, die der katholische Klerus heutigen Tages einnimmt. Auf die Sache selber trete ich nicht ein. Ich will nicht darauf hinweisen, daß dieses Kirchenorganisationsprojekt zur Stunde beim Großen Rathe noch gar nicht hängig, daß es vom Regierungsrathe zur Stunde noch nicht vorberathen ist. Aber die beste Antwort, die man den kirchlichen Behörden auf ihren Standpunkt geben konnte, liegt darin, daß Sie in der Sitzung vom letzten Montag in der Voraussicht, daß dieses Kirchenorganisationsprojekt bis zur nächsten Maisitzung vorbereitet sein werde, eine Kommission zu dessen Vorberathung niedergesetzt haben.

Wichtiger ist nun allerdings der Absetzungsbeschluß der Diözesankonferenz der fünf Stände Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland vom 29. Januar. Dieser Beschluß enthält als Hauptbestimmung, daß dem Bischof Lachat die s. Z. ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diözese Basel zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen wird, ferner als Konsequenz hievon, daß ihm das Versehen weiterer bischöflicher Funktionen untersagt wird u. s. w. Ich mache sofort darauf aufmerksam, daß es sich nach dem Wortlaut des Beschlusses nicht um eine eigentliche Abberufung oder Absetzung des Bischofs handelt, sondern nur um die Zurückziehung der ihm s. Z. ertheilten Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles, oder des ihm vom Staate s. Z. gegebenen Plazet. Dieser Punkt ist deßhalb wohl zu beachten, weil er hauptsächlich zu Grunde zu legen ist bei der Erörterung der Kompetenzfrage, die mir in der ganzen Angelegenheit die wichtigste zu sein scheint. Was wird hier kirchlicherseits geltend gemacht? In seiner mir vorliegenden Beschwerdeschrift an den Bundesrath nimmt der Bischof vorerst den Standpunkt ein, überhaupt das Bestehen einer Diözesankonferenz als Behörde mit auktoritativem Charakter, wie er sich ausdrückt, in Abrede zu stellen. Da dieser Punkt im gedruckten Berichte der Kirchendirektion nicht berührt ist, so erlaube ich mir, hier mit einigen Worten darauf einzugehen.

Vor Allem muß man sich verwundert fragen, wie der Bischof Lachat erst nach 45jährigem Bestehen der Diözese Basel dazu kommt, eine solche Entdeckung zu machen, es gebe gar keine Diözesankonferenz, während seit 45 Jahren seine Vorgänger sowohl, als auch er selber fortwährend mit dieser Diözesankonferenz verkehrt haben, während er selber diese Diözesankonferenz durch eine Menge von Zuschriften und Schreiben anerkannt hat und noch in der jüngsten Zeit, bei Anlaß der letzten Konflikte, sich wiederholt an Solothurn wendet, als an den Vorort dieser Diözesankonferenz und zu Handen der übrigen Stände. Es kann aber auch nicht im Ernste zweifelhaft sein, daß die Diözesankonferenz einen recht-

lichen Bestand als Behörde hat. Schon bei den Unterhandlungen über den Bisthumsvertrag verhandelten die kirchlichen Behörden, d. h. der päpstliche Internuntius, nicht mit den einzelnen Regierungen, sondern mit den Namens der Stände negozierenden Kommissarien der Regierungen — den Herren v. Roll und Amrhyn —, so daß denn auch das sog. Bisthumskonkordat mit diesen vereinbart und von ihnen unterzeichnet wurde.

Aber noch mehr: Auch die Ratifikation dieses Bisthumsvertrags erfolgte nicht von den einzelnen Ständen aus, sondern von der Konferenz der Abgeordneten der Stände und zwar nach einer einheitlichen Formel und nach Mitgabe von Vorbehalten, auf die ich später noch kommen werde. Man darf also mit vollen Grunde behaupten, daß die Diözesankonferenz ein eigentlicher Verband ist. Hiefür gilt namentlich auch der Langenthaler Grundvertrag als Beweis. Wenn man die Entstehungsweise, die ganze Tendenz und den Zweck dieses Vertrags ins Auge faßt, so wird man zu dem Schlusse kommen müssen, daß die das Bisthum Basel bildenden Stände sich durch denselben zu einem Verbande zusammengethan haben, der in Rechten und Pflichten solidarisch ist. Wo man aber von einem Verbande und von Solidarität spricht, da muß auch ein gemeinschaftliches Organ als Ausdruck dieses Verbandes vorhanden sein. Dieses gemeinschaftliche Organ ist nun eben die Diözesankonferenz. Sofort nachdem der Bisthumsvertrag in Kraft getreten war, stellten sich überdieß bei dieser Diözesankonferenz eine ganz bestimmte Organisation und bestimmte Kompetenzen fest. Solothurn wurde zum geschäftsleitenden Vorort bezeichnet; man setzte fest, daß, wenn zwei Stände das Zusammentreten der Konferenz verlangen, sie zusammenberufen werden muß. Man bestimmte durch eine ganze Reihe von Ausführungsbeschlüssen die Kompetenzen der Konferenz in Beziehung auf die mehr ökonomischen Gegenstände. Sie finden ferner eine ganze Reihe von Beschlüssen auch in Bezug auf die innern Bisthumsangelegenheiten, z. B. auf die Einwirkung der Stände bei der Wahl des Bischofs, des Domsenats, des Weihbischofs u. s. w. Auch von der bischöflichen Autorität selbst ist das Bestehen einer solchen Diözesankonferenz ausdrücklich zugegeben worden bei der Uebereinkunft über Gründung eines Priesterseminars vom Jahre 1858. In dieser zwischen dem Bischof Arnold und der Diözesankonferenz abgeschlossenen Uebereinkunft heißt es z. B. § 8, daß die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen ausdrücklich der Diözesankonferenz eingeräumt werde, § 11, daß die Statuten des Seminars die Genehmigung der in Konferenz versammelten Diözesanstände erhalten sollen; und der Schluß lautet: Also übereingekommen zwischen dem Bischof von Basel und den zu der Diözesankonferenz Abgeordneten. Wie nun der Bischof angesichts aller dieser thatsächlichen und rechtlichen Anerkennungen in seiner Beschwerde an den Bundesrath behaupten kann, es gebe überhaupt keine Diözesankonferenz, dieß ist mir in der That ein Räthsel, und ich kann diese Behauptung nur beantworten mit der Hinweisung darauf, wie unwahr, sophistisch und jesuitisch man von Seiten der kirchlichen Behörden in der Argumentation verfährt.

Der Bischof geht aber in Bezug auf die Kompetenzfrage noch einen Schritt weiter, indem er sagt, auch den Kantonsregierungen als solchen, eine jede für sich genommen, stehe kein Absetzungsrecht gegen den Bischof, ein solches stehe überhaupt nur dem Papste zu; ein Satz, für welchen man sich kirchlicherseits auf die kirchlichen Kanones, auf das Konzil von Trient und auf eine Menge von Kirchenrechtslehrern beruft. Denselben Standpunkt nimmt auch das Domkapitel in seiner als Beilage zum gedruckten Bericht erscheinenden Zuschrift an die Diozesanstände ein, wo es heißt: „Keiner der uns bekannten Lehrer des Kirchenrechts betrachtet den bischöflichen Stuhl durch Amtserledigung, von den Staatsbehörden ausgesprochen, als rechtskräftig erledigt; keiner derselben spricht in diesem Falle dem Domkapitel die Wahl eines Kapitelvikars zu." Gesetzt aber auch, es wäre dem so, daß nach kanonischem Rechte nur der Papst einen Bischof absetzen könnte, so frage ich, woher wir denn eigentlich die Pflicht der Anerkennung dieses kanonischen Rechtes haben. Was geht dem andern vor, das Staatsrecht oder das kanonische Recht? und wenn die beiden in einen unvereinbaren Konflikt treten, wie soll dieser Konflikt gelöst werden? Die Antwort ist wohl einfach. Wie übrigens Rom selbst das kanonische Recht ansieht, dafür ist die Thatsache bezeichnend, daß die nämliche römische Kurie, welche kurze Zeit nach dem Konzil des Jahres 1870 eine Kommission von römischen Kanonisten niedersetzte, welche die Frage zu begutachten hatten, ob und inwieweit der Pabst gebunden sei an Konkordate, die er mit den Regierungen abgeschlossen, sobald es ihrer Politik dient, über dieses kanonische Recht hinaus den Regierungen alle möglichen Konzessionen macht. Ich erinnere z. B. an das zwischen Rom und dem Könige beider Sizilien abgeschlossene Konkordat vom 16. Februar 1818, in welchem für dieses Königreich das volle Wahlrecht in Bezug auf den Erzbischof und sämmtliche Bischöfe der Regierung eingeräumt wurde, und der Pabst sich nur die kanonische Einsetzung vorbehielt, ferner an Frankreich, welchem dieses Recht im Konkordat zwischen Pius VII. und Napoleon ebenfalls konzedirt wurde. Kurz es lassen sich der Beispiele mehr als genug anführen, aus denen hervorgeht, daß Rom selbst dieses kanonische Recht, wie man es heute hier geltend machen will, auf die Seite wirft, wenn seine Politik ihm dieß zu gestatten scheint. Uebrigens sind denn doch nicht alle Kirchenrechtslehrer in dieser Frage so ganz einig. So sagt z. B. Richter in seinem Kirchenrecht, indem er von solchen Konflikten spricht, wie wir heute einen vor uns haben: „Eine andere Frage ist es, ob hieher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Prinzipien der Hierarchie und des kanonischen Rechts, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat den Pabst nicht als Richter über seine Lebensbestimmung anerkennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Prinzipien des Staates und der römischen Kirche gegenüberstehen, die äußere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind." Dieß ist der deutliche Ausspruch eines Kirchenrechtslehrers von unbestrittener Autorität, der von einem anerkennenswerthen und vernünftigen Standpunkte ausgeht, wie ihn der moderne Staat und der Kirchenrechtslehrer in diesem Staate einnehmen muß.

Aber abgesehen von dem kanonischen Rechte haben wir auch ein positives Staatskirchenrecht in der Diözese Basel, das durch geschworne Eide der Treue und des Gehorsams gegen die Regierungen geheiligt, durch abgeschlossene Verträge sanktionirt und endlich auch durch eine bestimmte Praxis anerkannt worden ist. Sehen wir uns diesen positiven Rechtsboden der Angelegenheit etwas näher an, und durchgehen wir kurz die Hauptakten und Verträge, die hier in Betracht kommen.

Das eigentliche zwischen Rom und den Ständen abgeschlossene Bisthumskonkordat vom 26. März 1828 enthält allerdings keine ausdrückliche Bestimmung, wonach den Regierungen bei der Wahl des Bischofs irgend ein Recht zukäme. Auch die sogenannte Erektions- oder Circumscriptionsbulle, welche daraufhin vom Papste erlassen wurde, enthält keine solche Zusicherung zu Gunsten der Stände. Aber neben den dazumal mit Rom geschlossenen Verträgen gab es auch mündliche Zusicherungen von Seiten des Internuntius an die Regierungen. So ersehen wir aus einem Vortrag an Schultheiß und Räthe der Stadt und Republik Bern vom 3. November 1828, also ganz kurz nach Annahme des Bisthumsvertrags, unzweifelhaft, daß mündliche Zusicherungen ertheilt

wurden, man werde in der Praxis, wenn es sich um Bischofswahlen handle, entgegenkommend sein, in der Weise namentlich, daß nur eine den Regierungen genehme Persönlichkeit zum Bischof gewählt werden dürfe; und diese Zusicherungen wurden dann auch in das sogenannte Exhortationsbreve, einen vom Papste an das Domkapitel erlassenen Akt, aufgenommen. Endlich sind die Rechte der Regierungen bei der Wahl des Bischofs sehr deutlich aufgestellt in dem sogenannten Langenthaler Grundvertrag. Ueber die Entstehung dieses Vertrags liegt ein Gutachten des Herrn Staatsschreibers bei den Akten, aus dem sich ergibt, daß derselbe von den Ständen schon im Jahre 1820 abgeschlossen, später zu wiederholten Malen ergänzt und revidirt, und endlich am 28. März 1828, also gleichzeitig mit dem Bisthumskonkordat, das vom 26. März datirt, in Luzern angenommen wurde. Die Tendenz dieses Vertrages war, Dasjenige, was man damals von Rom an Zusicherungen nicht hatte erhalten können, sich gegenseitig unter sich selbst zu gewährleisten. Seine Gültigkeit kann nicht bestritten werden. Das Original desselben enthält neben den Unterschriften der Abgeordneten der Stände auch die des bernischen Abgeordneten, und ferner ergibt sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut des betreffenden Rathsprotokolls, wie ich durch Einsicht desselben mich überzeugt habe, daß dieser Langenthaler Grundvertrag vom Stande Bern gleichzeitig mit dem eigentlichen Bisthumsvertrag ratifizirt worden ist. Man kann vielleicht einwenden, er sei nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen worden. Es ist richtig, daß er weder in den frühern, noch in der neuesten Sammlung enthalten ist. Allein er wurde nur darum nicht aufgenommen, weil er einen vertraulichen Charakter haben sollte; und unter allen Umständen kann hieraus die Ungültigkeit desselben nicht hergeleitet werden. Ueber diesen Punkt stimmt auch der Herr Staatsschreiber in seinem ausführlichen motivirten Gutachten überein. Nun sagt dieser Vertrag in § 3 ausdrücklich, daß sich die Stände gegenseitig das Recht garantiren, daß nur eine den Ständen genehme Person zum Bischof gewählt werden dürfe, und in einem ferneren Artikel garantiren sich die Regierungen überhaupt das Plazetrecht in seinem vollen Umfange. Dazu kommt noch das schon oben erwähnte Exhortationsbreve, eine zur Zeit, wo es sich um die Wahl des ersten Bischofs handelte, vom Papste an das Domkapitel gerichtete Ermahnung, wie es bei dieser Wahl verfahren solle. In dieser Ermahnung ist ausdrücklich folgender Passus enthalten: „Allein auch das müßt Ihr erwägen, daß die Kirche blühe, wann weltliche Gewalt und priesterliche Gewalt unter sich einig gehen. Deshalb ist es eure Obliegenheit, solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlakte in Erfahrung gebracht habt, daß sie nicht nur durch die voraus bezeichneten Eigenschaften hervorglänzen, sondern auch der Regierung nicht unangenehm (non minus grati) seien." Wir haben es also hier mit einem von Rom selbst emanirenden Aktenstücke zu thun, in welchem es das Recht der Regierungen anerkennt, nur eine persona grata zum Bischofsstuhle zuzulassen.

Auf Grund dieser verschiedenen Verträge und Grundlagen, nämlich des Langenthaler Grundvertrags, des Exhortationsbreve und der mündlichen Zusicherungen bei den Verhandlungen von Seiten des päpstlichen Internuntius, hat sich nun auch die Praxis bei den Bischofswahlen ausgebildet. Man suchte vorerst die Einwirkung der Regierungen bei den Bischofswahlen in eine bestimmte Form zu bringen und stellte das sogenannte Ausschlußrecht der Stände auf, wonach die Stände bei der jeweiligen Bischofswahl vom Domkapitel eine Sechserliste entgegennehmen und unter den präsentirten Kandidaten diejenigen streichen, die ihnen nicht genehm sind. In diese Form des Ausschlußrechtes, ich wiederhole es, kleidete man das Recht der Stände, auf die Bischofswahl einzuwirken, und so wurde im Wesentlichen bei allen drei bisherigen Wahlen der Bischöfe Salzmann, Arnold und Lachat verfahren. Ja, bei der letzten Wahl ging man sogar noch einen Schritt weiter: Bischof Lachat wurde eigentlich von den Regierungen vorgeschlagen und, man kann sagen, auf ihren Vorschlag vom Domkapitel gewählt.

Es kommt endlich noch hinzu, daß die Diözesankonferenz schon im Jahre 1830 auch eine ganz bestimmte Form feststellte, wie der gewählte Bischof, soweit es die Regierungen betrifft, in sein Amt solle eingesetzt werden. Die durch Konferenzbeschluß vom 6. Heumonat 1829 aufgestellte und am 25. Oktober 1830 für künftige Fälle maßgebend erklärte Formel lautet so: „Dem Bischof wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsakt der Diözesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen und sich konsekriren lassen zu dürfen, übergeben." Solche landesherrliche Bewilligungsakte zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhls sind bei allen bisherigen Bischofswahlen als förmliche Dokumente ausgefertigt, von allen Abgeordneten der Diözesankonferenz unterzeichnet und jeweilen nach der gleichfalls von den Ständen vorgenommenen Beeidigung feierlich übergeben worden. Und diese Beeidigung selbst betreffend, ist es nicht auch wieder eine Einwirkung von Seiten der Staatsgewalt auf die Bischofswahl, wenn der Bischof den Regierungen den Eid der Treue und des Gehorsams, wie Sie ihn kennen, leisten muß?

Was ist nun der Schluß aus alledem? Das bestehende positive, von Seiten Roms selbst zugegebene Recht läßt sich kurz in den Satz zusammenfassen, daß im Bisthum Basel die Regierungen verlangen können, daß nur eine persona grata, eine den Regierungen genehme Person zum Bischof gewählt werde. Was hat nun aber diese Bestimmung für eine Tragweite, wird man fragen, in Bezug auf eine allfällige Absetzung, wie wir es heute mit einer solchen zu thun haben? In der Bestimmung der persona grata liegt offenbar ein eigentliches Genehmigungs- oder Plazetrecht von Seiten der Regierungen, und dieses hat seinen tieferen Grund in nichts Anderem, als in der Staatshoheit, in dem Grundsatze, daß der Staat über Alles gehen soll. Wenn man sich nun bei der Wahl des Bischofs dessen versichern will, daß die Interessen der Staatshoheit gewahrt seien — und hiebei kommt es eben wesentlich auf die Persönlichkeit des zu Wählenden an —, so wird man zu dem Schlusse kommen müssen, daß, wenn durch diese gewählte Persönlichkeit späterhin die Staatsinteressen verletzt und nach allen Richtungen mißachtet werden, alsdann die früher ertheilte Genehmigung auch zurückgezogen werden, mit andern Worten, daß nicht nur eine Plazetirung, sondern auch eine Deplazetirung Platz greifen könne. Es scheint mir dies vom Standpunkte des Staates aus so klar, daß ich es nicht für nöthig halte, weitere Worte darüber zu verlieren.

Es kommt nun aber noch ein fernerer und zwar der eigentlich entscheidende Gesichtspunkt hinzu. Dies sind die Vorbehalte, welche die Regierungen bei der Ratifikation der päpstlichen sogenannten Erektionsbulle gemacht haben, und welche, soweit sie hier von Wichtigkeit sind, folgendermaßen lauten: „ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten Toleranz entgegen wäre." Nun behauptet freilich Bischof Lachat, mit diesen Vorbehalten sei es nichts. Das habe ja selbst ein aargauischer Staatsmann, Dr. Fehr, s. Z. in seiner Schrift „Ueber das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau", anerkannt. Es sagt nämlich derselbe allerdings: „Diese Bedingungen und Vorbehälte sind nichts als leerer

Schein und gefällige Selbsttäuschung. Entweder stimmen sie mit dem Inhalte des ratifizirten Vertrags überein, und dann sind sie überflüssig; oder sie weichen von demselben ab, und so mag jeder Rechtsverständige den Werth selbst ermessen, welchen nach förmlicher Abschließung und Ratifikation eines zweiseitigen Vertrags, seiner unleugbaren Verbindlichkeit gegenüber, die einseitige Willensäußerung des einen Theils für den andern noch haben könnte." In dieser Berufung auf den Aargauer Staatsmann glaubt Hochwürden Herr Eugenius Lachat ein vortreffliches Argument aufgefunden zu haben. Indessen Bangemachen gilt auch hier nicht. Die Begründung des Hrn. Dr. Fehr ist nämlich eine grundfalsche. Zur Zeit, als der Bisthumsvertrag abgeschlossen und die Bulle dazu erlassen wurde, waren allerdings diese Vorbehalte noch nicht gemacht; aber man machte sie eben damals, als es sich um die Sanktion der Bulle und um die Ratifikation des Vertrages handelte. Wenn ich als Mitpaciscent einen Bevollmächtigten absende, um beim Abschluß eines Vertrages mitzuwirken, und knüpfe, indem ich späterhin in den Fall komme, diesen Vertrag meinerseits zu genehmigen, Vorbehalte daran, so werden diese ebenso gut gelten, als der übrige Inhalt des Vertrags, falls nämlich von der andern Seite dagegen nicht reklamirt wird.

Was sagen nun diese Vorbehalte? Es sind ihrer drei. Der erste redet von den Hoheitsrechten des Staates, beziehungsweise von den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen. Dieser Vorbehalt bedeutet offenbar, wenn man ihm einen vernünftigen Sinn beilegen will, nichts Anderes, als daß man sich dabei das volle und ganze Gesetzgebungsrecht des Staates vorbehalten und wahren wollte, sofern dasselbe mit den Bestimmungen dieser päpstlichen Bulle und dem Bisthumskonkordate in Konflikt gerathen sollte. Es fragt sich nun also, ob heute ein solcher Konflikt eingetreten ist, d. h. ob Bischof Lachat die Hoheitsrechte des Staates, die Landesgesetze und Verordnungen verletzt hat.

Dies führt mich nun auf den wichtigen Punkt der Unfehlbarkeit, sowie in Verbindung damit des Syllabus und der Encyclika. Da sich hierin die Hauptanklage gegen den Bischof Lachat konzentrirt, so erlauben Sie mir, hierüber, wenn auch in möglichst gedrängter Weise, mich auszusprechen. Vor Allem ist es wichtig, die Stellung zu konstatiren, welche einerseits die Regierung, und anderseits der Bischof in Bezug auf die Unfehlbarkeitsfrage von Anfang an eingenommen haben. Wenn die Diözesanstände, wie anderswo geschehen ist, dem Unfehlbarkeitsdogma gegenüber sich unthätig verhalten hätten, so ließe sich dem Bischofe weniger vorwerfen. Allein schon bevor das Konzil in Rom zusammengetreten war, und späterhin zu wiederholten Malen, ist durch Beschlüsse der Diözesankonferenz gegen die Durchführung dieses Dogma's energisch protestirt, und sind bestimmte Beschlüsse hierüber gefaßt und dem Bischofe mitgetheilt worden. Ich erinnere in dieser Beziehung speziell an das Verhalten der Regierung von Bern. Als der Bischof durch das Fastenmandat vom 6. Februar 1871, das er der Regierung zu spät zuschickte, als daß sie die Publikation hätte verhindern können, die Unfehlbarkeitslehre in unserem Jura förmlich proklamirt hatte, schickte dieselbe folgenden Protest an ihn: „Nun ist dasselbe (Unfehlbarkeitsdogma) aber durchaus unvereinbar mit dem staatlichen Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten und in seinen Konsequenzen auch mit der staatlichen Ordnung überhaupt. Wir müssen deshalb energisch dagegen protestiren, daß im Kanton Bern diese neue verwerfliche Lehre eingeführt und zur allgemeinen Verpflichtung der Bisthumsangehörigen gebracht werde, und Ihnen unsern festen Entschluß kundgeben, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln allfällige aus jenem Dogma hergeleitete Uebergriffe der kirchlichen Behörden zu verhindern Willens sind."

Seinerseits hatte der Bischof, kaum von Rom zurückgekehrt, wo er ein fanatischer und blind mitstimmender Anhänger der Unfehlbarkeit gewesen war, sein Bestreben auf die Proklamirung dieses Dogma's gerichtet; und er würde dieselbe schon früher vorgenommen haben, wenn nicht der Krieg dazwischen getreten wäre. Sogleich nach dessen Beendigung aber erschien das Fastenmandat. Uebrigens führt er auch in seiner amtlichen Korrespondenz eine so unumwundene Sprache, daß über seine Stellung zu diesem Dogma nicht der geringste Zweifel sein kann. Ich erlaube mir hier nur, einen Passus aus seiner Antwort auf das Ultimatum der Diözesanstände vorzulesen, welches ihm zumuthete, er möchte sich erklären, daß er von dem neuen Dogma abstrahire. Er sagt: „Bezüglich des vatikanischen Konzils und der durch dieses definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, glaube ich insbesondere darauf mich beschränken zu dürfen, daß ich bemerke, es sei unstatthaft, einen von der höchsten kompetenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Diskussion seiner objektiven Wahrheit zu präsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diözese der Verwalter des kirchlichen Lehramts und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all' seiner Lehrthätigkeit aufs Vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definirt worden, zu sorgen und zu wachen." Hier wie überall also die vollste Uebereinstimmung mit Rom. Bischof Lachat hat sich jedoch nicht mit der Theorie begnügt, sondern er hat auch das Dogma praktisch zur Anwendung gebracht durch die Exkommunikation der beiden Pfarrer Gschwind und Egli, deren Schuld, wie man aus der sogenannten Starrkircherbroschüre und aus all' den Verhandlungen über die Exkommunikation insbesondere des ersteren sich überzeugen kann, keine andere war, als daß sie an das Unfehlbarkeitsdogma nicht glaubten und den Muth hatten, ihren kirchlichen Obern gegenüber dies zu erklären.

Nun konnte man früherhin oft, heute schon seltener, die Aeußerung hören: der moderne Staat habe sich um das Unfehlbarkeitsdogma nicht zu bekümmern; er könne vielmehr getrost die Kirche diesen Unsinn, so lange es ihr beliebe, behaupten und proklamiren lassen, ohne deshalb für seinen Bestand fürchten zu dürfen. Allein so wünschbar es wäre, wenn man sich mit diesem Troste begnügen könnte, so wird doch Derjenige, welcher das Vorgehen Roms überhaupt in Betracht zieht, und dessen anderweitige Theorien mit der Unfehlbarkeitslehre in Verbindung bringt, zu einem andern Schlusse gelangen müssen. Unter diesen andern Vorgängen und Theorien verstehe ich namentlich die Encyclika und den Syllabus. Ich erlaube mir, Ihnen aus diesen beiden Erlassen des Papstes einige markante Stellen in Erinnerung zu bringen. Die Encyclika, erlassen im Dezember 1864, zählt in einer Reihe von Kapiteln gewisse Lehren auf, die als Irrthümer der Jetztzeit erklärt werden. So wird es namentlich als verdammungswürdiger Irrthum erklärt, zu sagen, „daß die menschliche Gesellschaft, ohne einen Unterschied zwischen der wahren (d. i. katholischen) Religion und den falschen Religionen (worunter also auch unsere protestantische gehört) zu machen, eingerichtet und regiert werde." Ebenso wird es als irrige Meinung verdammt, daß „die Freiheit des Gewissens und des Kultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, ein Recht, welches durch das Gesetz in jedem wohl konstituirten Staate verkündigt und geschützt werden müsse, und daß überhaupt die Bürger ein Recht besitzen, mit gänzlicher Freiheit ihre Ueberzeugungen, welche sie auch seien, durch Worte oder durch die Presse oder durch andere Mittel kundzugeben und zu erklären." Dasselbe sagt auch der Syllabus. Endlich sagt auch die Encyclika, es sei verdammenswerth, zu behaupten, „daß der durch die sogenannte

öffentliche Meinung oder durch andere Mittel kundgegebene Volkswille das höchste Gesetz bilde."

Der wo möglich noch schroffere Syllabus enthält eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allokutionen, in der Encyclika und andern apostolischen Schreiben des Papstes Pius IX. gerügt werden. In diesem werden als Irrthümer bezeichnet und verdammt wiederum:

„daß es jedem Menschen freistehe, die Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht seiner Vernunft geführt, für wahr hält";

„daß man wenigstens gute Hoffnung hegen dürfe über die ewige Seligkeit Aller, welche nicht in der wahren (d. i. katholischen) Kirche Christi leben";

„daß der Protestantismus nichts Anderes sei, als eine verschiedene Form derselben christlichen Religion, in welcher es ebenso gut möglich ist, Gott zu gefallen, wie in der katholischen Kirche";

„daß es in unserer Zeit nicht mehr nützlich sei, daß die katholische Religion, unter Ausschluß aller andern Kulte, als einzige Staatsreligion gelte";

„daß es daher zu loben sei, daß in gewissen katholischen Ländern gesetzlich verordnet ist, daß den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er auch sei, gestattet sein solle."

Als fernere Irrthümer gelten:

„daß die Kirche nicht die Macht habe, Gewaltmittel anzuwenden, noch irgend eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt";

„daß die ganze Leitung der öffentlichen Schulen der Staatsgewalt zuzuweisen sei, daß Könige und Fürsten von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen und auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche stehen."

Es wird ferner als verdammenswerther Irrthum erklärt: „daß die tridentische Form der Eheschließung (d. h. die kirchliche Trauung) nicht verbindlich sei in denjenigen Staaten, wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt", mit andern Worten, daß keine andere Form der Eheschließung, als die kirchliche Trauung durch den Staat dürfe eingeführt werden.

Um endlich dem Ganzen die Krone aufzusetzen, wird es für verdammenswerth erklärt, zu sagen: „daß der römische Staat sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen solle."

Sie werden sich bereits überzeugt haben, daß mit diesen Sätzen verdammt wird die Parität, oder der Grundsatz, daß in einem und demselben Staate Protestanten und Katholiken friedlich und in gesetzlich geordneter Weise neben einander sollen leben können und dürfen, die Preßfreiheit, die Glaubens- und Kultusfreiheit; daß dem Staate das Recht abgesprochen wird, auch nur das Schulwesen selbstständig zu ordnen u. s. w. Es ist dies Alles im gedruckten Bericht einläßlich auseinandergesetzt, daher ich mich hier auf diese wenigen Punkte beschränken will.

Dürfte man nun annehmen, daß die Encyclika und der Syllabus bloße Theorien wären, ohne daß sie Rom als wirklich geltend und in Kraft erwachsen anschauen würde, so könnte man sich darüber hinwegsetzen. Wie aber in Wirklichkeit die Kirche von der Gültigkeit dieser Sätze denkt, darüber geben uns den besten Aufschluß die Jesuiten in ihren Schriften und Lehrauseinandersetzungen über die Unfehlbarkeit. So sagt ein Mitglied dieses Ordens in Bezug auf den Syllabus: „Diese apostolische Vorschrift hat der Papst nicht als geistliches Oberhaupt im Allgemeinen, sondern als allgemeiner unfehlbarer Lehrer der Kirche erlassen; daher muß sie von den Katholiken mit derselben Unterwerfung angenommen werden, welche den unfehlbaren Aussprüchen der lehrenden Kirche überhaupt gebühren." Es ist also unzweifelhaft und anerkannt, daß durch die Annahme des Unfehlbarkeitsdogma's auch die Lehren des Syllabus und der Encyclika als unfehlbare Kirchenlehre proklamirt und in Kraft gesetzt worden sind.

Indem man somit diese Lehren mit der Unfehlbarkeit in Verbindung zu bringen hat, ergibt sich, daß diese Unfehlbarkeitstheorie eine schwere Bedeutung für den Staat hat, und keineswegs ohne Weiteres von ihm hingenommen werden kann. Zunächst deswegen nicht, weil es sich aus der Geschichte ergibt, daß seit Jahrhunderten, von Gregor VII. bis heute, das Bestreben der Päpste fortwährend darauf gerichtet gewesen ist, eben solche Lehren, wie sie heute im Unfehlbarkeitsdogma, im Syllabus und in der Encyclika aufgefrischt werden, zur Durchführung zu bringen. Jene Päpste, welche unter anderen und für sie günstigeren Zeitverhältnissen lebten, haben es durch ihre Handlungen bewiesen, daß sie aus diesen Lehren wirklich Ernst machen wollten; und wenn heute die römische Kurie dies durch *ihre* Handlungen noch nicht in gleicher Ausdehnung bewiesen hat, so ist der Grund nur der, daß sie bis jetzt die Macht dazu nicht hatte. Sobald sie aber diese Macht, nach welcher sie offenbar strebt, erlangte, würde sie nicht davor zurückschrecken, alle diese verwerflichen Grundsätze voll durchzuführen, um damit dem modernen Staat den Todesstoß zu versetzen.

Der Ernst dieses Dogma's liegt aber auch in seinem eigenen Wesen selber. Zwar heißt es: nur, wenn der Papst ex cathedra, d. h. in Ausübung seines Lehramtes, und nur wenn er über Sachen des Glaubens und der Sitten einen Ausspruch thue, sei er unfehlbar. Allein auf die Frage, was denn nun eine Sache des Glaubens und der Sitten sei, erhalten wir von den Jesuiten die deutliche Antwort, daß ins Gebiet der Sitten eigentlich das ganze Staatsrecht, öffentliches wie privates, kurz das ganze Gesetzgebungsrecht des Staates falle; und was die Frage nach dem Umfang des Unfehlbarkeitsdogma's betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Papst selber wieder bestimmt, was als Gegenstand des Glaubens und der Sitten zu bezeichnen sei, welche Grenzen seiner Gewalt gesteckt seien, welche Tragweite seine Entscheidungen ex cathedra haben sollen. Auch hierüber erklären sich die Jesuiten sehr deutlich, indem sie sagen: „Wenn die Kirche (d. h. der Papst) in Erklärung des wahren Sinnes der geoffenbarten Dogmen unfehlbar ist, so ist sie nothwendig auch unfehlbar in dem Urtheil über die Ausdehnung ihrer Unfehlbarkeit."

Wenn aber das Alles nicht genügen würde, uns über die Tragweite des Unfehlbarkeitsdogma's aufzuklären, so sagen uns schließlich die offiziellen Zeitungsorgane der römischen Kurie, wie dasselbe gemeint ist. So werden namentlich in der Civiltà cattolica, welche, beiläufig gesagt, seit Jahren als offizielles Organ Roms gilt und deswegen auch schon mit Orden und Privilegien bedacht worden ist, die Theorien der Unfehlbarkeit, des Syllabus und der Encyclika in fast erschreckender Nacktheit erörtert. Da heißt es unter Anderem: der Hauptgrund, warum die Gewissensfreiheit, die doch alle modernen Staaten anerkennen, zu verwerfen sei, sei nicht Friede und Einheit der Nation, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen und so für die Erreichung des letzten Zieles der Menschen zu sorgen; wobei natürlich unter der einzig wahren Religion die römisch-katholische zu verstehen ist. Ferner heißt es: „Wie das Individuum, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen; und nachdem er sie angenommen, hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seinen Unterthanen den ruhigen Besitz und die Erhaltung derselben dadurch zu sichern, daß er den falschen Religionen den Zutritt verwehrt." Somit wird es hier nackt ausgesprochen, daß keine andere als die römisch-katholische Kirche im Staate geduldet werden dürfe, und daß, wo Rom herrscht, jede akatholische, also auch die protestantische Kirche vertilgt wird. Ich könnte Ihnen

noch mehrere solcher Stellen aus diesen Zeitungsorganen vortragen, will aber der Kürze wegen darauf verzichten. Es wird, denke ich, nicht mehr zu läugnen sein, daß die Unfehlbarkeitslehre nicht nur ein Wort, sondern eine Gefahr ist, und daß es nur davon abhängt, ob Rom die Macht besitzt, um die Theorie zur Praxis werden zu lassen.

Wie nun Herr Lachat sich zum Unfehlbarkeitsdogma gestellt hat, ist bereits erörtert worden; und Sie werden mit mir darin einig gehen, daß sein Auftreten in dieser Frage der Staatsautorität und unseren verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zuständen gegenüber eine hohe Gefahr bildet.

Der zweite Vorbehalt, der in der genannten Genehmigung der päpstlichen Bulle von Seiten der Regierungen gemacht worden ist, betrifft die bischöflichen und erzbischöflichen Rechte. In Beziehung auf die Bedeutung dieses Vorbehaltes erinnere ich daran, daß in der römischen Kirche von jeher zwei Kirchenverfassungssysteme mit einander im Kampfe gelegen haben, nämlich das Episkopalsystem, nach welchem der Bischof nicht in absoluter Abhängigkeit von Rom steht, sondern eine gewisse Selbstständigkeit verlangen darf, und das sogenannte Papalsystem, wonach der päpstliche Absolutismus die Kirche repräsentirt, und die Bischöfe nur Werkzeuge des Papstes sind. Jener Vorbehalt nun stammt aus einer Zeit, wo das Episkopalsystem die Geister noch lebhaft beschäftigte. Im Jahre 1828, als das Konkordat abgeschlossen und jene Vorbehalte gemacht wurden, schwebte den damaligen Staatsmännern, im Hinblick auf einen Wessenberg, in der Erinnerung an die gallikanische Kirchenbewegung, an den Emserkongreß u. s. w., die Idee vor, dieses Episkopalsystem, die selbstständigen Rechte des nationalen Bischofs gegenüber der päpstlichen Allgewalt zu wahren. In Folge der Annahme der Unfehlbarkeitslehre hat sich aber auch dieses Verhältniß der Bischöfe zum Papste völlig geändert. Im dritten Kapitel der Konstitution vom 18. Juli 1870 heißt es: „Wer daher sagt, der römische Papst habe lediglich das Amt der Aufsicht oder Führung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disziplin und die Regierung der über die ganze Erde verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe besitze nur den bedeutenderen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei keine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jegliche Kirchen, oder über alle und jegliche Hirten und Gläubigen: der sei im Banne." Hiemit ist ganz einfach gesagt, daß es in Zukunft nur noch einen Papst und keine Bischöfe mehr gebe, oder daß diese zu einfachen Handlangern, zu Vikarien des Papstes herabgesunken sind. Die bloße Hinweisung hierauf genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß damit die ganze Verfassung und Organisation der katholischen Kirche auf einen total andern Boden gestellt worden ist. Und auch hier wiederum finden wir den Bischof Lachat als denjenigen, der dieser Revolution ohne Weiteres sich anschließt.

Endlich ist noch ein dritter Vorbehalt zu Gunsten des friedlichen und toleranten Verhältnisses zwischen den Konfessionen vorhanden, der in der Erinnerung an frühere Zeiten des Religionszwistes aufgestellt wurde. Weiß man nun, was für Grundsätze Encyclika und Syllabus in dieser Richtung aufstellen, wie darin Glaubensfreiheit, Kultusfreiheit u. s. w., also der eigentliche Nerv des toleranten Einvernehmens zwischen den Konfessionen verworfen sind, so wird man begreifen, daß auch in Beziehung auf diesen dritten Vorbehalt ein Widerspruch vorhanden ist.

So viel über den Punkt der Kompetenz. Ich resümire alles hieher Gehörige in den Satz: So gut man die Bewilligung der Einsetzung des Bischofs Lachat in den Besitz des weltlichen Benefiziums, die Einwilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles hat geben können, ebenso gut kann man unter den jetzt obwaltenden Umständen diese Bewilligung auch wieder zurückziehen, wie die Diözesanstände gethan haben.

Die materiellen Klagepunkte will ich, ohne auf das im gedruckten Bericht weitläufig Erörterte näher einzutreten, nur ganz kursorisch durchgehen. Vor Allem, wenn der Bischof in Bezug auf diese Anklagen von Verläumdung spricht, so muß ich meinerseits erklären, daß der Bischof, oder vielmehr sein Kanzler Düret im Bericht der Kirchendirektion eine einzige Stelle zitiren soll, die nicht auf amtlichen Aktenstücken, auf Protokollen und Zuschriften, entweder der Regierungen, oder des Bischofs beruht. Es ist somit dieser in der Beschwerde des Bischofs erhobene Vorwurf ein sehr wohlfeiler. Ueber seine Stellung zur Unfehlbarkeitslehre als Hauptklagepunkt ist bereits ausführlich gesprochen worden. Man wendet aber vielleicht hiegegen ein, Bischof Lachat habe eigentlich nichts Anderes gethan, als alle die andern Bischöfe, welche die Unfehlbarkeitslehre anerkennen. Gesetzt, dies verhielte sich so, so liegt doch darin kein Grund, Dasjenige, was man anderswo hingehen läßt, auch bei uns hingehen zu lassen. Indessen die Situation ist nicht die nämliche. Anderswo haben die Bischöfe mit der Publikation der Unfehlbarkeitslehre wenigstens zugewartet, und in einzelnen Bisthümern der Schweiz ist sie bis auf den heutigen Tag offiziell noch gar nicht verkündet; während dagegen Herr Lachat diese Verkündung mit der größten Ostentation und Eilfertigkeit vorgenommen hat und überdies die praktischen Konsequenzen aus dem Dogma zieht, indem er Priester exkommunizirt, welche nicht daran glauben.

Aber auch die anderen Klagepunkte fallen ins Gewicht. Ich berühre es nur, daß der Bischof unser Plazetrecht gegenüber kirchlichen Erlassen, wie aus seinen ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen an die Diözesankonferenz und die Regierung von Bern hervorgeht, nicht anerkennt, trotzdem das Plazetrecht ausdrücklich vorbehalten ist in unserer Vereinigungsurkunde, wo es heißt, daß alle Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung unterliegen. Hinsichtlich der Dispenstaxenfrage beschränke ich mich darauf, Ihnen als Müsterchen der kirchlichen Praxis und Anschauungsweise eine Korrespondenz zwischen Kanzler Düret und Pfarrer Gschwind mitzutheilen. Der erstere verlangt in einem Spezialfall die Beantwortung folgender Fragen: „Sind Kinder aus erster Ehe vorhanden, wie viel und wie alt? Wohnen beide Theile unter gleichem Dache? Gehören sie zur ganz armen oder zur einigermaßen hablichen Klasse?" und fügt dann bei: „Das Dispensgesuch muß nach Rom, je weniger lang es gehen darf, desto höher steigt die Taxe. Für Hablliche ist sie bis Fr. 140, für Arme Fr. 60. Dann kann innert 3 bis 4 Wochen die Dispense erwartet werden. Die Dispense ist auch für die Taxe von Fr. 40 erhältlich, wenn die Petenten arm sind, aber es kann 6 bis 8 Wochen Zwischenzeit vergehen; denn der Agent fehlt in solchem Fall, der speziell darum sich bemüht und drängt. Die Taxe muß gesichert sein. In Gewärtigung christlichen Aufschlusses — Solothurn, den 12. Juli 1872 — J. Düret, Kanzler." Hierauf giebt nun das Pfarramt Starrkirch seinen Bericht und schließt mit den Worten: „Daß im neuen Reiche Gottes der Agent für die Armen fehlt, wußte ich bisher nicht, will mir's aber hinter die Ohren schreiben. Hochachtungsvoll! Das Pfarramt: Paulin Gschwind."

Ein weiterer Klagepunkt betrifft die Verminderung der Feiertage. So wohlmotivirt das Begehren der Stände war, daß die 17 Feiertage der Diözese Basel auf 10 reduzirt werden möchten, der Bischof lehnte es gleichwohl ab, so daß der Kanton Bern genöthigt war, von sich aus durch das bekannte Dekret des Großen Rathes vorzugehen. Hinsichtlich der Priesterseminarfrage ergibt sich aus den geführten Verhandlungen, daß sowohl in Bezug auf das frühere, als auf das neue vom Bischof einseitig errichtete Seminar alle berechtigten Wünsche der Regierungen und die Vorschriften der Uebereinkunft miß-

achtet worden sind. Die Führung des Seminars zeigt, wie schon die Benutzung der Lehrbücher eines Gury und Kenrik beweist, eine vollständig jesuitische Tendenz, und, worauf das Hauptgewicht zu legen ist, die einseitige Errichtung eines neuen Priesterseminars muß geradezu als ein Bruch des Bisthumskonkordats betrachtet werden.

Was speziell den Kanton Bern anbelangt, so hatten wir es mit dem Bischof zu thun im Jahre 1868 bei der Lehrschwesternangelegenheit, also bei einer Frage, welche nur die Ordnung des Schulwesens betraf und somit rein staatlich war; wir hatten wiederholt mit ihm zu schaffen bei den Pfarrwahlen, wo er gegen eine Verordnung der Regierung aus dem Jahre 1867, welche einfach vorschrieb, daß in Zukunft das Gutachten der Kirchgemeinden des Jura über die angemeldeten Bewerber einzuholen sei, fortwährend protestirte und noch heutigen Tages protestirt. Ich kann auch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, wie man es in der bischöflichen Kanzlei zu Solothurn treibt, um das Plazet der Regierung bei den Pfarrwahlen zu umgehen, d. h. ihr Recht, von den präsentirten Kandidaten die ihr nicht genehmen zu verwerfen. Zu diesem Ende läßt man nur denjenigen Bewerber zu, den man wählen will, so daß der Regierung seit Jahren nur Ein Kandidat präsentirt wird, und dieselbe somit natürlich zu diesem Vorschlage Ja und Amen sagen muß, wenn die Pfarrei nicht vakant bleiben soll. Daß Herr Lachat in Umgehung der Bundesverfassung und spezieller in die Gesetzessammlung aufgenommener Regierungsverordnungen Jesuiten nach Interlaken geschickt hat, zuerst den Pater Roh, dann den Abbé Tinguëli, ist im gedruckten Bericht auseinander gesetzt. Ebenso ist dort sein Verhalten in Bezug auf die Parteipresse erörtert. Die schweizerische katholische Kirchenzeitung wurde ausdrücklich als das offiziöse Organ des schweizerischen Episkopats erklärt. Das Hirtenschreiben sämmtlicher Bischöfe in Bezug auf die gute und schlechte Presse ist Ihnen bekannt, und es braucht nur darauf hingedeutet zu werden, welch' unwürdiger, ich möchte sagen, elender Ton hier von Seiten schweizerischer Bischöfe ihren Bevölkerungen gegenüber angeschlagen wird.

Das Fazit der ganzen Amtsverwaltung des Bischofs Eugenius, von der Unfehlbarkeitslehre abgesehen, ist einfach dieß: Sie hat von Anfang an einen durchaus jesuitischen, ultramontanen Geist geathmet, ist in staatsfeindlichem, kirchlich absolutistischen Sinne geführt worden und hat sich überdieß eine Reihe von Verletzungen von Verträgen, wie z. B. des Bisthumsvertrags, und von Regierungsverordnungen zu Schulden kommen lassen.

Wenn der Bischof seinerseits sich über Verletzung der Verfassung und der Vereinigungsurkunde beklagt, so ist dagegen einfach zu sagen, daß letztere die katholische Kirche nicht in ihrem heutigen, völlig veränderten, sondern in ihrem dazumaligen Zustande garantirt. Das gleiche gilt vom § 80 der Staatsverfassung, welcher verletzt worden sein soll. Daß die katholische Kirchenkommission zur Berathung über die Diözesankonferenzbeschlüsse nicht zusammenberufen worden sei, ist ein Irrthum, wie ein im Berichte vorliegendes Gutachten derselben beweist. Wenn endlich Herr Lachat in seiner Beschwerde an den Bundesrath über Verletzung des § 53 der Bundesverfassung klagt, weil er durch den Absetzungsbeschluß der Stände dem ordentlichen Richter entzogen worden sei, so ist darauf zu antworten, daß wir kein Bundesgericht haben, welches einen Bischof abberufen könnte, und daß eine partielle Abberufung bloß durch den Kanton Bern auch nicht zulässig sein würde. Da überhaupt in Bezug auf die Art und Weise, wie ein Bischof abgesetzt werden soll, keine bestimmten Vorschriften gelten, macht hier der administrative Weg, den die Diözesankonferenz gegangen ist, Regel. Wünschenswerth wäre es allerdings, daß man nach dem Vorgange Deutschlands mit der Zeit dazu käme, einen Bundesgerichtshof für die Abberufung von Bischöfen, welche gegen den Staat revoltiren, zu schaffen. Allein wie die Sache liegt, sind die in der Beschwerde behaupteten Verfassungs- und Gesetzesverletzungen nicht vorhanden. Die Diözesanstände sind kompetent, die Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zurückzuziehen, und auch materiell ist ihr Vorgehen gerechtfertigt.

Wir gelangen zu den Petitionen der Bürger aus dem Jura von Anfang Februars. Dieselben stammen aus den Aemtern Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen und Münster und lauten, von einigen Modifikationen abgesehen, so ziemlich identisch unter sich und dem Hauptinhalte nach auch gleich der bischöflichen Beschwerde. Sie behaupten, die Bischöfe seien die Nachfolger der Apostel; das Recht, dieselben abzusetzen, komme einzig dem Papste, nicht aber der Regierung zu, überdieß verletzten die Beschlüsse der Diözesankonferenz ihre religiösen Ueberzeugungen und die garantirte Glaubensfreiheit und störten den konfessionellen Frieden. Der Schluß dieser Petitionen geht deßhalb dahin, der Große Rath möchte das Vorgehen der Regierung von Bern, soweit sie bei diesen Beschlüssen der Diözesankonferenz mitgewirkt habe, annulliren. Für die Widerlegung dieser Petitionen gelten dieselben Gründe, welche ich gegen die bischöfliche Beschwerde angeführt habe. Ich erlaube mir daher nur noch ein Wort über den Vorwurf der Verletzung der religiösen Ueberzeugungen, der garantirten Glaubensfreiheit und des konfessionellen Friedens. Die Regierung gibt der katholischen Bevölkerung des Jura hier öffentlich die Zusicherung, daß sie ihren religiösen Ueberzeugungen nicht zu nahe treten wird, daß sie den konfessionellen Frieden nicht stören will, der, wenn er gestört ist, von anderer Seite gestört worden ist und noch fortwährend gestört wird, und endlich auch, daß sie die verfassungsmäßig garantirte Glaubensfreiheit dieser Bevölkerung anerkennt. Es wird der Tag kommen, wo man nicht nur niederreißend verfährt, wie es nothgedrungener Weise jetzt geschehen muß, sondern auch wieder, um für die Befriedigung der konfessionellen Bedürfnisse dieser Bevölkerung zu sorgen, aufbauend zu Werke gehen kann. Nicht um sie aber handelt es sich jetzt, sondern um ihre Führer; und daß man wohl unterscheiden muß zwischen Verführern und Verführten, beweisen eben diese Petitionen und die Art, wie sie zu Stande gekommen sind.

Wie es beim Sammeln solcher Petitionen im katholischen Jura zugeht, weiß man nach wiederholten Erfahrungen ziemlich genau. Die Geistlichen benutzen alle Mittel, welche ihrer Autorität zu Gebote stehen, den Beichtstuhl, abendliche geheime Versammlungen, ihren Einfluß bei den Hausbesuchungen u. s. w., um auf die Gemüther der Gläubigen einzuwirken und auf die Freiheit der Meinungsäußerung zu drücken. Ja, es geht aus amtlichen Berichten hervor, daß Schulmeister, von ihren Pfarrern dazu angeleitet, sich nicht entblödet haben, in der Schule selber Schulkinder, Knaben und Mädchen, unterzeichnen zu lassen. Diese eine Probe aus vielen, die ich noch anführen könnte, mag zur Illustration der Art und Weise, wie gesammelt wurde, genügen. Es gibt uns aber hierüber auch die amtlich angeordnete Verifikation der Unterschriften positive Thatsachen an die Hand. Das Ergebniß ist folgendes:

Unterschrieben haben im Ganzen	11,295
Petenten, wovon	8,558
Stimmberechtigte.	2,737

Personen haben also als nicht Stimmberechtigte unterzeichnet, darunter theils Frauen, theils Kinder beiderlei Geschlechts, theils Ausländer, namentlich Franzosen, theils aus andern Gründen nicht stimmberechtigte Personen. Auf die Gesammtzahl der laut Stimmregister Stimmberechtigten bezogen, fallen nicht ganz 63 % Unterschriften auf Stimmberechtigte. Nach den einzelnen Amtsbezirken näher angesehen, zeigt sich, daß

z. B. im Bezirk Delsberg außer 2190 Stimmfähigen	1,296
Frauen, ...	360
Kinder beider Geschlechter und	150
aus andern Gründen nicht Stimmberechtigte, im Ganzen	1,806

nicht Stimmberechtigte die Petitionen unterzeichnet haben. Wenn man nun bedenkt, daß im Ganzen doch nicht viel mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten unterschrieben haben, und wie diese Unterschriften zu Stande gekommen sind, so so wird man Werth und Bedeutung dieser Petitionen nicht überschätzen. Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß die im amtlichen Tableau hier vorliegende Verifikation in sehr kurzer Zeit gemacht werden mußte, und daß die Regierungsstatthalter ausdrücklich erklären, es würden bei genauerm Verfahren wahrscheinlich noch Hunderte von nicht stimmberechtigten Petenten zum Vorschein gekommen sein.

Endlich bleibt noch die Protestschrift der 97 Geistlichen des Jura vom Februar zu erörtern. In formeller Beziehung bemerke ich, daß dieselbe ebenfalls an den Großen Rath gerichtet ist. Die protestirenden Geistlichen ersuchen nämlich am Schlusse den Regierungsrath, solche dem Großen Rathe in empfehlendem Sinne vorzulegen. Der Regierungsrath ist deßhalb im Falle, Ihnen auch über diese Protestschrift einen Antrag zu stellen, der, wie bei den beiden andern Gesuchen, aus den bereits angeführten Gründen auf Tagesordnung geht. Diese Protestschrift hat aber noch eine andere Bedeutung, auf die ich zum Schlusse noch mit einigen Worten eintreten muß. Dieselbe ist nämlich die Veranlassung gewesen zu den seitherigen sehr einschneidenden Beschlüssen der Regierung, welche sich mit Rücksicht auf den Inhalt jenes Protestes die ernste Frage stellen mußte, ob und in welcher Weise gegen die 97 Unterzeichner einzuschreiten sei. Die Antwort auf diese Frage ist in ihrem Beschlusse vom 18. März 1873 enthalten, von dem Ihnen hiermit Kenntniß gegeben wird. Er lautet:

I. Gegen sämmtliche, im aktiven bernischen Kirchendienste befindliche katholische Pfarrer, welche die vorerwähnte Protestschrift unterzeichnet haben, ist sofort beim Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern der Antrag auf gerichtliche Abberufung derselben von ihren Aemtern zu stellen.

II. Bis zum Entscheide des Gerichts sind die betreffenden Pfarrer sämmtlich in ihren amtlichen Funktionen eingestellt.

Das Uebrige wird später zu berühren sein. Der Hauptpunkt dieses Beschlusses liegt also darin, daß gegen diese katholischen Geistlichen der Abberufungsantrag mit gleichzeitiger Einstellung verfügt ist. Man kann und wird nun wahrscheinlich im Schooße des Großen Rathes fragen, ob eine so strenge Maßregel gerechtfertigt sei, und hierauf habe ich im Namen der Regierung Ihnen heute zu antworten, so sehr ich bedauere, Ihre Zeit so lange in Anspruch nehmen zu müssen. Die Regierung glaubte, zu diesem Beschlusse genöthigt zu sein zunächst wegen des kollektiven Auftretens der Geistlichen, welches der Angelegenheit einen ganz anderen Charakter verleiht, als wenn nur der Eine oder Andere derselben in solcher Weise aufgetreten wäre. Wenn 97 Geistliche, d. h. sämmtliche katholische Pfarrer des Jura ohne eine einzige Ausnahme — nur der hiesige katholische Pfarrer hat nicht unterzeichnet — in einer und derselben Schrift so gegen die Regierung auftreten, so ist dieß ein ernster Schritt. Wie Ihnen bereits der Herr Präsident bemerkt hat, ist vom Regierungsrath am 1. Februar abhin in Ausführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz ein Kreisschreiben an die katholische Geistlichkeit erlassen worden, in welchem ihnen von Stund an jeder kirchenamtliche Verkehr irgend welcher Art mit dem Bischof Lachat untersagt und insbesondere verboten wird, „fernerhin irgendwelche Befehle, Aufträge und Anordnungen desselben zu vollziehen.“ Dieser bestimmten Weisung der Regierung gegenüber protestiren nicht nur die Geistlichen in ihrer Protestschrift gegen die Maßregel der Diözesankonferenz, sondern sie erklären auch ganz bestimmt, daß sie sich dem Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 1. Februar widersetzen und ihren Verkehr mit dem Bischof, als ihrem rechtmäßigen Obern, nach wie vor fortsetzen werden. Im Anfang machten sie allerdings Miene, sich fügen zu wollen, indem sie das Fastenmandat des Bischofs nicht verlasen; aber dieß geschah offenbar nur, um Zeit zu gewinnen und unterdessen diese Protestschrift fabriziren lassen zu können. In dieser nun treten sie gegen die Regierung offen und deutlich auf mit der Erklärung, was die Regieruug ihnen in Vollziehung der Beschlüsse der Diözesankonferenz befehle, zurückzuweisen und das Gegentheil davon zu thun. Dazu kommt die ganze Tendenz der Protestschrift, welche in meinen Augen keine andere ist, als die Bevölkerung des Jura aus ihrer bisherigen Indifferenz herauszureißen. Die Herren Geistlichen des Jura haben leider die fatale Erfahrung machen müssen, daß die dortige Bevölkerung im Allgemeinen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und die Anordnungen der Regierung ganz ruhig hingenommen hat. Dieß war nicht nach ihrem Sinne; Fanatismus und Aufregung wäre ihnen lieber gewesen; und um diese Aufregung zu provoziren und zu erzwingen, ist der Weg der Protestschrift gewählt worden. Es wird dies um so deutlicher, wenn man damit die gleichzeitig angeordneten Wallfahrten nach dem wunderthätigen Muttergottesbild in Vorburg in der Nähe von Delsberg in Verbindung bringt: beide Vorgänge stehen offenbar in einem innern Zusammenhange. Man wendet vielleicht ein, diese Protestschrift sei doch eigentlich noch keine Handlung, sondern bloße Worte. Allein eine solche Protestschrift, wie die von mir so eben nach ihrer Tragweite erörterte, ist ebenso gut als eine That, als wenn z. B. das Fastenmandat verlesen worden wäre, ja sie ist nach meiner Ansicht eine viel ernstere That, als letztere Handlung gewesen sein würde. Ich halte deßhalb dafür, die Regierung habe gegen die Protestschrift einschreiten und es zu einem Bruche kommen lassen müssen.

Ist aber auch der richtige Weg gewählt worden? Die Regierung hat sich diese Frage nicht leicht gemacht, sondern sich alle Eventualitäten und möglicherweise einzuschlagenden Wege vor Augen gestellt. Man hätte den Weg des Strafgesetzbuches beschreiten können; allein es findet sich im ganzen Kodex kein Artikel, der auf diesen Fall paßt. Man hätte mit der sog. Temporaliensperre vorgehen, d. h. durch administrative Regierungsverfügung die betreffenden Geistlichen im Genusse ihrer Besoldung einstellen können; allein die in Genf und in Preußen damit gemachten unangenehmen Erfahrungen haben davon abgehalten. Ein Abberufungsantrag ohne gleichzeitige Einstellung wäre ein Messer ohne Heft und Klinge gewesen; denn wenn man wirksame Repressivmaßregeln ergreifen will, so muß man auf die Einstellung das Hauptgewicht legen, nicht auf die Abberufung. Man hätte auch den renitenten Geistlichen eine letzte Frist, z. B. von 14 Tagen setzen können; allein wäre dieß der Regierung nicht als Zeichen der Schwäche ausgelegt worden? Es hat sich auch die Ansicht geltend gemacht, die Regierung solle nichts beschließen, sondern die Angelegenheit dem Großen Rathe überweisen. Auch diesen Standpunkt konnte die Regierung nicht acceptiren, weil sie sich auf den Boden stellte, daß sie in Sachen kompetent sei und damit nur eine Regierungshandlung vornehme, welche eigentlich nicht in das Kompetenzgebiet des Großen Rathes falle. So blieb schließlich nach dem Erachten des Regierungsrathes nichts Anderes übrig, als der Weg der Abberufung mit gleichzeitiger Einstellung im Amte. Dieß ist eben auch der gesetzliche und korrekte Weg, wie ihn in unserem Kanton das Abberufungsgesetz vom Jahre 1851 Staatsbeamten gegenüber vorsieht; und daß auch Geistliche als Staatsbeamte gelten müssen, ist durch einen neulichen Entscheid unseres Obergerichts gegenüber zweien katholischen Pfarrern anerkannt und außer Zweifel gesetzt worden.

Ein letzter noch zu besprechender Punkt betrifft die Ausdehnung der Maßregel. Die Regierung hat nicht sämmt-

liche 97 Geistliche, welche die Protestschrift unterzeichnet haben, einstellen zu sollen geglaubt, sondern nur die eigentlichen, im Amte befindlichen Pfarrer. Es würden also hienach die bloßen Vikarien von diesem Beschlusse ausgeschlossen bleiben, da man nämlich gegen diese aus dem Grunde nicht einschreiten konnte, weil sie nicht von der Regierung angestellt, sondern vom Bischofe geschickt werden, und auch nicht von der Regierung besoldet sind. Der gesetzliche Zustand in dieser Richtung ist nämlich für den Kanton Bern der, daß der Staat den beschwerlichen Pfarreien Vikariatszulagen (Fr. 500 per Pfarrei) gewährt und es dem betreffenden Pfarrer, beziehungsweise dem Bischofe, überläßt, für Aushülfe zu sorgen. Es wäre also zu befürchten gewesen, daß der Abberufungsantrag gegen diese Hülfsgeistlichen, trotzdem sie mitunterzeichnet haben, abgewiesen worden wäre. Das Gleiche gilt auch von einigen in Ruhestand versetzten Pfarrern und einigen bloßen Abbés, die sich im Jura aufhalten. Unter Ziffer III seines Beschlusses hat sodann der Regierungsrath den Vorbehalt gemacht, daß wenn innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung desselben hinweg einzelne Pfarrer ihre Unterwerfung erklären, in deren Hinsicht der Antrag auf Abberufung zurückgezogen und die Einstellung aufgehoben werden könne. Dies hat nicht den Sinn, daß dadurch die Exekution der Beschlüsse auf so lange suspendirt bliebe, sondern daß sofort exequirt, aber immerhin Denjenigen, welche geneigt sind, sich zu unterziehen, hiezu vor dem gerichtlichen Spruche eine Brücke gebaut werden soll.

Was endlich Ziffer IV des Beschlusses betrifft, worin die Kirchendirektion eingeladen wird, Anträge über die provisorische Ersetzung der eingestellten Pfarrer in ihren zivil- und pfarramtlichen Verrichtungen zu bringen, so ist in Beziehung auf die ersteren der Sinn der Bestimmung dieser, daß den eingestellten Pfarrern die Führung der Zivilstandsregister mit Inbegriff der Eheproklamationen abzunehmen und bürgerlichen Beamten zu übertragen ist. Hinsichtlich des Umfangs der Einstellungsmaßregel betreffend die pfarramtlichen Funktionen, erlaube ich mir, Ihnen die Auffassungsweise der Regierung, über welche sie sich vollkommen klar geworden ist, kurz mitzutheilen. Es soll keiner der eingestellten Pfarrer noch irgendwie im Ornate die Kirche betreten und keiner mit oder ohne Ornat kirchliche Funktionen in derselben versehen dürfen. Der Regierungsrath geht aber noch einen Schritt weiter und erklärt, daß keiner im Ornat auch außerhalb der Kirche pfarramtliche Funktionen versehen dürfe, namentlich nicht in der Nähe der Kirche, und wenn diese Funktionen den Charakter eines öffentlichen Gottesdienstes an sich tragen.

In Bezug auf den Stand der Exekution dieses Beschlusses liegt die Sache heute so. Der Beschluß ist den Regierungsstatthaltern zur Eröffnung an die Pfarrer gegen Empfangsbescheinigung mitgetheilt worden, und diese Eröffnung hat denn auch stattgefunden. Die Abnahme der zivilen Funktionen ist bereits exequirt, indem der Regierungsrath unterm 20. März eine Verordnung über die Führung der Zivilstandsregister in den betreffenden katholischen Pfarreien erlassen hat, wonach die Führung derselben, wie auch die Vornahme der Eheverkündungen den Geistlichen abgenommen und bürgerlichen Beamten übertragen wird. Die dieser Verordnung zu Grunde gelegten Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben, wie sie der Entwurf unseres Personenrechts vorsieht. Die Verordnung ist in deutscher und französischer Sprache den Regierungsstatthaltern zugeschickt und von ihnen ausgetheilt worden, und die Formularien für die Auszüge aus den Registern befinden sich ebenfalls in ihren Händen. Endlich sind auch, wenigstens zum größten Theil, die zur Führung dieser Register beigezogenen bürgerlichen Beamten vom Regierungsrath auf den Vorschlag der Regierungsstatthalter ernannt und die letzteren durch spezielles Kreisschreiben mit der Ueberwachung dieser Führung beauftragt worden. In Beziehung auf diese zivilen Funktionen bietet vielleicht ein Punkt einen Anstoß, die Frage nämlich, wie es denn in Zukunft, so lange wenigstens dieser Zustand dauert, mit den Eheschließungen gehalten werden soll. Der Regierungsrath verhehlt sich nicht, daß dieser Punkt Schwierigkeiten bietet, und erklärt Ihnen, daß er, wenn immer möglich, noch im Laufe der gegenwärtigen Session Ihnen hierüber ein provisorisches Dekret zur Vorlage bringen wird, wonach auch die Eheschließungen in den betreffenden katholischen Pfarreien und gleichzeitig auch der Juden im Jura an diese bürgerlichen Beamten übertragen werden. Ich meinestheils erwarte von dieser Uebertragung der Zivilstandsregisterführung an bürgerliche Beamte ziemlich viel. Ich glaube, es werde sich die Bevölkerung des Jura mit diesem neuen Zustand der Dinge befreunden, weil die neuen Register viel zweckmäßiger eingerichtet sind, als die bisherigen, die zum Theil noch in lateinischer Sprache geführt worden sind, und überdies eine große Vereinfachung der Sache stattgefunden hat.

Was die pfarramtlichen Funktionen anbelangt, so kann sich der Regierungsrath noch nicht darüber aussprechen, inwieweit hier die Exekution bereits stattgefunden hat, und ob die Pfarrer am letzten Sonntag wirklich dem Beschlusse nachgekommen sind, weil er hierüber noch keine amtlichen Rapporte erhalten hat. Immerhin ist es seine Meinung, daß auch in dieser Richtung die Exekution eine strenge sein soll. Schließlich wird sich fragen, wie man die eingestellten Pfarrer provisorisch ersetzen will. Ich gebe zu, daß dies nicht ganz leicht sein wird, indessen ist doch einige Aussicht vorhanden, wenigstens einzelne derselben zu ersetzen.

Zum Schlusse liegt mir, da es die Staatsverfassung so fordert, ob, Ihnen von den militärischen Anordnungen in Sachen kurz Mittheilung zu machen. Der Beschluß vom 19. März stützt sich auf die Möglichkeit, daß vielleicht Unruhen ausbrechen könnten, für welchen Fall beschlossen wurde:

„1) Es werden für die Dauer der in Aussicht genommenen militärischen Besetzung des Jura ein Zivilkommissär und ein Truppenkommandant aufgestellt;

„2) Zum erstern wird Herr Großrath Kuhn in Biel, zum letztern Herr Oberstlieutenant Metzener in Bern ernannt;

„3) Das Präsidium und die Direktionen der Justiz und Polizei und des Militärs werden beauftragt, beförderlichst den Entwurf einer Instruktion für den Zivilkommissär vorzulegen."

Die daherigen militärischen Anordnungen sind seither getroffen und die Regierungsstatthalter von dem gefaßten Beschlusse benachrichtigt worden, so daß für den Fall der Noth Alles bereit ist, um zur Exekution überzugehen. Ich erlaube mir nun, den allgemeinen Standpunkt der Regierung in dieser Richtung zu bezeichnen. Sie hat keinen Grund zu glauben, daß Unruhen ausbrechen werden; alle bisherigen Erscheinungen lassen vielmehr das Gegentheil hoffen. Bis jetzt ist die Ruhe im Jura nirgends gestört, und heute Morgen noch ist ein Telegramm des Regierungsstatthalters von Pruntrut eingetroffen, welches sehr beruhigend lautet. Allein immerhin mußte die Regierung angesichts einer so schweren Maßregel sich auf alle Eventualitäten gefaßt machen, und sie hat es somit für ihre Pflicht gehalten, rechtzeitig alles Nöthige vorzubereiten. Die Regierung wünscht, daß Sie heute, gestützt auf § 40 der Staatsverfassung, diese militärischen Anordnungen genehmigen möchten.

Strenge Maßregeln sind von Seite der Regierung getroffen worden, dies ist nicht zu läugnen. Allein die Frage ist, wer sie provozirt hat, und die Antwort darauf lautet, daß die Regierung von Seiten der kirchlichen Behörden, von Rom, vom Bischof Lachat und von den Geistlichen des Jura provozirt worden ist. Der Große Rath wird heute darüber entscheiden, ob in unserm paritätischen Staate die Regierung und der Große Rath Meister sein sollen, oder diese katholischen Geistlichen des Jura mit ihrem Bischof an der Spitze

und angeführt von der römischen Kurie. Ich denke, Sie werden Ihrerseits nicht verlegen sein, diese Frage zu beantworten. Sie werden sich an das Wort eines talentvollen und kompetenten bernischen Staatsmannes erinnern, der einmal gesagt hat, man müsse Regierungsstatthalter haben, welche der Regierung das Regieren möglich machen. So sage ich: Wir müssen auch katholische Geistliche in unserem Jura haben, welche der Regierung das Regieren wenigstens nicht unmöglich machen. In der Hoffnung, daß ein solcher Zustand aus diesem Konflikt hervorgehen werde, schließe ich meine Berichterstattung mit den Anträgen der Regierung, 1) über die Petitionen des Bischofs und der katholischen Bürger und über die Protestschrift der 97 Geistlichen zur Tagesordnung zu schreiten, 2) die exekutorischen und militärischen Anordnungen der Regierung zu genehmigen. (Lebhafter Beifall.)

Der Herr Präsident gibt dem Großen Rathe Kenntniß von einem so eben an ihn gelangten Telegramm des Maire von Pruntrut, welches lautet:

Les libéraux de Porrentruy réunis au nombre de 200 dans une assemblée régulière déclarent formellement adhérer sans réserve aux mesures prises par le Conseil-exécutif dans la question diocésaine.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschließt der Große Rath, nach Anhörung des Berichterstatters der Mehrheit der Kommission die Sitzung zu unterbrechen und die Verhandlung in einer Nachmittagssitzung zu Ende zu führen.

Niggeler, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich soll Ihnen Namens der Mehrheit der Kommission das Vorgehen der Regierung in der Diözesanangelegenheit zur Genehmigung empfehlen. Der Herr Kirchendirektor hat die Ansicht der Regierung, welche auch diejenige der Mehrheit der Kommission ist, weitläufig und gründlich auseinandergesetzt, und ich kann mich daher in meinem Referat um so kürzer fassen. Die Petitionen, welche gegen das Vorgehen der Regierung eingelangt sind Seitens des Bischofs, Seitens der jurassischen Geistlichen und Seitens jurassischer Bürger, bezwecken alle das Gleiche, nämlich daß der Große Rath das Vorgehen der Regierung mißbillige und den Bischof wieder in seine Rechte einsetze. Die Gründe, welche in diesen Protestationen geltend gemacht werden, laufen ebenfalls aufs Gleiche hinaus. Es sind, wie auch im Antrag der Minderheit der Großrathskommission, hauptsächlich nur formelle Gründe, und man bemüht sich nicht, die materielle Berechtigung zur Absetzung des Bischofs genauer zu untersuchen und zu widerlegen. In den Petitionen wird hervorgehoben, die Staatsgewalt sei zur Absetzung eines Bischofs nicht kompetent; die Bischöfe seien vom Papste eingesetzt, und der Papst einzig habe somit das Recht, sie im Falle schwerer Vergehen wieder abzuberufen. Diese Ansicht kann schon an und für sich nicht die Ansicht des Staates sein, noch viel weniger aber kann er sie als berechtigt anerkennen mit Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge, Verordnungen und Konkordate zwischen den Diözesanständen selbst.

Allerdings bestimmt der Bisthumsvertrag vom 26. März 1828, welcher betitelt ist „Uebereinkunft betreffend die Herstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel", in Bezug auf die Bischofswahl nichts weiter, als daß das Domkapitel im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles den Bischof wähle, und daß dieser durch den Papst seine Einsetzung erhalte. Es wird aber von Seite der Protestirenden verschwiegen, daß diese Uebereinkunft zwischen den Abgeordneten des Papstes und der Diözesanstände ausdrücklich „unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten" (wie es im Eingange der Uebereinkunft heißt) abgeschlossen worden ist. Bevor diese Genehmigung erfolgte, haben sich die Diözesanstände unter sich geeinigt, wie es mit den Staatshoheitsrechten gegenüber dem Bisthumsvertrage gehalten sein solle. Es kam in Folge dessen zwei Tage nach dem Abschluß des Bisthumsvertrages, am 28. März 1828, der sogenannte Langenthalervertrag zu Stande, dessen §§ 3, 38 und 39 lauten, wie folgt: „§ 3. Die Wahl des Bischofs, der in einer den Diözesanregierungen genehmen Person — — genommen wird, kommt den stimmgebenden Domherren zu. § 38. Die löbl. Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des placetum regium in seiner vollen Ausdehnung. § 39. Ebenso behalten sich die Diözesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig." Hier haben sich also die Diözesanstände ausdrücklich, und zwar vor Genehmigung des Bisthumsvertrags, das Recht vorbehalten, daß nur eine den Regierungen genehme Persönlichkeit zum Bischof gewählt werden dürfe, und daß ihnen das placetum regium in seinem vollsten Umfange gewährleistet sein solle.

Nachdem sich die Stände über ihre Hoheitsrechte geeinigt hatten, erfolgte die Genehmigung des Bisthumsvertrages durch die Diözesanregierungen. Diese Genehmigung wurde zwar nicht direkt ausgesprochen, sondern durch die Genehmigung der Bulle inter præcipua, in welche der Papst sämmtliche Grundsätze des Bisthumsvertrages aufgenommen, so daß sie mit diesem in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt, und sie sodann den Ständen zur Genehmigung vorgelegt hatte. Die Genehmigung dieser Bulle durch die Regierungen erfolgte unter folgenden Vorbehälten: „ohne daß aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der Schweiz. Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre." Der Vorbehalt in der Genehmigung, daß die päpstliche Bulle und der Bisthumsvertrag in keiner Weise den Hoheitsrechten des Staates präjudiziren sollen, muß auch auf die Uebereinkunft zwischen den Diözesanständen bezogen wurden, und es ist demnach der Bisthumsvertrag Seitens der Regierungen unter dem Vorbehalte genehmigt worden, daß der Bischof nur in einer den Regierungen genehmen Person genommen werden dürfe, und daß diesen jeder Zeit das placetum regium in seiner vollen Ausdehnung zustehe. Es ist mir nun wirklich unbegreiflich, wie angesichts dieser Thatsache der Bischof in seiner Eingabe an den Großen Rath behaupten kann: „Die rein aus Huld und Entgegenkommen der Kirche den Ständen gewährte Vergünstigung, wonach sie unangenehme Persönlichkeiten von der Bischofswahl ausschließen können, kann in keinem Falle der mehr als willkürlichen Interpretation unterliegen, als ob auch genehm erklärten Persönlichkeiten hintennach, wenn schon Jahre lang im bischöflichen Amte stehend, wieder die Exklusion gegeben werden könnte." Also nur aus Huld und Entgegenkommen der Kirche seien unsere Hoheitsrechte garantirt worden, während im Gegentheile der Bisthumsvertrag von denselben nichts sagt, sondern die Regierungen bei dessen Genehmigung sich diese Rechte vorbehielten. Dahin ist es also nach der Ansicht des Bischofs gekommen, daß der Staat seine Hoheitsrechte beim römischen Stuhle erbetteln muß!

So aber haben die Regierungen die Sache nicht verstanden. Ich habe Ihnen die von denselben aufgestellten Vorbehälte mitgetheilt, und der Herr Kirchendirektor hat Ihnen auseinanandergesetzt, wie jeweilen bei der Wahl des Bischofs verfahren wurde. Sie haben ferner vernommen, daß am 25. Oktober 1830 die Diözesankonferenz folgenden Beschluß gefaßt hat: „Dem Bischofe wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsakt der Diözesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen und sich

konsekriren lassen zu dürfen, übergeben." Der Staat hat also nicht nur das Recht, diese oder jene ihm nicht genehme Persönlichkeit von der Bischofswahl auszuschließen, sondern der vom Domkapitel Gewählte wird durch den Staat auf den Bischofssitz eingeführt. Der Papst gibt ihm nur die priesterliche Weihe. Wenn also konstatirt ist, daß der Staat eine ihm nicht genehme Person ohne Angabe irgend eines Grundes von der Wahl auszuschließen berechtigt ist, wenn sodann der Gewählte dem Staate den Eid des Gehorsams schwören muß, wenn endlich die Diözesankonferenz dem Bischof die Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles ertheilt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat bei der Bischofswahl ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat, und daß er, wenn die Voraussetzungen, von denen er bei dieser Wahl ausging, sich als unrichtig herausstellen, berechtigt ist, seine Genehmigung zurückzuziehen. Denn man wird nicht annehmen wollen, daß der Staat nach der Einsetzung des Bischofs sein Hoheitsrecht aus den Händen gebe, um Nichts mehr zu sagen zu haben, möge sich der Bischof gegen die Landesgesetze verstoßen, wie er wolle. Das Recht des Ausschlusses einer nicht genehmen Person von der Bischofswahl schließt auch das Recht der Zurückziehung der ertheilten Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles in sich. Abgesehen aber von allen gesetzlichen Bestimmungen wäre der Staat, entgegen den von den Päpsten und ihren Untergebenen aufgestellten Kirchenrechtslehren, zu jeder Zeit berechtigt, in Konflikten zwischen der geistlichen und der staatlichen Gewalt seine Autorität aufrecht zu erhalten und den Bischof abzusetzen. Allein es bestehen in dieser Beziehung sowohl für den Kanton Bern, als für die übrigen Diözesanstände gesetzliche Bestimmungen, so daß man sich da nicht bloß auf das Hoheitsrecht des Staates im Allgemeinen zu berufen braucht.

Wenn nun aber der Staat berechtigt ist, den Bischof abzusetzen, so fragt es sich, welchem Organ des Staates dieses Recht zusteht. Im Antrage der Kommissionsminderheit wird behauptet: „daß auch für den Fall, als angenommen werden wollte, der Bischof verbinde mit seinem geistlichen Charakter auch denjenigen eines bernischen Civilbeamten, demselben immerhin die Bestimmung des Art. 18 der Verfassung zu Statten käme, gemäß welcher kein Beamter anders als durch richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden kann." Sie werden gewiß zugeben, daß der Bischof kein bernischer Zivilbeamter ist, und daß somit die Bestimmung unserer Staatsverfassung, wonach kein Beamter von seinem Amte entsetzt werden kann, als durch ein richterliches Urtheil, welche Bestimmung sich nur auf bernische Beamte bezieht, auf den Bischof nicht angewendet werden kann. Wie wollten wir den Bischof durch die Gerichte abberufen lassen? Er ist der Bischof des ganzen Bisthums, welches aus sieben Kantonen zusammengesetzt ist. Wollten wir einseitig vorgehen und durch das Gericht die Abberufung aussprechen, so könnten wir den Bischof also nur zu einem Siebentel abberufen. Auch das Bundesgericht ist hier nicht kompetent, weil die Bundesverfassung hierüber keine Bestimmung enthält. Ich glaube denn auch, der Bischof würde aufs Feierlichste dagegen protestirt haben, wenn man gewagt hätte, ihn als Angestellten der sieben Kantone vor den bernischen Appellations- und Kassationshof zu ziehen. Der Bischof ist kein Angestellter, gestützt auf die bernischen Gesetze und die bernische Staatsverfassung, sondern er ist der Bischof des Bisthums, gestützt auf die Bisthumsverträge. Er ist nicht vom Kanton Bern einzig angestellt, sondern von den Diözesanständen, und er kann somit auch nicht vom Kanton Bern separat, sondern nur durch Mehrheitsbeschluß der Diözesanstände abgesetzt werden.

Wenn nun also die Diözesankonferenz kompetent war, den Bischof abzusetzen, so müssen wir uns fragen, ob der Regierungsrath, der bei der Konferenz vertreten war, von sich aus kompetent gewesen sei, die Absetzung beschließen zu helfen, oder ob dem Großen Rathe dieses Recht zustehe. Die Mehrheit der Kommission hält dafür, daß die Regierung hiezu kompetent sei. In der That ist die Frage, welche Person den bischöflichen Sitz einnehmen soll, eine reine Verwaltungsfrage, solche Fragen liegen aber in der Kompetenz des Regierungsrathes. Dieser war also kompetent, seiner Delegation an die Konferenz die Instruktion zu ertheilen, für die Absetzung des Bischofs zu stimmen. Es kann sich daher im Schooße des Großen Rathes nur darum handeln, ob wir das Vorgehen der Regierung billigen wollen oder nicht, und wir könnten, selbst wenn wir damit nicht einverstanden wären, kaum etwas daran ändern.

Es ist mir aufgefallen, daß der Antrag der Kommissionsminderheit sich über die materielle Seite der Frage nicht ausspricht, und daß auch der Bischof sich damit begnügt, die gegen ihn erhobenen Klagepunkte als einfache Verläumdungen zu bezeichnen. Es wird sich nun aber, da die Kommissionsmehrheit vorschlägt, das Vorgehen der Regierung zu billigen, nicht nur fragen, ob die Diözesankonferenz, resp. der Regierungsrath des Kantons Bern, zur Absetzung des Bischofs kompetent gewesen sei, sondern auch, ob die Gründe, welche für die Absetzung sprechen, gerechtfertigt seien oder nicht. Der Herr Kirchendirektor hat bereits eine Anzahl dieser Gründe angegeben, und es sind dieselben auch in seinem Berichte weitläufig auseinander gesetzt. Ich will mich darauf beschränken, sie kurz zu rekapituliren. Als Bischof Lachat gewählt wurde, wurde ihm in einer Zuschrift der Diözesanstände die „Erwartung und zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß er durch ein gedeihliches Wirken im Sinne und Geiste des Lehrers der Religion der Liebe (d. h. Jesu Christi) das ihm gewordene Zutrauen in vollem Maße forterhalten und für die Wohlfahrt und das Heil des ganzen Bisthums segensvoll und thatkräftig wirken werde." Bischof Lachat beschwor sodann auf vorhergegangene Ermahnung Seitens der Diözesankonferenz den feierlichen Eid, den Regierungen zu jeder Zeit Gehorsam zu leisten. Wie aber hat er diesen Eid später vollzogen? Zur Wohlfahrt des Bisthums hätte es jedenfalls gedient, daß die Unmasse von Feiertagen reduzirt worden wäre. Es ist nationalökonomisch unbestritten, daß eine zu große Zahl von Feiertagen nicht im Interesse eines Landes liegt. Die Diözesankonferenz sah sich daher veranlaßt, den Bischof darum anzugehen, im Einverständniß mit den weltlichen Behörden eine Verminderung der Feiertage herbeizuführen. Der Bischof erwiederte darauf, er habe vom hl. Stuhle keine Vollmacht zur Aufhebung oder Verlegung der Feiertage und könne daher auf das Ansuchen der Konferenz nicht eintreten. Der Kanton Bern sah sich nun veranlaßt, von sich aus eine Reduktion der Feiertage durch Gesetz des Großen Rathes vorzunehmen. Als Bischof Lachat sah, daß es Ernst galt, richtete er, damit die Feiertage nicht vom Staate aus reduzirt werden, sondern immerhin die kirchliche Autorität dabei gewahrt bleibe, zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes einen Protest an den Großen Rath, worin er auf einmal in Aussicht stellte, daß der Papst von sich aus die Zahl der Feiertage reduziren werde, weßhalb die zweite Berathung des Gesetzes verschoben werden möchte. Der Große Rath trat jedoch darauf nicht ein: er hielt es für dringlich, die Reduktion der Feiertage sofort vorzunehmen, und das bezügliche Gesetz wurde in zweiter Berathung genehmigt.

Wie es mit den Dispenstaxen gehalten ist, haben Sie aus dem Vortrage des Herrn Kirchendirektors und namentlich aus dem von ihm mitgetheilten Briefwechsel zwischen dem Kanzler des Bischofs und dem Pfarrer Gschwind entnommen. Auch in dieser Richtung hat sich der Bischof den Wünschen der Diözesanstände in keiner Weise gefügig gezeigt. Auf die Einladung der Diözesankonferenz, es möchte der Bischof in Betreff der Dispense und Dispenstaxen für das gesammte Bis-

thum die Einführung einer gleichförmigen Taxe erwirken, die das Maß einer billigen Kanzleigebühr nicht überschreite, erwiederte der Bischof: „Heilswohlthaten des katholischen Kirchenverbandes sollen dadurch erlangt werden, daß man die Lasten desselben tragen helfe, d. h. daß man an den Unterhalt der kirchlichen Regierung beitrage. Derjenige, der eine Ausnahme begehre, habe einen Ersatz dafür zu leisten, und je tiefer die Wunde sei, die dem Gesetz geschlagen werde, oder je größer der Vortheil sei, welcher dem Petenten durch die Dispensation entstehe, um so größer soll die Summe sein, welche er zu leisten habe." Es ist ein wahrhaft Gury-jesuitischer Grundsatz, daß es erlaubt sei, dem Gesetze eine Wunde zu schlagen, wenn aber diese Wunde recht tief sei, so müsse auch gehörig dafür bezahlt werden! (Heiterkeit.) Die Diözesanstände haben allerdings gegen diesen Grundsatz replizirt und an ihrer Forderung, die Dispenstaxen auf eine geringe fixe Kanzleigebühr zu reduziren, festgehalten. Der Bischof anwortete aber, es sei im gegenwärtigen Zeitpunkte in Rom, wo man, wie es scheint, viel Geld brauchte, keine Aussicht vorhanden, daß eine entsprechende Aenderung vorgenommen werde. Dabei ist es geblieben.

Nach der Einnahme des Kirchenstaates sah sich der Bischof veranlaßt, gegen den „geschehenen Raub am päpstlichen Stuhle" zu protestiren. Um die Schmerzen des heiligen Vaters zu lindern, erließ er eine allgemeine Weisung in Bezug auf die Sammlung des Peterspfennigs, aus welcher hervorging, daß damit eine bleibende Besteurung der katholischen Bevölkerung beabsichtigt wurde. Diese Weisung wurde erlassen ohne vorherige Einholung des staatlichen Plazets und entgegen der in unserm Kanton bestehenden Vorschrift, daß für Steuersammlungen die Bewilligung der Regierung erforderlich ist. Auf die Reklamation der Regierungen behauptete der Bischof das placetum regium der Stände sei eine Herabwürdigung der kirchlichen Autorität. Zwar erklärte der Bischof, er habe keineswegs die Meinung, seine öffentlichen Erlasse, Mandate und Verfügungen der Kenntnißnahme der h. Regierungen je vorenthalten zu wollen. Gleich darauf aber erließ er einen Hirtenbrief und schickte denselben den Geistlichen zu, bevor er ihn dem Plazetrecht der bernischen Regierung unterbreitet hatte. Auf geschehene Reklamation hin erklärte der Bischof das Plazet nochmals als eine Herabwürdigung der kirchlichen Autorität.

Ein Hauptklagepunkt der Diözesanstände betrifft aber die Art und Weise, wie der Bischof das Priesterseminar verwaltete. Dieselbe zeigt deutlich, daß es ihm darum zu thun war, statt einer freisinnigen eine jesuitisch-römische Richtung bei unsern jungen Geistlichen einzuführen. Abgesehen davon, daß der Bischof stets bestrebt war, die freisinnigern Lehrkräfte aus dem Seminar zu entfernen und sie durch solche, die der jesuitischen Richtung huldigten, zu ersetzen, machte er sich namentlich durch die Einführung der sog. Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury eines großen Vergehens schuldig. Der Bischof behauptete zwar, es sei dieß eines der besten Bücher, die es gebe, und er entsetzte sich höchlich, als Landammann Keller im aargauischen Großen Rathe dagegen aufzutreten wagte. Es sei mir erlaubt, hier einige Grundsätze dieser Moraltheologie zu beleuchten, weil es nicht ohne Interesse ist, zu sehen, wie der Bischof unsere schweizerischen Geistlichen erzieht und was für Früchte aus dieser Erziehung zu gewärtigen sind. In Bezug auf die Lehre über Mein und Dein steht Gury mit unsern Staatsgesetzen in verschiedenen Punkten im Widerspruch. Er redet zuerst von dem Verhalten der Dienstboten zum Dienstherrn und stellt hier, wie auch in andern Fällen, den Grundsatz der geheimen Schadloshaltung auf. Auf die Frage: „Dürfen Dienstboten, wenn sie dafür halten, ihr Lohn sei unter der von ihnen geleisteten Arbeit, sich der geheimen Schadloshaltung bedienen", resp. ihren Herrn bestehlen? antwortet Gury zwar: „Nein, wenigstens allgemein zu reden, und zwar nach allgemeiner Ansicht." Er fährt dann aber fort: „Ich habe gesagt: Wenigstens allgemein zu reden; weil nicht Wenige Ausnahmen machen, d. h. geheime Schadloshaltung erlauben, und zwar: . . . 3) wenn er wider seinen Willen mit Arbeiten belastet wird, die zu leisten er nicht schuldig ist." Statt daß der Dienstbote erklärt, daß er nicht schuldig sei, die betreffende Arbeit zu machen, soll er diese leisten, kann dann aber dafür seinen Herrn im Geheimen bestehlen! (Heiterkeit.) Gury stellt die weitere Frage auf: „Darf ein Dienstbote wenigstens, wenn er die schuldigen Arbeiten vermehrt, sich schadlos halten?" Er erwidert darauf: „1. Nein, wenn er es thut aus eigener Wahl, weil man dann annimmt, er schenke seine Arbeit, um sich die Gunst der Herrschaft zu erwerben. 2. Ja, wenn er seine Arbeiten vermehrt nach dem, sei es ausdrücklichen oder stillschweigenden, Willen des Herrn, weil man dann den Arbeiter mit Recht seines Lohnes würdig erachtet." Den biblischen Grundsatz, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei, versteht Gury so, daß der Arbeiter, wenn er sich nicht für genügend bezahlt hält, seinen Herrn bestehlen darf!

Die geheime Schadloshaltung kommt aber auch in andern Fällen vor. Er fragt nämlich weiter: „Darf Derjenige sich der geheimen Schadloshaltung bedienen, der vom Richter zur Bezahlung einer Schuld verfällt wird, die er sicher nicht gemacht, oder die er sicher schon bezahlt hat?" Antwort: „Ja, weil der Spruch des Richters ungerecht ist, da derselbe auf einer falschen Voraussetzung einer Thatsache beruht; daher kann der Richterspruch auch nicht im Gewissen verpflichten." Wenn also Einer, was sehr häufig vorkommt, glaubt, der Richter habe falsch geurtheilt, so kann er Dasjenige, was er in Folge des richterlichen Sprnches zu leisten hat, dadurch wieder einbringen, daß er seinen Gegner bestiehlt. Weitere Frage: „Sündiget Derjenige schwer und gegen die Gerechtigkeit, welcher sich schadlos macht, ohne daß er vorher, selbst wenn er kann, sein Recht beim Richter sucht?" Antwort I: „An sich sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit, nur soll er genau so viel nehmen, als ihm gehört." (Heiterkeit.) Antwort III: „Er sündigt gar nicht, wenn der Rekurs an den Richter wegen der Gefahr eines Aergernisses, außerordentlicher Kosten und dgl. sehr schwierig ist, weil alsdann der Rekurs an den Richter moralisch unmöglich (moraliter impossibilis) ist." Einen fernern Grundsatz, der ebenfalls sehr interessant ist, stellt Gury über die schlechten Bücher auf. Was hier unter schlechten Büchern zu verstehen ist, wissen wir, nämlich alle nicht kirchlichen Bücher, namentlich auch naturwissenschaftliche, fortschrittliche Bücher. Gury fragt: „Darf man schlechte Bücher (entlehnt oder entwendet) dem Eigenthümer wieder zurückgeben?" Antwort: „Nein, oder nur, wenn die Rückgabe nicht ohne großen Schaden verweigert werden kann, wobei aber bemerkt wird, daß eine kleine Betrübniß (constristatio) oder auch die Furcht vor Auflösung der Freundschaft nicht als Grund der Rückgabe betrachtet werden könnte." Im Strafgesetzbuche nennt man dieß eine Unterschlazung, hier aber ist es als ein moralischer Grundsatz aufgestellt!

Gury kommt auch auf die Steuern zu sprechen und sagt da, daß man, gemäß dem kirchlichen Grundsatze „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist," allerdings die Steuern bezahlen solle, hintendrein werden aber einige Ausnahmen aufgestellt. Er sagt z. B.: „Pater Vogler will auch sehr zur fleißigen Bezahlung der Steuern gemahnt haben; wenn aber die Leute dabei ein wenig Betrug treiben, so scheinen sie zu keiner Verpflichtung schuldig zu sein, weil das allgemeinste Praxis ist, auch die Regierungen dabei die Augen zudrücken, und bei der Menge der Steuern auch die Gescheidtesten zweifeln, ob alle Steuern gerecht seien." Gury überläßt es also mehr oder weniger dem Ermessen des Einzelnen, zu entscheiden, ob er die Steuern gerecht finde oder nicht, und im letztern Falle wird ihm gestattet, ein wenig Betrug zu treiben, wie dieß ja allgemeinste Praxis sei. Es würde aber zu gefährlichen Konsequenzen führen, wenn man es dem Ermessen jedes Einzelnen anheimstellen würde, zu entscheiden, ob eine Steuer gerecht sei, oder nicht. Die Gazette jurassienne z. B. be-

hauptet, die vermehrten Steuern, welche wir im Kanton Bern zahlen, seien nur dafür da, um den Radikalen die Taschen zu füllen! Demgemäß wären auch unsere Staatssteuern ungerecht. Der Zweifel in die Gerechtigkeit der Steuern hat aber für die Kirche ihre gute Seite. Gury sagt nämlich, daß man unter Umständen auch verpflichtet sein könne, vorenthaltene Steuern zu zahlen, auf die Frage aber, „an wen die Vergütung zu geschehen habe, wenn eine solche wegen Defraudation der Abgaben vom Beichtvater aufgegeben werden muß," antwortet er: „Nach den ältern Lehrern muß man der Landesregierung (bezw. der Gemeinde), deren Recht verletzt worden ist, restituiren. Allein nach vielen neueren, durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Gelehrten hat man nicht der Landesregierung (bezw. also nicht der Gemeinde), und auch nicht den verletzten Landesangehörigen zu restituiren, sondern es muß die Summe, um welche man betrogen hat, zu frommen Zwecken oder für die Armen verwendet werden." Damit also die Kirche nicht leer ausgeht, wird der Grundsatz aufgestellt, daß die unterschlagenen Steuern ihr zugewendet werden sollen!

Mit den Bürgerpflichten nimmt es Gury nicht so genau. Er beantwortet die Frage, „ob Soldaten mit einem Zweifel über die Gerechtigkeit eines Krieges diesen führen dürfen," dahin: „Wenn der Soldat ein Unterthan des Kriegsherrn ist, so ist er verpflichtet, zu gehorchen, wofern der Krieg nicht augenscheinlich ungerecht ist." Es wird also jedem einzelnen Soldaten überlassen, darüber nachzudenken, ob der Krieg ungerecht sei oder nicht. Für den Fall, daß er ihn ungerecht findet, sagt Gury: „Die Soldaten dürfen in einem ungerechten Kriege die Feinde nicht tödten, auch nicht einmal um sich zu vertheidigen. Wenn sie nicht fliehen können, müssen sie dafür sorgen, daß sie mit ihren Geschossen nicht treffen!" (Heiterkeit.) Setzen wir z. B. den Fall, Frankreich würde uns, wie es der sehnlichste Wunsch der Gazette jurassienne ist, wegen der Absetzung des Bischofs den Krieg verkünden. Da wäre es Pflicht unserer Pfaffen, alle Soldaten dahin zu bearbeiten, daß sie davonliefen und den General Herzog einzig auf dem Schlachtfelde ließen. Denn ohne Zweifel wäre dieser Krieg in den Augen der Geistlichen für Frankreich ein heiliger, für uns dagegen ein höchst ungerechter. Was die Ehe, namentlich die gemischte Ehe betrifft, so widerstreitet natürlich auch da das Lehrbuch allen Grundsätzen der Toleranz und denjenigen des bezüglichen Bundesgesetzes. Er bezeichnete die gemischten Ehen als „fluchwürdige (detestabilia), von der Kirche verbotene und verdammte Mischehen." Er sagt i. W.: „1. Gemischte Ehen dürfen von Katholiken nur mit päpstlicher oder bischöflicher Dispensation eingegangen werden. Die Dispensation wird aber nur unter den drei Bedingungen ertheilt: 1) daß für den katholischen Theil keine Gefahr der Verführung zum Abfall vorhanden sei; 2) daß die Kinder der Ehe, und zwar beider Geschlechter, in der katholischen Religion erzogen werden; 3) daß für den Abschluß der Ehe ein wichtiger Grund vorhanden sei." Was unter diesem wichtigen Grunde zu verstehen ist, begreife ich nicht! (Heiterkeit.) Aber auch wenn die Dispensation vorhanden ist, so darf der Pfarrer bei einer Mischehe zwar assistiren, d. h. dieselbe trauen, jedoch nicht in der Kirche, sondern etwa in der Sakristei, und ohne Ornat und Benediktion oder andern kirchlichen Ritus. Was geschieht, wenn der protestantische Theil diese Bedingungen nicht erfüllen will und nicht erfüllen kann? Dann wird der katholische Theil exkommunizirt und kann nur dann wieder zum Genuß der Sakramente zugelassen werden, „wenn er zeigt, daß er seine sündhafte Verbindung bereue; jedoch muß er vor der Beicht bestimmt und aufrichtig erklären: daß er für die Bekehrung seines häretischen Ehegatten besorgt sein werde, daß er das Versprechen in Betreff der Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion erneuere, und daß er das andern Gläubigen mit seiner Ehe gegebene Aergerniß wieder gut machen werde." Es wird keines Nachweises bedürfen, daß bei solchen Grundsätzen die gemischte Ehe sozusagen unmöglich ist.

Was das Kapitel über die Ehe selbst und das siebente Gebot betrifft, so übersteigt hier die Moraltheologie alle Begriffe. Es wäre nicht möglich, auch nur einige der von ihr aufgestellten Grundsätze in deutscher Sprache zu reproduziren. Ich will mich darauf beschränken, mitzutheilen, wie Gury dieses Kapitel einleitet. Er sagt: „Ich bitte jedoch die Studirenden, die sich zur Verwaltung des Beichtstuhles vorbereiten, daß sie diesen Traktat, wie auch den andern von der ehelichen Pflicht, einzig zu diesem Zwecke lesen, dabei sich alle Neugierigkeit durchaus fern halten, und während der Lektüre öfters ihr Gemüth zu Gott erheben, und sich der unbefleckten Jungfrau empfehlen, damit sie nicht an ihrer eigenen Seele Schaden leiden, während sie diejenige Anderer Gott gewinnen wollen." So ist die Moraltheologie beschaffen, daß man sie nicht lesen kann, ohne fortwährend alle Heiligen anzurufen, und auch dann muß man noch riskiren, an seiner Seele Schaden zu leiden! (Heiterkeit). Schließlich noch einige Worte über das Kapitel vom Eid. Unser Zivilprozeßgesetz sagt in der Eidesvermahnung ausdrücklich dem Schwörenden: „Verlasse Dich auch nicht etwa auf geheime Ausflüchte und listige Auslegung deiner Worte." Die Moraltheologie von Gury nimmt es damit nicht so genau. Sie sagt nämlich: „Bisweilen ist es erlaubt, sich aus einem wichtigen Grunde eines offenen, d. h. uneigentlichen Mentalvorbehaltes und zweideutiger Worte zu bedienen, aus denen der vom Sprechenden beabsichtigte Sinn leicht verstanden werden kann. Der Grund ist der, weil Solches an sich nicht schlecht ist, indem der Nächste eigentlich nicht hintergangen oder getäuscht, sondern dessen Täuschung aus einer gerechten Ursache bloß zugelassen wird. Anderseits erfordert es die Wohlfahrt der Gesellschaft (ganz besonders der Gesellschaft Jesu), damit man ein Mittel habe, ein Geheimniß von großer Wichtigkeit auf erlaubte Weise zu verheimlichen." Hier wird also gestattet, aus einem wichtigen Grunde beim Eide zweideutige Worte zu gebrauchen, die beim Hörenden einen andern Sinn haben, als bei Dem, der sie spricht. Wenn z. B. Einer dem Andern ein Thürschloß genommen hat, so darf er beschwören, daß er das Schloß nicht genommen, wenn er dabei an das Schloß denkt, das oben auf dem Berge steht, und der Eid, den er thut, ist kein falscher. Gury sagt ferner: „Es ist aber erlaubt, sich eines solchen offenen Mentalvorbehaltes auch bei einem Eidschwure zu bedienen; dann aber wird eine wichtigere Ursache erfordert, da das Zeugniß Gottes nicht allzuleicht angewendet werden darf." Aus einer wichtigen Ursache also darf man das Zeugniß Gottes fälschlich anwenden! In Bezug auf den Versprechungseid spricht sich die Moraltheologie folgendermaßen aus: „Die Verbindlichkeit des Versprechungseides ist auch nach den stillschweigend in demselben eingeschlossenen oder geheim hineingedachten (subintellectas) Bedingungen zu verstehen und auszulegen; und diese sind: a) wenn ich das eidliche Versprechen ohne großen Nachtheil nicht werde halten können." Wenn man also später sieht, daß das Halten des redlichen Versprechens großen Nachtheil bringen würde, so braucht man dasselbe nicht zu halten.

Dieß sind in Kürze einige Grundsätze der sog. Moraltheologie, welche der Bischof am Priesterseminar docirte. Sie werden sich überzeugt haben, daß dieses Buch nicht nur mit den Staatsgesetzen, sondern auch mit der Moral im direktesten Widerspruche steht. Ja, ich glaube, es dürfte dieses Buch in deutscher Sprache gar nicht gedruckt werden, ohne unter die Bestimmung des Strafgesetzes über die Verbreitung sittenloser Schriften zu fallen. Die Diözesanstände sahen sich daher veranlaßt, den Bischof aufzufordern, das Buch im Seminar abzuschaffen. Er fügte sich schließlich, allein er führte dagegen die Moraltheologie des Erzbischofs Kenrik von Baltimore ein, welche an Jesuitismus, Unmoral und Unflath das Werk Gury's wo möglich noch übertrifft. Auf solche Weise hat der Bischof für die sittliche Erziehung unserer Priester im Seminar gesorgt, und es sollte mich nicht

verwundern, wenn die allerschlimmsten Früchte daraus entstehen. Angesichts dieses Vorgehens des Bischofs fanden sich die Diözesanstände bewogen, das Seminar aufzulösen, d. h. ihren Rücktritt von der bezüglichen Uebereinkunft vom 17. September 1858 zu erklären. Hierauf drohte der Bischof, ohne Mitwirkung der Kantone ein Seminar zu gründen, und er führte, entgegen dem Grundvertrage zwischen den Diözesanständen, entgegen den Genehmigungsdekreten der betreffenden Großen Räthe, wonach das Seminar nur mit Genehmigung und unter der ausdrücklichen Aufsicht der Regierungen bestehen soll, diese Drohung aus, und errichtete auf eigene Faust hin ein neues Seminar, wahrscheinlich um an demselben die schönen jesuitischen Grundsätze des Pater Gury, von der Aufsicht des Staates befreit, weiter zu dociren!

Auch speziell mit dem Kanton Bern gerieth der Bischof wegen Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen fortwährend in Konflikt. Sie haben bereits vernommen, wie er in der Lehrschwesternfrage zu Werke ging. Nachdem alle Mittel der Proteste erschöpft waren, ließ er auch noch durch die katholischen Dekane eine Protestation an den Großen Rath ergehen, in welcher gesagt wird: „Diese Schlußnahme sei verfassungswidrig, ungesetzlich, ein Angriff gegen die Religion von 40,000 Katholiken. Sollte der Große Rath auch in zweiter Berathung dieses von bedauerlichen Leidenschaften eingegebene Dekret annehmen, so würde er dadurch eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden und hätte es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieser Akt der Intoleranz schlimme Folgen im Jura nach sich zöge." Der Große Rath ließ sich durch diese Drohung nicht beirren, sondern erließ das Gesetz über die Lehrschwestern, durch welches diesen, namentlich den Ursulinerinnen, das Lehren an Primarschulen verboten wurde. Wenn man bedenkt, daß die Ursulinerinnen Affiliirte des Jesuitenordens sind und daher nach Art. 58 der Bundesverfassung in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden sollen, so sieht man auch hier, wie sich der Bischof zum Vertreter der Interessen der Jesuiten aufwarf. Wie benahm sich der Bischof bei den Pfarrwahlen? Fortwährend hat er gegen das Recht der Gemeinden, sich über die Kandidaten auszusprechen, protestirt, behauptend, es enthalte dieses Recht eine Erniedrigung des priesterlichen Standes. Der Bischof wußte aber seinen Zweck auf andere Weise zu erreichen. Er veranlaßte nämlich ihm nicht genehme Bewerber um vakante Pfarrstellen, wenn sie sich in der bischöflichen Kanzlei zu Solothurn meldeten, von ihrer Bewerbung zurückzutreten. Bei der Einstellung der Pfarrer Stouder und Crelier, die in der Folge von unserem höchsten Tribunal abberufen wurden, hat der Bischof sich fortwährend geweigert, Verweser zu ernennen, obschon der Regierungsrath das Recht hatte, mit dem Abberufungsantrag die Einstellung der beiden Geistlichen zu verbinden. Nachdem das Urtheil gefällt war, erklärte der Bischof, daß er dasselbe nicht anerkenne und nur der geschehenen Gewalt weiche.

Laut einer Verordnung vom 12. Mai 1858 soll der katholische Gottesdienst in Interlaken durch das katholische Pfarramt Bern besorgt werden, und zwar in der Weise, daß dasselbe ihn entweder selbst versieht oder einen andern Geistlichen damit beauftragt. Wenn aber im letztern Falle der betreffende Geistliche nicht bei einer der katholischen Gemeinden des Kantons angestellt ist, so ist dessen Wahl der Genehmigung der Kirchendirektion zu unterstellen. Als 1864 der deutsche Kantonstheil mit dem Bisthum Basel vereinigt wurde, mischte sich der Bischof direkt in diese Angelegenheit und schickte mit Umgehung des Pfarramtes Bern ihm beliebige Geistliche nach Interlaken, so im Jahre 1869 den allbekannten Jesuitenpater Roh. Von der Regierung deßwegen zur Verantwortung gezogen, protestirte der Bischof und erklärte, er habe einem schweizerischen Geistlichen, der mit allen nöthigen Ausweisschriften versehen sei, nicht verweigern können, in Interlaken zu predigen, — gerade als ob der Art. 58 der Bundesverfassung nicht existirte! Der Bischof ließ sich durch die Belehrung der Regierung nicht bekehren, sondern wollte im folgenden Jahre den Abbé Tingueli nach Interlaken senden und schrieb der Regierung dießfalls, es habe zwar dieser früher auch dem in der Eidgenossenschaft verbotenen Orden angehört, falle aber jetzt schwerlich mehr in diese Rubrik. Der Regierungsrath nahm aber die Sache nicht so hin, sondern verbot dem Abbé Tingueli die Ausübung priesterlicher Funktionen. Auch hier sehen wir also, wie der Bischof fortwährend mit den Jesuiten liebäugelt und wie wenig er sich um die Staatsgesetze bekümmert. Was die Patronirung der einen Parteipresse betrifft, so ist Ihnen der Erlaß der schweizerischen Bischöfe über die schlechte Presse, worunter wahrscheinlich die Gazette jurassienne, das „Vaterland" und andere ähnliche Zeitungen verstanden sein werden, bekannt. Jedenfalls ist es eine merkwürdige Erscheinung, wenn ein Bischof die Gläubigen ermahnt, ihre Inserate nur in gute Zeitungen zu schicken, diese zu abonniren u. s. w.!

Der Hauptgrund aber betrifft das Verhalten des Bischofs gegenüber dem Unfehlbarkeitsdogma. Obschon es das ausgesprochene Verlangen der Diözesanregierungen war, daß das Unfehlbarkeitsdogma nicht verkündet werde, schloß sich der Bischof von vornherein den Jesuiten an, welche dieses Dogma ins Werk setzten. Er anerkannte es nicht nur in Rom, sondern proklamirte es seither in seiner Diözese und setzte Geistliche, die sich demselben nicht unterwarfen, eigenmächtig ab. Es ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, welchen Einfluß das Unfehlbarkeitsdogma, wenn man es anerkennen würde, auf unsere kirchlichen und staatlichen Verhältnisse haben würde. Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so will ich nur bemerken, daß in das Genehmigungsdekret zum Bisthumsvertrage ausdrücklich der Vorbehalt aufgenommen wurde, daß den Rechten des Bischofs in keiner Weise Abbruch geschehen dürfe. Damit wollte man sagen, daß das Episkopalsystem, welches dem Landesbischof noch verschiedene Befugnisse zutheilt, gegenüber dem allmächtigen Papalsystem in der Schweiz aufrecht erhalten bleiben solle. Dadurch, daß der Bischof zu dem Unfehlbarkeitsdogma stimmte, verstieß er sich gegen das Genehmigungsdekret der sämmtlichen Diözesanregierungen und half das Episkopalsystem umstürzen und das Papalsystem einführen, in Folge dessen er nun nichts mehr als ein römischer Vikar ist. In Beziehung auf den Staat läuft das Unfehlbarkeitsdogma einfach darauf hinaus, daß kein Staat mehr selbstständig regieren kann, dessen Bürger dieses Dogma anerkennen, sondern sich dem Papste unterwerfen muß. Diese Behauptung hat Ihnen der Herr Kirchendirektor bereits näher begründet. Sie haben vernommen, welche, nun unfehlbar gewordenen, Grundsätze der Papst in der Encyclika und im Syllabus aufgestellt hat. Es ist nicht ohne Interesse, auch auf die Grundsätze der früheren Päpste zurückzukommen, die eben so unfehlbar sind, als die vom jetzigen Papste aufgestellten. Diese seit Gregor VII. aufgestellten Grundsätze laufen auf folgende Dogmen hinaus:

Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deshalb unter dem Papste stehen.

Die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln.

Die Kirche ist berechtigt, jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen.

Ohne Zustimmung des Papstes darf keinem Geistlichen, keiner Kirche irgend eine Steuer oder Abgabe auferlegt werden.

Der Papst hat das Recht, Länder und Völker, welche nicht katholisch sind, katholischen Regenten zu schenken, welche sie zu Sklaven machen dürfen.

Der Papst hat das Recht, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annulliren, von ihrer Befolgung zu entbinden, sobald sie den Rechten der Kirche nachtheilig erscheinen.

Dieser letzte Grundsatz ist der allerwichtigste. Der Papst

soll also das Recht haben, Staatsgesetze, Staatsverträge, Verfassungen u. s. w. zu annulliren und die Bürger von ihrer Befolgung zu entbinden, wenn sie den Rechten der Kirche nachtheilig erscheinen! Man wird vielleicht sagen, es seien dies Grundsätze früherer Päpste, von Gregor XI., Leo X., Innocenz X., der jetzige Papst gehe in seiner Machtbefugniß nicht so weit. Der Herr Kirchendirektor hat Ihnen aber mitgetheilt, welche Grundsätze der gegenwärtige Papst in der Encyclika und im Syllabus aufgestellt hat. Es sind im Wesentlichen die Grundsätze der früheren Päpste mit den Modifikationen, welche nothwendig geworden sind, weil sich der Staat doch nicht mehr so ganz Alles von den kirchlichen Despoten gefallen läßt. Wenn man glaubt, der Papst habe mit den alten Traditionen gebrochen, so befindet man sich sehr im Irrthum. Im Syllabus wird es als ein verdammenswerther Irrthum bezeichnet, zu glauben, daß der römische Papst sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen müsse. Daß der Papst sich das Recht herausnimmt, Staatsgesetze und Staatsverträge zu annulliren, wenn es ihm nöthig erscheint, ergibt sich aus der Allokution, welche er bezüglich des österreichischen Staatsgrundgesetzes erlassen hat. In dieser Allokution vom 22. Juni 1868 heißt es:

„Am 21. Dezember verflossenen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein unerhörtes (infanda lex) Gesetz als Staatsgrundgesetz erlassen worden, welches in allen, auch den einzig der katholischen Religion zugehörigen Reichstheilen gelten und bestehen soll. Durch dieses Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu begründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt .... Dasselbe Gubernium hat am 25. Mai ein Gesetz erlassen, welches Alle, auch die Katholiken verpflichtet und bestimmt, daß die Knaben aus gemischten Ehen die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter erhalten und Kinder unter sieben Jahren beim Abfalle der Eltern diesen folgen. Obendrein wird die Kraft der Versprechen aufgehoben, welche die Kirche mit Recht und mit bestem Rechte absolut fordert und vorschreibt, bevor gemischte Ehen geschlossen werden, und wird die Apostasie sowohl von der katholischen als der christlichen Religion zu einem bürgerlichen Rechte erhoben, und alle Gewalt der Katholiken auf die h. Friedhöfe genommen, und die Katholiken gezwungen, auf ihren Friedhöfen die Leichname der Ketzer zu beerdigen, wenn diese Ketzer keine eigenen haben .... Ihr seht fürwahr, ehrwürdige Brüder, wie heftig zu tadeln und zu verdammen sind derartige abscheuliche (abominabiles) Gesetze, welche die österreichische Regierung erlassen, welche der Lehre der katholischen Kirche, deren ehrw. Rechten, Auctorität und göttlichen Verfassung, und Unserer und dieses apostolischen Stuhles Gewalt, und Unserm Konkordate, und dem Naturrechte selbst äußerst zuwider laufen. Deshalb vermöge der Uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Obsorge erheben Wir die apostolische Stimme in dieser Euerer hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen, kraft Unserer apostolischen Auctorität, die erwähnten Gesetze und alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben Unserer Auctorität, daß diese Dekrete mit allen Folgen gänzlich nichtig, ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden."

Der Papst verdammt also ohne Weiteres das österreichische Staatsgrundgesetz und erklärt es als null und nichtig, weil es die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Preß- und die Lehrfreiheit und die Parität der verschiedenen Religionsgenossenschaften anerkennt. Wenn nun aber jeder Ausspruch des Papstes mit Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, und er das Recht hat, unsere Verfassung und Gesetze, welche ebenfalls die eben genannten Grundsätze enthalten, zu annulliren und die Staatsbürger von ihrer Befolgung zu entbinden, wohin soll es dann mit dem Staate kommen? Oder glaubt man, der Papst werde sich damit begnügen, Reden zu halten, und er werde denselben nicht Geltung zu verschaffen suchen? Hat es der Papst nicht dahin gebracht, daß sich auch diejenigen Bischöfe, welche am heftigsten gegen das Unfehlbarkeitsdogma protestirten, demselben schließlich unterwarfen? Sehen wir nicht, daß die Bischöfe ihrerseits überall dahin trachten, das Dogma zur praktischen Durchführung zu bringen, daß unser Bischof sogar andersdenkende Geistliche absetzt? Wer kann sich angesichts dessen der Thatsache verschließen, daß der Papst mit allen möglichen Mitteln dahin wirken wird, seinen Aussprüchen überall Geltung und Glauben zu verschaffen? Wenn aber einmal unsere Staatsbürger den Aussagen des Papstes Glauben schenken, wenn sie den Staatsgesetzen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Preßfreiheit u. s. w. gewährleisten, nicht Folge leisten würden, wohin würde es dann mit unserem Staate kommen? Ich glaube, die Befürchtungen, welche das Unfehlbarkeitsdogma in den umliegenden Staaten hervorgerufen hat, sind wirklich gegründet. Der Staat, dessen Bürger das Unfehlbarkeitsdogma angenommen, hat, wie der berühmte Kirchenrechtslehrer Joh. Friedrich Schulte sich ausdrückt, als selbstständig zu existiren aufgehört. Dieser Kirchenrechtslehrer ist für uns von um so größerer Wichtigkeit, als er merkwürdiger Weise auch von dem Domkapitel in seiner Weigerung, einen Bisthumsverweser zu ernennen, als Autorität zitirt wird. In der Einleitung zu seiner Schrift „Die Macht der römischen Päpste, zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet", bemerkt Schulte, er habe früher durch seine Kirchenhandbücher auch in der Weise unwissend gesündigt, daß er zur Befestigung der päpstlichen Allgewalt beigetragen habe. Ueber das Unfehlbarkeitsdogma aber spricht sich Schulte in folgender Weise aus:

„Und so soll und darf man fest und froh halten an der alten katholischen Kirche. Die Kirche hat das Aergerniß aufzuheben. An den Nachfolgern der Apostel, auf deren Fundament die Kirche Christi erbaut ist, liegt es, das Mittel zu ergreifen. Der Beschluß des 18. Juli 1870 muß als unrechtmäßiger, dem christlichen Alterthum widersprechender, unfreier kassirt werden; der Episkopat muß in sein göttliches Recht wieder eingesetzt werden; der Papst muß in seine Schranken zurückgewiesen werden, welche ihm gesetzt sind in dem nothwendigen Verbande mit dem Episkopat. Der Katholik, welcher glaubt, braucht einem Lehrsatze nicht zu gehorchen, den nicht Gottes Wort meldet. Mögen alle gläubigen Katholiken vor ihre Bischöfe treten und sie an ihre Pflicht mahnen. Dazu hat in richtiger Weise Jeder das Recht. Denn wo die Sache so evident liegt, wie hier, da ist es nicht Hochmuth, nicht, wie die im Papste die Kirche sehenden Römlinge predigen, der Glaube an die eigene Unfehlbarkeit, der lehrt und treibt, sondern es ist die Macht der offenkundigen Wahrheit. Man sprenge die Fesseln, welche der Wahrheit angelegt sind. Dazu aber sind vor Allem auch berufen die christlichen Fürsten. Sie haben, wie die Geschichte der Kirche lehrt, ein Recht, für das Wohl der Kirche zu sorgen."

Diese Autorität, welche auch das Domkapitel des Bisthums Basel anruft, fordert also alle christlichen Regierungen auf, den Papst wieder in seine Schranken zurückzuweisen, das Unfehlbarkeitsdogma nicht anzuerkennen und zu dem Episkopalsystem zurückzukehren. Gerade das ist's, was die Diözesanregierungen mit ihrem Absetzungsbeschlusse gegenüber dem Bischof gethan haben.

Ich glaube, nachgewiesen zu haben, nicht nur, daß die

Diözesankonferenz, resp. der Regierungsrath des Kantons Bern, kompetent war, die Absetzung des Bischofs auszusprechen, sondern auch, daß diese Absetzung materiell gerechtfertigt, ja sogar nothwendig geworden war. Wir können daher mit gutem Gewissen den Antrag stellen, über sämmtliche Petitionen, welche den Bischof wieder in seine Rechte einsetzen möchten, zur Tagesordnung zu schreiten. In Bezug auf die Petitionen aus dem Jura sei es mir gestattet, mit einigen Worten das Verfahren bei der Sammlung der Unterschriften zu beleuchten. Es ist bereits erwähnt worden, daß beim Beginn der gegenwärtigen Großrathssession die Zahl der Petenten 11,295
betrug, daß aber darunter sich befinden:

Weiber	1371
Kinder beiderlei Geschlechts . .	463
Franzosen	245
übrige nicht stimmfähige Petenten .	658
zusammen	2,737

Es haben somit 8,558
Stimmfähige die Petitionen unterzeichnet, d. h. ungefähr ein Drittheil der gesammten männlichen Bevölkerung und etwas mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bürger. Wenn sich aber schon bei der oberflächlichen Untersuchung, die man bei der Kürze der Zeit veranstalten konnte, herausstellte, daß 2,737 Petenten nicht stimmfähig sind, so ist zu erwarten, daß bei näherer Untersuchung die Zahl der stimmfähigen Petenten sich noch mehr vermindern würde. Nehmen wir aber an, es haben 8,558 stimmfähige Bürger die Petitionen unterzeichnet. Wußten sie, aus welchem Grunde der Bischof abgesetzt worden ist? Wußten sie, welche Petition sie unterzeichneten? Was sind für Mittel angewandt worden, um die Bürger zum Unterzeichnen zu bewegen? Die Berichte der Maires und der Regierungsstatthalter geben darüber traurigen Aufschluß. In Berichten aus dem Amtsbezirk Freibergen wird erwähnt, welche Pression auf die Unterzeichner ausgeübt worden ist. So begaben sich z. B. mehrere Kunden eines Wirthes oder eines Handelsmannes zu diesen und forderten sie auf, die Petition zu unterzeichnen, was der Betreffende that, um nicht seine Kundschaft zu verlieren. Ferner veranlaßten Gläubiger ihre Schuldner zum Unterzeichnen, indem sie ihnen mit der Aufkündung des Kapitals drohten. Im Amtsbezirk Delsberg hieß es: Wollt Ihr euer Seelenheil retten? — Ja! — Dann unterzeichnet! An andern Orten sagte man: Wollt Ihr preußisch werden? — Nein! — Gut, dann unterschreibt! (Heiterkeit.) Im Amtsbezirk Laufen hat man einer Anzahl Bürger die Petition in der Nachtzeit zum Unterzeichnen vorgelegt, in Folge dessen von 67 Unterzeichnern in Blauen 22 nachträglich ihre Unterschrift zurückzogen, indem man sie zum Unterzeichnen gezwungen, ohne daß sie gewußt haben, was in der Petition gestanden sei. Ueberhaupt wurden alle möglichen Mittel benutzt, um die Leute zum Unterzeichnen zu bewegen. Auch der Beichtstuhl hat das Seinige dazu beigetragen. Dazu kommt, daß eine große Zahl von Unterschriften gefälscht ist. Es haben z. B. Knaben, vielleicht vom Lehrer dazu aufgefordert, für die ganze Familie unterzeichnet. So finden sich in den Petitionen aus dem Amtsbezirk Freibergen ganze Reihen falscher Unterschriften, die offenbar von der gleichen Hand gemacht sind. Ich führe diesfalls die Petitionen von Noirmont und St. Brais an. Auf letzterer sind von 180 Unterschriften wenigstens 30 gefälscht. Sonderbar aber ist der Umstand, daß die Unterschriften, inbegriffen die gefälschten, legalisirt sind, und zwar nicht nur von den Maires, sondern von bernischen patentirten Notarien! So verstehen diese ihre Pflichten! Es scheint fast, als ob auch da die Moral Gury's ihre Früchte getragen habe. Aus diesen Gründen glaube ich, es sei den Petitionen nicht ein so großes Gewicht beizumessen.

Wenn man sagt, es sei die Absetzung des Bischofs eine Vergewaltigung der katholischen Religion und es widerstreite dieselbe der Vereinigungsurkunde, so ist dies nicht wahr. Die Absetzung betrifft nicht die Religion, sondern nur Personen, und die Vereinigungsurkunde stipulirt ausdrücklich, daß die katholische Religion gewährleistet werde, „um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt zu werden." Damals hatte aber das Episkopalsystem Geltung, und es wurde nicht die Unfehlbarkeit des Papstes gewährleistet. Gestützt auf diese Gründe wird beantragt, über die Petitionen aus dem Jura, des Bischofs und der 97 Geistlichen zur Tagesordnung zu schreiten.

Ich habe schließlich noch das Verfahren der Regierung gegen die widersetzlichen Geistlichen zu berühren, doch habe ich in dieser Beziehung dem Berichte des Herrn Kirchendirektors nicht viel beizufügen. Die Einstellung der Geistlichen war eine nothwendige Konsequenz der vorhergegangenen Schritte, und wenn der Staat berechtigt und verpflichtet war, den Bischof abzusetzen, so muß er diese Maßregel auch durchführen und darf sich darin durch ein solches Komplot, durch einen Massenaufstand der katholischen Geistlichen, der wahrscheinlich vom Bischof selbst organisirt ist, nicht beirren lassen. Würde der Staat sich jetzt einschüchtern lassen, so hätte er damit auf die Geltendmachung seiner Autorität verzichtet. Man könnte sich höchstens fragen, ob der Staat gegen die Geistlichen, welche offen erklärten, daß sie sich den Staatsgesetzen nicht fügen werden, sondern den abgesetzten Bischof als ihren rechtmäßigen Obern betrachten, auf eine andere Weise hätte einschreiten können. Ich antworte darauf: Nein. Es wurde gesagt, man hätte den Geistlichen blos die Besoldung zu entziehen brauchen, sie aber im Amte belassen können. Abgesehen aber davon, daß der Schritt, die Geistlichen als Staatsbeamte ohne Besoldung fungiren zu lassen, nach meinem Dafürhalten eher ungesetzlicher gewesen wäre, so wäre damit der Sache nichts genützt gewesen; denn wenn die Geistlichen im Verkehr mit dem Bischof bleiben und den Grundsatz der Unfehlbarkeit ungehindert verkünden dürfen, so ist uns mit der Absetzung des Bischofs nichts gedient; dieser würde einfach weiter regieren. Es blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als die vorläufige Einstellung nebst dem Antrage auf Abberufung durch das Obergericht. Wenn man sagt, man habe dadurch die jurassische Bevölkerung der Seelsorge entblößt, so erwiedere ich darauf: Wer ist Schuld daran? Soll sich der Staat den 97 widerspenstigen Geistlichen, dem Bischof unterwerfen, oder sollen sich diese Geistlichen der Staatsgewalt unterziehen und die Staatsgesetze respektiren? Wenn die Bewohner des Jura eine Zeit lang ohne Seelsorge sein müssen, so liegt die Schuld nicht an uns, sondern an den Geistlichen selbst, und auf diese soll sie zurückfallen.

Wir haben uns noch zu fragen, wie der Beschluß der Regierung ausgelegt werden soll. Die Mehrheit der Kommission ist nicht nur der Ansicht, daß die betreffenden Geistlichen in ihren zivilen und pfarramtlichen Funktionen eingestellt sind, sondern sie will, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kirchendirektor, den Beschluß so verstanden wissen, daß sie in keiner Weise irgend eine Funktion als Pfarrer ausüben dürfen, sei es Messe lesen, predigen, trauen ꝛc. Es ist zu hoffen, daß man konsequent sein und auch den nicht vom Staate angestellten Geistlichen, welche die Protestation unterzeichnet haben und ihre Unterschrift nicht zurückziehen werden, das Predigen und das Messelesen in der Kirche verbieten wird. Die Regierung glaubte, gegen diese Geistlichen einen Abberufungsantrag nicht stellen zu sollen, weil sie nicht eigentlich Angestellte des Staates, sondern des Pfarrers sind. Ich glaube aber, wenn der Pfarrer eingestellt ist, so ist auch sein Angestellter, der sich des gleichen Vergehens schuldig gemacht hat, eingestellt. Was endlich die militärischen Maßregeln betrifft, welche der Regierungsrath für den hoffentlich nicht eintretenden Fall, daß es zu einer bewaffneten Durchführung der Regierungsbeschlüsse kommen sollte, getroffen hat,

so hat sich auch damit die Mehrheit der Kommission einverstanden erklärt. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich, Namens der Mehrheit der Kommission folgenden Antrag: (Der Redner verliest diesen Antrag.) (Lebhafter Beifall.)

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 26. März 1873.

Nachmittags um 2 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Tagesordnung:

Bisthumsangelegenheit.

(Siehe Seite 84 hievor.)

Moschard, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Als Organ der Minderheit Ihrer Kommission stelle ich folgenden Antrag: (Der Redner verliest den Minderheitsantrag der Kommission.) Ich ergreife das Wort in der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit nicht etwa nur als aufrichtiger, überzeugter und unbefangener Gegner der zur Sprache kommenden regierungsräthlichen Maßregeln, sondern auch als Vertreter unserer christlichen, protestantischen, kantonalen und eidgenössischen Interessen. Ich fühle, ich weiß zwar, daß hier meiner schwachen Stimme wenig, sehr wenig Gehör geschenkt werden wird; denn die meisten von Ihnen, 174 an der Zahl, haben bereits schriftlich, ohne vorherige Untersuchung und Berathung des Gegenstandes, das Vorgehen der Regierung in der Bischofsangelegenheit gebilligt und heute Morgen noch durch ihren Applaus bestätigt. Wie könnte ich daher die geringste Hoffnung hegen, Sie eines Bessern belehren zu können? Diese von der Mehrheit des Großen Rathes eingenommene Stellung soll indeß unberührt gelassen werden, um ja von meiner Seite aus keine Bitterkeit in die heutige Verhandlung eindringen zu lassen. Ich tröste mich damit, daß ich eine heilige Pflicht erfüllt haben werde, und daß meine Worte anderswo und in andern, ruhigeren Zeiten mehr Anklang finden dürften als heute in dieser hohen Versammlung. Hier wird nicht nur zum Großen Rathe, sondern auch zum ganzen Volke und für die Zukunft gesprochen.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß gegenwärtig das Christenthum einen harten Kampf zu bestehen hat. Der Unglaube hat ihm den Krieg erklärt und bereits über dasselbe, wenn auch nur partielle, oberflächliche, dennoch wichtige Siege errungen. Für die Einen unserer verirrten Brüder gibt's keinen andern Gott als das große Weltall, womit natürlich und folgerichtig die Grundlage unserer heiligen Religion verläugnet wird. Andere halten diesen Pantheismus noch für überflüssig und verwerfen jedes höhere, übermenschliche Wesen. Fort mit Gott! Fort mit dem sog. Erlöser! heißt es bei ihnen. Zu nichten die Unsterblichkeit! der Tod rafft Alles weg! Diese, sowie ähnliche Lehren werden heutzutage von gewissen geheimen Gesellschaften, durch Wort und That, und namentlich durch die Presse, frei und offen verkündet. Oh! wenn Sie sähen, welche ruchlosen Werke und Schriften, welche gotteslästerlichen Bücher, Blätter und Bilder man bis in die entlegensten Hütten unseres Landes versendet, so würde es Ihnen klar werden, wie es gekommen ist, daß die Gott- und Sittenlosigkeit so tief ins Volk gedrungen. Es ist in gewissen Kreisen sogar zur Mode geworden, unter den Kindern wie unter den Erwachsenen Zoten zu reißen gegen Alles, was noch einen religiösen Anstrich hat. Aber unsere gefährlichsten Gegner sind Diejenigen, welche, das Wort Gottes noch in dem Munde führend, sich Christen nennen und dennoch, unter dem Vorwande, nur Mißbräuche und irrige Anschauungen zu bekämpfen, dahin zielen, uns vom Christenthum loszureißen oder zu befreien, wie sie sich ausdrücken. Aus ihrem eigenen Schooße vernehmen wir, wie es eigentlich bei ihnen steht. Hat nicht einer ihrer Hauptführer kürzlich zu ihnen gesagt: Seid doch ehrlich und bekennet, daß ihr keine Christen mehr seid! Und wird nicht täglich in einem jurassischen Blatte den Altkatholiken, sogar ohne Unterschied, der Vorwurf der Heuchelei gemacht?

So wird die moderne Gesellschaft bearbeitet. So wird das Christenthum, dem die zivilisirte Welt ihre Blüthe verdankt, bestürmt, untergraben, erschüttert! Dieser begonnene Kampf wird noch lange fortgesetzt werden. Die Feinde Christi werden sich weiterer Erfolge zu rühmen haben. Aber am Ende wird die Wahrheit doch siegen, und unser Gott wird zu geeigneter Zeit seine verirrten Kinder wieder zu sammeln wissen. Möge dieß ohne vorherige schwere Prüfungen geschehen! Und dennoch muß Freiheit herrschen unter uns, und die innere, die geistige Freiheit steht oben an, ist die heiligste von allen. Die Freidenker, die Atheisten, die Pantheisten, die Juden, die Türken, die Heiden aller Arten mögen daher frei ihres Weges gehen! Aber diese zugestandene Freiheit, die wir ebenfalls für uns in Anspruch nehmen, hat ihre Schranken und darf nicht in Zügellosigkeit ausarten. Wir haben zwar Gesetze, die uns gegen diesen allfälligen Unfug schützen sollten. Es steht im bernischen Straf-

gesetzbuch ein Art. 94, der also lautet: „Wer Gegenständ der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Bezeigung von Spott oder Verachtung auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise herabwürdigt, wird mit Gefängniß bis zu vierzig Tagen oder mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken bestraft." Aber was helfen uns solche Bestimmungen, wenn man sie nicht vollzieht, wenn man sie zu ignoriren scheint? Wozu eine gerichtliche Polizei, wenn sie nicht einschreitet, und warum schreitet sie nicht ein? Die Antwort liegt nahe, so nahe, daß ich sie nicht auszusprechen brauche.

Und nun, was sehen wir mitten in dem erwähnten allgemeinen Kampfe gegen den Infamen, wie ein berühmter Freidenker aus dem vorigen Jahrhundert unsern Heiland nannte, gegen den Bastard von Nazareth, wie ein Schmutzblatt aus dem Jura unsern Erlöser zu bezeichnen pflegt? Nichts als Sorge, Kummer, Unruhe in der protestantischen wie in der katholischen Kirche. Nichts als unnütze konfessionelle Kämpfe, verbunden mit religiösem oder politischem Fanatismus. Nichts als erbärmliche sog. Konflikte zwischen Staat und Kirche. Und wie ist der so leichtfertig gebrochene Friede wieder herzustellen? Nicht mit Gewaltthaten, Religionsverfolgungen oder sonstigen Maßregeln, die das Gepräge der Intoleranz oder des konfessionellen Hasses an sich tragen würden, sondern einzig und allein dadurch, daß wir uns nicht in Glaubens- und Gewissensachen einmischen, daß wir uns gegenseitig lieben und vertragen wie Brüder, daß wir „die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger achten, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze streng befolgen, und die Pflichten unseres Amtes gewissenhaft erfüllen, so wahr uns Gott helfe, ohne Gefährde." Gerne hätte ich noch, als Garantie der Ruhe, des Friedens für die Zukunft, der Trennung der Kirche vom Staat Erwähnung gethan. Allein diese Frage gehört nicht hieher. Sie rückt zwar schnellen Schrittes heran. Sie wird, sie muß kommen; und bald wird man sich überzeugt haben, daß in einem kleinen Lande, wie das unsrige, wo drei, vier, fünf religiöse Richtungen sich kund geben, die Einheit des Staates und der Kirche kaum länger mehr bestehen kann. Doch wir wollen nicht vorgreifen. Eine Berathung über diesen Gegenstand dürfte nicht lange auf sich warten lassen. Bleiben wir einstweilen auf dem uns heute angewiesenen Boden; und was ists, das da unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt?

Es fragt sich, ob die von der Regierung gefaßten Beschlüsse zu rechtfertigen seien oder nicht. Um diese Frage richtig beantworten zu können, ist es erforderlich, daß wir die Verhältnisse der römisch-katholischen Religion dem Kanton Bern gegenüber näher ins Auge fassen. Nachdem der Wienerkongreß unterm 20. März 1815, in weiterer Ausführung des Art. 6 des Pariserfriedenstraktats vom 30. Mai 1814, in Betreff der schweizerischen Angelegenheiten u. A. das Bisthum Basel größtentheils dem Kanton Bern, unter gewissen Bedingungen, namentlich der der freien Ausübung der bestehenden Religion, einverleibt hatte, und diese, nebst andern Verfügungen von der Eidgenossenschaft, durch Tagsatzungsbeschluß vom 27. Mai gl. J., mit Dank und dem heiligen Versprechen, die daherigen Bedingungen getreu und gewissenhaft zu erfüllen, angenommen worden, wurde unterm 23. November 1815 zwischen dem alten und dem neuen bernischen Kantonstheil ein Vertrag über die zukünftigen Verhältnisse beider Landestheile zu einander abgeschlossen, und darüber ein Dokument abgefaßt, das unter der Benennung Vereinigungsurkunde bekannt ist. Der Art. 1 derselben lautet, wie folgt: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen. Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein. Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen kotholischen Kantonen der Diözese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden." Diese Vertragsbestimmnng wurde auch später in unserer Verfassung von 1831, in der, gleich nach dem Freischaarenzug zu Stande gekommenen von 1846, und in die eidgenössische von 1848 — jedoch ohne Placet — aufgenommen.

Unsere jetzige kantonale Verfassung spricht sich in ihrem Art. 80 so aus: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet. Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet." Man kann demnach die sichere Behauptung aufstellen, daß dem katholischen Jura die römisch-katholische Religion, gleich wie uns Protestanten die evangelisch-reformirte gewährleistet worden und bis zur Stunde gewährletstet ist. Was unter den Worten „römisch-katholische Kirche" zu verstehen ist, weiß Jedermann, und welche Rechte die zwei genannten christlichen Konfessionen gegenüber den Staatsbehörden haben, ist ebenfalls klar ausgesprochen. Zwar kann jede andere religiöse Genossenschaft sich in den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung im Staatsgebiet frei bewegen; aber die evangelisch-reformirte und die römisch-katholische haben überdieß etnen rechtmäßigen Anspruch auf einen besondern und ausschließlichen Schutz von Seite der Landesregierung, weil sie anerkannte Religionen sind, und das Volk es durch die Annahme der Verfassung so ausdrücklich gewollt hat.

Wie verhält es sich in Bezug auf die weitere Ausführung dieses Grundsatzes? Unterm 26. März 1828 ist, gemäß Art. IV, 6 der Erklärung des Wienerkongresses und Art. 2 der Vereinigungsurkunde, zwischen dem heiligen Stuhle einerseits, und den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn, Zug, und später noch Basel, Aargau und Thurgau anderseits, auf dem Wege der Uebereinkunft das neue Bisthum Basel gegründet und reorganisirt worden. Es ist mir nicht möglich, in jede Einzelheit dieses Vertrages einzutreten. Es soll mir genügen, die Bestimmungen desselben, betreffend die Wahl des Bischofs, hervorzuheben. Dieselben befinden sich in den Art. 4, 5 und 12, die also lauten: „Art. 4. Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs. Art. 5. Demselben steht — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen. Art. 12. Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden." Es ist also unzweifelhaft, daß die Bischöfe durch den Domsenat, d. h. durch eine kirchliche Behörde ernannt nnd durch das kirchliche Oberhaupt, den Papst, eingesetzt werden sollen, ohne irgend eine direkte oder indirekte Intervention der Diözesanstände bei der Wahl derselben. Die Kirche hat sich aber sehr zuvorkommend gegenüber den Ständen gezeigt und ihnen Zugeständnisse gemacht. Es wurde nämlich laut späterm gütlichem Einverständnisse zwischen der Kirche und

den Staatsbehörden ein modus vivendi eingeführt, nach welchem die Stände durch direkte Vorschläge, sowie durch Elimination von vorgeschlagenen Persönlichkeiten ihren Einfluß mehr oder weniger geltend machen konnten. Dieses Zugeständniß hat die kirchliche Behörde freiwillig gemacht. Aber nie und nimmer haben und konnten die Staatsbehörden die Wahlen selbst treffen oder bei denselben nur einen thätigen Antheil nehmen. Daraus fließt also unstreitig, daß der Bischof von Basel, wie alle andern Bischöfe nur als rein kirchliche Beamte angesehen werden können, und unter keinerlei Gerichtsbarkeit der Stände fallen.

Man hat diesen Morgen gesagt, daß hier noch ein anderer Vertrag in Betracht komme, welche zwei Tage nach dem Bisthumsvertrage zwischen den Ständen abgeschlossen worden ist und den Namen „Langenthaler-" oder „Luzernervertrag" trägt. Allein dieser Vertrag ist nicht unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden entstanden und kann daher von diesen nicht berücksichtigt werden. Man wendet ferner ein, der Kanton Bern habe sich die Bestätigung des Bischofs vorbehalten. Ich werde diesen Punkt später beleuchten. Thatsache ist, daß unterm 26. Februar 1863 auf die angegebene Weise Herr Dekan Lachat, auf Anregung und auf speziellen Wunsch Berns, zum Nachfolger des verstorbenen Bischof Arnold bezeichnet und kanonisch eingesetzt wurde. Diese Wahl war eine Wahl auf Lebenszeit und wurde von den Ständen ohne irgend einen Anstand anerkannt. Nun wird nach zehn Jahren dieser mit Freuden aufgenommene Bischof von fünf der Diözesanstände an einem schönen Morgen, den 29. Januar 1873, ohne Weiteres seines Amtes entsetzt. Das ist ein Eingriff in die Angelegenheiten, in die Rechte der Kirche, ein Akt, der sich weder durch einen aus geübter Hand fließenden Bericht, noch durch brillante Reden rechtfertigen lassen, ein Akt, über welchen die Geschichte ein scharfes Urtheil fällen wird. Und in der That, wo nimmt die Regierung das beanspruchte Recht her? Nicht in dem Vertrage von 1828, derselbe schweigt über die Abberufung; nicht im Kirchenrecht, dasselbe wäre ihr nicht günstig; auch nicht in irgend einem andern Gesetze, sondern einzig und allein in ihrem freien Willen und in ihrer Macht.

Das begangene Unrecht ist nichts Anderes als eine grobe Verfassungsverletzung. Der Art. 80 unserer Kantonalverfassung garantirt nicht nur die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion, sondern er gewährleistet überdieß ausdrücklich alle Rechte der römisch-katholischen Kirche. Nun gehört offenbar zu diesen Rechten die Organisation der Kirche, die ganze römisch-katholische Hierarchie. Die Ernennung und die Entsetzung eines Bischofs allein durch kirchliche Behörden fällt ebenfalls darunter. Und dazu kommt noch der Umstand, daß der Vertrag vom 26. März 1828 vom nämlichen Grundsatze ausgeht. Somit konnte der Bischof von Basel durchaus nicht durch die weltliche Behörde, durch die Diözesanstände oder einen Theil derselben abberufen werden. Es ist also offenbar dadurch, daß man der Kirche ihren Bischof genommen hat, eine Verfassungsverletzung begangen worden.

Es wird freilich behauptet: man müsse hier unterscheiden; der Bischof sei nicht abgesetzt, es sei nur die Bestätigung oder Konfirmation desselben zurückgezogen worden. Das wäre aber eine sehr bequeme Art, das Gesetz zu umgehen. Wie? Der Domsenat wählt den Bischof, und der Kanton Bern bestätigt ihn, kann aber diese Bestätigung jeden Augenblick zurückziehen und den Domsenat auffordern, einen andern Bischof zu wählen? Dieser wird wiederum bestätigt, gefällt aber wieder nicht, wird wieder abgesetzt, und so zwei-, dreimal nach einander. Würde dieß nicht darauf hinauslaufen, daß der Kanton Bern wirklich den Bischof selbst wählen könnte? Die Abberufung und die Deplazetirung ist somit eigentlich nichts Anderes, als was man im Französischen bonnet blanc et blanc bonnet nennt. Das Raisonnement, daß man die Bestätigung oder Konfirmation der Wahl des Bischofs ohne weiters wieder zurücknehmen könne, ist in rechtlicher Beziehung ein grundfalsches. Durch die Bestätigung sind Rechte erworben worden zunächst von Seiten des Bischofs, dann aber auch von Seiten der verschiedenen Diözesanstände Luzern, Solothurn, Zug, Thurgau, Aargau, Baselland, das Recht nämlich, diesen Bischof zu behalten.

Aber, sagt man, die Diözesanstände haben in ihrer Mehrheit denselben abberufen. Auch hier wiederum stellt man sich auf einen sehr irrigen Standpunkt. Die Diözesanstände bilden gar kein Korpus, keine mystische Person, sondern es sind einzelne Stände, die sich durch einen Vertrag gegenüber der katholischen Kirche gebunden haben; und der beste Beweis für die Wahrheit dieser Behauptung ist der, daß der Bischof Lachat noch gegenwärtig Bischof von Luzern und Zug ist. Wenn es wahr wäre, daß die Diözesanstände zusammen eine moralische Person bilden, so müßte sich die Minderheit der Mehrheit fügen. Allein dieß ist gar nicht der Fall: die Stände Luzern und Zug haben sich nicht unterworfen, sondern halten den Bischof Lachat noch für den ihrigen. Hieraus sehen Sie ganz deutlich, daß es durchaus nicht richtig ist, zu behaupten, daß die Diözesanstände eine Behörde bilden, die in ihrer Mehrheit den Bischof abberufen kann. Man hat diesen Morgen von Solidarität zwischen den Diözesanständen gesprochen. Wenn Sie aber hier die Grundsätze der Solidarität in Anwendung bringen wollen, so kommen Sie auf die sonderbare Folgerung, daß Dasjenige, was ein Diözesanstand, oder was zwei, drei derselben verfügen, für die andern verbindlich ist, während doch aus dem Gesagten sich ergibt, daß dieß durchaus nicht der Fall ist. Sie sehen, daß in dieser Beziehung die Mehrheit der Kommission sich geirrt, und die Regierung sich auf einen falschen Standpunkt gestellt hat. Wir müssen hier die bei Verträgen geltenden Grundsätze aufrecht erhalten, und danach kann natürlich kein Stand, auch nicht die Kirche, von dem Vertrage von 1828 sich frei machen. Dieser besteht, so lange nicht die kontrahirenden Parteien mit Einstimmigkeit übereinkommen, denselben aufzulösen, was, wie Sie wissen, weder in Bezug auf die Kirche, noch in Bezug auf die zwei dem Bischofe treu gebliebenen Kantone der Fall ist.

Ich will Ihnen an einem eigenthümlichen Beispiele nachweisen, in welche Konsequenzen Sie verfallen würden, wenn Sie annehmen wollten, daß der Kanton Bern den Bischof — den Landesbischof oder den Diözesanbischof, das ist mir ganz gleichgültig — absetzen kann. In den beiden Gemeinden Ferenbalm und Kerzers, welche zum größten Theil dem Kanton Freiburg, zum kleinern dem Kanton Bern angehören, übt der erstere die weltliche Gerichtsbarkeit aus, der letztere aber die kirchliche. Die Pfarrer dieser Gemeinden werden von der obersten Kirchenbehörde des Kantons Bern, d. h. von der Regierung gewählt, und der Kanton Freiburg bestätigt diese Wahl. Das Verhältniß ist also, wie Sie sehen, dem uns vorliegenden ganz analog. Nehmen Sie nun an, der Kanton Freiburg würde, gestützt auf sein Konfirmationsrecht, den Pfarrer von Ferenbalm abberufen, oder, um bei den Worten der Regierung zu bleiben, das Plazet zurücknehmen und den Herrn Pfarrer von Ferenbalm einladen, wieder nach Bern zu reisen, was meinen Sie, würde sich wohl der Kanton Bern dieß gefallen lassen? würde er nicht dem Kanton Freiburg gegenüber energisch auftreten und sagen: Wir haben den Pfarrer gewählt, ihr habt ihn nur konfirmirt; die Konfirmation hat stattgefunden; wir haben dadurch Rechte erworben, und der Herr Pfarrer von Ferenbalm ebenfalls; wir können also seine Absetzung nicht zugeben? Ganz ähnliche Verhältnisse, mit denen ich argumentiren könnte, bestehen gegenüber dem Kanton Solothurn im Bucheggberg. Wollen Sie nun gegenüber dem Bischof von Basel eine andere Sprache führen? Die Kirche hat ihn gewählt, der Stand Bern hat ihn be-

stätigt, erklärt aber nun, daß er seine Bestätigung zurücknehme, und die kirchliche Behörde protestirt dagegen, gerade wie Bern in dem vorhin erwähnten Falle gethan haben würde. Was du nun nicht gewollt hättest, daß man dir thue, das sollst du auch selber nicht thun!

Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß der Bischof von Basel ein rein kirchlicher Beamter ist, der als solcher von der zivilen oder weltlichen Behörde, sei es von den Diözesanständen, oder von einzelnen derselben, nicht konnte abberufen werden, sondern nur von seiner kirchlichen Oberbehörde, die ihn nicht abberufen hat. Nun wollen wir uns aber für einen Augenblick auf den Standpunkt der Regierung stellen, welche Seite 50 ihres Berichtes sagt: „Es schließt sich übrigens hieran die weitere Erwägung, daß der Bischof von Basel nicht einer vom Staate losgelösten Kirche angehört, sondern Bischof einer vom Staate anerkannten Landeskirche, d. h. Landesbischof ist. Als solcher wird er, wie gezeigt, von den Regierungen eingesetzt, beeidigt, besoldet u. s. w." Sie scheint also anzunehmen, daß der Bischof ein Staatsbeamter ist. Wenn er nun ein solcher ist, was ist die Folge davon? Art. 18 der Verfassung sagt: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil." Freilich kommt hier von selbst die Einwendung, der Bischof von Basel sei nicht nur Bischof von Bern, sondern auch von den sechs andern Ständen. Aber welche Gesetze sollen da gelten, die bernischen, die solothurnischen, die luzernischen, oder die der andern Stände? Da wäre man sehr in Verlegenheit, uns hierüber Auskunft zu geben; wir aber sagen einfach: Der Bischof ist in Betreff dieser sieben Kantone Bischof jedes einzelnen Kantons; mithin ist er Bischof des Kantons Bern und in Hinsicht auf seine Verhältnisse mit demselben durch die Gesetze des Kantons Bern regiert. Der Kanton Solothurn kann ihm vielleicht andere Gesetze entgegenstellen, und die andern Diözesanstände ebenfalls. Für jeden einzelnen derselben kann er verschiedenartig behandelt werden je nach den dort herrschenden Gesetzen; aber für den Kanton Bern, und mit diesem allein haben wir uns jetzt zu befassen, ist er bernischer Landesbischof, und als solcher konnte er nicht abgesetzt werden, außer durch ein gerichtliches Urtheil. Die katholischen Pfarrer des Jura sind auch so behandelt worden. Man hat sie als Beamte gemischten Charakters, als Zivil- und Kirchenbeamte angesehen, und darauf gestützt auf ihre Abberufung beim Obergericht angetragen. Warum sollte man das nicht auch gegenüber dem Bischof thun können, der in dieser Beziehung wahrhaftig nichts Anderes ist, als ein bernischer Beamter? Man war, wie es mir schien, heute Morgen in Beziehung auf diesen Punkt in ziemlicher Verlegenheit und sagte schließlich, er sei Bischof der Gesammtstände. Das ließe sich schon sagen, wenn diese Gesammtstände eine moralische Person bildeten; da sie aber nur Parteien in einem Vertrage sind, so kann dieß offenbar nicht behauptet werden.

Sie sehen also, daß, wenn man den Bischof als kirchlichen Beamten ansieht, er von der bernischen Regierung nicht konnte abberufen werden, und daß, wenn man ihn als zugleich kirchlichen und weltlichen Beamten betrachtet, er unter die Bestimmung des Art. 18 der Verfassung fällt. Wenn man aber am Ende sagt: Der Bischof von Basel hat es verdient, daß man ihm die Thüre wies, und deßhalb hat die Regierung Recht daran gethan, Gesetz hin, Gesetz her, Verfassung hin, Verfassung her, wie es ähnlich einmal in diesem Saale hieß, so antworte ich: Dieß ist der Standpunkt der konfessionellen Leidenschaft und der Willkür, und eben weil ich mich auf diesen nicht stellen will, habe ich das Gesetz zu Rathe gezogen und in demselben die Bestätigung meiner Ansicht gefunden.

Es werden dem Bischofe von Basel viele Vorwürfe gemacht, aber nie mehr als heute ist in meinen Augen das Sprichwort wahr gewesen, daß, wenn man Jemanden schlagen will, man immer einen Stecken dazu findet. Es sind so viele unwichtige Punkte hervorgehoben worden, daß man wahrhaftig darüber hinweggehen kann. Ich will mich auch nicht ins Einzelne einlassen — andere meiner verehrten Kollegen werden dieß übernehmen —, sondern nur im Vorbeigehen einzelne Punkte berühren.

Man hat uns vor Allem von der Unfehlbarkeit gesprochen: der Bischof habe das Unfehlbarkeitsdogma publizirt, in Rom dafür gestimmt und gearbeitet, und einzig und allein deßwegen schon verdiene er, abberufen zu werden. Mit dem Unfehlbarkeitsdogma ist es aber ein ganz eigenes Ding. Die Behauptung, dieses Dogma sei etwas ganz Neues, ist sehr unrichtig. Ich wäre in der Lage nachzuweisen, daß dasselbe zur katholischen Kirche und Religion gehört; und etwas Neues ist es so wenig, daß es sogar schon zur Zeit der bernischen Akademie in den kirchenrechtlichen Vorlesungen erwähnt und besprochen wurde. Wenn es aber auch neu wäre, wie kann man den Bischof für dasselbe verantwortlich machen? Hätte er seinem Obern nicht gehorchen, hätte der Bischof dem Papste untreu werden, und Das, was das Konzil ausgesprochen hat, nicht publiziren sollen? Dafür kann doch der Bischof nichts, und deßwegen kann er nicht abberufen werden. Wer ist hier die fehlende Partei? Offenbar der Pabst und das Konzilium. Warum bleiben Sie bei dem Bischofe stehen? Setzen Sie doch den Papst ab! (Große Heiterkeit.) Lassen Sie mich ausreden, meine Herren, ich weiß, was ich sage. Vor achtzig Jahren ging man noch viel weiter. Die Männer der französischen Revolution gingen zurück bis an die Wurzel und setzten unsern lieben Herrgott ab! Wenn jene damals den lieben Herrgott absetzen konnten, so wird doch wohl der protestantische Kanton Bern, der protestantische Große Rath von Bern auch die Kompetenz haben, den Papst abzusetzen. (Heiterkeit.) Der ist der Fehlbare, aber man hält sich an den Bischof, der nur die Grundsätze des Konzils angenommen hat. Wo ist hier die Konsequenz?

Allein es wurde dabei auch vom Syllabus und von andern Uebertreibungen der katholischen Kirche gesprochen. Es fällt mir nicht von ferne ein, mich als Vertheidiger dieser Meinungen hinstellen zu wollen. Ich will nur den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Standpunkt einnehmen und nichts hier vortragen, das ich nicht mit innerer Zustimmung annehmen könnte. Man hat heute Morgen an der Hand der Keller'schen Broschüre der katholischen Kirche viele verwerfliche Grundsätze vorgeworfen. Es wäre vielleicht gut gewesen, die Widerlegung des Professor Keiser mit dazu zu nehmen; man würde dann möglicherweise nicht zum gleichen Resultate gekommen sein. Allein es gibt Uebertreibungen nicht nur auf der einen Seite, sondern auch auf der andern. Wenn ich Zeit gehabt hätte, einzelne Grundsätze von der andern Seite zu sammeln, so würde ich Ihnen die Wahrheit meiner Behauptung klar beweisen. Nur Eines kommt mir heute in den Sinn. An unserer Hochschule wurde noch vor ganz kurzer Zeit, heute glücklicherweise nicht mehr, gelehrt, daß die Ehe nur eine Konvenienzsache sei, daß die Eheleute frei seien, wie es ihnen gefällt, von heute auf morgen, unbekümmert um die Kinder, sich von einander zu trennen. Das wurde an hiesiger Hochschule unsern Kindern gelehrt, die man uns zwingt, dahin zu führen! Ich will daraus nicht einer ganzen Partei einen Vorwurf machen. Das sind Auswüchse, und solche Auswüchse gibt es nicht nur auf der einen Seite. Ich würde nicht in Verlegenheit sein, Ihnen noch andere Grundsätze anzuführen, die für unsere Gesellschaft ebenso gefährlich sind, als diejenigen, welche man uns heute auseinandergesetzt hat. Und die Grundsätze über das Eigenthum, welche in Kongressen, sogar hier in diesem Saale, frei und offen verkündet worden sind? Das Eigenthum ist Diebstahl; der Besitzende ist ein Dieb; man kann ihm das Seinige nehmen, sobald man will: das sind die sogenannten sozialistischen Grundsätze. Sie sehen, daß auf der andern Seite auch viele Uebertreibungen sind. Wollen Sie nun um solcher willen einer ganzen Partei einen Vorwurf machen? Lassen wir mithin dieß bei Seite und be-

denken wir, daß, wenn dergleichen vorkommt, vernünftige Leute es doch nicht als Wahrheit annehmen.

Man hat dem Landesbischofe ferner den Vorwurf gemacht, er habe durch seine Begünstigung der guten und durch seine Warnungen vor der schlechten Presse eine Parteisache aus der Presse gemacht. Aber nicht nur er, sondern alle Bischöfe der Schweiz haben gemeinsam eine Publikation gegen die schlechte Presse erlassen. Waren Seelsorger etwa nicht berechtigt, Etwas gegen die schlechte Presse zu sagen? Ich will die schlechte Presse nicht hier oder dort suchen, aber das wissen Sie, daß es wirklich eine schlechte Presse gibt, und also hatten die Bischöfe der Schweiz als Seelsorger offenbar das Recht, sich dagegen auszusprechen. Ein weiterer Vorwurf gegen den Bischof ist, daß er die Pfarrer seiner Diözese zu sich berufe und Konferenzen mit ihnen abhalte. Das finden wir aber in unserm Kantone überall. Die Förster, die Schullehrer u. s. w. versammeln sich; die Dekane rufen die Pfarrer zusammen und halten Konferenzen mit ihnen ab, ohne die hohe Regierung anzufragen; und der Bischof sollte dieß nicht thun dürfen?

Dieß sind einige der Anklagepunkte, die gegen den Bischof vorgebracht worden sind. Die noch übrigen zu berühren, will ich Andern überlassen, da ich bereits allzulange gesprochen habe. Ich weiß jedoch, daß man schließlich sagt: Es gilt dem Ultramontanismus! Ja, der Ultramontanismus und der Jesuitismus, das sind die zwei Schreckbilder, die zwei Gespenster, mit denen man jede sonst nicht zu rechtfertigende Maßregel zu beschönigen und durchzusetzen versteht. Es steckt ein Pfaff dahinter! Ergo . . . da hört Alles auf. Fort mit den Pfaffen! Das ist das Losungswort; und dazu noch das andere: Wir wollen einmal wissen, wer Koch oder Kellner ist, wer im Kanton Bern regieren soll, der Staat oder die römische Kurie. Wie, meine Herren, Sie sind darüber mit sich selbst noch nicht im Reinen? Ich weiß, was ich davon halten soll. Der Staat, er soll regieren, er steht obenan; denn die Kirche lebt im Staate und unter den Bedingungen, die der Staat festsetzt. Ich will durchaus nicht, daß irgend eine Kirche über den Staat herrsche, weder die evangelisch-reformirte Kirche, noch die römische Kurie. Aber wie gelangen wir dazu? Man muß hier eben die gehörigen Schranken setzen und die nöthigen Gesetze erlassen, und dann erst dreinschlagen, wenn's sein muß. Aber zuerst ohne Gesetz, willkürlich drein schlagen, und dann erst vielleicht mit den Gesetzen kommen, das geht nicht an. Bismarck hat es anders gemacht, und der Kanton Genf ebenfalls. Wenn ich eine Vorkehr beurtheilen soll, so kann ich sie nicht anders beurtheilen, als mit der Verfassung und dem Gesetze in der Hand, und finde ich kein Gesetz dafür vor, so muß ich annehmen, daß die Vorkehr nicht gerechtfertigt sei. Nun ist eben kein Gesetz vorhanden, das die Schranken zwischen Staat und Kirche festsetzt, und so erklären sich die verschiedenen Konflikte, welche zwischen Kirche und Staat stattgefunden haben. Man macht der Kirche Vorwürfe, daß sie sich in den Staat einmische, aber die Vorwürfe wegen Einmischung des Staates in Kirchensachen sind sicher ebenso gerechtfertigt. Das also ist mein Standpunkt, daß der Staat die nöthigen Gesetze erlassen soll. Ich gestehe offen, ich bin entschieden für die Säkularisation der Civilstandsregister, ich will auch, daß die Verhältnisse der Todtenäcker durch ein Gesetz oder eine Verordnung reglirt werden, ich will die Civilehe, weil ich eben sehe, daß dieß die Hauptpunkte sind, welche uns immer Streitigkeiten mit der Kirche bereiten. So lange wir aber diese Einrichtungen nicht haben, werden immer neue Konflikte entstehen, und wer dann jedesmal die fehlbare Partei ist, wird sich auch noch fragen lassen. Im vorliegenden Falle liegt die Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der katholischen Kirche durch die Absetzung des Bischofs offen zu Tage.

Aber: fort mit den Pfaffen! ist nun einmal das Losungswort. Wohin denn mit ihnen? Nach Preußen oder nach Frankreich? Und wenn sie als Staatsbürger im Paletot, statt in der Soutane, wieder in unser Land zurückkehren — denn daß sie das dürfen, muß man wenigstens nach den neuern Theorien annehmen, indem man nach diesen immer zwischen dem Staatsbürger und dem Beamten zu unterscheiden hat —, was haben Sie dann mit Ihrer Ausweisung ausgerichtet? Aber, heißt es, wir wollen sie nicht ausweisen: sie können da bleiben, nur ihre pfarramtlichen Funktionen sollen sie nicht ausüben. Wen schlagen Sie aber mit dieser Maßregel? die Pfaffen, wie Sie sie nennen, oder die Bevölkerung? nur 97 zunächst Interessirte, oder nicht auch 60,000 Katholiken? Wegen der Protestation der 97 Geistlichen wird kein Kultus mehr gehalten, die Kirchen werden mehr oder weniger geschlossen, und die katholische Bevölkerung ist genöthigt, ins Elsaß oder ins Doubsdepartement auszuwandern, um dort zu Ostern ihre Devotion zu verrichten. Oder vielleicht wird man ihr noch gestatten, etwa in einem Schopfe oder unter freiem Himmel zu beten. Das ist, was ihr noch übrig bleibt. Und was hat denn diese Bevölkerung verübt, um auf diese Art behandelt zu werden? was für Vorwürfe machen Sie ihr? An den Fehlern ihrer Geistlichkeit ist sie doch ganz unschuldig! Und Sie denken nicht daran, wie ungerechtfertigt es ist, mit einer solchen Maßregel das ganze Land zu treffen? Nein, es ist nicht gerechtfertigt, daß der ehrliche Katholik nicht einmal in die Messe gehen, nicht seine Todten gehörig begraben lassen, nicht taufen kann nach seiner Art, es ist nicht gerechtfertigt, daß die Kirchen leer bleiben sollen. Das ist zu weit gegangen, das ist ein Akt der Gewalt.

Wenn ich Sie nicht davon habe überzeugen können, daß die Regierung in der ganzen Angelegenheit nicht nach Verfassung und Gesetz gehandelt hat, daß sie gegenüber der Bevölkerung allzuweit gegangen ist, daß sie sich damit verfehlt hat, die Bevölkerung in diesen Zustand zu setzen, so mag es sein — das Herz bricht mir, ich kann nicht weiter. Haben Sie wenigstens Mitleid, Barmherzigkeit für unsere katholischen Mitbürger! Das ist meine letzte Bitte an Sie.

Kaiser in Grellingen. Sie werden wohl von mir nicht erwarten, daß ich der Kanzelrede des Vorredners folge, dem ich allerdings das Zeugniß geben muß, und, wie ich denke, viele von Ihnen auch nicht verweigern werden, daß an ihm ein ausgezeichneter Jesuit verloren gegangen ist. Ich glaube, ihm damit durchaus nicht zu nahe zu treten; denn aus seinem ganzen Vortrage darf man wohl schließen, daß er unendlich geschmeichelt wäre, wenn er dieser Klasse von Geistlichen angehörte. Der Gedankengang des Vorredners ist dieser: die Katholiken des Jura werden verfolgt; der Bischof von Basel sei unabsetzbar, weil keine Gesetze in dieser Beziehung vorhanden seien, und in Folge dessen die gegen ihn getroffene Maßregel ungesetzlich und verfassungswidrig; und in letzter Linie sei auch das Vorgehen der Regierung gegen die sich auflehnende Geistlichkeit im Jura ungesetzlich und ein Schlag gegen die katholische Bevölkerung des Jura selbst.

Was den ersten Punkt, die sogenannte Verfolgung der Katholiken des Jura betrifft, so erinnert mich dieß an Lafontaine's Fabel vom Wolf und vom Lamme. Das Lamm, das unterhalb steht, soll, wie der Wolf behauptet, ihm das Wasser getrübt haben. So ist im Jura das Verhältniß zwischen den Ultramontanen, die allerdings die Minderheit bilden, und derjenigen Richtung, die nicht vollständig und blind diesem Ultramontanismns folgt. In Bezug auf die Abberufung des Bischofs, welche ohne Gesetz geschehen und in Folge dessen verfassungswidrig sein soll, hat der Vorredner einfach vergessen, daß die Diözesanstände, wie Ihnen der Berichterstatter der Mehrheit der Großrathskommission heute bereits des Weitern auseinandergesetzt hat, bei der Ratifikation der päpstlichen Bulle einen ganz positiven Vorbehalt gemacht haben, der so lautet: „ohne daß jedoch aus dieser Genehmigung

auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre." Nur mit diesem förmlichen und feierlichen Vorbehalt also ist die Bulle genehmigt worden, und der Berichterstatter der Kommission hat Ihnen auch unwiderruflich bewiesen, daß dieser Vorbehalt vollständige Rechtskraft hat. Wenn dieß wahr ist, so frage ich: Hatten die Diözesanstände nicht vermöge ihrer Hoheitsrechte die Befugniß, einen Prälaten abzuberufen, — nennen wir es frei und offen so — der sich in flagranter Weise über Gesetze, religiöse Freiheiten und über die Toleranz hinweggesetzt hat? Wenn der Bischof von Basel die Brandfackel der Zwietracht und der Intoleranz in die Diözesankantone werfen darf, ohne daß die Regierungen Einsprache zu machen haben, wenn der Bischof berechtigt ist, sich über Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Regierungen zu setzen, ohne daß man ihm befehlen darf, er habe sich diesen unterzuordnen, wenn der Bischof sich über seinen Eid hinwegsetzen darf, den er den Diözesanständen geleistet, und wonach er, die Hand auf das Evangelium gelegt, ihnen Treue und Gehorsam geschworen hat, wenn er trotz dieses Eides erklären darf, daß er den Diözesanständen nichts nachfrage und thue, was ihm beliebe, ohne daß sie dadurch ein Recht bekommen, ihn zur Ordnung zu weisen und abzuberufen; dann hat's mit unserer Unabhängigkeit, mit den Volksrechten, mit Allem, was uns heilig ist, ein Ende, dann bleibt uns nichts mehr übrig, als ihn zum Fürstbischof von Basel zu machen, wie vor hundert Jahren einer nach dem Grundsatze tel est mon plaisir im Land regierte. (Beifall.)

Der Herr Vorredner hat namentlich weitläufig mit der Vereinigungsurkunde argumentirt und bewiesen, wie nach derselben die römisch-katholische Religion im Jura unbedingt gewährleistet sei. Erlauben Sie mir, Ihnen auseinanderzusetzen, wie ich, ebenfalls an der Hand der Vereinigungsurkunde, zu einem andern Schlusse gelange. Art. 1 derselben lautet: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden." Sie werden bemerkt haben, daß es ausdrücklich heißt: „in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt." Die Vereinigungsurkunde wurde am 23. November 1815 abgeschlossen. In welchem Zustande befand sich damals die katholische Religion im Jura? Von 1792 an bis zu diesem Datum gehörte derselbe zur gallikanischen Kirche. Denn bekanntlich war der Jura von 1792 bis 1815 dem französischen Reiche einverleibt, und die religiöse wie zivile Gesetzgebung Frankreichs hatte durchgehends im Jura Geltung. Nun besaß, wie Sie wissen, und besitzt heute noch die gallikanische Kirche gegenüber Rom bedeutende Freiheiten. Ihrer Grundsätze sind vier:

1) daß Gott dem heiligen Petrus nnd seinen Nachfolgern, den Päpsten, weder direkte noch indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen verliehen habe;

2) daß eine allgemeine Kirchenversammlung über dem Papste stehe;

3) daß die Rechte und Freiheiten der gallikanischen Kirche nie dürfen angetastet werden;

4) daß eine Entscheidung des Papstes in Glaubenssachen erst nach ihrer Annahme durch die gallikanische Kirche rechtskräftig sei.

Wenn es mit diesen Grundsätzen seine Richtigkeit hat, so ist die Unfehlbarkeit des Papstes für den Jura verurtheit: denn wenn die Kirche über dem Papste steht, kann dieser nicht unfehlbar sein. Ferner bestanden damals, als die Vereinigungsurkunde abgefaßt wurde, im Jura noch zu Recht und Ordnung die Zivilehe und in Verbindung damit eine andere von der katholischen Kirche von jeher bekämpfte Einrichtung, die Zivilehescheidung. Dieß beweisen zwei Dekrete der Regierung von Bern. Das eine vom 9. Januar 1816, also zwei Monate nach Abfassung der Vereinigungsurkunde, lautet:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Kontrakt, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist: daß also eine bloß bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schließen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist; verordnen:

„1) Die Gesetze des Code Napoléon, über die Schließung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber im 1. Buch Tit. II. Kap. 3 und im 1. Buch Tit. V. Kap. 2 enthaltenen Vorschriften, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

„2) Eingegangene Eheverlöbnisse sollen in den reformirten Kirchen der Leberbergischen Aemter an drei verschiedenen Sonntagen in den Kirchen der Heimath und des Wohnorts des Verlobten und der Braut öffentlich von Kanzeln verkündet, in den katholischen Kirchgemeinden aber nach den in der katholischen Kirche bestehenden Uebungen proklamirt werden.

„3) Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verkündigung wird die Ehe nach den Vorschriften beider Konfessionen in der Kirche eingesegnet."

Im andern Dekrete, am 15. Mai 1816, also sechs Monate später erlassen, wird ungefähr das Gleiche beschlossen:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß einerseits im Allgemeinen die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den Leberbergischen Aemtern nach dem § 14 der Vereinigungsurkunde als Grundsatz angenommen, andererseits dann insbesondere das Eherecht, abgesehen von den die Eingehung der Ehen gewöhnlich begleitenden, rein bürgerlichen Nebenverhältnissen, kein Gegenstand besonderer Statute und Gewohnheitsrechte sei, sondern meistentheils aus den allgemeinen religiösen Ansichten beider Kirchen hervorgehe, soweit solche von der Landesobrigkeit genehmigt sind; so haben Wir nöthig erachtet, über besagte Eherechte festzusetzen, was hienach folgt, wie Wir dann verordnen:

„1) Die Titel V und VI des ersten Buches des Code Napoléon über die Ehe und die Ehescheidung sind in den sämmtlichen Leberbergischen Amtsbezirken von nun an aufgehoben.

„2) Für den katholischen Theil jener Amtsbezirke sind die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen, für den protestantischen Theil aber die in Unserer Ehegerichtssatzung und ihren Supplementen enthaltenen Verfügungen eingeführt.

„3) Die gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen, soweit sie nicht in das Gebiet des bürgerlichen Rechts einschlagen, sind für den katholischen Theil der bischöflichen Offizialität, für den protestantischen aber, nach Mitgabe der hierseitigen Gesetze, den Chorgerichten der verschiedenen Kirchgemeinden, dem Obern Ehegerichte, und dem Appellationsgerichte der Stadt und Republik Bern zugewiesen."

Aus diesen beiden Dekreten geht also unzweifelhaft hervor, daß im Jura bis zu diesem Datum auch in kirchlichen Sachen die französische Gesetzgebung vollständig in Kraft bestanden hat. Zu jenen Rechten der gallikanischen Kirche gehört aber noch etwas Anderes, das in unsere Diözesanfrage entscheidend eingreifen muß, nämlich das Recht des Staates, die Bischöfe und Hauptpfarrer zu wählen. Heute noch wird in Frankreich jeder Bischof und jeder Kantonspfarrer vom Staate gewählt, und der Papst hat nichts Anderes zu thun, als ihm, nachdem er gewählt ist, die priesterliche Weihe zu ertheilen. So stehen die Verhältnisse im Jura, und ich behaupte in Folge dessen, daß im Jura die Regierung vollständig berechtigt ist,

gestützt auf eben diese Freiheiten der gallikanischen Kirche, die, abgesehen von jenen zwei Dekreten, nicht aufgehoben worden sind, von sich aus für den Bischof zu sorgen, wenn sie es zweckmäßig findet.

Wenn man ultramontanerseits fortwährend dem Kanton den Vorwurf macht, es sei die katholische Religion im Jura nicht geschützt, und es seien namentlich die dort angestellten Priester allen möglichen Chikanen ausgesetzt, so kann ich Ihnen die Zusicherung geben, daß dieß Alles vollständig unwahr ist. Ich erlaube mir, dieß zu beweisen. In der Vereinigungsurkunde ist die Besoldung der katholischen Geistlichen auf 800 bis 1200 französische Franken festgesetzt worden, so daß der Staat durchaus keine weitere Verpflichtung hat, als höchstens diese Besoldungen auszubezahlen. Aber bereits im Jahre 1843 hat der Staat aus freien Stücken das Minimum der Besoldung der katholischen Geistlichen statt auf 800 französische, auf 800 Schweizerfranken festgesetzt. In der Vereinigungsurkunde ist ferner bestimmt, daß die dermaligen Kirchspiele ihr Bestehen haben sollen, und in Folge dessen war der Staat Bern durchaus nicht verpflichtet, weitere Kirchspiele, als die bereits bestehenden, zu errichten. Seitdem sind aber im Jura allerwenigstens ein Viertel Kirchspiele mehr errichtet und die betreffenden Pfarrer besoldet worden. Es ist weiterhin Thatsache, daß ohne irgendwelche Verpflichtung junge Theologen, die an Universitäten ihre Studien machten, vom Staate jeweilen Stipendien erhalten haben; und in Betreff der Studien selbst ist man den jungen Geistlichen gegenüber mit einer Schonung vorgegangen, für welche nach meiner Ansicht die Regierung allerdings sogar eher einen Vorwurf, statt Anerkennung verdient hätte. In allen andern Kantonen der Diözese hat man von jedem angehenden Theologen zuvor ein Maturitätsexamen verlangt, nur im Jura nicht. Nachdem der betreffende Theologe von der Universität zurückgekommen war und um eine Pfarrei angehalten hatte, hat man von ihm durchaus kein Staatsexamen verlangt, während sonst allenthalben in der ganzen Diözese von jedem Geistlichen, der um eine Pfarrei anhält, ein Staatsexamen verlangt worden ist, und alle diejenigen, die nicht im Stande sind, dieses Examen zu bestehen, nur provisorisch angestellt werden. So tolerant ist gegenüber der katholischen Kirche im Jura von jeher verfahren worden.

Glauben Sie nun, daß die betreffenden Geistlichen einem so rücksichtsvollen Benehmen irgendwie gerecht geworden seien? Von jeher weiß ich nichts Anderes, als daß eine systematische Opposition von Seiten der jurassischen Geistlichkeit gegenüber Allem, was von Bern kam, sich gezeigt hat. Wenn nun der Herr Vorredner erklärt, daß die Geistlichen im Jura verfolgt werden, so bitte ich Sie, es nicht zu glauben; denn es ist nicht wahr; und wenn heute die katholischen Geistlichen, vielleicht hinter unserm Rücken aufgestiftet durch den Bischof, plötzlich, um ihrer Opposition die Krone aufzusetzen, in einer Erklärung vor die Regierung treten, in welcher sie sich gegen Regierungsbeschlüsse in corpore auflehnen, und man uns sagt, es sei ein Unglück, daß die Regierung den Muth gehabt habe, in dieser Frage gegenüber diesen Geistlichen vorzugehen, so antwortete ich darauf: Wenn eine ganze Klasse von Bürgern eine öffentliche, offizielle Erklärung abgibt, daß sie den Verordnungen der Regierung nichts mehr nachfrage und thue, was sie wolle, und der Staat hat nicht die Kraft, die Betreffenden zur Ordnung zu weisen, so ist er verloren. Denn es würde nicht bei der Auflehnung dieser einzigen Klasse der Bevölkerung bleiben. Das Beispiel ist ansteckend: viele andere Klassen würden wahrscheinlich ebenfalls auftreten und sagen: Wir thun, was wir wollen, und nicht mehr, was Gesetz und Verordnungen uns vorschreiben. Deßhalb wird in jedem geordneten Staate eine solche Auflehnung sehr streng geahndet.

Nun frage ich Sie: Ist das Vorgehen der Regierung gegen diese Geistlichen ein strenges? Ich bin vollständig überzeugt, daß die Regierung von der Ansicht ausgegangen ist, es seien diese 97 Geistlichen, d. h. die Gesammtheit der katholischen Geistlichen im Jura, zu diesem Schritte verleitet worden, und es seien viele darunter, die nur ungern und vielleicht mit zitternder Hand diese Erklärung unterschrieben haben. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, erklärt der Regierungsrath, daß er für diejenigen Geistlichen, welche binnen 14 Tagen von der Wissenlassung seines Beschlusses an ihre Unterschriften zurückziehen, Gnade für Recht ergehen lassen und sie in ihr Amt wieder einsetzen werde. Somit liegt die Angelegenheit in der Hand der katholischen Geistlichen des Jura selbst, und wenn die Geistlichen nicht von sich aus ihre Unterschrift zurückziehen wollen, so liegt es in der Hand der katholischen Bevölkerung selbst, sie zu bestimmen, daß sie diesen Schritt, der nur in ihrer Pflicht liegt, thun und damit den ganzen Konflikt von heute auf morgen beseitigen. Warum nun also in schwulstigen Worten, wie sie der Herr Vorredner gebraucht hat, ausmalen, wie unglücklich die katholische Bevölkerung des Jura sei, und wie schwer man sie, die unschuldige, büßen lasse? Sie sehen, daß diese indirekte Anklage gegen die Regierung und den Großen Rath ungegründet ist.

Ich erlaube mir nun, trotz der vorgerückten Zeit, noch Einiges in Bezug auf die Diözesanfrage selbst hier anzuführen. Es ist von der Mehrheit der Kommission des Großen Rathes der bekannte Antrag gestellt worden, das Vorgehen der Regierung zu genehmigen sowohl in der Diözesanfrage, als in Bezug auf die eingelangten Petitionen der Bevölkerung und der Geistlichkeit des Jura. Gleichzeitig mit diesen Petitionen ist auch eine Protestation des Bischofs von Basel hier eingelangt, in welcher, wie es in den Aktenstücken des Episkopats von Solothurn Uebung ist, mit sehr harten Worten der Regierung und besonders der Kirchendirektion als der Bericht erstattenden Behörde Vorwürfe gemacht werden. Der Bischof führt in diesem Aktenstücke namentlich an, er befürchte, daß der Kirchendirektor einseitig, und wie früher mit unwahren Suppositionen und argen Entstellungen seinen Bericht erstatten werde. Ich bin dieser Frage von Anfang an und mit großem Interesse gefolgt, habe auch die meisten Aktenstücke seinerzeit gelesen, und ich kann der Kirchendirektion das Zeugniß geben, daß sie ihren Bericht mit der größten Mäßigung abgefaßt hat, und daß sie Manches mit Wahrheit noch viel greller hätte zeichnen können, als es wirklich geschehen ist. Ich glaube, diese Erklärung, die ich mit voller Ueberzeugung abgeben kann, hier thun zu sollen zur Satisfaktion namentlich des angegriffenen Beamten.

Auf die verschiedenen Anklagepunkte, die bereits von den Vorrednern erwähnt worden sind, will ich nicht weiter eintreten; ich erlaube mir nur, vom jurassischen Standpunkte aus einige weniger berührte zu illustriren. Und da erkläre ich vorerst in Bezug auf die Dispense, daß dies eine höchst wichtige Frage ist, viel wichtiger als Mancher von Ihnen glauben mag. Ich bin vollständig überzeugt, daß im Jura noch manche Schuld von diesen hohen Taxen dermalen in den Familien besteht. Um Ihnen einen Begriff davon zu geben, wie hoch diese Taxen sind, will ich anführen, daß ich persönlich im Falle gewesen bin, einmal 500 Fr., ein anderes Mal 300 Fr. zu bezahlen. Ich befand mich allerdings in Verhältnissen, wo ich dieses Opfer bringen konnte; aber nicht Jedermann ist im gleichen Fall, und mancher Familie mußten solche Opfer wehe thun. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß die Angaben des Bischofs von Basel, wonach diese Dispenstaxen so hoch seien, weil sie jeweilen nach Rom geschickt werden müßten, wo ein eigenes Institut sei, das diese Fragen untersuche und dem heiligen Stuhl Bericht erstatte, und daß diese eigens dafür aufgestellte Kommission ausschließlich nur von diesen Taxen bezahlt werden müsse, größtentheils und für $^9/_{10}$ der Fälle unrichtig sind, daß vielmehr alle diese

von Rom kommenden Dispense, mit jedenfalls sehr geringen Ausnahmen, in Solothurn ausgefertigt werden, und daß in Folge dessen alle diese Dispensgelder, ich wiederhole es, nicht nach Rom, jedenfalls nicht in einzelnen Summen, sondern in die Taschen der Herren von Solothurn fließen.

Was den Peterspfennig betrifft, so ist das Vorgehen der Diözesanstände vollständig gerechtfertigt, weil auf diese Weise eine enorme Summe aus unserer Diözese nach Rom gezogen wird. Ich erinnere blos daran, daß damals, als Bischof Lachat nach Rom reiste, in allen öffentlichen Blättern, und ich glaube der Wahrheit gemäß, zu lesen stand, daß er nicht weniger als Fr. 40,000 in Peterspfennigen nach Rom gebracht habe. Diese Sendungen wiederholen sich oft, und ich bin vollständig überzeugt, daß der größere Theil derselben aus dem bernischen Jura fließt, und oft von Familien herrührt, die kaum das Nöthige haben, während das Geld größtentheils nach Rom an Orte gelangt, wo Ueberfluß ist.

Ueber die geistlichen Exerzitien und das Plazet will ich nicht sprechen. In Bezug auf das letztere ist bereits angeführt, daß die Vereinigungsurkunde das Plazet durch den Bischof von Basel vollständig respektirt wissen will, und anderseits haben Sie sowohl aus dem Bericht der Regierung als von den Berichterstattern gehört, daß sich der Bischof diesem Plazet, d. h. der Bestimmung, daß alle die Akten, die er in der Diözese veröffentlicht, der Genehmigung der Regierung unterworfen sind, jeweilen widersetzt hat.

Dagegen ist im Bericht der Regierung ein Vorgang vergessen, der gleich aus der ersten Zeit, nachdem Herr Lachat zum Bischof von Basel gewählt war, datirt — er fand ungefähr ein Jahr nach der Wahl statt —, ein Vorgang, der in der ganzen Diözese bedeutendes Aufsehen machte und es deutlich zeichnete, weß Geistes Kind der Bischof sei. Es ist dies das vom Ordinariat an die katholischen Geistlichen des Jura erlassene Circular über die Art und Weise, wie reformirte Bürger in einer katholischen Gemeinde beerdigt werden sollen. Die Bestimmungen dieses Circulars sind wahrhaft dem Mittelalter entnommen. Es wird darin z. B. verfügt, daß die Todtenbahre und das Leichentuch nicht hergegeben, die Glocken nicht geläutet werden, der Pfarrer selbst bei der Beerdigung offiziell nicht Antheil nehmen, der Verstorbene nicht in die Reihe der anderen Mitbürger beerdigt werden dürfe, sondern an einer besonderen Stelle, wo sonst in früheren Zeiten in der Regel die Selbstmörder beerdigt wurden. Allerdings sollte dieses Circular ein Geheimniß der betreffenden Pfarrer bleiben. Allein, wie es bisweilen geht, dasselbe fiel in ungeweihte Hände, und in Folge dessen wurde die Sache publik. Anfänglich wurde das Circular, wie es beim Ordinariat in Solothurn Brauch ist, öffentlich abgeläugnet; allein hierauf erschien dasselbe wörtlich in der betreffenden Zeitung, und dann hatte das Abläugnen ein Ende. Man wußte nun als Ausrede blos noch anzuführen, der Bischof selbst habe das Circular nicht geschrieben, sondern nur sein Generalvikar. Es ist Ihnen bekannt, daß unsere wackeren Solothurner Freunde über die Sache außerordentlich empört waren, daß es die größte Mühe kostete, zu verhindern, daß nicht der bischöfliche Palast demolirt wurde, und daß man endlich, um die ganze Aufregung wie durch ein Sicherheitsventil ablaufen zu lassen, eine großartige Demonstration veranstaltete, an der viele tausend Personen Antheil nahmen, indem sie mit Fackelzug vor den bischöflichen Palast zogen und dort des Feierlichsten gegen eine solche Intoleranz protestirten. Es ist dies eines der vielen Beispiele von der Intoleranz, mit welcher, seitdem Herr Lachat Bischof ist, in Solothurn verfahren wird. Bis dahin hatte man von derartigen Vorschriften bei Beerdigungen absolut nichts gewußt: man beerdigte den Mitbürger, gleichviel ob reformirt oder katholisch, mit gleicher Feierlichkeit und in den gleichen Rang, wie alle andern; und so geschah es auch nachher. Denn nach jener wohlverdienten Demonstration hielt allerdings die Geistlichkeit nicht darauf, daß diesem Kreisschreiben Folge gegeben werde.

Es ist Ihnen auch von der Opposition des Bischofs bei Pfarrwahlen Manches mitgetheilt worden, aber allerdings nur sehr im Vorbeigehen. Ich erlaube mir nun, Ihnen noch des Näheren auseinanderzusetzen, mit welchem Despotismus das Ordinariat in Solothurn in dieser Beziehung vorgegangen ist. Zur Zeit der beiden Vorgänger des Herrn Lachat war, wenn eine Pfarrei vakant wurde, nichts Anderes nöthig, als daß die betreffenden Gemeinden, nachdem sie einen tüchtigen ihnen genehmen Kandidaten gefunden hatten, für denselben bei dem Bischof Schritte thaten, worauf sicher der Vorgeschlagene gewählt wurde. Sobald aber Herr Lachat nach Solothurn kam, änderte sich plötzlich das Verhältniß vollständig. Wenn eine Gemeinde an den Bischof gelangte und ihm ihre Wünsche aussprach, erklärte er ihnen, er könne ihnen jetzt keine bestimmte Zusicherung ertheilen; er werde ihnen Denjenigen geben, der für sie am besten passe, worauf in der Regel, oder anfänglich wenigstens, die Leute heimgingen im besten Vertrauen, die Wahl werde nach ihren Wünschen ausfallen. Aber sobald es eine Gemeinde von etwas liberalerer Färbung und Anschauung war, so war der Gewählte der Art, daß er der Denkweise der Gemeinde strikte entgegenhandelte, in Folge dessen ein großes Zerwürfniß in diese Gemeinden gebracht wurde. So ging es in vielen jurassischen Gemeinden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Regierung nach allen diesen unangenehmen Vorgängen den Beschluß faßte, jeweilen die Kandidatenliste, nachdem dieselbe an sie gelangt sei, den Gemeinden zuzuweisen und diese über allfällige Wünsche anzufragen. Nun Protestation von Seiten des Ordinariats Solothurn: Es sei dieser Beschluß ein Eingriff in das ihr nach der Vereinigungsurkunde ausschließlich zukommende Recht der Wahl der Geistlichen im Jura, und dieses Recht wolle sie sich nicht schmälern lassen. Anderseits wirkte das Ordinariat im Jura dahin, daß bei eintretender Vakanz die betreffende Gemeinde von dem Rechte, ihre Wünsche kundzugeben, keinen Gebrauch machte und die Erklärung abgab, sie überlasse es zutrauensvoll dem Bischof, welchen Geistlichen er ihr geben wolle.

So ging es in der That zu wiederholten Malen, bis endlich, als die Pfarrei Grellingen, meine Heimatgemeinde, vakant wurde, die Gemeinde den Muth hatte, den Wunsch auszusprechen, es möchte von zweien vorhandenen Kandidaten der eine gewählt werden. Der Bischof verweigert die Erfüllung dieses Wunsches, die Regierung dagegen insistirt, daß er gewählt werde, und so wurde die Frage zwei Jahre lang verschleppt. Während dieser Zeit versuchte der Bischof alles Mögliche gegen den Kandidaten der Gemeinde. Derselbe wurde der Gemeinde als der unwürdigste, verworfenste und schlechteste Kandidat, der andere dagegen als der vorzüglichste dargestellt, den man finden könne. Endlich des Wartens müde, entschließt sich die Regierung, provisorisch eine Wahl zu treffen in der Person des der Gemeinde angenehmen Kandidaten. Sofort insinuirt der Bischof demselben, wenn er den Ruf der Regierung annehme, werde er auf der Stelle exkommunizirt. Der Betreffende, erschrocken, nimmt die Wahl nicht an und erhält gleichzeitig die Zusicherung, es werde von Seiten des Bischofs anderwärts für ihn gesorgt werden. Und so kam es auch: Der verrufene, unwürdige Geistliche erhielt durch die Vermittlung des Bischofs eine sehr fette Pfarrei in der Ostschweiz; der andere sehr würdige, ausgezeichnete Mann aber wurde zur selben Zeit, wo er als Kandidat für Grellingen auftrat, vom ultramontanen Amtsgericht Freibergen, allerdings mit Widerwillen, wegen Unsittlichkeit verurtheilt.

Dieselbe Geschichte haben wir in Laufen, das aus ganz gleichem Grunde schon seit mehr als zwei Jahren vakant ist. Dort wirkt seit mehreren Jahren ein Bezirkslehrer, Migy, bernischer Staatsbürger, Jurassier, und von Jedermann ge-

liebt. Als die Kandidatenliste an die Gemeinde gelangt, spricht sie den Wunsch aus, es möchte dieser gewählt werden. Sobald sich aber die Gemeinde dafür erklärt hatte, wollte der Bischof den andern Kandidaten wählen. Nun Opposition von Seiten der Gemeinde und zugleich der Regierung, die mit vollem Rechte findet, daß die betreffende Gemeinde Denjenigen erhalten solle, den sie wünscht, und nicht den, welchen sie nicht wünscht. Was thut nun der Bischof, um seinen Kandidaten durchzusetzen? Er läßt den Bezirkslehrer Migy nach Solothurn rufen. Dieser wittert Etwas und will nicht hingehen. Da befiehlt man ihm beim christlichen Gehorsam, an einem bestimmten Tage zu erscheinen. In Solothurn legt man ihm ein Zettelchen vor, worin es heißt, daß er auf die Kandidatur Laufen verzichte, und erklärt ihm, daß, wenn er nicht sofort unterschreibe, er von Stunde an exkommunizirt, aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sei. Was thun? Er weiß keinen andern Rath, als mit zitternder Hand zu unterschreiben. So steht die Sache noch heute, und so geht es zu mit der Wahl der katholischen Geistlichen. Dies mag Ihnen ein Beweis sein, wie nöthig es ist, daß wir das projektirte Kirchengesetz sobald als möglich erhalten, um dieser Despotie im Jura endlich einmal abzuhelfen.

Ich hätte noch unendlich Vieles zu sagen und möchte es gerne, aber die Zeit ist so vorgerückt, daß ich nicht den Muth dazu habe. Ich hätte Ihnen namentlich noch Vieles bezüglich des Konzils mittheilen können, das interessant wäre und Ihnen beweisen könnte, daß die Unfehlbarkeit nicht im Entferntesten eine religiöse, sondern daß sie eine Frage rein politischer Natur ist, mit welcher Rom nichts Anderes bezweckt, als zur Weltherrschaft zu gelangen. Die politische und nicht religiöse Natur dieser Frage sieht Jedermann ein; aber in moralischer Beziehung ist die Unfehlbarkeit des Papstes noch viel verwerflicher. Es ist eine Thatsache und unumstößliche Wahrheit, daß, sobald der heutige Papst für unfehlbar erklärt wird, alle vorhergehenden ebenfalls unfehlbar sind, also auch jene Ungeheuer auf dem päpstlichen Stuhle, von denen man in der Kirchengeschichte liest, ein Alexander VI., der die größten Greuel begangen hat, die nur zu lesen das Haar sich sträubt, ein Johann XII. u. A. Da kommt man aber und sagt dem modernen Staate, er habe sich darum nichts zu bekümmern; es sei das eine Frage, die nur die betreffende Konfession, den Staat als solchen aber nicht berühre. Dies ist ein ganz falsches Räsonnement. Allerdings hat sich der Staat nicht in religiöse Fragen zu mischen, und der moderne Staat um so weniger, wohl aber in solche Fragen, wo seine Existenz bedroht ist. Und diese ist bedroht; denn es ist nicht der moderne Staat, der die Kirche angreift, sondern diese möchte unter dem Deckmantel der Religion jenen unter ihre Botmäßigkeit bringen.

Unter solchen Verhältnissen kann der Staat nicht ruhig zusehen, wie er aller Oberherrlichkeit beraubt und geknechtet wird. Diese Absicht ist da, und ich bin vollständig überzeugt, daß, wenn die Unfehlbarkeit unter anderen, für Rom günstigeren Verhältnissen deklarirt worden wäre, wenn Frankreich, statt geschlagen zu werden, Sieger geblieben wäre, und statt der Republik Napoleon noch auf dem französischen Thron säße, die Berechnung Roms als eine ganz richtige sich zeigen und Rom Fortschritte in der Weltherrschaft machen würde, wie man sich nie hätte träumen können. Und das geschieht 25 Jahre nach der Niederwerfung des Sonderbundes in der Schweiz, der durch den Jesuitismus angestiftet worden ist! Jetzt haben wir bei uns nicht nur einige Jesuiten, sondern statt dessen haben wir in jedem Pfaffen einen; denn Sie wissen ja, welcher geistigen Richtung alle unsere Geistlichen angehören. Alle Geistlichen sind so disziplinirt und organisirt, daß sie eine furchtbare Armee bilden, und daß die geringe Anzahl der liberalen Katholiken absolut unterliegen muß und wird, wenn nicht der Staat als Staat eingreift und ihnen Recht und Schutz verschafft. Dies Alles hat unser Bischof gewußt: Dieser getreue Handlanger Roms weiß, daß es sich nicht um religiöse, sondern um rein politische Fragen handelt, und in seinem absoluten Vorgehen allenthalben ist der Beweis geleistet, daß er sehr genau eingeweiht ist in das, was Rom beabsichtigt. Lassen Sie nun ihn, und läßt man überhaupt diese ganze Bewegung gewähren, so werden Sie in kurzer Zeit sehen, welche unendlich traurigen Folgen dies für den modernen Staat und speziell für uns in der Schweiz haben wird. Ich bin indessen vollständig überzeugt, daß man im Kanton Bern diese wichtige Frage nicht außer Auge lassen, sondern stets auf der Wacht sein und endlich erklären wird: Bis hieher und nicht weiter! Und dann können Sie, wenn Sie diese Erklärung abgegeben haben, gleichwohl mit aller Schonung zu Werke gehen, die den Verumständungen angemessen ist. Es ist nicht absolut nothwendig, daß man hart schlägt, wohl aber, daß man schlägt und zeigt, daß der Staat Meister ist und sonst Niemand. Ich schließe, indem ich Ihnen nochmals den Antrag der Mehrheit der Kommission zur Annahme empfehle. (Beifall.)

Folletête. Ich werde hier für den Antrag der Minderheit der Kommission einstehen. Wenn ich das Wort ergreife, so mache ich mir, wie mein verehrter Herr Kollege Moschard, durchaus keine Illusion über den Ausgang dieser traurigen Verhandlungen. Schmerzliche Erfahrungen haben uns gezeigt, welches Loos den katholischen Fragen vor dem bernischen Großen Rathe beschieden ist. Das Bravorufen, welches wir heute in dieser Versammlung gehört haben, der Beifall, der den Rednern der Mehrheit der Kommission wiederholt zu Theil geworden ist, lassen mich nur zu sehr voraussehen, welches der Ausgang dieser denkwürdigen Berathung sein wird. Aber, meine Herren, eine feste Ueberzeugung bedarf nicht der Hoffnung des Erfolges. Es ist den Männern von Herz gegeben, auch dann noch für die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu kämpfen, wenn ihre Anstrengungen von vornherein auf keinen Erfolg zählen können. Wie ein berühmter englischer Staatsmann gehöre ich „zur Partei, welche für die rechte Sache kämpft, trage sie welchen Namen und bestehe sie in welchem Lande sie wolle."

Soll sich der Große Rath von Bern zum Konzil aufwerfen? kann er über Glaubenssachen entscheiden? hat er die Macht, die katholische Kirche umzustürzen? hat er die Macht, Verordnungen zu erlassen, welche unser Gewissen binden und unsern Glauben in Gefahr setzen. Es scheint mir, man brauche diese Frage nur zu stellen, und sie ist gelöst. Die Bestimmungen, welche in den verschiedenen Verfassungen enthalten sind, die von 1815 bis auf den heutigen Tag bestanden, die Vereinigungsurkunde von 1815, der Vertrag von 1828, welcher für die Reorganisation des Bisthums Basel die Grundlage bildet, diese Titel, diese Dokumente sind ebenso viele Garantien, aufgestellt zu Gunsten der römisch-katholischen Religion. Der Ton, welcher in der heutigen Berathung vorzuherrschen scheint, erweckt bei mir peinliche Betrachtungen über die Behandlung, die man uns vorbehält. Sind wir in der Schweiz? sind wir Fremde? sind unser Glaube, unsere Hierarchie, unsere Priester etwas Fremdes für Sie? sind wir nicht schweizerische Katholiken? sind wir nicht Nachkommen der Gründer der helvetischen Freiheit? waren Diejenigen, welche, bevor sie gegen den Feind marschirten, ihre Knie vor dem Gott der Heerschaaren beugten, die Helden von Sempach und von Murten, nicht Katholiken, wie wir? Und lassen Sie mich, meine Herren, hier im Schooße des Großen Rathes von Bern an eine ruhmvolle That erinnern. Wer weiß nicht, daß den tapfern Scharen Berns bei ihrem Siege von Laupen einer der in unsern Tagen so verhöhnten katholischen Priester mit dem heiligen Sakramente voranschritt? Es scheint jedoch, daß wir, die wir mitten in der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf diesem

klassischen Boden der Freiheit und Unabhängigkeit uns so patriotischer Erinnerungen erfreuen können, hier Fremde, Pariahs, Feinde des menschlichen Geschlechtes seien. Wir kehren zu den ersten Jahrhunderten der Kirche zurück, wo die Christen wie wilde Thiere verfolgt und aller möglichen Gräuel angeklagt wurden, wo ein Schriftsteller jener Zeit, Tacitus, sie als die Feinde des menschlichen Geschlechtes — generis humani hostes — bezeichnete! Und doch konnte ein Jahrhundert später Tertullian zu den Heiden sagen: Wir sind überall im Reiche verbreitet, wir sind die tapfersten eurer Soldaten, die treusten eurer Unterthanen. Wir lassen nur eure Tempel leer. Auch wir, meine Herren, sind keine Rebellen, keine Unruhstifter. Wir erfüllen im Staate mit aufrichtigem Eifer und Ergebenheit unsere Bürgerpflichten. Dieß hat man in dem Kriegsjahre 1870/1871 gesehen. Nein, und nochmals Nein! wir sind nicht Fremde. Wir sind Glieder der schweizerischen Familie, welche uns mit unserem religiösen Glauben aufgenommen hat. Wenn nun Alles, was die freie Ausübung unseres Gottesdienstes betrifft, einen Theil unserer Rechte ausmacht, will man jetzt die uns in dieser Beziehung gegebenen Garantien heute verletzen? Wird der Große Rath von Bern sie mit Füßen treten? Ich hoffe, es finden sich im Schooße dieser Versammlung noch Vertheidiger unserer Rechte, welche den Ostrazismus, mit dem man uns gewissermaßen bedroht, brandmarken werden.

Ich kann nicht auf alle Details der heutigen Verhandlung eintreten. Es würde mich dieß bei der so kurz bemessenen Zeit zu weit führen. Ich will indessen einige der wichtigsten Klagepunkte gegen den Bischof von Basel berühren. Erlauben Sie mir zunächst ein Wort über die Rechtsfrage, welche in dieser Verhandlung außerordentlich entstellt worden ist. Ich berufe mich auf Dokumente, die in unserer Gesetzessammlung stehen, um die rechtliche Stellung des Staates Bern gegenüber dem Bischof von Basel zu definiren. Bereits die Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 sagt: „Art. 3: Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein. Art. 4, 6: Im Falle das Bisthum Basel beibehalten werden sollte, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern." Es kann also nicht bestritten werden, daß die vertragschließenden Mächte durch diese Bestimmung dem Kanton Bern die Verpflichtung auferlegt haben, an die Wiederherstellung des Bisthums Basel beizutragen und die erforderlichen Summen für den Unterhalt des Bischofs, seines Domstiftes und Seminars zu liefern. Diese Grundsätze mußten nothwendigerweise auch in der Vereinigungsurkunde Aufnahme finden, welche einen zweiseitigen Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile enthält. Der Art. 1 der Vereinigungsurkunde lautet, wie folgt: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen." Der Art. 2 lautet: „Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen."

In diesen Bestimmungen findet sich der Keim zur Wiederherstellung des Bisthums Basel. Die Vereinigungsurkunde, welche einen zweiseitigen Vertrag bildet, muß von beiden vertragschließenden Parteien beobachtet werden, weil sie jeder von ihnen gegenseitige Verpflichtungen auferlegt. Der Staat Bern ist daher durch die Bestimmungen dieses Vertrages offenbar gebunden, dessen Grundlagen ihm durch die Mächte, welche den Wienervertrag unterzeichnet haben, vorgeschrieben worden sind. Ich will hier auf einen Einwurf antworten. Man hat gefragt: welches ist die römisch-katholische Religion, welche durch die Vereinigungsurkunde gewährleistet wird? Ist es die katholische Religion, wie sie gegenwärtig im Jura bekennt wird, oder eine andere? Ich erwiedere hierauf, daß die katholische Religion, so wie sie gegenwärtig bekennt wird, diejenige ist, welche der Vertrag gewährleistet. Es gibt nicht zwei verschiedene katholische Religionen. Die römisch-katholische Religion wird noch gegenwärtig von 60,000 Jurassiern bekennt. Der Staat ist ihr daher seinen Schutz und seine Unterstützung schuldig. Man hat, nach meiner Ansicht etwas kühn, die Frage aufgeworfen, ob die Vereinigungsurkunde nicht in dem Sinne zu interpretiren sei, daß die katholische Religion, deren „jetziger Zustand" gewährleistet worden ist, die gallikanische Religion sei, wie sie aus der bekannten Erklärung der vier Artikel von 1682 sich ergibt. Ich war sehr erstaunt, einen Vorredner mit großer Energie behaupten zu hören, daß 1815 in Folge der französischen Herrschaft die vier Artikel von 1682 im Jura noch in voller Kraft gewesen seien. Man hat gesagt, aus dem Umstande, daß das Bisthum Basel im Jahre 1792 mit Frankreich vereinigt wurde, ergebe sich nothwendiger Weise, daß die Grundsätze der gallikanischen Kirche, welche die päpstliche Suprematie verwirft und die französische Kirche in einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber dem heiligen Stuhle konstituirt, daselbst eingeführt worden seien und bis zur Vereinigung mit dem Kanton Bern Geltung gehabt haben.

Ein kurzer Blick auf die Geschichte zeigt die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Die Vereinigungsurkunde datirt vom 14. November 1815. Dadurch aber, daß das Bisthum am 23. Dezember 1813 von den verbündeten Truppen besetzt wurde, wurde es auch der französischen Herrschaft entrissen; anfänglich wurde es von einem durch die verbündeten Mächte eingesetzten Generalgouverneur verwaltet. Als der Wienervertrag das Bisthum dem Kanton Bern einverleibte, wurde dieses Land im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft administrirt. Glauben Sie nun ernstlich, daß von Ende Dezember 1813 bis 1815 die Autorität eines französischen Bischofs im Jura anerkannt wurde? In der Verhandlung, welche am 17. Februar 1836 über die nämliche Frage, die uns heute beschäftigt, im Schooße des Großen Rathes stattfand, sprach sich Herr Moreau, Regierungsstatthalter von Delsberg, in folgender Weise aus. Ich glaube, seine Worte zitiren zu sollen, da sie diese historische Frage, in Bezug auf welche ich keinen Widerspruch erwartete, hinlänglich lösen, die Frage nämlich, ob zur Zeit der Vereinigung mit dem Kanton Bern das der geistlichen Oberherrschaft des Bischofs in Straßburg entzogene Bisthum wieder unter das Szepter des Herrn de Neveu, des letzten Fürstbischofs, gestellt worden, und daher die kanonischen Vorschriften des Konzils von Trient im neuen Kantonstheile in voller Kraft gewesen seien. Herr Moreau sprach sich folgendermaßen aus: „Napoleon hatte abgedankt, und der Friede von Paris trennte von Frankreich alle durch Eroberung mit ihm vereinten Länder. Das Bisthum gehörte noch Allen und Niemanden. Pius VII., welcher es durch seine Bulle vom 29. November 1801 von der Diözese von Basel getrennt hatte, vereinigte es wieder durch seine Note vom 17. September 1814. Der

Bischof von Basel nahm somit von diesem alten Theile seiner Diözese durch eine Verordnung vom 9. Januar 1815 feierlich und öffentlich Besitz. Und hier bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit dieser wichtigen Epoche zu schenken. Die Mächte waren beim europäischen Kongresse zu Wien versammelt, sie waren damit beschäftigt, das Schicksal der Staaten, welche dem französischen Kaiserreich angehört hatten, zu ordnen, und am 20. März vereinigten sie den größten Theil des vormaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern. Diese Abtretung wurde einigen Bedingungen unterworfen, und der vierte Artikel dieser wichtigen Akte erklärt und bestimmt, daß die Bewohner des Bisthums in allen Rücksichten und ohne Unterschied der Religion, welche in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben wird, der gleichen Rechte ꝛc. genießen werden. Diese Bedingung, welche den status quo in Rücksicht der Religion aufrecht erhält, ging in den ersten Artikel der Vereinigungsakte über, welche zu Biel abgeschlossen wurde den 14. November 1815, welche am 23. desselben Monats von der Regierung von Bern angenommen und das Jahr darauf von der Tagsatzung ratifizirt wurde. Wie war nun dieser status quo in religiösen Angelegenheiten, welcher dem Kanton als Bedingung der Abtretung des Jura auferlegt wurde? Es war augenscheinlich derjenige, welchen sowohl die Note vom 17. September 1814 als auch die Besitznahme vom 9. Januar 1815 hervorgerufen hatten. Diese beiden Akten sind in der That früher als der Rezeß vom 20. März, und es kann kein Zweifel obwalten, daß die Lage, welche sie den Regierungsangelegenheiten gaben, nicht diejenige sei, deren Erhaltung der Rezeß vorschreibt und garantirt. Nun verließ der Jura durch seine Wiedervereinigung mit der Diözese von Basel zugleich mit der Diözese von Straßburg das Konkordat von 1801, die organischen Dekrete vom 8. April 1802 und das Indult vom 9. April, um unter die Herrschaft der Kirchengesetze zu treten, welche diese Diözese regierten, und diese Gesetze, wie ich bereits gezeigt habe, waren und sind noch die Dekrete des Konzils von Trient." Sie sehen also, daß der Bischof von Basel durch Erlaß vom 9. Januar 1815 wieder vom katholischen Jura Besitz genommen hat. Die Vereinigungsurkunde bezieht sich daher nicht auf die angeblichen Freiheiten der gallikanischen Kirche, sondern auf die katholische Kirche, wie sie durch die Vorschriften des Konzils von Trient konstituirt wurde, dessen Erlasse in ihrem ganzen Inhalte von den katholischen Ländern angenommen worden sind. Ich will mich über diese Frage nicht weitläufiger aussprechen, sondern mich darauf beschränken, zu konstatiren, daß der „jetzige Zustand", welchen der Staat Bern im Jahre 1815 gewährleistet hat, sich auf die römisch-katholische Religion bezieht, wie sie noch heute von den jurassischen Katholiken bekennt wird.

Von 1815 gelangen wir zum Jahre 1828. In der Zwischenzeit knüpften die Regierungen von Bern, Solothurn, Luzern und Zug, später auch diejenige von Aargau Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl über die Reorganisation des Bisthums Basel an. Die Auflösung des Bisthums Konstanz, der Umstand, daß der Bischof von Basel außerhalb des schweizerischen Gebietes residirte, der Zustand der Verlassenheit, in welchem sich die Geistlichkeit und die Gläubigen befanden, das Alles machte es den Kantonsregierungen zur Pflicht, gegenüber diesem für die Religion so verderblichen Stand der Dinge Abhülfe zu schaffen. Bern war zudem hiezu verpflichtet durch die Stipulationen der Erklärung des Wienerkongresses und der Vereinigungsurkunde. Die Stände fühlten, daß es unmöglich sei, das Bisthum wieder herzustellen, ohne sich an den heiligen Stuhl zu wenden. Die Unterhandlungen dauerten mehrere Jahre und gaben Anlaß zu dem Abschlusse des sog. Langenthalervertrages, einer Art interkantonaler Uebereinkunft, deren rechtliche Bedeutung ich später untersuchen werde. Am 26. März 1828 wurde zwischen den fünf Kantonen eine Uebereinkunft über die Herstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel abgeschlossen. Es sind daher auf den heutigen Tag gerade 45 Jahre, daß der Stand Bern durch seine Abgeordneten seine Unterschrift diesem Vertrage beigesetzt hat, welcher die Grundlage unseres Episkopalrechtes bildet. Dieser Vertrag bestimmt, daß der Bischof von Basel durch das Domkapitel gewählt wird. Die Stände haben bei dieser Wahl nicht mitzuwirken. Das Kapitel wird in folgender Weise zusammengesetzt: Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten, ebenso die erste Ernennung der Domherren. Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherren soll der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, von welchen sie drei ausstreichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt. Das Hauptgewicht lege ich aber auf die Bestimmung, daß der Bischof vom Domkapitel und nicht von den Ständen ernannt werden soll. Der Art 8 dieses Vertrages sagt: „Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernennt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien."

Dies sind die Hauptbestimmungen, welche bei dem gegenwärtigen Konflikt in Betracht kommen. Nachdem ich die Thatsache konstatirt habe, daß der Vertrag vom 26. März 1828 bestimmt vorschreibt: daß der Bischof vom Domkapitel zu ernennen und das Diözesanseminar vom Bischof zu errichten sei, daß die Stände dafür den Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten zu liefern haben und daß bloß andere Seminarien im Einverständniß mit den Regierungen errichtet werden sollen, — frage ich mich, wie man in dieser Versammlung die Behauptung aufstellen kann, die Stände haben irgend einen Antheil, vielleicht selbst den Löwenantheil bei der Wahl des Bischofs. Aber, wendet man ein, es existirt ein anderer Vertrag, der Vertrag vom 28. März 1828 zwischen den 5 Kantonen, welcher geheim geblieben ist; in diesem Vertrage finden wir die Bestimmung, daß der Bischof nur aus den Regierungen genehmen Kandidaten gewählt werden dürfe. Während laut dem Vertrage vom 26. März 1828 das Seminar nur vom Bischof errichtet werden kann, haben sich die Stände in diesem Supplementarvertrag nicht nur das Recht, selbst das Diözesanseminar zu errichten, sondern auch das Aufsichtsrecht darüber (jus inspectionis et cavendi) vorbehalten. In dem Vertrage vom 26. März 1828 dagegen, welcher dem heiligen Stuhle unterbreitet worden ist, ist die Mitwirkung der Stände nur in dem Falle gestattet, daß das in Solothurn zu errichtende Seminar sich als ungenügend herausstellen und die Nothwendigkeit sich erzeigen sollte, neue Seminarien zu gründen. Immerhin sollen die Stände den Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern.

Wir stehen also zwei Verträgen über den nämlichen Gegenstand gegenüber, welche von den gleichen Diözesanständen innerhalb zweier Tage unterzeichnet worden sind. Der spätere Vertrag aber gewährt den Ständen Rechte, von denen der erste Nichts sagt. Welcher von beiden Verträgen ist nun gültig? Oder vielmehr: warum bestehen zwei Verträge? Ich sage es offen in dieser Versammlung: Der Vertrag vom 28. März 1828 ist ein scandalöser, ein jämmerlicher Vertrag, wenn man sich anmaßt, ihn dem heil. Stuhl und dem Bischof gegenüber zu stellen, um den Diözesanvertrag vom 26. März 1828 zu modifiziren. Wie! Staatsmänner,

die sich achten, die an der Spitze großer Kantone stehen, schämen sich nicht, zwei Tage nachdem sie in aller Form Stipulationen vereinbart, welche dem heil. Stuhle unterbreitet zu werden bestimmt sind, mit der nämlichen Feder, in der nämlichen Stadt einen geheimen Vertrag zu unterzeichnen, welcher Bestimmungen enthält, die denjenigen des Vertrages vom 26. März 1828 gerade entgegengesetzt sind! Und man will sich dieses schimpflichen Vertrages, dieser heimlichen Machenschaft, welche erst nach 45 Jahren das Tageslicht erblickt und die man nicht einmal in unsere Gesetzessammlung aufzunehmen gewagt hat, bedienen, um Rechte in Anspruch zu nehmen, welche man bei dem Abschlusse des Vertrages mit Rom nicht beanspruchte! Wo ist da die Redlichkeit, die Loyalität? Nein, meine Herren, dieser Vertrag vom 28. März hat rechtlich keinen Werth, und es wäre weder würdig noch loyal, sich im gegenwärtigen Konflikte auf ihn zu berufen.

Man sagt im Weitern, die Stände haben Vorbehälte an die Genehmigung der päpstlichen Bulle über Wiederherstellung und Umschreibung des Bisthums geknüpft. Diese Vorbehälte lauten, wie folgt: „ohne daß jedoch aus derselben auf irgend eine Weise Etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und, für den Kanton Bern insbesonders, der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre." Welche Bedeutung kann man diesen Vorbehälten gegenüber dem Bischof beimessen? Ein hervorragender Rechtsgelehrter jener Zeit, Herr Rudolf Fehr von Aarau, spricht sich in einer 1828 erschienenen Schrift, betitelt „Ueber das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau" folgendermaßen über den rechtlichen Werth dieser Vorbehälte aus: „Diese Bedingungen und Vorbehälte sind nichts als leerer Schein und gefällige Selbsttäuschung. Entweder stimmen sie mit dem Inhalte des ratifizirten Vertrages überein, und dann sind sie überflüssig; oder sie weichen von demselben ab, und so mag jeder Rechtsverständige den Werth selbst ermessen, welchen nach förmlicher Abschließung und Ratifikation eines zweiseitigen Vertrages, seiner unleugbaren Verbindlichkeit gegenüber, die einseitige Willensäußerung des einen Theils für den andern noch haben könnte (S. 21 u. 72)." Die Ansicht dieses Rechtsgelehrten muß auch die Ihrige sein. Wie ist es möglich, daß man behaupten kann, die römische Kurie, welche durch die in der Bulle inter præcipua enthaltene Ratifikation am 26. März einen zweiseitigen Vertrag unterzeichnet hat, sei an einen andern Vertrag gebunden, zu dem sie nicht mitgewirkt hat und dessen Bestimmungen denjenigen der ursprünglichen Uebereinkunft widersprechen? Es ist wohl zu beachten, daß in der Bulle inter præcipua vom 7. Mai 1828 die römische Kurie alles Dasjenige verwirft, was den zwischen dem heil. Stuhle und den Diözesankantonen vereinbarten Grundsätzen widerspricht. Sie spricht sich nämlich folgendermaßen aus: „Wir wollen, daß die gegenwärtige Bulle und Alles, was sie enthält, nie angegriffen oder in Frage gestellt werden kann aus dem Grunde, daß die Betheiligten nicht gehört worden seien oder daß sie diesen Stipulationen nicht beigepflichtet haben. Sollte das Gegentheil geschehen und sollte sie durch wen immer und unter welcher Behörde es sein mag, wissentlich oder unwissentlich, angetastet werden, so wollen und verfügen Wir, daß dieß null und nichtig sein soll. (Præsentes vero litteras et in eis contenta quæcumque, etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes ... auditi non fuerint ac præmissis non consenserint, nullo unquam tempore ... impugnari vel in controversiam vocari posse; — et si secus super his a quocumque quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus)." Ich frage daher: wie ist es möglich, daß ein feierlich beschworner Vertrag, welcher gegenseitige Verpflichtungen enthält, verläugnet und übertreten werden kann, wie man es heute thun möchte?

Dieß führt uns auf die Kompetenzfrage. Wenn der Staat den Bischof nicht ernennen, so ist es klar, daß er ihn nicht absetzen oder, um mich der Worte des Herrn Kirchendirektors zu bedienen, ihm die staatliche Ratifikation entziehen kann. Unser öffentliches Recht gestattet dieß nicht. Das kanonische Recht sieht die Absetzung des Bischofs durch die weltliche Gewalt nicht vor; es wäre dieß ein Umsturz der katholischen Hierarchie und der Konstitution der Kirche. Man sagt, die römische Kurie gestatte der französischen Regierung, die Bischöfe zu ernennen. Machen wir uns die Sache klar, meine Herren: wenn die Regierung das Recht der Präsentation der Bischöfe hat, so behält sich der heil. Stuhl stets die Wahl und die Einsetzung vor, ohne welche ein Bischof nicht möglich ist. Der heil. Stuhl muß daher bei der Wahl des Bischofs unumgänglich mitwirken. Soll ich Ihnen einen schlagenden Beweis anführen? Vor ungefähr 10 Jahren schlug die französische Regierung dem heil. Vater den Abbé Maret, Professor an der Sorbonne, zur Wiederbesetzung des Bisthums Rennes vor. Napoleon III. stand damals auf dem Gipfel seiner Macht und zweifelte nicht daran, daß der heil. Stuhl die Wahl genehmigen werde. Der heil. Vater erklärte aber, nachdem er die kirchengesetzlichen Erkundigungen eingezogen, daß er mit dem Vorschlage nicht einverstanden sei. Es entspannen sich lange Unterhandlungen. Die kaiserliche Regierung hielt an ihrer Wahl fest. Schließlich aber trat ein, was unvermeidlich eintreten mußte: Man ertheilte dem Abbé Maret die Würde eines Bischofs von Sura in partibus, um seine Eigenliebe zu schonen, und die französische Regierung, die Regierung Napoleons III. mußte nachgeben. Uebrigens scheint es mir, daß in einer Angelegenheit, welche in einem so hohen Maße die katholische Bevölkerung interessirt, der Große Rath sich durch die Vorgänge in katholischen Ländern belehren lassen könnte. Nennen Sie mir ein Beispiel eines abgesetzten Bischofs in einem katholischen Lande! Nennen Sie mir ein Beispiel in diesem so gänzlich der Regierung Viktor Emanuels überlieferten Italien! Was Frankreich betrifft, so würde es mich freuen, wenn man mir einen einzigen von der weltlichen Gewalt abgesetzten Bischof nennen könnte.

Nein, meine Herren, die weltliche Gewalt, die Diözesankonferenz so wenig als die Kantonsregierungen, ist nicht kompetent, den Bischof abzusetzen. Was ist denn das für eine Gewalt, welche die Diözesankonferenz sich anmaßt? welches ist ihr Ursprung? Ich glaube, ihn auf den ersten Vertrag von Langenthal von 1828 zurückführen zu können. Da haben sich die Vertreter der Kantone versammelt und verständigt, um durch Unterhandlungen mit dem heil. Stuhl die Wiederherstellung des Bisthums Basel zu erlangen. Sie bildeten, was man die Konferenz der Diözesankantone hieß. Waren aber, nachdem durch die Wiederherstellung des Bisthums Basel der Zweck der Konferenz erreicht war, ihre Befugnisse nicht zu Ende? Dennoch existirte die Diözesankonferenz fort, und sie versammelte sich seither jährlich zwei bis drei Male, um so ziemlich über Alles zu diskutiren, was ihr irgend einfiel. Nach und nach gelangten die Diözesanstände unter den verschiedensten Vorwänden dahin, daß sie sich in die geistliche Leitung der Diözese einmischten. Die Konferenz mischt sich in Alles ein, sie erlaubt sich sogar, was unglaublich scheint, sich das Recht anzumaßen, dem Bischof die Abfassung eines neuen Katechismus zu befehlen; sie will, daß dieser Katechismus nur gewisse, von ihr gebilligte und genehmigte Doktrinen enthalte! Und wenn der Bischof sich weigert, dann beklagt sich die Konferenz, daß die Kirche sich Uebergriffe in die staatliche Gewalt erlaube! Ein solches Benehmen scheint mir mit der Gewissensfreiheit, welche, wie man sagt, die Grundlage unserer modernen Institutionen bildet, nicht vereinbar zu sein!

Die Diözesankonferenz hat sich also am 29. Januar ab-

hin in Solothurn versammelt zu dem Zwecke, den Bischof von Basel abzusetzen, und sie hat diese Absetzung ausgesprochen! Ist dieselbe rechtlich gültig? Ich will nicht vom kanonischen Rechte sprechen; wir sind hier kein Konzil. Erlauben Sie mir die einzige Bemerkung, daß nach dem kanonischen Rechte der Papst allein den Bischof absetzen kann. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß, was ich Ihnen vortrage, eine gewagte Doctrin sei. Es ist die Doctrin der katholischen Kirche seit ihrem Entstehen, es ist die Doctrin, welche stets Geltung gehabt hat und haben wird. Vom rechtlichen Standpunkte aus scheint es mir daher unmöglich, die von der Diözesankonferenz getroffenen Maßnahmen zu billigen. Es scheint mir unmöglich, sie durch ein Dekret des Großen Rathes zu rechtfertigen und zu bestätigen. Man sagt: es handelt sich darum, ein für alle Mal den römischen und jesuitischen Doctrinen Halt zu gebieten. Man darf aber nicht vergessen, daß es keinen Katholizismus ohne Papst gibt, welcher das Haupt unserer Kirche ist und dem jeder gute Katholik gehorchen muß. Es handelt sich somit hier um eine Gewissensfrage, zu deren Beurtheilung Sie nicht kompetent sind. Ich sage also, der Bischof konnte bloß durch ein kanonisches Urtheil auf Anordnung des Papstes oder der römischen Kurie abgesetzt werden. Nach der Lehre der katholischen Kirche steht an der Spitze der Hierarchie der Papst, sodann kommen die seiner obersten Jurisdiktion unterworfenen Bischöfe, und endlich die gewöhnlichen Priester, welche den Bischöfen untergeordnet sind. Ueber den Geistlichen urtheilt der Bischof, über den Bischof der Papst. Wende man sich also an die römische Kurie, wenn man sich über den Bischof von Basel beklagen zu müssen glaubt. Die römische Kurie! Ein großes Wort, meine Herren! Vor wem denn fürchten Sie sich so sehr, daß Sie dieses Wort nur mit Schrecken aussprechen? Vor einem armen Greis, dem Gefangenen des Vatikans, der vergessen und von den Mächtigen der Erde verlassen ist, und welcher in seinem Unglücke die Last der ersten Krone der Welt mit bewundernswerther Würde trägt!

Ueber die gegen den Bischof von Basel erhobenen Beschwerden kann ich mich nicht weitläufig aussprechen. Alle diese Beschwerden hätten vielleicht eine Klage beim römischen Hofe begründen können, nie aber die Einstellung noch die Absetzung des Bischofs. Die Diözesanangelegenheit ist mit einer Menge von Details verknüpft, welche wir unberührt lassen müssen. Ich würde nie zu Ende kommen, wollte ich mir das Vergnügen machen, alle mehr oder weniger ungereimten Anklagen zu widerlegen, welche gegen den Bischof erhoben und von der Presse mit unglaublichem Eifer wiederholt worden sind. Erlauben Sie mir jedoch, in kurzen Worten einige der wichtigsten Klagepunkte zu berühren, welche beim Großen Rathe geltend gemacht worden sind. Was zunächst die Seminarfrage betrifft, so frage ich: ist es wahr, daß das Benehmen des Bischofs so verletzend war für den Staat? Der sanftmüthige Charakter, den wir alle an Herrn Lachat kennen, bürgt uns dafür, daß er sich zu allen Konzessionen herbeiließ, die er machen konnte. Könnten wir die Frage in allen ihren Einzelheiten behandeln, so würde ich Ihnen unumstößliche und deutliche Beweise von dem guten Willen des Bischofs geben. Er hat Alles gethan, um seine guten Beziehungen zu den Ständen zu bewahren, man kann sogar sagen, daß er die Geduld bis an die äußersten Grenzen des Möglichen getrieben hat. Man war aber entschlossen, den Bischof zu zwingen, den Ständen einen Antheil an der innern Leitung des Seminars zu gewähren, welchen er ihnen nie zugestehen konnte und durfte. Dieß führte zu Zerwürfnissen. Allerdings hat der Bischof Arnold am 9. März 1859 mit den Diözesanständen einen Vertrag betreffend die Gründung eines Seminars für das Bisthum Basel abgeschlossen. Von diesem Vertrage sind die Diözesanstände zurückgetreten, und nun, da Herr Lachat, nachdem er durch die Aufhebung des Vertrages von allen Verpflichtungen entbunden war, selbst ein Seminar zur Bildung der jungen Geistlichen seiner Diözese errichtete, schreit man über Eidbruch!

Eine Sache muß uns auffallen, der Umstand nämlich, daß, ungeachtet der Stipulationen der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815, der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 und des Konkordates vom 26. März 1828 betreffend die Herstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, welche Stipulationen die Gründung eines Diözesanseminars vorschreiben, zu dessen Unterhalt der Kanton Bern beitragen soll, beinahe ein halbes Jahrhundert vergangen ist, bevor die Anstalt gegründet wurde. Sollte es wahr sein, daß die Bitten und Vorschläge der Bischöfe Arnold und Salzmann von den Diözesanständen stets zurückgewiesen worden sind? Sollte es wahr sein, daß die Diözesankonferenz von diesen beiden ehrwürdigen Prälaten Konzessionen zu erlangen gesucht hat, welche zuzugestehen ihr Gewissen ihnen nicht zuließ? Sollte es wahr sein, daß die Bischöfe Arnold und Salzmann zu wiederholten Malen erklärt haben: lieber kein Seminar, als ein von dem in den Diözesanständen vorherrschenden antikatholischen Geiste geleitetes! Wie dem auch sei, so ist wohl zu beachten, daß der Gründungsakt des Seminars vom 6. März 1859 weder des Langenthalervertrages von 1820, noch des geheimen Vertrages vom 28. März 1828 erwähnt. Der Bischof gestand den Ständen das Recht zu, Einsicht über das Seminar zu nehmen. Es ist dies eine große Konzession, welche Bischof Arnold den Diözesanregierungen machte. Sicher aber verstand er es nicht so, daß dieses Aufsichts- und Inspektionsrecht sein eigenes absorbiren und aufheben solle. Was geschieht? Die Diözesanstände beanspruchten, ihr Recht zur Einsichtnahme, welches ungesetzlicherweise in ein Inspektions- und Ueberwachungsrecht umgewandelt worden, in einer solchen Ausdehnung auszuüben, daß dadurch die Autorität des Bischofs ganz auf die Seite gestellt worden wäre. Und doch ist es nicht der Staat, welcher die Geistlichen ordinirt und ihnen die priesterliche Weihe ertheilt. Diese Funktionen kommen vielmehr der Kirche zu. Der Bischof konnte daher in einer rein kirchlichen Frage die weitgehenden Ansprüche der Stände nicht zugeben. Er hat gethan, was jeder katholische Bischof an seinem Platze gethan hätte. Er hat ein Seminar gegründet, um daselbst, gemäß den Vorschriften des Konzils von Trient, die Bildung der jungen Geistlichen selbst zu leiten und zu besorgen. Wenn der Bischof dieses Recht, welches ihm doch naturgemäß zukommt, nicht hat, welche Befugniß wollen Sie ihm da noch lassen?

Ich komme nun zu den beim theologischen Unterricht im Diözesanseminar verwendeten Werken. Zunächst beklagt man sich bitter über das Werk des Jesuitenpater Gury. Dieses Wort sagt in den Augen vieler Leute Alles. Sie haben gehört, wie diesen Morgen der Berichterstatter der Kommission zum großen Vergnügen der Galerie mehrere Stellen aus der Moraltheologie dieses Schriftstellers zitirte, welche der Broschüre Dr. Keller's entnommen sind. Man hat sich wohl gehütet, beizufügen, daß diese Stellen, welche mit Absicht so ausgewählt wurden, um eine gewisse Wirkung bei von vornherein eingenommenen Zuhörern hervorzubringen, durch ein ausgezeichnetes Werk widerlegt worden sind, welches von dem frühern Direktor des Seminars in Solothurn verfaßt ist, von dem nämlichen Herrn Keiser, von dem man behauptet, daß er, weil nicht ultramontan genug, vom Bischof aufgeopfert worden sei. Ich bedaure, daß die Zeit es mir nicht gestattet, in Details einzutreten. Ich habe hier diese Antwort auf das Werk Keller's, betitelt: „Antwort auf Dr. Augustin Keller's Schrift ‚die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury', durch Professor Keiser, gew. Regens." Es ist dies eine vollständige Abhandlung über diesen Gegenstand und eine wissenschaftliche Widerlegung der Doktrinen, welche der aargauische Landammann dem Pater Gury in den Mund legt. Gestatten Sie mir nur, Ihnen mitzutheilen, was ein früheres

Mitglied der Diözesankonferenz, Herr Dossenbach, Abgeordneter von Zug, in seinem ausgezeichneten Buche über die Diözesankonferenz von dem Werke Keller's sagt: „Einer der Führer der Konferenz, der Verfasser und Redaktor dieses Meisterwerkes, Dr. Augustin Keller, hat in der Antwort des Professor Keiser (Seite 232) eine Reihe von Ehrenerwähnungen erhalten, welche wir berichten müssen. Man wirft ihm 15 einfache Mißverständnisse oder Beweise von Unkenntniß der Frage vor, ferner 10 falsche Auslegungen des Textes, 12 absichtliche Irrthümer und unrichtige Citationen zu dem Zwecke, laut gegen die Gegner zu eifern; 10 falsche oder verstümmelte Citationen und unvollständige Darlegungen der Doktrin des Autors, 18 Entstellungen des Sinnes, 27 verläumderische Beschuldigungen und Anklagen. Ein Mann, welcher solche Vorwürfe hinnimmt, ohne ein Wort darauf zu erwiedern, ist verurtheilt." Ja, meine Herren, vollständig verurtheilt, und wäre es auch der aargauische Landammann!

Ich will mir nicht das Vergnügen machen, die sog. unmoralischen Lehren zu widerlegen, welche man dem Pater Gury zur Last legt. Sie fallen ohne Zweifel in die Kategorie der falschen Auslegungen und der verstümmelten Citationen, welche Keiser hervorhebt. Ich verweise hier auf seine Widerlegung. Auf das lebhafte Drängen der Diözesankonferenz entfernte der Bischof das Handbuch von Gury und ersetzte es durch ein anderes Werk, dessen Verfasser ein Prälat der großen amerikanischen Republik ist, Erzbischof Kenrik von Baltimore. Der nämliche Jammer! Das gleiche Geschrei! Die gleichen Forderungen! Man verlangte wieder die Einführung eines andern Werkes. Der Bischof, dessen Kräfte und Geduld erschöpft waren, erwiederte den Diözesanständen: saget mir, was ich thun soll! Als Antwort wurde das Seminar aufgehoben. Um nun die Wiederholung aller dieser Chikanen zu vermeiden, entschloß sich Herr Lachat, die Mithülfe der Stände nicht ferner in Anspruch zu nehmen, und er gründete aus eigenen Mitteln ein neues Seminar. Die Diözesankonferenz behauptete, der Bischof sei nicht befugt, ohne Mitwirkung der Stände ein Seminar zu gründen. Es sagt aber die bereits zitirte Bulle inter præcipua ganz klar und bestimmt, daß das Recht zur Gründung eines Seminars ausschließlich Sache der Initiative des Bischofs ist. Wir lesen in dieser Bulle: „Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis ac sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini præscriptum semper advigilabit. (Der Bischof wird stets das Seminar nach den Vorschriften des Concils von Trient leiten und administriren und über die Reinheit der Lehre wachen.)" Hier ist kein Wort von einem Recht der Stände. Diese haben es sich selbst zuzuschreiben, daß sie den Vertrag von 1859 einseitig aufgehoben haben. Dadurch haben sie dem Bischof seine Freiheit, in dieser Sache vorzugehen, zurückgegeben, und es ist wirklich sonderbar, daß man sich darüber beklagt, wenn er davon Gebrauch machen will. Allerdings besitzen die Stände in dem neuen Seminar nicht einmal mehr das Recht zur Einsichtnahme, welches ihnen 1859 von Bischof Arnold eingeräumt worden ist. Nachdem sie auf diese Konzession freiwillig verzichtet haben, fallen sie unter das allgemein geltende Recht zurück, und als solches gilt hier der Diözesanvertrag vom 26. März 1828, welcher durch die Bulle Leo XII. genehmigt wurde.

Ich komme nun zu einer andern Beschwerde, in Bezug auf welche man namentlich im Kanton Bern viel Aufhebens gemacht hat. Man hat von dem verzweifelten Widerstande des Bischofs gegen das im Jahre 1867 für die Wahl der Geistlichen im Jura eingeführte Verfahren gesprochen. Die bernische Regierung hat damals einen Beschluß gefaßt, laut welchem die Kandidatenlisten bei erledigten Pfarrstellen den Gemeinden zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt werden. Die Regierung will also, dem sog. demokratischen Grundsatz entsprechend, die Kirchgemeinden in den Fall setzen, sich über die Kandidaten auszusprechen und ihren Wünschen Ausdruck zu geben. Ich frage aber zunächst: Gehört dieses Vorschlagsrecht den Gemeinden? Nein! Die Vereinigungsurkunde sagt in Art. 6: „Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre." Diese Bestimmung ist klar; sie gewährt durchaus keine Initiative den katholischen Gemeinden, die sie übrigens auch nicht verlangen. Die Wahl der Geistlichen steht einzig dem Bischof zu und nicht der Regierung, deren Mitwirkung erst nach der Wahl beginnt, indem sie den Gewählten in den Besitz seines weltlichen Beneficiums setzt. Während 50 Jahren ist dieses Verfahren stets beobachtet worden und hat zu keinen Reibungen Anlaß gegeben; ich behaupte, daß der Staat sich dabei eben so wohl befand, wie der Bischof. Was geschah nun? Am 14. Februar 1867 erließ der Regierungsrath eine Verordnung, in welcher er beschloß, daß in Zukunft bei jeder Erledigung einer katholischen Pfarrstelle die Kandidatenliste den Gemeinden zur Einreichung ihrer Vorschläge vorgelegt werden solle. Es war dies ein indirektes Kollaturrecht, welches gegen den klaren Text der Vereinigungsurkunde und im Widerspruch mit einer fünfzigjährigen Praxis erschlichener Weise eingeführt wurde. Der Bischof protestirte zu verschiedenen Malen gegen diese Verordnung und das neue Recht, welches durch dieselbe eingeführt werden sollte. Es war dies sein Recht und seine Pflicht. Ungeachtet dieser Protestation fuhr die Regierung fort, bei jeder Erledigung einer Pfarrstelle die Kirchgemeinden abstimmen zu lassen. Sie erhielt in dieser Beziehung mehr als einmal harte, aber verdiente Lektionen von Seite der Gemeinden. In den meisten Fällen haben die katholischen Gemeinden sich mit der vom Bischof zu treffenden Wahl einverstanden erklärt und sich entschieden geweigert, sich über die eingeschriebenen Kandidaten auszusprechen. Hierauf großer Zorn der Regierung. Sie behauptet, der Bischof übe auf die Kandidaten einen Druck aus, in Folge dessen nur noch der ihm beliebige Geistliche auf der Liste figurire. Diese Anschuldigung ist eine wohlfeile; wäre sie aber auch richtig, so würde der Bischof nur von seinem gesetzlichen Vertheidigungsrecht Gebrauch machen.

Herr Kaiser hat einige sehr scharfe Bemerkungen über die Vorgänge bei der Wiederbesetzung der Pfarreien Grellingen und Laufen gemacht. Die letztere ist noch jetzt unbesetzt in Folge der Zwistigkeiten zwischen dem Bischof und der Regierung, von welchen ich soeben gesprochen habe. Sie werden begreifen, meine Herren, daß ich mich nicht auf eine persönliche Diskussion über den Werth der vom Diözesanbischof zugelassenen oder eliminirten Kandidaten einlassen will. Ich will Ihnen nur mittheilen, in welcher Weise die Regierung bei der Wiederbesetzung der Pfarrei Laufen verfahren ist. Ich habe hier das Schreiben, welches der Bischof von Basel unterm 20. Februar 1872 an die bernische Regierung richtete, und ich will Ihnen aus demselben eine sehr bemerkenswerthe Stelle mittheilen, welche das Verfahren der Regierung gegenüber dem Bischof Lachat genügend charakterisirt. Ich lese: „Ich habe Ihnen also mit einigen Worten die Gründe auseinandergesetzt, welche es mir nicht erlaubten, für Laufen einen der Kandidaten zu ernennen. Diese wenigen Worte, in guten Treuen gesprochen, um meine Ehrerbietung gegen die weltliche Gewalt zu bezeigen, bereue ich lebhaft ausgesprochen zu haben: Sie selbst haben sie den Zeitungen Preis gegeben, ohne Rücksicht auf einen Dritten, den ich schonen wollte. Sie werden daher nicht erstaunt sein, wenn ich künftig in ähnlichen Fällen ein gänzliches Stillschweigen beobachte." Sie werden, meine Herren, mit mir finden, daß diese Lektion, welche der Bischof der Regierung gab, eine gerechtfertigte war. Ich lese weiter: „Der Bischof hat übrigens keine Verpflichtung, der Regierung die Gründe anzugeben, welche seine

Wahl bestimmen. Wollte man etwa, daß er sich zum Anzeiger und Ankläger seiner Geistlichen mache, daß er den Männern der Staatsgewalt und dem Publikum mittheile, wie er die Verdienste der auf den Listen figurirenden Geistlichen würdige, als ob er der Regierungsstatthalter oder der Inquisitor der Regierung wäre, oder als ob die weltliche Gewalt über das Privatleben, den Glauben, die Pietät und priesterlichen Tugenden der katholischen Geistlichkeit zu urtheilen hätte!" Ich will mich nicht weiter aussprechen über das Recht der Regierung, die Kirchgemeinden bei der Wahl der katholischen Geistlichen mitwirken zu lassen. Die Vereinigungsurkunde enthält darüber so klare Bestimmungen, daß ich nicht begreife, wie die Regierung sich über den Bischof beschweren kann, wenn er sein gutes Recht energisch vertheidigt.

Ein anderer Beschwerdepunkt geht dahin, der Bischof habe sich dem Plazet (placetum regium) zu entziehen gesucht. Man hält es für etwas Außerordentliches, daß der Bischof nicht bereitwillig in dieser Zwangsjacke bleiben will, welche jede Ausübung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit zu hemmen droht. Was mich betrifft, so verwundere ich mich, daß in einem republikanischen Lande noch solche Beschränknngen vorkommen können, daß da noch von einem placetum regium, d. h. von einer königlichen Sanktion oder Willkür die Rede sein kann. Man kann wohl sagen, daß dieses vermeintliche Recht des Staates zur Kontrolirung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der gegenwärtigen Zeit etwas Veraltetes, Exorbitantes, dem gesunden Sinne Widerstrebendes, Unpraktisches ist. In unsern Tagen, wo die Presse so verbreitet ist, wo die öffentliche Meinung sich so leicht und so schnell bildet, gibt es für einen Bischof nichts Leichteres, als seine bischöflichen Erlasse seinen Bisthumsangehörigen zur Kenntniß zu bringen. Er braucht sich nur an eine Zeitung, an einen Buchdrucker zu wenden und das, was er seinen Gläubigen mitzutheilen gedenkt, drucken zu lassen. Und wenn dieser Ausweg nicht möglich ist, wie wollen Sie die Veröffentlichung eines Erlasses durch die auswärtigen Zeitungen verhindern? Dazu wäre eine Censur an der Grenze nöthig, aber solche Maßregeln passen in unserm Jahrhundert nicht mehr. Auf solche Weise wurden die Gläubigen der Diözese Basel von dem Unfehlbarkeitsdogma in Kenntniß gesetzt, lange bevor dasselbe vom Bischofe bekannt gemacht worden war.

Ich komme nun zu der Frage der Unfehlbarkeit. Ich will dieses Dogma nicht diskutiren. Es ist dazu nicht der passende Zeitpunkt, und Sie, meine Herren, sind hierin wahrhaftig nicht kompetent (Heiterkeit), da dieß eine Gewissenssache ist. Möge Derjenige, der sie verwirft, dieß mit voller Freiheit thun können, möge aber auch Derjenige, der sie annimmt, in unseren Gesetzen den nöthigen Schutz finden. Was ist in Bezug auf die Unfehlbarkeit geschehen? Die Regierung von Bern beklagt sich auf eine höchst komische Weise über die Verkündung dieses verwerflichen Dogma's, welche in Mißachtung ihrer Verbote und Protestationen stattgefunden habe. Wer aber ist Schuld, daß das Unfehlbarkeitsdogma im Kanton Bern verkündet worden ist? Die Regierung selbst! Auf Seite 34 der Broschüre des Herrn Kirchendirektor Teuscher werden Sie finden, daß die Regierung die Unfehlbarkeit in dem Fastenmandat, welches ihr am 6. Februar 1871 vom Bischof zugesandt worden, hat passiren lassen, wahrscheinlich weil sie dasselbe nicht gut gelesen hatte. Die Regierung hat also die Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's geduldet, und nun beklagt sie sich darüber! Sie beanspruchen das Plazetrecht, Sie haben es aber, wenn Sie die Bekanntmachung eines Aktenstückes dulden, weil Sie es nicht gelesen, sich selbst vorzuwerfen, wenn Sie die Verbreitung der darin enthaltenen Lehren gestatten. Es ist übrigens nicht richtig, daß der Bischof das Mandat erst nach stattgefundener Verlesung von den Kanzeln eingesandt habe. Es wäre leicht, die Behauptung zu widerlegen, daß die Unfehlbarkeit eine drohende Gefahr für den Staat enthalte. Wie kommt es, daß diese Gefahr nur in einigen Schweizerkantonen zu Tage getreten ist? Wie kommt es, daß die französische Republik, die von einem berühmten Staatsmanne geleitet wird, der sicher nicht klerikaler Gesinnungen verdächtig ist, da er sich selbst für einen Philosophen ausgibt, keine Gefahr in der Unfehlbarkeit erblickt? Herr Thiers hat eben nicht vergessen, daß er in seiner Rede am 4. Dezember 1867 im gesetzgebenden Körper des Kaiserreichs sagte: „Die größte Thorheit der Regierungen ist, sich in religiöse Fragen einzumischen." Wie kommt es, daß im Kanton St. Gallen, in diesem gemischten Kantone, in welchem die Katholiken in der Mehrheit sind, die Regierung erklärt hat: Glaubet an die Unfehlbarkeit, wenn ihr es für gut findet; wir unsererseits werden uns darein nicht mischen!" Nennen Sie mir doch die Unruhen, welche die Unfehlbarkeit in der Schweiz, in Frankreich, in Spanien je hervorgerufen hat! Nennen Sie mir einen Aufruhr in Folge dieses Dogma's! Bekümmern Sie sich, ich bitte Sie, doch nicht um diese geistlichen Lehren, um diese theologischen Meinungen. Die Unfehlbarkeit schließt keine Gefahr für den Kanton Bern in sich. Der Katholizismus ist gegenwärtig der nämliche, wie im Jahre 1815, und wenn Sie ihn jetzt schützen, so erfüllen Sie damit nur die Pflicht, welche Ihnen ihr Gewissen, Ihre Achtung für die abgeschlossenen Verträge auflegen.

Nebst der Absetzung des Bischofs hat die Diözesankonferenz beschlossen, einen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen. Ich sage es Ihnen, meine Herren, offen und mit voller Ueberzeugung, daß der von der Konferenz zu ernennende Bisthumsverweser von dem katholischen Volke nicht anerkannt werden wird. Nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Laien, die Katholiken, welche dieses Namens würdig sind, werden ihm den Gehorsam verweigern. Ich erkläre dieß hier feierlichst, damit der Große Rath es ein für alle Mal weiß. Was wird die Folge dieses Schisma's sein, welches Sie uns bereiten? Das Verbot des Gottesdienstes und die Aechtung der Priester. Schon jetzt hat, nach den Mittheilungen, welche wir erhalten, der Beschluß betreffend Einstellung der Geistlichkeit zur Folge gehabt, daß in einigen Grenzgemeinden der Pfarrer und seine Pfarrkinder sich auf französisches Gebiet begeben haben, um dort den Gottesdienst abzuhalten. Diese Thatsachen, welche sich wiederholen werden, sind eine Schande für unsere Republik. Wollen Sie die treu gebliebene Bevölkerung nöthigen, sich in die Wälder und Höhlen zu verbergen, um zu beten? Wollen Sie mitten im 19. Jahrhundert, im ersten Schweizerkantone die Kirche in den Katakomben wieder erstehen lassen? Oh, meine Herren, Sie rufen uns die Unglückstage von 1791 bis 1794 ins Gedächtniß zurück, von denen unsere Greise noch mit Schrecken erzählen. In der That, die Lage, in welche Sie uns Katholiken versetzen, ist der Geschichte der ersten französischen Revolutionsjahre durchaus ähnlich. Im Jahre 1790 dekretirte die Nationalversammlung die sog. Zivilkonstitution der Geistlichkeit. Es war dies ungefähr das Kirchenorganisationsprojekt, das dem Großen Rathe in seiner nächsten Session vorgelegt werden wird. Diese Konstitution, welche den Grund zum Schisma legte, stieß in Frankreich auf einen furchtbaren Widerstand, und dieser Widerstand der französischen Geistlichkeit wird ihr auf immer zur Ehre gereichen. Die Geistlichkeit hatte sich in zwei Lager gespalten: das eine, die große Mehrheit, bestand aus denjenigen Geistlichen, welche sich energisch weigerten, der neuen Zivilkonstitution Treue zu schwören, da sie den Rechten der Kirche zuwiderlaufe, — die andere bestand aus einer verschwindenden Minderheit von Abtrünnigen, welche das Volk prêtres jureurs nannte und deren Zahl nicht hinreichte, um die durch die treu gebliebenen Geistlichen erledigten Stellen zu besetzen. Ludwig XVI. hatte anfänglich sein Veto gegen die Vollziehung der Dekrete der Nationalversammlung

betreffend die Konstitution der Geistlichkeit eingelegt. Nach dem 10. August begann die Verfolgung offen hervorzutreten. In ganz Frankreich wurden die Geistlichen als Verbrecher verfolgt. Sie wissen, daß in den Septembertagen nahezu 300 Massakrirte im Karmelitergefängniß und anderswo umkamen, einzig weil sie den konstitutionellen Eid verweigert hatten. Wollen Sie dem katholischen Jura diese Unglückstage, welche er vor 80 Jahren zum ersten Male gesehen hat, wieder in Erinnerung bringen?!

Sie sagen, daß Sie keine Gewaltthätigkeiten anwenden wollen. Sie verabscheuen das Blutvergießen. Sie wollen weder das Blut der Geistlichen, noch das der Katholiken vergießen. . . Ich will es glauben, meine Herren, aber wissen Sie auch, wie weit Sie, wenn der Kampf gegen die widersetzlichen Geistlichen einmal begonnen hat, werden geführt werden? wo werden Sie stillstehen können? Sie werden den Gottesdienst untersagen, die Kirchen schließen, die Priester fortjagen, uns nöthigen, in den Wäldern zu beten! Wenn Sie dieß thun, so möge die Verantwortlichkeit für dieses frevelnde Beginnen auf Sie zurückfallen! Was uns betrifft, so haben wir einen Abscheu davor! Denn Das, was Sie thun und was Sie noch thun werden, ist ein Eingriff in die heiligen Rechte des Gewissens, Sie verletzen dieses Heiligthum des Gewissens, in welches Sie nicht eindringen können. In diese Lage versetzen Sie uns, dieses Loos bereiten Sie einer Bevölkerung von nahezu 60,000 Seelen, welche Nichts gethan hat, um eine solche Strenge zu verdienen. Sie verfolgen uns, weil wir Katholiken sind. Es ist mir leid, meine Herren, wir müssen aber in dieser ernsten Berathung uns klar ausdrücken und die Dinge mit dem richtigen Namen benennen. Wir sind Katholiken; dieß ist unser einziges Verbrechen. Ein solches Loos wollen Sie uns bereiten, weil die jurassische Geistlichkeit ihrem rechtmäßigen Bischof treu bleibt. Die Protestation der 97 Geistlichen aus dem katholischen Jura ist duraus keine Herausforderung. Wie wäre es dem Schwachen möglich, den Starken herauszufordern! Jedermann weiß, daß Sie die Gewalt haben und entschlossen sind, sie anzuwenden, um jeden Widerstand gegen diesen Gewissensdespotismus, den Sie uns auflegen wollen, zu ersticken. Sie haben einen Zivilkommissär ernannt und uns mit einer militärischen Besetzung bedroht. Ist das die Freiheit, diese heilige Gewissensfreiheit, welche an der Spitze der modernen Errungenschaften erscheint, ist das die Gerechtigkeit, die Achtung vor den Rechten der Minderheit in einem republikanischen Lande im 19. Jahrhundert? Wie! Sie zwingen unsere Geistlichen, zwischen der Abtrünnigkeit und ihrem Gewissen zu wählen! Bleiben sie treu, so jagen Sie sie fort und setzen sie allen Entbehrungen aus. Uns selbst stellen Sie zwischen unser Gewissen und den Terrorismus. Unser Gewissen heißt uns laut protestiren, wie wir es hier thun, nicht nur im Namen unserer Wähler, sondern im Namen des ganzen katholischen Volkes. Das Interesse sagt uns: wenn wir protestiren, so wird unser Land zermalmt. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß das katholische Volk im Jura die Absetzung des Bischofs und die Verfolgung der Geistlichen nicht mißbillige. Wenn es nicht fürchtete, dem Lande das Unglück einer militärischen Besetzung zuzuziehen, so würde es, glauben Sie mir, wie Ein Mann aufstehen, um zu protestiren. Sagen Sie uns, daß wir eine Volksversammlung veranstalten können, ohne daß Sie daraus einen Vorwand zur Besetzung des Landes herleiten, und Sie werden die Einstimmigkeit der Bevölkerung sehen.

Aber Sie zweifeln nicht an diesen Gesinnungen des Volkes. Wir haben hinter uns nahezu 9000 Bürger, welche bei Ihnen um Wahrung ihres Glaubens und ihrer religiösen Anschauungen petitioniren, und Sie sagen wegwerfend darauf: Das ist ein Werk des Beichtstuhls, die Manifestation ist nicht so ernst gemeint! Immer die gleiche Taktik. Anläßlich der Verhandlung vom 21. November 1867 über die Lehrschwesternfrage sprach sich Herr Zyro folgendermaßen über die Petitionen aus dem katholischen Jura aus: „Es wird auf die 9000 Unterschriften aus dem Jura hingewiesen und gesagt, daß man angesichts derselben die Leute doch nicht vor den Kopf stoßen könne. Unterschriften sind allerdings viele vorhanden, im vorliegenden Falle haben sie aber ein so großes Gewicht nicht." Der Redner fügte bei, daß er aber aus eigener Erfahrung wisse, wie viel Mühe und Arbeit es koste, um einige hundert Unterschriften zusammenzubringen. Sie haben aber die Berichte der Regierungsstatthalter. Ich weiß, daß die Regierung nicht an die katholische Bevölkerung glaubt, auch wenn sie einstimmig wäre, sondern es vorzieht, sich an die überspannten Berichte von 2 oder 3 Regierungsstatthaltern zu halten, deren höchste Beschäftigung ist, jede Kundgebung der öffentlichen Meinung zu unterdrücken und sie auf eine ebenso gehässige als lächerliche Weise zu entstellen. Ich habe hier die Berichte der Regierungsstatthalter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Ich weiß nicht, worüber man mehr erstaunen muß, über die Kühnheit (um nicht mehr zu sagen) dieser Beamten in der Entstellung der Wahrheit oder über die Leichtgläubigkeit der obern Behörde.

Ich will Ihnen die merkwürdigsten Stellen dieser amtlichen Korrespondenz mittheilen. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut schreibt unterm 19. Februar 1873: „Die Geistlichen verdoppeln ihre geheimen Versammlungen. Täglich sieht man Schaaren von 10—15 in den Pfarrhäusern und anderswo zusammenkommen. Französische und schweizerische Geistliche gehen Hand in Hand, es sind Römlinge, stets bereit zu dem Kampfe, den der Syllabus vorschreibt . . . Wer nicht unterzeichnen wollte, auf den wird mit Fingern hingewiesen, und er wird im Dorfe verhöhnt; die Kanzel überschüttet ihn mit den perfidesten Insinuationen, wie sie den Klerikalen so geläufig sind; Verachtung und oft nächtliche Beschimpfung thun das Uebrige." In einem andern Berichte, vom 17. Februar, sagt Herr Froté: „Ich glaubte, bis heute noch keine Maßregeln gegen die Ausschreitungen des klerikalen Zornes treffen zu sollen . . . Wollte man eine Gegenpetition organisiren, so hätte man zu befürchten, daß die Zahl der Unterschriften bestritten werden und daß wahrscheinlich zahlreiche Beschimpfungen, vielleicht selbst Thätlichkeiten gegen die Opponenten vorkommen würden." Und doch konstatiren alle Berichte, daß das Land ruhig und daß die Unterzeichnung der Petitionen in aller Ruhe, ohne Aufsehen, ohne Ausschreitung vor sich gegangen ist. Dies hindert den Regierungsstatthalter von Delsberg nicht, in seinem Schreiben vom 12. Februar zu sagen: „Es würde mich nicht verwundern, soviel oder selbst mehr Unterschriften zu sehen, als der katholische Jura Einwohner zählt." Die Regierung muß sich geschmeichelt fühlen, einen Regierungsstatthalter zu haben, welcher ihr mit solcher Treue berichtet! Der nämliche Regierungsstatthalter schreibt noch am 15. März 1873: „Alles das (die Wallfahrten nach dem Muttergottesbilde in Vorburg) kann noch ohne Aufsehen vor sich gehen, weil die Bevölkerung des Amtsbezirks ruhig ist. Es kann aber geschehen, daß die vielleicht exaltirten Bewohner unserer Berge an einem schönen Tage die Stadt Delsberg unter Geschrei mit einer schwarzen Fahne durchziehen, und dann würde ein Funke genügen, um einen Konflikt hervorzurufen. Ich weiß, daß unsere Ultramontanen häufig geheime Versammlungen mit unserm Pfarrer Vautrey haben, welcher ihr Obergeneral ist. Vielleicht warten sie auf einen Beschluß gegen die Geistlichen, um mit Hülfe ihrer fanatischen Montagnards einen Handstreich zu versuchen . . . Vielleicht morgen schon werden die Kohorten aus den Bergen, aufgereizt durch die Geistlichkeit, die Schwärmer von Glovelier und Bassecourt nach sich ziehen. . . . Ich organisire eine Kompagnie von Leuten, welche bereit sind, mit den Waffen in der Hand sich auf die Straßen zu begeben, wenn die Umstände es erheischen."

So, meine Herren, wird die Regierung von Bern durch

ihre Regierungsstatthalter bedient. Diese Uebertreibungen widerlegen sich von selbst. Sie können einigermaßen die Unruhe erklären, welche die Regierung ergriffen und in Folge welcher man ohne Zweifel die Anwendung militärischer Maßregeln eventuell beschlossen hat, um den Aufstand in seinem Entstehen zu erdrücken! Sie wissen nun, worauf sich die Agitation im Jura beschränkt. Die katholische Bevölkerung ist allerdings bekümmert, sie ist aber ruhig. Sie fürchtet für ihren Glauben, für ihre Geistlichen, für ihren Bischof. Von da ist es aber noch weit bis zu einem bewaffneten Aufstande. Wir sind weder Rebellen, noch störrige Bürger. Wir tragen ohne Murren die öffentlichen Lasten, wir bestreiten aber dem Staate das Recht, unserm Gewissen Gesetze vorzuschreiben, welche mit unsern religiösen Anschauungen unvereinbar sind. Auf diesem Gebiete wird der Staat überall auf einen positiven Widerstand stoßen, dem gegenüber er machtlos sein wird. Ich erkläre es offen: Zwangsmittel werden unsere Ueberzeugungen nicht erschüttern, sie werden sie nur bestärken.

Sie fürchten Rom, Rom und seine Bannstrahlen! Sie fürchten den Ultramontanismus, den Jesuitismus und was weiß ich noch! Es gibt eine weit gefährlichere Macht, an welche Sie noch nicht gedacht haben, welche aber ihre zerstörende Macht bereits auf einem andern Schauplatze versucht hat. Erlauben Sie mir, Ihnen von diesen kleinen Papieren Kenntniß zu geben, welche vor 8—10 Tagen in Pruntrut und wahrscheinlich noch an andern Orten in Masse verbreitet worden sind. Es sind dies Proklamationen der „Internationale", welche folgendermaßen lauten:

„Arbeiter!

„Ihr, die ihr so oft der Arbeit entbehrt oder für wenige Sous wie Sträflinge arbeitet, werfet eure Blicke um euch.

„Sehet alle diese gutgenährten, gutgekleideten, bequem wohnenden Leute; sie arbeiten nur wenige Stunden des Tages, oder sie arbeiten selbst gar nicht. Und doch können sie sich alle Vergnügen, welche das Leben darbietet, gewähren, während das Brod in euern Familien mangelt.

„Wie kommt es, daß ihr und eure Kinder zu einem ewigen Elend verdammt sein sollt, und mit welchem Recht sollen Diejenigen, welche am wenigsten arbeiten, eines steten Wohlstandes genießen?

„Aber Geduld! Der Tag der Gerechtigkeit wird bald erscheinen und den Leiden des Volkes ein Ende machen.

„Unterdessen bereitet euch vor und tretet zahlreich in die „Internationale" ein, um eure Rechte und eure Pflicht kennen zu lernen.

„Arbeiter!

„Eure Väter haben im Elend gelebt und sind im Elend gestorben. Auch Ihr werdet, ungeachtet eurer mühevollen Arbeit, der Anstrengung und den Entbehrungen unterliegen. Wißt Ihr warum? Weil die Eisenwerke und die Erzgruben Eigenthum der Gesellschaften sind, die euch ausnützen.

„Das kann nicht immer dauern. Eisenwerke und Erzgruben sollen euch gehören, wie der Boden dem Landarbeiter gehören soll.

„Arbeiter!

„Die internationale Arbeitergesellschaft hat sich gebildet zu dem Zwecke, euch zu Besitzern Desjenigen zu machen, was Ihr zu eurem Handwerke bedürft.

„Landarbeiter!

„Ihr erlieget der Anstrengung in Armuth und Elend. Wißt Ihr warum? Weil der Boden nicht euch gehört. Weil er Denjenigen gehört, welche weder mit dem Spaten noch mit der Hacke umzugehen wissen.

„Ist dies gerecht? Nein. Der Boden soll Denjenigen gehören, welche ihn durch die Arbeit ihrer Hände fruchtbar machen.

„Der Boden gehört euch! Es ist eine Ungerechtigkeit, daß er Denjenigen gehört, deren Hände weiß sind.

„Landarbeiter! Eine große Revolution ist im Anzuge. Die internationale Arbeitergesellschaft wird euch zu Besitzern des Bodens machen."

Nun, was sagen Sie, bernische Landleute, zu diesen Aufreizungen und zu der Kühnheit, mit welcher sie verbreitet werden? Denken Sie, daß die Regierung diesen strafbaren Doktrinen gegenüber, welche unfehlbar eine soziale Umwälzung herbeiführen werden, die Hände in den Schooß legen und sich unthätig verhalten soll? Dennoch stellt sich die Behörde, als ob sie von diesen für die öffentliche Ruhe so gefährlichen Umtrieben nichts wisse.

Ihre Polizei, ganz der Spionage gegenüber den katholischen Geistlichen hingegeben, weiß Nichts von diesen gefährlichen Aufreizungen des Armen gegen den Reichen, des Arbeiters gegen den Dienstherrn, oder wenn sie Etwas weiß, so schweigt sie und schließt die Augen. Es gibt nur eine Sache in der Welt, um dieser zerstörenden Thätigkeit der Internationale Einhalt zu thun und sie unschädlich zu machen: es ist die Lehre Christi, welche den Armen Ergebung, den Reichen Mitleid und Liebe predigt. Diese bewundernswürdige Lehre bewirkt, daß Derjenige, welcher hienieden entbehren muß, daß der arme Arbeiter, welcher unter seiner täglichen Arbeit sich beugt, seine Prüfungen und sein Elend geduldig, ja fröhlich erträgt. Mit dieser christlichen Liebe und Ergebung hat das Christenthum die heidnische und später die ungesittete Welt zivilisirt. Stoßen Sie, meine Herren, diese zivilisirende Kraft des Katholizismus in diesen Tagen der sozialen Krise nicht zurück. Durch die Verfolgung der Geistlichkeit, durch die Aechtung der Religion beseitigen Sie das einzige Hinderniß, welches die soziale Abrechnung hemmt oder verzögert. Es wäre dies eine böse Handlung. Begehen Sie dieselbe nicht!

Herr Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Verhandlung abzubrechen. Ich ersuche Sie, heute noch Herrn Ducommun anzuhören und nachher darüber zu entscheiden, ob die Verhandlung auf morgen verschoben oder heute zu Ende geführt werden soll.

Ducommun. Als ich soeben den verehrten Herrn Vorredner zu unserer Entrüstung von einem sozialen Komplot sprechen und ihn sein „quousque tandem, Catilina, abutere patientia nostra" ausrufen hörte, habe ich mich gefragt, ob wir wirklich am Rande des Abgrundes stehen; ich gestehe Ihnen, daß ich sehr erstaunt war, zu hören, daß es sich blos um kleine anonyme Papiere handle, welche man der liberalen Partei des Jura zuschreibt. Ich habe hierüber Personen befragt, welche direkt aus dem Jura kommen, und man sagte mir, daß man nirgends diese Papiere gesehen habe, von denen Herr Folletête uns soeben gesprochen. Herr Folletête hat sich bei diesem Anlaß über die ungenügende bernische Polizei beklagt. Ich glaube wirklich, wenn die kirchliche Polizei sorgfältiger gehandhabt würde, so wüßten wir, woher die fraglichen Papiere kommen. Man hat uns von der öffentlichen Meinung gesprochen, und man hat im Laufe der Diskussion mit den Unterschriften argumentirt, mit denen die Petitionen gegen die Maßregeln der Diözesankonferenz bedeckt sind. Hierauf habe ich nur Eines zu antworten: Mögen Herr Folletête und seine Freunde eine Volksversammlung im Jura veranstalten und zu derselben sowohl die Anhänger als die Gegner der von der Konferenz getroffenen Maßregeln zusammenberufen; wir werden frei diskutiren und das Publikum wird die gefallenen Meinungen würdigen. Was die im Dunkel des Beichtstuhles erzwungenen Unterschriften betrifft, so stellen dieselben nach meiner Ansicht nicht die öffentliche Meinung dar.

Das Hauptargument, welches hier geltend gemacht wird, ist die Vereinigungsurkunde. Sie haben aber gehört, daß man uns zwei Jahre vor 1815 zurückführen will. Man hat uns nämlich gesagt, daß im Jahre 1813 der Bischof von Basel sein Gebiet wieder in Besitz genommen habe, und daß die gallikanischen Freiheiten vor der Vereinigungsurkunde thatsächlich aufgehoben worden seien, so daß das mit dem Kanton Bern vereinigte Gebiet nicht ein französisches, sondern wieder ein bischöfliches gewesen sei. Man behauptet deßhalb, es habe die Vereinigungsurkunde die katholische Religion des Bisthums Basel und nicht die gallikanische Religion gewährleistet. Es würde also das Schicksal der Völker von einer Hand voll Individuen abhängen, die sich in einem kritischen Augenblicke, zu einer Zeit, wo das Land Niemanden und Jedermann gehört, einer unbesetzten Stellung bemächtigen. Damals bildete sich eine Coterie, welche von sich aus und ohne das Volk zu befragen, die im Jura in Folge der großen französischen Revolution eingeführten bürgerlichen Gesetze abschaffte, und Herr Folletête sagt uns, daß dieser Staatsstreich oder vielmehr diese Verrätherei den gesetzmäßigen Zustand repräsentire! Durch diesen anormalen, unregelmäßigen Zustand sollte der Kanton Bern auf immer gebunden sein! Die benachbarten Staaten, Frankreich, Deutschland, Italien, haben sich emanzipiren und die Beziehungen zwischen der weltlichen und geistlichen Behörde nach freiem Ermessen feststellen können, der Kanton Bern aber sollte an die klerikalen Institutionen der Coterie von 1813 geschmiedet sein! Will er diese Rolle übernehmen? Hat er nicht das Gefühl, daß auch er berechtigt ist, fortzuschreiten, wie auch andere Völker es thun?

Uebrigens wurde der damalige Zustand, auf welchen man sich beruft, von der Kirche seither selbst abgeändert. Es liegt klar am Tage, daß die katholische Kirche des Syllabus und der Unfehlbarkeit nicht die katholische Kirche von 1815 ist. Oder sieht etwa die Vereinigungsurkunde die neuen Dogmen des Vatikans vor? Nein, es ist nicht die gleiche Kirche, und wenn Rom es für zweckmäßig gefunden hat, seinerseits Aenderungen vorzunehmen, so steht es ihm nicht zu, dem Staate zu sagen: du wirst ewig bleiben, was du unter der Herrschaft der Patrizier warst! Man will also einerseits einen unregelmäßigen Zustand verewigen, welcher aus einer Caprice entstanden und zwei Jahre vor der Vereinigungsurkunde von einigen Individuen geschaffen worden ist, die kein Recht hatten, den europäischen Mächten ihre Beschlüsse zu diktiren, und anderseits beansprucht man für die Kirche vollständige Freiheit, die ihr konvenirenden Aenderungen an diesem Zustande vorzunehmen. Das Plazet z. B. ist gallikanischen Ursprungs. Was thut's? Die Herren Klerikalen erklären uns, daß sie Alles das geändert und daß der Staat sich nicht in kirchliche Sachen zu mischen habe. Ganz gut! Wenn ihr aber Aenderungen vornehmet, so gebet ihr uns das Recht, dies auch unsererseits zu thun. Ihr erklärt einen Theil unserer alten Gesetzgebung als veraltet, weil er der Kirche nicht gefällt; was aber Rom genehm ist, das soll ad æternum beibehalten werden. Euch liegt wenig daran, ob die bernischen Institutionen zur Krystallisation verurtheilt sind und ob Pilze sich an denselben ansetzen! (Bravo.)

Herr Folletête hat von einem skandalösen und jämmerlichen Vertrage gesprochen. Ah! meine Herren, über die Frage der Verträge sollen unsere Gegner nicht so laut sprechen. Man könnte sie an die Uebereinkunft erinnern, durch welche Genf auf immer an das Bisthum Lausanne gebunden und welche letzthin von der Kirche im Interesse des Herrn Mermillod verletzt wurde. Tel est notre bon plaisir! sagt Rom, wenn es sich um den Abschluß und die Auflösung von Verträgen handelt. Ich will nicht näher auf die Punkte betreffend das Seminar von Solothurn, die Wahl der Geistlichen ꝛc. eintreten. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß man sich bei jedem Konflikt zwischen Staat und Kirche zwei sich widersprechenden Rechten gegenüber sieht, dem bürgerlichen und dem kanonischen Rechte. Die Kirche behauptet, sie habe in solchen Fällen zu entscheiden. Der Staat erwiedert, daß der Entscheid ihm zustehe. Nun repräsentirt der Staat die Gesammtheit der Bürger, die katholische Kirche dagegen nur einen Theil derselben. Sie macht allerdings Ansprüche, welche weit über ihre wirkliche Stellung hinausgehen; denn man konnte in einem neuern Katechismus lesen, daß die Kirche sich nie vor dem Staate beugen soll, da erstere universell, letzterer dagegen lokal sei!

Herr Moschard hat gesagt, die Diözesankonferenz sei keine mystische Person. Gerade deshalb, weil wir, Vertreter des Volkes, keine mystische Person, keine Kapuzinerversammlung sind, sollen wir die Autorität des kanonischen Rechts, zu dessen Vertheidiger Herr Folletête sich aufgeworfen hat, zurückweisen. Für uns ist das bürgerliche Gesetz das Gesetz der Gesammtheit des Volkes, und das kanonische Gesetz ist nur ein inneres Reglement einer Privatgesellschaft. Stimmen die beiden Gesetze überein, desto besser, stimmen sie aber nicht überein, so macht das bürgerliche Gesetz Regel. Kann es z. B. etwas Lächerlicheres geben, als den Beschluß des Kirchgemeinderathes von Pruntrut, welcher dem Geistlichen, dem Zivilstandsregisterführer, um ihn von der Verantwortlichkeit zu entbinden, verbietet, die Zivilstandsregister auszuliefern, weil er, der Kirchgemeinderath, Papier und Einband bezahlt habe? Man geruht, der weltlichen Behörde zu gestatten, eine Abschrift von den Zivilstandsregistern zu nehmen! Dies zeigt, wie weit die Anmaßungen Derjenigen gehen, welche heute von Freiheit sprechen, während auf allen Seiten ihrer Geschichte das Wort „Tyrannei" geschrieben ist. Man hat auch von dem Dekrete des Großen Rathes betreffend die Ursulinerinnen gesprochen. Man hat aber vergessen, zu sagen, daß dieses Dekret durch den Beschluß einer jurassischen Gemeinde hervorgerufen wurde, welcher die weltlichen Lehrerinnen von der Schule ausschloß. Die Kirche beklagt sich bitter, wenn man ihren Orden nicht gestattet, sich der öffentlichen Schulen zu bemächtigen, sie findet es aber ganz natürlich, daß die Laien davon ausgeschlossen werden. Die Kirche hat sich stets Uebergriffe auf das bürgerliche Gebiet erlaubt. Sie greift ein bei den Geburten, bei den Heiraten, bei den Todesfällen; sie will die Schule, den Kirchhof, die Wiege. Und wenn der Staat Miene macht, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so schreit die Kirche laut: ihr führt uns in die Katakomben! Der Staat hat aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Dasjenige zurückzunehmen, was ihm unrechtmäßiger Weise entrissen worden ist. In solchen Dingen tritt die Verjährung nicht ein.

Man hat die politische Seite der Frage hervorgehoben, und eine Zeitung hat ganz besonders den Antagonismus zwischen der romanischen und der germanischen Race betont. Wir wissen, meine Herren, was wir von der internationalen Politik der Jesuiten zu halten haben. Diese Politik besteht darin, sich alle Konzessionen, welche ihnen ein Staat macht, zu Nutze zu machen und in den übrigen Staaten, die ihnen nicht die nämlichen Rechte gewähren, Zwietracht zu stiften. Gestatten Sie mir, Ihnen bei diesem Anlasse einen Brief mitzutheilen, der sich in Folge des Uebertrittes der Bourbaki'schen Armee in die Schweiz in das Archiv des eidgen. Militärdepartements verirrt hat. Dieser Brief ist von einem katholischen Vikar in Deutschland an einen Oberfeldprediger der französischen Armee gerichtet und wurde zu einer Zeit geschrieben, wo zwischen den beiden Völkern die größte Erbitterung herrschte. Sie werden aus demselben entnehmen, wie dieser Geistliche den internationalen Haß versteht. Der Brief lautet:

„L. J. Ch.!

„Herr Feldprediger!

„Ich habe die Broschüre, welche Sie mir gütigst übermachten, erhalten, und habe sie von Anfang bis zu Ende mit großer Aufmerksamkeit gelesen. Ich werde sie Ihrem Wunsche gemäß verbreiten. Möge das katholische Frankreich die Grundsätze von 1789, sein Verderben, für immer abschaffen und Deutschland davon verschont bleiben. Das müssen wir von Gott erbitten.

„In corde Jesu et Mariæ."

So versteht man die Politik im ultramontanen Lager! Die Grundsätze von 1789 umstürzen und über Sklaven herrschen! Stellt Ihr der Verwirklichung dieses Programms ein Hinderniß entgegen, dann seid Ihr schreckliche Despoten. Es gibt Leute, welche die Freiheit wirklich auf eine sonderbare Weise verstehen.

Ich will nicht einläßlicher auf die grundsätzliche Frage eintreten, welche Herr Folletête aufgeworfen hat. Ich muß mir aber noch einige Worte in Bezug auf die Redaktion des Antrages der Minderheit der Kommission erlauben. Die erste Erwägung im Antrage der Kommissionsminderheit lautet im deutschen Texte: „daß jeder römisch-katholische Bischof ein ausschließlich geistlicher Beamter ist." Dies ist sehr verständlich. Dieser Satz wurde so ins Französische übersetzt: „que tout évêque catholique romain est un fonctionnaire exclusivement ecclésiastique." Dies war gut französisch. Diese Redaktion wurde aber in folgender Weise abgeändert: „que tout évêque catholique romain est un fonctionnaire *d'un caractère exclusivement ecclésiastique.*" Warum hat man diese Redaktion abgeändert? Hat man vielleicht gefunden, man gehe zu weit, wenn man, wie im deutschen Texte, sage, der Bischof sei ein ausschließlich geistlicher Beamter? Es ist dies eine einfache Scheinbegründung, welche nicht recht in die Erwägungen eines gesetzgeberischen Erlasses paßt. Die Kommissionsminderheit sagt in ihrem Antrage: „daß aber auch für den Fall, als angenommen werden wollte, der Bischof verbinde mit seinem geistlichen Charakter auch denjenigen eines bernischen Zivilbeamten, demselben immerhin die Bestimmung des Art. 18 der Verfassung zu Statten käme, gemäß welcher kein Beamter anders als durch richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden kann." Wie wir in der Protestation des Herrn Lachat gelesen haben, ist der Bischof dem bernischen Plazet nicht unterworfen, weil er in Solothurn wohnt. Um den Antrag der Kommissionsminderheit anzunehmen, müßte man also voraussetzen, der Bischof genieße die Wohlthaten der Gesetze der sieben Diözesankantone, sei aber nur einem einzigen unterworfen. Es ist dies wirklich eine sehr bequeme Stellung, es scheint mir aber, der Staat habe auch ein Wort dazu zu sagen. Jedenfalls ist das Argument ein sehr starkes, aber Alles, was bis jetzt zur Unterstützung der Anmaßungen des Klerus gesagt worden ist, ist ungefähr von der gleichen Stärke! (Heiterkeit.) Nur den solothurnischen Gesetzen gehorchen, aber alle Wohlthaten der bernischen Verfassung genießen! Das ist sehr gut ausgedacht!

Ich habe nur noch ein Wort beizufügen. Man hat auf die alten Schweizer, unsere Vorfahren, hingewiesen, und ich war darauf gefaßt, man werde auch von dem weißen Kreuze auf rothem Grunde sprechen, als wenn dieses Kreuz das Symbol der Unfehlbarkeit wäre. Man scheint vergessen zu haben, daß unsere Vorfahren die Rechte ihres republikanischen Staates gegenüber den Anmaßungen Roms immer energisch vertheidigt haben. Lesen Sie den Pfaffenbrief, und Sie werden sehen, was sie vom Ultramontanismus dachten! Sie haben mit Oesterreich einen Krieg bestanden, welchen der Papst anstiftete, nachdem er sie exkommunizirt hatte. Das waren Männer! Bleiben wir unserer geschichtlichen Vergangenheit treu. Achten wir die religiösen Ueberzeugungen Aller, aber gestatten wir keiner Religion, ihre Autorität an die Stelle derjenigen des Staates zu setzen. Das Gesetz soll Gesetz bleiben, und Niemand in der Schweiz soll sich demselben entziehen dürfen! (Lebhafter Beifall.)

Furer stellt den Antrag, hier die Verhandlung abzubrechen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich begreife, daß einzelne Mitglieder ermüdet sind. Die Frage ist aber solcher Natur, daß ich glaube, der Große Rath solle sie heute noch erledigen. Früher sind wir oft halbe Nächte hier gesessen. Ich stelle den Antrag, die Verhandlung heute zu Ende zu führen. (Bravo.)

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Stämpfli . . .	97 Stimmen.
" " " " " Furer . . .	86 "

Dr. v. Gonzenbach. Es ist in einer Versammlung, wie der Große Rath des Kantons Bern sie bildet, immer sehr schwierig, von katholischen Angelegenheiten zu reden. Die eine Schwierigkeit, die jeder Redner, namentlich aber der protestantische, zu bekämpfen haben wird, besteht darin, daß diese Versammlung in ihrer großen Mehrzahl aus Protestanten besteht. Deshalb müssen die dieser Konfession Angehörigen, um sich nicht dem Scheine auszusetzen, ihrer Konfession im Herzen oder im Verstand und in der Argumentation untreu zu werden, außerordentlich vorsichtig sein. Ein vorsichtiger Redner ist aber schon ein Redner, der keinen großen Eindruck macht. Es ist in einer öffentlichen Versammlung viel leichter, an berechtigte Passionen, an das Gemüth zu appelliren, als an den Verstand. Das haben alle die Bravos, die Sie heute gehört haben, Ihnen zeigen können. Haben Sie da etwa die ruhige geschichtliche Entwicklung, die nüchterne rechtliche Erörterung der Frage vernommen, oder sind nicht vielmehr die Saiten der Sympathie und Antipathie in Ihren Herzen angeschlagen worden? Aber es besteht noch eine zweite, fast ebenso große Schwierigkeit, im Kanton Bern über eine solche Frage zu reden, für denjenigen Redner nämlich, der in den Fall kommt, auch nur von ferne die Autonomie des Kantons in Frage zu stellen. Es ist eine historische Eigenschaft des Berners, der von Anfang an, seit er in den eidgenössischen Bund eintrat, gewohnt gewesen ist, der größte zu sein, daß er mächtig sein und sich selbst bestimmen will; und es ist vielleicht in keinem einzigen schweizerischen Kanton schwerer, als hier, begreiflich zu machen, daß es noch größere Mächte gibt, als die, über welche man selbst gebietet. Diese größeren Mächte, von denen ich reden will, sind nicht Mächte außerhalb der Schweiz, sondern Mächte, die in jedem schweizerischen Rathssaal, und darum auch im bernischen, anerkannt werden sollen, das Wort: Recht geht über Macht und tausend Jahre Macht macht nicht eine Stunde Recht. Ich habe daher von der Stellung aus, welche ich mit meinem Antrage einnehme, mit nüchternen Worten einfach nur die rechtlichen Momente Ihnen vorzuführen zur Erwägung der Frage, ob es klug ist, von unserer Macht Gebrauch zu machen, oder ob wir vielleicht nicht besser thun, eine große Mäßigung und Abnegation in dieser Angelegenheit zu beweisen. Mein Antrag, den ich weder mit beredten, noch, wie ich namentlich

hoffe, mit leidenschaftlichen Worten unterstützen werde, ist folgender:

„Der Große Rath des Kantons Bern,

„nach Kenntnißnahme des Berichtes der Kirchendirektion vom 18/22. Februar d. J.,

„in Erwägung:

„1. daß es wünschbar ist, daß diejenigen Differenzen, welche sich zwischen mehreren Kantonen der Diözese Basel und dem Bischof E. Lachat erhoben haben, allerorts eine gleichmäßige Lösung finden;

„2. daß laut Art. 44 der Bundesverfassung die Kantons- und Bundesbehörden für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen haben, und

„3. daß die zu Erwirkung dieses Zieles allfällig erforderlichen Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl laut Art. 10 der Bundesverfassung jedenfalls nur durch Vermittlung des Bundesrathes stattfinden können;

„beschließt:

„Die zwischen der Regierung von Bern und dem Bischof von Basel waltenden Anstände werden zu gütlichem oder rechtlichem Entscheide den Bundesbehörden überwiesen."

Dieser Antrag gefällt Ihnen durchaus nicht, das fühle ich wohl. Sie sagen, wir seien stark genug, selbstständig zu handeln, und es liege eine Art Feigheit darin, auf einen Andern zu schieben, was wir selbst machen können. Wir haben ja bereits gesehen, wo die Majorität liegt, und welche Richtung sie nimmt. Aber müssen Sie mir nun nicht zugeben, daß es für die ganze Schweiz und somit auch für den Kanton Bern von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die konfessionellen Fragen, welche jetzt angeregt worden sind, und die vor drei Monaten noch ruhig geschlafen haben, nicht nur in der Diözese Basel, sondern in allen schweizerischen Kantonen auf gleiche Weise entschieden werden? Glauben Sie wirklich, es wäre gut, wenn ein Kanton wie Bern, mit einer sehr starken protestantischen Mehrheit, von sich aus vorginge und eine Stellung einnähme, wie sie diese Mehrheit schon jetzt einnimmt, indem sie sagt: Wir sind uns innerlich bewußt, daß wir euch Katholiken eigentlich Glaubensfreiheit lassen wollen, aber wir können in den Mitteln nicht so wählerisch sein, und wenn ihr eine Zeit lang den Gottesdienst entbehren müßt, so werdet ihr daran nicht zu Grunde gehen, und wir auch nicht; während dagegen in andern Kantonen die katholische Bevölkerung viel schonender behandelt wird, während Aargau, Solothurn die Entscheidung der Frage vertagen, möglicherweise allerdings, damit wir unterdessen vorgehen und einen Präcedenzfall für sie schaffen, vielleicht aber auch, damit die Stimme der Mäßigung noch mehr Raum gewinne und in der Zwischenzeit sich entwickeln könne.

Welches ist nun die Art und Weise, in der die Lösung der Frage gefunden werden soll? Es ist von verschiedenen Seiten und sogar vom Herrn Kirchendirektor ausgesprochen worden, daß es bei Weitem besser gewesen wäre, wenn man, statt in einem Spezialfall entscheiden zu müssen, auf Gesetze gestützt hätte vorgehen können, wenn die sogenannten jura circa sacra, welche die Schweiz schon so lange beschäftigen, über die im vorigen Jahrhundert Balthasar ein ganzes Buch geschrieben hat, endlich festgestellt wären. Gibt uns nicht ein großes Nachbarland, das sich vielleicht so stark fühlt, als der Kanton und der Große Rath von Bern, ein Beispiel dafür? Dort gibt der Staat zuerst das Gesetz, und nachdem er das Gesetz gemacht hat, applizirt er es und setzt die Ausführung in Gang. Dieser Weg wäre unendlich viel klarer und förderlicher und würde die ganze Entwicklungsgeschichte der Schweiz viel sicherer gestalten, als wenn Sie heute im Kanton Bern vorwärts rennen, während ein anderer Kanton, wie Sie sehen, bereits schwankt, und zwei Stände erklären, es sei kein Makel am Bischofe und gar kein Grund vorhanden, ihn als Oberhirten zu entfernen. Wenn nun die beiden Kantone Zug und Luzern mit dieser Erklärung an den Bund gelangen, muß dann die Frage nicht ohnehin dort behandelt werden? Nach der neuen Bundesverfassung ist es nicht mehr Sache irgend eines Kantons, mit dem Ausland zu unterhandeln: nur der Bund kann die Angelegenheit leiten, fortentwickeln und zu einer friedlichen Lösung führen. So gut der Kanton Genf nicht von sich aus Unterhandlungen angeknüpft, sondern den Ausweg ergriffen hat, die Sache dem Bunde zu unterbreiten, damit dieser die nöthigen Maßregeln ergreife und mit der römischen Kurie unterhandle, ebenso gut muß der Bund auch in unserer Angelegenheit unterhandeln. Und ich meinerseits bin überzeugt: es ist für die Ruhe des Kantons Genf unendlich besser, daß der Bund die Ausweisung Mermillod's dekretirt und Genf diesen Befehl nur unter der Aegide des Bundes, und gleichsam mit dem Bundesmantel angethan, ausgeführt hat, als wenn der Kanton allein so vorgegangen wäre.

Bei uns sind allerdings die Rücksichten nicht die nämlichen, und ich will Ihnen sogleich erklären, daß mich nicht die Besorgniß leitet, der Kanton Bern möchte nicht stark genug sein, eine Lösung zu finden. Aber die Besorgniß hege ich, daß er zu stark sein möchte, ja, daß er schon zu stark gewesen ist. Unverholen spreche ich es aus: Eine Maßregel, wie die getroffene, durch welche für 60,000 Seelen, die der bernischen Verwaltung unterworfen sind, aller und jeder Gottesdienst eingestellt ist, hat etwas sehr Bedenkliches. Und wie lange dies der Fall sein wird, das wissen Sie nicht. Es hat sich schon hierin eine große Differenz zwischen dem Herrn Kirchendirektor und dem Herrn Berichterstatter der Mehrheit der Kommission gezeigt. Jener hat erklärt, die Regierung wolle nur die Pfarrer suspendiren, weil nur diese vom Staate bezahlt seien, die Vikarien aber nicht. Herr Niggeler dagegen hat, nach meiner Ansicht richtig, gesagt, er mache diese Distinktion nicht: die Unterschrift sei beiderseits dieselbe; liege Widersetzlichkeit vor, so habe sich der Vikar widersetzt, so gut wie der Pfarrer, es gebühre also dem einen wie dem andern Strafe. Da haben Sie schon die erste Schwierigkeit. Wenn nun die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Kommissionsmehrheit obsiegt, so ist die ganze katholische Bevölkerung des Jura für eine Zeit, die ich nicht präzisiren kann und will, ohne Gottesdienst. Wenn ein Kind geboren wird, soll es in der katholischen Kirche sogleich getauft werden. Jetzt kann dies nicht mehr geschehen, außer bei der Nothtaufe, die ja nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommt. Wo aber namentlich das innerste Gefühl des Katholiken ganz unnöthigerweise verletzt wird, das sind die Sterbefälle. Im Sterbefall will der Katholik das Viatikum, die letzte Beichte und die letzte Oelung haben, und zu dem Ende muß der Priester in officialibus, im Ornat und mit der Hostie zum Kranken gehen und ihm dort die letzte Tröstung geben, und nachher muß er das Grab einweihen und segnen, und wenn das Alles nicht geschieht, so betrachtet sich der Katholik nicht als richtig vorbereitet für die andere Welt. Hat nun das nichts Störendes für Sie? Ist das die Macht der Staatsgewalt, von der man uns immer geredet hat, indem man sagte, man müsse wissen, wer Meister sei im Staate, die Pfaffen oder die Regierung? Aber können Sie denn wirklich glauben, daß 97 katholische Geistliche dem Kanton Bern die Spitze bieten, der Staatsgewalt trotzen wollen? Sie trauen ihnen damit einen ungeheuern Muth zu. Ich wäre

völlig stolz, wenn man mir den Muth zutraute, einem solchen Riesen, wie der Kanton Bern ist, den Handschuh hinzuwerfen.

Wir wollen nun diese Fragen ein wenig vom Rechtsstandpunkte aus untersuchen. Nehmen Sie mir's nicht übel: ich habe während der Verhandlungen immer an das bekannte Wort denken müssen, wonach man den Balken im eigenen Auge nicht findet, wohl aber den Splitter im fremden Auge. Wie gestaltet sich die Stellung des Bischofs von Basel in dieser Frage, und wie diejenige der Regierung? Der Bischof von Basel, richtig erwählt — ich will hierauf nicht mehr zurückkommen —, hat einem ökumenischen Konzile beigewohnt. Nun sagt das Dogma der katholischen Kirche: Jedes ökumenische Konzil ist infallibel, weil es censirt ist, vom heiligen Geiste regiert zu sein. So lange also die katholische Kirche existirt, haben die Konzilien das Recht gehabt, Dogmen zu machen, und jeder Katholik ist gehalten, solche von einem ökumenischen Konzil dekretirte Dogmen anzunehmen. Beiläufig bemerke ich gegen die mehrmals aufgestellte Behauptung, das Tridentinum sei in der Schweiz nicht angenommen worden, daß es quoad spiritualia angenommen worden ist, nur in andern Sachen nicht. Uebrigens hat der Jura seiner Zeit nicht zur Diözese Mainz gehört, wie Basel, sondern zum Metropolitanverbande von Besançon, und dort ist das Tridentinum im vollsten Maße, nach beiden Richtungen hin, angenommen worden. Ich will mich aber auf den Standpunkt der übrigen Schweiz stellen, welche das Tridentinum in spirituellen, dogmatischen Sachen anzunehmen erklärt hat, und sage demnach: Das Dogma der Unfehlbarkeit ist von einem ökumenischen Konzil ausgesprochen worden, das seine Unfehlbarkeit dem Papste übertragen hat. Nun sagt man, damit sei der Katholizismus ein anderer geworden. Wer hat darüber zu entscheiden? Offenbar Niemand als die Kirche. Haben Sie nicht ungefähr den gleichen Schritt gethan, wie das Konzil, indem Sie vor drei Jahren, als damals noch souveräner Großer Rath, Ihre Souveränetät, oder Ihre politische Infallibilität, durch das Referendum dem Volke übergaben? Der Unterschied ist nur, daß Sie Ihre Verfassung demokratisirt haben, während das Konzil die seinige monarchisirt hat, weil die ganze katholische Kirche auf dem monarchischen Prinzipe beruht.

Man beruft sich auf den Umstand, daß in der Vereinigungsurkunde zufällig, oder vielmehr mit Bewußtsein, gesagt sei, die katholische Kirche werde *in ihrem dermaligen Bestande* garantirt, und behauptet nun, die Kirche habe sich seither verändert, da die Unfehlbarkeit damals nicht im Papste, sondern in den Bischöfen gelegen habe, und somit das Episkopalsystem seither mit dem Papalsystem vertauscht worden sei. Die Vereinigungsurkunde hat man uns in diesem Saale schon mehrmals zerrissen, und mir muß man sie nicht wieder lebendig machen, nachdem man bei der Einkommensteuer und bei allen andern Gelegenheiten gesagt hat, sie sei durch die Verfassung verändert. Aber in der Verfassung von 1831 und in derjenigen von 1846 steht nichts davon, daß die römisch-katholische Religion „in ihrem dermaligen Zustande" garantirt sei, sondern es heißt ganz einfach nur: „Die Rechte der römisch-katholischen Kirche sind gewährleistet." Hier fehlt also jener sonderbare Zusatz, den ich, beiläufig gesagt, fast lächerlich finde: denn wenn man Etwas garantirt, kann man es gar nicht anders garantiren, als in seinem dannzumaligen Bestande. Der Bestand der katholischen Kirche im Jahre 1815 war aber der mit allen ihren damaligen Dogmen und Organisationen, also auch mit infalliblem Konzil und also mit der Möglichkeit, daß dasselbe ein Dogma mache, durch welches es diese Unfehlbarkeit überträgt.

Sonach kommen Sie mit der Behauptung, daß die katholische Kirche sich verändert habe, nicht aus. Wenn Sie das von der Regierung von Luzern kürzlich an den Bund erlassene Schreiben lesen, in welchem dieser Satz behandelt wird, so wird Ihnen die darin liegende Ironie in die Augen springen. Da wird an alle die sog. Altkatholiken die Gewissensfrage gerichtet: Glaubt ihr wirklich die ganze katholische Lehre, wie sie bis zum Jahre 1870 gewesen ist? Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, und sie ist beantwortet. Alle die schrecklichen Dinge sodann, die man uns heute aus der Encyclika und dem Syllabus vorgewiesen hat, sind schon zu den Zeiten Gregor's VII. vorhanden gewesen. Schon dieser Papst erklärte: Ich bin die Sonne, der Kaiser ist der Mond, und der Mond erhält sein Licht nur von der Sonne. Innocens III. setzte die Immunität der Geistlichkeit fest. Kurz alle die Dogmen, die uns heute als der Entwicklung des Staates zuwiderlaufende bezeichnet worden sind, haben seit Jahrhunderten zu den Grundsätzen der katholischen Kirche gehört. Es gilt von ihr, was zur Zeit, als Clemens XIV. den Orden der Jesuiten aufzuheben im Begriff war, von diesen gesagt wurde: sint, ut sunt, aut non sint. Die ganze katholische Kirche bleibt, wie sie ist, oder sie wird nicht bleiben. Darüber sich täuschen wollen, nützt nichts, und es wäre viel offener, wenn die sog. Altkatholiken auf diesen Namen verzichteten. Katholiken sind sie nicht mehr, sie gehören nicht mehr der allgemeinen Kirche an, denn das bedeutet das Wort *katholisch*, und da leider auch noch das Wort *römisch* hinzutritt, so kommen sie vom römischen Primate gar nicht los. Aber warum schlagen sie nicht den Weg ein, den man vor dreihundert Jahren eingeschlagen hat? Man spricht so viel von den Führern dieser Bewegung, und will von den Grundsätzen der Gegenpartei nichts mehr hören; ich wäre aber im Falle, Ihnen an diesen Führern noch andere Grundsätze aufzuzeigen, die Sie gleichfalls zurückweisen würden. Aber vor dreihundert Jahren hat man die Opposition gegen die Lehre der katholischen Kirche nicht Altkatholizismus genannt, sondern mit einem neuen Namen, Protestantismus, belegt. Man erklärte, daß man dagegen protestire. Wenn es nun heute Solche gibt, die gegen die Lehre der Infallibilität protestiren wollen, wer hindert sie daran? Ist nicht unsere Bundesverfassung da, die sagt, daß Niemand um seines Glaubens willen verfolgt werden dürfe? Glauben Sie, Pfarrer Gschwind würde nicht vom Bunde gegen Verfolgung geschützt werden? Er wird von ihr geschützt, aber nicht als römisch-katholischer Geistlicher; als solcher kann er auf ihren Schutz keinen Anspruch machen.

Und jetzt noch ein Wort vom Splitter und vom Balken. Ich kann nicht in das Gewissen des Bischofs Lachat schauen; aber da er einer der Bischöfe ist, die schon von Anfang an beim Konzil für das Dogma der Infallibilität gestimmt haben, so glaube ich, er hat ebenso gut nach seiner Ueberzeugung für dieses Dogma gestimmt, als ein anderer schweizerischer Bischof dagegen gestimmt hat, so lange dieß noch möglich war und vom Konzil beachtet wurde. Was für eine Zumuthung machen Sie nun dem Bischofe? Alle Bischöfe der Christenheit haben das Dogma proklamirt, selbst die, welche zuerst dagegen protestirt hatten, ein Dupanloup, ein Stroßmayr, ein Hefele, kurz alle ohne Ausnahme. Die katholische Kirche herrscht über ein weites Gebiet; sie kann wie Kaiser Karl V. sprechen: In meinem Reiche geht die Sonne nicht unter. Aber alle Mitbrüder Lachats ohne Ausnahme, diese tausende und tausende von Bischöfen haben sich vor dem Dogma gebeugt und dasselbe, wie sie ihrem Eide gemäß verpflichtet sind, proklamirt, so zuletzt nach langem Widerstande auch Bischof Hefele. Die Einwendung, das Konzil sei nicht ein ökumenisches gewesen, weil man zum ersten Male auch die Bischöfe in partibus habe sitzen lassen, hält nicht Stich. Dieß ist eine Sache der Reglemente, welche bloß das Konzil selbst angeht. Wir haben ja auch schon unsere Reglemente verschiedentlich abgeändert: so durften z. B. früherhin nahe Verwandte nicht zusammen im Großen Rathe sitzen, während dieß jetzt gestattet ist. Kurz die Bestimmung ist vom Konzil angenommen worden, und weiter hat Niemand darüber zu entscheiden.

Nun nimmt die ganze katholische Kirche das Dogma als ein von einem ökumenischen Konzile erlassenes an, und demgemäß proklamirt es unser Bischof und theilt dieß sogar am 11. Februar 1871 der Regierung von Bern mit. Ich will den Hergang nicht näher untersuchen; aber Aargau z. B. hat gegen die Proklamirung protestirt, Bern hingegen die Sache gehen lassen. Ich mache der Regierung durchaus keinen Vorwurf daraus; denn ein allfälliges Verbot hätte nichts genützt, weil ein Bischof, der ein solches respektirt hätte, nicht mehr katholisch wäre. Die Katholizität ist eben nichts Anderes, als die Uebereinstimmung mit der Gesammtkirche, und darum ist das Dogma überall proklamirt worden. Jetzt erklärt einer der Geistlichen der Diözese Basel, er könne dieses Dogma nicht annehmen. Man droht ihm mit Censur; er gibt dieselbe Erklärung noch einmal ab, und nun sagt der Bischof: Ich kann nicht einen Geistlichen in meiner Diözese als römisch-katholischen Funktionär dulden, der diesem Dogma widerstrebt und sich in offene Opposition zu der Kirche stellt. Der Herr Kirchendirektor hat heute Morgen gesagt, eine Regierung müsse Oberamtmänner haben, die ihr das Regieren möglich machen: so muß aber auch ein Bischof Pfarrer haben, mit denen er regieren kann. Was für ein Unterschied ist zwischen dem Vorgehen des Bischofs und demjenigen der Regierung? Was thut der Bischof? er exkommunizirt jenen Pfarrer, d. h. er erklärt ihm, er könne nicht mehr Pfarrer sein. Da sagt die Regierung: Wir haben jetzt diesen Bischof abgesetzt, ihr Pfarrer sollt von nun an keinerlei Verbindung mehr mit ihm pflegen. Und was thun nun ihrerseits die Priester? Sie erklären: Der erste Eid, den wir bei unserer Ordination zum Priester geleistet haben, war der, der Kirche und dem Bischofe unterthan zu sein. Ihr könnt uns das Brod entziehen, aber ihr könnt uns nicht von unserem Eide entbinden. Der Charakter des katholischen Geistlichen ist ein character indelibilis, der nicht anders verloren gehen kann, als durch kirchliches Urtheil. Sie haben also nach meiner innigsten Ueberzeugung nichts Anderes gethan, als was sie für ihre Pflicht gehalten haben; und ich glaube, der Herr Kirchendirektor selbst würde, wenn drei oder vier der abgesetzten Priester zu Kreuze kröchen und erklärten, daß sie das leibliche Brod höher stellen, als das geistliche, zu dem sie geschworen haben, wünschen, daß sie es lieber nicht gethan hätten. Es ist ein schöner Akt der Charakterfestigkeit und der Glaubenstreue, zu sagen: Die äußeren Nachtheile, die drückenden Verfolgungen, die mich treffen können, sind nicht so stark, als mein Glaube. Und da haben sie nun den Balken im eigenen Auge. Die Regierung exkommunizirt 97 Geistliche, und das findet sie ganz in der Ordnung; der Bischof exkommünizirt einen einzigen, und das findet man so entsetzlich, daß man ihn absetzen muß. Ist Ihnen das nicht auffallend? Jeder macht eben sein Metier, die Regierung das ihrige, und der Bischof das seinige, und wenn Sie wollen, daß diese beiden Handwerke, dasjenige des Regierens eines Staates und das des Regierens einer Diözese, nicht ineinander gerathen, so müssen Sie, wie ich schon gesagt habe, die jura circa sacra aufstellen, Sie müssen dem Staate sein Gebiet zuweisen, und der Kirche das ihrige.

Der Herr Kirchendirektor sagt uns auf Seite 33 seines Berichts, die Diözesankonferenz habe, sobald sie gehört, daß das Unfehlbarkeitsdogma verkündet worden sei, beschlossen, sich zu wenden — an wen? an die Kantone? nein, an den Bundesrath, und denselben aufzufordern, die geeigneten Maßregeln zu nehmen. Was ich Ihnen vorschlage, hat also die Diözesankonferenz rücksichtlich dieses Dogma's bereits beabsichtigt, und hätte man dazumal diesem Beschlusse Folge gegeben, so wäre jetzt der Bundesrath mit der Angelegenheit beschäftigt und wir würden die ganze heutige Berathung nicht haben. Man kann nun freilich fragen: Können wir diesen Schritt jetzt noch thun, nachdem die Sache so weit gegangen ist? Zugegeben, es wäre vielleicht dazumal klüger gewesen, diesen Schritt zu thun, aber da wir ihn eben nicht gethan haben, heißt das nun nicht der Regierung allzuviel zumuthen? wird sie damit nicht gleichsam desavouirt? Meine Herren, es ist manchmal sehr gut, wenn eine Regierung nicht nur Freunde hat, die ihr Lob spenden und ihr sagen: du bist mächtig und stark. Ich für meinen Theil kann in dieser Frage offen reden. Ich halte die Toleranz auf geistlichem Gebiete für die schönste Krone des Staates; sie ist aber in allen Staaten nur mit vielem Blute erworben worden. Denken Sie an die Niederlande, an den dreißigjährigen Krieg, an die schweizerischen Landfriedensverträge. Darum sind ja die Religionskriege, zu denen es hoffentlich nicht mehr kommen wird, immer die schlimmsten Kriege, weil beide Parteien im Namen Gottes und der Religion zu handeln, eine Mission vom Himmel erhalten zu haben glauben. Die Katholiken sagten: Wir repräsentiren die christliche Tradition: der Heiland hat die Bischöfe ernannt und geweiht, und die Weihe seiner Hand ist von Segnung zu Segnung auf ihre Nachfolger in der Kirche übergegangen. Und die Protestanten sagten: Wir repräsentiren das von den Menschensatzungen gereinigte Evangelium und gründen darauf unser Recht, zu existiren. So gelangte man überall erst nach vielen Kämpfen zum Frieden, und nicht anders ging es in der Schweiz.

Die einzige Stellung nun, die ich einnehmen will, ist die, Sie zu beschwören, daß Sie nicht weiter gehen möchten, als man 1529, 1531, 1656, 1712 bei den dazumaligen Landfriedensverträgen gegangen ist. Der Grundsatz, von welchem man dabei ausging, war, daß Glaubenssachen so tief eingreifen, daß sie nicht nach Majoritäten entschieden werden sollen. Es gab bekanntlich zur Zeit der Reformation auch Kantone, welche die Glaubenseinheit festhalten wollten, aber mit welchem Erfolge? Oder, um auf ein größeres Beispiel hinzuweisen, denken Sie an einen Ludwig XIV. Der hatte auch Freunde und Diener, die so zu ihm redeten, wie heute Viele reden, und die ebenfalls applaudirt wurden. Der Minister Louvois z. B. sagte zu ihm: Sire, vous êtes le plus grand monarque de l'univers; confondez ces évangélistes, votre main puissante les écrasera. Ludwig XIV. konnte eben so gut glauben, wie wir, er sei mächtig und stark genug, um zu seinem Ziele zu gelangen. Aber wenn er in der andern Welt noch ein Gedächtniß hat für Das, was er gethan, so muß er keine seiner Regierungshandlungen tiefer und inniger beklagen, als die Widerrufung des Edikts von Nantes, weil es ein Schandfleck seiner Regierung ist, daß durch diesen Akt eine Menge der geistreichsten und fähigsten Bürger aus Frankreich hinausgeworfen wurden, von denen dann viele zu uns nach der Schweiz sich flüchteten, noch mehrere nach Preußen, die jetzt durch eine sonderbare Fügung wiederum gegen ihr ursprüngliches Vaterland sich gewendet haben. Und ist etwa Ludwig XIV. Meister geblieben?

Bei uns aber kommt noch etwas Höheres hinzu. Daß jene Grundsätze der Landfriedensverträge, welche zuerst wieder Frieden stifteten zwischen den beiden Konfessionen, festgehalten werden, das darf man auch im Namen des Geistes der Neuzeit verlangen. Der Gang des Staates soll nicht gehemmt werden, wir wollen ihm im Gegentheil Luft machen, und seine schönste Krone ist gerade die Toleranz auf kirchlichem Gebiete, vermöge deren für Jedermann das Wort gilt, das ein spöttischer König gesagt hat, das aber von Frommen und Spöttern nachgesprochen worden ist: Jeder möge auf seine Façon selig werden. Nun möchten unsere Mitbürger im Jura auch auf ihre Art selig werden, sie möchten am nächsten Sonntage die Kirche besuchen, die Messe und die Predigt anhören, zum Beichtstuhle gehen. Sollen nun wir Protestanten sagen: Wir können's ohne diese Dinge machen, also könnt ihr's wohl auch? Nein, das eben ist die Toleranz, die man zu üben schuldig ist, daß man Keinem wehrt, die geistigen Bedürfnisse, die er einmal hat, auf seine Art zu befriedigen. Und wenn es noch dazu in einer Verfassung eingeschrieben steht, wie in der unsrigen und in der Bundes-

verfassung, wo es heißt, daß den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet sei, wo bleibt dann die Wahrheit dieser Bestimmungen? Könnten nicht die Jurassier an den Bund sich wenden und verlangen, daß der Art. 44 der Bundesverfassung zur Wahrheit werde? Und wie dann die Regierung von Bern sich helfen will, das weiß ich nicht. Nach den Institutionen der katholischen Kirche muß jeder Geistliche, der in einer Diözese Funktionen verrichten will, die Autorisation des Bischofs dazu haben. Angenommen also, die Regierung würde französische Geistliche zur Aushülfe bekommen, so wäre doch damit nicht geholfen. Leid hat es mir heute gethan, zu hören, daß vom freien Schweizerboden Leute nach dem Elsaß oder nach Frankreich sich wenden müssen, um Messe zu hören. Ich will hoffen, daß es Einbildung sei, oder wenigstens, daß es nicht ferner und nicht mehr lange vorkomme. Denn das wäre auch ein Makel auf die Toleranz der Schweiz, wie die Widerrufung des Edikts von Nantes ein Makel auf die Regierung Ludwigs XIV. ist.

Ich komme jetzt zu meinen letzten Konsiderandum. Ich sage nämlich: Die Angelegenheit muß auch aus dem Grunde dem Bundesrathe zugewiesen werden, weil die Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle einzig dem Bundesrathe möglich ist. Wie denken Sie sich denn eigentlich die Lösung dieses Konflikts? Wenn man ein weit reichendes Unternehmen beginnt, heißt es doch gewöhnlich: respice finem, überlege dir, wo hinaus du willst. Wollen Sie einen neuen Protestantismus begründen? Ich habe nichts dagegen, aber dann müssen Sie zuerst die Verfassung ändern; denn nach dieser ist bis jetzt die Gewalt der römisch-katholischen Kirche gewährleistet. Wollen Sie den Bisthumsvertrag abändern, neue Badener Artikel aufstellen, oder träumen Sie etwa von einem schweizerischen Metropolitanverbande? Diese Fiction ist mir von jeher als die sonderbarste von allen erschienen. Wenn Sie eine ohnehin zersplitterte Staatsgewalt recht schwach machen wollen, so dürfen Sie ihr nur einen Metropoliten gegenüber stellen statt unserer fünf Bischöfe, die jetzt so sehr verschieden unter einander sind. Der alte Bischof von Sitten z. B. verhält sich ganz ruhig; der kluge Bischof von St. Gallen hat bis jetzt jedem Konflikt auszuweichen gewußt; aber ein schweizerischer Erzbischof, der die fünf Zügel des Kirchenregiments in seiner Hand vereinigt, der nimmt den schweizerischen Regierungen gegenüber eine ganz andere Stellung ein. Täuschen Sie sich nicht; auch in der katholischen Kirche, so sehr sie geistig einig sein will, gibt es Spaltungen: Die Bischöfe sehen die Macht der päpstlichen Gewalt durchaus nicht gern, sie stehen der Nuntiatur gegenüber immer gleichsam auf den Hinterfüßen, aber mit einem Metropoliten würde die Sache ganz anders werden.

Eine andere Lösung, welche auch in den Zeitungen schon viel besprochen worden ist, bestände darin, daß die Kantone Zug und Luzern mit den Urkantonen, die bis dahin zum Bisthum Chur gehörten und jetzt von demselben abzutrennen wären, zu einem Bisthum vereinigt würden. Aber wer kann diese Abtrennung und Vereinigung bewerkstelligen? So lange es eine katholische Kirche gibt, kann das nur der Papst. Mit ihm muß also unterhandelt werden, und das kann nur der Bundesrath. Nun frage ich Sie: Wenn Sie früher oder später doch an den Bundesrath gelangen und, gerade wie Genf auch gethan hat, seine Intervention ansprechen müssen schon wegen der Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, ist es dann nicht klüger, die Sache dem Bundesrathe von vornherein zu übergeben, statt zuvor die verschiedensten Irrwege einzuschlagen, klüger namentlich auch für die Regierung von Bern? Glauben Sie nicht, daß es besser sei, wenn der Bundesrath einen status quo herstellt, bis die jura circa sacra gemacht sind, als wenn die Regierung von Bern — was thut? einen Schritt rückwärts, um die abgesetzten Geistlichen so oder anders ihren Bevölkerungen wieder zuzuführen? Denn kraft der Bundesverfassung besitzen die Gemeinden das Recht, einen römisch-katholischen Gottesdienst bei sich zu haben.

Das ist die Lage, und von diesem Standpunkte aus habe ich mir erlaubt, meinen Antrag zu stellen, der gleichsam eine Ordnungsmotion ist, weßhalb ich den Herrn Präsidenten ersuche, zuerst darüber abstimmen zu lassen. Wird er nicht angenommen, und ich muß gestehen, daß ich nach der Tendenz und Wärme der Verhandlungen wenig Hoffnung habe, dann würden ich und meine politischen Freunde, die wir uns darüber verständigt haben, erklären: Es ist jetzt nicht nöthig, daß wir uns weder positiv noch negativ über die Frage aussprechen, ob das Vorgehen der Regierung zu billigen sei oder nicht, sondern wir enthalten uns der Abstimmung, weil wir uns darüber ausgesprochen haben, wie die Rechte des Staates gegenüber der Suprematie der Kirche gewahrt werden sollen. Von diesem Standpunkte aus bitte ich um Annahme meines Antrags.

Herr Präsident. Ich will den Antrag des Herrn v. Gonzenbach insofern als Ordnungsmotion behandeln, daß ich ihn vor den andern Anträgen zur Abstimmung bringe. Die Diskussion dagegen will ich, mit Rücksicht auf die Connexität, welche zwischen diesem und den übrigen Anträgen materiell besteht, nicht trennen.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich kann die Sache nicht so auffassen, wie das Präsidium. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach ist keine Ordnungsmotion, sondern ein sachlicher Antrag. Nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach wäre der Stand Bern der erste, der von dem Beschlusse der Diözesankonferenz auf Absetzung des Bischofs zurücktritt. Es ist nicht richtig, daß die vier andern Stände suspendirt haben, sondern sie vollziehen. Dem Kanton Bern würde also nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach die Ehre zukommen, der erste zu sein, der zurücktritt und die Nuß den Bundesbehörden aufzuknacken gibt. Das wäre den Gegnern natürlich sehr angenehm, indem dann der Kampf, der im Nationalrathe zwar leicht durchgeführt werden würde, in den Ständerath getragen würde. Ich möchte den Großen Rath beschwören, zu zeigen, daß der Kanton Bern Muth und Kraft hat, die Frage selbst zu lösen. Dies wird auch die übrigen Stände ermuthigen. (Beifall.)

Kohler. Wenn ich so spät das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um die Diskussion zu verlängern, sondern um eine Pflicht zu erfüllen. Bei jedem andern Anlasse hätte ich auf das Wort verzichtet, um die Versammlung nicht länger zu ermüden. Heute jedoch handelt es sich um eine so wichtige Frage, welche unser Theuerstes, die Freiheit des Gewissens, berührt, daß ich es für Pflicht eines jeden Katholiken halte, sich bei der Berathung zu betheiligen und sich offen auszusprechen, wie es einem Manne von Herz und Ueberzeugung geziemt. Schon zu wiederholten Malen hatte ich Gelegenheit, in dieser Versammlung bei der Behandlung von religiösen Fragen das Wort zu ergreifen, so bei den Fragen betreffend Aufhebung der Feiertage und betreffend die Lehrschwestern. Jedes Mal hatte ich ein peinliches Gefühl, sehen zu müssen, daß der Große Rath sich mehr oder weniger zum Konzil aufwarf. Wenn ich mich bei der Diskussion betheilige, so will ich dabei die größte Toleranz walten lassen und vermeiden, irgend Etwas zu sagen, was unsere Mitbrüder, die einer andern Konfession angehören, stoßen könnte. Was macht den Ruhm und das Glück der Schweiz aus? Die Toleranz, welcher man daselbst in religiösen Dingen huldigt. Dank derselben sehen wir, daß oft im gleichen Kantone die Christen, die verschiedenen Bekenntnissen ange-

hören, die gleiche Kirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes benutzen und in der besten Eintracht miteinander leben. Es ist traurig, Zeiten sehen zu müssen, wo diese Eintracht gestört ist. Bei Besprechung der vom Regierungsrathe getroffenen Maßregeln hat der Berichterstatter dieser Behörde uns gesagt: „Messet nicht der Regierung die Schuld bei, wenn wir Truppen aufbieten, sondern Rom, dem Bischof, der Geistlichkeit! Dies ist leicht zu sagen. Bei näherer Untersuchung der Sache findet man aber gerade das Gegentheil, daß nämlich die Geistlichkeit, der Bischof und der Papst mit dieser Frage durchaus nichts zu thun haben. Ich will meine Ansicht ruhig erörtern. Sollte ich, hingerissen von meiner Gemüthsbewegung, wider Willen eine Anspielung machen oder ein Wort aussprechen, welches Sie verletzen könnte, so ziehe ich es von vornherein zurück und bitte Sie, mich zu entschuldigen.

Was mich in dem Berichte der Kirchendirektion vor Allem aus stößt, ist der darin angeschlagene Ton. Im Anfang dieses Berichtes heißt es, „Bischof Lachat habe nicht im Sinne und Geiste des Lehrers der Religion der Liebe (religion de charité) gehandelt." Ich habe mich lange gefragt, was diese „religion de charité" bedeuten solle. Ich habe den deutschen Text nachgeschlagen, wo es heißt: „Religion der Liebe" (religion de l'amour). So redet man also heutzutage die französische Sprache, welche im 18. Jahrhundert die Henzi, von Muralt, Bonstetten so gut schrieben! man gibt uns ein eidgenössisches Patois, wie wir es leider schon allzulange zu beklagen hatten; es ist allerdings richtig, daß wir uns im Zeitalter des Fortschritts befinden! Ferner wird aus dem Schildknappen Roms (vassal de Rome) ein Helfershelfer (suppôt) Roms gemacht; ebenso viel würde Helfershelfer des Teufels sagen! Welch' erbärmliche Uebersetzung! Die Lektüre des Vortrages der Direktion des Kirchenwesens hat mir einen peinlichen Eindruck gemacht: in jeder Zeile, bei jedem Anlaß trifft man auf verletzende Worte. Man ist nicht einmal höflich: oft heißt es nicht einmal „der Bischof Lachat" oder „Herr Lachat", sondern einfach „Lachat", „dieser Lachat". Im Jahre 1793 nannte man die Leute wenigstens „Bürger". Die Schreiben des Bischofs von Basel werden als Diatriben und Pamphlete bezeichnet. Solche Ausdrücke wagt man in einem Lande zu gebrauchen, wo der „Frondeur" erscheint, wo eine gemeine Schmähschrift, die „Prêtraille romaine" herausgegeben wird, welche mit cynischen, des Werkes würdigen Illustrationen geschmückt ist. Solche Ausdrücke thun weh, und wenn derartige Worte jeden Augenblick wiederkehren, so muß man fürchten, es sei der Bericht in seinem Inhalte nicht besser, als in seiner Form. Was wirft man nicht dem Bischof von Basel alles vor! Man nennt ihn einen unduldsamen, streitsüchtigen römischen Vikar, einen Mann ohne Wort, einen Meineidigen, und seit acht Tagen wird er in den radikalen Zeitungen Dieb betitelt. Wenn Seiner Hochwürden der Bischof von Basel wäre, als was man ihn bezeichnet, so müßte er jetzt nicht im bischöflichen Palast in Solothurn, sondern im Gefängniß sitzen.

Nachdem ich alle Schreiben und Erlasse des Bischofs aufmerksam gelesen und alle auf den Diözesankonflikt bezüglichen Aktenstücke geprüft, habe ich mich überzeugt, daß in der ganzen Angelegenheit mehr als Uebertreibung herrscht. Ich protestire energisch gegen diese groben Beschimpfungen und gegen die Stellung, in welche man einen ehrwürdigen, mildgesinnten Mann versetzt, welcher seinem Lande Dienste geleistet hat und dem schweizerischen Vaterlande stets ergeben war. Wäre die Verhandlung auf morgen verschoben worden, so hätte ich von den zahlreichen Aktenstücken, die ich hier habe, Gebrauch machen können, aber die vorgerückte Stunde und die Schwäche meines Gesichtes erlauben es mir nicht, sie zu benutzen. Ich will mich daher darauf beschränken, einige noch nicht genügend erörterte Punkte zu behandeln, über welche ich im Falle bin, einige Erläuterungen zu geben.

Der Bericht der Kirchendirektion enthält bezüglich der Seminarfrage große Irrthümer. Herr Teuscher sagt, daß eine solche Anstalt erst seit 1859 bestehe. Dies ist richtig, insoweit es das Diözesanseminar betrifft, nicht aber in Bezug auf ein Seminar für den katholischen Jura, welcher vor der Reorganisation von 1828 das Bisthum Basel bildete. In unserer Diözese waren die Dekrete des Konzils von Trient immer in Kraft; ihre Verkündung durch Christoph v. Blarer fällt ins Jahr 1581. Diese Dekrete wiesen die Bischöfe an, in ihren Diözesen Seminarien zu errichten. Es verfloß indessen mehr als ein Jahrhundert, bevor das Bisthum Basel ein Seminar in seiner Hauptstadt errichten konnte. Endlich wurde in Pruntrut im Jahre 1712 ein Seminar eröffnet, welches ohne Unterbrechung bis zur französischen Revolution bestand. Als wir mit dem Kanton Bern vereinigt wurden, nahm man die Wiederherstellung dieser Anstalt in Aussicht, was übrigens auch in der Vereinigungsurkunde (Art. 2) vorgesehen war. Die Regierung setzte sich mit der römischen Kurie in Verbindung. Schultheiß R. v. Wattenwyl schrieb am 1. November 1816 selbst an Papst Pius VII. In diesem wichtigen Aktenstücke, welches die Absichten des damaligen Kleinen Rathes darlegt und zeigt, wie dieser die dem Jura gegebenen konfessionellen Garantien auffaßte, lesen wir: „Zur Erreichung des gewünschten Zieles (die Erhaltung der römisch-katholischen Religion) halten wir es für unsere Pflicht, den Kollegien und öffentlichen Schulen unsern Schutz angedeihen zu lassen, ihnen die nothwendigen Subsidien anzuweisen, die Einkünfte der Pfarrer zu vermehren, Schenkungen und Vergabungen der Gläubigen zu gestatten und zu genehmigen, alles in der französischen Gesetzgebung der christlichen Religion Widersprechende aufzuheben . . ., um einen öffentlichen und unzweifelhaften Beweis unserer aufrichtigen Absicht zu geben, die katholische Religion zu achten . . . Im Weitern wünschen wir nicht nur die Aufrechterhaltung der frühern Diözese Basel, sondern wir sind geneigt, dem Bischof selbst auf unserm eigenen Gebiete einen Sitz anzubieten . . . Um der Jugend, die sich dem geistlichen Stande widmet, das Studium der Theologie zu erleichtern . . ., wünschen wir, daß die jungen Leute sich diesem Studium auf weniger kostspielige Weise und in ihrem eigenen Vaterlande widmen können, und daß sie, nach Beendigung des Kurses, unter der Leitung des Bischofs ihre Konsekration erhalten." Hier habe ich eine authentische Abschrift dieses in lateinischer Sprache geschriebenen Briefes. Man kann sie nicht in Zweifel ziehen; sie ist von der Hand des Generalvikars Al. v. Villeux unterzeichnet.

Sie sehen hieraus, daß man damals nicht nur die Absicht hatte, ein Seminar zu errichten, sondern daß Bern dem Bischof sogar anbot, ihn in seiner frühern Hauptstadt zu empfangen. Mehrere Kantone sahen dies nicht gerne. Die Regierung fand sich veranlaßt, auf dem Wege der Presse zu reklamiren. So kann ich Ihnen eine Nummer der Gazette de Lausanne zeigen, in welcher der Staatsschreiber erklärt, daß das Gerücht von der Wiederherstellung des bischöflichen Sitzes in Pruntrut unbegründet sei. Was ergibt sich aus diesen Thatsachen? Sie errathen es: eine der ersten Handlungen der bernischen Herrschaft war die Wiederherstellung des Seminars in Pruntrut. Es wurde am 1. November 1821 eröffnet und dauerte bis 1836, wo es in Folge der damaligen Ereignisse aufgehoben wurde. Sie sehen, meine Herren, daß für den Kanton Bern, wie für uns Jurassier die Frage des solothurnischen Diözesanseminars durchaus nicht die Bedeutung hat, welche man ihr heute beimißt, da der Jura lange vor 1859 ein eigenes Seminar hatte, und bei Anlaß des Vertrages von 1828, wo man sich die Gründung dieser Anstalt vorbehielt, die Frage die andern Diözesanstände, nicht aber den Kanton Bern interessiren konnte. Uebrigens begreife ich, daß der Herr Kirchendirektor diese rein lokalen Umstände nicht kannte. Aehnlich verhält es sich mit den geistlichen

Exerzitien, welche in Solothurn stattfanden, und welche der Vortrag als in der Diözese Basel unbekannt bezeichnet. Derartige Exerzitien fanden in Pruntrut während vielen Jahren statt. Ich kann Ihnen das gedruckte Verzeichniß der Geistlichen vorlegen, welche sich bei denjenigen vom Oktober 1823 betheiligten. Es sind dreißig Geistliche aus allen Oberämtern des Jura. Der Generalvikar v. Villeux war der Leiter derselben. Nie haben diese geistlichen Exerzitien irgend welchen Uebelstand nach sich gezogen; nie hat sich der Staat darein gemischt. Ich erwähne, daß namentlich in der Zeit von 1816—1831 die Beziehungen zwischen Staat und Geistlichkeit stets ausgezeichnet waren; nie hatte man auch nur den Schatten eines Konfliktes. Ich könnte Ihnen zahlreiche Beispiele dieses guten Einvernehmens zwischen Staat und Kirche vorführen. Ich habe hier zu Ihrer Verfügung eine Reihe von Briefen und Aktenstücken, die vom Generalvikar theils an die Oberamtmänner von Pruntrut, theils an staatliche und kirchliche Würdenträger gerichtet sind. Ich bedaure, hier nicht einige derselben vorlesen zu können; Sie würden sich selbst von der Wahrheit meiner Behauptungen überzeugen können.

Gestatten Sie mir ein Wort über die Revision des Diözesankonkordats, für welche der Herr Kirchendirektor sich ausspricht. In der obschwebenden Frage ist es von Wichtigkeit, zwischen der Diözese Basel, wie sie ursprünglich bestand, und der Diözese, wie sie 1828 reorganisirt wurde, zu unterscheiden. Die Vereinigung des Jura mit Frankreich änderte in kirchlicher Beziehung anfänglich nichts an dem Zustande des Landes. Nach dem Tode des Fürsten von Roggenbach im Jahre 1794 wurde der Domherr F. X. v. Neveu zum Bischof von Basel gewählt. Bei der Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles richtete er einen Erlaß an alle Gläubigen seiner Diözese mit Inbegriff unseres Landes. Wir haben von ihm mehrere Hirtenbriefe aus diesem Zeitabschnitte, und er übte sein Amt in unserer Gegend bis zum Konkordate aus, wo der französische Theil des Bisthums Basel dem Bisthum Straßburg einverleibt wurde. Im Jahre 1814 beim Sturze des Kaiserreichs gab der Papst Pius VII. durch Breve vom 27. September dem Herrn v. Neveu den katholischen Jura zurück. Dieses Breve, welches dem bischöflichen Erlaß vom 9. Januar 1815 beigefügt ist und in allen unsern Kirchen verlesen wurde, lautet wie folgt: „Bei der Vereinigung eines Theiles Ihrer Diözese mit derjenigen von Straßburg haben Wir der Macht der Umstände nachgegeben; heute sind die Gründe, welche Uns wider Unsern Willen zu diesem Schritte bestimmt haben, nicht mehr vorhanden, und Wir geben Ihnen, ehrwürdiger Bruder, die nämlichen Theile Ihrer Diözese zurück, wobei Wir Ihnen Glück wünschen, daß Ihre Gläubigen Ihnen wieder zurückgegeben sind, die Sie unverzüglich Ihrer Jurisdiktion unterstellen werden ꝛc." In Bezug auf das Geistliche erhielt also Bern das Bisthum Basel, wie es vor der Revolution bestanden hatte. Erst 1828 trat eine Aenderung ein. Die Aufhebung des Bisthums Konstanz, welches sich in der Schweiz bis zum Ufer der Aare erstreckte, und der Wunsch, nicht von einem fremden Bischof abzuhängen, führten zur Reorganisation des Bisthums Basel. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Werk von Dr. Keller über die religiösen und politischen Fragen in der Schweiz, welches die Volksversammlung von Langenthal im Jahre 1871 bei Anlaß der Bundesrevision an die Bundesversammlung richtete. Man wird daraus entnehmen, daß man damals, wie zur Zeit der Konferenzen in Baden, und wie heute, die Gründung eines schweizerischen Nationalbisthums anstrebte. — Wir müssen den gegenwärtigen Konflikt bedauern, welcher durch die Handlungen von luzernischen und solothurnischen Geistlichen, die also unserm Kanton fremd sind, hervorgerufen worden ist. Warum sollten wir diese Vorfälle büßen? inwiefern ist der Jura dabei betheiligt? soll das alte Bisthum Basel, zu dem wir stets gehört haben, geopfert werden, während es durchaus Nichts gethan hat, das seine hundertjährige Existenz aufs Spiel setzen könnte?

Gehen wir über zu dem wichtigsten Punkte. Der Herr Kirchendirektor hat gesagt, man würde über alle die bischöfliche Verwaltung betreffenden Thatsachen leicht hinweggehen, wenn nicht der wichtige Umstand hinzuträte, daß er in seiner Diözese die Encycliken betreffend den Syllabus, das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. verkündet hätte. Der Syllabus ist im Jura nicht sehr verbreitet worden, und es haben ihn dort nur wenige Personen gelesen. Ich wollte mir ein Exemplar verschaffen und mußte es von Paris kommen lassen. Die Meinungen darüber sind sehr getheilt: während die religiösen Zeitungen, die der Richtung des „Univers" angehören, darin nichts Verwerfliches finden, behaupten die Zeitungen, welche der Richtung des „Siècle" huldigen, daß der Syllabus verabscheuenswürdige Grundsätze enthalte. Man muß in dieser Beziehung annehmen, das Richtige liege in der Mitte. Herr Dupanloup hat eine Broschüre über den Syllabus herausgegeben, die ich gelesen habe. Er erläutert darin die verschiedenen Lehrsätze. Ich gestehe offen, daß mehrere derselben mich anfänglich gestoßen haben. Bei näherer Prüfung der Sache wird man sich aber überzeugen, daß der Syllabus nicht so gefährlich ist, wie man ihn darstellen will. Jedenfalls muß man, um diese Frage zu beurtheilen, beide Theile hören. Ich will mich bei diesem Punkte nicht länger aufhalten. Uebrigens ist, wie ich glaube, für die Katholiken der Syllabus kein Glaubensartikel. Sodann vergessen wir nicht, daß die Regierung die Verkündung der Encyclika von 1864 gestattet hat. Mache man daher dem Bischof nach neun Jahren nicht einen Vorwurf aus einer Handlung, zu deren Verhinderung man nichts gethan hat.

Was das Unfehlbarkeitsdogma betrifft, so behauptet man, daß dasselbe eine für den Staat gefährliche Neuerung enthalte. Als diese Frage dem vatikanischen Konzil vorgelegt wurde, waren die Meinungen getheilt. Englische, französische und fast alle deutschen Bischöfe hielten es, mit Rücksicht auf die in ihren Diözesen herrschenden Ideen, nicht für zeitgemäß, auf diesen Gegenstand einzutreten. Das war auch meine Ansicht. Nach der Promulgation des Dogma's nahmen die opponirenden Prälaten dasselbe an und verkündeten es, ihre Haltung dabei erläuternd. Ich habe die Hirtenbriefe des Bischofs von Mainz, des Erzbischofs von Köln und mehrerer anderer deutschen Prälaten in Händen. Der Erzbischof von Köln erklärt u. A., daß er gegen die Opportunität dieses Entscheides gewesen sei, daß aber die Mehrheit der Väter des Konzils diese Ansicht nicht getheilt und eine dogmatische Definition für nöthig erachtet habe. Angesichts der wegen dieses Dogma's gegen den Katholizismus selbst gerichteten Angriffe und einer Tendenz, alle sozialen und Autoritätsprinzipien zu negiren, zögerte der Bischof nicht länger und erließ an die Gläubigen seiner Diözese seinen Brief über die Unfehlbarkeit.

Was sagt übrigens dieses Dogma? Es sagt, daß der Papst nur unfehlbar sei, wenn er ex cathedra eine kirchliche Doktrin betreffend Sachen des Glaubens und der Sitten definire. Wenn aber die dogmatische Definition neu ist, so ist es doch die Doktrin nicht, sondern diese ist alt und wurde zu jeder Zeit verkündet. Ich will nur von der Schweiz sprechen. In der Diözese Lausanne wurde sie stets gelehrt, und wir finden sie namentlich in dem Katechismus des Pater Canisius am Schlusse des 16. Jahrhunderts erläutert. Ebenso war dies der Fall in der Abtei St. Gallen bis zu ihrer Aufhebung. Noch mehr: der berühmte Abbé Celestin Sfrondrati, späterer Kardinal (1695) hat zwei Werke über die päpstliche Unfehlbarkeit herausgegeben. Noch jetzt ist es der Fall für das alte Bisthum Basel. Zum Beweise dieser Behauptung will ich mich darauf beschränken, Ihnen von einem geschriebenen Leitfaden der Theologie Kenntniß zu geben, welcher 1781 im Seminar von Pruntrut gebraucht wurde und dessen

Verfasser Arbogaste Buol ist. In diesem Leitfaden finden wir die gleiche Doktrin wie die vom Konzil dekretirte und von der Encyclika von 1870 promulgirte, und zwar stützt sich dieselbe auf die nämlichen Stellen der Schrift und der heiligen Väter. Ich könnte das Nämliche sagen von dem theologischen Kurse, welchen Professor Vock im Jahre 1817 in Solothurn gab, obwohl er die Lehrsätze der gallikanischen Kirche auch erwähnte. Es handelt sich also, ich wiederhole es, nicht um eine neue, sondern um eine alte Lehre, und es lohnt sich daher nicht der Mühe, in dieser Beziehung so viel Aufhebens zu machen. Die katholische Kirche ist nicht denkbar ohne ein Haupt, ohne Papst, ohne Autorität. Wenn Sie den Papst und die kirchliche Hierarchie aufheben, so besteht keine katholische Kirche mehr. Wer hat die apostolischen Erlasse zu verkünden und den Gläubigen die kirchlichen Doktrinen zu erläutern? Zunächst die Bischöfe. Wir sehen daher, daß alle schweizerischen Bischöfe kollektiv an die Geistlichkeit und an die Gläubigen eine Instruktion über den wahren Inhalt des Unfehlbarkeitsdogma's richteten. Der gelehrte Bischof von St. Gallen, Herr Greith, welcher wegen seiner unabhängigen Haltung beim Konzil so sehr gelobt wurde, hat diesen Erlaß auch unterzeichnet. Sollen die Katholiken dem Worte ihrer Bischöfe glauben, oder sollen sie sich an einige Laien halten, die keine Mission dazu haben, oder endlich an zwei oder drei Geistliche, die verschiedener Ansicht sind und zwischen denen und dem Vorsteher der Diözese es zu einem Bruche gekommen ist? Für alle wirklichen Katholiken ist diese Frage gelöst. Ich will mich über diese Frage nicht weiter verbreiten, da mich dies zu weit führen würde.

Ein Mitglied der Minderheit der Kommission hat klar nachgewiesen, daß der Staat den Bischof von Basel nicht absetzen kann. Ich will darauf nicht zurückkommen, mir aber ein Wort erlauben über die Protestation der 97 Geistlichen im Jura, welche so viel Geschrei und Zorn hervorgerufen hat. Man kann vielleicht unsern Geistlichen vorwerfen, da einen unklugen und voreiligen Schritt gethan zu haben; man kann vielleicht sagen, sie hätten die Entscheide des Bundesrathes und des Großen Rathes über die Rekurse des Bischofs von Basel abwarten sollen. Ihr Stillschweigen hätte aber duraus nichts an der Stellung geändert, in die sie gegenwärtig versetzt sind. Kann es katholische Geistliche geben, die ihrem Bischof nicht unterworfen sind? Nein; denn schon in Folge dieser Thatsache wären sie nicht mehr katholisch. Wenn Sie sie bestrafen, weil sie stets ihren rechtmäßigen Oberhirten anerkennen und ihm gehorchen, so ist dieß, wie wenn Sie einen Zivilbeamten strafen, weil er dem Staate nicht ungehorsam sein will.

Die in den letzten Tagen von der Regierung getroffenen Vorkehren, nämlich die Einstellung der Geistlichen und die Entziehung der Zivilstandsregister, haben überall einen peinlichen Eindruck gemacht. In gewissen Gegenden des Amtsbezirks Pruntrut hat der Gemeindspräsident einfach die Kirche geschlossen, und die Bevölkerung sah sich genöthigt, in die benachbarten Ortschaften Frankreichs oder Preußens zu gehen, um die Messe anzuhören. Die Verrichtungen der Geistlichen sind einerseits ziviler und anderseits religiöser Natur; man scheint dieß zu vergessen und nur an die erstern zu denken. Wozu diese Ausnahmsmaßregeln gegenüber dem Jura? Will man den Zivilstand säkularisiren, so thue man dieß durch ein allgemeines Gesetz für den ganzen Kanton und nicht nur im Jura. Was die militärischen Maßregeln betrifft, welche gegen den Jura beschlossen worden sind, so ist dieß eine Schande, welche noch lange auf den Personen lasten wird, die sie gegenüber einer ruhigen und unschuldigen Bevölkerung angeordnet haben. Diese Bevölkerung betet und wallfahrt zu dem Muttergottesbilde von Vorburg. Ist dieß ein Verbrechen? Was wird mit den herausfordernden Artikeln bezweckt, welche in den radikalen Zeitungen des Kantons erschienen sind? Man ist sogar so weit gegangen, zu schreiben, die Liberalen von Delsberg seien genöthigt, in Bern Waffen zu kaufen, um ihr bedrohtes Leben zu vertheidigen. Dieß ist schändlich! Ein radikales jurassisches Blatt, der „Progrès" selbst, hat diese widersinnigen und übelwollenden Neuigkeiten ausdrücklich dementirt. Ich kann nicht begreifen, wer Vergnügen daran findet, derartige Gerüchte zu verbreiten, welche die Entrüstung der jurassischen Katholiken erregen müssen. Was hat denn unsere Bevölkerung Böses gethan? hat sie sich nicht bei allen Werken der öffentlichen Wohlfahrt betheiligt? haben wir nicht das Unmögliche geleistet für die Jurabahnen? hat nicht Pruntrut eine Million, Delsberg eine Million gezeichnet, und haben nicht die meisten andern Gemeinden sich ihre Kräfte übersteigende Opfer auferlegt? haben wir während der langen und beschwerlichen Grenzbesetzung nicht Beweise von unserm Patriotismus gegeben? Wir verlangen dagegen nur Eine Sache: achten Sie wenigstens unser Gewissen; greifen Sie uns nicht in unserem Theuersten an; lassen Sie uns unsern Glauben und unsere Religion! Dieß ist Alles, was das Volk von Ihnen verlangt. Ist es zu viel?

Zum Schlusse noch ein Wort. Nach der letzten Sitzung des Großen Rathes war ich glücklich, das große Werk unserer Eisenbahnen, an welchem ich mit allen meinen Kräften gearbeitet habe, zu einem so unverhofften Resultate gelangen zu sehen. Dennoch empfand ich, als ich die fröhlichen Artilleriesalven auf der Schanze hörte, ein tiefes Gefühl der Trauer. Ich wußte, daß in der nächsten Session der Große Rath sich mit einer Frage beschäftigen werde, welche in einer Viele verletzenden Weise werde gelöst werden. Könnten Sie nicht, meine Herren, um die Unifikation mit Bern zu vollenden, nicht nur auf dem Gebiete der materiellen Interessen, sondern auch auf dem wichtigsten Gebiete, welches, weil es unser Innerstes berührt, uns am theuersten ist, zu einem Einverständnisse zwischen beiden Landestheilen gelangen und die Achtung vor der Gewissensfreiheit anerkennen? Ich stimme im Grundsatze zu dem Antrage der Minderheit der Kommission, ich würde mich aber auch gerne dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach anschließen. Die obschwebende Frage wird in letzter Linie vom Bundesrathe entschieden werden, an den wir einen Rekurs richten werden. Ich wollte viel lieber, daß der Große Rath selbst diese Angelegenheit bei dieser hohen Behörde anhängig machen würde. Dadurch würde man eine gereizte Lösung vermeiden und peinliche Reibungen ersparen. Schließlich spreche ich den Wunsch aus, es möchte der heutige Tag ein Tag sein der Beruhigung der Gemüther, der Versöhnung zwischen Brüdern verschiedenen Glaubens, ein Tag, wo die Achtung der Gewissensfreiheit aller Konfessionen verkündet wird.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich hoffe, Ihnen mit wenigen Worten darthun zu können, daß wir es hier nicht mit einer konfessionellen Frage, sondern rein mit einer Frage der öffentlichen Ordnung zu thun haben. Wir waren genöthigt, gegen den Bischof und den Klerus einzuschreiten. Glauben Sie, es geschehe dieß in andern katholischen Ländern nicht? Jedes Mal, wenn es nothwendig wird, schreiten die Staatsbehörden ein, und zwar geschieht dieß, obwohl es heute bestritten worden ist, auch in Frankreich. So wird die Sache auch in allen katholischen Kantonen aufgefaßt, und es sind z. B. die Waldstätten bei der ersten Nachricht, daß Herr Lachat möglicherweise ihr Bischof werden könnte, erschrocken. Daß es sich um eine konfessionelle Frage handle, hat man auch mit dem Hinweis auf die Geschichte beweisen wollen, indem man sagte, bereits Gregor VII. habe die Theorie der Unfehlbarkeit aufgestellt und gesagt: Die Kirche ist die Sonne, in welcher alle andern Gestirne aufgehen müssen. Die schweren Kämpfe, die auf solche Aussprüche folgten, zeigen uns, daß die Frage keine konfessionelle, sondern eine staatliche ist, und zwar leider eine solche, welche die Menschheit schon viele Ströme Blut gekostet hat. Vor einigen Jahren (auch in dieser

Thatsache will ich den Beweis suchen, daß es sich nicht um eine konfessionelle Frage handelt), als Herr Eugenius Lachat zum Bischof gewählt wurde, empfing ihn der größte Theil der jurassischen Bevölkerung mit Jubel. Die Regierung gab ihm ihre Regierungsstatthalter und Dragoner mit, und er machte durch den ganzen Jura einen Triumphzug, wobei er sogar einen Kammerdiener mit sich führte, der ihm die Schleppe tragen mußte. Wer hat ihm damals nicht zugejauchzt? Gerade Diejenigen, welche heute für ihn auftreten, gerade Diejenigen, welche in Pruntrut z. B., das in seiner Freude illuminirte, sagten: wenn wir Etwas illuminiren, so ist es höchstens einen Theil unserer Person, den zu nennen der Anstand verbietet. Dieses Wort wurde gesprochen. Damals konnte man also ein guter Katholik und doch gegen Lachat sein. Leider ist der Jubel jetzt verhallt, und die Rollen sind gewechselt: die damaligen Feinde des Bischofs sind seine größten Verehrer, seine wärmsten Vertheidiger geworden. Aus dem Berichte der Kirchendirektion und den diesen Morgen angehörten Vorträgen haben Sie entnehmen können, wie das gekommen ist.

Ich will in alle diese Fragen nicht eintreten, ich will weder von der Seminar-, noch von der Lehrschwesternfrage, noch von dem Vorschlagsrecht der Gemeinden und der Art und Weise, wie dasselbe von dem Bischof umgangen wurde, noch von den übrigen Konflikten mit diesem sprechen. Das aber will ich betonen, daß von Anfang an, namentlich aber in den letzten Jahren die Sprache des Bischofs nicht diejenige des Lehrers der Religion der Liebe, sondern stets arrogant, anmaßend war, besonders gegenüber den Landesbehörden. Ob dieß seine eigene Sprache war oder ob sie aus der Feder seines Kanzlers floß, will ich nicht untersuchen, soviel aber ist sicher, daß er schon durch die Form und die Art und Weise seines Auftretens den Kampf sozusagen provozirt hat. Daß er übrigens nicht sehr nach Versöhnung sich sehnt, beweist der Umstand, daß von seiner Seite noch kein einziger Versuch in dieser Richtung stattgefunden hat, obschon dieß christlich von ihm gehandelt und, wenn er für das Heil der Pfarrkinder seines Bisthums wirklich so besorgt ist, von ihm zu erwarten gewesen wäre.

Man hat heute auch die Vereinigungsurkunde angerufen. Obschon Jurassier, theile ich ganz die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, daß die spätern Verfassungen mit der Vereinigungsurkunde aufgeräumt haben und daß es an der Zeit wäre, in diesem Saale diesen Erlaß nicht mehr zur Sprache zu bringen. Ich mache Sie auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, daß man gegen die Rechte des Staates, sich in solche Konflikte einzumischen, gerade die Vereinigungsurkunde, welche rein von der politischen Gewalt ausgegangen ist, anruft als Beweis, daß der Staat kein Einmischungsrecht besitze. Um das Recht des Staates zu begründen, kann ich auch noch ein ziemlich gewöhnliches Argument anführen. Vergleichen wir den Bischof und das Bisthum mit dem Hirt und der Herde. Die Kirche, in Verbindung mit dem Staate, liefert den Hirten. Liefert die kirchliche Gewalt aber auch die Heerde? Nein, sondern wir geben sie dem Hirten. Es ist also jede Verbindung, die wir mit ihm haben, eine zweiseitige und nicht eine unilaterale. Man hat heute, namentlich von Seiten des Herrn Moschard, von Rechten gesprochen. Es machte dieß vielleicht auf einzelne Mitglieder einigen Eindruck, da es immer etwas Bestechendes hat, wenn man von der Wahrung von Rechten spricht und sagt, man stehe nur für Rechte ein. Rechte aber wollen wir keine verkümmern, sondern sie im Gegentheile anerkennen, wohl aber lehnen wir uns gegen Mißbräuche und Uebergriffe auf. Man hat mit der Gemeinde Ferenbalm exemplifizirt und gefragt, was Bern sagen würde, wenn Freiburg, welches die politische Gewalt über diese Gemeinde ausübt, während die kirchliche Jurisdiktion dem Kanton Bern zusteht, auf einmal den bernischen Pfarrer zurückschicken würde. Allerdings würden Sie reklamiren, ich bitte aber, zu bemerken, daß die Verhältnisse da ganz verschieden von denjenigen des vorliegenden Falles sind. Freiburg und Bern erscheinen in Bezug auf die fragliche Gemeinde als gleichberechtigte Gewalten, während wir nicht annehmen können noch wollen, daß die Kirche mit dem Staat gleichberechtigt sei. Die Kirche soll ihre Freiheit haben, sie soll sich aber nicht mit dem Staat auf die gleiche Linie stellen und sagen: ich bin eine Macht wie du, und wir wollen nur unterhandeln von Macht zu Macht. So verstehen wir die Sache nicht. Jeder von uns gehört einer Religion und einem Staate an, es soll aber weder die Religion das Staatliche, noch das Staatliche die Religion ausschließen. Ich denke, dieses Gefühl haben Sie auch. Sie alle wollen Christen sein, aber Sie wollen auch zugleich Staatsbürger sein. Man muß aber befürchten, daß Diejenigen, die sich allzu sehr nach Rom hingezogen fühlen, sich nicht mehr als Bürger des eigenen Landes fühlen.

Es sind heute verschiedene Ansichten über die Frage geltend gemacht worden, ob im Jura zur Zeit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern die gallikanische oder die tridentinische Lehre in Kraft bestanden habe. Diese Frage ändert hier an der Sache nichts. So viel ist sicher, daß der damalige Zustand der Religion durch das Unfehlbarkeitsdogma total verändert worden ist. Man hat dieß heute bestritten und das Unfehlbarkeitsdogma als etwas ganz Unschuldiges dargestellt. Wenn man aber die ganze hierauf bezügliche Literatur studirt, wenn man namentlich die Geschichte des letzten Konzils liest und sieht, wie unfrei es dabei zugegangen ist und wie vielen Bischöfen das Herz brechen wollte, als sie sich in die Enge getrieben sahen durch die Majorität der neugebackenen italienischen Bischöfe; wenn man weiß, welche furchtbare Gewalt die päpstliche Kurie auf ihre Untergebenen ausübt und wie unglücklich ein von der katholischen Kirche ausgestoßener Priester ist: dann fängt man an, zu begreifen, wie Männer, die sonst widerstreben wollten, schließlich sich fügen mußten. Dadurch aber, daß sie sich fügten, ist nicht bewiesen, daß nichts an dem frühern Zustande der katholischen Religion verändert worden sei, und noch weniger ist damit bewiesen, daß die stattgefundene Aenderung keine Gefahr für den Staat in sich schließe. Die Behauptung, man habe sonst nirgends an dem Unfehlbarkeitsdogma Anstoß genommen, ist unrichtig. Ich erinnere nur an den Fürsten Hohenlohe in Baiern, an den napoleonischen Minister Daru und andere Staatsmänner.

Man hat noch verschiedene unrichtige Behauptungen aufgestellt, ich will sie aber nicht aufzählen. Man hat auch mit der Geschichte des Jura exemplifizirt. Hierüber nur im Vorbeigehen einige Bemerkungen. Man hat behauptet, bis zur französischen Revolution sei das Bisthum Basel unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Besançon gestanden. Allerdings war der Schloßhof zu Pruntrut, wo der Fürstbischof residirte, unter der Jurisdiktion dieses Erzbischofs, das übrige Gebiet aber stand unter der Jurisdiktion des Fürstbischofs. Eine Behauptung, die man ziemlich einläßlich zu begründen suchte, geht dahin, daß der Bischof nicht rechtmäßig gewählt worden, daß die Stände überhaupt nicht befugt gewesen seien, eine sog. Diözesankonferenz zu haben und zu beschicken und bei der Wahl des Bischofs mitzuwirken, indem diese Wahl rein eine innere kirchliche Angelegenheit sei und in der Aufgabe des Domkapitels liege. Daraus leitet man die Konsequenz her, daß auch die bernische Staatsbehörde nicht befugt sei, den Bischof nicht mehr als solchen anzuerkennen. Wie kommt es aber, daß der Bischof sich damals die Wahl hat gefallen lassen? warum hat er nicht dagegen protestirt? warum hat er seine Anstellung aus den Händen der Diözesankonferenz empfangen? warum hat er dieser zu Handen der Diözesanstände den Eid geleistet, worin es heißt: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evange-

lium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht"? Wo bleibt da die Logik? Soll denn ewig der Zustand herrschen, daß das Recht ist, was einem konvenirt, und daß, sobald es nicht mehr konvenirt, man es abschüttelt, wie ein altes zerrissenes Kleid?

Dieser Art sind auch noch einige andere Behauptungen. So sagt man mit einer guten Dosis Sophisterei, die Regierung habe im Jahr 1871 versäumt, gegen das Fastenmandat, in welches der Bischof die Infallibilitätslehre hineingebracht hatte, zu protestiren, und damit ihr Recht, gegen diese aufzutreten, wenn sie eines hatte, verjähren lassen. Dieß ist eine ganz sonderbare Logik, und nicht minder unrichtig ist die Behauptung, die Schuld liege an einem Versehen der Regierung, welche jenen Punkt im Mandate nicht bemerkt, vielleicht dasselbe gar nicht gelesen habe. Stellen wir die Thatsachen wieder her. Die Regierung ist leider nur allzu oft im Falle, solche Produkte der bischöflichen Literatur zu lesen, aber das Mandat langte zu spät ein, da es zur Plazetirung erst eingeschickt wurde, nachdem es bereits verlesen worden war, und darauf hin schrieb die Regierung dem Bischofe, daß sie an ihrem Plazetrecht festhalte und auf das Bestimmteste verlange, daß ihr die bischöflichen Erlasse in Zukunft wenigstens 14 Tage vor deren Publikation zugeschickt werden.

Ich will hier noch kurz einige untergeordnete Punkte berühren. Man hat in der heutigen Diskussion von den verderblichen Lehren gesprochen, die an unserer Hochschule dozirt worden seien. Allerdings hat man s. Z. im Publikum etwas Derartiges gehört, aber der betreffende Professor ist jetzt entfernt. Wollen Sie nun den ganzen Staat dafür verantwortlich machen, daß dieser Professor eine unüberlegte, vielleicht auch ganz unchristliche Aeußerung that? das würde sich so ausnehmen, wie wenn wir z. B. die ganze katholische Kirche oder wenigstens den katholischen Klerus des Kantons Bern für viele Dinge verantwortlich machen wollten, die sicherlich mehr Aergerniß verursacht haben, als die Reden des Herrn Accolas in einem Kollegium über Rechtswissenschaft. Man hat uns heute mit dem Gespenst der Internationale gedroht. Seien Sie überzeugt, daß die Regierung, so gut sie die öffentliche Ordnung gegenüber jenen Priestern, die sich dagegen auflehnen, wahren will, ebenso gut auch gegen Ausschreitungen anderer Art sie wahren wird. Diese Versicherung kann ich Ihnen nicht nur in meinem eigenen Namen, sondern auch im Namen meiner Kollegen geben. Uebrigens ist mit diesen Papieren, auf die man uns vorhin aufmerksam gemacht hat, die öffentliche Ruhe noch lange nicht gestört, und es ist merkwürdig, daß dieselben nur in Pruntrut und gerade zu so gelegener Zeit ausgestreut wurden. Ich will jedoch Niemanden die Schuld davon zuschreiben und betrachte auch die Sache als überhaupt nicht in diese Diskussion gehörig.

Erlauben Sie mir jetzt ein ganz kurzes Wort über die Unfehlbarkeit. Die Unfehlbarkeitslehre, sowie sie durch das vatikanische Dekret definirt worden ist, involvirt die Gutheißung nicht nur aller Aussprüche des Syllabus, welcher den modernen Fortschritt und die moderne Freiheit verdammt, sondern auch die Gutheißung aller früher von den Päpsten ex cathedra gethanen Aussprüche, unbekümmert darum, ob etwa spätere Päpste diese gleichen Aussprüche wieder bestritten haben. Was für Sätze nun da von Gregor VII. an bis auf unsere Zeit zum Vorschein kommen, davon hat man Ihnen bereits einige Proben vorgelesen. Ich will nur zwei solche erwähnen, z. B. den Satz:

Die weltliche Gewalt ist vom Bösen und muß deßhalb unter dem Papste stehen; und

die weltliche Gewalt muß nach der Anordnung der geistlichen unbedingt handeln.

Und nachdem man solche Sätze gelesen und sich von ihrer Authentizität überzeugt hat, wollte man noch behaupten, daß wir es nicht mit einer politischen, den Staat berührenden Frage zu thun haben? Ich traue Ihrem gesunden Verstande viel zu viel zu, um annehmen zu können, daß auch nur bei Einem von Ihnen und selbst bei Denjenigen, welche die wärmsten Anhänger des Bischofs sind, noch einiger Zweifel darüber sei, daß die Frage eine politische ist. Uebrigens sind die politischen Konsequenzen schon gezogen worden. Sie brauchen, um sich davon zu überzeugen, nur das Heft zur Hand zu nehmen, welches die Eingaben zu dem vom Bundesrathe ausgearbeiten Bundesrevisionsentwurf enthält. An der Spitze des Art. 44 dieses Entwurfes stand der Satz: „Die Gewissensfreiheit ist gewährleistet" —, die gleiche Gewissensfreiheit, die man heute zu Gunsten des Bischofs und des Klerus angerufen hat. Ein schöner Satz, zu dem wir Alle stehen und immer stehen wollen! Aber was sehe ich in diesen Eingaben? Daß die Bischöfe der Schweiz Streichung dieses ersten Alinea's verlangen. Ich frage also: Hat man nicht schon in unserem Vaterlande versucht, die praktischen Konsequenzen der Unfehlbarkeitslehre zu ziehen?

Auch aus den Ereignissen ziehe ich den Schluß, daß man es mit der Praxis der Unfehlbarkeitslehre ernstlich meint. Glauben Sie, meine Herrren, daß diese 97 Geistlichen des Jura, worunter Alte, gebrechliche, vom Staate mit Leibgedingen versehene Leute, andere kaum den Schuhen der Schule entwachsen sind, alle von sich aus und freiwillig die Erklärung unterschrieben haben, in welcher sie der Regierung den Gehorsam aufkündigen? Nein, das können Sie nicht glauben. Es hat ein französischer Prälat, und nicht einmal einer von den schlimmern, in der Nationalversammlung gesagt: Il faut que mon clergé marche comme un régiment. So ist es in der That. Der unfehlbare Papst ist der General, die Bischöfe sind die Lieutenants und die Priester das servum pecus der gemeinen Soldaten, welche gehorchen müssen. Die ganze Phalanx ist geschlossen und daher eine gefährliche Macht.

Es sind auch die von der Regierung getroffenen Maßregeln verschiedener Kritik unterworfen worden. Ich glaube, meine Herren, Sie müssen da wohl unterscheiden, was bereits geschehen ist, was wir heute berathen, und endlich, was in Zukunft geschehen soll. Das Geschehene haben Sie durch frühere Voten schon zum Theil gebilligt. Ich will Sie nur erinnern an Ihren Beschluß betreffend Aufhebung des Priesterseminars, der beinahe einstimmig erfolgte. Unter das Vergangene rechne ich auch die Maßregeln gegen den Bischof. Was hätten Sie zu Ihrer Regierung gesagt, wenn diese in dem Augenblicke, als unsere Nachbarn von Solothurn die Konferenz zusammenberiefen und an ihre Miteidgenossen appellirten, um im Zustande der Nothwehr sich gegen diesen übermüthigen Prälaten zu vertheidigen, einfach von den solothurnischen Ereignissen keine Notiz genommen, oder, denselben egoistisch und phlegmatisch zusehend, gesagt hätte: Das ist eine rein solothurnische, nur das Innere dieses Kantons angehende Frage; wir gehören zwar mit zur Diözese, und die gleichen Ereignisse können sich bei uns wiederholen, aber wir wollen uns der Bequemlichkeit wegen um die ganze Frage nicht bekümmern? Ich glaube, Sie würden in der ersten darauf folgenden Sitzung des Großen Rathes Ihrer Regierung einen ganz ernsten Tadel ertheilt haben. Sobald aber einmal der erste Schritt gethan war — und unsere Ehre erforderte, daß wir als Miteidgenossen diesen Schritt thaten —, waren alle übrigen Schritte ohne Ausnahme die nothwendige und unvermeidliche Konsequenz desselben. Wir mußten an dem einmal gefaßten Beschlusse festhalten, besonders da man von der andern Seite keinen Versuch zur Versöhnung machte, sondern im Gegentheil uns, wie immer, mit impertinenten Schreiben abfertigte und Erklärungen abgab, die besser unterblieben wären. Ich zweifle daher nicht, daß Sie diese ganze Situation leicht begreifen

und Alles dasjenige billigen werden, was wir, im Zusammenhang mit der Absetzung des Bischofs und der Mittheilung dieser Maßregel an die Geistlichen, thun mußten.

Als das Gegenwärtige will ich die Maßregel bezeichnen, zu welcher wir gegen die 97 Geistlichen haben schreiten müssen. Sie sind in ihrem Amte eingestellt, und es ist beim Obergericht auf ihre Abberufung angetragen. Allerdings wird dadurch für die katholische Bevölkerung eine schwere Situation geschaffen. Ich kenne dieses Land durch und durch und glaube, auch seine Bevölkerung ganz genau zu kennen: ich weiß daher auch, daß es ihr schwer fallen wird, wenn wir so weit gehen, den abgesetzten Priestern jede kirchliche Funktion zu verbieten. Wir müssen aber auch hier wieder, leider sage ich, mit eiserner Konsequenz vorgehen. Diese 97 Geistlichen haben ihren Schritt nicht gut überlegt; sie haben nicht geglaubt, daß man es wagen werde, gegen sie einzuschreiten, weil ihrer 97 waren; und ich bin überzeugt, wenn sie diesen unüberlegten Schritt zurücknehmen könnten, so würden sie es thun. Deßwegen ist ihnen auch eine Brücke gebaut werden, und jetzt noch habe ich nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß sie diese Brücke benutzen und ihre Aufkündung des Gehorsams zurückziehen werden. Wenn sie es aber nicht thun sollten, so wollen wir nicht die Verantwortung auf uns nehmen; sie selbst mögen verantwortlich sein; denn sie werden es selbst gewollt haben. Das wissen übrigens die Herren ganz gut, wenigstens einzelne von ihnen; denn es gab welche unter ihnen, die sagten: Wenn die Regierung gegen uns vorgeht, wollen wir striken; dadurch wird die Bevölkerung in einen solchen Zustand des Unmuths gerathen, daß es der Regierung unmöglich sein wird, ihre Maßregeln aufrecht zu halten, und sie dieselben zurücknehmen muß. Dieß werden Sie aber von Ihrer Regierung nicht erwarten. Wir sind zu diesem Schritte gezwungen, und so wehe es uns thun mag, werden wir ihn exequiren, und zwar, wie Sie es heute Abend hier beschließen werden.

Und die Zukunft? Ich hoffe von der Zukunft, daß sie Manches ändern werde, daß sie uns namentlich eine Kirchenorganisation geben werde, welche uns bis jetzt noch vollständig fehlt. Hätten wir eine solche, so wäre die heutige Debatte unnöthig. Ich hoffe, daß dieselbe uns in Zukunft einen gelehrten, einen toleranten, und besonders, daß sie uns einen nationalen Klerus geben wird; und so viel an Ihrer Exekutivbehörde liegt, soll kein Schritt versäumt werden, um einen solchen Zustand, so viel möglich, herbeizuführen. Ich glaube auch, daß als Maßregel der Zukunft Dasjenige bezeichnet werden kann, was heute von einer Seite her angeregt worden ist, nur freilich in ganz anderer Form, nämlich als Mittheilung an den Bund. Die Bundesverfassung sagt nichts davon, daß in erster Linie nur der Bund in solchen Fragen einschreiten solle. Dies ist vielmehr Pflicht der Kantone, und es würde sich sonderbar ausnehmen, wenn der größte Kanton der Schweiz in einer derartigen Frage sich zum Bundesrathe hinflüchten und ihn um Hülfe anrufen würde, wie wenn er selbst nicht im Stande wäre, Ruhe und Ordnung bei sich aufrecht zu halten. Wir wollen uns an den Bund wenden, weil die Angelegenheit viel zu wichtig ist, als daß sie nicht auch vor ihn gehörte, aber erst nachdem wir selbst Ordnung geschaffen haben, und dann werden wir uns auch mit Ehren vor dem Bund präsentiren können. Wenn übrigens der Große Rath selbst in der Sache keinen Beschluß fassen, sondern sich einfach damit begnügen wollte, dieselbe dem Bunde zu überweisen, die Regierung aber im Ungewissen darüber zu lassen, ob sie gut oder schlecht, im Interesse oder gegen das Interesse des Landes gehandelt habe, so dürfte ein derartiger Beschluß sehr leicht ausgelegt werden, als habe der Muth gefehlt, Ja oder Nein zu sagen, als habe man sich durch allerlei Nebenrücksichten leiten lassen, um auf der einen Seite seine Wähler und auf der andern seine politischen Freunde nicht zu stoßen; und etwas Derartiges möchte ich von keinem Mitgliede des Großen Rathes glauben. Ich bin fest überzeugt, Sie werden einem solchen Gedanken nicht Folge geben, sondern es heute Abend offen aussprechen, ob Sie die Regierung desavouiren, oder ihr Vorgehen billigen. Ist aber dies geschehen, und sind die von Ihnen beschlossenen oder gebilligten Maßregeln exequirt, dann allerdings wollen wir den Bund avertiren, und dann werden wir ihm auch sagen können, daß wir unsere Pflicht als Kanton gethan haben.

Für einen Jurassier ist der Stand in dieser Frage besonders schwer. Man kann sich bei gewissen Theilen der Bevölkerung sehr populär machen, wenn man als Apostel der Religion und als Vertheidiger des Bischofs auftritt; denn man ist dann auch sicher, daß man bei diesem Theile der Bevölkerung sehr warme Agenten für sich finden wird. Es ist daher eine undankbare Aufgabe für einen katholischen Jurassier, in dieser Frage zum Staate zu stehen, und ich erlaube mir deshalb, denjenigen katholischen Mitgliedern des Großen Rathes, welche den Muth dazu haben, von Herzen Glück zu wünschen. Aber auch nach der andern Seite hin kann man sich leicht unpopulär machen; denn es existirt im Jura noch eine andere extreme Richtung, die sofort die Kirche vom Staate trennen will, ohne zu bedenken, daß dies die Gefahr nach sich ziehen könnte, welche letzter Tage in Genf ein berühmter Prediger so trefflich gekennzeichnet hat, indem er die Befürchtung aussprach, es würde das eine Trennung in der Art sein, daß Staat und Familie sich nicht mehr um die Religion bekümmern, wohl aber diese um jene, nur freilich auf eine ganz einseitige und oft gefährliche Weise. Jene Richtung bedenkt eben nicht, daß der Augenblick für diese Trennung noch nicht gekommen ist, daß zuerst mit manchen Mißbräuchen aufgeräumt, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet und geklärt, und die Aufklärung eine bessere geworden sein muß, bevor man diesen Schritt wagen kann. Deswegen aber sage ich, daß es gegenwärtig keine sehr populäre Aufgabe ist, weder nach rechts noch nach links, in dieser Frage den Standpunkt der Regierung zu vertreten.

Ich spreche noch einmal mein Bedauern darüber aus, daß es dem Bischofe, der doch Bürger unseres Kantons ist, noch nicht eingefallen ist, selbst die Versöhnung zu suchen. Uns muthet man zu, daß wir im Namen des Staates nach allen Richtungen nachgeben sollen; er aber hat keinen einzigen Versuch zur Versöhnung gemacht, er fragt nicht danach, ob im Innern des Vaterlandes Ruhe und Frieden gestört werden, er scheint sich nicht einmal dagegen zu sträuben, daß man in öffentlichen Blättern ausposaunt, daß ein Einverständniß zwischen einem Theile seiner Partei und dem Auslande besteht. Ich nehme das für den Augenblick nicht an, ich glaube gerne, daß es nicht der Fall ist; aber ich glaube, daß es dem gewesenen Landesbischof, unserm kantonalen Mitbürger, und seinen Freunden gut angestanden wäre, gegen solche Gerüchte zu protestiren.

Manche von Ihnen haben sich vielleicht einigermaßen erweichen lassen durch die Schilderung des unglücklichen Zustandes der Bevölkerung, und ich selbst habe zugegeben, daß ein etwas bedauerlicher Zustand eintreten, und Mancher, namentlich auf dem Lande, es empfinden wird, nicht, wie gewohnt, seinen konfessionellen und religiösen Pflichten nachgehen zu dürfen. Aber schrecken Sie nicht zu sehr vor diesem Bilde zurück: die Zeiten haben sich bedeutend geändert; wir schreiben jetzt nicht mehr 1836, sondern 1873. Wenn Sie bedenken, daß damals wegen der unschuldigen Badener Artikel ein Aufstand ausbrach, dem man mit militärischer Okkupation ein Ende machen mußte, und gegenwärtig Gottlob die Bevölkerung sich ruhig verhält, so müssen Sie sich gestehen, daß ein anderer Geist über dieselbe gekommen ist. Uebrigens haben Sie auch schon Aeußerungen der Zustimmung aus dem Jura gehört: so ist Ihnen heute z. B. ein Zustimmungstelegramm von Pruntrut verlesen worden, und ich bin überzeugt,

daß, wenn man Versammlungen veranstalten wollte, noch mehrere einlangen würden. Wenn aber auch die Bevölkerung sich betroffen fühlt, wenn selbst einige Störungen eintreten sollten, so sind, wie ich bereits bemerkt habe, nicht wir und nicht Sie dafür verantwortlich; die volle Verantwortlichkeit treffe Diejenigen, welche den überlegten Akt thaten und nachher nicht Patriotismus genug besitzen, denselben zurückzuziehen.

Gestern wurde uns aus Pruntrut ein Vorfall gemeldet, der mich auf das penibelste affizirt hat. Es sollte die Auslieferung der Zivilstandsregister vor sich gehen, die in der alleinigen Verwahrung des Pfarrers sind. Statt nun die Register abzuliefern, schreibt der Pfarrer von Pruntrut, der Kirchgemeinderath habe ihm verboten, dieselben abzuliefern. Nun hat aber die Verordnung von 1854, kraft welcher die Kirchgemeinderäthe bestehen, die Verwahrung und Besorgung der Zivilstandsregister durchaus nicht in ihre Hände gelegt; sie sind überhaupt in Bezug auf diese Register durchaus inkompetent; und es hat mich daher wirklich bemüht, daß dieser Herr Pfarrer sich quasi hinter den Kirchgemeinderath versteckt. Nachträglich zwar hat er sich gefügt, und es wird Ihnen eine willkommene Nachricht sein, zu hören, daß die meisten Pfarrer diese Register bereits abgeliefert haben.

Schließlich will ich noch einmal betonen, daß die Frage keine konfessionelle, sondern eine rein staatliche ist. Es entsteht für uns die allgemeine Frage, wer Meister sein soll im Lande, ob die gegenwärtige katholische Kirche oder vielmehr eine Fraktion derselben, oder der Staat, ob dieser überhaupt sein oder nicht sein, ob er die eigene Bevölkerung und vielleicht auch den eigenen Klerus nach besten Kräften losmachen will von dem Drucke, der auf sie ausgeübt wird. Denn unser Klerus muß sich in dieser Hinsicht nicht täuschen: er meint vielleicht, um es mit einem ganz gewöhnlichen Ausdrucke zu bezeichnen, er schiebe, aber ich glaube, er wird geschoben, und leider nicht von der nationalen Seite, sondern die Lösung kommt von auswärts und mit einer Absicht, die für uns nicht gut ist. Der Beschluß, den die Regierung fassen mußte, war ein hochwichtiger, und die Approbation, die Sie demselben geben werden, ist ebenfalls eine hochwichtige. In diesem Momente sind die Blicke Vieler auf uns gerichtet und erwarten, was heute in diesem Saale soll beschlossen werden. Ich glaube, es wird dem Großen Rathe von Bern gut anstehen, der alten kräftigen Politik von Bern treu zu bleiben, und ebenso werden auch meine Mitbürger vom Jura einer jurassischen Tradition folgen, wenn sie gegen den Uebermuth eines Kirchenfürsten aufstehen; denn solche Kämpfe waren in früheren Jahrhunderten, bevor die päpstliche Kurie in alle Verhältnisse hineinregierte, nicht selten im Jura.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch, an die katholischen Mitglieder des Großen Rathes ein Wort zu richten, und zwar in meiner Muttersprache. (Der Redner fährt in französischer Sprache fort:) Meine Herren, ich glaube, Sie würden ein Zeugniß Ihrer Vaterlandsliebe ablegen, wenn Sie die widersetzlichen Geistlichen bewegen würden, von ihrer Protestation zurückzutreten. Sie würden dadurch dem Lande, der Bevölkerung und namentlich der Religion einen Dienst leisten. Denn was man gegenwärtig im Lande predigen würde, wäre nicht christliche Liebe, sondern vielmehr gegenseitiger Haß. Sollten denn wirklich die Geistlichen blos von einem Stolze beseelt sein, der es ihnen nicht erlaubte, den von ihnen betretenen Weg wieder zu verlassen? Ich glaube dies nicht, und wenn Sie, meine Herren, als Abgeordnete des Volkes die Häupter Ihrer Geistlichkeit ermahnen, von ihrem Beschlusse abzustehen, so werden Sie sich um den Kanton verdient machen. Ich habe mir erlaubt, diese Worte an Sie zu richten; ich hielt dies für meine Pflicht. (Lebhafter Beifall.)

v. Büren. Ich ergreife das Wort nicht, um in die weitläufige Erörterung einzutreten, die wir gehört haben, sondern um mich über die heikle Stellung auszusprechen, in der ich mich angesichts einer so bedeutungsvollen Frage befinde. Ich kann nämlich weder zu dem Antrage der Kommissionsmehrheit auf Billigung, noch zu dem der Minderheit auf Mißbilligung der Regierung stimmen, und habe nun kurz darzulegen, warum nicht. Als vor drei Jahren das Konzil in Rom sich versammelte und am Schlusse desselben die päpstliche Unfehlbarkeit erklärt wurde, war ich mir, trotz des unheimlichen Eindrucks, welchen dieses Ereigniß auf mich machte, wohl bewußt, daß heutzutage die Staatsgewalt gegenüber der päpstlichen Macht ganz anders dasteht, als vor Jahrhunderten zur Zeit ihres großen Kampfes mit den Hohenstaufen, und daß nicht mehr zu befürchten ist, es möchten die Zeiten wiederkehren, wo unsere Glaubensgenossen von derselben so vielfach verfolgt wurden. Die römische Kirche hat sich ja auch durch ihre politischen Kämpfe selbst den größten Schaden zugefügt und namentlich durch ihren Sieg über das deutsche Kaiserthum sich innerlich zu Grunde gerichtet. Aber um sie zu überwinden, dazu ist noch etwas Anderes nöthig, als die äußere Macht. Mächtige Herrscher haben auf diese Weise gegen sie angekämpft und sind unterlegen, während in späteren Zeiten einfache Männer den Sieg über sie errangen und den Katholizismus selbst zu einer großen Aenderung nöthigten dadurch, daß sie das Evangelium, das vorher unter den Scheffel gestellt war, ans Licht zogen und seine Kraft bewähren ließen. Das ist das Mittel, das wir in diesen schweren Zeiten kirchlichen Streites anzuwenden haben, um zu dem Ziele zu gelangen, das der Herr Berichterstatter der Regierung in den letzten Zeilen seines Berichtes mit den Worten bezeichnet hat, denen ich von ganzem Herzen beipflichte: „Daß an die Stelle jesuitischer und päpstlicher Kirchendespotie und Menschenvergötterung in unsern Landen wiederum ächtes Christenthum gesetzt werde, das walte Gott!“

Eine andere Frage ist es, ob der von der Regierung eingeschlagene Weg, auf dem sie nicht nur zur Absetzung eines Bischofs, sondern unmittelbar darauf zur Absetzung von 97 Geistlichen gelangt ist, zum Gedeihen führt. In Bezug auf die Folgen dieses Vorgehens haben mich die Mittheilungen über die jetzige Lage der katholischen Gemeinden des Jura am meisten interessirt. Es hat mich in gewisser Beziehung beruhigt, zu hören, daß den Geistlichen nur untersagt sein soll, im Ornat und öffentlich ihre Funktionen auszuüben, daß ihnen also im Uebrigen die Freiheit gelassen ist, ihre seelsorgerlichen Pflichten zu erfüllen und in ihren Wohnungen oder auf freiem Felde Zusammenkünfte zu halten. Sie sind also noch sehr weit entfernt von der einstigen Lage unserer Glaubensgenossen in Frankreich, welche zur Ausübung ihres Gottesdienstes in Höhlen und abgelegene Gegenden sich flüchten mußten. Dennoch gehen nach meiner Ansicht die getroffenen Maßregeln schon zu weit. Es ist vom Uebel, wenn auf die religiöse Ueberzeugung der Bevölkerung ein Druck ausgeübt, wenn sie in Ausübung ihrer religiösen Gebräuche gehindert wird. Der Kanton Bern ist stark genug, der katholischen Bevölkerung des Jura die Freiheit zu gewähren, daß sie auch in der Kirche sich um ihre Priester sammeln kann. Ein Verbot in dieser Richtung müßte ich kleinlich finden. Früher oder später werden auch, wie Herr v. Gonzenbach will, die Bundesbehörden mit der Angelegenheit sich zu befassen haben, und die heutigen Vorgänge sind nur ein Uebergang zum späteren eidgenössischen Entscheid. Für jetzt mag Jeder nach seiner Ueberzeugung stimmen; ich enthalte mich aus den angeführten Gründen der Abstimmung und spreche der Regierung nur noch den Wunsch aus — von einem förmlichen Antrage abstrahire ich —, daß die katholische Bevölkerung des Jura so behandelt werden möchte, wie die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit es mit sich bringt, die ich meinerseits gegen Jedermann, auch gegen Diejenigen, die sie verurtheilen, gerne will handhaben helfen.

Prêtre. Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung an die Herren Ducommun und Bodenheimer. Herr Ducommun hat von einem Entscheide gesprochen, den der Kirchgemeinderath von Pruntrut gefaßt hat. Wenn der Kirchgemeinderath diesen Entscheid gefaßt hat, so glaubte er, sich dabei auf eine von der kompetenten Behörde erlassene Verordnung stützen zu können, und er war der Ansicht, die Regierung habe nicht das Recht, Maßregeln zu ergreifen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Sie hat dieß aber gethan. Der Kirchgemeinderath von Pruntrut hat sich auf die Verordnung über die Ehen in den leberbergischen Aemtern vom 9. Januar 1816 gestützt, welche bestimmt:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiermit: Nachdem Wir in Betrachtung gezogen, daß die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher Kontrakt, sondern ein durch die Religion geheiligtes Band ist: daß also eine bloß bürgerliche Handlung, um dieses Band zu schließen, der Wichtigkeit desselben keineswegs angemessen ist; verordnen:

„1) Die Gesetze des Code Napoléon, über die Schließung der Ehen durch Erklärung vor dem Maire, und namentlich die darüber im 1. Buch Tit. II. Kap. 3 und im 1. Buch Tit. V. Kap. 2 enthaltenen Vorschriften, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

„2) Eingegangene Eheverlöbnisse sollen in den reformirten Kirchen der Leberbergischen Aemter an drei verschiedenen Sonntagen in den Kirchen der Heimat und des Wohnorts des Verlobten und der Braut öffentlich von Kanzeln verkündet, in den katholischen Kirchgemeinden aber nach den in der katholischen Kirche bestehenden Uebungen proklamirt werden.

„3) Auf Vorweisung eines Zeugnisses dieser Verkündigung wird die Ehe nach den Vorschriften beider Konfessionen in der Kirche eingesegnet."

„4) Vom 1. Januar 1816 an sollen die Tauf-, Ehe- und Todtenrödel wieder durch die Pfarrer der Kirchspiele übernommen, und von denselben genau und sorgfältig geführt, auch die seit dem 1. Januar 1816 sich ereigneten Geburts- und Sterbefälle, und eingesegneten Ehen, von denselben nachgetragen werden."

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen scheint es mir, es habe die Regierung, welche geschworen hat, die Gesetze streng zu befolgen, die Pflichten ihres Amtes überschritten.

Was den Rath betrifft, den Herr Bodenheimer den katholischen Vertretern des Jura gegeben hat, nämlich die Geistlichen zur Zurückziehung ihrer Unterschriften zu bestimmen, so muß ich erklären, daß ich diesem Rathe nicht Folge leisten kann, weil die Geistlichen zu verstehen gegeben haben, daß sie bereit seien, eher die ärgsten Mißhandlungen, selbst den Tod zu leiden, als ihren Pflichten untreu zu werden.

Ducommun verlangt das Wort zu einer persönlichen Berichtigung.

Es wird Schluß verlangt.

Herr Präsident. Ich will zunächst über die Frage, ob die Diskussion geschlossen werden solle, abstimmen lassen. Wird Schluß erkennt, so kann ich Herrn Ducommun das Wort nicht mehr gestatten, da er bereits gesprochen hat.

Ducommun verzichtet auf das Wort.

Rieder beantragt, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Uebergehend zu der Abstimmung schlägt der Herr Präsident vor, dieselbe in der Weise vorzunehmen, daß zuerst der Antrag des Herrn v. Gonzenbach erledigt und sodann für den Fall der Verwerfung desselben die Anträge der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit einander gegenüber gestellt werden.

Stämpfli, Bankpräsident. Es stehen sich zwei Hauptanträge gegenüber: wollen wir selbst entscheiden oder an den Bund delegiren? Man könnte nun auch zuerst eventuell abstimmen und die Frage so stellen: soll, falls wir selbst entscheiden wollen, nach dem Mehrheits- oder nach dem Minderheitsantrage entschieden werden? Das Resultat dieser Abstimmung könnte dann dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach gegenüber gestellt werden. Aus dem Votum des Herrn v. Gonzenbach habe ich aber entnommen, daß er lieber seinen Antrag zuerst in Abstimmung gebracht wissen möchte, da er und seine Gesinnungsgenossen sich bei der Hauptabstimmung enthalten möchten. Man kann Niemanden zwingen, seine Stimme abzugeben, obschon nach meinem Gefühle im Charakter des Berners der Muth liegt, Ja oder Nein zu sagen. (Bravo).

v. Sinner, Rudolf. Ich stelle den Antrag, daß der Namensaufruf über die Abstimmung betreffend den Antrag des Herrn v. Gonzenbach erfolge. Für mich ist dies die Hauptabstimmung.

Stämpfli, Bankpräsident. In diesem Falle beantrage ich, beide Abstimmungen mit Namensaufruf vorzunehmen.

Herr Präsident. Herr Stämpfli hat allerdings richtig bemerkt, daß man zunächst auch eventuell über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission abstimmen und sodann das Resultat dieser Abstimmung dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach gegenüber stellen könnte. Doch würden dabei manche Mitglieder in Verlegenheit gesetzt werden, wie sie bei der eventuellen Abstimmung ihre Stimme abgeben sollen, während sie, wenn sie Hoffnung haben, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach werde angenommen werden, dispensirt werden, das Vorgehen der Regierung zu billigen oder zu mißbilligen. Man scheint mit meinem Vorschlage einig zu gehen, zuerst über den Antrag des Herrn v. Gonzenbach abzustimmen.

Die Anträge, die Abstimmung sowohl über den Antrag des Herrn v. Gonzenbach als über die Anträge der Kommission mit Namensaufruf vorzunehmen, werden von mehr als zwanzig Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben.

Der Namensaufruf soll gleichzeitig als Appell für die heutige Nachmittagssitzung dienen.

Ebenso erklärt sich der Große Rath mit dem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden, zunächst über den Antrag des Herrn v. Gonzenbach abzustimmen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, die zwischen der Regierung von Bern und dem Bischof von Basel waltenden Anstände zu gütlichem oder rechtlichem Entscheide den Bundesbehörden zu überweisen

39 Stimmen,

nämlich die Herren Aebi, Ambühl, Beuret, Bühlmann, v. Büren, Burger Peter, Charpié, Feune, Fleury Joseph, Folletête, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, Hebler, Hennemann, Henzelin, Hofer Christian, Kalmann, Kohler, Liechti Johann, Lindt Rudolf, Lindt Paul, Macker, Manuel, v. Muralt, Prêtre, Rebetez, Roth in Wangen,

v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, v. Steiger, Steiner, Stuber, Studer Gottlieb, Terrier, v. Tavel, v. Wattenwyl Eduard, Weber.

Gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach . . . . . 158 Stimmen,
nämlich die Herren Althaus, Anken, Anker, Arn, Bähler, Bieri, Bohnenblust, Bohren, Born, Bouvier, Brand, Brügger, Brunner Johann, Brunner Rudolf, Bucher, Burger Rudolf, Burger Franz, Burri, Bütigkofer, Chodat, Chopard, Därendinger, Ducommun, Egger Hektor, Engel Karl, Engel Gabriel, v. Erlach, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury Viktor, Flück, Flückiger, Frêne, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller Friedrich, Gobat, Grosjean, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Grünig, Gurtner, Gygax Jakob, Gyger, Häberli, Haldemann, Hauert, Hegi, Herren, Herzog, Heß, Hofmann, Hofstetter, Huber, Hügli, Imer, Imobersteg, Jolissaint, Joost, Joß, Kaiser Niklaus, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Käsermann, Kehrli, Keller, Klaye, König, Kuhn, Kummer, Lehmann-Cunier, Lehmann Johann, Lehmann Adolf, Lehmann Johann Jakob, Leibundgut, Lenz, Liechti Jakob, Locher Albert, Locher Christian, Löffel, Mader, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Meister, Messerli, Meyer, Michel Friedrich, Michel Christian, Mösching, Möschler, Niggeler, Nußbaum, Oberli, Ott, Peter, Plüß, Racle, Reber in Diemtigen, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard Johann, Ritschard Jakob, Röthlisberger Wilhelm, Röthlisberger Mathias, Salfisberg, Salzmann, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schori, Schrämli, Schwab Gottfried, Schwab Johann, Schwab Friedrich, Seiler, Seßler, Sigri, Simon, Sommer Jakob, Spring, Stämpfli Jakob, Stämpfli Niklaus, Sterchi, Stettler, Streit, Studer Rudolf, Thönen, Trachsel, Vogel, Walther, Wampfler, v. Wattenwyl Ludwig, Wenger Jakob, Wenger Joseph, v. Werdt, Werren, Wieniger, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

2) Für den Antrag der Mehrheit der Kommission . . . . . 161 Stimmen,
nämlich die Herren Althaus, Ambühl, Anken, Anker, Arn, Bähler, Bangerter, Bieri, Bohnenblust, Bohren, Born, Bouvier, Brand, Brügger, Brunner Johann, Brunner Rudolf, Bucher, Bühlmann, Burger Rudolf, Burger Franz, Bürki, Burri, Chodat, Chopard, Därendinger, Ducommun, Egger Hektor, Engel Karl, Engel Gabriel, v. Erlach, Etter, Eymann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury Viktor, Flück, Flückiger, Frêne, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geißbühler, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller Friedrich, Gobat, Grosjean, v. Groß, Großenbacher, Gruber, Grünig, Gurtner, Gygax Jakob, Gyger, Häberli, Haldemann, Hauert, Hegi, Herren, Herzog, Heß, Hofmann, Hofstetter, Huber, Hügli, Imer, Imobersteg, Jolissaint, Joost, Joß, Kaiser Niklaus, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Käsermann, Kehrli, Keller, Klaye, Kuhn, Kummer, Lehmann-Cunier, Lehmann Johann, Lehmann Adolf, Lehmann Johann Jak., Leibundgut, Lenz, Liechti Jakob, Liechti Johann, Locher Albert, Locher Christian, Löffel, Mader, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Meister, Messerli, Meyer, Michel Friedrich, Michel Christian, Mösching, Möschler, Niggeler, Nußbaum, Oberli, Ott, Peter, Plüß, Racle, Reber in Diemtigen, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard Jakob, Ritschard Johann, Roth in Wangen, Röthlisberger Wilhelm, Röthlisberger Mathias, Salzmann, Scherz, Scheurer, Schmid Andreas, Schori, Schrämli, Schwab Gottfried, Schwab Johann, Schwab Friedrich, Seiler, Seßler, Sigri, Simon, Sommer Jakob, Spring, Stämpfli Jakob, Stämpfli Niklaus, Sterchi, Stettler, Streit, Studer Rudolf, Thönen, Trachsel, Vogel, Walther, Wampfler, v. Wattenwyl Ludwig, Weber, Wenger Jakob, Wenger Joseph, Werren, Wieniger, Winzenried, Wirth, Würsten, Wüthrich, Wyß, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

Für den Antrag der Minderheit der Kommission . . . . . 15 Stimmen,
nämlich die Herren Beuret, Burger Peter, Feune, Fleury Joseph, Folletête, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Henzelin, Kohler, Macker, v. Muralt, Prêtre, Rebetez, Terrier.

Der Abstimmung enthielten sich 13 Mitglieder,
nämlich die Herren v. Büren, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Hofer Christian, Lindt Paul, Manuel, v. Sinner Rudolf, v. Steiger, Steiner, Stuber, Studer Gottlieb, v. Tavel, v. Wattenwyl Eduard.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die abwesenden Herrn Bütigkofer, Hofer Friedrich, König, Migy, Salfisberg, v. Werdt, Widmer theils schriftlich, theils mündlich ihre Zustimmung zu dem Antrage der Mehrheit der Kommission erklärt haben.

Scherz. Es ist Ihnen bekannt, daß man in den letzten Jahren stets sehr große Mühe hatte, die im Schooße des Regierungsrathes erledigten Stellen wieder zu besetzen. Ein Hauptgrund liegt offenbar darin, daß die Besoldung der Regierungsräthe nicht im richtigen Verhältniß zu den Lebensbedürfnissen steht. Ich glaube daher, man sollte die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die nächste Sitzung verschieben, wo wir dann wissen, welches Schicksal das Besoldungsgesetz haben wird. Wird das Gesetz angenommen, so hat man eher Aussicht, eine tüchtige Kraft für die erledigte Stelle zu finden. Ich stelle daher den Antrag, es möchte die auf morgen angesetzte Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf die nächste Session verschoben werden.

Der Große Rath genehmigt diesen Antrag ohne Einsprache.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, morgen die Sitzung um 9 Uhr zu beginnen.

Nach dem Namensaufrufe sind 200 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bracher, Cuenat, Cuttat, Engemann, Gygax Gottfried, Hofer Friedrich, Hurni, Indermühle, Joliat, Karrer, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Migy, Roth in Kirchberg, Schertenleib, v. Siebenthal, Willi, Zoß, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bernard, Bourguignon, Choulat, Dähler, Egger Kaspar, Friedli, Geiser Friedrich Gottl., Gfeller Niklaus, v. Grünigen, Hofer Johann, Kaiser Friedrich, Kernen, Linder, Mischler, Monin, Moschard, Müller Albert, Müller Johann, Müller Karl, Reber in Niederbipp, Rosselet, Ruchti, Schären, Scheidegger, Schmid Rudolf, Sommer Samuel, Spycher, Stämpfli Christen, Stucki, Widmer.

Schluß der Sitzung nach 9½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 27. März 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 231 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Cuttat, Hofer Friedrich, Hofer Christian, Hurni, Indermühle, Joliat, Karrer, Kohli Ulrich, Migy, v. Siebenthal, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Choulat, Geiser Friedrich Gottlieb, Moschard, Rosselet, Ruchti, Schmid Rudolf.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender **Anzug** eingereicht wurde:

Die Unterzeichneten,

in Anbetracht, daß:

1) Die Erstellung einer Straße über die Grimsel im militärischen Interesse der Schweiz ist;
2) daß dieselbe im national-ökonomischen Interesse des Kantons Bern, besonders des Fremdenverkehrs ist;
3) daß die Kantone Graubünden, Glarus, Uri und Schwyz Anstrengungen für neue Alpenstraßen machen und beabsichtigen, den Bund in finanzielle Mitleidenschaft zu ziehen;

stellen beim Großen Rathe den Anzug:

Es sei dem Regierungsrathe Auftrag zu ertheilen, bei den Bundesbehörden mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Grimselstraße in ähnlicher Weise zu Stande gebracht werde, wie die schon erstellten Alpenstraßen, namentlich die Furka- und Oberalpstraße, und namentlich dafür besorgt zu sein, die Vorlage für die Grimselstraße so zu fördern, daß dieselbe bei den Bundesbehörden gleichzeitig mit den Alpenstraßenfragen der andern Kantone ihre Erledigung finden kann.

Bern, den 24. März 1873.

Ritschard Fürsprecher, J. Brunner, J. Scherz, J. Meyer, Stämpfli, Flück, Rieder, F. Zeller, J. Wampfler, G. R. Engemann, J. Ambühl, P. Joliffaint, J. J. Reber, Ed. Bähler, G. Ott, Niggeler Fürsprecher, C. Brügger, Imobersteg, Anken, v. Känel in Wimmis, Sam. Würsten, Em. Mösching Notar, F. Seiler-Sterchi, J. Sterchi, Michel Fürsprecher, E. Ruchti, Chr. Gurtner, J. Spring, And. Schmid, A. Gobat, F. Huber, Rud. Regez, Jb. Ritschard, Dr. Hügli, Jb. Dähler, Hans Hofstetter, v. Werdt, Fl. Imer, R. Brunner, C. Zyro, Hektor Egger, E. Charpié, J. Roth, J. R. Vogel, v. Muralt, F. v. Goumoens, Xav. Kohler, U. Geißbühler, Jul. Macker Amtsnotar, J. Liechti, Terrier, A. v. Steiger, Wilhelm Röthlisberger, R. v. Erlach, R. Studer, Ed. v. Wattenwyl, Fried. Lenz, v. Groß, Bühlmann, R. Lindt, A. v. Tavel, Mauerhofer, C. Gerber Sohn, C. Michel, Greppin, Schwab Fürsprecher, Kalmann, And. Willi, C. Egger, C. Karrer.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Kavalleriekommandanten Renfer.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Herrn Johann Friedrich Renfer die wegen Gesundheitsrücksichten verlangte Entlassung von der Stelle eines Kommandanten der Kavallerie in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Große Rath ernennt zu Kommandanten:

1. den Herrn Major Kuhn, Waffenkommandanten der Artillerie,
2. den Herrn Major Gottfried Joost, Waffenkommandanten der Scharfschützen,

den erstern mit 159, den letztern mit 153 Stimmen von 176 Stimmenden.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Aufnahme eines Staatsanleihens zu Eisenbahnzwecken.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Form der Berathung des Entwurfes.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, hat der Kanton verschiedene finanzielle Verpflichtungen für Eisenbahnzwecke eingegangen, von denen einige bereits erfüllt werden mußten und andere in Erfüllung begriffen sind. Für die Eisenbahn Pruntrut-Delle hat der Große Rath eine Subvention von Fr. 750,000 bewilligt. Der Kanton Bern hat sich im Weitern verpflichtet, bei dem Ausbau der Linie Bern-Luzern sich mit einer Aktiensumme von „ 1,750,000 zu betheiligen. Die daherigen Einzahlungen sind bereits im Gange und werden bis zum September nächsthin beendigt sein müssen. Endlich ist für den Bau der jurassischen Dekretslinien eine Subvention von „ 6,200,000 bewilligt worden, welche voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres fällig werden wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben wir also eine Ausgabe von Fr. 8,700,000 zu machen. Für die nächste Zeit würde eine Summe von Fr. 2,500,000 ausreichen, und man hat sich daher gefragt, ob es nicht möglich sei, diese Summe durch momentane Geldaufnahmen zu beschaffen. Die Einzahlungen für Pruntrut-Delle, sowie die bisherigen Einzahlungen für Bern-Luzern sind von der Kantonskasse geleistet worden. Diese kann aber diese Summen nicht länger entbehren, wenn sie den anderweitigen Anforderungen, welche an sie gestellt werden, Genüge leisten will. Eingezogene Erkundigungen haben uns zu der Ueberzeugung geführt, daß uns mit momentanen Geldaufnahmen nicht gedient wäre, indem die Bedingungen, unter denen sie gemacht werden müßten, zu ungünstig wären. Wir hielten es daher für zweckmäßiger, sofort zu einem festen Anleihen zu schreiten. Man hätte sich auch fragen können, ob es nicht besser wäre, nur Fr. 250,000 aufzunehmen und in Bezug auf den Rest der erforderlichen Summe dem Großen Rathe im nächsten Jahre Anträge vorzulegen. Da jedoch die Zeit der Einzahlungen für die Dekretslinien ziemlich nahe ist und der Große Rath für Behandlung derartiger Gegenstände bei Eiden einberufen werden muß, so hielt man es für zweckmäßiger, für diese verschiedenen Zwecke einen einzigen Beschluß des Großen Rathes zu provoziren. Der Regierungsrath beantragt also, es möchte ihm die Ermächtigung ertheilt werden, ein Anleihen von Fr. 8,700,000 aufzunehmen. Dies ist so zu verstehen, daß vorerst nur 2½ Millionen aufgenommen und mit dem übrigen Theile des Anleihens zugewartet werden soll, bis das Bedürfniß dazu vorhanden ist. Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes werde ich bei der artikelweisen Berathung eintreten. Ich bemerke nur noch, daß die Staatswirthschaftskommission, welche die Angelegenheit geprüft hat, mit der Regierung in allen wesentlichen Punkten einverstanden ist. Ich trage auf artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Staat muß die gegenüber den Jurabahnen und der Bern-Luzernbahn eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Da er aber die hiezu erforderliche Summe von Fr. 8,700,000 auf andere Weise nicht flüssig machen kann, so muß zu einem Anleihen geschritten werden, wie man dies übrigens bei der Behandlung der Subventionsfrage angedeutet hat. Dem Antrage auf artikelweise Berathung des Entwurfes stimme ich bei.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

Art. 1.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke der Aktieneinzahlungen an die Jurabahnen und an die Bern-Luzernbahn ein Anleihen von Fr. 8,700,000 aufzunehmen.

Der Art. 1 wird ohne Bemerkung genehmigt.

Art. 2.

Der Zins dieses Anleihens wird auf 4½ vom Hundert bestimmt, und die Rückzahlung desselben soll in den Jahren 1875 bis 1900 stattfinden.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, die Worte „in den Jahren 1875" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Art. 2 enthält zwei Bestimmungen; er setzt zunächst den Zinsfuß fest, zu welchem das Anleihen aufgenommen und bestimmt

sodann den Termin, innerhalb dessen dasselbe zurückbezahlt werden soll. Was den Zinsfuß betrifft, so wäre es wünschenswerth gewesen, denselben niedriger als 4½% festsetzen zu können, unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist dies aber nicht möglich. In Bezug auf die Rückzahlung des Anleihens hielt der Regierungsrath dafür, es solle im Beschlusse nicht nur erklärt werden, daß man entschlossen sei, das Anleihen zurückzuzahlen, was sich übrigens von selbst versteht, sondern es solle auch ein Termin, innerhalb welchem die Rückzahlung erfolgen soll, festgesetzt werden. Der Regierungsrath hat nun vorgeschlagen, diesen Termin auf 1875—1900 zu bestimmen. Die Staatswirthschaftskommission hält es für zweckmäßiger, einfach einen Endtermin festzusetzen, bis zu welchem die Rückzahlung erfolgen soll, im Uebrigen aber der Staatsbehörde die Hände nicht zu binden. Sie beantragt daher, einfach zu bestimmen, daß die Rückzahlung bis 1900 stattfinden soll. Der Regierungsrath ist mit dieser Modifikation einverstanden, und der Große Rath kann derselben um so eher beipflichten, als nach unserm neuen Finanzgesetze im vierjährigen Voranschlage jeweilen genau bestimmt werden soll, welche Staatsschulden innerhalb der Büdgetperiode zu amortisiren sind. Die Aufnahme weiterer Bestimmungen und Bedingungen in den Entwurf hielt der Regierungsrath nicht für nothwendig. Ich empfehle den Art. 1 mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Abänderung zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im Art. 2 sollen zwei Hauptbedingungen des Anleihens durch den Großen Rath festgestellt werden. Die erste betrifft den Zinsfuß und die zweite die Art und Weise der Rückzahlung. Der Zinsfuß soll 4½% betragen, da es, wie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, im gegenwärtigen Augenblicke nicht wohl thunlich wäre, ein so beträchtliches Anleihen mit einem längern Rückzahlungstermin zu einem niedrigern Zinsfuße zu bewerkstelligen. Man könnte freilich das Geld zu 4% aufnehmen, allein zu dem sehr ungünstigen Kurse von vielleicht 93—95. Es ist daher besser, den Zinsfuß nach dem allgemeinen Landeszinsfuß zu regliren, zu dem übrigens die meisten Staatsanleihen negoziirt worden sind. Was den Kurs betrifft, so glaubte man, es solle die Regierung in dieser Beziehung nicht gebunden werden. Es ist wahrscheinlich, daß man vielleicht ½ oder 1% wird einbüßen müssen. Der Kurs bildet eben den Marktpreis des Anleihens.

In Bezug auf die Rückzahlung findet die Staatswirthschaftskommission, es solle beim Abschlusse von Anleihen die Behörde, welche denselben besorgt, so wenig als möglich gebunden werden, indem es ihr bei den daherigen Unterhandlungen eine nachtheilige Stellung schaffen könnte. Der Große Rath muß aber doch erklären, daß er nicht nur Willens sei, das Anleihen zurückzuzahlen, sondern auch bis zu welchem Zeitpunkte. Die Staatswirthschaftskommission möchte sich aber damit begnügen, einen Endtermin (1900) festzusetzen. Es steht dann der Regierung frei, das Anleihen, wenn die Verhältnisse es gestatten, z. B. bis 1895 zurückzuzahlen. Würde der Große Rath erklären, es dürfe das Anleihen nicht vor 1900 zurückbezahlt werden, so würden wahrscheinlich die Bankinstitute diesen Anlaß benützen, um ungünstigere Bedingungen zu stellen. Der Herr Finanzdirektor hat bemerkt, es liege in der Absicht der Regierung, vorläufig bloß eine Serie des Anleihens, nämlich 2½ Millionen, zu emittiren. Die Staatswirthschaftskommission ist damit einverstanden. Vielleicht kann der Staat diese Serie ohne Mitwirkung von Finanzinstituten, also mit Umgehung der daherigen Unkosten auflegen. Für den übrigen Theil des Anleihens könnte dieß jedoch etwas gewagt erscheinen.

Der Art. 2 wird mit der von der Staatswirthschaftskommission beantragten Modifikation genehmigt.

Art. 3.

Der Regierungsrath wird den Zeitpunkt der Emission nach den maßgebenden Verhältnissen bestimmen und die weitern Bedingungen derselben feststellen.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets vom 2. Hornung 1867 über die Betheiligung des Staates an den Eisenbahnen im Jura, des Dekrets vom 7. Januar 1872 über den Ausbau und die Subventionirung der Bern-Luzernbahn und des § 27 des Gesetzes vom 21. Heumonat 1872 über die Finanzverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage vor „des § 27" einzuschalten: „in Anwendung". Es ist dieß eine bloße Redaktionsverbesserung. Der § 27 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, welcher hier angewendet werden soll, sagt: „Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Eiden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes. Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdieß dem Volksentscheide, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig sind." Im vorliegenden Falle findet nun nach der Ansicht des Regierungsrathes die letztere Bestimmung Anwendung, indem ein Anleihen zu Eisenbahnzwecken abgeschlossen werden soll, die auf bereits kompetent gefaßten Beschlüssen beruhen. Die Subventionen für Pruntrut-Delle und für die Dekretslinien sind durch das vom Großen Rathe innerhalb seiner Kompetenz erlassene Dekret vom 2. Februar 1867 beschlossen, und die Subvention für Langnau-Luzern ist vom Volke am 7. Januar 1872 genehmigt worden. Es braucht daher der heutige Beschluß dem Volke nicht vorgelegt zu werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dieser Anschauung bei.

Der Eingang wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

Es folgt die

Gesammtabstimmung

über den Beschlussesentwurf, welche folgendes Resultat ergibt:

Für Annahme des Entwurfes . .	173 Stimmen
Für Verwerfung desselben . .	Niemand.

Herr Präsident. Der Große Rath zählt gegenwärtig 250 Mitglieder. Die absolute Mehrheit beträgt somit 126, und es ist also der Entwurf angenommen.

Beschlusses-Entwurf

betreffend

den Neubau der Militäranstalten.

(Siehe Tagblatt von 1871, Seite 55 und 70 und von 1872, Seite 96.)

Ueber diese Angelegenheit sind dem Großen Rathe folgende Aktenstücke gedruckt ausgetheilt worden:

I. Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten, vom 21. März 1873.

II. Bericht der Militärkommission, vom Juni 1872. Diese Kommission besteht aus den Herren Genieoberst Schumacher, Oberinstruktor Mezener, Kavalleriekommandant Renfer, Artilleriekommandant Kuhn und Zeughausverwalter Steiger.

III. Bericht der technischen Kommission über die Zeughausanlage und Stallungen, vom 24. Juni 1872. Diese Kommission besteht aus den Herren Großrath v. Werdt, Großrath Hector Egger, Großrath Gottlieb Hebler, Baumeister Karl Dähler und Kantonsbaumeister Salvisberg.

IV. Bericht der technischen Kommission über die Kasernenanlage, vom 11. Oktober 1872.

V. Kostenberechnung der Architekten Tièche und Eggimann über die Zeughausanlage und Stallungen, vom 7. Juni 1872.

VI. Kostenberechnung der Kasernenanlage von Architekt Tièche, vom 28. September 1872.

VII. Schreiben der Domänendirektion an Herrn Oberfeldarzt Dr. Küpfer, vom 30. Januar 1873.

VIII. Bericht des Herrn Oberfeldarzt Dr. Küpfer, vom 14. Februar 1873.

IX. Vorträge der Domänendirektion an den Regierungsrath, vom 16. März und 11. November 1872.

X. Offerte des Gemeinderathes der Stadt Bern, vom 10. März 1873.

XI. Situationsplan der Militäranstalten auf dem Beundenfeld mit Barakenlager.

XII. Situationsplan mit großer Kaserne.

XIII. Beschluß des Großen Rathes, vom 3. Februar 1872.

XIV. Uebereinkunft zwischen der Direktion der Domänen und Forsten und dem Gemeinderathe der Stadt Bern, vom 10. März 1873.

XV. Beschlussesentwurf des Regierungsrathes, vom 21. März 1873.

Von obigen Aktenstücken lauten:

I. Beschlussesentwurf des Regierungsrathes vom 21. März 1873:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die gegenwärtigen Militäranstalten in Bern dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr entsprechen;

daß es im Innern der Stadt an Raum fehlt, um eine zweckmäßige und einheitliche Anlage der Militärbauten auszuführen;

daß die Kosten dieser Bauten theils aus dem gesetzlich verwendbaren Schatzungswerth der für andere Zwecke frei werdenden Militärgebäude, theils aus dem in die laufende Verwaltung fallenden, voraussichtlich auf ungefähr 4 Millionen Franken ansteigenden Mehrerlös verschiedener zum Verkauf bestimmter Domänen in der Stadt Bern gedeckt werden können;

in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 3. Hornung 1872,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die vorgelegten Pläne für die Erstellung der kantonalen Militäranstalten, als Zeughaus, Kommissariat, Stallungen und Kaserne, auf dem Beundenfeld werden genehmigt.

Die Bauten sollen auf 1. Oktober 1873 mit Erstellung des Zeughauses begonnen werden.

Die Inangriffnahme des Kasernenbaues erfolgt erst, wenn die Gemeinde Bern der kantonalen Militärverwaltung einen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen haben wird.

§ 2.

Zum Zweck der Bestreitung der auf 3¼ Millionen Franken veranschlagten Kosten obiger Bauten wird die Domänenkasse der bauleitenden Behörde den Schatzungswerth derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu militärischen Zwecken dienen und durch den Neubau der Militäranstalten frei werden, zur Verfügung stellen. Die von der Domänenkasse bezahlten Summen sind derselben bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Gebäude veräußert werden, mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Ueber die Art und Weise, wie derjenige Theil der Baukosten, welcher nach Ausbezahlung der von der Domänenkasse zu leistenden Beiträge zu decken bleibt, beschafft werden soll, wird der nächste vierjährige Voranschlag das Nöthige bestimmen.

§ 3.

Die Uebereinkunft vom 19. März 1873 zwischen dem Staate und der Gemeinde Bern, betreffend die unentgeltliche Abtretung von 44⅓ Jucharten Baugrund auf dem Beundenfeld, sowie die Lieferung von Wasser und Gas zu den Militäranstalten und die Erstellung eines Schieß- und Manövrirplatzes, wird genehmigt.

Allfällige weitere Verträge mit der Gemeinde Bern oder den Bundesbehörden unterliegen gleichfalls der Genehmigung des Großen Rathes.

§ 4.

Dieses Dekret tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des Dekrets beauftragt.

II. Uebereinkunft zwischen der Direktion der Domänen und Forsten und dem Gemeinderathe der Stadt Bern, vom 10. März 1873:

Die Direktion der Domänen und Forsten des Kantons Bern,

handelnd für den Staat Bern und unter Ratifikationsvorbehalt des Regierungsrathes und des Großen Rathes,

einerseits,

und

Der Gemeinderath der Stadt Bern,

Namens der Gemeinde Bern, und unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Stadtrathes und der Gemeindeversammlung

anderseits,

haben zum Zwecke der Verlegung der Militäranstalten in Bern nachfolgende

Uebereinkunft

rechtsverbindlich abgeschlossen:

Art. 1.

Die Gemeinde Bern tritt dem Staate Bern den zum Neubau der Militäranstalten nöthigen Grund und Boden auf dem Untern Beundenfelde nach beiliegendem Plane mit einem Flächeninhalte von zirka 44⅓ Jucharten unentgeldlich ab, mit der Bedingung, daß dieses abgetretene Land ausschließlich zum Zwecke der Errichtung der kantonalen Militäranstalten und ihrer Dependenzen verwendet werde. Das Terrain für die um dieselben führenden Wege ist von diesem Areal zu nehmen.

Art. 2.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich zu folgenden Leistungen als Beitrag an die Bauten selbst:

a. Unentgeltliche Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maß Gaselwasser per Minute (oder sonst gutes Trinkwasser) auf 6 verschiedene, auf dem Plane zu verzeichnende Punkte der Militäranstalten zur Erstellung laufender Brunnen oder Speisung von Reservoirs.

   Bei der Anlage der Leitung ist Vorsorge zu treffen, daß zu Benutzung bei Brandfällen Hydranten mit vollem Wasserdruck der Wasserversorgung angebracht werden können.

b. Erstellung der Dohlenanlage für Ableitung des Abwassers (Trinkwasser, Regenwasser und Küchenwasser) in die Aare.

c. Unentgeldliche Zuleitung und Verabfolgung von 24 Gasflammen auf verschiedene, im Plane zu bezeichnende Punkte der Militäranstalten. Die Erstellung dieser 24 Gasflammen bezweckt die Beleuchtung der die Militäranstalten umgebenden Straßen, sowie der Seiten des großen Parkplatzes längs der Häuserfronten und haben den Charakter der öffentlichen Beleuchtung. In Zeiten, in welchen die Kaserne nicht benutzt wird, darf eine entsprechende Reduktion der anzuzündenden Laternen eintreten.

Art. 3.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen. Nöthigenfalls wird der Staat derselben zur Erwerbung eines solchen das Expropriationsrecht einräumen.

Der Staat verpflichtet sich, so viel an ihm, die Gemeinde Bern in ihren Rechten gegenüber der schweizerischen Centralbahn bezüglich des Wylerfeldes zu schützen.

Art. 4.

Die Gemeinde Bern übernimmt für die Gesammtsumme von Fr. 850,000, acht mal hundert und fünfzig tausend Franken, folgende Immobilien aus dem Domänen-Liquidationsfundus des Staates:

a. die Kaserne Nr. I nebst Militärspital, nämlich alles Terrain östlich der längs der Westfronte der französischen Kirche von der Zeughausgasse nach der Schütte führenden Straße bis zur Angrenzung an das betreffende Gemeindeterrain;
b. die Kaserne Nr. II nebst Hof und Dependenzen;
c. den Antheil des Staates am Chor der französischen Kirche;
d. das große Kornhaus mit Anbau (Anhänker);
e. den südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegenen Theil der Kleinen Schanze nebst Graben, mit Ausschluß eines 15,000 □' haltenden, auf dem Plane genau zu bezeichnenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum, aber unter Beiziehung des Restes der ehemaligen Osterrieth-Besitzung und der dem Staate gehörenden, dem Bernerhof verpachteten kleinen Anlage vor der Westfronte desselben.

Art. 5.

Die Zahlung der in Art. 4 für die Uebernahme genannter Immobilien festgesetzten Summe von Fr. 850,000 durch die Gemeinde Bern hat in 4 jährlichen unverzinslichen Raten zu erfolgen, nämlich:

auf 1. Oktober 1873, zweimalhunderttausend Franken	Fr. 200,000
auf 1. Juli 1874, zweimalhunderttausend Franken	„ 200,000
auf 1. Juli 1875, zweimalhunderttausend Franken	„ 200,000
auf 1. Oktober 1876, zweimalhundertundfünfzigtausend Franken . . .	„ 250,000
	Fr. 850,000.

Die letzte Jahresrate vom 1. Oktober 1876 ist für den Fall, daß die beiden Kasernen mit Dependenzen und Militärspital auf diesen Termin der Gemeinde Bern noch nicht abgetreten werden können, entsprechend später zu leisten, d. h. nach der Uebergabe dieser Objekte.

Art. 6.

Nutz- und Schadensanfang für die von der Gemeinde Bern laut Art. 4 übernommenen Immobilien wird festgesetzt, wie folgt:

a. für die Südbastion der Kleinen Schanze nebst zugehörendem Areal (Art. 4e) auf 1. Oktober 1873 (die Gebäude auf der alten Osterriethbesitzung sind im Winter 1873/74 durch den Staat wegzuräumen);

b. für das Chor der französischen Kirche auf 1. Oktober 1873;
c. für das Kornhaus auf 1. Januar 1874;
d. die übrigen Objekte, sobald die neue Kaserne wird bezogen werden können.

Art. 7.

Für die Umfassung des zu Bauten zu verwendenden Areals des bisherigen Zeughauses wird sofort ein Plan aufgestellt, der den umliegenden Straßen genügende Breite sichert. Das in diese Straße fallende Staatsareal wird ohne Entgeld der Gemeinde überlassen, welche dafür die betreffende Straßenstrecke zu erstellen hat und den Theil des jetzigen Straßenbodens, welcher nach Plan in das zu überbauende Terrain fällt, dem Staate ebenfalls unentgeldlich überläßt.

Längs der Häuserfronten haben die Erbauer derselben Trottoirs wie diejenigen der Bundesgasse zu erstellen.

Die erste Anlage und Pflasterung allfälliger Straßen im Innern des Zeughauskomplexes, welche wenigstens 50 Fuß breit und mit Trottoirs versehen werden sollen, ist Sache des Staates, die spätere Unterhaltung jedoch Sache der Gemeinde Bern.

Art. 8.

Die Südbastion der Kleinen Schanze nebst Graben darf nur auf eine Breite von 120 Fuß längs der verlängerten Bundesgasse zwischen Bernerhof und Stadtwerkhof nach sofort zu vereinbarendem Alignementsplan überbaut werden; aus dem übrigen Theil hat die Gemeinde Bern eine öffentliche Promenadenanlage herzustellen und zu unterhalten.

Art. 9.

Der Staat Bern verzichtet auf seine Servitut auf dem Antheil der Gemeinde Bern an der Schützenmatte (siehe Uebereinkunft vom Mai und Juni 1857, Art. 3) und es wird dieselbe freies Eigenthum der Gemeinde Bern, sobald die neue Kaserne und der entsprechende Schieß- und Manövrirplatz erstellt sein wird.

Art. 10.

Die für die Militärbedürfnisse zu erstellende Reitbahn soll auch durch die Bewohnerschaft Bern's benutzt werden können, soweit sie nicht für das Militär verwendet wird.

Art. 11.

Die projektirten Militärbauten sind im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit den vom Staate Bern entworfenen Grundlagen und Plänen auszuführen, und speziell soll die zu erstellende Kaserne Raum für die ordentliche Unterbringung von zwei Bataillonen nebst Spezialwaffen und eventuell — unter Benutzung des Dachraumes — von noch einem dritten Bataillon — und die Stallungen Raum für 250 Pferde nebst darüber gelegenem Mannschaftslokal für 400 Mann — bieten.

Der Staat Bern sichert der Gemeinde Bern — soweit möglich — die Benutzung der Kaserne und der Stallungen zu behufs Unterbringung von allfälligen Einquartirungen nach mit den Militärbehörden zu vereinbarenden Bedingungen.

Für den Beginn der Bauten werden nachfolgende Termine festgesetzt:

a. für das Zeughaus auf 1. Oktober 1873;
b. für die Stallungen auf 1. Mai 1874;
c. für die Kaserne auf 1. Mai 1875.

Im Falle jedoch die Gemeinde Bern bis zu diesem letztern Termine (1. Mai 1875) dem Staate noch keinen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen hat, so wird die Inangriffnahme der Kasernenbaute so lange verschoben, bis dies geschehen ist.

Art. 12.

Da die in Art. 1 und Art. 4 dieses Vertrages stipulirten Abtretungen nicht den Charakter eines gewöhnlichen Kaufes tragen, sondern die Folge einer mit dem Staate zur Förderung einer allgemeinen staatlichen Aufgabe geschlossenen Uebereinkunft sind, so liberirt der Staat die Gemeinde von sämmtlichen daherigen Handänderungsgebühren.

Bern, den 10. März 1873.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Rohr.

Bern, den 10/20. März 1873.

Namens des Gemeinderaths von Bern,
Der Präsident:
O. v. Büren.
Der Sekretär:
E. Wyß.

Genehmigt vom Regierungsrath,

Bern, den 19. März 1873.

Der Vizepräsident:
Teuscher.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Genehmigt vom Großen Stadtrath,

Bern, den 21. März 1873.

Der Stadtpräsident:
O. v. Büren.
Der Stadtschreiber:
E. Wyß.

Schori. Die vorliegende Angelegenheit ist von sehr großer Wichtigkeit. In letzter Zeit sind nun mehrere Projekte aufgetaucht, welche noch nicht genügend untersucht worden sind. Ich glaube, es sollte angesichts der hohen Wichtigkeit der Frage der Erstellung neuer Militärbauten die Sache noch näher geprüft werden, und ich stelle daher den Antrag, die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung zu verschieben und dem Regierungsrathe den Auftrag zu ertheilen, das Bremgartenprojekt näher zu studiren. Für dieses Projekt läßt sich Manches anführen: Es liegt näher beim Bahnhofe und besitzt bessere Kommunikation; ferner hat es . . . .

Herr Präsident. Bevor der Antrag des Herrn Schori diskutirt werden kann, müssen wir die Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission anhören. Wird dann die allgemeine Umfrage eröffnet, so steht es Hrn. Schori frei, einen Verschiebungsantrag in der Form einer Ordnungsmotion zu stellen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Beschlussesentwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, enthält zwar nur vier kleine Paragraphen, dessenungeachtet aber ist er von großer Wichtigkeit, und zwar nicht nur in Bezug auf unsere Armee, auf unsere Militäranstalten, sondern es ist damit auch eine bedeutende finanzielle Tragweite verbunden. Es werden nicht weniger als 3¼ Millionen für die Verlegung unserer kantonalen Militärgebäude verlangt. Glücklicherweise sind wir in der Lage, diese 3¼ Millionen zu beschaffen, ohne dadurch in Verlegenheit zu gerathen. Die gegenwärtigen Militärgebäude und die alten Schanzen repräsentiren einen Werth, der annähernd auf 4 Millionen geschätzt worden ist und somit zur Deckung der 3¼ Millionen für die Neubauten mehr als genügt. Man kann sich also in dieser Richtung beruhigen.

Die Frage des Neubaues der Militäranstalten ist schon eine alte. Bereits in einem Vortrage vom 19. Juli 1864 hat die Domänendirektion eine Zusammenstellung derjenigen Bauten gemacht, welche im Interesse des Kantons in der Stadt Bern errichtet werden sollten. Auf dieser Zusammenstellung erscheinen neben verschiedenen andern Bauten, wie Kantonsschul- und Hochschulgebäude, Entbindungsanstalt, Asilsengebäude ꝛc., auch die Militäranstalten. Damals kam aber keine Lösung zu Stande, weil die Situation an und für sich noch nicht klar genug war, indem jeweilen das eine Projekt dem andern in den Weg trat. Es verstrich daher längere Zeit, bevor man einen erheblichen Schritt weiter gelangte. Das Kriegsjahr 1870 gab der Sache einen neuen Aufschwung. Als unser ganzes Kontingent von einem Tag auf den andern marschfertig sein mußte, trat der erbärmliche Zustand unserer Militäranstalten zu Tage. Ich will diesen Zustand hier nicht schildern; denn ich müßte mich für den Kanton Bern schämen, da in Details einzutreten. Es ist dies übrigens nicht nöthig, da der Große Rath die Nothwendigkeit der Verlegung und des Neubaues der Militäranstalten bereits durch Beschluß vom 3. Februar 1872 anerkannt hat. Diesen Beschluß faßte er im Bewußtsein, daß die gegenwärtigen Gebäulichkeiten absolut unbrauchbar sind.

Die Grundlage, auf welche der Regierungsrath sich zu stützen hatte, findet sich in dem bereits angeführten Beschlusse vom 3. Februar 1872, welchen Sie in den gedruckten Beilagen finden. Dieser Beschluß zeigte dem Regierungsrathe den Weg, den er in dieser Frage zu gehen hatte. Im § 1 des Beschlusses vom 3. Februar 1872 wird die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt und der Neubau derselben auf dem Beundenfeld grundsätzlich beschlossen. Schon damals also ist die Platzfrage entschieden worden. Wir können indessen heute gleichwohl darauf zurückkommen, es wird sich aber bei näherer Prüfung bald in überzeugender Weise zeigen, daß der vom Großen Rathe in Aussicht genommene Platz den Vorzug verdient. Der § 1 des Großrathsbeschlusses vom 3. Februar 1872 bestimmt im Weitern, es solle durch die Verlegung und den Neubau der Militäranstalten die laufende Verwaltung nicht belastet werden. Ich werde später auf den finanziellen Theil der Sache zurückkommen.

Im § 2 ist vorgesehen, daß die Frage näher untersucht werden solle, ob die Mannschaft in großen Kasernen oder in kleinen Kompagniekasernen (Baraken) unterzubringen sei. Um da zu einem sichern Resultate zu gelangen, suchte die Domänendirektion nach dem Beschlusse des Großen Rathes beim Regierungsrathe um die Ermächtigung nach, einen Architekten mit den bezüglichen Planarbeiten und Kostenvoranschlägen sowohl für das Baraken- als für das Kasernensystem, sowie mit der Herbeischaffung des in andern Kantonen und Ländern darüber bestehenden Materials zu beauftragen. Ferner wurde eine Militärkommission, bestehend aus den Herren Genieoberst Schuhmacher als Präsident, Oberinstruktor Mezener, Kavalleriekommandant Renfer, Artilleriekommandant Kuhn und Zeughausverwalter Steiger, zur Prüfung der beiden einander gegenüberstehenden Systeme niedergesetzt. Das Resultat war, daß dem Kasernensystem der Vorzug gegeben wurde. Gegen das Barakensystem sprechen namentlich drei Gründe: der Hauptgrund ist der militärische. Darüber sind alle Kriegsobersten einig, daß das Barakensystem für Truppen, wie wir sie haben, unzweckmäßig ist, weil es nicht eine gehörige Disziplin ermöglicht, und man dabei die Truppen nicht so in der Hand hat, wie wenn sie mehr konzentrirt sind, wie dies in einer Kaserne möglich ist. Dazu kommt ein weiterer Grund: Wenn die Baraken dazu dienen würden, um unsere geschulten Bataillone bei ihren Wiederholungskursen oder bei Truppenzusammenzügen darin unterzubringen, so ließe sich eher Etwas dafür sagen. Diese Truppen werden aber gewöhnlich kantonnirt oder in Zelten untergebracht. Wir haben es hier mit einem Baue zu thun, welcher für die Rekruten verwendet wird. In der Kaserne sollen die jungen Staatsbürger zu Soldaten erzogen werden, wozu es nothwendig ist, sie mehr oder weniger in einem Konviktleben zu halten. Die Hauptgründe, welche für das Barakensystem sprechen, sind also militärischer Natur. Auch in andern Kantonen ist man zum gleichen Resultate gelangt. Vor einigen Jahren wurde diese Frage auch im Kanton St. Gallen einer Untersuchung durch Techniker und Militärs unterworfen, welche zu Ungunsten des Barakensystems ausfiel. In jüngster Zeit ist auch in Zürich die Frage zur Behandlung gelangt, und auch dieser Kanton hat, nachdem man von unsern Plänen Einsicht genommen, von dem Barakensystem abstrahirt und eine große Kaserne für zwei Bataillone adoptirt. Das Barakensystem existirt in der Schweiz nirgends. Die Frage wurde auch vom sanitarischen Standpunkte untersucht. Man hatte bisher angenommen, das Barakensystem verdiene in dieser Hinsicht den Vorzug, weil es per Mann einen größern Kubikraum darbiete. Bei der Berathung der Vorlage betreffend die Entbindungsanstalt hat man Ihnen mitgetheilt, wieviel Luft ein Mensch bedürfe, um darin gesund leben zu können. Für eine gesunde Person werden 600 Kubikfuß Luft nothwendig erachtet. Wenn man nun aber glaubt, das Barakensystem verdiene in sanitarischer Hinsicht den Vorzug vor dem Kasernensystem, so muß ich dies bestreiten. Es genügt, daß man den erforderlichen Luftraum habe, wie ihn auch das Kasernensystem darbietet, und man braucht da kein Uebermaß. Die Baraken sind aber feuchter, mehr der Zugluft ausgesetzt und können nicht so wohnlich eingerichtet werden, wie die großen Kasernen. Ein dritter Grund, welcher gegen das Barakensystem spricht, ist ein finanzieller. Wählt man eine leichte Bauart und erstellt man die Baraken von Holz, so muß man bald Reparaturen und Umbauten vornehmen, so daß die Kosten schließlich ebenso hoch zu stehen kommen, wie wenn man von Anfang an solid baut. Wird eine solide Bauart angenommen, so kommen die Kosten von vornherein höher zu stehen. Ich lege indessen auf den finanziellen Punkt weniger Gewicht. Entscheidend ist der Umstand, daß das Barakensystem vom militärischen Standpunkt verworfen wird. Es wurde deshalb das Kasernensystem adoptirt und auf dieser Basis weiter progredirt.

Das erste Alinea des § 3 des Großrathsbeschlusses vom 3. Februar 1872 lautet: „Der Regierungsrath wird beauftragt, mit der Gemeinde Bern betreffend die unentgeltliche Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens in Unterhandlung zu treten." Die Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern haben sofort begonnen, nachdem die Pläne vorlagen. Man mußte nämlich der Gemeinde Bern, von welcher man die unentgeltliche Abtretung von 44 Jucharten sehr werthvollen Bodens verlangte, die Disposition vorlegen und ihr erklären, was für Bauten ausgeführt werden sollen. Die

Gemeinde hat sich sofort zu der unentgeltlichen Abtretung des Bodens bereit erklärt. Weil aber mittlerweile das Projekt einen größern Maßstab angenommen, als man ursprünglich vorausgesetzt hatte, so glaubte der Regierungsrath, es solle die Gemeinde Bern mehr leisten, als der Große Rath verlangt hatte. Die Unterhandlungen drehten sich daher hauptsächlich um diese Mehrleistungen. Wir haben von der Gemeinde verlangt, daß sie außer der unentgeldlichen Abtretung des Bodens auch Wasser und Gas beschaffe und die Anweisung eines gehörigen Schießplatzes zusichere. Nach langen Erörterungen vereinigte man sich schließlich auf die Uebereinkunft, welche Ihnen nun heute zur Genehmigung vorgelegt wird und auf die ich später eintreten werde. Ich will noch bemerken, daß die Gemeinde den Vorschlag gemacht hatte, die Militärbauten für den Staat auszuführen und dagegen die betreffenden Immobilien zu übernehmen. Ein ähnliches Angebot hat bekanntlich früher eine Gesellschaft von Bankiers und Architekten gemacht. Man konnte sich indessen mit der Gemeinde auf diesem Fuße nicht einigen: die Gemeinde wollte die Immobilien nicht zu dem Preise übernehmen, zu dem wir ihr sie anboten. Dazu kam, daß die Diskussion, welche im Schooße des Großen Rathes über das Anerbieten der soeben erwähnten Gesellschaft stattfand, den Eindruck gemacht hatte, als ob jedes Mitglied sich an die Brust schlage und sage: wir Kanton Bern bauen unsere Militäranstalten selbst; wir brauchen keine Spekulanten, um unsere öffentlichen Gebäude zu erstellen. Es wurde also die Vorlage in dem Sinne ausgearbeitet, daß der Staat selbst die Bauten erstellt, sowie die Liquidation der Immobilien durchführt.

Nachdem nun der Regierungsrath erklärt hatte, daß er auf den Vorschlag der Gemeinde betreffend Ausführung des Baues durch dieselbe nicht eintreten könne, machte der Gemeinderath von Bern andere Propositionen. Er bot nämlich die Abtretung von 44⅓ Jucharten auf dem Beundenfelde, die unentgeltliche Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maß Wasser per Minute für sechs laufende Brunnen, die unentgeltliche Zuleitung und Verabfolgung des zur äußern Beleuchtung des Gebäudes und des Platzes nöthigen Gases an, und übernahm die Verpflichtung, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzirplatz zur Verfügung zu stellen. Im Weitern werden der Gemeinde um Fr. 850,000 einige Immobilien überlassen, die sie gerne übernimmt und die wir ihr gerne abtreten. Auf diesen Grundlagen kam eine Uebereinkunft zu Stande. Ich werde später näher auf dieselbe eintreten. Die Gemeinde Bern hat durch die Uebereinkunft mehr Leistungen übernommen, als der Große Rath verlangt hatte.

Ich werde mir nun über das vorliegende Projekt einige Worte erlauben, damit der Große Rath auch darüber orientirt sei und die Tragweite des Projektes kenne. Wir müssen bei der Prüfung desselben von drei verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen: vom militärischen, vom technischen und vom finanziellen. Ich habe diese Punkte bereits in meinem schriftlichen Vortrage entwickelt und will daher, um Sie nicht zu ermüden, nicht einläßlich darauf eintreten. Ich will indessen erwähnen, wie sich der Bundesrath über das Projekt ausspricht. Bereits am 3. Februar 1872 nahm der Große Rath in seinen damaligen Beschluß (§ 3) folgende Bestimmung auf: „Der Regierungsrath wird ferner beauftragt, mit den Behörden des Bundes eine Vereinbarung auf obiger Grundlage anzustreben." Damals ging man von der Ansicht aus, die revidirte Bundesverfassung werde am 12. Mai angenommen werden und das Militärwesen an den Bund übergehen, in welchem Falle man für die Abtretung der Militäranstalten vom Bunde eine Entschädigung beanspruchen werde; damit aber diese Entschädigung nicht zu niedrig ausfalle, hielt man es für zweckmäßig, vor der Ausführung der Bauten mit den Bundesbehörden in Unterhandlung zu treten. Bekanntlich ist nun aber die Voraussetzung, daß die Bundesrevision werde angenommen werden, nicht eingetreten. Nach der Verwerfung derselben hatten wir eigentlich nichts mehr mit dem Bunde zu unterhandeln, der Regierungsrath hat indessen gefunden, er solle gleichwohl mit ihm in Unterhandlung treten. Man schickte ihm daher sämmtliche Pläne und Akten ein und fragte ihn an, ob ihm das Projekt gefalle und ob er, in der Voraussicht der Centralisation des militärischen Unterrichts, an dessen Ausführung eine Subvention leisten könne, sei es mittelst eines Geldbeitrages, sei es durch Zusicherung der Abhaltung eidgenössischer Militärkurse und daheriger Miethentschädigung für die Benützung der kantonalen Lokalitäten.

Der Bundesrath antwortete Folgendes: „Wenn der Bund den Infanterieunterricht zu übernehmen hat, so würde er bei der großen Konkurrenz von Exerzirplätzen, welche ihm voraussichtlich eine gute Auswahl ermöglichen wird, solchen Anstalten den Vorzug geben, welche in ganz zweckmäßiger Weise eingerichtet sind. Dies scheint uns nun bezüglich der projektirten Kaserne der Fall zu sein." Im Weitern sprach sich der Bundesrath in seinem Schreiben folgendermaßen aus: „Bis jetzt war die Eidgenossenschaft nur im Falle, Artilleriewaffenplätze zu erwerben oder für solche feste Miethzinse zu bezahlen. Wir könnten daher unter keinen Umständen bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge irgend welche Zusage bezüglich der Benutzung machen. Damit sei nun keineswegs gesagt, daß es wünschbar wäre, den Platz Bern auch zugleich für Artillerie benutzbar zu machen. Wir legen gegentheils Werth darauf, Ihnen zu erklären, daß es nach unserm Dafürhalten nur bei großen Plätzen wie Thun rathsam ist, Artillerie und Infanterie auf den gleichen Plätzen zu verwenden, und daß es in der Regel viel besser ist, diese beiden Waffen nach verschiedenen Plätzen getrennt zu halten. Da uns nun nicht bekannt ist, in welcher Weise das Militärwesen für die Zukunft sich gestalten wird, so sind wir auch für die Zukunft nicht im Falle, eine bestimmte Entschädigung für die Benutzung, noch weniger einen Beitrag zuzusagen."

Der Regierungsrath hat also dem Beschlusse des Großen Rathes vom 3. Februar v. J. Folge geleistet und die Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern und dem Bunde zu Ende geführt, so daß nun heute die Angelegenheit Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden kann. In Bezug auf die militärische Seite der Frage will ich mich nicht weitläufig aussprechen. Ich kann Ihnen mittheilen, daß sowohl die Militärkommission und die technische Kommission, als der Regierungsrath und die Großrathskommission vollständig darüber einig sind, daß vom militärischen Standpunkte aus die Bauten in ihrer innern Einrichtung, in der Stellung der Gebäulichkeiten unter sich gut kombinirt und daß überhaupt die Anlage auf dem Beundenfelde eine gelungene und richtige ist. Ueber die Wahl des Platzes brauchte ich mich heute im Grunde nicht auszusprechen, da dieselbe auf Beschluß des Großen Rathes beruht und zudem auch die Platzfrage von den verschiedenen Kommissionen eingehend geprüft worden ist. Da indessen Herr Schori einen Verschiebungsantrag in Aussicht gestellt und den Wunsch geäußert hat, es möchte die Platzfrage noch genauer untersucht werden, so glaube ich, hierüber mir einige Bemerkungen erlauben zu sollen.

Herr Schori hat vom Bremgartenprojekt gesprochen, welches in jüngster Zeit von einem Artillerieoffizier, wenn ich mich nicht irre, aufs Tapet gebracht worden ist, der natürlich die Artillerie für das Höchste auf der Welt hält. Dieser Offizier möchte nun der Stadt Bern zu einem Artilleriewaffenplatze verhelfen, und da in der Nähe derselben sich kein geeigneter Platz findet, so schlägt er vor, einen Theil des Bremgartenwaldes abzuholzen. Es ist dies wirklich ein ganz radikales Mittel. Wenn wir auf diese Weise verfahren, so haben wir allerdings Schießplätze genug: wir können Ostermundingen, den Bremgarten ꝛc. rasiren und werden nicht in Verlegenheit sein um einen geeigneten Platz. Die Anhänger des Bremgartenprojektes sagen, es lasse sich gegen den

Niederenhubel hin eine allen Anforderungen entsprechende Schußlinie für die Artillerie herstellen. Wer verlangt nun aber eigentlich einen Artilleriewaffenplatz in Bern? Der Bund? Bekanntlich ist die Artillerie zentralisirt und nicht Sache der Kantone. Nach sorgfältigen Erkundigungen, die ich bei maßgebender Seite eingezogen habe, sucht aber der Bund keine Vermehrung der Artillerieschießplätze. Wenn er aber auch eine solche wünschte, so müßten wir doch zuerst wissen, ob ihm ein solcher Platz im Bremgarten genehm sei. Man müßte daher Unterhandlungen mit dem Bunde und mit der Gemeinde Bern anknüpfen, bis zu deren Beendigung vielleicht Jahre vergehen könnten. Angenommen aber auch, der Bund suche eine Vermehrung der Artilleriewaffenplätze und wäre mit dem Platze im Bremgarten einverstanden, so frage ich: ändert das an unserm heutigen Projekte etwas? können wir nicht gleichwohl unsere Bauten auf dem Beundenfeld erstellen? Bekanntlich ist die Vereinigung der Artillerie und der Infanterie auf dem gleichen Waffenplatze nicht zweckmäßig. Diese Erfahrung macht man gegenwärtig in Thun. Die heutigen Geschosse sind eben so ausgezeichnet, daß in der Nähe eines Waffenplatzes kein Mensch mehr seines Lebens sicher ist. Wenn wir nun unsere Militäranstalten auf dem Beundenfeld erstellen, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß wir nicht später gleichwohl einen Artilleriewaffenplatz erhalten könnten: das Eine schließt das Andere nicht aus. Sie werden doch nicht glauben, daß man bei der Artillerie nichts Anderes zu thun habe, als zu schießen, wie dies dargestellt wird. Ich erinnere an die Tagesbefehle, die für die Artillerie ausgegeben werden, auf denen es heißt: 1, oder wenn es hoch kommt, 6 Schüsse per Geschütz. Diese Schüsse sind bald abgegeben, und die übrige Zeit wird zu Marschübungen, für die Fahrschule ꝛc. benützt. Ich sehe nun nicht ein, warum die Artillerie nicht könnte auf dem Beundenfeld aufsitzen und auf den Schießplatz fahren. Der Schießplatz braucht nicht vor den Thoren der Kaserne zu stehen: man spannt die Pferde an und macht eine Marschübung auf den Schießplatz. So sprechen sich auch die militärischen Größen des Bundes aus. Der Bundesrath sprach sich in Bezug auf die an einen Exerzirplatz zu stellenden Anforderungen folgendermaßen aus: „Von ganz besonderer Bedeutung für einen Waffenplatz ist der Exerzirplatz, welcher der heutigen Kampfweise der Infanterie und deren fast ausschließlichen Verwendung im Tirailleurdienst entsprechen, daher nicht nur in der Bodenbeschaffenheit, sondern auch in der Flächenausdehnung Ansprüchen genügen muß, die bis jetzt an gewöhnliche Exerzirplätze nicht gemacht worden sind. Wir stellen diesfalls an einen Exerzirplatz folgende Anforderungen:

1) Der Exerzirplatz soll einen zusammenhängenden, nahezu quadratischen Komplex bilden mit wenigstens 750 Meter Front- und wenigstens 750 Meter Tiefenausdehnung, weil nur in diesem Falle ein vollständiges Bataillon in neuer Gefechtsformation sich entwickeln und einige Hundert Schritte vor- und zurückbewegt werden kann und weil dieser Tiefenraum auch für die Durchführung einer Kavallerieattake nöthig ist, vorausgesetzt, daß diese Waffe unter Umständen den Platz ebenfalls benutzen können soll.
2) Die theils bewaldete, durchschnittene und hügelige Beschaffenheit des Exerzirplatz-Terrains ist vortheilhaft, jedoch unter der Bedingung, daß zirka eine Viertelsucharte des Platzes vollständig eben und trocken sei zur Benutzung für das eigentliche Schulexerziren. Auch dieser besondere Raum soll zusammenhängend sein und sich der quadratischen oder Kreisform nähern.
3) Der Exerzirplatz darf nicht durch eine Eisenbahn durchschnitten werden.
4) Der Exerzirplatz darf nicht über 2000 Meter von der Kaserne entfernt sein oder muß sich unmittelbar bei derselben der nöthige Raum für das Schulexerziren (nämlich 190 bis 200 Meter Front- und eben so viel Tiefenausdehnung) befinden und kann dann der große Exerzirplatz eine Stunde Marschzeit entfernt sein, vorausgesetzt, daß derselbe dann die ganze Ausdehnung (das ist 750 Meter Quadratseite) gewährt.
5) Der Schießplatz muß Raum gewähren, um 50 kleine Scheiben nebeneinander aufzustellen, also eine Frontbreite von 150 Meter und eine Tiefenausdehnung von 600 Meter erreichen, indem angenommen wird, daß das Schießen auf noch größere Entfernungen mit Ausmärschen in passende Gegenden verbunden wird.
6) Der Schießplatz soll nicht über eine Stunde Marschzeit von der Kaserne entfernt liegen.

Die Anlage auf dem Beundenfeld entspricht nun diesen Anforderungen vollkommen, da in der Umgebung einer Stunde mehrere geeignete Exerzirplätze sich finden. Sollte im Bremgarten ein Artillerieschießplatz errrichtet werden, so wäre auch dieser Platz höchstens ¾ Stunden von der Kaserne entfernt. Es liegt also kein Grund vor, von unserm Projekte abzuweichen und unsere sämmtlichen Bauten in einen Wald hineinzustellen. Wo in aller Welt hat man gesehen, daß man derartige Bauten in einen Wald plazirt!! Ich glaube, es lasse sich kein gutes Wort für das Bremgartenprojekt sagen.

Ich komme nun zur technischen Seite des Projektes. Der Regierungsrath hat eine Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit in technischer Beziehung niedergesetzt, welche bestand aus den Herren Großrath v. Werdt, als Präsident, Großrath Hektor Egger, Großrath Gottlieb Hebler, Baumeister Karl Dähler und Kantonsbaumeister Salvisberg. Diese Kommission hat das Projekt untersucht und modifizirt und die Pläne nach gründlicher Erörterung festgesetzt. Ich muß hier öffentlich im Großen Rathe erklären, daß wir sowohl der militärischen als der technischen Kommission zu großem Danke verpflichtet sind. Diese beiden Kommissionen haben die Angelegenheit während eines ganzen Jahres so gründlich geprüft, daß sie vollständig spruchreif vorliegt. Ich will es Herrn Oberst v. Sinner überlassen, über die technische Seite einläßlicher zu referiren. Sie werden bereits aus den vorgelegten Plänen entnommen haben, daß das ganze Projekt in sehr einfacher Weise durchgeführt worden und man mit der größtmöglichen Oekonomie vorgegangen ist. Man hat in der Presse behauptet, der Bau von Stallungen, welche ziemlich viel kosten, sei nicht nothwendig. Nun weiß aber jeder Militär, daß die Stallungen absolut nothwendig sind, und wie sehr man im Jahre 1870 den Mangel an solchen empfand. Allerdings geht die Artillerie auf eidgenössische Waffenplätze, allein sie muß kantonal organisirt werden, und wenn diese kantonale Organisation nicht gut gemacht wird, so kann man während des ganzen Dienstes nicht die gehörige Ordnung herstellen. Es ist denn auch bereits in der Petition der Artillerieoffiziere vom 14. Mai 1871 die Sachlage klar auseinander gesetzt und nachgewiesen worden, daß die Errichtung von Stallungen absolut nothwendig ist. Ich habe diese Petition in meinen gedruckten Vortrag aufgenommen, um sie Ihnen in Erinnerung zu rufen. In Bezug auf das Zeughaus ist im gedruckten Berichte gezeigt, daß hauptsächlich darauf Werth gesetzt werden muß, daß jede taktische Einheit, also jedes Bataillon, jede Batterie, ihr Kriegsmaterial in einem abgeschlossenen Raume beisammen hat. Jede Batterie erhält einen abgesonderten Raum zur Unterbringung der Geschütze und der Fuhrwerke, und gerade darüber befinden sich die derselben gehörenden Ausrüstungsgegenstände. Bei dieser Einrichtung kann eine gute Ordnung und eine gehörige Inspektion durchgeführt werden, was in unserm gegenwärtigen Zeughause nicht möglich ist, indem dort wegen Raummangels Alles aufeinander geschichtet ist.

Die Domänendirektion war auch darauf bedacht, die für diese bedeutenden Bauten nothwendigen Steine zu beschaffen.

Sie hat deßhalb die Frage untersucht, ob nicht die Stockernsteinbrüche wieder für den Staat nutzbar gemacht werden könnten. Es wurde ein genauer Plan aufgenommen, und die Untersuchung ist gegenwärtig so weit gediehen, daß in der nächsten Sitzung dem Großen Rathe ein Projekt zur Wiedereröffnung dieser Steinbrüche wird vorgelegt werden können. Mit einer Ausgabe von Fr. 10—20,000 wird man das vorzügliche Material dieser Grube nutzbar machen können, was sowohl im Interesse des Staates, als im Interesse der dortigen Gegend liegt.

Die finanzielle Seite der Frage gestaltet sich sehr einfach. Die Bauten kommen auf 3¼ Millionen zu stehen, welche Ausgabe durch den Erlös von Immobilien in der Stadt Bern wird gedeckt werden können. Ich war anfänglich der Ansicht, es solle aus diesem Erlös ein besonderer Fundus gegründet werden, aus dem dann die Bauten bestritten worden wären. Dieß widerstreitet indessen unserm neuen Finanzgesetze, welches im § 17 bestimmt, daß die Neubauten aus der laufenden Verwaltung bestritten werden und dagegen, wenn durch diese Neubauten alte Gebäude frei werden, ein Betrag gleich der Kapitalschatzung dieser Gebäude der laufenden Verwaltung zufließen, und daß ferner bei Veräußerung von Domänen ein allfälliger Mehrerlös gegenüber der Kapitalschatzung der laufenden Verwaltung zufallen soll. Im Effekt kommt es ganz aufs Gleiche heraus, ob der Erlös der betreffenden Immobilien in die laufende Verwaltung fließe und diese die Kosten bestreite, oder ob aus diesem Erlöse ein abgetrennter Fundus zur Bestreitung der Baukosten gebildet werde. In finanzieller Hinsicht ist dieser Punkt von keiner Bedeutung. Der Bau der Militäranstalten belastet weder das Budget, noch hat er eine Steuererhöhung zur Folge.

Wir haben nun zu untersuchen, ob die zu veräußernden Immobilien des Staates in der Stadt Bern wirklich einen Werth von zirka 4 Millionen besitzen, wie er berechnet worden ist. Garantiren kann ich dieß nicht, ich glaube indessen, es sei der Voranschlag von 4 Millionen ein sehr mäßiger. Er stützt sich in der Hauptsache auf die von der technischen Kommission angeordeten Erhebungen. Ich will in Kürze einige Punkte berühren. Den Werth der Kleinen Schanze haben wir auf Fr. 1,084,000 berechnet. Fr. 400,000 wird uns die Gemeinde Bern laut der mit ihr abgeschlossenen Uebereinkunft für die Südbastion geben, und den Erlös der Nordbastion (76,000 □′) haben wir auf Fr. 684,000 (Fr. 9 pr. □′) berechnet. Bei einer letztes Jahr abgehaltenen Steigerung wurden uns Fr. 7 pr. □′ geboten. Man hat aber dieses Angebot als zu niedrig nicht angenommen und wird nächstes Frühjahr eine nochmalige Steigerung abhalten. Das der Wittwe Indermühle gehörende Schanzenterrain mußte laut gerichtlicher Expertise vom Staate mit Fr. 9 bezahlt werden. Wir haben zwar diesen Preis, weil wir ihn bezahlen mußten, etwas hoch gefunden, jetzt aber, da wir verkaufen wollen, finden wir ihn für das zu veräußernde Terrain natürlich nicht mehr zu hoch. (Heiterkeit.) Den Werth der Großen Schanze berechnete die technische Kommission auf Fr. 1. 50 — 2 per □′, ein Preis, der nun, da sie mit Wasser und Gas versehen ist, nicht zu hoch scheint. Der Bogenschützenleist, der in der Nähe der Nordbastion der Kleinen Schanze liegt, wird ungefähr den gleichen Werth haben, wie diese. Da er indessen auf der hintern Seite an die Eisenbahn stößt, so hat man den Werth desselben auf Fr. 8. 50 per □′ berechnet, was für 50,000 □′ eine Summe von Fr. 425,000 ergibt. Der Grund und Boden des Zeughauses eignet sich nicht für Prachtbauten, wie die oben genannten Immobilien, dagegen eignet er sich wegen seiner Lage mitten in der Stadt für die verschiedensten Zwecke und zu Errichtung sog. Zinshütten, großer Häuser mit vielen und theuren Logis. Man hat den Grund und Boden des Zeughauses auf Fr. 6. 50 per □′ berechnet. Die technische Kommission hat Fr. 4—6. 60 angenommen, dabei war aber auch der Grund und Boden zwischen dem Schlachthause und der französischen Kirche inbegriffen, welcher einen geringen Werth besitzt. Ich glaube, auch hier sei der Ansatz von Fr. 6. 50 ein sehr mäßiger; denn ganz in der Nähe hat der Wirth Ruof Fr. 15—17 per □′ bezahlt. Es war dieß allerdings ein Preis der Vorliebe, indem er diesen Boden kaufte, damit dort nicht ein Gasthof gebaut werde. Anstoßend an diesen Platz hat aber die Tuchfabrike Bay und Comp. Fr. 11 per □′ bezahlt, obschon sie diesen Platz nicht nöthig gehabt hätte, da sie schon andere Häuser besitzt. Ich glaube also, wir können mit Sicherheit annehmen, daß die Kosten der Neubauten durch den Erlös der Immobilien werden gedeckt werden können.

Was die Kosten der auszuführenden Bauten betrifft, so sind dieselben devisirt, wie folgt:

Zeughausanlage mit Administrationsgebäude und Werkstätten . . .	Fr.	1,345,000
Stallungen für 250 Pferde mit Logis für 400 Mann und Reitschule . .	„	372,000
Kaserne für zwei Bataillone nebst Spezialwaffen	„	1,260,000
	Fr.	2,977,000

Die Devispreise sind von der technischen Kommission im Verein mit dem Architekten, der die Pläne ausgearbeitet hat, festgestellt worden. Zu obiger Summe hat man nun aber noch eine weitere im Betrage von Fr. 273,000 für ein Kommissariatsgebäude und einen Spital hinzugefügt. Die Frage der Erstellung dieser Bauten ist jedoch noch nicht hinreichend erörtert worden. Was den Spital betrifft, so wird es sich fragen, ob man einen solchen erstellen oder ob man sich mit dem Insel- oder dem Burgerspitale zur Aufnahme der Kranken verständigen will. Immerhin hat man eine daherige Ausgabe in Aussicht genommen und das Geld dafür reservirt.

In § 1 des heute vorliegenden Beschlussesentwurfes wird nun vorgeschlagen, es möchten die vorgelegten Pläne für die Erstellung der kantonalen Militäranstalten auf dem Beundenfeld genehmigt und die Bauten auf 1. Oktober 1873 mit Erstellung des Zeughauses begonnen werden. Der § 2 bestimmt, wie die Kosten gedeckt werden sollen. Es soll nämlich die Domänenkasse der bauleitenden Behörde den Schatzungswerth derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu militärischen Zwecken dienen und durch den Neubau der Militäranstalten frei werden, zur Verfügung stellen. In Bezug auf den übrigen Theil der Baukosten wird das vierjährige Büdget das Nöthige verfügen. Nun ist allerdings die dem Schatzungswerth der betreffenden Gebäulichkeiten entsprechende Summe ungenügend, allein es werden weitere Einnahmen dazu kommen, z. B. die Abschlagszahlungen der Gemeinde Bern. Haben wir dann im nächsten Jahre einen größern Erlös in der Kasse als wir jetzt mit Bestimmtheit voraussagen können, so werden wir beim Großen Rathe um die Ermächtigung nachsuchen, auch entsprechend mehr auszugeben. Heute kann ein solcher Antrag noch nicht gestellt werden.

Im § 3 des Beschlussesentwurfes wird die Genehmigung der Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern ausgesprochen. Ich habe bereits bemerkt, daß die Gemeinde Bern sich sehr zuvorkommend gezeigt hat. Sie sah ein, daß die rasche und zweckmäßige Ausführung der Militärbauten nicht nur im Interesse des Kantons, sondern auch in demjenigen der Hauptstadt liege. Der Beitrag der Gemeinde Bern ist ein großer, allein es ist dieß für die Stadt immerhin eine gute Kapitalanlage, und dem Staat wird dadurch die Ausführung der Militärbauten ermöglicht, da es sonst nicht leicht gewesen wäre, in der Nähe der Stadt einen passenden Platz ohne unverhältnißmäßig große Kosten zu erhalten. Im § 1 der Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern wird bestimmt, daß

letztere dem Staate den zum Neubau der Militäranstalten nöthigen Grund und Boden auf dem untern Beundenfeld mit einem Flächeninhalt von zirka 44⅓ Jucharten unentgeldlich abtrete. Im § 2 verpflichtet sich die Gemeinde Bern zur unentgeldlichen Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maß Wasser per Minute auf 6 verschiedene Punkte zur Erstellung laufender Brunnen oder Speisung von Reservoirs. Dabei soll Vorsorge getroffen werden, daß zur Benutzung bei Brandfällen Hydranten mit vollem Wasserdruck der Wasserversorgung angebracht werden können. In der Kommission ist die Frage entstanden, wer die Hydranten zu erstellen habe. Aus dem Wortlaute der Uebereinkunft schloß man, es sei dieß Sache des Staates. Dieß verhält sich wirklich so: der Staat erstellt die Hydranten, und die Gemeinde liefert das nöthige Wasser mit vollem Wasserdruck. Im Weitern verpflichtet sich die Gemeinde im § 2 der Uebereinkunft zur Erstellung der Dohlenanlage für Ableitung des Abwassers in die Aare und zur unentgeldlichen Zuleitung und Verabfolgung von 24 Gasflammen. Dabei ist die Sache so verstanden, daß die Gemeinde die Gasleitung nicht nur für 24 Flammen einrichtet, sondern sie so erstellt, daß sie auch zur Zuleitung des im Innern der Gebäulichkeiten nöthigen Gases genügen. Dieß ist übrigens selbstverständlich und liegt im Interesse der Gemeinde selbst.

Im § 3 hätte die Kommission eine deutlichere Redaktion gewünscht in dem Sinne, daß es hieße: „Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen und der Größe der Kaserne entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen." Man hat sich indessen von vornherein dahin verständigt, daß an der Uebereinkunft nichts mehr geändert werden dürfe, indem sonst die ganze Angelegenheit wieder verschoben und der Gemeinde nochmals vorgelegt werden müßte. Man verständigte sich nun dahin, daß die betreffenden Bestimmungen im Schooße des Großen Rathes durch den Berichterstatter des Regierungsrathes und durch Mitglieder des Gemeinderathes von Bern erläutert werden sollen. Man hielt dafür, es genüge, wenn beide Parteien sich darüber im Schooße des Großen Rathes aussprechen. Ich will daher hier bemerken, daß unter dem Schießplatze sowohl von der Regierung als auch von dem Gemeinderathe von Bern ein Schießplatz verstanden wird, der den im bundesräthlichen Schreiben in Bezug auf Flächeninhalt, Lage u. s. w. gestellten Anforderungen, den nunmehrigen taktischen Bedürfnissen und der Größe der Kaserne entspricht.

Zu § 10 der Uebereinkunft, welcher lautet: „Die für die Militärbedürfnisse zu erstellende Reitbahn soll auch durch die Bewohnerschaft Bern's benutzt werden können, soweit sie nicht für das Militär verwendet wird", wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte das Wort „Bewohnerschaft" durch „Privaten" ersetzt werden, damit man darüber nicht in Zweifel sei, daß die Reitbahn, soweit sie nicht durch das Militär beansprucht wird, nicht blos von der Bewohnerschaft von Bern, sondern überhaupt von allen Privaten im Kanton benutzt werden kann. Dies versteht sich übrigens von selbst. Was die Bestimmung in § 11 betrifft, daß die Inangriffnahme der Kasernenbaute so lange verschoben werde, bis die Gemeinde Bern einen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen habe, so hielt man es nicht für nothwendig, hier die Gemeinde durch einen bestimmten Termin zu drängen, indem es im Interesse der Gemeinde selbst liegt, den Platz anzuweisen. Wenn übrigens die Gemeinde ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen würde, während dies von Seite des Staates geschieht, so könnte man sie dazu zwingen. Man wollte also, wie bereits gesagt, dieser untergeordneten Punkte wegen an der Uebereinkunft nichts ändern, sondern sich auf die mündliche Interpretation im Schooße des Großen Rathes beschränken. Es wird nun beantragt, die im § 11 aufgestellten Termine in den § 1 des Beschlussesentwurfes aufzunehmen. Dieser Punkt wird indessen bei der artikelweisen Berathung zur Sprache kommen.

Der § 4 des Beschlussesentwurfes bestimmt, daß das Dekret nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft trete. Man könnte vielleicht theoretisch herausklügeln, die Angelegenheit brauche dem Volke nicht vorgelegt zu werden, da es sich blos um eine Verlegung der Militäranstalten handle und wir die dazu nöthige Summe aus dem Erlös verschiedener dem Staate gehörenden Immobilien flüssig machen können. Ich halte indessen dafür, es solle die Sache dem Volke vorgelegt werden. Es handelt sich da um eine Ausgabe von 3¼ Millionen, und nach dem Referendumgesetze soll ja jede Ausgabe von wenigstens Fr. 500,000 dem Volksentscheide unterbreitet werden. Ich bin zwar kein großer Freund des Referendums, da wir dasselbe nun aber einmal haben, so müssen wir es auch anwenden, und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als keine Angelegenheit in ihrem innersten Wesen so geeignet ist zur Vorlage ans Volk, wie die Frage der Verlegung und des Neubaues der Militäranstalten. Ich möchte dem Volke das Bewußtsein und die Ehre nicht entziehen, eine Ausgabe von 3¼ Millionen zur gehörigen Instandstellung unserer Militäranstalten bewilligt zu haben. Bern hatte früher ein mit Rücksicht auf die damaligen Bedürfnisse prächtiges Zeughaus, auf welches der Kanton stolz sein konnte. Während aber andere Kantone fortschritten und den Anforderungen der neueren Zeit Genüge leisteten, sind wir stille gestanden, so daß wir nun nicht mehr an der Spitze stehen. Ich glaube, das Volk werde mit Freuden zu dem Beschlusse mitwirken.

Herr Vizepräsident Zyro übernimmt den Vorsitz.

Schmid, Andr., als Berichterstatter der Kommission über die finanzielle Seite der Frage. Ich muß vorerst mein Bedauern darüber aussprechen, daß nicht der Präsident der Kommission, Herr Seßler, den finanziellen Rapport übernehmen konnte. Da er aber wegen einer Reise ins Ausland erst gestern hier anlangte und blos unserer letzten Sitzung beiwohnen konnte, so sprach er den Wunsch aus, es möchte ein anderes Mitglied die Berichterstattung übernehmen. Diese Aufgabe wurde mir zu Theil. Ich muß nun aber um Nachsicht bitten, wenn mein Rapport nicht so ausfällt, wie es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage wünschbar gewesen wäre. Es ist eine bekannte Thatsache, daß unsere Militäranstalten durchaus ungenügend sind. Dieses Gefühl hatte man schon seit Jahren, ganz entschieden trat es aber bei der Grenzbesetzung von 1870 zu Tage. Die Zukunft stellt aber noch größere Anforderungen an uns, als die Gegenwart. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Frage der Centralisation des Unterrichts der Infanterie in Kurzem entschieden werden wird. Wenn nun diese Frage in bejahendem Sinne gelöst werden, wir aber unsere Militäranstalten im gegenwärtigen Zustande belassen würden, so wäre die Folge davon die, daß wir unsere gesammte Jugend auf auswärtige Waffenplätze, in andere Kantone, welche gehörige Militäranstalten besitzen, schicken müßten. Man ist sicher allseitig einverstanden, daß wir es nicht dahin kommen lassen, sondern die nöthigen Vorkehren treffen sollen, damit unsere Rekruten in der Hauptstadt gebildet werden können.

Nach der Grenzbesetzung von 1870, welche, wie bereits erwähnt, die Mängel unserer Militäranstalten auf unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, bildete sich eine Spekulationsgesellschaft, welche Pläne ausarbeiten ließ und dem Großen Rathe mit dem Anerbieten vorlegte, die Militäranstalten zu bauen. Der frühere Domänendirektor hat Unterhandlungen mit diesem Konsortium gepflogen und im Mai 1871 beim Großen Rathe beantragt, eine Kommission zur Prüfung der daherigen Vorlagen, wie sie successive einlangen

werden, niederzusetzen. Der Große Rath setzte auch wirklich eine Kommission von 7 Mitgliedern nieder, leider aber blieb diese nahezu ein Jahr lang unbeachtet und erst Ende Januar 1872 wurde sie während einer Sitzung des Großen Rathes zusammenberufen und ihr ein Projekt zur vorläufigen Begutachtung vorgelegt. Nach diesem Projekte verpflichtete sich das Konsortium zur Erstellung des Zeughauses auf dem Beundenfeld und der übrigen Militäranstalten in der Nähe des Lorraineschulhauses, wogegen es vom Staate eine Anzahl entbehrlich werdender Domänen verlangte. Die Kommission war zwar der Ansicht, daß es nothwendig sei, die Frage einmal energisch an die Hand zu nehmen, sie hielt es aber für unzweckmäßig, die verschiedenen Anstalten nicht in einem einzigen Komplexe zu vereinigen.

Es kam nun das Dekret vom 3. Februar 1872 zu Stande, durch welches die Verlegung der Militäranstalten aus dem Innern der Stadt und ihr Neubau auf dem Beundenfelde grundsätzlich beschlossen wurde in dem Sinne, daß die laufende Verwaltung durch diese Veränderung nicht belastet werden solle. Gleichzeitig schreibt das Dekret vor, es solle mit den Behörden des Bundes eine Vereinbarung getroffen werden. Man glaubte nämlich damals, es werde die revidirte Bundesverfassung angenommen und dadurch das ganze Militärwesen in die Hände des Bundes gelegt werden. Im Weitern schreibt das Dekret vom 3. Februar 1872 vor, es sollen mit der Gemeinde Bern behufs unentgeldlicher Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens Unterhandlungen angeknüpft werden. Es ist daher unrichtig, wenn man glaubt, die jetzige Vorlage gehe weiter, als das Dekret von 1872; denn der Sinn war der, daß die Militäranstalten ohne Belastung der laufenden Verwaltung erstellt werden sollen, und daß die Gemeinde Bern unbedingt das nöthige Land unentgeldlich abzutreten habe. Diese Auffassung muß um so mehr als die richtige angenommen werden, als in der ersten Sitzung der Kommission Herr Domänendirektor Weber erklärte, er werde Erhebungen über die Betheiligung anderer Hauptstädte an Militär-, Hochschulbauten ꝛc. veranstalten, und in der Kommission das Gefühl vorherrschte, es habe die Stadt für die ihr aus der Erstellung dieser Bauten erwachsenden Vortheile bis dahin nicht eine gehörige Gegenleistung angeboten. Nun aber ist die Gemeinde Bern nach dem Dafürhalten der Kommission dem Staate wirklich in loyaler Weise entgegengekommen und hat ihm Offerten gemacht, wie man sie höher nicht wohl verlangen kann.

Es trat nun in der Angelegenheit ein Wechsel ein, indem Herr Domänendirektor Weber aus der Regierung austrat. Man hegte die Befürchtung, es werde in Folge dessen die Sache mehr oder weniger ins Stocken gerathen. Diese Befürchtung hat sich aber als unbegründet erwiesen; denn Sie werden sich aus der heutigen Vorlage und dem Rapporte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes überzeugt haben, daß Herr Domänendirektor Rohr die Angelegenheit mit Energie und Beharrlichkeit in die Hand genommen und sie zu einer glücklichen Lösung geführt hat. Es haben in der vorliegenden Angelegenheit verschiedene Kommissionen gearbeitet. Sie wurde sowohl von einer militärischen, als von einer technischen Kommission vorberathen; auch wurde vom Oberfeldarzt ein Gutachten über die sanitarische Seite der Frage eingeholt. Alle diese Behörden haben sich große Mühe gegeben, das Projekt auf eine möglichst gute Art zu lösen. Die Militärkommission hat allerdings Anforderungen gestellt, welche in finanzieller Hinsicht beträchtlich über das ursprüngliche Projekt hinausgingen. Was die technische Kommission betrifft, so hat man sich — ich habe dies noch gestern aussprechen hören — darüber verwundert, daß sich eine solche Kommission von 5 Mitgliedern einigen könne. Sie hat sich aber geeinigt, und es liegt darin das Zeugniß, daß an dem Projekte in technischer Beziehung wenig mehr zu tadeln sein wird. Die technische Kommission hat, was ebenfalls auffallend ist, für den Bau der Kaserne eine wesentliche Ersparniß erzielt; denn in den meisten Fällen haben technische Expertisen Mehrausgaben zur Folge. Durch die Anordnungen der technischen Kommission wurde nämlich die Ausgabe der Kaserne von Fr. 1,440,000 auf Fr. 1,260,000 zurückgeführt. Dagegen verlangt die technische Kommission für die Zeughausanlage eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 300,000, welche aber unbedingt als zweckmäßig und nothwendig erachtet werden muß. Ich glaube, es habe dabei nicht unwesentlich der Umstand mitgewirkt, daß in der technischen Kommission die Artillerie ziemlich stark vertreten war, welche für ihre Waffe gehörig gesorgt zu haben scheint. Für die Stallungen sind einige zweckmäßige Erweiterungen verlangt worden, welche ebenfalls einige Mehrkosten herbeiführen. Was die im Gutachten des Oberfeldarztes gestellten Anforderungen betrifft, so ist denselben in dem Projekte entsprochen worden, mit Ausnahme eines Punktes, der auf einem Irrthume beruhte. Der Oberfeldarzt verlangte nämlich, daß das bisherige Militärspital womöglich beibehalten werde, dasselbe muß aber laut Vertrag mit der Gemeinde dieser abgetreten werden. Es ist jedoch für den Fall, daß sich dies als nothwendig herausstellen sollte, der Bau eines neuen Spitalgebäudes in Aussicht genommen worden.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen über die finanziellen Konsequenzen des Projektes. Die Gesammtkosten der zu erstellenden Bauten sind auf Fr. 3,250,000 veranschlagt. Es ist dieß allerdings eine große Summe und würde beträchtlich ins Gewicht fallen, wenn sie aus der laufenden Verwaltung oder durch ein Anleihen oder durch Steuern gedeckt werden müßte. Es wird nun aber voraussichtlich möglich werden, diese Summe auf andere Weise zu decken. Wie Sie aus der Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern ersehen haben, wird diese einige Gebäude, welche der Staat in seinem Interesse nicht länger behalten soll, um Fr. 850,000 übernehmen. Ich bemerke hier beiläufig, daß diese Gebäude im Domänenetat zu Fr. 232,300 geschätzt sind. Außerdem werden disponibel und können veräußert werden das

Gebäude der Militärdirektion,	veranschlagt	auf	„	90,000
die Kavalleriekaserne, . .	„	„	„	200,000
der Wurstembergerthurm nebst Umschwung, ...	„	„	„	20,000
das Zeughaus mit Grund und Boden	„	„	„	595,000
			Fr.	1,755,000

Dazu kommen noch einige Domänen, deren Veräußerung ebenfalls im Interesse des Staates liegt, nämlich: die Große Schanze, veranschlagt auf Fr. 900,000

Die Nordbastion der Kleinen Schanze	„	„	„	684,000
der Bogenschützenleist . .	„	„	„	425,000
die Silberstrecke	„	„	„	25,000
das Lehmannhaus an der Kramgasse	„	„	„	50,000
das Postgebäude an der Kramgasse	„	„	„	200,000
			Fr.	4,039,000

Die Schatzung im Domänenetat beträgt blos Fr. 623,390 und der bisherige Zinsertrag jährlich Fr. 21,608.93. Es beträgt also der Mehrerlös ungefähr Fr. 3,400,000. Da nun aber diese Gebäude nicht von einem Tag auf den andern veräußert werden werden können, so fragt es sich, ob für die in Aussicht genommene Bauperiode die nöthigen Summen flüssig gemacht werden können. Laut § 17 des Finanzgesetzes kann der Schatzungswerth der freiwerdenden Militärgebäude

mit . . . . . Fr. 318,000
sofort verfügbar gemacht werden. Dazu kommen „ 400,000
welche die Gemeinde Bern laut Uebereinkunft in den Jahren 1873 und 1874 bezahlt. Dieß ergibt zusammen eine Summe von . . . Fr. 718,000

Sollte diese Summe im nächsten Jahre nicht genügen, so wird die Schanzenliquidation, ohne daß man dieselbe überstürzt, einen weitern Beitrag in die laufende Verwaltung liefern, dessen Verwendung für die Militärbauten der Große Rath beschließen kann.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über den Vertrag mit der Gemeinde Bern. Ich habe bereits angedeutet, daß die Leistungen der Stadt das Maximum dessen erreichen, was man verlangen kann. Der vorliegende Vertrag ist uns ein Zeugniß dafür, daß die Gemeinde Bern eine andere Stellung in Bezug auf die Anforderungen, welche der Staat an eine begünstigte Hauptstadt stellen kann, einnehmen will, als dieß vielleicht bisher geschehen ist. Das Entgegenkommen, welches die Gemeinde Bern hier gegenüber dem Staate an den Tag gelegt hat, wird sowohl dem Staate, als der Stadt zum Nutzen gereichen, indem dadurch die fatale Spannung zwischen Regierung und der Stadt im Interesse des ganzen Landes gehoben werden wird. Ich will die Leistungen der Stadt Bern nicht taxiren, indessen erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, wie ich sie veranschlage, ohne daß ich dabei Anspruch mache, daß meine Berechnungen richtig seien. Die 44 Jucharten Landes darf man nicht zu hoch anschlagen, weil sie bisher der Kultur übergeben waren und bloß einen Zins von vielleicht Fr. 70. per Jucharte abwarfen. Hätte man zur Expropriation des Terrains schreiten müssen, so hätte man nicht denjenigen Preis bezahlen müssen, wie er im Allgemeinen in der Umgebung der Stadt üblich ist. Wenn man für die Jucharte Fr. 4000. bezahlt hätte, so hätte dieß für 44 Jucharten immerhin eine Summe von . . . . . Fr. 176,000 ausgemacht. Die Stadt hat im Weitern die Verpflichtung übernommen, einen den heutigen Anforderungen entsprechenden Schieß- und Exerzirplatz zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist nun allerdings eine ziemlich weitgehende und darf nicht unterschätzt werden. Zwar hat die Stadt den Wyler zu ihrer Verfügung, wahrscheinlich wird sie aber in Bezug auf diesen Platz mit der Centralbahn einen Prozeß zu bestehen haben. Sie haben vernommen, welche Anforderungen der Bund an einen Schieß- und Exerzirplatz stellt, und man kann wohl annehmen, daß eine Summe von „ 100,000 hiefür nicht zu hoch gegriffen ist. Allerdings ist Aussicht vorhanden, daß der Wyler, der wahrscheinlich zur künftigen Entwicklung der Bahnhofanlage benutzt werden wird, von der Stadt zu einem ziemlich hohen Preise veräußert werden kann. Im Weitern liefert die Stadt 60 Maß Wasser per Minute, dessen Kaufpreis „ 70,000 beträgt, und 24 Gasflammen, die jährlich auf Fr. 1500 anzuschlagen sind, was einem Kapital von „ 30,000 gleichkommt. Die Wasser- und Gasleitungen und die Abflußkanäle sind devisirt auf . . „ 40,000

Dieß ergibt zusammen eine Summe von . Fr. 416,000

Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß diese Leistungen nur für den Augenblick für die Stadt so hoch geschätzt werden können; denn wenn in der dortigen Gegend ein Quartier erstellt und Privatwohnungen gebaut werden, so wäre die Gemeinde Bern ohnehin genöthigt, für öffentliche Brunnen und für Beleuchtung zu sorgen und die erforderlichen Wasser- und Gasleitungen zu errichten. Die Erstellung der Militäranstalten wird den Werth des umliegenden Grund und Bodens wesentlich steigern, und es wird daher das Opfer, welches durch die unentgeldliche Abtretung des Bodens gebracht wird, durch diesen Mehrwerth kompensirt werden. Ueberhaupt muß der Beitrag der Gemeinde Bern als eine gute Kapitalanlage bezeichnet werden.

Herr Schori hat einen Verschiebungsantrag in Aussicht gestellt. Ich glaube, der Große Rath könne auf diesen Antrag heute unbedingt nicht eintreten. Die Bemerkung des Herrn Schori, die Angelegenheit sei noch nicht reif, kann ich nicht begreifen; denn ich kann mir nicht vorstellen, wie man eine Angelegenheit genauer untersuchen wollte, als dieß mit der vorliegenden geschehen ist, mit welcher seit bald 2 Jahren sehr fleißige und thätige Kommissionen fast täglich und stündlich und die Domänendirektion vielleicht noch in der Nacht sich beschäftigt haben. Noch selten ist ein Geschäft besser vorbereitet vor den Großen Rath gebracht worden, als das vorliegende. Es ist schon aus finanziellen Rücksichten unthunlich, die Sache heute in Frage zu stellen. Es ist uns ein genügender Schieß- und Exerzirplatz zugesichert, und es übernimmt die Gemeinde Bern Leistungen, welche ich vorhin auf Fr. 416,000 angeschlagen habe. Würde das Bremgartenprojekt adoptirt, so wäre zu befürchten, daß die Leistungen der Gemeinde gänzlich dahin fallen und daß wir an der Burgergemeinde Bern einen Gegner bekommen würden, dessen Eigenthum nur auf dem Wege der Expropriation erhältlich wäre, und der uns vielleicht einen bedeutenden Widerstand entgegensetzen würde; denn man weiß, daß wohl keine Korporation so sehr an den Waldungen hängt, als eine Burgergemeinde. Mit der Burgergemeinde Bern einen Expropriationsprozeß zu führen, wäre jedenfalls kein gutes Geschäft. Ich möchte deßhalb sehr davor warnen, heute auf den in Aussicht gestellten Verschiebungsantrag einzutreten. Gestützt auf das Angebrachte empfehle ich die heutige Vorlage. Es genügt nicht, daß das Land in der Stunde der Gefahr unbedingte Kredite bewillige, sondern es muß unsere Armee in Friedenszeit auf einen Fuß gesetzt werden, daß sie im Stande ist, den Anforderungen zu entspechen, die an sie gestellt werden. Durch die Genehmigung der Vorlage erreichen Sie den Zweck, daß Sie Ihren Söhnen, die sich dem Ehrendienste des Vaterlandes weihen, während der beschwerlichen Rekrutenzeit eine Wohnung bieten, die eines Menschen würdig ist, und sie nicht zwingen, in moderigen und erbärmlichen Spelunken, möchte ich sagen, zu verweilen!

v. Sinner, Rudolf, als Berichterstatter der Kommission über die technische Seite der Angelegenheit. Es ist mir die Aufgabe zugewiesen worden, über den technisch-militärischen Theil der Frage Bericht zu erstatten. Nach den einläßlichen und klaren Voten der Herren Vorredner kann ich mich kurz fassen, um so mehr als die Frage in den Ihnen ausgetheilten, gedruckten Aktenstücken, von denen Sie Einsicht genommen haben werden, näher erörtert ist. Sie haben vernommen, daß der Regierungsrath auf den Antrag der Domänendirektion zur Vorberathung der Angelegenheit eine militärische und eine technische Kommission niedergesetzt hat. Diese Kommissionen haben ihre Gutachten abgegeben, welche dem gedruckten Berichte beigefügt sind, und auf die ich deßhalb, soweit es die Details betrifft, verweise. Ich erlaube mir nur, einige Hauptpunkte hervorzuheben. Der erste Punkt betrifft den Platz, auf welchen die Militäranstalten zu stehen kommen sollen. Es ist bereits bemerkt worden, daß der Große Rath am 3. Februar vorigen Jahres sich schon über diese Frage ausgesprochen hat, nachdem die Großrathskommission sich durch einen Augenschein von der Zweckmäßigkeit des in Aussicht genommenen Platzes überzeugt hatte. Seither ist nun allerdings ein neuer Platz aufgetaucht, und ich begreife, daß Herr Schori es lieber sehen würde, wenn die Militäranstalten auf diesem Platze erstellt würden. Man

hat vorhin mit Recht an Ihr militärisches Gefühl appellirt. Dasselbe ist bei Herrn Schori auch rege geworden: er wird gedacht haben, wenn er von Wohlen über die neue Brücke nach Bern fahre, so würde es ihm Freude machen, auf seinem Wege an der neuen Kaserne vorbeizufahren. Ich fürchte aber, er habe sich von seinen privaten Wünschen zu weit hinreißen lassen, wenn er nun die heutige Vorlage durch einen Verschiebungsantrag in Frage stellen will.

Was für Vorzüge besitzen die beiden Projekte? Das Beundenfeld befindet sich, wenn man vom Aargauerstalden kommt, auf der linken Seite der Papiermühlestraße. Es ist ein ebenes, offenes und freies Feld, auf welchen den Militäranstalten eine gehörige Entwicklung gegeben werden kann. Dazu kommt der Umstand, daß dieser Platz an einer sehr guten Kommunikation liegt und daß die dortige mit alten Alleebäumen eingefaßte Straße, die in Folge der Erstellung der Eisenbahn wenig mehr befahren wird, den Rekruten zur Vornahme der kleinern Uebungen einen sehr angenehmen Aufenthalt bieten wird. Das Bremgartenprojekt beruht auf der unrichtigen Basis, daß man mit dem Infanteriewaffenplatz auch einen Waffenplatz für die Artillerie verbinden will. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bereits bemerkt, daß höchst geringe Aussicht für Erstellung eines Artilleriewaffenplatzes in Bern vorhanden und daß es überhaupt fraglich sei, ob die Vereinigung der Artillerie und der Infanterie auf dem gleichen Waffenplatze zweckmäßig wäre. Ich kann in dieser Richtung nur mittheilen, daß mir Herr Oberinstruktor Mezener sagte, nie habe er ein unangenehmeres Gefühl gehabt, als da er eine Abtheilung Infanterierekruten habe schießen lassen müssen, während daneben die Artillerie geschossen habe: er habe immer gefürchtet, daß die Infanteristen die Artilleristen treffen. Ein Schieß- und Exerzirplatz ist nun allerdings noch nicht vorhanden, wenn man aber einen Blick auf die Karte der Umgebung von Bern wirft, so wird man sich bald überzeugen, daß ein solcher Platz gefunden werden kann. Mit Rücksicht auf das Gesagte muß ich das Projekt, wie es heute vorliegt, empfehlen und Herrn Schori ersuchen, von dem in Aussicht gestellten Verschiebungsantrage Umgang zu nehmen.

Ein zweiter Punkt, welcher ebenfalls im Dekret vom 3. Februar 1872 berührt worden ist, betrifft die Frage, ob beim Baue der neuen Anstalten das Baraken- oder das Kasernensystem zur Anwendung gelangen solle. Nach reiflicher Prüfung dieser Frage hat sich die Militärkommission für eine geschlossene Kaserne entschieden, wie sie bisher überall in der Schweiz erstellt worden sind. Im ersten Augenblicke hat das System der kleinen Baraken etwas Bestechendes, weil es feldmäßiger scheint. Man muß aber einen Unterschied machen zwischen Demjenigen, was der Unterricht erfordert, und Demjenigen, was vom bereits eingeübten Soldaten verlangt wird. Es steht uns nicht die Zeit zu Gebote, wie den stehenden Armeen, um den Mann so in das Militärwesen einzuführen, daß er darin seinen ganzen Wirkungskreis findet. Wir nehmen die ganze waffenfähige Mannschaft in Anspruch und dürfen daher für die militärischen Uebungen nicht mehr Zeit verlangen, als absolut nothwendig ist. Es muß deßhalb die kurze Zeit, die uns zu Gebote steht, möglichst gut benutzt werden, was beim Kasernensystem besser möglich ist. Aufsicht und Disziplin sind in einer geschlossenen Kaserne weit besser zu handhaben, als in einem Barakenlager.

Ein dritter Punkt betrifft die Größe der Kaserne. Im Laufe der stattgefundenen Verhandlungen sind die Anforderungen gewachsen. Es ist durchaus nothwendig, daß die Kaserne zur Unterbringung von zwei Bataillonen nebst Spezialwaffen eingerichtet wird. Darüber sind alle militärischen Autoritäten einig; denn es muß den Offizieren Gelegenheit gegeben werden, größere Truppenabtheilungen zu führen. Die technische Kommission hat die Frage untersucht, ob es zweckmäßiger sei, eine Kaserne für zwei Bataillone, oder aber zwei Kasernen an verschiedenen Orten für je ein Bataillon zu erstellen. Auch die technische Kommission ist zum Schlusse gekommen, daß es vortheilhafter sei, eine Kaserne für zwei Bataillone zu errichten.

Soll ich endlich einen Blick werfen auf die innere Einrichtung der Militäranstalten, wie sie projektirt sind, so ersuche ich Sie, den Ihnen ausgetheilten Situationsplan zur Hand zu nehmen. Auf demselben fällt jedoch das Kommissariatsgebäude weg. Die Kaserne ist ein dreistöckiges Gebäude mit durchlaufenden Gängen auf derjenigen Seite, auf welche sich die Soldatenzimmer öffnen. Diese letztern sind in der Regel auf 60 Mann, d. h. auf ein Peloton, eingerichtet. In den Seitenflügeln befinden sich die Offizierszimmer und in einem etwas abgetrennten Theile die Kantine. Selbstverständlich ist auch für größere Theoriesäle gesorgt. Bezüglich des Zeughauses muß ich auf eine Neuerung aufmerksam machen, welche ziemlich beträchtliche Kosten zur Folge hat, die aber als zweckmäßig bezeichnet werden muß. Das Zeughaus besteht aus dem Administrationsgebäude, in welchem die Gewehre untergebracht werden, aus den Werkstätten und den Magazinen. Die Magazingebäude sind abgetheilt in 24 von einander abgetrennte Räume. Jeder Truppeneinheit wird zur Unterbringung ihres sämmtlichen Kriegsmaterials ein gegen die andern abgeschlossener Raum geboten, wodurch einerseits die Ausrüstung der Truppen und anderseits die Inspektion und Kontrole des Materiellen jedes einzelnen Korps wesentlich erleichtert wird. Endlich sind die Stallungen mit der Reitbahn anzuführen. In der Stadt nimmt die ohnehin geringe Zahl von Stallungen immer mehr ab, und es ist daher nothwendig, daß solche erstellt werden. — Zum Schlusse bemerke ich, daß auch die Kostensfrage einläßlich geprüft worden ist, und daß der vorliegende Devis genügend erscheint. Ich empfehle die Annahme der Vorlage angelegentlich.

Herr Präsident Marti übernimmt wieder den Vorsitz.

Schori. Ich muß meinen Antrag wiederholen. Die Vorträge der Vorredner haben mich nicht überzeugen können. Ich habe übrigens gar nicht von einem Artilleriewaffenplatze gesprochen. Ich halte dafür, es lohne sich wohl der Mühe, die Sache zu untersuchen. Ich stelle daher nochmals den Antrag, die Angelegenheit zu verschieben und den Regierungsrath einzuladen, das Bremgartenprojekt zu studiren.

Kuhn. Ich muß dem Antrage des Herrn Schori entgegentreten, weil die Erstellung eines neuen Zeughauses höchst dringlich ist. Der Zeughausverwalter befindet sich in der größten Verlegenheit, das Material unterzubringen. Nächstens soll der Kanton Bern zwei neue Batterien übernehmen. Wo will man dieselben unterbringen? Das Material, welches ein ziemlich großes Kapital repräsentirt, ist im gegenwärtigen Zeughause so schlecht remisirt, daß es zu Grunde gehen muß. Die Ausrüstung einer Batterie kommt auf . . Fr. 22,000
und die ausgerüsteten Fuhrwerke auf . . . „ 61,900

zu stehen. Zusammen . . . . . Fr. 83,900.

Mit den zwei neuen Batterien werden wir im Besitze von zehn solchen sein, welche einen bedeutenden Kapitalwerth haben. Es müssen daher dieselben gehörig untergebracht werden, daß sie nicht zu Grunde gehen. Es wurde Ihnen bereits mitgetheilt, daß die Magazinirung, wie sie für die neue Zeughausanlage in Aussicht genommen ist, bedeutende Vortheile darbietet und eine genaue Kontrole ermöglicht. Diese Kontrole wird dann nicht nur durch Inspektionen bewerkstelligt, sondern macht sich im Laufe des Dienstes von selbst, da jedes Korps mit seinem Material in den Dienst rückt und letzteres daher unterhalten werden muß. Gegenwärtig hat man für vier Batterien die Pferdegeschirre bereit und benutzt immer die nämlichen Geschirre. Bei einer Mo-

bilisirung geht es immer wenigstens 14 Tage, bis Alles zusammengestellt ist, um eine Batterie zu organisiren. Bei dem jetzigen Systeme werden nämlich alle gleichartigen Gegenstände zusammengethan. Es ist aber bekanntlich in der gegenwärtigen Zeit von der größten Wichtigkeit, daß die Mobilisirung möglichst schnell stattfinde.

Was die Stallungen betrifft, so haben die Artillerieoffiziere schon seit Jahren auf die Erstellung solcher hingearbeitet. Den bereits angeführten Gründen für Errichtung von Stallungen möchte ich noch beifügen, daß es bei den gegenwärtigen Verhältnissen absolut unmöglich ist, eine Batterie so zu organisiren, daß die Pferde, wenn sie nachher einen Marsch machen müssen, nicht darunter leiden. Ich will nur ein Beispiel aus dem Truppenzusammenzug von 1859 anführen: Damals war man noch nicht gewohnt, die Batterien ohne Benutzung der Militärstallungen, welche kurze Zeit vorher entfernt worden waren, zu organisiren. Als man am Morgen abmarschiren wollte, zeigte es sich, daß viele Pferde andere Geschirre hatten, als ihnen angepaßt worden waren, in Folge dessen eine Batterie 44 und die andere 25 gedrückte Pferde hatte. In Bezug auf den Artilleriewaffenplatz bemerke ich, daß derselbe im Bremgartenwalde jedenfalls nicht richtig kombinirt ist. Es ist eine Hauptsache, daß man auf unbekannte Distanzen schießen kann. Dies ist beim Bremgartenprojekte nicht möglich, es sei denn, man dehne die Abholzung des Waldes sehr weit aus, auf welche Art man allerdings Schießplätze genug findet im Kanton. Uebrigens kann ich nicht begreifen, daß man einen Artillerieschießplatz in der Nähe zu haben wünscht. Herr Fahrni-Dubois von Thierachern kann Ihnen sagen, wie angenehm eine solche Nachbarschaft ist. Ich bemerke noch, daß der Niederenhubel nicht so hoch ist, daß keine Gefahr des Ueberschießens vorhanden wäre. Er hat nur eine Höhe von 20—25 Meter und bietet nicht hinreichenden Schutz dar. Auch ich empfehle das heutige Projekt zur Annahme.

Abstimmung.

Für das Eintreten (im Gegensatze zu dem Verschiebungsantrage des Herrn Schori) . . . . Große Mehrheit.

---

§ 1.

(S. Seite 144 hievor.)

Die Kommission stellt den Antrag, das letzte Alinea zu streichen und das zweite Alinea also zu fassen:

> Die Bauten sollen auf 1. Oktober 1873 mit Erstellung des Zeughauses, auf 1. Mai 1874 mit Erstellung der Stallungen und auf 1. Mai 1875 mit Erstellung der Kaserne begonnen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur erklären, daß der Regierungsrath der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderung beipflichtet.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern genau geprüft und den Wunsch ausgesprochen, es möchten verschiedene Redaktionsveränderungen vorgenommen werden, auf welche ich noch aufmerksam machen will. Im § 11 der Uebereinkunft, sowie im § 1 des Beschlussesentwurfes heißt es, daß die Inangriffnahme des Kasernenbaues erst erfolge, wenn die Gemeinde Bern der kantonalen Militärverwaltung einen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen haben werde. Die Regierung war der Ansicht, diese Bestimmung lasse keinen Zweifel darüber, daß die Gemeinde Bern ihre Verpflichtungen bezüglich der Anweisung eines Schießplatzes erfüllen werde, indem sie ein großes Interesse an der baldigen Ausführung der Kaserne habe. Ihre Kommission konnte in dieser Bestimmung diese Wirkung nicht erblicken, sondern hat im Gegentheil gefunden, es werde da indirekt eine Verschiebung als möglich zugegeben. Es beantragt daher die Kommission im Einverständnisse mit der Regierung, an der Uebereinkunft zwar nichts zu ändern, dagegen den § 1 des Beschlussesentwurfes in der angegebenen Weise zu modifiziren.

Der § 1 wird mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

---

§ 2.

(S Seite 144 hievor.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 entspricht dem § 17 des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Fatal ist dabei, daß wir nur den Schatzungswerth derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu Militärzwecken dienen, in den Jahren 1873 und 1874 verwenden dürfen. Die Kapitalschatzung dieser Gebäude im Domänenetat beträgt blos Fr. 318,650, mit welcher Summe wir die Bauten nicht sehr fördern können. Auf den 1. Oktober 1873 würde mit dem Bau eines Magazins des Zeughauses begonnen werden, damit die Zeughausverwaltung Platz zur Remisirung erhält. Im Frühjahr 1874 sollte der Bau der Stallungen begonnen und im nämlichen Jahre vollendet werden. Die Stallungen kommen aber auf Fr. 372,000 zu stehen. Rechnen wir dazu eine Ausgabe

von . . . . . „ 50,000

für das erwähnte Magazin, so erhalten wir

eine Ausgabe von . . . . . Fr. 422,000

zu deren Deckung der Schatzungswerth der betreffenden Gebäulichkeiten nicht genügen würde. Nun aber werden wir in den Jahren 1873 und 1874 noch andere Einnahmen machen, indem, wie ich bereits im Eingangsrapporte erwähnt habe, die Gemeinde Bern Fr. 400,000 bezahlen und zudem die Liquidation der Domänen im Frühjahr beginnen wird. Wir werden daher eine bedeutend größere Summe verwenden können, wenn der Große Rath seine Zustimmung dazu geben wird. Heute kann ein daheriger Antrag noch nicht gestellt werden, weil wir vor Allem aus im Besitze des Geldes sein müssen. Im zweiten Alinea des § 2 wird bestimmt, daß über die Art und Weise, wie derjenige Theil der Baukosten, welcher nach Ausbezahlung der von der Domänenkasse zu leistenden Beiträge zu decken bleibt, beschafft werden soll, der nächste vierjährige Voranschlag das Nöthige bestimmen soll. Diese Bestimmung entspricht dem Finanzgesetze. Die Sachlage ist also klar. Der Große Rath hat es in der Hand, jedes Jahr so viel zu bauen, als er es mit Rücksicht auf die vorhandenen finanziellen Mittel für gut findet.

Der § 2 wird unverändert genehmigt.

---

§ 3.

(S. Seite 144 hievor.)

Herr Präsident. Ich nehme an, daß bei der Berathung des § 3 auch die Ingloboberathung der Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern stattfinden werde. Sollten Modifikationen an der Uebereinkunft vorgenommen werden, so müßte die Sache verschoben und neue Unterhandlungen mit der Gemeinde angeknüpft werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem in Bezug auf die Uebereinkunft mit der Gemeinde Bern bereits Gesagten wenig mehr beizufügen. Es wird sich hauptsächlich fragen, ob man die Immobilien, welche der Gemeinde Bern abgetreten werden, ihr zu einem genügenden Preise überlasse. Ueber die Leistungen der Gemeinde ist nicht viel zu debattiren. Der Große Rath hat verlangt, daß die Gemeinde den nöthigen Grund und Boden unentgeldlich abtrete. Wir haben noch weitere Anforderungen gestellt, und die Gemeinde hat sowohl dem Begehren des Großen Rathes, als diesen weiteren Anforderungen entsprochen. Die Gemeinde hat aber unter Hinweisung auf ihre Mehrleistungen verlangt, daß ihr die betreffenden Immobilien zu einem billigen Preise abgetreten werden. Ich glaube, die Preise, welche schließlich vereinbart wurden, seien billig, doch immerhin so, daß der Staat dabei bestehen kann. Der § 4 der Uebereinkunft bestimmt die von der Gemeinde zu leistende Entschädigung für die an sie abzutretenden Immobilien auf Fr. 850,000. Zunächst soll der Gemeinde Bern abgetreten werden die Kaserne Nr. I nebst Militärspital, nämlich alles Terrain östlich der längs der Westfronte der französischen Kirche von der Zeughausgasse nach der Schütte führenden Straße bis zur Angrenzung an das betreffende Gemeindeterrain. Es ist dies die Kaserne zwischen der französischen Kirche und dem Schlachthause, welche sich gegenwärtig in einem schlimmen Zustande befindet. Die technische Kommission hat das Terrain auf Fr. 4—6 per □′ geschätzt, wir haben aber blos Fr. 4 angenommen, weil es der schlechteste Platz ist. Für den Staat hat dieser Platz nur einen geringen Werth, für die Gemeinde dagegen wird er einen großen Werth erhalten. Sie wird das Schlachthaus entfernen und den Platz frei machen. Diese Arbeit konnte natürlich nicht auf Rechnung des Staates geschrieben werden. Die Kaserne als Gebäude hat keinen Werth; sie kann mit Sicherheit nicht mehr bezogen werden, da sie auf der Seite des Schlachthauses unterstützt werden muß. Der Abbruchswerth ist auf . . . . . Fr. 8,000
und das Terrain (28,000 □′ zu Fr. 4) auf „ 112,000

geschätzt. Zusammen . . . . Fr. 120,000.
Die Gemeinde kommt in ihrer Berechnung auf die nämliche Summe, wenn sie auch im Einzelnen etwas anders rechnet.

Im Weitern soll der Gemeinde die Kaserne Nr. II nebst Hof und Dependenzen abgetreten werden. Das Gebäude dieser Kaserne befindet sich zwar noch in gutem Stande, paßt aber, da es ursprünglich ein Kornspeicher war, nicht zu einer Kaserne. Auch für andere Zwecke kann es nicht benutzt werden. Die Kommission hat gefunden, es müsse diese Kaserne demolirt werden. Sie schlägt den Abbruchswerth auf Fr. 30,000
und den Platz (14,000 □′ zu Fr. 5) auf . „ 70,000

an. Dies ergibt zusammen . . . Fr. 100,000.
Die Gemeinde übernimmt auch den Antheil des Staates am Chor der französischen Kirche. Auf dem Chor befinden sich einige Zimmer nebst Küche, welche der Staat für Fr. 1,000 an die Einwohnermädchenschule verpachtet hatte. Die Gemeinde hat nun hiefür ein Angebot von Fr. 30,000 gemacht. Ferner soll der Gemeinde überlassen werden das große Kornhaus mit Anbau. Die Kornhalle gehört schon gegenwärtig der Gemeinde, das Gebäude und der Keller aber dem Staate. Der Staat hat kein Interesse, das Kornhaus zu behalten. Die Gemeinde hat dafür Fr. 200,000 angeboten. Der gegenwärtige Zinsertrag beläuft sich auf Fr. 7,800, er könnte aber auf Fr. 8—9,000 gesteigert werden, welche Summe, kapitalisirt, ungefähr Fr. 200,000 ergibt.

Endlich soll der Gemeinde auch abgetreten werden „der südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegene Theil der Kleinen Schanze nebst Graben, mit Ausschluß eines 15,000 □′ haltenden, auf dem Plane genau zu bezeichnenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum, aber unter Beiziehung des Restes der ehemaligen Osterriethbesitzung und der dem Staate gehörenden, dem Bernerhof verpachteten kleinen Anlage vor der Westfronte desselben." Die Gemeinde hat großen Werth darauf gelegt, daß ihr die Südbastion der Kleinen Schanze überlassen werde. Bekanntlich hat der Große Rath den Durchbruch der Kleinen Schanze beschlossen, und gegenwärtig wird an der Zerstörung dieser seit Jahrhunderten bestehenden öffentlichen Promenade gearbeitet, einzig um ein Geldgeschäft zu machen. Der Staat kann da eine Einnahme von einer Million erzielen, und er hat daher gefunden, es solle diese Promenade zerstört werden, zumal dadurch auch die bauliche Entwicklung der Stadt Bern gefördert werde. Dadurch verliert aber die Stadt, ohne irgend welches Entgeld, eine Promenade, und sie wünscht nun, die Südbastion zu einer solchen einzurichten. Da dies nicht ohne bedeutende Kosten geschehen kann, so wünscht die Gemeinde, es möchte ihr diese Bastion zu einem billigen Preise überlassen werden. Von Seite des Staates mußte anerkannt werden, daß man in dieser Beziehung mit der Hauptstadt nicht zu strenge verfahren dürfe. Wir überlassen ihr daher die Südbastion um Fr. 400,000. Wollte man nämlich die ganze Südbastion überbauen, so würde man nach dem Plane des Herrn Architekten Tièche einen Erlös von Fr. 468,000 erzielen. Dabei ist angenommen, daß die Bauplätze auf der Nordseite Fr. 9 und auf der Südseite Fr. 12 per □′ gelten würden. Wollte man Platz um Platz versteigern, so würde der Erlös noch höher kommen, allein es würden voraussichtlich noch Jahre vergehen, bis man das ganze Terrain versteigert hätte. Man hat der Gemeinde Bern zur Bedingung gemacht, daß die Südbastion der Kleinen Schanze nebst Graben nur auf eine Breite von 120′ längs der verlängerten Bundesgasse überbaut werden dürfe, daß aber aus dem übrigen Theile die Gemeinde eine öffentliche Promenadenanlage herzustellen und zu unterhalten habe. Ich halte dafür, es sei der Preis für die Südbastion ein loyaler, es dürfe aber durchaus nicht mehr gefordert werden, weil einerseits die Uebernahme der Gemeinde Bern auch Kosten verursacht und die Gemeinde dem Staate ebenfalls loyal entgegengekommen ist.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits bemerkt, daß die Kommission einige Redaktionsveränderungen in der Uebereinkunft gewünscht hätte. Sie war anfänglich der Ansicht, es können diese Veränderungen vorgenommen werden, da sie nur die Redaktion betreffen und die Mitglieder des Gemeinderathes von Bern, welche in der Sache unterhandelt haben, sich damit einverstanden erklärten. Die Regierung hatte jedoch Bedenken, denen die Kommission schließlich Rechnung trug. Die Regierung glaubte nämlich, man solle, nachdem die Uebereinkunft bereits die Genehmigung einzelner Behörden erhalten hatte, nicht neue Unterhandlungen anknüpfen, sondern die betreffenden Anstände auf andere Weise bereinigen, in dem Sinne nämlich, daß hier im Schooße des Großen Rathes die nöthigen Erläuterungen gegeben werden, die dann in den gedruckten Verhandlungen des Tagblattes erscheinen werden.

Ich will nun die fraglichen Punkte kurz berühren. Durch

den § 3 der Uebereinkunft verpflichtet sich die Gemeinde Bern zur Anweisung eines den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzirplatzes. Bekanntlich hat aber jede Gemeinde die Pflicht, einen solchen Platz anzuweisen, und in der letzten Zeit wurde diese Pflicht in dem Sinne ausgelegt, daß diese Plätze den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechen müssen. Es wurde daher bemerkt, der § 3 könnte dahin ausgelegt werden, daß er sich nicht sowohl auf die Verpflichtung, einen der Größe der Kaserne entsprechenden Schießplatz zu liefern, beziehe, sondern mehr auf die allgemeine Verpflichtung, wie sie jeder Gemeinde obliegt. Die Kommission hätte deßhalb gewünscht, daß die Redaktion in folgender Weise abgeändert worden wäre: „Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen und der Größe der Kaserne entsprechenden Schieß- und Exerzirplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen." Man verzichtete aber auf einen daherigen Antrag, nachdem das Mitglied des Gemeinderathes von Bern, welches in dieser Sache unterhandelt hatte, die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß der § 3 in diesem Sinne zu verstehen sei.

Was den Werth der Kleinen Schanze betrifft, so habe ich in den letzten Tagen von verschiedenen Seiten gehört, daß es eine etwas strenge Zumuthung sei, von der Gemeinde für eine öffentliche Promenade, die diesem Zwecke erhalten bleiben soll, Fr. 400,000 zu fordern. Diese Auffassung ist offenbar eine irrige. Allerdings soll ein Theil der Südbastion nebst Graben als Promenade hergestellt werden, allein längs der verlängerten Bundesgasse ist das Terrain zu Bauplätzen bestimmt, deren Erlös die Summe von Fr. 400,000 vielleicht übersteigen wird, da das vielleicht der schönste Platz ist, über den man im ganzen Kanton verfügen kann. Wenn die 33,000 □' nur zu Fr. 12 berechnet werden, so ergibt dies bereits eine Summe von circa Fr. 400,000. Ich will damit nicht sagen, der Preis von Fr. 400,000 sei zu niedrig, ich kann aber auch nicht zugeben, daß er zu hoch sei.

Der § 5 der Uebereinkunft hat, wie es scheint, zu langen Unterhandlungen in Bezug auf die Zahlungstermine Anlaß gegeben. Die Kommission ist mit den Terminen, wie sie in Aussicht genommen sind, einverstanden, allein sie kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß auch hier die Auffassung eine irrige wäre, wenn man glauben sollte, es seien diese Zahlungstermine unbillig. Im ersten Jahre übernimmt die Gemeinde die Kleine Schanze, welche zu Fr. 400,000 geschätzt ist, dagegen bezahlt sie nur Fr. 200,000. Im zweiten Jahre erhält die Gemeinde das Kornhaus (Fr. 200,000) und bezahlt wieder Fr. 200,000. Es gewinnt somit die Gemeinde den Zins von einem Kapital von Fr. 200,000 auf zwei Jahre. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Kleine Schanze sich nicht vom Tage der Uebernahme an verzinsen wird. Der § 10 der Uebereinkunft bestimmt, daß die für die Militärbedürfnisse zu erstellende Reitbahn auch durch die Bewohnerschaft Bern's soll benutzt werden können, soweit sie nicht für das Militär verwendet wird. Diese Bestimmung hat die Kommission gestoßen. Sie glaubt, es solle in einem solchen Vertrage nicht Etwas aufgenommen werden, was nachher leicht zu einer Servitut erwachsen könnte, und es sei der Stadt Bern der nämliche Dienst geleistet, wenn man allgemein sage, die Reitbahn solle den Privaten, so weit thunlich, zur Verfügung gestellt werden. Das betreffende Mitglied des Gemeinderaths von Bern hat die Erklärung abgegeben, daß dies der Sinn des § 10 sei. Im § 11 wird verlangt, daß die Stadt Bern die Kaserne zur Unterbringung von allfälligen Einquartirungen benutzen könne. Die Kommission hat nichts dagegen, daß dies geschehe, sie möchte aber auch hiedurch keine Servitut entstehen lassen, die in späteren Zeiten ganz anders ausgelegt werden könnte. Unbedingt sind solche Zusicherungen für eine Person oder eine Gemeinde in einem derartigen Vertrage nicht gerechtfertigt.

v. Büren. Bei einer Uebereinkunft zwischen dem Staat und einer Gemeinde ist es nicht der Fall, daß der Vertreter der betreffenden Gemeinde sich hier über die Sache näher ausspreche. Ich glaube, die Sachlage sei derart, daß der Große Rath sich sein Urtheil bilden kann. Mit Rücksicht aber auf die Bemerkungen der Herren Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission fühle ich mich verpflichtet, einige Worte über die Uebereinkunft zu sagen. Es liegt der Gemeinde Bern daran, daß dieselbe keinen Zweifel über ihre Bedeutung aufkommen lasse. Ich hätte gewünscht, daß die Redaktion von vornherein so hätte getroffen werden können, daß sie im Schooße des Großen Rathes nicht Erläuterungen nothwendig gemacht hätte. Bekanntlich aber ist die Redaktion derartiger Aktenstücke eine ziemlich schwierige Sache. Die Kommission war so freundlich, mich gestern in ihre Sitzung einzuladen und über den Sinn der vorhin angeführten Bestimmungen zu befragen. Da habe ich meinerseits — und ich weiß, daß auch meine Kollegen damit einverstanden sind — die bestimmte Zusicherung gegeben, daß auch wir die betreffenden Bestimmungen so auffassen, wie sie heute dargestellt worden sind.

Was zunächst die Hydranten betrifft, so hat man sich dahin geeinigt, daß sie vom Staate erstellt werden und das die Gemeinde das Wasser in dieselben leiten soll, so daß er in Brandfällen mit vollem Drucke verwendet werden kann. Die Einrichtung ist einfach die, daß bei der Einmündung deß Leitung auf das Areal ein Ventil angebracht und mit der Sinnung von 60 Maß per Minute gestellt wird. Wird das Ventil weggezogen, so wird das Wasser mit vollem Drucke durchströmen. Was den Schießplatz betrifft, so ist dieß eine der bedeutendern Leistungen, welche die Gemeinde übernimmt. Es wäre uns lieber gewesen, es hätte dieser Punkt von vornherein genau bestimmt werden können. Es war aber nicht möglich, die definitive Lösung schon jetzt zu bringen, weil in Bezug auf das Wylerfeld ein Streit zwischen der Centralbahn und der Gemeinde Bern besteht. Soll der Wyler als Schießplatz benutzt werden, so muß die Centralbahn, wie sie dieß übrigens in ihrem Vertrage versprochen hat, ihre Linie so anlegen, daß dadurch das Schießen nicht verhindert wird, und die Gemeinde muß bedeutende Arbeiten machen, indem der vordere Theil des Hügels abgetragen und ein gehöriger Schießwall erstellt werden muß. Nach einem bereits ausgearbeiteten Devise wird diese Arbeit Fr. 80,000 kosten. Kann der Wyler nicht benutzt werden, so muß anderswo ein Schießplatz erstellt werden. Solche Plätze sind innerhalb der im Schreiben des Bundesrathes vorgeschriebenen Entfernung vorhanden, und sie bieten größere Sicherheit dar, als das Wylerfeld. Die Kommission hat gewünscht, es möchte der Ausdruck „ein den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechender Schieß- und Exerzirplatz" näher bestimmt und dahin ergänzt werden, daß der Schieß- und Exerzirplatz der Größe der Kaserne entsprechen müsse. Wir haben nichts Anderes darunter verstanden. Auch wir sind der Ansicht, daß der Platz mit der Größe der Kaserne im Einklang stehen muß, so daß sich zwei Bataillone darauf bewegen können. Wir rechnen aber nicht so, daß, weil ein Bataillon einen Platz von 700 Meter im Quadrat braucht, zwei Bataillone einen doppelt so großen Platz nöthig haben. So ist diese Sache nicht gemeint; denn das eine Bataillon kommt in das zweite Treffen. Wir haben übrigens Zutrauen zu den Staatsbehörden, daß sie nicht über das Maß hinausgehen und eine unnöthige Ausdehnung des Platzes verlangen werden. Wir können dieses Zutrauen um so mehr haben, als die Verhandlungen mit der Regierung und der Kommission in sehr freundlicher Weise vor sich gegangen sind, wofür ich ihnen bei diesem Anlasse unsern Dank ausspreche. Was den § 10 betrifft, so hat derselbe nicht den Sinn, es solle die Reitbahn nur der Bewohnerschaft der Stadt Bern zur Verfügung stehen. Wir haben diesen Vorbehalt natür-

lich nur für uns gemacht, dieß hindert aber nicht, daß auch Andere die Reitbahn benutzen können. Betreffend die Einquartirung (§ 11) bemerke ich, daß wir nicht daran gedacht haben, eine Servitut auf die Militäranstalt zu legen. Uebrigens wird uns nur eine beschränkte Zusicherung ertheilt, indem beigefügt ist: „so weit möglich" und „nach den mit den Militärbehörden zu vereinbarenden Bedingungen."

Gestatten Sie mir noch ein Wort über die Kleine Schanze. Daß die Südbastion als Promenade erhalten bleibe, ist bereits vor mehr als einem Jahre bei Anlaß der Verhandlungen über die Nordbastion in Aussicht genommen worden, und zwar wurde diese Anregung vom Großen Rathe gut aufgenommen. Es ist also diese Bestimmung der Südbastion als im Interesse der Stadt und des Kantons liegend anerkannt worden. Ich bemerke übrigens, daß wir uns nicht blos darauf werden beschränken können, auf dem gegenwärtigen Terrain der Kleinen Schanze eine Promenade zu errichten, sondern daß auch Vorsorge gegen die Verbauung der Schanze getroffen werden muß. Wir werden daher den unterhalb der Schanze liegenden Rain ebenfalls zu erwerben suchen müssen, damit dort nicht großartige Gebäude erstellt werden, wie sie bereits profilirt sind. Dieß nur, um zu zeigen, daß der Gemeinde noch Manches zu thun übrig bleibt. Sie wird gerne das Ihrige dazu beitragen, daß die Militäranstalten in würdiger Weise erstellt werden, es muß aber anerkannt werden, daß sie sich bedeutende Leistungen auferlegt.

Der § 3 des Beschlussesentwurfes wird unverändert angenommen.

---

§ 4.

(S. Seite 144 hievor.)

Ohne Bemerkung genehmigt.

Eingang.

(S. Seite 144 hievor.)

Der Eingang wird ohne Einsprache angenommen.

Eine Gesammtabstimmung über den Beschlussesentwurf wird nicht verlangt, und es ist somit derselbe in seiner Gesammtheit genehmigt, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag, den 28. März 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Migy.

Nach dem Namensaufrufe sind 143 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Cuttat, Egger Hektor, Gygax Gottfried, Hofer Friedrich, Hofer Christian, Hofstetter, Hurni, Indermühle, Joliat, Joost, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Mägli, Marti, Michel Friedrich, Ott, Schertenleib, v. Siebenthal, Spring, v. Werdt, Wieniger; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bähler, Bangerter, Bernard, Beuret, Bieri, Bohnenblust, Born, Bouvier, Brunner Rudolf, Bühlmann, Burger Franz, Bütigkofer, Chodat, Choulat, Därendinger, Engel Gabriel, Etter, Fahrni-Dubois, Fleury Joseph, Fleury Viktor, Friedli, Frotz, Geiser Friedrich Gottlieb, Gerber von Steffisburg, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gygax Jakob, Häberli, Haldemann, Hennemann, Henzelin, Herren, Heß, Hofer Johann, Hofmann, Kaiser Friedrich, Keller, König, Kummer, Leibundgut, Lenz, Linder, Locher Christian, Macker, Mauerhofer, Meßerli, Michel Christian, Moschard, Möschler, Müller Albert, Müller Jean, Niggeler, Oberli, Peter, Plüß, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard Jakob, Rosselet, Röthlisberger Matthias, Ruchti, Scheidegger, Schmid Andreas, Schori, Schrämli, Schwab Johann, Seßler, Sigri, Simon, Sommer Samuel, Stämpfli Christen, Stämpfli Niklaus, Stettler, Stucki, Thönen, Widmer, Winzenried, Zingg, Zürcher, Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Hypothekarkasse.

Erste Berathung.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Form der Berathung des Entwurfes.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission hat vor

ungefähr einem Jahre bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 folgenden Antrag gestellt: „Der Regierungsrath ist eingeladen, über die schon im Jahre 1868 angeregte Reorganisation der Hypothekarkasse im Sinne einer möglichst selbstständigen Verwaltung, unter Wahrung ihres Charakters als Staatsanstalt, mit Beförderung einen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorzulegen." Bei der Behandlung dieses Antrages im Großen Rathe wurde sowohl von meiner Seite, als namentlich von Seite des damaligen Regierungspräsidenten, als früherem interimistischen Finanzdirektor, geltend gemacht, daß bereits im Jahre 1868 der Entwurf eines neuen Hypothekargesetzes vorgelegt worden sei, daß man aber damals gefunden habe, es wäre zweckmäßiger, zunächst die allgemeine Hypothekarordnung einzuführen. Dessenungeachtet hat der Große Rath den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit großer Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Auf diesen Beschluß hin glaubte der Regierungsrath, nicht länger säumen zu sollen, und setzte auf meinen Antrag zunächst eine Spezialkommission zur Vorberathung des Gegenstandes nieder, welche aus den Herren Großrath Migy, Großrath Bucher, Kantonalbankdirektor Henzi und alt-Hypothekarkassaverwalter Pauli bestand, und zu welcher auch der gegenwärtige Hypothekarkassaverwalter mit berathender Stimme und als Protokollführer beigezogen wurde. Herr Migy konnte den Verhandlungen leider nicht beiwohnen. Die Kommission hat auf Grundlage des Projektes von 1868 ihre Berathungen gepflogen und dem Regierungsrathe das Ergebniß derselben mitgetheilt. Daraufhin wurde vom Regierungsrathe ein Entwurf ausgearbeitet, welcher sich im Wesentlichen ganz an die von der Kommission als zweckmäßig anerkannten Bestimmungen hielt. Es wurden nur einzelne Punkte weggelassen, weil man von der Ansicht ausging, daß nach dem Referendumgesetze nicht zu viele Details, sondern blos die Fundamentalbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden und alles Dasjenige, was den Charakter von Ausführungsbestimmungen hat, dem Vollziehungsdekrete des Großen Rathes und der Verordnung des Regierungsrathes vorbehalten bleiben solle.

In diesem Sinne wurde der Entwurf ausgearbeitet, der Ihnen s. Z. ausgetheilt worden ist. Sie haben zu dessen Vorberathung eine Kommission niedergesetzt, welche nun eine Reihe von Bestimmungen, die der Regierungsrath dem Vollziehungsdekrete hatte überlassen wollen, in den Entwurf aufnahm. Ueber die Frage, was in das Gesetz und was in das Vollziehungsdekret gehört, werden sich allerdings immer verschiedene Ansichten geltend machen. Eine bestimmte Praxis hat sich in dieser Richtung bis jetzt noch nicht gebildet. In der Sache selbst besteht zwischen der Regierung und Ihrer Kommission keine wesentliche Differenz, und da die Regierung ihrerseits kein besonderes Gewicht darauf legt, daß die von der Kommission in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen dem Dekrete überlassen bleiben, so bin ich ermächtigt worden, hier zu erklären, daß die Regierung einverstanden ist, daß die Berathung auf Grundlage des Projektes der Kommission stattfinde.

Der Gesetzesentwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, wie er aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist, enthält im Grunde keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Organisation. Die Hauptabänderung besteht darin, daß bei der Verpfändung von Liegenschaften zu Gunsten der Hypothekarkasse künftighin nicht mehr eine besondere Hypothekarschatzung, sondern die allgemeine Grundsteuerschatzung Regel machen soll. Eine weitere wesentliche Abweichung ist die, daß eine selbstständige Direktion aufgestellt werden soll, welche ein Mittelglied zwischen dem Hypothekarkassaverwalter und der Finanzdirektion resp. der Regierungsbehörde bilden und welcher die spezielle Oberleitung des Instituts übertragen würde. Gegenwärtig besteht blos eine sog. Kreditkommission, deren Funktionen einfach darin bestehen, die an die Hypothekarkasse gelangenden Darlehensgesuche zu prüfen und darüber zu entscheiden. — Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken, da im Laufe der Diskussion hinreichend Gelegenheit geboten sein wird, auf die weniger wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Organisation einzugehen. Ich trage auf artikelweise Berathung des Entwurfes an.

Scheurer, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Angeführten wenig beizufügen. Es lag der Kommission ein Entwurf des Regierungsrathes vor, welcher nur die Hauptbestimmungen des Entwurfes enthielt, wie er heute von der Kommission vorgelegt wird. Diese letztere hielt dafür, es genüge nicht, daß man nur die Fundamentalbestimmungen in das Gesetz aufnehme. Man hat nämlich die Bemerkung gemacht, daß nach und nach beim Publikum die Meinung aufgetaucht ist, man wolle ihm Bestimmungen von bedeutender Tragweite entziehen, um sie dann im Dekret des Großen Rathes durch eine Hinterthüre einzuschmuggeln. Die Kommission war deßhalb einstimmig der Ansicht, es solle das neue Hypothekargesetz, wie das bisherige, die ganze Materie umfassen, so daß man nicht genöthigt sei, den Großen Rath später nochmals damit zu behelligen. Auch die Regierung hat sich nachträglich auf diesen Standpunkt gestellt, so daß also Regierungsrath und Kommission heute einig gehen. Ich empfehle ebenfalls die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Der Große Rath beschließt, den Entwurf artikelweise zu berathen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die in Gemäßheit des § 85, Ziffer IV der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 bestehende Hypothekarkasse den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der großräthlichen Spezialkommission,

beschließt:

A. Kapital und Geschäftszweige der Hypothekarkasse.

§ 1.

Das Stammkapital der Hypothekarkasse besteht aus den Einschüssen des Staates, welche niemals unter den Belauf von Fr. 7,000,000 herabsinken dürfen.

Zur Vermehrung des Stammkapitals sind bestimmt:

1. Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien des Zinsrodels.
2. Die Eingänge von den Kapitalien der Domänenkasse, soweit dieselben nicht zur Erfüllung anderer gesetzlicher Leistungen in Anspruch genommen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 handelt vom Stammkapital der Hypothekarkasse. Auf 1. Januar 1872 betrugen die Einschüsse des Staates in die Hypothekarkasse Fr. 7,108,808. 89, nicht inbegriffen das im Jahre 1865 zu Gunsten der Hypothekarkasse aufgenommene Anleihen im Betrage von Fr. 2,400,000. Man glaubte ursprünglich, es sei angemessen, im § 1 ausdrücklich zu sagen, wie hoch sich die Einschüsse des Staates auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes belaufen. Bei näherer Prüfung fand man aber, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht nothwendig sei. Auch die Kommission ist

damit einverstanden. Dagegen glaubte man, es sei zweckmäßig und werde namentlich zur Beruhigung Derjenigen, welche ihr Geld der Hypothekarkasse anvertrauen, dienen, wenn man bestimme, daß die Einschüsse des Staates nicht unter eine gewisse Summe herabsinken dürfen. Diese Summe hat man auf 7 Millionen bestimmt. Bekanntlich setzt die Verfassung (§ 85, IV) die für die Oberländerkasse bestimmte Summe auf das Maximum von 5 Millionen alte Schweizerfranken fest. Das zweite Lemma des § 1 steht im Einklange mit den Bestimmungen, welche das im vorigen Jahre erlassene Gesetz über die Finanzverwaltung in Bezug auf die Hypothekarkasse enthält.

Der § 1 wird unverändert genehmigt.

---

§ 2.

Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende:
1. Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit.
2. Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Werthschriften (§ 27).
3. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

Der Hypothekarkasse wird ferner übertragen:
1. Die Verwaltung des Zinsrodels und der Domänenkasse;
2. die Verwaltung der sogenannten Dienstenzinskasse;
3. die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden Spezialfonds;
4. die Kontrole und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften von Beamten;
5. die Kontrole und Beaufsichtigung über die Geduldsanweisungen der gesammten Finanzverwaltung, sowie die Kontrole und Aufbewahrung der Vertretungsverpflichtungen für abgetretene erbloße Verlassenschaften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2, welcher gleich lautet, wie der § 2 des regierungsräthlichen Entwurfes, zählt die verschiedenen Geschäftszweige der Hypothekarkasse auf. Das vorliegende Projekt unterscheidet sich in dieser Beziehung in zwei Punkten von dem bisherigen Gesetze. Außer den Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit und der Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung gestattete das bisherige Gesetz der Hypothekarkasse auch die Uebernahme von Privatverwaltungen. Dieser Geschäftszweig ist im Entwurfe fallen gelassen worden. Zur Begründung dieser Abänderung will ich anführen, was der frühere Hypothekarkassaverwalter, Herr Pauli, in seinem zum Gesetzesentwurfe von 1868 ausgearbeiteten Berichte vom 28. April 1869 hierüber bemerkt. Er sagte: „Die im bisherigen Gesetze vorgesehene Uebernahme von Privatverwaltungen durch die Hypothekarkasse ist im neuen Entwurfe weggelassen, da dieselben niemals einen nennenswerthen Umfang erlangt haben und daher im Interesse des regelmäßigen Ganges der eigenen Geschäfte der Anstalt künftig besser ausgeschlossen bleiben."

Der zweite Punkt, worin der Entwurf von dem bisherigen Gesetze abweicht, betrifft die Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges, wenn man dies so nennen will. Es heißt nämlich unter Ziffer 2 des § 2: „Vorschüsse auf grundpfändlich versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Werthschriften." Aus dem § 27, welcher diese Bestimmung näher erläutert, werden Sie entnehmen, daß solche außerordentliche Geldanwendungen nur in ausnahmsweisen Fällen stattfinden können, in Fällen nämlich, wo die verfügbaren Gelder keine genügende Verwendung mit grundpfändlicher Sicherheit finden. Es liegt im Interesse der Hypothekarkasse, in solchen Fällen das Geld nicht brach in der Kasse liegen zu lassen. Ich will nicht verhehlen, daß im Schooße der Kommission gegen die Aufnahme dieser Bestimmung das Bedenken erhoben worden ist, es liege dieselbe nicht im Sinne und Geiste des Instituts der Hypothekarkasse. Indessen hat die Mehrheit der Kommission mit dem Regierungsrathe finden müssen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung mit der in § 27 aufgestellten Beschränkung gerechtfertigt sei.

Die im zweiten Lemma des § 2 genannten Verwaltungszweige sind bereits gegenwärtig der Hypothekarkasse übertragen, so daß dieses Lemma nichts Neues enthält. Man hätte sich fragen können, ob es zweckmäßig sei, diese Verwaltungszweige im Gesetze selbst aufzuzählen. Ich war der Ansicht, es solle dies dem Dekrete überlassen werden, weil es sich da um einen Gegenstand handelt, der mit den Verhältnissen ändert. Auf der andern Seite aber gebe ich zu, daß es auch sein Gutes hat, wenn man im Gesetze selbst findet, mit welchen Verwaltungszweigen die Hypothekarkasse sich zu befassen hat.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

B. Von den einzelnen Geschäftszweigen.

I. Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit.

§ 3.

Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehen nur auf Grundpfänder, welche im Kanton gelegen sind, und auf diese nur bis zu zwei Dritttheilen des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswerthes des Grundpfandes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den einzelnen Geschäftszweigen der Hypothekarkasse, und zwar zunächst zu den Darlehn auf grundpfändliche Sicherheit. Neu ist hier die Bestimmung, daß, statt einer besondern Hypothekarschatzung, die Grundsteuerschatzung maßgebend sein soll. Es sei mir erlaubt, in Bezug auf diesen wichtigen Punkt Ihnen ebenfalls die Begründung des früheren Hypothekarkassaverwalters, Herrn Pauli, mitzutheilen, der in dieser Beziehung reiche Erfahrung hat. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, dem von Herrn Pauli Gesagten noch Etwas beizufügen, es sei denn, daß man zur Zeit der Gründung der Hypothekarkasse wohl nicht auf den Gedanken gekommen wäre, eine Hypothekarschatzung einzuführen, wenn damals schon die Grundsteuerschatzung vorhanden gewesen wäre. Herr Pauli sagt in seinem bereits erwähnten Berichte von 1869: „Die Erfahrung hat, wie im Allgemeinen bei grundpfändlichen Anlagen, so auch im Speziellen bei denjenigen der Hypothekarkasse zur Genüge herausgestellt, daß bei den Expertenschatzungen (abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo dieselben einfach nach dem Geldbedürfnisse des Darlehensbewerbers bemessen werden) fast durchwegs der falsche Grundsatz vorherrscht, für die Werthbestimmung die günstigsten Verhältnisse und die höchsten Güterpreise anzunehmen, während der Gläubiger in der Regel umgekehrt gerade in ungünstigen Zeiten und bei gedrückten Güterpreisen am häufigsten in den Fall kommt, die Zuverlässigkeit der Schatzungen zu erproben. Die Annahme der Grundsteuerschatzungen als Basis der Bewilligung von Darlehen ist auch um so gerechtfertigter, als diese Schatzungen im allgemeinen Kreditleben ebenfalls vorzugsweise Beachtung finden, und in der periodischen Revision derselben die Gewähr dafür liegt, daß bestehende, erhebliche Differenzen ihre Ausgleichung finden. Eine Kreditanstalt, die bis $^2/_3$ des Schatzungswerthes der Pfänder beleiht, hat das Recht, und wenn sie auf Rechnung und Gefahr sämmt-

licher Steuerpflichtigen operirt, die heilige Pflicht ausschließlicher Zulassung einer ganz verläßlichen Basis der Sicherheitsberechnung. . . Zum Schlusse verdient noch darauf hingewiesen zu werden, daß der Wegfall der besondern Expertenschatzungen eine wesentliche Vereinfachung und bedeutende Ersparniß an Zeit und Geld mit sich bringen wird." Ich habe dem hier Gesagten Nichts beizufügen. Es ist Ihnen allen bestens bekannt, welche Fatalitäten diese Verschiedenheit der Schatzungen mit sich gebracht hat, und daß es höchste Zeit ist, diesem Uebelstande abzuhelfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 3 des Projektes enthät eine bedeutende und vielleicht die wichtigste Abänderung gegenüber dem bisherigen Gesetze. Sie besteht darin, daß die bisherige Hypothekarschatzung abgeschafft und durch die Grundsteuerschatzung ersetzt werden soll. Es ist bereits bemerkt worden, daß der bisherige Zustand zu abnormen Verhältnissen geführt hat, indem man oft nicht sowohl den Werth des Grundpfandes, als vielmehr das Geldbedürfniß des Bewerbers berücksichtigte. Dieß hatte in vielen Fällen zur Folge, daß bei Liquidationen der Erlös zur Tilgung der Hypothekarschuld nicht genügte, so daß die betreffende Gemeinde das Grundpfand übernehmen mußte und dadurch einen beträchtlichen Schaden erlitt. Wird in Zukunft die Grundsteuerschatzung als Basis angenommen, so fällt dieser Uebelstand weg; denn bei der Grundsteuerschatzung wird nicht das einzelne Grundstück ins Auge gefaßt, sondern es findet die Schatzung nach Klassen, nach allgemeinen vorher festgesetzten Grundlagen statt. In Folge dieser Neuerung werden die Gemeinden, welche für die Schatzung haften, in Folge dieser Haftpflicht nicht mehr zu Schaden kommen. Der neue § 3 unterscheidet sich auch dadurch von dem entsprechenden Paragraphen des bisherigen Gesetzes, daß die in letzterem enthaltene Bestimmung weggelassen ist, welche lautet: „Sie leiht keine Summen über das Maximum von Fr. 20,000 an die nämliche Person." Dieses Maximum ist nun fallen gelassen worden, weil es sich als unpraktisch erwiesen und die Verwaltung der Hypothekarkasse allzusehr eingeengt hat.

Der § 3. wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

---

§ 4.

Die Bewilligung der Darlehen findet statt:
1) Gegen Ausstellung von Pfandbriefen;
2) Gegen Abtretung von Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Grundpfandrecht nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches bereits gegründet ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 enthält die nämlichen Bestimmungen, wie der § 6 des bisherigen Gesetzes, von denen abzuweichen kein Grund vorhanden ist.

Mösching stellt den Antrag, in § 4 einzuschalten: „gegen eine vorangegangene Liegenschaftbestimmung."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Bestimmung betreffend die Liegenschaftsbeschreibung ist in § 5 enthalten. Herr Mösching hat wahrscheinlich einen Entwurf des Regierungsrathes.

Mösching bejaht dieß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir berathen eben auf Grundlage des Entwurfes der Kommission.

Feune. Es heißt hier in Ziff. 1: „Die Bewilligung der Darlehn findet statt gegen Ausstellung von Pfandbriefen nach Vorschrift der für die Errichtung neuer Grundpfandrechte festgesetzten Formen." Was soll dieser letztere Satz bedeuten? Es versteht sich von selbst, daß die Pfandbriefe den gesetzlichen Formen entsprechen müssen. Ich glaube daher, es sei hier ein Pleonasmus, es sei denn, man habe hier neue Formen im Auge, wie sie in dem später zu erlassenden Gesetze über das Hypothekarwesen werden aufgestellt werden.

Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß der Vorredner im Besitze des Entwurfes des Regierungsrathes sei, erklärt sich Herr Feune befriedigt.

Mösching. Ich ziehe meinen Antrag zurück, da ich mich überzeugt habe, daß die betreffende Bestimmung in einem spätern Paragraphen enthalten ist.

Der § 4 wird unverändert angenommen.

---

§ 5.

Wer für ein Darlehn der Hypothekarkasse einen Pfandbrief errichten will, hat über die als Grundpfand einzusetzenden Liegenschaften eine genaue Beschreibung aufzustellen, welche enthalten soll:
1) die Bezeichnung des Bewerbers mit Vor-, Familien- und allfälligem Beinamen, Beruf, Heimat und Wohnort;
2) die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaften nach Lokalnamen, Flächenhalt, Kulturart, Anstößen und darauf haftenden Beschwerden jeder Art;
3) die Assekuranzsumme der Gebäude;
4) die Erwerbspreise, wo deren Angabe möglich ist;
5) die Angabe der Grundsteuerschatzung jedes einzelnen Pfandgegenstandes;
6) Die Angabe der auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiber- oder Muttergutsprivilegien.

In den Gemeinden, wo der Kataster besteht, sind auch Sektion, Nummer und Flächeninhalt nach demselben anzugeben.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, in Ziff. 2 das Wort „Anstößen" durch „Grenzen" zu ersetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu denjenigen Bestimmungen, welche der Regierungsrath ursprünglich dem Vollziehungsdekrete des Großen Rathes vorbehalten wollte. Der § 5 weicht von dem bisherigen Gesetze nur insofern ab, als dieß in Folge der Ersetzung der Hypothekarschatzung durch die Grundsteuerschatzung nöthig geworden ist. Der Regierungsrath beantragt hier, in Ziff. 2 statt „Anstößen" zu sagen: „Grenzen". Zwar ist der erstere Ausdruck auch im bisherigen Gesetze enthalten, man hat aber gefunden, daß der Ausdruck „Grenzen" richtiger sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Bracher. Ich stelle den Antrag, in Ziff. 1 statt „allfälligem Beinamen" zu sagen: „dem Namen des Vaters." Es kommen eben oft sehr lächerliche Beinamen vor.

Mösching stimmt dem Antrage des Herrn Bracher bei und stellt den weitern Antrag, die Ziff. 6 zu streichen, da es in vielen Fällen nicht möglich sein werde, in der Liegen-

schaftsbeschreibung die Weiber- und Muttergutsprivilegien anzugeben.

Brügger stellt zwei Anträge: 1) in Ziff. 2 vorzuschreiben, daß die Erwerbung der Pfandsache in der Liegenschaftsbeschreibung vollständig angegeben werden solle; 2) den unbestimmten Ausdruck „Beschwerden" in Ziff. 2 zu ersetzen durch: „Dienstbarkeiten und Pfandrechte." Dem Antrage des Herrn Mösching stimmt der Redner ebenfalls bei, da es nicht möglich sei, in der Liegenschaftsbeschreibung die Weiber- und Muttergutsansprachen anzugeben, indem sonst vorher ein Verzeichniß des zugebrachten Gutes stipulirt werden müßte.

Bracher. Es ist mir leid, daß ich die beiden Vorredner nicht verstanden habe. Es war mir nicht möglich, Etwas von dem, was sie sagten, zu verstehen. In Ziff. 6 heißt es, daß in der Liegenschaftsbeschreibung die auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiber- und Muttergutsprivilegien angegeben werden sollen. Bekanntlich hat nach dem Gesetze die Frau ein Vorrecht beim Geltstage ihres Mannes. Hat nun der Mann das Vermögen der Frau versichert, z. B. durch einen Akt auf eine Liegenschaft, so weiß der Amtschreiber, daß da ein Pfandrecht existirt. Wie soll aber der Notar die auf dem Pfandgegenstande haftenden Weiber- und Muttergutsprivilegien angeben können? Wird durch diese Bestimmung verlangt, daß angegeben werde, wie viel eingekehrt worden ist? Unstreitig wird die Hypothekarkasse keinen Pfandbrief annehmen, in dem die Frau und allfällige Kinder früherer Ehe nicht den Nachgang erklärt haben. Ich möchte über diesen Punkt Aufschluß haben.

Scherz. Den Einwendungen gegen Ziff. 6 liegt wohl ein Mißverständniß zu Grunde. Diese Bestimmung bezieht sich auf die französische Gesetzgebung, welche gesetzliche Pfandrechte vorsieht. Es sagt nämlich der Art. 2135 des code civil:
„L'hypothèque existe, indépendamment de toute inscription:
„1) au profit des mineurs et interdits, sur les immeubles appartenant à leur tuteur, à raison de sa gestion, du jour de l'acceptation de la tutèle;
„2) au profit des femmes, pour raison de leurs dot et conventions matrimoniales, sur les immeubles de leur mari, et à compter du jour du mariage.
„La femme n'a hypothèque pour les sommes dotales qui proviennent de successions à elle échues, ou de donations à elle faites pendant le mariage, qu'à compter de l'ouverture des successions ou du jour que les donations ont eu leur effet.
„Elle n'a hypothèque pour l'indemnité des dettes qu'elle a contractées avec son mari, et pour le remploi de ses propres aliénés, qu'à compter du jour de l'obligation ou de la vente.
„Dans aucun cas, la disposition du présent article ne pourra préjudicier aux droits acquis à des tiers avant la publication du présent du titre." Es kann daher die Ziff. 6 nicht gestrichen werden, da sie sich auf die Gesetzgebung des Jura bezieht.

Mösching. Diese Auskunft genügt mir, und ich ziehe daher meinen Antrag auf Streichung der Ziff. 6 zurück.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist noch über Einen Antrag eine Bemerkung anzubringen. Herr Bracher hat nämlich beantragt, in Ziff. 1 statt „allfälligem Beinamen" zu setzen: „dem Namen des Vaters." Ich mache darauf aufmerksam, daß bereits das bisherige Gesetz vorschreibt, es sei der Zuname des Verpfänders anzugeben. Diese Bestimmung ist durchaus zweckmäßig, da der Betreffende oft unter dem Beinamen am besten bekannt ist, und da, wenn statt des Beinamens der Name des Vaters angegeben würde, leicht Verwechslungen vorkommen könnten. Ich möchte daher an der Redaktion der Ziff. 1 festhalten.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so schließt der Herr Vizepräsident die Umfrage und will zur Abstimmung schreiten.

Mösching. Ich möchte in Ziff. 6 ausdrücklich beigefügt wissen, daß dieselbe bloß den französischen Kantonstheil betrifft.

Hartmann, Regierungsrath. Wenn die Diskussion, die bereits geschlossen ist, wieder eröffnet werden soll, so verlange ich das Wort, um einen Gegenantrag zu stellen.

Herr Vizepräsident. Die Diskussion ist geschlossen, und es kann daher der neue Antrag des Herrn Mösching nicht berücksichtigt werden.

Abstimmung.

1) Der Antrag auf Ersetzung des Wortes „Anstößen" durch „Grenzen" in Ziffer 2 wird, weil unbeanstandet, als angenommen betrachtet.
2) Für den Antrag des Herrn Bracher betreffend die Aufnahme des „Namens des Vaters" in Ziffer 1 . . . . . 34 Stimmen.
   Für die Redaktion des Entwurfes . . 57 „
3) Für den ersten Antrag des Herrn Brügger zu Ziffer 2 . . . . . Minderheit.
4) Für den zweiten Antrag des Herrn Brügger zu Ziffer 2 . . . . . „
5) Für Streichung der Ziffer 6 nach dem Antrage des Herrn Brügger . . . „

---

§ 6.

Der Darlehnsbewerber stellt die Liegenschaftsbeschreibung nebst einem derselben voranstehenden oder in ihrem Contexte enthaltenen Gesuche an die Hypothekarkasse, worin der Belauf des gewünschten Darlehns und die Zweckbestimmung desselben angegeben sein soll, dem Gemeinderathe zu, in dessen Bezirk die zu verpfändenden Liegenschaften gelegen sind.

Diese Behörde hat der Liegenschaftsbeschreibung ein Zeugniß über folgende Punkte nachzutragen:

1. Daß sich der Darlehnsbewerber im Zustande des eigenen Rechts befinde, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei;
   Ist der Verpfänder weder in der Gemeinde angesessen, wo die Pfandgegenstände liegen, noch daselbst heimatberechtigt, so hat er über diesen Punkt das Zeugniß des Gemeinderathes seines Heimat- oder Wohnortes beizubringen;
2. Daß die zu verpfändende Liegenschaft richtig beschrieben sei. Ist dieß nicht der Fall, oder sind dem Gemeindrath weitere Beschwerden bekannt, so hat er die Liegenschaftsbeschreibung zu berichtigen oder zu ergänzen; ebenso hat er vorkommenden Falls anzugeben, ob und in welchem Umfange das Grundpfand voraussichtlich Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei;
3. Daß auf dem Pfandgegenstande keine andern als die angegebenen Weiber- oder Mutterguts-Privilegien haften. Allfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben

in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen.

Da wo das französische Civilgesetzbuch herrscht, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob bei dem Verpfänder bezüglich auf die zu verpfändenden Liegenschaften der Fall einer gesetzlichen Hypothek nach Art. 2135 des Code civil vorhanden sei;

4. Daß der Verpfänder in der Gemeinde als Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaften angesehen sei;
5. daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei; findet der Gemeinderath, daß die Grundsteuerschatzung über dem dermaligen wahren Werthe der zu verpfändenden Liegenschaften stehe, so soll er solches anzeigen und den Werth angeben, welchen er denselben im Ganzen und im Einzelnen beilegt (§ 19);
6. Daß das Zeugniß des Gemeinderathes in der zu diesem Ende in jeder Gemeinde zu führenden Kontrole wörtlich eingetragen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird zunächst vorgeschrieben, daß der Darlehnsbewerber die Liegenschaftsbeschreibung nebst einem derselben voranstehenden oder in ihrem Contexte enthaltenen Gesuche an die Hypothekarkasse, worin der Belauf des gewünschten Darlehns und die Zweckbestimmung desselben angegeben sein soll, dem Gemeinderathe zuzustellen habe, in dessen Bezirk die zu verpfändenden Liegenschaften gelegen sind. Der Gemeinderath soll sodann der Liegenschaftsbeschreibung ein Zeugniß nachtragen, in welchem verschiedene Punkte bescheinigt werden sollen. Ich will nicht auf alle diese Punkte eintreten, da die Bestimmungen dieses Paragraphen im Wesentlichen mit denjenigen der §§ 9 und 10 des bisherigen Gesetzes übereinstimmend sind.

Neu ist der zweite Satz der Ziffer 5. Da nun die Grundsteuerschatzung an den Platz einer besondern Hypothekarschatzung gestellt werden soll, fragt es sich, wie es mit der Haftpflicht der Gemeinden gehalten sein soll. Bisher wurden die Hypothekarschätzer von der Gemeinde gewählt, und es war daher natürlich, daß diese für die Verhandlungen derselben verantwortlich sein mußte. Wie soll es nun aber gehalten sein, wenn die Grundsteuerschatzung an den Platz der Hypothekarschatzung tritt? Allerdings haben die Gemeindsbehörden bei der Grundsteuerschatzung auch mitzuwirken, es kommen da aber noch verschiedene Faktoren hinzu, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Grundsteuerschatzung haben. Die Frage, ob und in welchem Maße die Haftpflicht der Gemeinde fortdauern solle, hat in den vorberathenden Behörden lange Verhandlungen hervorgerufen, und nur mit Mühe konnte man sich schließlich auf einen Antrag einigen. Meine ursprüngliche Ansicht ging dahin, es solle die Bestimmung aufgestellt werden, daß, bevor die Haftpflicht der Gemeinde geltend gemacht werden könne, eine neue Schatzung stattfinden müsse, die dann für diese Haftpflicht maßgebend sein solle. Dieser Gedanke hat aber im Regierungsrathe nicht Anklang gefunden, sondern dieser wollte von der Haftpflicht der Gemeinden Umgang nehmen. In diesem Sinne ist denn auch das Projekt der Regierung entworfen.

Im Schooße der Kommission fand aber diese Ansicht nicht Beifall, sondern man hielt dafür, es müsse die Haftpflicht der Gemeinden bis zu einem gewissen Grade zur Sicherheit der Hypothekarkasse fortdauern. Die Kommission ist deßhalb auf den Ausweg gekommen, der in Ziffer 5 des § 6 enthalten ist. Der Regierungsrath hat sich nachträglich diesem Antrage ebenfalls angeschlossen. Es bestimmt nämlich die Ziffer 5, daß der Gemeinderath die Richtigkeit der Grundsteuerschatzung zu bescheinigen habe; für den Fall aber, daß der Gemeinderath finden sollte, es stehe die Grundsteuerschatzung über dem dermaligen wahren Werthe der zu verpfändenden Liegenschaften, soll er dieses anzeigen und den Werth angeben, welchen er denselben im Ganzen und im Einzelnen beilegt. Der § 19 bestimmt sodann, was für Folgen eintreten, wenn der Gemeinderath von dem Rechte, das ihm hier eingeräumt, und von der Pflicht, die ihm auferlegt wird, nicht Gebrauch macht.

Wampfler. Ich stelle den Antrag, in Ziffer 5 die Haftbarkeit der Gemeinden fallen zu lassen. Die Gemeinderäthe sind mit Geschäften ohnehin überladen. Oft müssen sie ihre Sitzungen bis spät in die Nacht ausdehnen, und am Schlusse derselben haben sie dann noch 5—10 Schatzungsbefinden abzugeben. Man muthet dem Gemeinderathe zu viel zu, wenn man ihn haftbar erklären will. Diese Verantwortlichkeit soll den Gemeinden nicht aufgebürdet werden.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Wampfler an. Die Ziffer 5 enthält eine Diskreditirung der Grundsteuerschatzung. Diese Schatzung soll als richtig gelten, und Abweichungen sollen nicht stattfinden. Es macht sich sonderbar, wenn eine Liegenschaft in dem Augenblicke, da der Eigenthümer auf dieselbe Geld aufnehmen will, nicht denjenigen Werth haben soll, den er Jahre lang versteuert hat. Auch mit der Ziffer 3 bin ich nicht ganz einverstanden. Ich sehe nicht ein, wie der Gemeinderath dazu kommen soll, zu bescheinigen, daß keine Schulden auf der Liegenschaft haften. Wenn z. B. ein Schuldner seine Schulden bei der Versteuerung nicht abzieht, oder wenn er einen auswärtigen Gläubiger hat, so hat der Gemeinderath keinen Anhaltspunkt. Es ist Sache der Amtschreiberei, die auf einem Grundstücke haftenden Schulden anzugeben.

Imobersteg. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn v. Wattenwyl. Man hat die Hypothekarschätzer fallen lassen, jetzt aber will man doch indirekt eine Schatzung durch den Gemeinderath vornehmen lassen. Bisher klagte man darüber, daß die Hypothekarschatzungen zu Gunsten der Geldbedürftigen ausgefallen seien. Wie würde es aber in Zukunft gehen? Wenn ein geldbedürftiger Mann vor den Gemeinderath tritt, könnte da dieser nicht in den gleichen Fehler verfallen, wie die Hypothekarschätzer? Bisher hat, wenn die Hypothekarschatzung und die Grundsteuerschatzung nicht mit einander übereinstimmten, im Gemeinderathe stets eine Berathung stattgefunden darüber, ob die erstere nicht etwa zu hoch sei. Was die Ziffer 3 des § 6 betrifft, so halte auch ich dafür, daß einzig der Amtschreiber im Falle sei, die daherige Bescheinigung auszustellen; denn viele Schuldner ziehen ihre Schulden bei der Versteuerung nicht ab.

Scherz. Auch hier walten, wie ich glaube, Mißverständnisse ob. Herr v. Wattenwyl hat die Ziffer 3 offenbar irrig aufgefaßt. Es ist darunter nicht gemeint, daß der Gemeinderath darüber ein Zeugniß ausstellen solle, ob Pfandrechte auf der betreffenden Liegenschaft haften, sondern er soll nur bescheinigen, daß keine andern, als die in der Liegenschaftsbeschreibung angegebenen Weiber- oder Muttergutsprivilegien darauf haften. Wie wird sich die Sache im alten Kantonstheile machen? Die Ehefrau wird die Erklärung abgeben müssen, daß sie gegenüber der Forderung der Hypothekarkasse auf ihr Vorrecht Verzicht leiste. Anders aber verhält es sich in Bezug auf den Jura, und auf diesen einzig bezieht sich die Ziffer 3. Wahrscheinlich hat das zweite Alinea der Ziffer 3, welches mit den Worten beginnt „Da, wo das französische Civilgesetzbuch herrscht" zu dem Glauben Veranlassung gegeben; daß das erste Alinea sich auf den alten Kantonstheil beziehe. Im ursprünglichen Projekte war

dieses zweite Alinea nicht enthalten. Ich sage also, daß hier nicht gesagt werden soll, es haben die Gemeinderäthe über Pfandrechte irgend welche Angaben zu machen; denn es ist dieß Sache des Amtschreibers. Man könnte vielleicht das zweite Alinea der Ziffer 3 streichen und am Schlusse des ersten Alinea's in Parenthese setzen: „Art. 2153 des code civil." In Ziffer 3 ist auch ein Druckfehler zu berichtigen. Es heißt nämlich: „Weiber- oder Mutterguts-Privilegien." Demnach wäre hier die Rede von Weiberprivilegien und von Muttergutsprivilegien. Es muß deßhalb entweder heißen: „Weiberguts- oder Mutterguts-Privilegien", oder aber „Muttergutsprivilegien" in Einem Worte geschrieben werden.

Was die Ziffer 5 betrifft, so begreife ich, daß dieselbe zu Bedenken Anlaß gibt, indessen stellt man sich die Sache doch zu gefährlich vor. Es wurde diese Bestimmung aus dem Grunde aufgenommen, weil man sagte, daß zwischen zwei Grundsteuerschatzungsrevisionen beträchtliche Veränderungen an dem Unterpfande eintreten können, z. B. durch Ueberschwemmungen, Erdrutsche u. dgl., welche dasselbe bedeutend entwerthen. In solchen Fällen darf man vom Gemeinderathe verlangen, daß er diesen Umstand nicht verschweige. Ich halte nicht dafür, daß der Gemeinderath in jedem einzelnen Falle die Pflicht habe, zu untersuchen, ob wirklich die Grundsteuerschatzung richtig sei, sondern man hat da nur außerordentliche Ereignisse im Auge. Es wäre vielleicht wünschenswerth, daß das Gesetz sich darüber klarer aussprechen würde. Was den Antrag des Herrn Wampfler betrifft, so gehört derselbe zu § 7, welcher von der Haftpflicht der Gemeinden handelt.

Bracher. Ich trage auf Streichung der Ziffer 3 an. Ich möchte der Gemeinde nicht eine solche Pflicht auferlegen, und zwar mit Rücksicht auf den § 7, welcher sagt: „Die Gemeinde haftet der Hypothekarkasse für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welcher sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte." Die Ziffer 3 des § 6 legt dem Gemeinderathe eine Verpflichtung auf, die man ihm unmöglich aufbürden kann. Der Verkehr mit der Hypothekarkasse ist überhaupt so beschwerlich, daß mir schon viele Notarien erklärt haben, sie wollen nichts mehr mit derselben zu thun haben. Nun will man die Sache sogar noch ärger machen.

Zyro. Es ist begreiflich, daß man bei der Fassung der Ziffer 3 die Ansicht hat, es beziehe sich das erste Alinea derselben auf den alten Kantonstheil. Dieß ist indessen nicht richtig; denn es berührt diese Bestimmung den alten Kantonstheil nicht. Damit man nun aber nicht genöthigt sei, die Großrathsverhandlungen nachzuschlagen, um sich über den Sinn dieser Bestimmung ins Klare zu setzen, stelle ich den Antrag, überall da, wo Bestimmungen des Gesetzes nur den neuen Kantonstheil beschlagen, auf die betreffenden Artikel des code civil zu verweisen. Ich möchte daher den ersten Satz der Ziffer 3 also fassen: „daß auf dem Pfandgegenstande keine andern als die angegebenen Weiber- oder Muttergutsprivilegien und keine gesetzlichen Hypotheken haften. (Art. 2135 code civil.)"

Bracher. Ich kann mich mit der Aufnahme der Ziffer 3 einverstanden erklären, wenn sie nach dem Antrage des Herrn Zyro redigirt wird.

Lehmann-Cunier. Ich halte dafür, daß man, soweit es den Jura betrifft, an diesen beiden Ziffern festhalten soll, welche die Gemeinden gegenüber der Grundsteuerschatzung schützen, die auch unrichtig sein kann. Diese beiden Ziffern sind die Konsequenz des § 7, welcher sagt: „Die Gemeinde haftet der Hypothekarkasse für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welche sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte." Bisher hatten wir die Hypothekarschatzungen, und die Hypothekarkasse gab ihre Darlehen bis zu zwei Drittheilen dieser Schatzung. Bisweilen war aber die Hypothekarschatzung zu hoch, so daß, wenn der Schuldner vergeltstagte, der Pfandgegenstand zum Nachtheil der Gemeinde von dieser übernommen werden mußte. Ich möchte also an den beiden Ziffern festhalten, wie sie im Entwurfe enthalten sind.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Mit Rücksicht auf das von Herrn Scherz Angebrachte stelle ich den Antrag, die Ziffer 5 folgendermaßen zu fassen: „Der Gemeinderath hat ferner ein Zeugniß auszustellen, daß seit der letzten Grundsteuerschatzung keine Ereignisse eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich benachtheiligen."

Wampfler. Ich schließe mich diesem Antrage an.

Mösching. Eventuell schließe ich mich den Anträgen der Herren Scherz und v. Wattenwyl an. In erster Linie aber möchte ich die Ziffer 5 streichen. Die im § 3 aufgestellte Beschränkung, wonach die Darlehen höchstens $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung betragen dürfen, gewährt bereits hinlängliche Sicherheit für die Hypothekarkasse. Ich halte es nicht für gerechtfertigt, die Gemeinderäthe, welche schon ohnehin mit Arbeiten überladen sind, und denen eine große Verantwortlichkeit obliegt, auch noch hiefür verantwortlich zu machen. Man hat schon dem bisherigen Gesetze, welches sich doch im Ganzen gut bewährt hat, vorgeworfen, daß es zu schwerfällig sei. Man soll nun das neue Gesetz nicht noch schwerfälliger machen.

v. Goumoens. Ich möchte Herrn v. Wattenwyl darauf aufmerksam machen, daß, auch wenn sein Antrag angenommen wird, in Ziffer 5 die Worte „daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei" jedenfalls stehen bleiben müssen.

Willi. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn v. Goumoens an; denn es ist nothwendig, daß das Befinden des Gemeinderathes sich darüber ausspreche, ob die Grundsteuerschatzung in der Liegenschaftsbeschreibung richtig angegeben sei. Der Rest der Ziffer 5 kann aber füglich gestrichen werden, was ich beantrage. Es heißt ja bereits in Ziffer 2, daß der Gemeinderath anzugeben habe, ob und in welchem Umfange das Grundpfand Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl ist also unnöthig.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich den Anträgen der Herren Scherz und Zyro in Bezug auf Ziffer 3 des § 6 anschließen. Den Anträgen der Herren Wampfler, v. Wattenwyl und Willi muß ich mich dagegen widersetzen. Die Kommission ist erst nach reiflicher Erwägung zu der vorliegenden Fassung der Ziffer 5 gelangt. Sie hat sich überzeugt, daß die hier vorgeschlagene Vorschrift für die Sicherheit der Hypothekarkasse unerläßlich ist. Die Kommission mußte sich sagen, daß, wenn der Gemeinderath die Richtigkeit der Grundsteuerschatzung blos der Zahl nach zu bescheinigen habe, die Hypothekarkasse vor Nachtheil nicht geschützt sei in Fällen, wo zwischen zwei Grundsteuerschatzungsrevisionen eine Veränderung des Werthes des Unterpfandes, z. B. in Folge von Wasserverheerungen ꝛc., stattgefunden hat. Ferner ist der Fall denkbar, daß Immobilien, die hauptsächlich aus Gebäuden bestehen, von ihrem Besitzer vernachlässigt werden, so daß sie bedeutend im Werthe sinken. Ueber derartige Fälle kann einzig der Gemeinderath Auskunft geben, und er soll auch dazu verpflichtet sein. Die Ziffer 5 ist nicht positiv so

gefaßt, daß der Gemeinderath in allen Fällen sich darüber aussprechen muß, sondern er braucht dies nur dann zu thun, wenn er weiß, daß solche Veränderungen eingetreten sind, daß die Grundsteuerschatzung den wahren Werth des Pfandgegenstandes übersteigt.

Diese Bestimmung ist übrigens nicht nur im Interesse der Hypothekarkasse, sondern auch im Interesse der Gemeinden aufgestellt worden. Es wird in Ziffer 5 auf § 19 verwiesen, welcher sagt: „Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothekarkasse für ihre Darlehnsforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung der im betreffenden Gemeindsbezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, den Pfandgegenständen einen geringern Werth beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schatzungssumme erstreckt." Es liegt daher auch im Interesse der Gemeinden, in Fällen, wo der Werth der Liegenschaft in Folge außerordentlicher Ereignisse unter die Grundsteuerschatzung herabgesunken ist, dies anzugeben. Thun sie dies nicht, so haften sie später für den ganzen Betrag der Grundsteuerschatzung. Ich muß Namens der Kommission auf der Annahme der Ziffer 5 in der Fassung des Entwurfes beharren.

Zoß. Es wird verlangt, daß der Gemeinderath es bescheinige, wenn der Pfandgegenstand im Werthe gesunken ist. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Grundstück im Werthe bedeutend steigt. Dies geschieht namentlich häufig in Folge der Erstellung von Eisenbahnen. Könnte man nun nicht in solchen Fällen verlangen, daß dem Mehrwerthe Rechnung getragen und dem Gemeinderathe gestattet werde, dies anzuführen?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Bemerkung des Herrn Zoß betrifft, so glaube ich allerdings, daß es dem Gemeinderathe gestattet sein solle, einen allfälligen Mehrwerth gegenüber der Grundsteuerschatzung anzugeben. Dies brauchen wir aber im Gesetze nicht ausdrücklich zu sagen; denn man wird es dem Gemeinderathe nicht verwehren wollen, zu erklären, daß die Grundsteuerschatzung nicht nur nicht zu hoch, sondern in Folge der eingetretenen Veränderungen zu niedrig sei. Es muß natürlich dann der Hypothekarkassaverwaltung überlassen bleiben, ob und in wie weit sie diesem Umstande Rechnung tragen will. In Bezug auf die gefallenen Anträge erkläre ich, daß ich mich dem vom Herrn Berichterstatter der Kommission Gesagten anschließe.

Scherz. Ich halte dafür, es könne der Antrag des Herrn v. Wattenwyl angenommen werden. Man würde also zuerst den Grundsatz aufstellen, daß der Gemeinderath zu bescheinigen habe, daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei. Es verursacht nicht viel Mühe, das Grundsteuerregister nachzuschlagen. Außerdem soll der Gemeinderath verpflichtet werden, da, wo seit der letzten Grundsteuerschatzungsrevision Ereignisse eingetreten sind, welche eine wesentliche Veränderung des Werthes des Unterpfandes zur Folge hatten, dies anzugeben. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn v. Wattenwyl in dem Sinne, daß der erste Satz der Ziffer 5 beibehalten wird, welcher sagt: „daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei."

Gfeller in Wichtrach. Auch ich bin mit dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl einverstanden. Eine Liegenschaft kann durch verschiedene Umstände eine Entwerthung erleiden, z. B. durch Naturereignisse, durch Abholzungen ꝛc. Ich denke, auch Abholzungen seien in dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl inbegriffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl, für den sich nun auch Herr Scherz ausgesprochen, hat nach meinem Dafürhalten eine bedeutende Abschwächung der Bestimmung zur Folge, welche man hier im Auge hat, so daß sie so zu sagen gar keinen Werth mehr hat. Man will also dem Gemeinderathe nur die Verpflichtung auferlegen, in Fällen, wo Ereignisse eingetreten sind, welche eine wesentliche Veränderung im Werthe des Grundpfandes zur Folge hatten, dies anzugeben. Wie soll man nun aber, wenn es sich darum handelt, die Haftpflicht der Gemeinde geltend zu machen, entscheiden, ob solche Ereignisse eingetreten sind, und ob eine wesentliche Veränderung des Werthes stattgefunden hat? wie will man beurtheilen, ob die Gemeinde wirklich etwas vernachlässigt hat? Wenn man die Sache selbst will, so soll man sie nicht in einer so abgeschwächten Form annehmen. Ich halte an dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission fest.

Weber. Es fragt sich einfach: wollen Sie die Verantwortlichkeit der Gemeinden, oder wollen Sie dieselbe nicht? Wenn man die Hypothekarschatzung nicht beibehalten will, so muß auf irgend eine andere Weise dafür gesorgt werden, daß die Staatsfinanzen vor Verlust geschützt werden. Ich habe den früheren und den gegenwärtigen Hypothekarkassaverwalter angefragt, ob sie Gewicht darauf legen, daß nach Abschaffung der Hypothekarschatzung die Garantie der Gemeinden beibehalten werde. Der frühere Hypothekarkassaverwalter hat mir erklärt, wenn diese Garantie fallen gelassen werde, so gebe er Nichts für das ganze Gesetz. Es kann dem Gemeinderathe wohl zugemuthet werden, zu erklären, ob die Grundsteuerschatzung zu hoch sei. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht über die Hypothekarschatzungen von Gütern in der Nähe der Stadt und die betreffenden Steigerungserlöse. In den letzten Tagen wurde ein Grundstück, dessen Grundsteuerschatzung Fr. 82,000 beträgt, um Fr. 67,000 versteigert, und wären nicht Bankhäuser dabei interessirt gewesen, so hätte es noch weniger gegolten. Ein anderes Grundstück wurde um Fr. 22,000 versteigert, während die Schatzung Fr. 54,000 betrug, und ein drittes, dessen Schatzung sich auf Fr. 11,000 belief, galt bei der Steigerung blos Fr. 5,200.

Zyro. Ich will zur Erläuterung nur noch beifügen, daß ich den zweiten Satz der Ziffer 3, lautend: „Allfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen" nicht streichen, sondern denselben beibehalten möchte.

Abstimmung.

1.	Eventuell für den Antrag des Herrn Zyro zu Ziffer 3	Mehrheit.
2.	Definitiv für Ziffer 3 mit der angenommenen Modifikation . . .	"
3.	Eventuell für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl zu Ziffer 5 im Sinne der Bemerkungen der Herren v. Goumoens und Scherz	"
	Eventuell für Ziffer 5 nach der Fassung des Entwurfes	Minderheit.
4.	Definitiv für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl in obigem Sinne .	65 Stimmen.
	Für den Antrag des Herrn Willi .	9 "

---

§ 7.

Die Gemeinde haftet der Hypothekarkasse für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welcher sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 7 enthält nichts Neues. Der Grundsatz der Haftpflicht ist bereits im bisherigen Gesetze ausgesprochen, nur hieß es in demselben statt „Gemeinde“: „Gemeinderath“. Es ist aber richtiger zu sagen „Gemeinde“, weil eben doch diese haften muß.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 7 ist nur eine Konsequenz des § 6. Der Grundsatz der Haftbarkeit ist bereits in der Civilgesetzgebung in den Bestimmungen über den Schadenersatz und auch im Verantwortlichkeitsgesetze niedergelegt.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Liegt die Pfandsache in mehreren Einwohnergemeindsbezirken, so hat der Verpfänder in jeder Gemeinde für den darin gelegenen Theil ein Zeugniß des Gemeinderathes nach den Bestimmungen des § 6, Ziffer 2, 4, 5 und 6 auszuwirken.

Der Regierungsrath beantragt die Ersetzung des Wortes „Einwohnergemeindsbezirken“ durch „Gemeindsbezirken.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier aufgestellte Bestimmung war auch im bisherigen Gesetze enthalten und versteht sich übrigens von selbst. Der Regierungsrath beantragt, statt „Einwohnergemeindsbezirken“ zu sagen: „Gemeindsbezirken“, welcher Ausdruck deutlich genug ist, da wir keine andern Gemeindsbezirke haben, als Einwohnergemeindsbezirke.

Mösching. Mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bin ich einverstanden. Ich erlaube mir aber, eine Anfrage zu stellen, nämlich ob es genüge, in den Fällen, von denen hier die Rede ist, eine einzige Liegenschaftsbeschreibung auszufertigen, welche dann zur Eintragung der Zeugnisse von einer Gemeinde in die andere gesandt würde. Ich denke, es sei nicht nothwendig, so viele Liegenschaftsbeschreibungen anzufertigen, als Gemeinden vorhanden sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es könne hierüber kein Zweifel obwalten: Eine einzige Liegenschaftsbeschreibung genügt, es soll aber von jeder Gemeinde, in deren Gebiet der Pfandgegenstand liegt, das Zeugniß des Gemeinderathes beigefügt werden.

Mösching erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Der § 8 wird mit der beantragten Redaktionsveränderung genehmigt.

---

§ 9.

Der Verpfänder stellt die Liegenschaftsbeschreibung nebst dem Zeugniß des Gemeinderathes dem Grundbuchführer zu, welcher diesem Akte ein Zeugniß nachzutragen hat, worin genau zu verzeichnen sind:

1) Der Eigenthumstitel des Darlehnsbewerbers mit dem Datum der Zufertigung. Der Grundbuchführer soll die Liegenschaftsbeschreibung und das Zeugniß des Gemeinderathes bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft, sowie der Angabe der Brandversicherungssumme und der Erwerbspreise, mit dem Eigenthumstitel und den öffentlichen Büchern genau vergleichen und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anmerken. Sind indeß die Abweichungen derart, daß sie über die Identität der Person des Bewerbers oder der Pfandsache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grundbuchführer um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse an den betreffenden Gemeinderath zu wenden.

   In den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen vertritt die Nachschlagung des Eigenthumstitels ein Auszug aus demjenigen Kataster, in welchem der Verpfänder als Eigenthümer der Pfandsache eingetragen ist;
2) Die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen oder Drittmannsrechte auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger oder Berechtigten, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung oder der Natur der Berechtigung.

Der Grundbuchführer ist verantwortlich für die Gefährde oder Nachlässigkeit, welcher er sich in der Beobachtung dieser Vorschriften schuldig macht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 stimmt mit dem § 13 des bisherigen Gesetzes überein, zu dessen Abänderung kein Grund vorliegt.

Mösching. Wenn man den § 9 wörtlich auffaßt, so muß man annehmen, es habe der Grundbuchführer Alles dasjenige, was bereits laut § 5 in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben ist, neu zu bezeichnen. Ich nehme indessen an, es sei dieß nicht nothwendig, sondern es genüge, daß, wie bisher, der Grundbuchführer in seinem Zeugniß einfach die Richtigkeit der Liegenschaftsbeschreibung erklärt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es heißt im § 9 ausdrücklich, es habe der Grundbuchführer die Liegenschaftsbeschreibung und das Zeugniß des Gemeinderathes, bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft, sowie der Angabe der Brandversicherungssumme und der Erwerbspreise, mit dem Eigenthumstitel und den öffentlichen Büchern genau zu vergleichen und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anzumerken. Es wird also hier nicht gesagt, daß der Grundbuchführer das in der Liegenschaftsbeschreibung Enthaltene in seinem Zeugnisse wiederholen solle.

Mösching. Es heißt aber im ersten Satze des § 9, es habe der Grundbuchführer ein Zeugniß nachzutragen, worin die verschiedenen Punkte genau zu verzeichnen seien.

Wampfler. Ich bin grundsätzlich mit der Ansicht des Herrn Mösching einverstanden, der als Notar und gewesener Amtschreiber hierüber mit Sachkenntniß sprechen kann. Ich gebe zu, daß der § 9 nichts Neues enthält, indessen macht sich die Sache in der Praxis anders. Das frühere Gesetz enthielt die nämliche Vorschrift, sie führte aber an vielen Orten zu weitläufigen Skripturen. Dadurch wird die Arbeit des Amtschreibers, der ohnehin viel beschäftigt ist, beträchtlich vermehrt. Nach meiner Ansicht sollte es genügen, daß der Amtschreiber einfach die Richtigkeit der in der Liegenschaftsbeschreibung enthaltenen Angaben bezeugt oder aber das Unrichtige ergänzt. Es dürfte vielleicht am Platze sein,

auf den Antrag des Herrn Brügger zurückzukommen, welcher in der Liegenschaftsbeschreibung selbst noch weitere Angaben aufgenommen wissen wollte, als die im § 5 vorgeschriebenen. Ich möchte die vorberathenden Behörden ersuchen, diesen Punkt bis zur zweiten Berathung des Gesetzes noch näher ins Auge zu fassen.

Der § 9 wird unverändert genehmigt.

---

§ 10.

Der Verpfänder läßt hierauf durch den Grundbuchführer die Akten an die Verwaltung der Hypothekarkasse übersenden, welche dieselben mit ihrem Antrage versehen der Direktion vorlegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden später zu entscheiden haben, ob Sie, wie es der Regierungsrath und die Kommission beantragen, eine Direktion als obere Behörde der Hypothekarkasse aufstellen wollen. Hier wird vorausgesetzt, daß dieß geschehen werde. Diese Direktion hätte in Zukunft über die Darlehnsgesuche zu entscheiden, und es sollen ihr deßhalb die Akten, mit dem Antrage der Hypothekarkassaverwaltung versehen, zum Entscheide vorgelegt werden.

Der § 10 wird ohne Einsprache angenommen.

---

§ 11.

Die Pfandbriefe für die von der Hypothekarkasse gewährten Darlehn sind nach den jeweilen bestehenden gesetzlichen Formen für Errichtung neuer Pfandrechte auszufertigen und der Verwaltung der Hypothekarkasse durch den Grundbuchführer einzusenden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz schreibt in § 16 vor, was der Pfandbrief enthalten soll. Man hielt es aber für zweckmäßiger, im neuen Gesetze einfach zu bestimmen, daß die Pfandbriefe nach den jeweilen bestehenden gesetzlichen Formen für Errichtung neuer Pfandrechte auszufertigen seien.

Genehmigt.

---

§ 12.

Die Auszahlung der Darlehnssumme an den Verpfänder geschieht durch die Vermittlung des Grundbuchführers. Dieser Beamte trägt den Pfandbrief sogleich in die öffentlichen Bücher ein, sorgt für die Befreiung der Pfandsache von allen darauf haftenden vorgehenden Pfandrechten oder Privilegien und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, welche die Hypothekarkasse an die Bewilligung des Darlehns geknüpft hat, und übersendet hierauf den Pfandbrief der Hypothekarkasse, versehen mit den nöthigen Zeugnissen. Der Grundbuchführer haftet der Hypothekarkasse für alle Folgen der verzögerten Eintragung des Pfandbriefes, sowie für die unbedingte Vorgangs- und Konkurrenzfreiheit ihres Pfandrechtes und überhaupt für jede Abweichung von den Bedingungen, unter denen ihm das Darlehn ausgehändigt worden ist.

Der Geltstag des Verpfänders hindert die Eintragung des Pfandbriefes nicht.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 13.

Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Art. 2154 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen zehnjährigen Erneuerung der Pfandrechtseinschreibung nicht unterworfen.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, sofern der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist neu. Es mag vielleicht Bedenken erregen, daß das Gesetz über die Hypothekarkasse zu Gunsten dieser Anstalt eine Ausnahme von der im Jura geltenden Zivilgesetzgebung macht. Die gemachten Erfahrungen haben aber die Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung dargethan. Herr Pauli, gew. Hypothekarkassaverwalter, spricht sich hierüber in dem bereits erwähnten Berichte folgendermaßen aus: „Es läßt sich in Wirklichkeit nicht einsehen, warum eine Forderung, welche bei Annuitäten von 6 % und 4¾ % Zins und unter der Voraussetzung eines regelmäßigen Verlaufs der Zahlungen erst in zirka 34 Jahren zur vollen Abtragung kömmt, auch ordentlicher Weise vorher Seitens der Gläubigerschaft nicht eingeklagt werden kann, gleichwohl je alle zehn Jahre der Rechtsvermuthung vollständig geleisteter Zahlung unterliegen sollte. Allfällige fiskalische Nebenabsichten, welche bei Entstehung des Art. 2154 mitgewirkt haben mögen (Einregistrirungsgebühr), dürfen hier, wo es sich einerseits um eine ausnahmsweise periodische Belastung der unter der französischen Hypothekargesetzgebung stehenden Schuldner, anderseits um eine sehr wesentliche Komplikation der Verwaltung und die Gefahr eines in Folge verabsäumter Erneuerung der Einschreibung eintretenden Verlustes handelt, kaum in Betracht kommen." Sowohl die vom Regierungsrathe niedergesetzte Spezialkommission, als die Großrathskommission, wie auch der Regierungsrath haben die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Pauli als richtig anerkannt und tragen übereinstimmend auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung an, wie sie in § 13 vorgeschlagen wird.

Cuenat. Ich stelle den Antrag, den § 13 zu streichen. Der Art. 2154 des code civil schreibt vor: „Les inscriptions conservent l'hypothèque et le privilège pendant dix années, à compter du jour de leur date; leur effet cesse, si ces inscriptions n'ont été rénouvelées avant l'expiration de ce délai." Durch die Annahme des § 13 schaffen Sie ein Privilegium zu Gunsten der Hypothekarkasse, durch welches der Schuldner in Schaden kommt. Bekanntlich ist bei der Hypothekarkasse das Amortisationssystem eingeführt. Wenn nun die zehnjährige Erneuerung der Einschreibung nicht stattfindet, so figurirt immer die ursprüngliche Schuld im Register. Nicht selten sieht sich der Schuldner genöthigt, wenn er einen Theil seiner Schuld abbezahlt hat, ein neues Pfandrecht auf diesen Mehrwerth zu erwerben. Ich begreife übrigens nicht, warum die Hypothekarkasse da ein Privilegium beanspruchen sollte. Die zehnjährige Erneuerung der Einschreibung hat für sie keine Kosten zur Folge; denn dieselbe findet auf Kosten des Schuldners statt. Durch die Annahme des § 13 würden

allerdings allfällige Nachlässigkeiten seitens der Hypothekarkasse durch welchen sie ihren Rang verlieren könnte, vermieden werden. Dieß ist aber kein Grund, für sie ein Vorrecht zu schaffen. Die Hypothekarkasse soll gehalten sein, wie jeder andere Kapitalist, der sein Geld auf Grundpfand ausleiht.

Scherz. Das französische Zivilgesetzbuch enthält im Art. 2154 die Vorschrift, daß ein Pfandrecht erlöscht, welches zehn Jahre nach seiner Errichtung nicht erneuert wird. Es Es würde nun die Verwaltung der Hypothekarkasse ungemein erschweren und ihre Verantwortlichkeit bedeutend erhöhen, wenn sie eine genaue Aufsicht darüber führen sollte, daß die Einschreibung der vielen tausend Titel, die sie im Jura hat, alle zehn Jahre erneuert wird. Dieß würde ein paar Angestellte mehr erheischen. Herr Cuenat hat bemerkt, es sei nicht angemessen, für die Hypothekarkasse ein Privilegium zu schaffen, sondern man solle dieselbe halten, wie jeden andern Gläubiger. Es ist dieß aber kein Privilegium für die Hypothekarkasse, sondern eine Bestimmung, die im Interesse der Ordnung und der Erleichterung der Aufsicht aufgestellt wird. Herr Cuenat befürchtet, es möchte aus dieser Bestimmung dem Schuldner der Nachtheil erwachsen, daß er auf das durch Annuitäten befreite Grundpfand nicht neue Pfandrechte errichten könne. Diese Besorgniß ist unbegründet; denn wenn der Schuldner für denjenigen Theil seiner Schuld, den er zurückbezahlt hat, neues Geld aufnehmen will, so braucht der neue Gläubiger sich bloß die Mühe zu geben, den Schuldner oder die Hypothekarkasse anzufragen oder selbst zu berechnen, wie viel der Schuldner zurückbezahlt hat. Ich empfehle die Annahme des § 13.

Abstimmung.

Für Streichung des § 13 nach dem Antrage des Herrn Cuenat . . . . Minderheit.

---

§ 14.

Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Pfandrecht bereits begründet ist, können an die Hypothekarkasse übertragen werden, wenn die in diesem Gesetze aufgestellte Sicherheit vorhanden ist und der Schuldner sich verpflichtet, das Kapital auf die in diesem Gesetze bestimmte Weise zu verzinsen und abzubezahlen.

Der Schuldner hat das Recht, von dem Gläubiger unter Beobachtung der titelgemäßen Aufkündigungsfrist die Uebertragung der Forderung an die Hypothekarkasse zu verlangen.

Zu einer solchen Uebertragung bedarf es einfach eines Gesuches des Schuldners an die Hypothekarkasse, worin der zu übertragende Forderungstitel mit Angabe des Namens des Gläubigers, des Datums der zur Sicherheit haftenden Grundpfänder und des Belaufes der Schuldsumme genau zu bezeichnen und die Grundsteuerschatzung für jedes einzelne Objekt getrennt anzugeben ist. Diesem Gesuche hat der Gemeinderath ein Zeugniß über die richtige Angabe der Grundsteuerschatzung beizufügen. Bei brandversicherten Gebäuden ist die richtige Angabe der Versicherungssumme durch den Amtschreiber zu bezeugen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Lemma des § 14 enthält nichts Neues, sondern stimmt mit dem § 20 des bisherigen Gesetzes überein. Eine Abweichung enthält aber das zweite Lemma. Das bisherige Gesetz sagt: „Der Schuldner hat das Recht, von dem Gläubiger diese Uebertragung zu verlangen, wenn er ihm einen höhern Zins als vier vom Hundert fordert.“ Bekanntlich ist nun aber die Hypothekarkasse selbst im Falle, einen höhern Zins als 4% zu verlangen. Man konnte daher an der bisherigen Bestimmung nicht festhalten und hat gefunden, daß es zweckmäßiger sei, dem Schuldner das Recht zur Uebertragung der Forderung in seinem ganzen Umfange zu geben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es wird hier beantragt, daß der Schuldner, der dem Gläubiger aufkündet, von diesem nicht nur eine Quittung, sondern die Uebertragung des Titels an die Hypothekarkasse verlangen kann, wenn diese ihn übernehmen will. Der allgemeine zivilrechtliche Grundsatz ist bekanntlich der, daß der Gläubiger nur zur Ausstellung der Quittung, nicht aber zur Abtretung des Titels gehalten ist. Dieser Grundsatz wurde einigermaßen modifizirt durch das Hypothekarkassagesetz von 1846. Diese Modifikation wird nun im § 14 noch weiter ausgedehnt, und zwar dahin, daß auch dann, wenn der Schuldner dem Gläubiger aufkündet, dieser verpflichtet ist, nicht nur eine Quittung zu geben, sondern den Titel der Hypothekarkasse abzutreten, wenn diese ihn übernehmen will. Man hat gesagt, die Hypothekarkasse sei eine Wohlthat, indem sie dem Schuldner die Möglichkeit gibt, das Kapital nach und nach in kleinen Raten zurückzubezahlen und es aus eigenen Mitteln zu tilgen. Diese gesetzliche Wohlthat soll so viel als möglich verallgemeinert werden, und namentlich auch in dem Sinne, daß man den Gläubiger, wenn der Schuldner es in seinem Interesse erachtet, ihm aufzukünden, zwingen kann, den Titel an die Hypothekarkasse abzutreten, und nicht bloß eine einfache Quittung auszustellen. In den meisten Fällen wird der Gläubiger diese Abtretung nicht verweigern, bisher war aber die gesetzliche Möglichkeit dazu vorhanden, und wenn es geschah, so mußte der Schuldner für die Errichtung eines neuen Pfandbriefes größere Kosten bezahlen.

Der § 14 wird genehmigt.

---

§ 15.

Der Zinsfuß der Hypothekarkasse soll wenigstens ¼% mehr betragen, als der höchste für die Depotaufnahmen der Anstalt bestehende Zins.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat in seinem Entwurfe folgende Bestimmung aufgenommen: „Die Verzinsung ist so zu regliren, daß die Hypothekarkasse für ihre sämmtliche Kosten gedeckt wird.“ Die Kommission hat gefunden, es sei dieß zu unbestimmt und schlägt deßhalb vor, es solle der Zinsfuß der Hypothekarkasse wenigstens ¼% mehr betragen, als der höchste für die Depotaufnahmen der Anstalt bestehende Zins. Der Regierungsrath gibt diesen Antrag zu.

Der § 15 wird genehmigt.

---

§ 16.

Die Hypothekarkasse bezieht von jedem neu bewilligten Darlehn eine einmalige Provision zu Deckung der Kosten der Untersuchung und Behandlung des Darlehnsbegehrens, welche durch die Verordnung des Regierungsrathes festzusetzen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 16 wird eine Provision vorgesehen. Ich denke, Sie wer-

den mit den vorberathenden Behörden einverstanden sein, daß diese Bestimmung durchaus billig und gerechtfertigt ist. Man könnte sich fragen, ob die Provision ebenfalls in einer Ziffer im Gesetz ausgedrückt werden solle. Dieß wäre indessen nicht zweckmäßig, da die Provision sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten muß und nicht unter allen Umständen die nämliche sein wird. Es wird beigefügt, daß die Provision durch die Verordnung des Regierungsrathes festzusetzen ist.

Der § 16 wird genehmigt.

---

§ 17.

Für die Verzinsung und Abzahlung der Darlehn aus der Hypothekarkasse gilt das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen, welche wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals betragen. Hievon wird der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes nach dem auf den Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Zinsfuße der Anstalt abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet. Dem Schuldner steht jedoch frei, darüber hinaus zu jeder Zeit irgend einen Theil oder auch das Ganze des Kapitals abzubezahlen.

Zahlungen, welche nicht auf den Verfalltag geleistet werden, unterliegen vom letztern an der Vergütung eines Verspätungszinses zu 5 % (§).

Der Regierungsrath stellt den Antrag, im zweiten Alinea statt „auf den Verfalltag" zu setzen: „innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Lemma stimmt mit dem bisherigen Gesetze überein, nur hieß es im letztern 5, statt 6 %. Ich habe wohl nicht nöthig, zu sagen, warum diese Aenderung nothwendig geworden ist. Der Regierungsrath beantragt, im zweiten Lemma zu sagen: „Zahlungen, welche nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage geleistet werden, unterliegen vom letztern an der Vergütung eines Verspätungszinses von 5%." Das bisherige Gesetz setzte eine Geduldsfrist von 30 Tagen fest. Von dieser wurde so reichlich Gebrauch gemacht, daß der frühere Hypothekarkassaverwalter auf ihre Beseitigung drang. Bei vielen Schuldnern wurde es zur Gewohnheit, ihre Zahlungen nicht auf den Verfalltag zu leisten. Die Kommission wollte von einer Frist ganz Umgang nehmen. Der Regierungsrath glaubt jedoch, man solle auf einmal nicht zu weit gehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ueber den Antrag des Regierungsrathes konnte sich die Kommission nicht mehr aussprechen, da sie erst später davon Kenntniß erhielt. Ich persönlich kann mich diesem Antrage anschließen, und auch die übrigen anwesenden Mitglieder der Kommission, mit denen ich Rücksprache nehmen konnte, stimmen demselben bei.

Der § 17 wird mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

---

§ 18.

Die Hypothekarkasse kann nur in folgenden Fällen die Ablösung des ganzen Darlehns verlangen:

1. Wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht innert drei Monaten bezahlt, von dem Tag an zu zählen, an dem ihm die erste Betreibungsvorkehr dafür angelegt worden ist;
2. Wenn das Grundpfand ohne ihre Einwilligung vertheilt worden ist;
3. Wenn die Hypothekarkasse Gründe hat, anzunehmen, daß sich der Werth des Grundpfandes in der Weise vermindert habe, daß es nicht mehr die in § 3 geforderte Sicherheit gewähre und der Schulder nicht innert drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die daherige Aufforderung an ihn ergangen ist, entweder die Sicherheit bis auf das vorgeschriebene Maß ergänzt, oder durch eine auf seine Kosten auszuwirkende Erklärung des Gemeinderaths das Vorhandensein dieser Sicherheit konstatirt;
4. Wenn das Grundpfand ganz oder zum Theil in gerichtliche Liquidation fällt.

In den Fällen Ziffer 1, 2 und 4 hat die Ablösung des Darlehns zu geschehen, nachdem solches von der Hypothekarkasse auf eine Frist von drei Monaten aufgekündet worden ist. Im Falle der Ziffer 3 gilt die zu Ergänzung der Sicherheit bestimmte dreimonatliche Frist zugleich als eventuelle Aufkündungsfrist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der dem vorliegenden Paragraphen entsprechende § 23 des bisherigen Gesetzes sagt:

„Die Hypothekarkasse kann nur in folgenden Fällen die Ablösung des ganzen Darlehns verlangen:

„1. wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht binnen der Frist von drei Monaten bezahlt, von dem Tage an zu zählen, wo ihn die Hypothekarkasse dafür gemahnt hat;

„2. wenn der Werth des Grundpfandes sich so vermindert, daß es der Hypothekarkasse nicht mehr die im § 5 geforderte Sicherheit gewährt, und der Schuldner die Sicherheit nicht binnen der Nothfrist von drei Monaten vermehrt, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er durch ein Urtheil oder die eigene Erklärung dazu verpflichtet worden ist.

„In diesen beiden Fällen hat die Ablösung des Darlehns zu geschehen, nachdem solches von der Hypothekarkasse auf eine Frist von drei Monaten aufgekündet worden ist.

„3. wenn das Grundpfand unter gerichtliche Liquidation fällt."

Das Projekt möchte nun etwelche Verschärfung einführen. So soll der Hypothekarkasse auch gestattet sein, die Ablösung des ganzen Darlehns zu verlangen, wenn das Grundpfand ohne ihre Einwilligung vertheilt worden ist, oder wenn es ganz oder zum Theil in gerichtliche Liquidation fällt. Diese Modifikationen rechtfertigen sich durch die Erfahrungen, welche die Hypothekarkasse gemacht hat. Sie sind auch bereits im Projekte von 1868 enthalten.

Wampfler. Ich finde, die Ziffer 2 sei gefährlich für den Schuldner und beschwerlich für die Verwaltung der Hypothekarkasse. Diese Bestimmung war im bisherigen Gesetze nicht enthalten, wohl aber bestand sie für die Gültbriefe (Satz. 950 C). Es kann nun aber der Fall eintreten, daß Jemand mehrere Grundstücke verpfändet, welche nach seinem Tode unter die Kinder vertheilt werden. In solchen Fällen sollte die Ablösung des Darlehns nicht stattfinden können, und ich stelle deßhalb den Antrag, zu Ziffer 2 folgenden Zusatz aufzunehmen: „Stückweise Veräußerung oder Vertheilung verschiedener im gleichen Pfandnexus begriffenen Grundpfänder wird jedoch hiebei nicht verstanden."

Scherz. Ich muß den Antrag des Herrn Wampfler bekämpfen. Jahrelange Erfahrungen haben gezeigt, daß durch

solche Zerstücklungen für die Hypothekarkasse bedeutende Schwierigkeiten entstehen. Herr Wampfler hat den Fall im Auge, wo mehrere Grundstücke verschrieben sind und unter Geschwister vertheilt werden. Sofern die dadurch eintretende Zerstücklung nicht zu groß ist und die Solidarität fortbesteht, wird die Hypothekarkasse die Ablösung des Darlehns nicht verlangen. Es kann aber die Zerstücklung so sein, daß es nicht mehr möglich ist, die betreffenden Schuldner zu beaufsichtigen. Wenn ein Grundstück, das für vielleicht Fr. 2000 verpfändet ist, unter 6–8 Antheilhaber vertheilt wird, so bekommt jede Partei Antheil an der Forderung und hätte daher blos Fr. 300 zu bezahlen, während das Minimum sonst Fr. 800 beträgt. Die größten Uebelstände treten aber bei Liquidationen ein. Es kamen Anweisungen im Betrage von Fr. 60—70 auf Grundstücke vor. Man kann diese Sache füglich der Hypothekarkassaverwaltung überlassen: wenn sie die nöthige Sicherheit findet, so wird sie von dieser Bestimmung keinen Gebrauch machen, sondern dies nur thun, wenn es im Interesse der Ordnung dringend nothwendig ist. Uebrigens liegt diese Bestimmung in vielen Fällen auch im Interesse des Schuldners. Angenommen, es vertheilen 6 Geschwister Grundpfänder, welche der Hypothekarkasse für Fr. 6000 haften. Jedes übernimmt seinen Antheil mit Fr. 1000, allein die übrigen 5 haften solidarisch, und diese Solidarität waltet fort, bis der letzte Rappen bezahlt ist. Da liegt es im Interesse jedes Einzelnen, auf seine Rechnung ein neues Darlehn aufzunehmen.

Imobersteg. Ich bin mit Herrn Scherz einverstanden, wenn er von einer Zerstücklung der Grundpfänder redet. Anders aber verhält es sich bei einer bloßen Vertheilung. Wir haben im Oberlande durchschnittlich kleine Grundstücke, und es gibt Eigenthümer, welche, wenn sie ein Darlehn aufnehmen wollen, 10—12 Gegenstände als Unterpfand verschreiben müssen. Ich glaube, es sei nicht gerechtfertigt, daß das Kapital aufgekündet werde, wenn die Kinder die einzelnen Grundstücke unter sich vertheilen, welche für eine Schuld haften. Dies könnte noch angehen, wenn eine Zerstücklung stattfindet, wo also jeder einzelne Theil noch in weitere Theile zertheilt wird. Ich möchte deßhalb das Wort „vertheilt" ersetzen durch: „zerstückelt".

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß den Antrag des Herrn Wampfler ebenfalls bekämpfen und zwar aus den von Herrn Scherz angeführten Gründen. Es schwebte der Kommission der Fall vor, wo Jemand vielleicht 10 Grundstücke gegenüber der Hypothekarkasse einsetzt, unter die sich dann später 10 Erben theilen. Da erhält die Hypothekarkasse statt Eines Schuldners 10 solche und ihre Mühe wird zehnfach vermehrt. Ich muß noch bemerken, daß der hier niedergelegte Grundsatz nicht etwa ein neuer ist und ein Privilegium bildet für die Hypothekarkasse, sondern daß dieser Grundsatz bereits im Civilgesetzbuche enthalten ist. In den Vorschriften über die Gültbriefe ist bereits die Bestimmung enthalten, daß die Aufkündung erfolgen kann, wenn das Grundpfand ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt worden ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Wampfler . . Minderheit.

---

§ 19.

Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothekarkasse für ihre Darlehnsforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung der im betreffenden Gemeindsbezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziffer 5, 2. Lemma, den Pfandgegenständen einen geringern Werth beigelegt habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schatzungssumme erstreckt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 19 ist bereits bei Anlaß des § 6, Ziffer 5, zur Sprache gekommen. Nachdem Sie die Ziffer 5 modifizirt haben, wird auch die Redaktion des § 19 entsprechend abgeändert werden müssen. Immerhin bleibt die Haftpflicht der Gemeinden stehen, und es halten sowohl der Regierungsrath als die Kommission aus den bereits angegebenen Gründen an diesem Grundsatze fest.

Trachsel. Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehn in der Regel bis zum Betrage von $^2/_3$ der Schatzungssumme. Hiefür hat sie gar keine Risque; denn sie wird auch für allfällig ausstehende Zinse und für Kosten gedeckt sein. Man brauchte daher im Grunde nicht einmal eine Kreditkommission; denn $^2/_3$ des Schatzungswerthes kann ohne Gefahr gegeben werden. Es wird nun in § 19 beantragt, daß die Gemeinde bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung haftbar sein soll. Die Gemeinde stellt aber die Grundsteuerschatzung nicht auf, sondern dies geschieht in längeren Zwischenräumen durch die Staatsbehörden. Die Gemeinde kann nach dem Entwurfe die Schatzung nicht einmal herabsetzen, ohne ein Zeugniß darüber auszustellen, daß eine Werthverminderung des Grundpfandes stattgefunden habe. Ich glaube daher, man könne die Gemeinde nicht für die volle Grundsteuerschatzung verantwortlich machen, und ich stelle deßhalb den Antrag, die Haftbarkeit der Gemeinde auf $^2/_3$ der Schatzung zu beschränken. Die Hypothekarkasse ist dann immer noch hinlänglich gedeckt, da sie selbst ihre Darlehn nie höher als bis zum Belaufe von $^2/_3$ der Schatzung macht. Für die Zinse und Kosten findet sie, wenn die Liquidation nicht bereits im ersten Jahre stattfindet, in den geleisteten Amortisationen Deckung.

v. Goumoens. Nachdem der Antrag des Herrn v. Wattenwyl zu Ziffer 5 des § 6 angenommen worden ist, ist eine fernere Haftbarkeit der Gemeinden nicht zuläßig. Wenn der Gemeinderath anzeigt, daß seit der letzten Grundsteuerschatzungsrevision der Werth der Liegenschaft durch Naturereignisse eine Verminderung erlitten habe, so hat er seine Pflicht erfüllt. Gibt die Hypothekarkasse das Darlehn gleichwohl, so sehe ich nicht ein, warum der Gemeinderath bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung haftbar sein soll. Ich trage darauf an, die Haftbarkeit der Gemeinden fallen zu lassen.

Scherz. Ich theile die soeben ausgesprochene Ansicht, daß durch die Veränderung der Redaktion des § 6, Ziffer 5, die Haftbarkeit dahin gefallen sei, nicht. Sie ist allerdings etwas modifizirt und vermindert worden, weil die Verpflichtung nicht mehr so groß ist. Allein der § 19 bedarf durchaus keiner Veränderung: er bezieht sich nach wie vor auf jene Stelle und verlangt die Verantwortlichkeit in dem Maße, wie sie den Gemeinden in § 6 auferlegt worden ist. Man wendet ein, wenn der Gemeinderath nur in allgemeinen Zügen sage, es habe das Grundpfand eine Werthverminderung erlitten, so habe er damit seine Pflicht erfüllt. Ich theile diese Ansicht nicht, sondern der Gemeinderath soll sein Gutachten abgeben und erklären, wie viel die Werthverminderung gegenüber der Grundsteuerschatzung beträgt. Sagt der Gemeinderath nur allgemein, es sei eine Verminderung des Werthes eingetreten, so bleibt der Hypothekarkasse nichts Anderes übrig, als das Gesuch zurückzuweisen. Herr Trachsel hat die Herabsetzung der Verantwortlichkeit beantragt, und er

will einen Theil der Verantwortlichkeit dem Staate auflegen. Warum sollte aber die Hypothekarkasse den Rücken herhalten statt der Gemeinde, welche besser im Falle ist, die Verhältnisse zu beurtheilen? Wird der Gemeinde die volle Verantwortlichkeit auferlegt, so wird dies sie veranlassen, genaue Angaben zu machen. Ich empfehle den § 19 zur unveränderten Annahme.

Aebi. Ich kann die Ansicht des Herrn Scherz nicht theilen. Wo nimmt der Staat, resp. die Hypothekarkasse den Rechtstitel her, um die Gemeinden zu zwingen, der Hypothekarkasse für die Hypothekarschulden zu bürgen? Unter dem bisherigen Gesetze hatte man hiefür einen Grund: Es wurde jeweilen eine Hypothekarschatzung der zu verpfändenden Liegenschaft gemacht, und da die Wahl der Hypothekarschätzer der Gemeinde oblag, so war es natürlich, daß diese verantwortlich gemacht wurde. Es enthält deßhalb das bisherige Gesetz die Bestimmung, daß, wenn eine Liegenschaft bei einer gerichtlichen Liquidation nicht veräußert werde oder nicht einen Betrag gelte, der zur Deckung der Forderung der Hypothekarkasse genügt, dann die Gemeinde die Liegenschaft zu übernehmen habe. In Zukunft soll nun aber nicht mehr die Hypothekarschatzung, sondern die Grundsteuerschatzung Regel machen. Wer aber besorgt die Grundsteuerschatzung? etwa die Gemeinden? Nein, sondern der Staat. Der Staat wählt die Schätzer, welche den Werth der Liegenschaften im ganzen Kanton zu schätzen haben. Ein Grundstück kann aber überschwemmt, oder durch einen Erdrutsch beschädigt werden, oder sonst an Werth verlieren. Soll nun der Gemeinderath für solche Ereignisse verantwortlich gemacht werden? Ich stimme dem Antrage bei, die Haftbarkeit der Gemeinden fallen zu lassen.

Brunner, in Meiringen. Ich stimme zum § 19, wie er vorliegt. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß der Staat sich gegenüber dem Schuldner sicher stellt; denn der Staat soll das ausgeliehene Kapital wieder zurückerhalten. Herr Aebi findet, es könne die Haftbarkeit der Gemeinde nicht mehr geltend gemacht werden, weil in Zukunft die Grundsteuerschatzung als Basis angenommen werden soll. Das verändert aber an der Sache sehr wenig. Mir wenigstens ist während der Zeit, da ich die Finanzdirektion besorgte, kein einziger Fall vorgekommen, in welchem die Hypothekarschatzung niedriger war, als die Grundsteuerschatzung. Es wird daher die Verantwortlichkeit der Gemeinde durch den § 19 nicht vermehrt. Uebrigens hat man es ja dem Gemeinderathe zur Pflicht gemacht, eine allfällige Werthverminderung gegenüber der Grundsteuerschatzung in seinem Zeugnisse anzugeben, und die Gemeinde haftet nur bis zu dem von ihr angegebenen Werthe. Darin liegt ein Sicherheitsventil, welches nach meinem Dafürhalten vollständig genügt. In meiner Gegend ist der Fall nie vorgekommen, daß eine Gemeinde eine Liegenschaft, die sie bei der Liquidation hatte übernehmen müssen, nicht um den betreffenden Betrag veräußern konnte. Die Hypothekarkasse ist ein sehr wohlthätiges Institut, das großen Erfolg gehabt hat, so daß einzelne größere Ersparnißkassen auch das System der Annuitäten einführten. Wir haben aber die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Staat sicher gestellt wird.

Michel, Fürsprecher. Auch ich stimme für die Haftbarkeit der Gemeinde. Herr Aebi fragt, ob die Gemeinde der Hypothekarkasse für ein Kapital haften solle, wenn die betreffende Liegenschaft nach der Verpfändung überschwemmt oder verschüttet wird. Dafür ist im § 21 Vorsorge getroffen, welcher ausdrücklich sagt: „Das in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Recht ist gegen die Einwohnergemeinde nicht anwendbar, wenn der Verlust, den die Hypothekarkasse erleidet, in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Werthes des Grundpfandes oder in einem allgemeinen Sinken des Preises der Liegenschaften seinen Grund hat."

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Aebi fragt die Kommission an, gestützt auf welchen Rechtstitel man die Haftbarkeit der Gemeinde aufstellen wolle. Wir haben allerdings keinen Rechtstitel gehabt, wir wollen aber im vorliegenden Gesetze einen solchen schaffen, um der Hypothekarkasse die Fortexistenz zu ermöglichen. Gerade aus dem Grunde hat die Hypothekarkasse einen solchen Aufschwung genommen, weil der Einleger wußte, daß hier eine unbedingte Haftbarkeit der Gemeinden und des Staates existirt. Wird diese unbedingte Sicherheit reduzirt, so wird auch die Lust zur Einlage von Geldern in die Hypothekarkasse sich vermindern. Uebrigens ist die Haftbarkeit der Gemeinde im vorliegenden Gesetze durchaus nicht so weitgehend, wie im bisherigen. Herr Brunner hat bereits bemerkt, daß die Hypothekarschatzungen, bis zu deren Belaufe bisher die Gemeinden haften mußten, in allen Fällen höher gewesen seien, als die Grundsteuerschatzung, so daß die Risque der Gemeinden größer war, als sie hier geschaffen wird. Der § 19 ist nach meinem Dafürhalten einer der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Ohne denselben hat das ganze Gesetz gar keinen Werth, und man würde besser thun, bei dem bisherigen Gesetze zu bleiben.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich bin auch der Ansicht, der § 19 sei klug, ob er aber recht ist, ist eine andere Frage. Ich würde auch dafür stimmen, die Gemeinde bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung haftbar zu erklären, wenn sie dieselbe selbst aufstellen könnte. Aber für Etwas verantwortlich sein, das man nicht selbst macht, ist etwas hart. Wie geht die Grundsteuerschatzung vor sich? Die Centralsteuerkommission stellt die Klassen auf, und die Gemeinden schätzen ein. Sodann wird diese Schatzung durch Staatsbeamte verifizirt, und die Gemeinden müssen sich die von diesen aufgestellten Schatzungen gefallen lassen, selbst wenn sie dagegen protestiren. Wie kann man die Gemeinden verantwortlich machen für eine durch Staatsbeamte vorgenommene Schatzung? Ich bedaure, daß wir uns da in einem Widerspruche befinden: auf der einen Seite haben wir die Hypothekarkasse zu schützen, auf der andern Seite aber sollen wir nicht ungerecht sein gegenüber den Gemeinden. Ich erblicke keinen andern Ausweg, als daß der Staat dafür sorge, daß die Grundsteuerschatzungen richtig sind.

Aebi. Herr Brunner ist für die Haftbarkeit der Gemeinde aufgetreten, indem er sagte, die Hypothekarkasse sei eine wohlthätige Anstalt, die geschützt werden müsse. Herr Scheurer sagt uns, wir wollen den Rechtstitel durch das vorliegende Gesetz schaffen. Könnte da aber der Große Rath nicht noch viel weiter gehen und, da es Gemeinden gibt, mit deren Haftbarkeit man schließlich nicht weit kommen würde, sagen, in jeder Gemeinde, also auch z. B. in Meiringen, solle der reichste Bürger haften? Was würde der Betreffende sagen? Er würde sicher gegen einen solchen Beschluß protestiren. Mir persönlich ist es durchaus gleichgültig, wie Sie in dieser Sache entscheiden. Es betrifft diese Bestimmung weniger die untern, als die obern Gegenden, und wenn die Vertreter dieser letztern für die Haftbarerklärung der Gemeinden einstehen, so kann mir dieß gleichgültig sein. Wenn aber Herr Brunner sagt, die Gemeinden haben bisher aus dieser Bestimmung keinen Schaden erlitten, so muß ich dieß bestreiten; denn es ist nicht selten vorgekommen, daß Gemeinden Liegenschaften übernehmen mußten, welche bei der Steigerung zu wenig galten. Ich kann nicht dazu Hand bieten, die Gemeinde aus dem Grunde zu verpflichten, weil der Staat dieß für angemessen findet.

v. Goumoens. Zur Begründung meines Antrages auf Streichung des § 19 verweise ich auf das zweite Alinea des § 21, welches ausdrücklich sagt, daß der Gemeinderath, wenn er die Hypothekarkasse von der Entwerthung des Grundpfandes in Kenntniß gesetzt hat, nicht mehr haftbar erklärt werden kann. Da ferner der Antrag des Herrn v. Wattenwyl zu § 6, Ziff. 5, angenommen worden ist, so muß ich auf meinem Antrage beharren.

Zyro. Es ist auffallend, daß die Vertreter der untern Bezirke sich berufen fühlen, die Haftbarkeit der Gemeinden abzulehnen, während die Vertreter der obern Bezirke dafür einstehen. Es ist bereits bemerkt worden, daß der große Kredit, welchen die Hypothekarkasse genießt, auf den Garantien beruht, welche dieses Institut darbietet. Ein Depotschein der Hypothekarkasse ist ein Werthpapier, von welchem Jedermann sagt, daß unter keinen Umständen darauf verloren werden kann. Die Garantie der Gemeinden bildet nun nicht einen geringen Faktor für das öffentliche Zutrauen, dessen sich dieses Institut zu erfreuen hat. Wird diese Garantie fallen gelassen, so wird der Hypothekarkasse weniger Geld zufließen. Das Geld wird dann denjenigen Instituten zufließen, welche größere Vortheile darbieten. Die Beseitigung der Garantie der Gemeinden würde daher für die Hypothekarkasse ein Nachtheil sein. Gerade die Vertreter derjenigen Gegenden, welche nicht bloß Geld einzulegen, sondern die hie und da auch zu entlehnen haben, sehen dieß wohl ein, und es würden Ihnen daher die betreffenden Gemeinden wenig Dank wissen, wenn Sie heute die Haftpflicht der Gemeinden aufheben würden. Würden Sie dieß thun, so wäre die Folge davon die, daß manche Darlehnsgesuche zurückgewiesen werden würden, und zwar gerade die Gesuche solcher Schuldner, welche das Geld am nöthigsten hätten. Dieß kann nicht im Willen der betreffenden Gegenden liegen. Wenn man sieht, daß die Vertreter derselben wie ein Mann für die Haftpflicht der Gemeinden einstehen, so soll der Große Rath nicht sagen: wir wollen diese Haftpflicht beseitigen. Das Gesetz wird übrigens dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Umstand, daß es die Haftbarkeit der Gemeinden ausspricht, wird aber sicher Niemanden bewegen, dasselbe zu verwerfen.

Scherz. Ich wollte auch auf die Folgen aufmerksam machen, welche die Beseitigung der Garantie der Gemeinden haben würde. Herr Zyro hat dieß bereits gethan. Ich muß jedoch Herrn Aebi noch etwas erwiedern. Er fragte, woher der Große Rath den Rechtstitel zur Erlassung eines solchen Gesetzes nehme. Herr Scheurer erwiederte, es solle derselbe durch dieses Gesetz geschaffen werden. Der Rechtstitel liegt aber im § 17 der Verfassung, welcher sagt: „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich." Diese Bestimmung ist im vorliegenden Falle auf die Gemeinderäthe anwendbar. Dieser Paragraph ist übrigens schon wiederholt angewendet worden, auch im Verantwortlichkeitsgesetze.

Ritschard, Fürsprecher. Ich werde zum § 19 stimmen, mir aber das Recht vorbehalten, am Schlusse der Berathung des Gesetzes auf die Frage zurückzukommen, ob die Grundsteuerschatzung oder eine besondere Hypothekarschatzung maßgebend sein solle. Ich bin der Ansicht, die Aufnahme des § 19 sei klug, aber nicht gerecht. Man sagt, man wolle den Rechtstitel durch das vorliegende Gesetz schaffen. Dieß ist aber nur eine formelle Schöpfung, und man muß sich immerhin noch die Frage stellen, ob der durch das Gesetz geschaffene Rechtstitel überhaupt gerecht sei. Man wird sagen, wir können vermöge unserer Staatsgewalt die Gemeinden verantwortlich erklären, man wird aber zugeben, daß dieser Satz nicht auf dem Recht, sondern nur auf der Gewalt beruht. Es ist nicht gerecht, Jemanden für eine Schatzung verantwortlich zu machen, bei welcher er nicht mitgewirkt hat. Man hätte daher bei dem bisherigen System der Hypothekarschatzung bleiben sollen.

Abstimmung.

1. Eventuell für den Antrag des Herrn Trachsel Minderheit.
2. Für Streichung des § 19 nach dem Antrage des Herrn v. Goumoens . . . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Der § 19 ist somit angenommen, es wird nun aber noch die Redaktion mit dem § 6, Ziff. 5, in Einklang gebracht werden müssen.

Karrer stellt den Antrag, die Verhandlung hier abzubrechen und um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung zu halten, um den Schluß der Session auf morgen zu ermöglichen.

Dr. Hügli. Wir werden jedenfalls nächsten Montag noch die Burgernutzungsfrage behandeln müssen, da dieselbe nicht länger verschoben werden kann.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Freitag, den 28. März 1873.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Migy.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Hypothekarkasse.

Erste Berathung.

(S. Seite 158 hievor.)

§ 20.

Erreicht der Erlös des infolge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes oder eines Theiles desselben nicht den Belauf der Grundsteuerschatzung, um welche dasselbe beim Zeitpunkte der Verpfändung eingeschätzt war, resp. die vom Gemeindrathe gemachte Werthangabe, und wird die Hypothekarkasse infolge dessen verlustig, so kann dieselbe gegen Abtretung ihrer Forderung und der erhaltenen Anweisung von der Einwohnergemeinde die Bezahlung verlangen. In solchen Fällen ist jedoch die Gemeinde, bevor die endliche Hingabe des Steigerungsgegenstandes erfolgt, durch eine rechtliche Mittheilung in die Möglichkeit zu setzen, durch ein Nachgebot ihre Interessen zu wahren.

Im Weitern kann die Hypothekarkasse unter einfacher Anbietung ihrer Anweisung von der Einwohnergemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand ganz oder theilweise unversteigert geblieben und ihr an Zahlungsstatt zugewiesen worden ist.

Die Einwohnergemeinde hat jedoch der Hypothekarkasse in keinem Falle mehr als eine rückständige und die während der Eintreibung verfallenden jährlichen Zahlungen nebst der Restanz des Kapitals und den allfälligen Betreibungskosten zu bezahlen (§ 19). Ihr bleibt der Rückgriff auf die Mitglieder des Gemeinderathes vorbehalten, wenn dieselben sich einer Gefährde oder Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 20 enthält Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Haftpflicht der Gemeinden in vorkommenden Fällen geltend gemacht werden soll. Er enthält keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Gesetze. Die vorgenommenen Modifikationen sind eine Folge der Ersetzung der Hypothekarschatzung durch die Grundsteuerschatzung.

Unverändert angenommen.

§ 21.

Das in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Recht ist gegen die Einwohnergemeinde nicht anwendbar, wenn der Verlust, den die Hypothekarkasse erleidet, in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Werthes des Grundpfandes oder in einem allgemeinen Sinken des Preises der Liegenschaften seinen Grund hat.

Eben so wenig kann dieses Recht gegen die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden, wenn sie oder ihr Gemeinderath die Hypothekarkasse von einer eingetretenen Verminderung des Werthes des Grundpfandes in Kenntniß gesetzt und ihr die nothwendigen Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, sofern die Kasse hierauf nicht binnen der Frist eines Monats die in § 18, Ziffer 3 vorgesehene Aufforderung mit eventueller Aufkündung an den Schuldner erläßt und derselben nach Ablauf der bestimmten Frist von drei Monaten weitere Folge gibt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Paragraph enthält nichts Neues. Alle diese Bestimmungen sind bereits im Gesetz von 1846 enthalten und hier nur, namentlich am Schluß, etwas näher präzisirt.

Der § 21 wird unverändert angenommen.

Besondere Bestimmungen für die sechs oberländischen Amtsbezirke.

§ 22.

Die Summe, welche die Hypothekarkasse kraft § 85 Ziffer 4 der Staatsverfassung für die sechs oberländischen Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zum Voraus zu verwenden hat, wird bestimmt auf Fr. 7,246,400.

Die jährlich zurückfließenden Kapital-Rückzahlungen werden im darauffolgenden Jahre den genannten Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den besondern Bestimmungen für die sechs oberländischen Amtsbezirke, beziehungsweise für die Oberländer Hypothekarkasse. Im § 85 der Verfassung ist in Betreff derselben folgende Bestimmung enthalten: „Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zu fünf vom Hundert jährlich angelegt, wovon jeweilen ein und ein Halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet."

Im Gesetz von 1846 war diese Summe vorläufig auf drei Millionen angesetzt. Diese sind längst überschritten und zu Ende 1871 betrug sie Fr. 6,629,445. 85. Die hier angenommene Summe von Fr. 7,246,400 entspricht in neuer Währung dem in der Verfassung festgesetzten Maximum von 5 Millionen. Was das zweite Lemma betrifft, so ist darüber in der Verfassung selbst nichts gesagt, und auch das Gesetz von 1846 enthält keine daherige Bestimmung; allein die seitherigen durch Dekret und Verordnung aufgestellten Vorschriften wurden immer in der Weise erlassen, daß die jährlich zurückfließenden Kapitalabzahlungen im darauf fol-

genden Jahre den Amtsbezirken zu neuer Anlage zur Verfügung gestellt wurden.

Der § 22 wird unverändert angenommen.

---

§ 23.

Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1863 auf seinen Gütern gehaftet haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden ohne Zweifel fragen, woher es kommt, daß hier der Antrag gestellt wird, es sollen die Darlehen zur Rückbezahlung von Schulden verwendet werden, die bereits vor dem 1. Januar 1863 auf den Liegenschaften gehaftet haben. Diese Bestimmung bezweckt die Sanktion einer in der regierungsräthlichen Verordnung vom 4. März 1863 betreffend die Hypothekarkasse der sechs oberländischen Amtsbezirke erlassenen Bestimmung. Dort heißt es:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Betrachtung, daß die Bestimmungen, welche bisher für den Nachweis der Berechtigung zum Mitgenusse des Instituts der Oberländer Hypothekarkasse Regel machten, nur auf die ursprüngliche Anlage des Kapitalfonds der genannten Anstalt, nicht aber auf die Wiederanlage der alljährlich zurückfließenden Amortisationsquoten berechnet waren und jedenfalls nicht mehr zeitgemäß sind, verordnet: . . . Art. 2. Dagegen hat der einzelne Grundbesitzer, welcher ein Darlehen aus der Oberländer Hypothekarkasse zu erhalten wünscht, künftighin nur den Nachweis zu leisten, daß er wenigstens bis zum Belaufe des nachgesuchten Darlehens Grundpfandschulden habe, die vor dem 1. Januar 1863 in die Grundbücher eingetragen worden und auf Liegenschaften in derjenigen Gemeinde versichert sind, an deren Berechtigung das Darlehn in Abrechnung kommen soll, und es darf auch künftighin ein Darlehn aus der Oberländerkasse ausschließlich nur zur Tilgung solcher Grundpfandschulden verwendet werden." Diese Vorschrift ist bis jetzt immer beobachtet worden, und Regierungsrath und Kommission halten dafür, es solle daran festgehalten werden, und es sei hier der passende Moment, sie auch auf dem Wege der Gesetzgebung zu sanktioniren.

Scheurer, als Berichterstatter der Kommission. Bei diesem Paragraphen haben sich in der Kommission zwei Ansichten geltend gemacht. Die Mehrheit hält dafür, es solle der bereits durch Beschluß der Regierung festgesetzte und bisher gehandhabte Zeitpunkt auch in diesem Gesetze festgehalten werden, aus den Gründen, die bereits mitgetheilt worden sind, und denen ich nichts beizufügen habe. Herr Michel dagegen, als Minderheit, ist der Ansicht, es solle dieser Zeitpunkt auf den 1. Januar 1870 verlegt werden.

Michel, Fürsprecher. Ich erlaube mir, als Minderheit der Kommission den Abänderungsantrag zu stellen, es möchte die Jahrzahl 1863 in 1870 umgeändert werden. Der § 23 würde also nach meinem Vorschlage so lauten: „Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1870 auf seinen Gütern gehaftet haben." Wenn der Große Rath diesem Begehren entspricht, so erfüllt er nur eine Pflicht der Billigkeit und des Rechts dem Oberlande gegenüber. Bekanntlich beruht die Oberländer Hypothekarkasse auf einer Verfassungsbestimmung, welche dem Oberlande für eine dreißigjährige Frist einen Betrag von fünf Millionen a. W. zu 3½% Zins garantirt. Diese Bestimmung ist durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 15. März 1853 dahin ausgelegt und erläutert worden, daß während dieser Frist auch alle Abzahlungen an Kapitalamortisation wiederum im Oberlande sollen angelegt werden. Es wird Jedermann sagen, und wir Oberländer selbst sagen es, daß in dieser Bestimmung eine Begünstigung für das Oberland liegt. Sonderbar aber ist, bei angestellter Nachfrage auf der Hypothekarkasse zu vernehmen, daß im letzten Jahre ein Betrag von beinahe Fr. 900,000 vom Oberlande nicht benutzt worden ist. Ich muß leider gestehen, daß im Oberlande das Bedürfniß für Benutzung dieser Summe vorhanden wäre, da Schulden genug bestehen, für welche man die Kasse in Anspruch nehmen könnte, wenn es möglich wäre. Aber durch die Verordnung der Regierung, welche bestimmt, daß nur vor 1863 errichtete Schulden an der Wohlthat Antheil haben dürfen, ist es dem Oberlande unmöglich gemacht, dieselbe fernerhin zu benutzen, namentlich, wenn man nun diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen und für die noch übrigen sechs Jahre bis zu Ende der 1879 auslaufenden dreißigjährigen Frist so aufrecht erhalten will, wie dieß seit zehn Jahren geschehen ist.

Für die Zulässigkeit meines Antrags glaube ich mich auf die bisherige Praxis berufen zu dürfen. Durch die Verfassung ist freilich die Hypothekarkasse im Allgemeinen und auch die Oberländer Hypothekarkasse als Schuldentilgungskasse errichtet, und es ist natürlich, daß hienach im Organisationsgesetz von 1846 bestimmt wurde, daß die Darlehn aus der Kasse nur zur Abzahlung bestehender Schulden verwendet werden dürfen. Aber bereits im Jahre 1849 und namentlich im Jahre 1851 fühlte man, daß diese Bestimmung, wonach nur vor 1846 errichtete Schulden antheilsberechtigt seien, nicht während voller dreißig Jahre dürfe angewendet werden, wenn nicht die Sache zur Illusion werden solle. Im Jahre 1851 wurde daher eine Regierungsverordnung erlassen, daß von nun an alle bis zum 15. Januar 1852 errichteten Schulden antheilsberechtigt seien. Im Jahre 1863 untersuchte man noch einmal, und bestimmte damals, wie jetzt auch im Entwurfe steht, daß alle vor dem 1. Januar 1863 errichteten Schulden antheilsberechtigt seien. Ich sage also: Regierung und Großer Rath haben schon früherhin gefunden, daß mit den veränderten Zeitverhältnissen auch die Frist für die Antheilsberechtigung an der Oberländer Hypothekarkasse weiter hinauszusetzen sei. Wenn nun im Jahr 1863 Grund vorhanden war, die Bestimmung, daß nur die vor 1852 errichteten Schulden antheilsberechtigt sein sollen, abzuändern, so ist jetzt, nach Verfluß von 10 Jahren, genau der gleiche Grund vorhanden, dieß noch einmal zu thun. Auch jetzt wieder haben sich die Zeitverhältnisse derart verändert, daß es angemessen ist, die 1863 angesetzte Frist auf eine vernünftige Weise von Neuem zu bestimmen. Es wird über die Berechtigung an der Oberländer Hypothekarkasse alljährlich ein Tableau aufgestellt, und im Verhältniß der Schuldenverzeichnisse findet die Vertheilung der Berechtigung auf die einzelnen Gemeinden statt. Ich weiß nun, daß z. B. die Gemeinde Aarmühle mit Fr. 60–70,000 bedacht worden ist; und, wie bereits gesagt, war sie nur dadurch verhindert, Antheil zu nehmen, weil keine Titel vorhanden waren, die vor 1863 wären errichtet worden. Dieß ist ein Beispiel, um zu zeigen, daß, wenn die ganze Sache für das Oberland nicht zur Illusion werden soll, man den 1851 und 1863 gethanen Schritt heute für den Rest der Zeit, während der die Kasse nach dauert, noch einmal thun muß.

In der Kommission, wo diese Frage zur Behandlung kam, wurden namentlich vom Verwalter der Hypothekarkasse zwei Einwendungen gemacht: Erstens beruhe die Festsetzung der Frist auf das Jahr 1863 auf einer Berechnung, wonach dem Oberlande exakt zukommen solle, was ihm gehöre. Ich habe nun über diese Berechnungsweise nichts erfahren können und darf behaupten, daß dieselbe unrichtig ist. Das Oberland als solches hat von der Oberländer Hypothekar-

kasse nie mehr benutzt, als was ihm verfassungs- und gesetzmäßig zukommt, nämlich zuerst drei, später fünf Millionen. Hingegen ist richtig, daß einzelne Gemeinden, namentlich im Anfang, wo die Reglirung der Berechtigung zwischen den einzelnen Gemeinden noch nicht stattgefunden hatte, zu viel bezogen haben: ich könnte einzelne nennen. Das ändert aber im Ganzen und Großen nichts; auch sind daran die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Kasse Schuld. Das Oberland soll also nicht dafür zu büßen haben. Die zweite Einwendung war, es sei zu fürchten, daß, wenn die Frist bis 1870 erstreckt werde, eine Masse von Gesuchen kommen möchten, die man nicht bewältigen könne. Aber erstens wird den betreffenden Gemeinden nicht für mehr entsprochen werden können, als sie berechtigt sind und Geld vorhanden ist. Und zweitens ist es kein Grund gegen ein Gesetz, wenn dessen Ausführung viel zu thun gibt. Wenn die Beamten die Geschäfte nicht bewältigen können, so vermehre man die Zahl der Beamten. Ich glaube übrigens, die Sache werde nicht so arg herauskommen. Von einer Ueberstürmung ist bisher keine Rede gewesen, und auch wenn eine Verlängerung der Frist bis 1870 stattfindet, wird sich eine solche nicht herausstellen. Ich wiederhole: Nach der Verfassung und nach dem Gesetz von 1853 darf das Oberland als Aequivalent von Leistungen an andere Landestheile fordern, während voller 30 Jahre im Besitz der vollen 5 Millionen zu $3^1/_2$% zu stehen. Wenn die Frist so angesetzt wird, daß nur die vor 1863 errichteten Schulden berechtigt sind, so wird die Verfassungsbestimmung zur Illusion, da alsdann nur sehr Wenige von der Wohlthat werden Gebrauch machen können. Soll die Verfassung und der Beschluß von 1853, der sie auslegt, vollzogen werden, so muß man die Frist wenigstens bis 1870 verlängern. Es ließe sich sogar rechtfertigen, gar keine Frist zu setzen und alle bestehenden grundpfändlichen Schulden Antheil nehmen zu lassen, so lange Vorrath und Berechtigung da ist. Ich will aber nicht so weit gehen und nur fordern, was zu verschiedenen Malen geschehen ist, daß die vor zehn Jahren festgesetzte Frist von Neuem, nämlich bis 1. Januar 1870 verlängert werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die beredte Auseinandersetzung des Herrn Michel erlaube ich mir nur Weniges zu erwiedern. Ich will dem von ihm Gesagten seine Berechtigung nicht abstreiten; aber ich glaube, annehmen zu können, daß die Regierung im Jahr 1863, wo sie die erwähnte Verordnung erließ, mit allem Vorbedacht zu Werke gegangen ist. Ich berufe mich namentlich darauf, daß dieselbe erlassen wurde zu einer Zeit, wo Herr Großrath Scherz Finanzdirektor war, von dem man nicht annehmen wird, daß er dem Oberlande besonders ungünstig gewesen sei und ihm nicht seine volle Berechtigung habe zu Theil werden lassen wollen. Ich habe bereits angeführt, daß die am Schlusse des Jahres 1871 in der Oberländer Hypothekarkasse angelegte Summe Fr. 6,629,445. 85 betrug. Nun bin ich mit Herrn Michel einverstanden, daß das Oberland die Berechtigung hat, die volle Summe von Fr. 7,246,400 aus der Hypothekarkasse zu erhalten, vorausgesetzt, daß die Bedingungen erfüllt werden können, die bereits in der Verordnung von 1863 enthalten sind. Allein wenn man Herrn Michel hört, sollte man glauben, das Oberland sei nur auf das beschränkt, was aus der Oberländer Hypothekarkasse könne bezogen werden. Dies ist nicht der Fall: das Oberland hat auch einen reichlichen Gebrauch von der Allgemeinen Kasse gemacht, die ihm offen gestanden ist, wie allen Theilen des Kantons. Ich erlaube mir, die Summen zu erwähnen, die am Schluß des Jahres 1871 im Oberland angewendet waren:

Amtsbezirk	Frutigen	Fr. 1,548,115. 15,
„	Interlaken	„ 2,380,524. 54,
Amtsbezirk	Niedersimmenthal	„ 1,258,647. 20,
„	Obersimmenthal	„ 1,914,453. 45,
„	Oberhasle	„ 1,128,770. 30,
„	Saanen	„ 885,393. 20.

Jedermann wird also zugeben, daß das Oberland auch sehr bedeutende Summen aus der Allgemeinen Kasse hat benutzen können. Der Große Rath mag übrigens entscheiden.

Mösching. Der Vortrag des Herrn Michel hat mich sehr gefreut. Man muß die Berechtigung des Oberlandes anerkennen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, den man geltend macht, der gegenwärtige Verwalter fürchte, zu sehr mit Gesuchen bestürmt zu werden, so ist das in meinen Augen kein Grund, die Sache abzulehnen. Alle Anerkennung der Verwaltung; allein diese Befürchtung soll uns nicht abhalten, für die betreffenden Landesgegenden einzustehen. Ich glaube, daß der Regierungsrath die Fristen 1851 und 1863 in wohlwollender Absicht festgesetzt hat; allein der Große Rath hat das Recht, heute auf 1870 abzustellen. Indessen würde ich vorziehen, den § 23 zu streichen: man hat dann ganz freie Hand, die Staatsgelder, welche ursprünglich als Gegenwerth anderer Leistungen für die sechs oberländischen Bezirke bestimmt sind, nach wie vor ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Ich stimme in erster Linie zum Antrag des Herrn Michel, eventuell aber auch dazu, den § 23 zu streichen.

Scherz. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, da sich aber der Herr Berichterstatter der Regierung auf mich berufen hat, muß ich in Bezug auf das von ihm Gesagte etwas erwiedern. Es ist richtig, daß im Jahre 1863 eine solche Verordnung, wie bereits mitgetheilt, erlassen wurde; allein dieselbe war damals ganz am Orte. Man hatte damals, wie jetzt, den Zweck im Auge, die Kasse nicht mit Gesuchen zu überhäufen, während solche von besser Berechtigten zur Genüge vorliegen. Es hatte diese Bestimmung für das Oberland keinen Nachtheil bis zum Jahr 1868. In diesem Jahre zum ersten Mal konnte die Summe nicht vollständig ausbezahlt werden, sondern fiel von Fr. 7,246,400 auf Fr. 7,028,000. Dies veranlaßte den damaligen Finanzdirektor, in seinem Projekte die folgenden Bestimmungen vorzuschlagen, und ich hätte gewünscht, daß dies der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes auch angeführt hätte. Der Finanzdirektor schlug zu § 22, anschließend an die Worte: „Die jährlich zurückfließenden Kapitalrückzahlungen werden im darauffolgenden Jahre den genannten Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt", folgenden Zusatz vor: „Diese Wiederanlage erfolgt nach dem Verhältnisse der vorhandenen grundpfändlichen Schulden, auf Grundlage der hierüber in Ausführung der Verordnung vom 20. November 1851 aufgenommenen gemeindeweisen Verzeichnisse." Und statt § 23, wie er jetzt vorliegt, hieß es im Projekte: „Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits auf seinen Gütern haften." Hier war also in Bezug auf die Zeit der Entstehung der Schulden keine Schranke mehr gesetzt, weil die Finanzdirektion zur Einsicht gekommen war, daß eben die Bestimmung, wonach nur vor 1863 errichtete Schulden antheilsberechtigt sein sollen, sich nicht mehr mit der Verfassung in Einklang bringen lasse.

Diese Vorschläge wurden von der Regierung nicht adoptirt und ebenso wenig, scheint es, von der Kommission. Mein damaliger Antrag ging also noch weiter, als der des Herrn Michel. Und allerdings, meine Herren, hatte der Verfassungsrath die Absicht, dem Oberlande mit Rücksicht auf Vortheile anderer Landestheile — es wird nicht nothwendig sein, auf diese Zeit zurückzukommen — mit diesen fünf Millionen eine Begünstigung zuzutheilen. Allein, wenn man glaubt, das Oberland habe zu viel profitirt, so muß ich das in Abrede

stellen. Das Verhältniß ist so: Während die übrigen Landestheile, mit Ausnahme des Jura, einestheils in der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, anderntheils in den Staatsbeiträgen zur Unterhaltung der Armen ihre Rechnung fanden, erhielt das Oberland sein Aequivalent in diesen fünf Millionen. Denn mit Zehnten und Bodenzinsen waren die oberländischen Bezirke nur in ganz geringem Maße betheiligt, da dieselben schon vorher losgekauft waren. Das Oberland, wie der ganze alte Kantonstheil, bezahlte dazumal noch keine direkten Steuern; einzig der neue bezahlte solche, als Aequivalent von Erträgnissen der Zehnten und Bodenzinse. Seither nun mußte das Oberland, wie der übrige Kanton, direkte Steuern bezahlen, konnte aber dafür einestheils dieses Kapital von fünf Millionen benutzen und war anderntheils in gewissem Maße theilhaftig der Vortheile der neuen Armengesetzgebung.

Wie stellt sich nun die Rechnung für das Oberland? Man hat die ihm von daher erwachsenen Vortheile auf mehrere Millionen berechnet. Das Oberland bekam in Folge der Verfassungsrevision die Last der direkten Steuern zu tragen. Diese beliefen sich im Jahr 1871 auf ungefähr Fr. 185—186,000 an Kapital- und Grundsteuer und auf Fr. 4—5,000 an Einkommensteuer. Auf der andern Seite war der Vortheil der Benutzung der fünf Millionen im Anfange nicht so groß, wie in der letzten Zeit. Im Anfange betrug die Zinsdifferenz blos ½%, da die Allgemeine Kasse zu 4% auslieh. Dies ergibt auf 1 Million einen Vortheil von Fr. 5,000. Angenommen also, die Oberländerkasse hätte die vollen sieben Millionen von Anfang an gehabt, so hätte dies jährlich einen Nutzen von Fr. 35,000 gemacht. Jetzt ist die Differenz ein ganzes Prozent, was also ungefähr Fr. 70,000

Profit für das Oberland ergibt. In Bezug auf das Armenwesen bezog es in Folge der neuen Verfassung jährlich im Durchschnitt Fr. 70,000 bis . . . . . „ 80,000.

Rechnet man also das Maximum der von der Hypothekarkasse herrührenden Vortheile aus den letzten Jahren zu den Vortheilen in Bezug auf das Armenwesen, so macht dies . Fr. 150,000

zu Gunsten des Oberlandes, während es dagegen Fr. 190,000 bezahlte. So stellt sich die Rechnung für ein einziges Jahr, und dies ist auch das richtige Verhältniß in Bezug auf die andern. Man soll also nicht glauben, welch' ein Glück dem Oberlande zu Theil geworden sei. Ich wollte das anführen, weil von verschiedenen Seiten, wenn auch nicht in offizieller Verhandlung, die großen Vortheile, welche das Oberland genossen habe, berührt worden sind. Ich meinestheils werde mich also dem Antrage des Herrn Michel anschließen, und glaube, es ist das eine Forderung nicht etwa nur der Billigkeit gegenüber diesem Landestheile, sondern eine Forderung des Rechts, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung. Diese wollte, daß das Oberland 30 Jahre lang sieben Millionen habe, und wenn man nun zusammenrechnet, was während dieser Zeit von 1847 an vom Oberlande benutzt worden ist, so erreicht es diese Summe bei Weitem nicht. Schiebt man den Riegel vor, daß nur ältere Forderungen aus den Geldern bezahlt werden dürfen, so umgeht man die Bestimmungen der Verfassung.

Willi. Ich bin mit der Ausführung des Herrn Michel durchaus einverstanden. Es hieße Wasser in die Aare tragen, Demjenigen, was er an der Hand von Verfassung und Gesetz klar nachgewiesen hat, noch Etwas beizufügen. Allein ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Nicht nur diejenigen Schulden, welche bis 1870 errichtet worden sind, sollen des Genusses der Kasse theilhaftig werden; ich möchte gar keine Zeit ansetzen, sondern die Bestimmung so allgemein als möglich machen, da ich nicht einsehen kann, warum man auf einen bestimmten Zeitpunkt aufhören müßte. Ich stelle also den Antrag, den § 23 so zu redigiren: „Der Empfänger des Darlehns muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits auf seinen Gütern haften."

Mösching zieht seinen Antrag auf Streichung des § 23 zurück und schließt sich dem Antrag des Herrn Willi an.

Abstimmung.

1)	Eventuell für den Antrag des Herrn Michel	63 Stimmen.
	Eventuell für den Antrag des Herrn Willi	Minderheit.
2)	Definitiv für den Paragraphen des Entwurfes	48 Stimmen.
	Definitiv für den Antrag des Herrn Michel	35 „

§ 24.

Die Verzinsungs- und Abbezahlungsweise für die nach §§ 22 und 23 gemachten Darlehn ist diejenige, welche im § 85, Ziffer IV der Staatsverfassung von 1846 festgestellt ist, wonach von den jährlich zu bezahlenden fünf vom Hundert der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes zu drei und einem halben vom Hundert abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Für Zahlungen, welche nicht auf den Verfalltag geleistet werden, ist ein Verzugszins von fünf vom Hundert zu vergüten.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, statt „auf den Verfalltag" zu setzen: „innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltag."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph enthält keine neuen Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Gesetze. Was die vom Regierungsrathe beantragte Modifikation betrifft, so erinnern Sie sich, daß wir in § 17 bestimmten, daß der Verzugszins erst zu berechnen ist, wenn innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht Zahlung geleistet wird. Die Regierung hält dafür, daß hier eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden solle.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich dem Abänderungsantrage der Regierung an.

Der § 24 wird mit dieser Abänderung angenommen.

§ 25.

Im Uebrigen gelten für die Geldanlagen, welche auf Rechnung der den oberländischen Amtsbezirken speziell vorbehaltenen Franken 7,246,400 gemacht werden, alle Bestimmungen der §§ 3 bis und mit 12, 14 und §§ 18 bis und mit 21 hievor.

Unverändert angenommen.

§ 26.

Die dreißigjährige Periode, auf deren Dauer den sechs oberländischen Amtsbezirken die Bestimmung des § 85, Ziffer 4 der Staatsverfassung garantirt ist, geht mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehenden Kapitalrestanz unter die auf diesen Zeitpunkt gesetzlich bestehenden oder später zu erlassenden Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verfassung hat in § 85 nichts darüber bestimmt, wann die dreißigjährige Periode, für welche den oberländischen Bezirken die Vergünstigungen der Hypothekarkasse zugesichert sind, ihren Anfang und ihr Ende nehmen solle. Dies ist der Gesetzgebung anheimgestellt, und es handelt sich hier darum, den Zeitpunkt festzusetzen, wann diese Periode auslaufen soll. Die Regierung hat in § 13 der Verordnung vom 20. März 1847 die Bestimmung getroffen: „Die dreißigjährige Frist fängt mit dem 1. Januar 1850 zu laufen an." Hienach ist verfahren und in allen Schuldtiteln diese Frist festgehalten worden. Es handelt sich nun darum, die s. Z. von der Regierung getroffene Bestimmung durch die Gesetzgebung zu sanktioniren, und ich glaube, es würde sich etwas sonderbar ausnehmen, wenn man nach so langer Frist eine solche von der Regierung — ob kompetent oder nicht, das wollen wir nicht untersuchen — erlassene Verfügung modifiziren wollte. Deßhalb wird der Antrag gestellt, das Ende der Periode auf 31. Dezember 1879 festzustellen. Regierung und Kommission sind in dieser Beziehung durchaus einig. Von diesem Zeitpunkte an also würden alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der Kapitalrestanz unter die Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen fallen.

Brügger. Ich beantrage, den zweiten Passus dieses Paragraphen zu streichen, da ich denselben einfach als eine Verletzung des Eigenthumsrechtes bezeichnen muß, welches die Verfassung dem Bürger garantirt. Wenn die Pfandbriefe einen Zins von 5%, wovon bis zum Ablauf der Frist 1½% und später 1% für die Amortisation stipuliren, so ist der Große Rath nicht berechtigt, von sich aus diese Stipulation abzuändern. Ein Pfandbrief ist ein Vertrag, so gut als ein Kauf-, Tausch-, Mieth- oder jeder andere Vertrag, und darf also, ohne daß der Schuldner einverstanden ist, nicht abgeändert werden. Der Große Rath kann zwar wohl einen solchen Beschluß fassen, aber derselbe ist für die betreffenden Pfandschuldner nicht rechtsverbindlich. Wenn diese s. Z. erklären, wir sind nicht mehr schuldig, als wozu wir uns im Schuldtitel verpflichtet haben, so müßte jedes Gericht den Staat abweisen. Der zweite Passus des § 26 würde also viele Prozesse und große Kosten nach sich ziehen. Ich bedaure, daß man von Seiten der Kommission und des Regierungsrathes einen solchen Antrag stellen kann, der Gesetze, Verträge und Verfassung so wenig achtet. Ich möchte den Großen Rath nicht bloßstellen, sondern ihn auf dem Boden der Verfassung, des Rechts und der Billigkeit halten, und warne daher vor einem Beschlusse, der keine Rechtskraft hat und von keinem Richter anerkannt werden kann.

Wampfler. Ich möchte vor Allem, bevor über diesen Paragraphen abgestimmt wird, fragen, wie derselbe zu verstehen ist, und will den Grund dieser Frage darlegen, um der Versammlung klar zu machen, um was es sich handelt. Es heißt im zweiten Alinea: „Von diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehn erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehenden Kapitalrestanz unter die auf diesen Zeitpunkt gesetzlich bestehenden oder später zu erlassenden Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen." Dieser Passus muß entweder näher erläutert oder gestrichen werden. Die Pfandbriefe sind anfänglich so stipulirt worden, daß es darin heißt, nach Ablauf der dreißigjährigen Frist sei von der Schuld 4% als Zins zu entrichten und das Uebrige am Kapital abzurechnen. Ist nun die Meinung die, daß auch die anfänglich stipulirten Pfandbriefe unter diesen Paragraphen fallen sollen, so stimme ich zum Antrage des Herrn Brügger, und glaube, daß stipulirte Verpflichtungen nicht durch einen Gesetzesparagraphen wegdekretirt werden können. Ich will aber lieber glauben, daß diese Bestimmung nur auf die Pfandbriefe neuerer Zeit Anwendung finden solle. In diesen ist nämlich eine solche Bestimmung aufgenommen worden, wie sie im vorliegenden Paragraphen steht, und für diese wird sie Geltung haben müssen, nicht aber für frühere Stipulationen, wo die Zinsverpflichtung auf 4% lautet.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß den Antrag des Herrn Brügger auf Streichung des zweiten Theils des § 26 bestreiten, und zwar gerade mit Berufung auf die Verfassung, von der er behauptet, sie werde durch diese Bestimmung verletzt. Der Satz ist umzukehren: Wenn wir etwas Anderes bestimmten, als dieser zweite Theil des § 26 enthält, würden wir die Verfassung verletzen. Die Verfassung schreibt klar und bestimmt vor, daß das Privilegium des Oberlandes nur dreißig Jahre dauern soll. Streicht man nun diese Bestimmung, so würden wir dasselbe auf Jahre hinaus verlängern. Herr Brügger beruft sich darauf, daß Pfandbriefe existiren, nach welchen die Schuldner nicht verpflichtet seien, nach Ablauf von dreißig Jahren, also vom 31. Dezember 1879 hinweg, die Forderung, die sie noch schuldig sind, anders zu verzinsen, als darin stipulirt ist, nämlich zu 4, resp. 5%. Soviel ich weiß, beruft man sich in diesen Stipulationen immer auf Verfassung und Gesetze über diesen Gegenstand. Es heißt in denselben, der Schuldner verpflichte sich, die Schuld nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Hypothekarkasse zu verzinsen. Wenigstens ist das der Fall bei denjenigen Pfandbriefen, die zu Gunsten der Allgemeinen Kasse existiren und in denen, die mir zu Gesichte gekommen sind. Wäre es auch nicht der Fall, so hat doch bei Eingehung dieser Pfandbriefe jeder Schuldner es gewußt oder wissen sollen, was für Bestimmungen in Verfassung und Gesetzen über diesen Gegenstand existiren. Er muß wissen, daß er nicht auf alle Zeiten hinaus ein derartiges Privilegium hat, sondern daß es in 30 Jahren aufhören muß, und somit ist er durchaus nicht etwa irre geführt worden.

Brügger. Herr Scheurer sagt, nach der Verfassung seien die Titel so zu verstehen, wie die jeweiligen Bestimmungen über die Hypothekarkasse lauten. Die Verfassung bestimmt hierüber nichts; sie garantirt dem Oberlande so und so viel Kapital zu 5%, nämlich 3½% an Zins und 1½% an Kapitalabzahlung. Auf diese Verfassungsbestimmung hin sind die Titel stipulirt worden. Von 1846 an bis 1853 oder 1854 lautet jeder Pfandbrief dahin, daß nach Ablauf der dreißigjährigen Frist das Kapital zu 5%, wovon bloß 1% an Kapitalabzahlung, zu verzinsen sei. Diese Pfandbriefe sind von der Hypothekarkasse Namens des Staates angenommen worden, und der Schuldner hat sich damit einverstanden erklärt. Mein Antrag ist nicht eine Verletzung der Verfassung, wie der Herr Berichterstatter der Kommission behauptet, sondern, wenn man die Sache nicht künstlich drehen will, was ich bedauern würde, verfassungsgemäß. Der Titel lautet für den Staat,

wie für den Schuldner verbindlich, und dieser ist nicht gehalten, etwas Anderes zu leisten, als wozu er sich verpflichtet hat.

Dr. Hügli. Ich möchte Herrn Brügger den § 85 der Verfassung vorhalten, welcher sagt: „Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet. Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zu fünf vom Hundert jährlich angelegt, wovon jeweilen ein und ein Halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet." Was ist in der Verfassung den oberländischen Amtsbezirken gewährleistet? Daß von 5%, die sie bezahlen müssen, dreißig Jahre lang je 1½ vom Kapital abgezogen wird. Nach dreißig Jahren also soll diese Ausnahmsstellung, wonach sie 1½% statt 1% abziehen können, aufhören. Ich weiß nicht, wie Herr Brügger die ganze Sache auffaßt. Nach seiner Anschauungsweise sollte man glauben, es dürfe einem Schuldner, wenn er einen Pfandbrief hat, die Schuld nicht ohne seine eigene Einwilligung aufgekündet werden. Herr Brügger legt die Verfassung aus, als habe der Staat kein Recht, die verfassungsmäßig bestimmte Frist aufrecht zu erhalten, oder in Zukunft andere Vorschriften zu erlassen. Ich glaube aber, daß die Verfassung sich hierüber klar und deutlich ausdrückt.

Zyro. Die ganze Sache scheint mir ein Streit um des Kaisers Bart zu sein. Wie Herr Brügger sagt, sind die Titel vor dem Jahre 1854 oder wahrscheinlich 1853 so stipulirt, weil man annahm, nach Ablauf von dreißig Jahren werde der gewöhnliche Zinsfuß noch 4% sein. Es bleibt aber von 1854 bis 1879 mehr als die erforderliche Frist, um alle diese Titel zu amortisiren. Die Frage hat somit praktisch keine Bedeutung.

Scherz. Ich stelle keinen Antrag, sondern will nur etwas zur Erklärung der Sache beitragen. Wir haben hier eine harte Nuß, die ich nicht zerknacken will. Man hat bereits in den Sechsziger Jahren, als ich noch in der Regierung war, die Frage aufgeworfen, wie es später rücksichtlich des Zinsfußes zu halten sei, ob die Schuldner nach Mitgabe des Titels fortfahren, zu 4% zu verzinsen. Man räsonnirte damals auf beiden Seiten so, wie es jetzt hier der Fall ist. Auf der einen Seite sagte man, wie Herr Hügli: Da die Verfassung eine dreißigjährige Frist voraussetzt, so ist es selbstverständlich, daß nach Ablauf derselben wieder die allgemeinen Vorschriften der Hypothekarkasse in Kraft treten, beziehungsweise das ausnahmsweise Verhältniß gegenüber dem Oberlande dahinfällt. Auf der andern Seite sagte man: Die Sache ist nicht so klar; denn der Pfandbrief ist ein Vertrag, der in keiner Weise einseitig von der einen Partei kann geändert werden. Wenn der Schuldner seine Verpflichtungen erfüllt, und die gesetzlichen Bedingungen für Aufkündung des Kapitals nicht eintreten, so hat der Gläubiger nicht das Recht, irgendwelche Aenderungen zu treffen. In Anerkennung dieses Räsonnements wurde damals die Weisung ertheilt, daß von nun an im Gegensatz zu den frühern Titeln, die noch nach dem Jahre 1854 so stipulirt wurden, in jeden Titel aufgenommen werden solle, daß nach Ablauf der dreißigjährigen Frist die Kapitalien der Oberländer Hypothekarkasse in gleicher Weise zurückzubezahlen und zu verzinsen seien, wie die der Allgemeinen. In Bezug auf die weiter zurückgehenden Titel, in welchen die Zinsbestimmung eine andere ist, ist die Sache nicht klar. Ich weiß nicht, ob in diesem Punkte der Große Rath entscheiden kann, und ob die Schuldner sich fügen werden. Beharrt der Staat auf seiner Forderung, daß diese Schuldner gleich gestellt sein sollen, wie die der Allgemeinen Hypothekarkasse, so werden sie sagen: In unsern Titeln steht etwas Anderes, wir halten uns daran und bezahlen 4% und mehr nicht. Ich sage daher: Die Frage ist gar nicht so leicht, und ich glaube nicht, daß sie hier definitiv erledigt werden kann, da die einzelnen Schuldner jedenfalls an die Gerichte werden appelliren können.

Möschig. Ich will nicht entscheiden, ob die in Rede stehende Bestimmung eine Verfassungsverletzung wäre, oder nicht. Ich glaube, das Einfachste sei, sie zu streichen. Dazu sind wir berechtigt. Uebrigens muß ja das Gesetz, so wie wir es erlassen haben werden, noch dem Volksentscheid unterbreitet werden. Ich möchte bitten, daß man das Oberland möglichst berücksichtige, und ich wiederhole, daß, wie bereits gesagt, für die ihm eingeräumten Vergünstigungen in Bezug auf die Verzinsung anderen Gegenden der Gegenwerth geleistet worden ist. Ich bin überzeugt, daß diese, verglichen mit dem Oberlande, den besseren Theil erhalten haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will die Diskussion nicht verlängern, sondern schließe mich an das von Herrn Scheurer Gesagte an und möchte die Vertreter des Oberlandes nur an Eines erinnern. Die Verfassung selbst hat nicht bestimmt, wann die Frist beginnen solle. Allein da die Hypothekarkasse mit dem 1. Januar 1847 ins Leben getreten ist, so hätte, streng genommen, die Frist mit diesem Datum beginnen sollen und würde danach im Jahre 1877 endigen. Ich mache darauf aufmerksam, daß von 1847 bis Ende 1849 das Oberland bereits Fr. 2,195,380 a. W. aus der Oberländerkasse bezogen hatte. Wenn nun der Große Rath das Ende der Frist bis Ende 1879 hinausschiebt, so ist das bereits eine Begünstigung über den Buchstaben der Verfassung hinaus, und mit Rücksicht darauf sollte man in Bezug auf die Frage der Verzinsung nicht so formalistisch sein, wie es scheint geschehen zu sollen.

v. Känel, Fürsprecher. Wir stehen vor einer Frage, über die uns ein Entscheid nicht zusteht. Es entsteht ein rein zivilrechtliches Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner in Bezug auf diejenigen Titel, in denen kein Vorbehalt, sondern schlechthin die Zinsbestimmung steht, daß alle Jahre 5%, wovon 3½ an Zins, der Rest an Kapitaltilgung bezahlt werden sollen. Der Große Rath hat nicht zu untersuchen, ob er dieß in einem Gesetz abändern dürfe oder nicht: diese Frage gehört in letzter Instanz vor die Gerichte. Aus diesem Grunde möchte ich für Streichung des vorgeschlagenen zweiten Passus des § 26 stimmen. Ich möchte nicht die Gerichte in die Lage bringen, sich zu fragen, ob der Große Rath diese Bestimmung verfassungsmäßig erlassen habe oder nicht, und ob sie in der Lage seien, dieselbe zu berücksichtigen und für gültig zu erachten, oder nicht. Ich sehe nicht ein, daß es einen Nachtheil habe, den Passus zu streichen. Wenn wir den ersten Theil des § 26 beibehalten und sagen, daß das Privilegium der Oberländer Hypothekarkasse am 31. Dezember 1879 sein Ende erreiche, so werden die Verwaltungsbehörden wohl wissen, was sie zu thun haben. Sie werden versuchen, diejenigen Schuldner, die keinen Vorbehalt in ihren Titeln haben, zur Zahlung anzuhalten, und sie je nach Umständen vor Gericht stellen, und die Gerichte werden dann entscheiden, wer Recht hat. Wir sind durchaus nicht in der Lage, einen Entscheid darüber zu fassen, was eigentlich den Vorzug verdienen soll, die Stipulationen in den Titeln oder die Verfassungsbestimmung. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Brügger auf Streichung des zweiten Alinea's.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube

mir eine kleine Bemerkung gegenüber Herrn v. Känel, da ich seine Gründe für Streichung ebenfalls nicht acceptiren kann. Herr v. Känel proponirt Streichung aus dem Grunde, weil wir nicht kompetent seien, zu entscheiden. Mit dieser Wendung der Dinge würde aber die Frage, die einmal entschieden werden muß, nur suspendirt. Wenn wir nichts Anderes haben, als den ersten Theil des Paragraphen, welcher sagt, daß mit dem 31. Dezember 1879 die dreißjährige Periode zu Ende geht, so ist damit nicht bestimmt, wie es mit den dannzumal existirenden Titeln gehalten werden soll, und wir würden so im Jahr 1879 vor der nämlichen Frage stehen, wie heute, und dieselbe hier oder vor den Gerichten entscheiden lassen müssen. Ich glaube deßhalb, es sei der Fall, ohne weitere Verschleppung der Sache heute einen Entscheid zu fassen, und die ganze Materie so oder anders zu erledigen.

Zyro. Ich habe mich geirrt, zu meinen, daß es möglich sein müsse, bis 1879 alle Titel, die in Frage kommen können, zu amortisiren. Dazu braucht es bei einem Zinsfuß von 3½% und jährlichen Zahlungen von 5% eine Frist von zirka 35 Jahren oder genau von 34 Jahren, 11 Monaten und 29 Tagen. Wenn also bis 1853 oder 1854, wie Herr Brügger behauptet hat, die Titel so stipulirt worden sind, daß nach Ablauf der dreißigjährigen Frist der Zinsfuß 4% sein solle, so sind dieselben 1879 noch nicht vollkommen amortisirt, sondern es bleiben immer noch 8—9 Annuitäten zu bezahlen übrig. Nun wird allerdings 1879 die Frage entstehen, wie es mit diesen Titeln gehalten sein soll. Der Herr Berichterstatter der Kommission sagt, er möchte diese Frage nicht verschleppt, sondern heute entschieden wissen. Es scheint mir aber das eine etwas gefährliche Bahn. Durch Stipulationen entstehen Privatrechte zwischen Gläubiger und Schuldner. Diese werden allerdings durch das Gesetz formirt, allein sie können nach den bisherigen Verfassungsbestimmungen und namentlich angesichts der bestehenden Trennung der Gewalten und der gegebenen Garantien nicht gesetzgeberisch verändert werden. Wenn wirklich die Verwaltung der Hypothekarkasse bis 1853 oder 1854, in der Voraussetzung, der Zinsfuß werde in dreißig Jahren der gleiche sein, statt zu sagen, daß nach dreißig Jahren die allgemeinen Bestimmungen der Hypothekarkasse Anwendung finden sollen, von den Schuldnern Titel angenommen hat, worin ausdrücklich gesagt ist, daß während dreißig Jahren das Kapital mit 3½% zu verzinsen und mit 1½% zu amortisiren, hernach aber zu 4% per Jahr zu verzinsen sei; so glaube ich allerdings, es sei dies nicht richtig gewesen: die Verwaltung hätte schon damals weiter denken und voraussehen sollen, daß möglicherweise der Zinsfuß s. Z. ein anderer sein werde, und deshalb den Passus, der später aufgenommen worden ist, schon damals aufnehmen sollen. Da man das nicht gethan hat, so können wir heute diese Frage nicht entscheiden, sondern das ist dann, wenn s. Z. darüber Streit entsteht, Sache der Gerichte.

Ich möchte vor der Annahme des zweiten Alinea's des § 26 warnen und den Antrag der Herren Brügger und v. Känel unterstützen. Streichen wir das zweite Alinea, so haben wir vor Allem die Bestimmung der Verfassung. Entsteht nun Streit darüber, ob diese die Wirkung habe, daß zu jenem Zeitpunkt die oberländischen Schuldner auch verpflichtet seien, ihre Kapitalien zum gewöhnlichen, allgemeinen Zinsfuße zu verzinsen, so haben die Gerichte die Sache zu beurtheilen an der Hand des Titels, der Verfassung und der zur Zeit der Errichtung des Titels bestandenen Gesetze. Streicht man das Alinea nicht, so könnten allerdings die Gerichte s. Z finden, der Große Rath habe 1873 einfach rechtswidrig entschieden, und das ist eben, was ich nicht möchte. Die Gerichte werden dann gleichwohl noch freie Hand haben, im Sinne der Mehrheit der Kommission zu entscheiden, wenn sie es für Recht finden. Will man aber nicht streichen, so möchte ich immerhin am Schlusse des zweiten Alinea's beifügen: „insofern die betreffenden Forderungstitel keine dieser Vorschrift entgegenstehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen enthalten." Dann ist in der ganzen Sache nichts präjudizirt, und wir setzen die Gerichte nicht in die Lage, einen vom Großen Rathe gefaßten, oder sogar vom Volke angenommenen Beschluß für ungesetzlich zu erklären. Die ganze Frage wird übrigens s. Z. kaum zu Prozessen führen, weil immerhin alsdann nur noch wenige Annuitäten zu bezahlen sind, und die Verwaltung sich wohl mit den Schuldnern zu verständigen wissen wird. Ich beantrage also Streichung des zweiten Alinea's, oder eventuell diesen Zusatz.

Herr Berichterstatter der Kommission. Noch ein Wort in Bezug auf den eventuellen Antrag des Herrn Zyro. Derselbe wäre ein sehr gefährlicher. Denn wenn man in diesem Gesetze die Stipulationen vorbehielte, so würde man dadurch der Frage bereits präjudiziren und die Verbindlichkeit dieser Stipulationen in den Titeln anerkennen. In Folge dessen würde man 1879 weder vor den Gerichten noch vor den Staatsbehörden hierüber zu deliberiren haben, sondern es würde heißen, der Große Rath habe 1873 bereits die Verbindlichkeit der Stipulationen anerkannt, und alsdann wäre, was man jetzt nicht will, doch erkannt.

Wampfler. Herr Zyro hat durchaus Recht. Die früheren Stipulationen sind so, wie er vermuthet. Ich bedaure, daß die Behörde, welche diesen Entwurf ausgearbeitet hat, sich nicht besser orientirt hat und nicht weiß, welche Rechte zu respektiren sind und welche nicht.

Abstimmung.

1)	Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn Zyro	36 Stimmen.
	Dagegen	34 „

Da nur 70 Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, so wird auf das Begehren der Herren Dr. Hügli und Bracher eine Zählung der Anwesenden vorgenommen, welche 87 Anwesende ergibt. Es wir daher die Abstimmung fortgesetzt:

2)	Eventuell für Streichung des zweiten Alinea's	Minderheit.
	Eventuell für Annahme des zweiten Alinea's mit dem Zusatze des Herrn Zyro	Mehrheit.
3)	Definitiv für die Redaktion des Entwurfes	54 Stimmen.
	Definitiv für den § 26 mit dem in eventueller Abstimmung angenommenen Zusatze des Herrn Zyro . . .	32 „

II. Außerordentliche Geldanwendungen.

§ 27.

Die im § 2, Ziffer 2, vorgesehenen Anlagen und Vorschüsse finden ausnahmsweise und vorübergehend statt, wenn für die verfügbaren Gelder keine genügende Verwendung nach § 2, Ziffer 1, vorhanden ist. Das Nähere bestimmt das Reglement.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diesen Paragraphen habe ich mich bereits bei der Behandlung

des § 2 ausgesprochen, welcher den Geschäftskreis der Hypothekarkasse umschreibt. Die hier vorgesehenen außerordentlichen Geldanwendungen sollen nur ausnahmsweise und vorübergehend stattfinden in den Fällen, wo die Hypothekarkasse Gelder zu ihrer Verfügung hat, die sie nicht auf Darlehn verwenden kann.

Der § 27 wird ohne Einsprache genehmigt.

III. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

§ 28.

Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältniß ihrer Bedürfnisse von Privaten und Korporationen Gelder gegen Zinsvergütung an.

Die Rückzahlung erfolgt entweder nach bestimmten Terminen oder auf wenigstens dreimonatliche Aufkündung.

Für Gelder, die nicht wenigstens ein Jahr stehen bleiben, wird kein Zins entrichtet.

Die Rückzahlungstermine der auszugebenden Schuldscheine sind in der Weise zu bestimmen, daß die Hypothekarkasse vor einem gleichzeitigen Andrang von Rückzahlungsbegehren gesichert ist.

Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200.

Der Regierungsrath beantragt, im ersten Alinea die Worte „von Privaten und Korporationen" zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es folgt nun der Abschnitt über die Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung. Der § 28 enthält im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie das bisherige Gesetz, und ich will daher darauf nicht näher eintreten. In Bezug auf das erste Alinea ist im Schooße des Regierungsrathes die Bemerkung gemacht worden, daß die Frage, was unter Korporationen zu verstehen sei, unter Umständen zu Zweifeln Veranlassung geben und man sich fragen könnte, ob auch Aktiengesellschaften inbegriffen seien. Da es nicht nothwendig ist, ausdrücklich zu sagen, daß Gelder „von Privaten und Korporationen" angenommen werden, so trägt der Regierungsrath auf Streichung dieser Worte an.

Brunner, in Meiringen. Es scheint mir, es seien nicht 80 Mitglieder anwesend, und ich verlange deßhalb eine nochmalige Zählung.

Wyß. Ich glaube, es wäre am zweckmäßigsten, die Sitzung hier zu schließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben nur noch wenige Paragraphen zu berathen, die voraussichtlich zu keiner Diskussion Veranlassung geben werden. Ich möchte Sie deßhalb ersuchen, die Berathung des Gesetzesentwurfes heute zu Ende zu führen.

Es findet nun eine nochmalige Zählung statt, welche blos 72 Anwesende ergibt. Der Präsident läßt daher den Namensaufruf vornehmen.

Nach dem Namensaufrufe sind 107 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Cuttat, Egger Hektor, Engemann, Gouvernon, Gygax Gottfried, Hofer Friedrich, Hofer Christian, Hofstetter, Hurni, Indermühle, Joliat, Joost, Kohli Johann, Kohli Ulrich, Mägli, Marti, Ott, Röthlisberger Wilhelm, Schertenleib, v. Siebenthal, Spring, Vogel, v. Werdt, Wieniger; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bähler, Baugerter, Bernard, Beuret, Bieri, Bohnenblust, Born, Bouvier, Brunner Rudolf, Bühlmann, v. Büren, Burger Franz, Bütigkofer, Chodat, Chopard, Choulat, Dähler, Därendinger, Ducommun, Engel Karl, Engel Gabriel, Etter, Fahrni-Dubois, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Frêne, Friedli, Frote, Geiser Friedrich Gottlieb, Gerber in Steffisburg, Gfeller Friedrich, v. Gonzenbach, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gygax Jakob, Häberli, Haldemann, Hebler, Hennemann, Henzelin, Herren, Heß, Hofer Johann, Hofmann, Jolissaint, Kaiser Friedrich, Kaiser Niklaus, Kehrli, Keller, Klaye, König, Kummer, Lehmann-Cunier, Lehmann Johann, Lehmann Adolf, Leibundgut, Lenz, Linder, Lindt Paul, Locher Christian, Macker, Mauerhofer, Messerli, Michel Christian, Mischler, Monin, Moschard, Möschler, Müller Albert, Müller Jean, v. Muralt, Niggeler, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard Jakob, Rosselet, Röthlisberger Matthias, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schmid Andreas, Schori, Schrämli, Schwab Johann, Seßler, Sigri, Simon, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer Samuel, Stämpfli Jakob, Stämpfli Christen, Stämpfli Niklaus, Stettler, Stuber, Stucki, Studer Gottlieb, v. Tavel, Thönen, v. Wattenwyl Eduard, Weber, Widmer, Winzenried, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zürcher, Zwahlen.

Scheurer, als Berichterstatter der Kommission. Da der Namensaufruf konstatirt hat, daß die Versammlung beschlußfähig ist, so beantrage ich, heute die Berathung des Gesetzes über die Hypothekarkasse zu beendigen.

v. Fischer. Wenn wir die Berathung wieder aufnehmen, so werden sich die Mitglieder wieder entfernen, und die Versammlung wird bald nicht mehr beschlußfähig sein.

Ein Mitglied. Für diesen Fall werde ich den Antrag stellen, einen Contreappell vorzunehmen, dann aber vorher die Thüre zu schließen.

Der Herr Vizepräsident schließt die Sitzung.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Samstag, den 29. März 1873.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 148 Mitglieder anwesend. Abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Cuttat, Egger Hektor, v. Goumoens, Gouvernon, Gygax Gottfried, Hofer Friedrich, Hofer Christian, Hofstetter, Hurni, Indermühle, Joliat, Mägli, Michel Friedrich, Röthlisberger Wilhelm, Seiler, v. Siebenthal, Spring, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Altbaus, Arn, Bähler, Bangerter, Bernard, Beuret, Bieri, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger Franz, Bütigkofer, Chodat, Chopard, Choulat, Därendinger, Fahrni-Dubois, Fleury Viktor, Fleury Joseph, Frêne, Froté, Greppin, Großenbacher, Grünig, v. Grünigen, Häberli, Hauert, Hennemann, Henzelin, Herren, Hofer Johann, Hofmann, Kaiser Friedrich, Kaiser Niklaus, v. Känel in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Kehrli, Keller, Klaye, Kummer, Lehmann-Cunier, Lehmann Johann, Lehmann Adolf, Leibundgut, Lenz, Linder, Macker, Messerli, Meyer, Michel Christian, Mischler, Monin, Moschard, Müller Albert, Müller Jean, Niggeler, Oberli, Peter, Plüß, Racle, Rebetez, Regez, Renfer, Rieder, Ritschard Jakob, Rosselet, Roth in Wangen, Ruchti, Salfisberg, Salzmann, Scheidegger, Scheurer, Schmid Rudolf, Schrämli, Sigri, Simon, Stettler, Studer Rudolf, Thönen, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zwahlen.

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, welche Geschäfte noch zu behandeln seien, und stellt die Anfrage, ob man heute die Session schließen oder in der nächsten Woche fortfahren wolle.

Furer beantragt, die Session mit Rücksicht auf die für die Landarbeiten günstige Witterung heute zu schließen.

Brunner, in Meiringen. Nächsten Mai kann die Witterung auch günstig und die Landwirthe werden noch mehr beschäftigt sein, als gegenwärtig. Ich möchte daher in der nächsten Woche fortfahren.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Furer . .	63	Stimmen.
" " " " " Brunner . .	46	"

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

betreffend den

Finanzausweis der Broyethalbahngesellschaft.

(S. Seite 18 hievor.)

Von Seite des Regierungsrathes liegt nebst einem gedruckten Berichte vom 15. März 1873 folgender Dekretsentwurf, d. d. 28. März 1873, vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß der von der Broyethalbahngesellschaft beigebrachte Nachweis über den Besitz der zum Bau und Betrieb der Eisenbahnlinie von Lyß-Palézieux erforderlichen Geldmittel mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit eingetretene veränderte Sachlage nicht als genügend betrachtet werden kann;
2. daß eine Fusion der Broyethalbahngesellschaft mit den schweizerischen Westbahnen durch die Regierung des am meisten betheiligten Kantons Waadt begünstigt wird und daher deren Vollzug in naher Aussicht steht;
3. daß durch Vollziehung der geplanten Fusion an die Stelle derjenigen Gesellschaft, welcher die Konzession von den bernischen Behörden ertheilt wurde, eine andere Gesellschaft träte;
4. daß die Fusion die Interessen des Kantons Bern empfindlich verletzen und durch Erleichterung eines direkten Anschlusses der Westbahnen an die Centralbahn die Bestrebungen der bernischen Eisenbahnpolitik, welche durch Erstellung neuer, selbstständiger Schienenwege den überwiegenden Einfluß der bestehenden großen Eisenbahngesellschaften zu brechen sucht, kreuzen und vereiteln würde;
5. daß es daher geboten erscheint, die Erstellung der Broyethalbahn als einer selbstständigen Linie nach Möglichkeit zu fördern und zu schützen;
6. daß dies aber nur dadurch geschehen kann, daß der Staat Bern, für den Fall der Fusion, die Aufgabe übernimmt, für die Erstellung der Broyethallinie selbst zu sorgen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem Finanzausweis der Broyethalbahngesellschaft wird bei der gegenwärtigen Sachlage die hoheitliche Genehmigung nicht ertheilt.
2. Der Große Rath spricht Namens des Staates Bern die Absicht aus, für den Bau und Betrieb der Broyethalbahn auf bernischem und unter Umständen auch auf freiburgischem Gebiet eventuell selbst zu sorgen.

Die Großrathskommission stimmt diesem Entwurfe bei mit der Modifikation, daß im zweiten Dispositiv die Worte „und unter Umständen auch auf freiburgischem" gestrichen werden.

Gleichzeitig mit diesem Dekretsentwurfe kommt zur Behandlung der am 26. Februar abhin von 28 Mitgliedern des Großen Rathes gestellte

Anzug,

welcher lautet (s. Seite 20 hievor):

Die Regierung ist eingeladen, die Interessen des Kantons bei der Ausführung der Broyethal- und der Gäubahn zu wahren.

Hartmann, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe in seiner letzten Session einen Vortrag betreffend den Finanzausweis der Broyethalbahn vorgelegt mit dem Antrage, diesen Finanzausweis zu genehmigen. Seither sind aber in den Verhältnissen sowohl der Gäubahn, als auch der Broyethalbahn Veränderungen eingetreten, welche den Regierungsrath veranlassen, Ihnen heute einen ganz entgegengesetzten Antrag zu bringen, den Antrag nämlich, es sei der Finanzausweis nicht zu genehmigen; vielmehr wolle der Große Rath die Absicht aussprechen, für den Bau und Betrieb der Broyethalbahn auf bernischem und eventuell auch auf freiburgischem Gebiete selbst zu sorgen. Bereits in der letzten Session haben mehrere Mitglieder des Großen Rathes einen Anzug eingebracht, welcher dahin geht: „Die Regierung sei einzuladen, die Interessen des Kantons bei der Ausführung der Broyethal- und der Gäubahn zu wahren." Der Regierungsrath setzte hierauf eine Kommission nieder, um gemeinsam mit seinen Delegirten die obschwebenden Eisenbahnfragen, soweit sie die Interessen des Kantons betreffen, zu diskutiren und nöthigenfalls Anträge zu stellen. Vor Allem aus nahm man als brennende Fragen diejenigen der Broyethal- und der Gäubahn in Aussicht. Die Kommission hat diese zwei Fragen in zwei Sitzungen einläßlich diskutirt und ist zu Anträgen gelangt, welche Sie in der heutigen Vorlage und in den Anträgen des Regierungsrathes wiederfinden. Es ist Ihnen nämlich ein gedruckter Bericht der Eisenbahndirektion über die Broyethal- und die Gäubahnangelegenheit ausgetheilt worden, am Schlusse dessen Sie die Beschlüsse des Regierungsrathes in Sachen der Gäubahnangelegenheit finden. Ferner liegt in Bezug auf die Broyethalbahn ein Dekretsentwurf des Regierungsrathes vor, der Ihnen ebenfalls ausgetheilt worden ist. Ich will die Frage der Gäubahn nur kurz berühren, da es sich heute nicht darum handelt, daß der Große Rath in dieser Sache einen Beschluß fasse. Etwas einläßlicher werde ich mich über die Broyethalbahnfrage aussprechen, da der Große Rath heute einen Beschluß darüber fassen soll.

Die Frage der Gäubahn wurde auf Grundlage eines zwischen dem Initiativkomite und der Centralbahn abgeschlossenen Vertrages behandelt, in welchem der Centralbahn der Bau und Betrieb der Gäubahn abgetreten wird, und der derartige Bestimmungen enthält, daß die Selbstständigkeit der Gäubahn gänzlich verloren geht, und diese zu einer Linie der Centralbahn macht. Wie Sie aus dem Berichte der Eisenbahndirektion entnommen haben, wurde dieser Vertrag einseitig von den Abgeordneten der Regierung von Solothurn und den Delegirten der Centralbahn abgeschlossen, in Folge dessen darin die bernischen Interessen nicht gehörig gewahrt worden sind. Es ist heute nicht der Fall, auf die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages näher einzutreten, doch will ich Einiges erwähnen, was die Interessen des Kantons Bern verletzt. Die Centralbahn übernimmt den Bau der Linie Olten-Lyß um die Summe von 12 Millionen, wovon die Centralbahn 8 und die betheiligten Gegenden 4 Millionen übernehmen sollen. Es ist aber bereits unter der Hand abgemacht, daß die betreffenden Gegenden die 4 Millionen nicht zu zahlen brauchen, sondern daß auch diese von der Centralbahn geliefert werden. Es war dies nur ein Scheinmanöver, um die Selbstständigkeit der Bahn an das Tageslicht zu stellen. Wenn man aber den Vertrag näher prüft, so wird man finden, daß von einer Selbstständigkeit der Bahn nicht die Rede sein kann, indem dem Gäubahnkomite sehr wenig Befugnisse eingeräumt sind und die Centralbahn sich das Recht vorbehält, die ganze Linie zu übernehmen, sobald sie die 4 Millionen liefert, was, wie bereits angedeutet, von Seite der Centralbahn zugesichert ist.

In dem Vertrage ist vorgesehen, daß die Centralbahn die Wasserfallenbahn baue, welche in Oensingen in die Gäubahn einmünden soll. Schon hiedurch werden die Interessen des Kantons Bern verletzt, indem die natürliche Einmündung in Niederbipp ist. Sodann soll als Fortsetzung der Wasserfallenbahn der Centralbahn eine Linie von Solothurn nach Schönbühl konzedirt werden, welche theilweise parallel läuft mit der Linie Solothurn-Burgdorf, die bereits einer eigenen Gesellschaft konzedirt ist. Dadurch wird beabsichtigt, daß die Centralbahn möglichst schnell nach Bern gelange, um die Interessen der Jurabahn zu schädigen. Ich muß noch beifügen, daß die Linie auf Schönbühl ebenfalls der Burgdorf-Solothurnbahngesellschaft konzedirt ist, und daß daher die solothurnischen Abgeordneten kein Recht hatten, diese Linie in dem Vertrage der Centralbahn zuzusichen. Je nachdem sich die Sache gestaltet, wird der Kanton Bern, um seine Eisenbahnpolitik zu wahren, möglicherweise in den Fall kommen, die Linien Schönbühl- und Burgdorf-Solothurn selbst zu bauen, oder sie zu subventioniren. Ich will dies hier blos andeuten, da es sich, wie gesagt, heute nicht darum handelt, in dieser Angelegenheit einen Beschluß zu fassen. Indessen glaubte der Regierungsrath, sich über diese Frage aussprechen zu sollen, und sein daheriger Beschluß, den Sie auf Seite 23 des gedruckten Berichtes finden, lautet, wie folgt:

„Der Regierungsrath genehmigt den Bericht der Eisenbahndirektion und überweist denselben dem Großen Rathe. Zugleich hat, nach Anhörung des Berichtes der zur Prüfung der Broyethal- und Gäubahn-Angelegenheit niedersetzten Spezialkommission, bestehend aus den Herren Großräthen Stämpfli als Präsidenten, Arn, Born, Bucher, Karrer, Marti, Mägli, Meyer, Ritschard, v. Sinner, Steiner, v. Werdt als Mitgliedern, der Regierungsrath beschlossen:

„Der Gäubahnangelegenheit auch in Zukunft seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu diesem Zwecke auch nach dem mit 1. April nächstkünftig erfolgenden Uebergang der Hoheitsrechte der Kantone in Eisenbahnsachen an den Bund an den auf die Gäubahn bezüglichen Unterhandlungen fortwährend Theil zu nehmen.

„Namentlich beschließt der Regierungsrath:

„1. bei Anlaß der in den Art. 10 und 14 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen Verhandlungen, die Interessen des Kantons mit Entschiedenheit zu wahren und insbesondere dahin zu wirken, daß diejenigen Bestimmungen des unterm 10./18. Februar 1873 zwischen dem Gäubahnkomite und der schweizerischen Centralbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages, welche bernische Interessen in tendenziöser Weise beeinträchtigen, aus demselben entfernt werden.

„2. Für den Fall, daß die bernischen Interessen von Seiten der Bundesbehörden die erwünschte Berücksichtigung nicht finden würden, dem Großen Rathe rechtzeitig und beförderlich eventuelle Anträge vorzulegen, in welcher Weise und in welchem Umfang der Kanton Bern von dem ihm durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes eingeräumten Rechte betreffend den Selbstbau der in Frage stehenden Linien oder einzelner Theile derselben, Gebrauch zu machen hätte."

Ich gehe nun über zu der Angelegenheit der Broyethalbahn. Ich habe bereits erwähnt, daß der Regierungsrath mit Vortrag vom 24. Februar abhin bei Ihnen den Antrag gestellt hat, den Finanzausweis der Broyethalbahngesellschaft zu genehmigen. Dieser Antrag wurde gestellt auf ein Begehren der Direktion der Broyethalbahngesellschaft und gestützt auf die Vorlagen über die Baukosten der Linie und die Beschaffung der finanziellen Mittel. Was die Baukosten betrifft, so sind dieselben laut vorliegendem Devis auf Fr. 9,280,000 veranschlagt. Die finanziellen Mittel der Ge-

sellschaft belaufen sich auf Fr. 9,500,000. Es mußte somit nach diesen Vorlagen der Finanzausweis als gesichert betrachtet werden. Seither sind aber zwischen der Broyethalbahndirektion und der Direktion der Westschweizerischen Bahnen auf Verlangen und unter Vorsitz des waadtländischen Staatsrathes Unterhandlungen geführt worden, aus denen sich ergibt, daß die Broyethalbahn nicht um 9½, sondern um 11 Millionen an die Westschweizerischen Bahnen übergehen soll. Man muß daraus schließen, daß der dem Regierungsrathe vorgelegene Devis zu niedrig ist. Derselbe ist zwar von zwei bewährten Ingenieuren geprüft und vom Bundesrathe, der ihn durch Ingenieur Koller hatte untersuchen lassen, als genügend anerkannt worden. Gestützt aber auf die Thatsache, daß die Westschweizerischen Bahnen die Baukosten auf 11 Millionen berechnen, muß angenommen werden, daß der Finanzausweis nicht genügend geleistet sei. Daher das erste Motiv im vorliegenden Dekretsentwurfe, welches sagt: „daß der von der Broyethalbahngesellschaft beigebrachte Nachweis über den Besitz der zum Bau und Betrieb der Eisenbahnlinie von Lyß-Palézieux erforderlichen Geldmittel mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit eingetretene veränderte Sachlage nicht als genügend betrachtet werden kann." Schon darin liegt ein Grund, die Genehmigung des Finanzausweises zu verweigern.

Es kommen aber noch weitere sehr wichtige Gründe hinzu. Es soll nämlich die Broyethalbahn in ihrer ganzen Länge den Westschweizerischen Bahnen übergeben werden. Es würden sich also die Centralbahn, wenn diese mit ihrer Linie auf Lyß kommt, und die Westschweizerischen Bahnen daselbst die Hand reichen und den Verkehr nach den Jurabahnen und der Entlebucherlinie abschneiden. Außer den Mittheilungen, welche der gedruckte Bericht enthält, und aus denen Sie entnommen haben, daß der Regierungsrath diese Fusionsunterhandlungen gegenüber der Regierung von Waadt zurückgewiesen hat, kann ich Ihnen noch von weitern Thatsachen Kenntniß geben, die ich theils privatim vernommen und die nun auch im „Nouvelliste vaudois" abgedruckt sind. Es ergibt sich daraus, daß der Staatsrath von Waadt bereits Beschlüsse gefaßt hat, in denen sich die Absicht kund gibt, nicht nur die Linie auf Waadtländergebiet, sondern auch die auf freiburgischem und bernischem Gebiet liegenden Theile der Broyethalbahn den Westschweizerischen Bahnen einzuverleiben. Ich lese in der genanten Zeitung Folgendes:

„A la suite de longues négociations, le conseil d'Etat, usant du droit qui lui est assuré par les concessions de chemins de fer de l'Ouest-Suisse de statuer sur les projets de fusion des chemins de fer de la Suisse Occidentale, vient de donner son approbation au traité soumis à sa sanction.

„Cette approbation n'est donnée toutefois que sous les conditions suivantes:

„1) La compagnie fusionnée de la Suisse Occidentale s'engagera à fournir pour le percement du Simplon une subvention qui ne sera pas inférieure à cinq millions de francs, payable dès que le percement du tunnel sera accompli, mais sous la réserve expresse:

„a. Que la fusion de la Suisse Occidentale et des lignes de la Broye aura été accomplie;

„b. Que l'entreprise du Simplon, dirigée dans le sens des intérêts vaudois, soit dès lors incontestablement dans les intérêts de la Suisse Occidentale et que celle-ci soit en conséquence mise en part d'une manière qui sera déterminée avec la compagnie qui se formera pour exécuter le Simplon.

„2) L'Etat de Fribourg n'apportera pas d'empêchement à la concession sur son territoire d'une ligne directe de Vevey à Palézieux.

„3) Les clauses des concessions demeurent formellement réservées et les permis de circulation délivrés jusqu'à ce jour s'étendront à tout le réseau de la Suisse Occidentale.

„4) Les administrateurs nommés par l'Etat ne seront pas soumis à l'obligation d'être porteurs d'un certain nombre d'actions.

„5) Le siége de la compagnie de la Suisse Occidentale est et demeurera fixé à Lausanne.

„6) Le canton de Vaud jouira de tous les droits et avantages que la compagnie fusionnée a accordés ou pourrait accorder à d'autres Etats.

„7) Les compagnies formant la Suisse Occidentale prendront l'engagement de maintenir, jusqu'au 1er juillet prochain, en ce qui concerne les lignes de la Broye, les offres qu'elles ont formulées sous le titre de „Projet d'entente," et qui sont conçues comme suit:

„a. Les lignes de la Broye, de Lyss à Palézieux et de Payerne à Yverdon, entreront dans la fusion des lignes de la Suisse Occidentale.

„b. Ces lignes de la Broye seront construites, soit par la Suisse Occidentale, soit par leur compagnie elle-même, au choix de cette dernière.

„c. La compagnie des lignes de la Broye recevra, au jour où ses lignes seront livrées à l'exploitation, des actions de la Suisse Occidentale pour la moitié de son capital de construction, et des obligations pour l'autre moitié, actions et obligations au pair.

„d. La compagnie des chemins de fer de la Broye entrera dans la fusion avec son administration (sous réserve de la réduction qui devra être apportée dans la représentation des quatre compagnies fusionnées, pour éviter des corps trop nombreux), et elle nommera, mais pour la première fois seulement, le directeur chargé d'occuper la nouvelle place dans la direction de la Suisse Occidentale.

„Il est réservé que si les intéressés bernois et le gouvernement de Berne ne donnent pas leur approbation à ce projet, la compagnie de la Broye n'entrera dans la fusion que pour la partie de ses lignes situées sur le territoire de Vaud et de Fribourg.

„Si au 1er juillet la compagnie de la Suisse Occidentale n'est pas tombée d'accord avec la compagnie des lignes de la Broye, la condition imposée sous nº 1 tombera de plein droit et la fusion des lignes de la Suisse Occidentale sera ratifiée sous les conditions nos 2, 3, 4, 5 et 6 ci-dessus."

Sie entnehmen aus diesen Mittheilungen, daß die Fusionsunterhandlungen bereits sehr weit gediehen sind. Ich habe auch Nachrichten, daß diese Unterhandlungen in den letzten Tagen in Lausanne zwischen den Direktionen der Broyethalbahn und der Suisse Occidentale unter dem Vorsitz der Regierung von Waadt fortgesetzt worden sind. Zu welchem Ziele sie aber führten, ist mir noch nicht bekannt. Sie werden sich aus dem Gesagten überzeugt haben, daß die Rechte des Kantons Bern auf die Broyethalbahn und die Unabhängigkeit dieser Unternehmung sehr gefährdet sind, und daß, wenn Bern nicht Schritte thut zur Wahrung seiner Rechte, möglicherweise die ganze Linie an die Westschweizerischen Bahnen übergeht. Mit dem 1. April tritt nämlich das neue Bundesgesetz über Eisenbahnen in Kraft, und es haben dann die Kantone in Eisenbahnangelegenheiten nicht mehr so viel zu bedeuten, wie bisher. Die Hoheitsrechte der Kantone gehen an den Bund über, und es liegt in der Kompetenz der Bundesbehörden, über streitige Fragen definitiv zu entscheiden.

Der Regierungsrath hat nun gefunden, es genüge nicht, einfach zu erklären, daß der Finanzausweis der Broyethalbahngesellschaft nicht genehmigt werde, sondern es müsse etwas Anderes an den Platz gesetzt werden, damit nicht die Linie in die Hände der Westbahnen gespielt werde. Es wurden deßhalb Unterhandlungen mit dem Komite des Murtenbezirks und mit der Jurabahndirektion angeknüpft. Dieselben sind so weit gediehen, daß ein vorläufiger Vertrag zwischen diesem Komite und der Jurabahndirektion zu Stande gekommen ist,

laut welchem die Linie Lyß-Murten von den Jurabahnen übernommen und denselben einverleibt würde. Darin hat man einen Ausweg gefunden, so daß der Staat den Bau nicht selbst übernehmen muß und von weitern finanziellen Verpflichtungen enthoben wird, als er der Broyethalbahngesellschaft bereits zugesichert hat. Die durch Dekret des Großen Rathes bewilligte und vom Volke genehmigte Subvention von Fr. 500,000, sowie die Subventionen der Gemeinden im Kanton Bern und im Murtenbezirke würden der Jurabahngesellschaft gegen Aktien überlassen. Diese Subventionen würden aber zum Baue der Linie nicht vollständig genügen, und man müßte daher einen Theil der nöthigen Mittel durch Obligationen beschaffen. Die Baukosten der Linie Lyß-Murten sind auf 3½ Millionen veranschlagt. Die Subventionen belaufen sich auf ungefähr 1½ Millionen, und die Jurabahngesellschaft würde etwa noch ½ Million einschießen, so daß ein Aktienkapital von 2 Millionen vorhanden wäre. Der Rest würde durch Ausgabe von Obligationen aufgebracht werden.

Es liegt im höchsten Interesse des Kantons Bern, daß die Linie nicht in die Hände der mächtigen Eisenbahngesellschaften übergehe, welche uns überall Konkurrenz machen und uns zu schädigen suchen. Es ist dieß um so nothwendiger, als wir noch nicht wissen, welchen Erfolg unsere Bestrebungen, der Centralbahn die Gäubahn zu entwinden, haben werden. In Bezug auf die Gäubahn ist die Sachlage viel schwieriger, da der Kanton Solothurn die Genehmigung des erwähnten Vertrages anstrebt. — In Ziff. 2 des Dekretsentwurfes beantragt der Regierungsrath, es möge der Große Rath Namens des Staates Bern die Absicht aussprechen, für den Bau und Betrieb der Broyethalbahn auf bernischem und unter Umständen auch auf freiburgischem Gebiet eventuell selbst zu sorgen. Darunter ist verstanden, daß die Jurabahn den Bau dieser Linie übernimmt. — Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken, behalte mir aber vor, allfälligen Einwendungen gegenüber nochmals das Wort zu ergreifen.

Kuhn, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem ausführlichen Berichte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wenig beizufügen, um so mehr, als die Kommission dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet. Die Kommission hat in der letzten Session des Großen Rathes einen Verschiebungsantrag gestellt, weil damals die Vorlagen über den Finanzausweis ihr nicht genügend schienen. Die Aktenstücke waren größtentheits nicht legalisirt, überhaupt waren die Vorlagen nicht vollständig. Seither ist nur Einiges vervollständigt worden, Anderes aber nicht. Die Kommission hat gefunden, der Voranschlag sei zu niedrig gehalten, namentlich in Bezug auf die Expropriationen, wofür nur Fr. 8,220 per Kilometer angesetzt sind. Auch der Ansatz für Zinse und Provisionen ist zu niedrig, in Folge dessen die Regierung sich veranlaßt sah, ihn um Fr. 50,000 zu erhöhen. Es ist der Kommission aufgefallen, daß der Voranschlag nur durch die Ingenieure der Gesellschaft, in die wir zwar alles Zutrauen haben können, und durch den Ingenieur des Bundesrathes geprüft worden ist. Inländische Unternehmer, welche unser Vertrauen besitzen, haben die Angelegenheit gründlich untersucht und sich dahin ausgesprochen, daß der Voranschlag bedeutend zu niedrig gehalten sei.

Der Finanzausweis verzeigt ein verfügbares Kapital von 9½ Millionen, indessen sind nach unserer Ansicht einige Punkte etwas problematisch. Der Kanton Waadt figurirt mit 1½ Millionen. Früher hatte er diese Summe à fonds perdus zugesichert, jetzt aber verlangt er Aktien dagegen. Es fragt sich nun, ob die übrigen Aktionäre, welche unter den frühern Bedingungen unterzeichnet haben, noch gebunden sind, möglicherweise könnten sie dieß bestreiten. Ein weiterer Punkt betrifft die Schienenlieferung. Der frühere Unternehmer hatte die Verpflichtung übernommen, die Schienen zu Fr. 180 per Tonne zu liefern, während jetzt der Preis Fr. 200 beträgt. — Ich empfehle Namens der Kommission den Dekretsentwurf zur Annahme mit der Abänderung, daß in Ziff. 2 die Worte: „und unter Umständen auch auf freiburgischem" gestrichen werden. Die Kommission hat zwar Nichts dagegen, daß der Kanton Bern auch für den Bau auf freiburgischem Gebiete sorge, allein der Große Rath kann dieß nicht beschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schließe mich dem Antrage der Kommission an.

Der Dekretsentwurf wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wünsche, daß von dem Beschlusse des Regierungsrathes in Bezug auf die Gäubahn, welchen ich vorhin mitgetheilt habe, im Protokoll Vormerkung genommen werde.

Herr Präsident. Ich nehme an, es sei der am 26. Februar abhin gestellte Anzug, soweit er die Broyethalbahn betrifft, nun erledigt.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, von dem Beschlusse dieser Behörde im Protokoll Vormerkung zu nehmen, was in nachstehender Form geschieht:

> Der Berichterstatter des Regierungsrathes gibt zu Protokoll, daß diese Behörde bereits beschlossen habe, der Gäubahnangelegenheit auch in Zukunft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zu diesem Zwecke nach dem mit 1. April nächstkünftig erfolgenden Uebergang der Hoheitsrechte der Kantone in Eisenbahnsachen an den Bund an den auf die Gäubahn bezüglichen Unterhandlungen fortwährend Theil nehmen werde.

Gesetzesentwurf

über

die Hypothekarkasse.

Erste Berathung.

(S. Seite 158 und 173 hievor.)

§ 28.

(S. Seite 180 hievor.)

Der Regierungsrath beantragt, die Worte „von Privaten und Korporationen" zu streichen.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits gestern über den § 28 rapportirt und die Gründe angeführt, warum der Regierungsrath auf Streichung der Worte „von Privaten und Korporationen" anträgt. Man glaubte nämlich, es könnte der Ausdruck „Korporationen" zu Zweifeln Veranlassung geben, namentlich in dem Sinne, ob darunter auch Aktiengesellschaften zu verstehen seien.

Weber, als Berichterstatter der Kommission. Ich will blos in Bezug auf das Minimum der Geldeinlagen bemerken,

daß man dasselbe nicht unter Fr. 200 festsetzte, weil man die Verwaltung der Hypothekarkasse unmöglich allzusehr komplizíren kann. Auf 1. Januar 1872 hatte die Allgemeine Kasse 9,361
und die Oberländerkasse 5,781
zusammen 15,142
Posten zu verwalten, was eine bedeutende Arbeit erfordert. Im Jahre 1846 wurde das Minimum einer Einlage auf Fr. 200 alte Währung festgesetzt, später aber auf Fr. 200 neue Währung reduzirt. Es wird also in dieser Beziehung keine Veränderung vorgeschlagen.

Der § 28 wird mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

---

§ 29.

Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse Darlehn aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es tritt bei der Hypothekarkasse fast regelmäßig alle Jahre eine Periode ein, wo ein bedeutender Betrag an Passivzinsen bezahlt werden muß, während nur wenige Aktivzinse und Depots einlaufen, so daß die Anstalt momentan in Verlegenheit kommt und genöthigt ist, sich anderweitig Geld zu verschaffen. Zu diesem Zwecke soll sie ermächtigt werden, Darlehn bis zum Belaufe von Fr. 200,000 aufzunehmen. Es ist dies eine derjenigen Bestimmungen, welche nach der Ansicht des Regierungsrathes dem Vollziehungsdekrete hätte überlassen werden sollen. Nachdem aber die Kommission sich einstimmig für die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz erklärt hat, kann auch der Regierungsrath sich damit einverstanden erklären.

Der § 29 wird genehmigt.

---

§ 30.

Die Anlegung der Gelder von Pflegbefohlenen in der Hypothekarkasse und der Dienstenzinskasse wird bezüglich der Sicherheit als der Satz. 268 des bernischen Civilgesetzbuches entsprechend erachtet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist bereits im Gesetze von 1846 enthalten. Auch hier glaubte der Regierungsrath, es solle von ihrer Aufnahme ins Gesetz abstrahirt werden, weil sie einerseits nicht in dasselbe gehört und es anderseits nicht mehr nothwendig ist, hier ausdrücklich zu erklären, daß die Anlegung der Gelder von Pflegbefohlenen in der Hypothekarkasse und der Dienstenzinskasse bezüglich der Sicherheit als der Satz. 268 C. entsprechend erachtet werde, indem die Anstalt sich über ihre Solidität genügend ausgewiesen hat. Da aber die Kommission Werth darauf legte, daß diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde, kann sich auch der Regierungsrath damit einverstanden erklären.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn wir hier ausdrücklich sagen, daß die Anlegung von Geldern in der Hypothekarkasse in Bezug auf die Sicherheit der Satz. 268 C. entspreche, so haften die Vormundschaftsbehörden, wenn sie die Gelder der Pflegbefohlenen in diese Anstalt einlegen, nicht mehr. Es ist deßhalb wünschenswerth, daß diese Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde.

Der § 30 wird unverändert angenommen.

---

§ 31.

Für alle von der Hypothekarkasse in Gemäßheit dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im Allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im Besondern.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 31 stimmt mit dem § 32 des bisherigen Gesetzes überein, und es wird kaum nöthig sein, etwas zu seiner Rechtfertigung beizufügen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 32 des bisherigen Gesetzes enthielt noch die Bestimmung: „Das Grundkapital der Hypothekarkasse darf unter keinen Umständen angegriffen oder geschwächt werden, bis die Gläubiger der Hypothekarkasse sämmtlich bezahlt sind." Die Kommission hielt dafür, es genüge, zu sagen, daß für alle von der Hypothekarkasse in Gemäßheit des Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen das Staatsvermögen im Allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im Besondern hafte, indem in dem Ausdrucke „im Besondern" bereits inbegriffen ist, was in der eben angeführten Bestimmung des § 32 des Gesetzes von 1846 steht.

Ohne Einsprache genehmigt.

C. Verwaltung der Hypothekarkasse.

§ 32.

Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem § 33 entnehmen und wie ich bereits im Eingangsrapporte erwähnt habe, wird beabsichtigt, eine spezielle Behörde aufzustellen, welche die eigentliche Aufsicht und Leitung der Anstalt zu besorgen hat. Es kann daher im § 32 die Redaktion des Gesetzes von 1846, welches im § 34 sagt: „Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Direktors der Finanzen", nicht beibehalten, sondern es muß hier der Ausdruck „Oberaufsicht" auch in Bezug auf die Finanzdirektion angewendet werden.

Der § 32 wird genehmigt.

---

§ 33.

Eine vom Regierungsrath zu wählende Direktion von 7 Mitgliedern besorgt auf Grundlage dieses Gesetzes und nach Mitgabe der in Ausführung desselben zu erlassenden

Dekrete, Verordnungen und Reglemente die nähere Leitung der Geschäfte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Aufstellung einer eigenen Spezialkommission zur Leitung der Hypothekarkasse habe ich mich bereits im Eingangsrapporte ausgesprochen. Man mußte sich fragen, in welcher Weise diese Behörde aufgestellt werden solle. Der Gedanke lag nahe, bei der Hypothekarkasse eine ähnliche Organisation durchzuführen, wie sie bei der Kantonalbank besteht. Man hat indessen gefunden, es sei mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse der beiden Anstalten nicht nothwendig, eine so komplizirte Maschinerie einzuführen, wie wir sie bei der Kantonalbank haben. Man hielt dafür, es genüge, eine Direktion von 7 Mitgliedern aufzustellen, welche die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu besorgen hat. Bekanntlich bestand bisher eine sog. Kreditkommission, welche aber blos die eingelangten Darlehnsgesuche zu prüfen und zu entscheiden hatte, ob denselben entsprochen werden solle oder nicht. Statt dessen soll nun eine Behörde aufgestellt werden, welcher viel bedeutendere und weitergehende Kompetenzen übertragen würden. Es wird dies sicher zum Nutzen der Anstalt gereichen: auf der einen Seite wird die bedeutende Verantwortlichkeit, welche auf dem Verwalter lastet, beschränkt, und auf der andern Seite wird auch die Aufsicht, welche bisher der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe oblag, eine wirksamere sein, als sie es bisher sein konnte.

Der § 33 wird unverändert genehmigt.

---

§ 34.

Die Beamten der Hypothekarkasse sind:
a. ein Verwalter,
b. ein Kassier,
c. ein Buchhalter.

Es können denselben, sobald die Zunahme der Geschäfte es erfordert, Adjunkte beigeordnet werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon gegenwärtig bestehen ein Verwalter, ein Kassier und ein Buchhalter, und es sollen diese Beamtungen beibehalten werden. Neu ist das letzte Alinea des § 34. Da die Geschäfte der Hypothekarkasse stets im Zunehmen begriffen sind, so muß vorausgesehen werden, daß ein Zeitpunkt eintritt, wo die gegenwärtigen Beamten die Geschäftslast nicht mehr zu bewältigen vermögen. Für diesen Fall wird der Behörde die Kompetenz vorbehalten, den gegenwärtigen Beamten Adjunkte beizuordnen. Es kann dies natürlich nur durch Großrathsbeschluß geschehen, da der Große Rath allein befugt ist, Stellen zu kreiren.

Der § 34 wird genehmigt.

---

§ 35.

Der Verwalter, welcher auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt wird, ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Kassier und Buchhalter, sowie allfällige Adjunkte derselben werden durch den Regierungsrath gewählt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Beschluß, den Sie s. Z. auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission gefaßt haben, erklärte ausdrücklich, es solle das Gesetz in dem Sinne abgefaßt werden, daß die Hypothekarkasse trotz größerer Selbstständigkeit den Charakter einer Staatsanstalt bewahre. Mit Rücksicht namentlich hierauf wird beantragt, daß der Verwalter auch fernerhin auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt werden solle. Der Verwalter soll der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt sein und als solcher unter der Aufsicht der Direktion stehen. Kassier und Buchhalter sollen auch in Zukunft durch den Regierungsrath gewählt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach der Verfassung sind alle Beamten, deren Thätigkeit sich auf das ganze Staatsgebiet erstreckt, durch den Großen Rath zu wählen. Die Kommission ist der Ansicht, daß auch der Verwalter der Hypothekarkasse zu dieser Kategorie von Beamten gehört.

Der § 35 wird ohne Einsprache genehmigt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36.

Die Hypothekarkasse hat ihr Domizil in Bern. Alle an sie zu leistenden oder bei ihr zu erhebenden Zahlungen haben an ihrer Kasse, für sie kostenfrei, zu geschehen.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 37.

Die Direktion der Hypothekarkasse ist nicht verpflichtet, ihre abweisenden Entscheide zu motiviren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist neu. Das Gesetz von 1846 enthält hierüber keine Bestimmung, doch wurde es bisher in der Praxis so gehalten, und eine analoge Bestimmung findet sich in dem Gesetze über die Kantonalbank. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß der Direktion nicht die Verpflichtung auferlegt werden kann, ihre abweisenden Entscheide zu motiviren.

Der § 37 wird ohne Einsprache angenommen.

---

§ 38.

Ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret wird die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften enthalten.

Insbesondere wird dasselbe feststellen:
1. Die näheren Bestimmungen über die Förmlichkeiten, welche bei Auszahlung der Darlehnssummen zu beobachten, und die Garantien, welche dabei zu verlangen sind;
2. Die nähern Bestimmungen über die Geldaufnahmen;
3. Die nähern Bestimmungen über die Obliegenheit und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsdauer

und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Referendumgesetz schreibt ausdrücklich vor, daß in jedem Gesetze die Bestimmungen bezeichnet werden sollen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist. Gemäß dieser Vorschrift werden im § 38 diejenigen Gegenstände bestimmt, welche durch Dekret des Großen Rathes festzustellen sind.

Ohne Widerspruch genehmigt.

---

§ 39.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am in Kraft.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz vom 12. November 1846; jedoch dauert die in diesem Gesetze ausgesprochene Haftpflicht der Gemeinden für die Hypothekarschatzungen hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten Darlehen fort, bis dieselben vollständig zurückbezahlt sind;
2. Das Gesetz vom 23. Juni 1856;
3. Das Dekret vom 19. März 1867.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Inkrafttretenstermin kann natürlich erst nach der Annahme des Gesetzes in zweiter Berathung bestimmt werden. In § 39 werden diejenigen Gesetze bezeichnet, welche mit dem Inkrafttreten der Vorlage außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dahin gehören das Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846, das Gesetz betreffend Wiedereröffnung der Allgemeinen Hypothekarkasse vom 23. Juni 1856 und das Dekret über den Zinsfuß der Hypothekarkasse vom 19. März 1867. Gleichzeitig wird hier ein Vorbehalt gemacht bezüglich der Haftpflicht der Gemeinden. Es mag nun der Entscheid über die Fortdauer der Haftpflicht der Gemeinden schließlich ausfallen, wie er wolle, so wird man allseitig damit einverstanden sein, daß die bisherige Haftpflicht für die Hypothekarschatzungen hinsichtlich der unter dem bisherigen Gesetze bewilligten Darlehn fortdauern soll, bis dieselben zurückbezahlt sind.

Genehmigt.

Der Herr Präsident frägt an, ob allfällige Zusatzanträge gestellt werden, oder man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Scherz. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf den § 26 zurückkommen. Es ist dieser Antrag um so gerechtfertigter, als gestern bei der Abstimmung über diesen Paragraphen eventuell ein anderer Beschluß gefaßt wurde, als schließlich bei der definitiven Abstimmung, welche auf einem Mißverständnisse beruhte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Scherz . .	31 Stimmen
Dagegen	56 „

Herr Präsident. Da die definitive Redaktion des Entwurfes heute nicht mehr festgestellt werden kann, so schlage ich vor, dieselbe dem Regierungsrathe und der Kommission zu übertragen.

Brunner, in Meiringen. Ich trage auf Verwerfung des Gesetzesentwurfes an. Ich bin den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende mit großer Aufmerksamkeit gefolgt und habe die Ueberzeugung gewonnen, daß der Entwurf keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Gesetze enthält. Die Erlassung eines neuen Gesetzes ist nothwendig, wenn das alte den Verhältnissen nicht mehr entspricht. Ob der Große Rath bei der Erheblicherklärung des Antrages der Staatswirthschaftskommission die Frage der Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes reiflich geprüft hat, weiß ich nicht. So viel aber ist sicher, daß die Vorlage keine wesentlichen Abweichungen von dem bisherigen Gesetze enthält. Auf der andern Seite haben Sie aus der Berathung entnommen, daß über den Sinn verschiedener Bestimmungen des Entwurfes Zweifel obwalteten, und daß man die Besorgniß hatte, es werden einzelne Bestimmungen zu Prozessen führen. Das bisherige Gesetz ist wenigstens deutlich und klar, und ich möchte es nicht durch ein undeutliches, unklares ersetzen. Eine zweite Berathung kostet Geld. Gestern opferten wir für die Berathung der Vorlage zwei Sitzungen, und die anwesenden Mitglieder bezogen zwei Taggelder. Ich gaube aber, die Veränderungen, die im Entwurfe enthalten sind, seien nicht Fr. 10 werth, welche ein einziges Mitglied gestern bezog.

Herr Präsident. Um in den Schranken des Reglementes zu bleiben, welches vorschreibt, daß nach Feststellung der endlichen Redaktion eines Gesetzesentwurfes eine Gesammtabstimmung über denselben stattfinden solle, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, uns die endliche Redaktion vorzulegen, damit zu dieser Abstimmung geschritten werden kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich mich recht erinnere, ist eine wesentliche Redaktionsveränderung blos bei § 6, Ziffer 5 vorgenommen worden, welche Bestimmung nun lautet: „daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei; der Gemeinderath hat ferner ein Zeugniß auszustellen, daß seit der letzten Grundsteuerschatzung keine Ereignisse eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich benachtheiligen."

Herr Berichterstatter der Kommission. Diese Redaktion wurde allerdings vom Großen Rathe angenommen, ich behalte mir aber vor, sie bei der zweiten Berathung des Gesetzes zu bekämpfen.

Scherz. Ich bin mit Herrn Brunner nicht vollkommeu einverstanden. Ich möchte nämlich in die zweite Berathung des Gesetzes eintreten, allein in der Hoffnung, daß einzelne Bestimmungen, wie sie nun angenommen worden sind, abgeändert werden.

Der Große Rath genehmigt die vorgelegte Redaktion des § 6, Ziffer 5 und geht nun über zur

Gesammtabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Große Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Herr Vizepräsident Migy übernimmt den Vorsitz.

Das vorgelegte Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

Vorträge der Baudirektion.

1. Gunten-Sigriswylstraße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit dem vorliegenden Plane für den Bau der neuen Fahrstraße von Gunten nach Sigriswyl die Genehmigung, den Ortsgemeinden Sigriswyl, Endorf und Wyler für die Ausführung das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, die sich als nothwendig oder zweckmäßig erzeigenden Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen, sowie auch die Ausführung des Baues zu leiten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kirchgemeinde Sigriswyl gehört zu denjenigen Kirchgemeinden unsers Kantons, welche noch keine Staatsstraße besitzen. Es besteht wohl eine Straße von Oberhofen nach Gunten, nicht aber von Gunten zum Kirchensatze Sigriswyl. Die Kirchgemeinde Sigriswyl hat bereits vor einigen Jahren an die Staatsbehörden das Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages gerichtet, und zwar nicht nur für die Erstellung einer Straße von Gunten nach Sigriswyl, sondern auch für einige Seitenstraßen, welche die Abtheilungen der Kirchgemeinde mit dem Kirchensatze verbinden sollen. Es ist denn auch bereits vor drei Jahren ein Ansatz in das Tableau aufgenommen worden zur Subventionirung der Gunten-Sigriswylstraße. Es haben sich aber in der Kirchgemeinde Sigriswyl Anstände erhoben, sie kam auf den frühern Beschluß zurück, und die Sache wurde einstweilen fallen gelassen. Im vorigen Jahre langte die Kirchgemeinde neuerdings mit einem Subventionsgesuche ein und erklärte sich bereit, den Bau auszuführen. Der gegenwärtige Weg von Gunten nach Sigriswyl hat sich in solcher Weise verschlimmert, daß er sozusagen nicht mehr hergestellt werden kann. Gleichzeitig hat die Kirchgemeinde ein Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes damit verbunden.

Was das Projekt betrifft, so hatte die Baudirektion an demselben wenig auszusetzen. Es sollen nur Modifikationen zwischen zwei Krümmungen vorgenommen werden, durch welche die Straße etwas verkürzt wird. Im Uebrigen ist die Anlage zweckmäßig projektirt, und es sind die Kosten in Berücksichtigung der heutigen Material- und Arbeitspreise auf Fr. 109,500 devisirt. Es handelt sich heute darum, der Gemeinde Sigriswyl das Expropriationsrecht zu ertheilen und den vorgelegten Plan zu genehmigen. Die Expropriationsformalitäten sind von der Kirchgemeinde Sigriswyl beobachtet, der Plan ist öffentlich aufgelegt worden, und es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt. Die Frage der Bewilligung eines Staatsbeitrages an das Unternehmen kann heute nicht zur Sprache kommen, da vorerst die Subventionen an andere Straßenbauten im Amtsbezirk Thun liquidirt werden müssen. Wenn dieß geschehen sein wird, so wird auch an dieses Unternehmen ein Staatsbeitrag bewilligt werden können. (Der Redner schließt mit dem Antrage auf Genehmigung des vorliegenden Dekrets, dessen Bestimmungen er verliest.)

2. Thun-Oberhofenstraße.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des nachstehenden Dekretsentwurfes:

Der Große Rath des Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Oberhofen für die Ausführung des Neubaues einer Straße vom Eichbühl bis Oberhofen nach Mitgabe des vorliegenden Planes das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, nothwendig scheinende Abänderungen anzuordnen und den Bau zu leiten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf der Thun-Oberhofenstraße besteht zwischen dem Eichbühl und Hilterfingen ein bedeutendes Gegengefälle. Vom Eichbühl bis oberhalb der Hünegg steigt die Straße stark aufwärts und sinkt sodann wieder bis zum Dorfe Hilterfingen oder fast bis Oberhofen. Vor einer Reihe von Jahren hat man einem Gesuche des Herrn v. Parpart um Bewilligung zur Ausführung einer Seeauffüllung nur unter der Bedingung entsprochen, daß später, wenn die Landstraße längs des See's angelegt werden sollte, das nöthige Terrain dieser Auffüllung für den Straßenbau wieder abgetreten werde. Die Gemeinde Oberhofen ist nun mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr an die Korrektion der Straße vom Eichbühl bis Hilterfingen längs des See's ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Diese Straße ist eine Staatsstraße, die Gemeinde Oberhofen will aber die Korrektion übernehmen, da sie einsieht, daß der Staat sie von sich aus einstweilen nicht ausführen würde, indem noch andere dringende Straßenbauten im Amtsbezirk Thun zu erstellen sind. Die Korrektion ist auf Fr. 50,000 devisirt. Die Gemeinde Oberhofen will an diese Summe . . . . . „ 22,000 beitragen, und der Regierungsrath hat ihr erklärt, daß von Seite des Staates voraussichtlich ein Beitrag von . . . . . Fr. 28,000 bewilligt werden könne. Die Gemeinde Oberhofen, welche mit dem Baue sobald als möglich vorzugehen wünscht, hat auch um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachgesucht. Die im Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten sind erfüllt, und es sind in Folge der öffentlichen Auflage des Planes zwei Einsprachen eingelangt, die aber rein zivilrechtlicher Natur sind. Die eine Einsprache, Rechtsverwahrung betitelt, ist von Frau v. Parpart eingereicht worden, muß aber zwischen ihr und der Gemeinde Oberhofen ausgetragen werden. Die zweite Eingabe, die von der Gemeinde Hilterfingen ausgeht, betrifft die Ländte beim Eichbühl. Auch diese Eingabe hindert die Expropriationsrechtsertheilung nicht, da die Straße etwas bergwärts verlegt werden kann, so daß die Ländte in keiner Weise gefährdet wird. Der Regierungsrath empfiehlt folgendes Dekret zur Annahme: (Der Redner verliest dasselbe.)

Das Dekret wird ohne Widerspruch genehmigt.

3. Huttwyl-Eriswylstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

a. Der mit blauer Farbe abgeänderte Plan der neu zu erbauenden Huttwyl-Eriswyl-Straße von Huttwyl (Scheuneplatz der Gebrüder Nyffeler) bis Thanbrück wird genehmigt und das Kostenbetreffniß des Staates bei diesem Unternehmen auf Fr. 48,000 festgesetzt, zahlbar nach Mitgabe der jeweiligen Büdgetansätze.
b. Der Bau soll solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden, und diese Behörde ist befugt, allfällig nothwendige Abänderungen von sich aus anzuordnen ohne Entschädigungsfolge für den Staat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Huttwyl-Eriswyl-Straße figurirt ebenfalls auf dem s. Z. vom Großen Rathe genehmigten Straßentableau. Diese Straße bedarf dringend einer Korrektion, namentlich in der Nähe von Huttwyl, von welchem Orte sie bedeutend aufwärts steigt, um dann bis Tschäppel wieder zu fallen. Für diese Straßenkorrektion ist bereits vor circa 10 Jahren ein Projekt aufgenommen worden, es konnte die Angelegenheit aber nicht früher dem Großen Rathe vorgelegt werden, weil im Unteremmenthale noch andere Korrektionen subventionirt werden mußten. Nun aber ist es möglich geworden, die Korrektion in das diesjährige Kredittableau aufzunehmen, und es wurde deßhalb das Projekt umgearbeitet, was nothwendig war, weil man einerseits mit dem Plane nicht ganz einverstanden war und anderseits die Arbeits- und Materialpreise seit dessen Aufstellung bedeutend gestiegen sind. Zwei Linien kommen in Frage: die eine mit direkter Einmündung in Huttwyl, unabhängig von der Luzernstraße, und die andere mit der Einmündung in diese Straße außerhalb der Ortschaft Huttwyl. Die erstere Linie ist offenbar die rationellere. Zwar muß bei deren Durchführung eine Scheune entfernt werden, was aber nur zweckmäßig ist, da dieselbe schon seit langem als ein Verkehrshinderniß betrachtet wurde. Die Kosten dieser Linie sind auf Fr. 77,000, und diejenigen der andern Linie mit der Einmündung bei der Säge in die Luzernstraße auf Fr. 63,000 veranschlagt. Die Gemeinde Eriswyl, die in Verbindung mit Huttwyl die Straßenkorrektion ausführen will, und welcher die Wahl der Linie anheimgestellt wurde, hat sich für die rationellere Linie entschieden. Es wurde hierauf der Gemeinde ein Staatsbeitrag von Fr. 48,000 in Aussicht gestellt. Es ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um eine neue Straße zwischen zwei Punkten, zwischen denen noch keine Straße besteht, handelt, sondern um die Korrektion einer bestehenden Staatsstraße, so daß der Staat den größern Theil der Kosten übernehmen muß. Die Gemeinde Eriswyl hat vor einigen Tagen eine förmliche Verpflichtung zur Ausführung des Baues gegen einen Staatsbeitrag von Fr. 48,000 eingesandt. Die Korrektion hat eine Länge von 10,700', die Breite der Straße ist auf 19' angenommen und die Steigungsverhältnisse sind sehr günstig. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Johann Blaser von Langnau der Rest der ihm unterm 19. November 1859 von den Assisen des V. Bezirks wegen Diebstahls auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe erlassen.

Dekrets-Entwurf

betreffend

die Abtretung der Eisenbahnlinie Gümligen-Langnau, sowie die Verpfändung derselben.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Gründe, welche bei dem Erwerb der Bahnstrecken Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau besondere Bestimmungen über die daherigen Uebergabsformen mittelst des Dekrets vom 21. Juli 1862 hervorgerufen haben, nun auch für die Abtretung der letztern Linie an die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn zutreffen;

daß eine Modifikation der gesetzlichen Förmlichkeiten gleichfalls für die hypothekarische Verschreibung dieser Bahnstrecke gerechtfertigt erscheint;

beschließt:

Art. 1.

Der Vertrag über die Abtretung der Bahnstrecke Gümligen-Langnau an die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn, welchen der Regierungsrath, in Gemäßheit der Dekrete vom 3. Wintermonat 1871 und 20. Wintermonat 1872, auszufertigen ermächtigt wird, ist der Nachschlagung durch die Amtschreiber und der Vorlage an die Fertigungsbehörden nicht unterworfen, sondern lediglich in die Grundbücher der betreffenden Kirchgemeinden einzuschreiben.

Art. 2.

Die bei den Liegenschaftsverträgen übliche Angabe der Erwerbstitel, des Halts, der Angrenzungen, der Schatzung u. s. w. kann in diesem Akte durch die Berufung auf die nach den Vorschriften der Konzessionsurkunde aufgenommenen Grenz- und Kataster-Pläne ersetzt werden.

Art. 3.

Der nach diesen Bestimmungen ausgefertigte und eingeschriebene Vertrag bildet die rechtsbeständige Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums der vorhin erwähnten Bahnlinie sammt Abschnitten, der Gebäulichkeiten und der Zubehörden.

Art. 4.

Die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn, als Uebernehmerin dieser Bahnstrecke, wird ermächtigt, Pfandrechte auf dieselbe zu errichten, ohne die in Satzung 933 bis und mit 939 C., oder in Art. 3 bis und mit Art. 10 des Gesetzes vom 8. August 1849, vorgesehenen Einleitungen zu treffen. Die Verpfändungsurkunde (Pfandobligation oder Schadlosbrief) wird demnach ohne vorausgegangene Liegenschaftsbeschreibung, Nachschlagung und Fertigung durch einen Amtsnotar desjenigen Bezirks, in welchem der größte Theil (kilometrische Länge) der zu verpfändenden Bahnstrecke gelegen ist, aus-

gefertigt und den Amtschreibern zur Nachschlagung und Einschreibung in die betreffenden Grundbücher zugestellt.

Art. 5.

Rücksichtlich der Beschreibung des Pfandgegenstandes finden die Bestimmungen des Art. 2 analoge Anwendung.

Geschieht die Verpfändung für Schuldtitel (Partialen), welche lediglich auf den Inhaber lauten, so vertritt den Namen des Gläubigers die Bezeichnung derjenigen Person, welcher die Haupturkunde (Pfandobligation oder Schadlosbrief) zur Aufbewahrung zugestellt werden soll.

Die Nachschlagung der Grundbücher hat sich nur auf die Erwerbungsurkunde und die allfällig inzwischen stattgefundenen Verpfändungen auszudehnen.

Art. 6.

Ein auf diese Weise ausgefertigter und eingeschriebener Verpfändungsakt begründet die Wirkungen eines errichteten Pfandrechts.

Art. 7.

Die Bestimmungen der Art. 4 bis und mit 6 finden nach Erstellung der Linie von Langnau bis an die Kantonsgrenze bei Kröschenbrunnen bei einer allfälligen Verpfändung dieser Bahnstrecke gleichfalls Anwendung.

Art. 8.

Für jede Einschreibung der hievor erwähnten Kauf- und Pfandverträge, mit Inbegriff der nöthigen Hinweisungen in den Grundbüchern, haben die Amtschreiber eine Gebühr von Fr. 1. 50 per Seite zu beziehen, ferner für die Nachschlagung eines Verpfändungsvertrages Fr. 5. —

Art. 9.

Dieses Dekret tritt ohne Weiteres in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Titel des ausgetheilten Dekretsentwurfes hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es soll nämlich die Ueberschrift lauten: „Dekretsentwurf betreffend die Formalitäten bei Abtretung ꝛc." Bei der Abtretung der Ostwestbahn erließ der Große Rath unterm 21. Juli 1862 ein spezielles Dekret, durch welches diese Abtretung von den gewöhnlichen zivilrechtlichen Formen bei Handänderungen befreit wurde, d. h. von der Nachschlagung durch den Amtschreiber, von der Vorlage an die Fertigungsbehörde und der Angabe der Erwerbstitel, des Halts, der Angrenzungen, der Schatzung u. s. w. Heute soll nun ein ähnliches Dekret betreffend die Abtretung der Linie Gümligen-Langnau an die Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn erlassen werden. Da das Dekret von 1862 keine Uebelstände und Schwierigkeiten hervorrief, so wurde das vorliegende Dekret demjenigen von 1862 möglichst angepaßt, und ich halte es daher vorläufig nicht für nothwendig, auf die einzelnen Artikel näher einzutreten. Ich bemerke blos, daß der vorliegende Entwurf darin von dem Dekrete von 1862 abweicht, daß er sich auch auf die Verpfändung der Linie bezieht und auch hiefür die Befreiung von den gewöhnlichen Formalitäten ausspricht.

Als es sich um die Erlassung des Dekretes von 1862 handelte, wurde ein Gutachten des Herrn Professor Leuenberger eingeholt über die Frage, ob die Aufstellung eines solchen Spezialdekretes zulässig sei. Dieses Gutachten lautete bejahend. In Folge des neuen Bundesgesetzes über die Eisenbahnen wird die Erlassung eines speziellen Bundesgesetzes über Abtretung und namentlich über Verpfändung von Eisenbahnen voraussichtlich nicht lange auf sich warten lassen. Die Eisenbahnen sind in Bezug auf ihre Handänderung und Verpfändung Objekte so eigenthümlicher Natur, daß dabei absolut nicht alle zivilrechtlichen Formen beobachtet werden können. Ich empfehle die Annahme des Dekrets, jedoch schlage ich vor, noch folgenden neuen Artikel aufzunehmen, der zwischen die Art. 8 und 9 eingeschaltet würde:

> Die Bestimmungen dieses Dekrets finden in analoger Weise Anwendung auf den Erwerb und die Verpfändung der der Jurabahngesellschaft zugesicherten Linien der bernischen Staatsbahn.

Bekanntlich ist die Abtretung der Linien Bern-Biel und Biel-Neuenstadt an die Jurabahngesellschaft von Ihnen bereits beschlossen. Damit man nun später nicht in den Fall komme, hiefür wieder ein Spezialdekret zu erlassen, schlage ich die Aufnahme dieses neuen Artikels vor. Der Art. 9 würde dann zum Art. 10.

Der Dekretsentwurf wird mit der beantragten Modifikation des Titels, sowie mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit der gesetzlichen Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmenden naturalisirt:

1) Herr Emil Laager, von Mollis, Kanton Glarus, Grundbesitzer zu La Heutte, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von La Heutte zugesichert ist.

Abstimmung.

Von 85 Stimmen fallen:

Für Willfahr	80
„ Abschlag	1

2) Herr Johann Bernhard Schön, von Mülhausen im Elsaß, Handelsmann in Luzern, protestantischer Konfession, verheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Walterswyl.

Abstimmung.

Von 90 Stimmen fallen:

Für Willfahr	84
„ Abschlag	1

Beschwerde der gew. Pfarrer Crelier und Stouder gegen ihre Absetzung.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß der Regierungsrath beim Appellations- und Kassationshofe auf Abberufung zweier katholischer Geistlichen, Crelier in Rebeuvelier

und Stouder in Courgenay, angetragen, und daß der Appellations- und Kassationshof diese Abberufung nach einläßlicher Prüfung ausgesprochen hat. Die beiden Geistlichen haben nun in einer weitläufigen Eingabe an den Großen Rath das Begehren gestellt, es möchte dieses Urtheil kassirt werden. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Begehrens an. Die beiden Pfarrer fechten in ihrem Gesuche sowohl die formellen, als die materiellen Motive des obergerichtlichen Urtheiles an. Sie behaupten, es sei der Appellations- und Kassationshof zu dieser Absetzung nicht kompetent gewesen, auch seien die materiellen Klagepunkte unbegründet. Ich halte es nicht für nothwendig, hier näher auf die Sache einzutreten. Das Obergericht hat bei seinem Urtheile einfach das kantonale Abberufungsgesetz angewendet. Uebrigens steht die ganze Angelegenheit in engster Verbindung mit den vor einigen Tagen hier stattgefundenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen über die Diözesanangelegenheit.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Herr Präsident Marti übernimmt wieder den Vorsitz.

Anzug

der Herren Fürsprecher Ritschard und Mithafte (s. Seite 141 hievor), lautend:

Die Unterzeichneten,

in Anbetracht, daß:

1) Die Erstellung einer Straße über die Grimsel im militärischen Interesse der Schweiz ist;
2) daß dieselbe im nationalökonomischen Interesse des Kantons Bern, besonders des Fremdenverkehrs ist;
3) daß die Kantone Graubünden, Glarus, Uri und Schwyz Anstrengungen für neue Alpenstraßen machen und beabsichtigen, den Bund in finanzielle Mitleidenschaft zu ziehen;

stellen beim Großen Rathe den Anzug:

Es sei dem Regierungsrathe Auftrag zu ertheilen, bei den Bundesbehörden mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Grimselstraße in ähnlicher Weise zu Stande gebracht werde, wie die schon erstellten Alpenstraßen, namentlich die Furka- und Oberalpstraße, und namentlich dafür besorgt zu sein, die Vorlage für die Grimselstraße so zu fördern, daß dieselbe bei den Bundesbehörden gleichzeitig mit den Alpenstraßenfragen der andern Kantone ihre Erledigung finden kann.

(Folgen die Unterschriften.)

Ritschard, Fürsprecher. Es haben 69 Mitglieder des Großen Rathes folgenden Anzug eingereicht: (Der Redner verliest denselben.) Ich bin nun im Falle, diesen Anzug mit kurzen Worten zu begründen. Ich schließe an die Berathung des Hypothekarkassagesetzes an. Bei der Behandlung desselben ist einige Unfreundlichkeit gegen das Oberland zu Tage getreten. Diese Unfreundlichkeit hat mich indessen nicht erzürnt: ich habe die Ueberzeugung, daß man in den wichtigen Fragen, welche das Oberland bewegen, diesem gerecht werden wird. Diese großen Fragen sind die Eisenbahnfrage und die Grimselstraßenfrage.

Der Anzug stützt sich auf drei Motive: 1) die Erstellung der Grimselstraße liegt im militärischen Interesse der ganzen Schweiz; 2) sie liegt im nationalökonomischen Interesse des Kantons Bern; 3) die Kantone Graubünden, Glarus, Uri und Schwyz machen Anstrengungen für neue Alpenstraßen und beabsichtigen, den Bund in finanzielle Mitleidenschaft zu ziehen; es ist daher geboten, daß wir die Grimselstraßenfrage vorbereiten. Diese Frage hat also zwei Veranlassungen, eine äußere und eine innere. Die äußere liegt darin, daß andere Kantone Anstrengungen machen für neue Alpenstraßen und in nächster Zeit um eine Bundessubvention dafür nachsuchen werden. Bereits am ersten Tage dieser Session hat Herr Stämpfli diese Sachlage auseinandergesetzt und nachgewiesen, daß es indicirt ist, daß auch wir im gleichen Augenblicke eine Subvention für die Grimselstraße verlangen.

Die innere Veranlassung zur Erstellung der Grimselstraße liegt in ihrer Nothwendigkeit und in ihrer innern Berechtigung überhaupt. Auf diese innere Berechtigung stützen sich die zwei ersten Motive. Die Erstellung der Grimselstraße liegt im militärischen Interesse der Schweiz. Man hat s. Z. die Straßen über die Furka und die Oberalp in den Vordergrund gestellt und die Grimselstraße fallen lassen, weil man die beiden andern Straßen als nothwendiger angesehen hat. Die Furkastraße verbindet den Kanton Wallis mit der Centralschweiz. Ich halte es aber für nothwendig, daß dieser Kanton auch mit der Westschweiz und hauptsächlich mit dem Kanton Bern und der Bundesstadt auf dem nächsten und besten Wege verbunden werde. Man könnte vielleicht einwenden, wenn die Grimselstraße im militärischen Interesse der Schweiz liege, so solle der Bund vorgehen; denn er vor Allem aus habe die militärischen Interessen zu wahren und die Schweiz gegen äußere Uebergriffe zu schützen. Dies ist nur formell richtig: wenn die Schweiz in Gefahr kommt, so ist zugleich auch der Kanton Bern, der den fünften Theil der Schweiz bildet, gefährdet. Es sind also hier die Interessen der Schweiz und des Kantons Bern identisch. Man kann wohl sagen: tua res agitur, es handelt sich um deine eigene Sache.

Das zweite Motiv betrifft das nationalökonomische Interesse. Dasselbe ist in erster Linie von lokaler Bedeutung und besteht darin, daß durch die Grimselstraße die Gemeinde Guttannen eine gute Verbindung mit dem übrigen Kanton erhält. Die dortige Straße wird zwar etwas korrigirt, allein nicht in genügender Weise. Nach Erstellung der Grimselstraße wird der Fremdenverkehr dieser Ortschaft bedeutenden Nutzen bringen. Aber auch der ganze Amtsbezirk Oberhasle hat ein großes Interesse an dem Zustandekommen dieser Straße. Durch den Bau der Furka- und der Oberalpstraße hat sich der Fremdenverkehr, der sich früher über die Grimsel bewegte, von derselben abgewendet. Durch die Grimselstraße erhält also das Oberhasle eine neue Verkehrsader, so daß es die Konkurrenz der übrigen Alpenstraßen aushalten kann. Im Weitern kommt in Betracht die Bedeutung dieser Straße für das Oberland überhaupt, dessen Fremdenverkehr dadurch vermehrt wird. Dies ist die lokale Bedeutung der Grimselstraße. Dieselbe hat aber auch für den ganzen Kanton ein nationalökonomisches Interesse. Ich habe schon bei einem früheren Anlasse gezeigt, daß die Meinung, es liege der Fremdenverkehr nur im Interesse des Oberlandes, eine irrige ist. Der Fremdenverkehr im Oberlande hebt auch den ganzen übrigen Kanton: die Fremden kommen nicht vom Himmel herab ins Oberland, sondern sind genöthigt, die übrigen Verkehrswege im Kanton, namentlich seine Eisenbahnen zu benutzen.

Ich will mich über diesen Punkt nicht weitläufiger aussprechen: die große Zahl von Mitgliedern aus allen Theilen des Kantons und von allen Parteischattirungen, welche den Anzug unterzeichnet haben, zeigt, daß der Große Rath in

dieser Frage einig, und daß dieselbe eine Landesfrage ist. Es ist daher auch zu hoffen, daß der Regierungsrath diese Frage mit großer Energie an die Hand nehmen werde. Die Regierung von Bern ist in großen Gedanken und in großen Werken geübt und hat seit Jahren in solchen gelebt. Sie hat den großen Gedanken der Ostwestbahn ausgeführt, indem sie das Zustandekommen der Entlebucherbahn ermöglichte; sie hat das Riesenwerk der Jurabahnen vorbereiten und sichern helfen; sie hat den großen Gedanken der Emanzipation des Staates von der Hierarchie in den letzten Tagen an die Hand genommen und die erste sichere Position errungen. Zu diesen großen Gedanken und Werken gesellt sich nun ein neues. Wir wollen hoffen, daß die Regierung mit der gleichen Energie diesen großen Gedanken erfasse und ihr Möglichstes zu dessen Verwirklichung thue. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges.

Karrer. Ich bin so frei, den Anzug mit einigen Worten zu unterstützen. Diese Angelegenheit ist für den Großen Rath nicht neu, indessen hatte er bis jetzt keinen Anlaß, sie eingehend zu behandeln. Bereits unterm 2. Dezember 1865 langte von den Gemeinden Guttannen und Innerkirchen eine einläßliche Vorstellung ein, worin zwei Anträge gestellt wurden. Der erste Antrag ging dahin, es möchte der Große Rath den Bau einer Fahrstraße von Hof nach Guttannen als nützlich und nothwendig anerkennen und den Regierungsrath anweisen, beförderlichst eine bezügliche Vorlage, begleitet mit Plan und Kostenberechnung, zu machen. Der zweite Antrag stimmt mit dem heutigen Anzuge überein. Diese Vorstellung wurde hervorgerufen zunächst durch die Thatsache, daß gegenwärtig Guttannen die einzige Kirchgemeinde ist, welche noch keine Fahrstraße, sondern nur einen theilweise gefährlichen Saumweg besitzt. Für dessen Korrektion ist zwar bereits Einiges geschehen, allein der Weg befindet sich immerhin noch in einem solchen Zustande, daß Guttannen z. B. noch keine Salzbütte besitzt. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, ärmeren Gegenden bei ihren Bestrebungen nach Erstellung von Straßen an die Hand zu gehen.

Die Grimselstraßenfrage betrifft aber nicht blos den Kanton Bern. Bereits die Botschaft des Bundesrathes betreffend die Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen, vom 29. November 1860, spricht sich in folgender Weise aus: „In Betracht kann später auch noch kommen die Erstellung eines fahrbaren Passes über die Grimsel zum Anschlusse an die Furkastraße. In dem aufgenommenen Tracé dieser letzteren ist auf diesen Anschluß bereits Bedacht genommen worden. Die Ausführung wird aber jedenfalls einer spätern Zeit vorzubehalten sein, da, wenn die Furkastraße erstellt wird, sie verhältnißmäßig weniger dringend ist. Ferner sollte bei den Kantonen von Bern und Wallis dahin gewirkt werden, daß die Saumwege über die Gemmi, den Rawyl und Sanetsch möglichst gut hergestellt und unterhalten werden, da sie in diesem Falle zu militärischen Kommunikationen ebenfalls von Nutzen sein werden." Auf dieses hin haben die Bundesbehörden die Grimselstraßenfrage noch genauer untersucht und namentlich in Bezug auf ihre Wichtigkeit gegenüber der Furkastraße geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß der Grimselpaß 834' niedriger ist, daß er aber in anderer Beziehung, z. B. in Betreff des Schneefalls, ungünstigere Verhältnisse aufweist, als der Furkapaß. Da ferner vor Allem aus eine Verbindung zwischen der Ost- und Westschweiz gesucht wurde, so würde die Furkastraße gegenüber der Grimselstraße bevorzugt. Indessen läßt sich aus den vorhandenen Berichten entnehmen, daß, wenn Bern ein Subventionsgesuch an den Bund stellt, demselben entsprochen werden wird.

Was die Kosten betrifft, so wurden dieselben s. Z. vom Herrn Baudirektor für die Strecke Innerkirchen-Guttannen

auf	Fr	460,000
und für die Strecke von Guttannen bis zur Kantonsgrenze auf	„	650,000
zusammen also auf	Fr.	1,110,000

veranschlagt. Bei den gestiegenen Material- und Arbeitspreisen wird nun aber die Straße bedeutend mehr kosten. Diese Kosten werden sich aber für den Kanton Bern beträchtlich vermindern, wenn der Bund sich bei diesem Unternehmen in gleicher Weise betheiligt, wie s. Z. bei den übrigen Alpenstraßen. Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um zu erklären, daß sich der Regierungsrath weder aus formellen, noch aus materiellen Gründen der Erheblicherklärung des Anzuges widersetzt. Es geschieht deßhalb nicht, weil der Regierungsrath schon zu verschiedenen Malen bei seinen Berathungen kund gegeben hat, daß er Willens sei, die Verwirklichung des Grimselstraßenprojektes zu unterstützen und im geeigneten Momente dem Großen Rathe bezügliche Anträge vorzulegen. In formeller Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß der Anzug über den Standpunkt der Angelegenheit hinaus geht. Das Straßennetztableau, wie es vom Großen Rathe im Jahre 1865 genehmigt worden ist, sieht nämlich vorläufig keine Fahrstraße nach der Kantonsgrenze auf der Grimsel vor, sondern nimmt bloß an, daß der Saumweg korrigirt und dadurch die spätere Anlage der Straße erleichtert werde. Die Korrektion des Saumweges soll in der Weise stattfinden, daß sie auf dem künftigen Tracé der Straße gemacht wird. In diesem Sinne haben Sie letzten Montag auf den Antrag des Regierungsrathes die Korrektion des Saumweges längs der Zuben beschlossen, wofür die Arbeiten bereits angeordnet worden sind. Der Umstand, daß der Anzug weiter gehr, als der angeführte Großrathsbeschluß, soll indessen kein Hinderniß bilden, um den Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen. Die Regierung ist auch materiell mit dem Anzuge einverstanden, weil sie die Wichtigkeit einer Grimselstraße sowohl in militärischer Hinsicht, als auch mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse gar wohl erkennt. Mit Rücksicht hierauf hat der Regierungsrath in der Sache bereits Schritte gethan, indem er im vorigen Jahre dem Regierungsstatthalteramte Oberhasle anzeigte, daß er die Grimselstraßenfrage keineswegs aus den Augen verliere, sondern im geeigneten Momente sich sowohl an die Regierung von Wallis, als an die Bundesbehörden wenden werde. Es ist auch in der Weise bereits Etwas gethan worden, daß man das Projekt der Straße zwischen Innerkirchen und Guttannen aufgenommen hat, welches vermuthlich in einigen Monaten soweit vorgerückt sein wird, daß man sich dann über die Kosten dieser Straßenstrecke Rechenschaft geben kann. Wie Ihnen bereits Herr Karrer mitgetheilt hat, sind die Kosten der Straße von

Innerkirchen bis Guttannen vorläufig auf	Fr.	460,000
und diejenigen der Straße von letzterem Orte bis zur Kantonsgrenze auf ungefähr	„	650,000
zusammen also auf	Fr.	1,110,000

veranschlagt worden. Ich glaube nun allerdings auch, daß diese Summe zur Ausführung des Baues nicht genügen, sondern daß die Ausgabe auf Fr. 1,400,000 bis 1,500,000 steigen wird. Es ist eine bekannte Thatsache, daß man bei Reconnaissance-Aufnahmen, die also nur approximativ gemacht werden, die Kostenanschläge oft zu niedrig macht, und daß dann die Bausumme bei der eigentlichen Projektaufnahme sich höher stellt.

Im Hinblick auf die angeführten Absichten der innern Kantone wird es sich nun allerdings bernerscher Seits darum

handeln, sowohl bei der Regierung von Wallis, als beim Bunde Schritte zu thun. Daß aber bis zu dem Augenblicke, wo jene Kantone mit ihren Alpenstraßenprojekten vor den Bund treten, das Grimselstraßenprojekt genügend vorbereitet werden könne, kann nicht versprochen werden, indessen sind die Aufnahmen so weit vorgerückt, daß man die Kosten wenigstens approximativ bestimmen kann. Eine etwas heikle Frage ist diejenige der Beschaffung der nöthigen Mittel. Selbstverständlich können die Kosten der Grimselstraße nicht aus dem allgemeinen Straßenbaukredite bestritten werden, da derselbe nur Fr. 300,000 beträgt. Der Regierungsrath hat sich daher schon früher dahin ausgesprochen, daß zur Ausführung dieser Straße außerordentliche Anstrengungen werden gemacht werden müssen. Herr Ritschard hat uns soeben gesagt, daß der Regierungsrath nun gewohnt sei, sich mit großen Fragen zu beschäftigen. Ich will dies zu unserer eigenen Ehre zugeben, allein zur Verwirklichung großer Projekte gehören auch entsprechende Mittel, und ich spreche daher die Erwartung aus, daß der Große Rath dieselben nicht verweigern werde, wenn der Regierungsrath diese Angelegenheit ihm vorlegt. Ich schließe mit der Wiederholung, daß die Erheblicherklärung des Anzuges hierseits nicht bestritten wird.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Verordnung

betreffend

die Ehe in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte diese auf Grundlage des s. Z. von ihm berathenen Personenrechtsentwurfes ausgearbeitete Verordnung entweder vom Großen Rathe berathen und erlassen, oder aber der Regierungsrath zum Erlasse derselben autorisirt werden.

Herr Präsident. Bekanntlich hat sich die Regierung genöthigt gesehen, die katholischen Geistlichen im Jura in ihren Funktionen einzustellen, welchen Beschluß Sie gebilligt haben. In Folge dieser Einstellung ist es zur Nothwendigkeit geworden, den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister zu entziehen und sie Civilbeamten zu übertragen. Es muß nun auch dafür gesorgt werden, daß die Eheschließung in gültiger Weise vor sich gehen kann. Bereits vor einiger Zeit wurde Ihnen der Entwurf eines neuen Personenrechtes für den ganzen Kanton ausgetheilt, in welchem die Civilehe vorgesehen ist. Der Regierungsrath beantragt nun, diesen Entwurf, der gegenwärtigen Situation angepaßt, im katholischen Jura provisorisch in Kraft zu setzen. Es kann sich wohl heute nicht darum handeln, die Verordnung, welche der Regierungsrath vorlegt und die 90 Artikel enthält, einläßlich zu diskutiren. Es stehen uns aber zwei andere Wege offen: entweder den Regierungsrath zur provisorischen Anwendung der Verordnung zu ermächtigen, oder aber in nächster Zeit zu deren Berathung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzutreten. Ich halte das erstere Mittel für das zweckmäßigere. Die Verordnung ist Ihnen übrigens bekannt, da sie, wie gesagt, auf Grundlage des Entwurfes des Personenrechtes, welcher Ihnen schon vor längerer Zeit ausgetheilt worden, ausgearbeitet ist. Der Regierungsrath schlägt folgende Erwägungsgründe zu dieser Verordnung vor: „in Erwägung, daß es nothwendig ist, bezüglich der Ehe in den katholischen Kirchgemeinden, deren Pfarrer durch Beschluß des Regierungsrathes vom 18. März 1873 eingestellt wurden, einstweilen solche Bestimmungen aufzustellen, welche der durch erwähnten Beschluß geschaffenen Lage entsprechen."

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem vom Herrn Präsidenten Gesagten wenig beizufügen. Der Regierungsrath ist ebenfalls der Ansicht, es sei zweckmäßiger, ihn zu autorisiren, die Verordnung bis zur nächsten Maisession in Kraft treten zu lassen. Im Mai wird dann der Große Rath dem Regierungsrathe diese Autorisation wieder abnehmen und nach vorausgegangener Berathung das Gutfindende beschließen. Die Dringlichkeit der Verordnung kann nicht in Abrede gestellt werden, da sämmtliche katholische Pfarrer in ihren pfarramtlichen Funktionen eingestellt sind, so daß die katholische Bevölkerung nicht gesetzlich heiraten kann. Nach der Verordnung würde die Eheschließung den nämlichen bürgerlichen Beamten übertragen, welche bereits durch Verordnung des Regierungsrathes mit der Führung der Civilstandsregister und mit der Vornahme der Eheverkündigungen beauftragt sind.

Herr Präsident. Ich stelle die Frage so: wollen Sie die Regierung autorisiren, vorübergehend die nöthigen Maßnahmen zu treffen und die Verordnung anzuwenden, oder wollen Sie, was dann jedenfalls in 8 Tagen geschehen sollte, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, um die Verordnung selbst zu berathen?

Kohler. Ich bin erstaunt, daß man uns heute plötzlich mit einem solchen Projekte überrascht. Man hat uns keine auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorlagen ausgetheilt, ja es liegt nicht einmal eine Uebersetzung vor. Der Regierungsrath beantragt, in einem Theile des Kantons ein neues System für die Führung der Civilstandsregister einzuführen, nämlich diese Funktionen weltlichen Beamten zu übertragen. Wenn man aber einen derartigen Versuch machen will, warum will man ihn dann auf einen einzigen Kantonstheil beschränken, warum will man diese Neuerung nicht im ganzen Kanton einführen? Dieß ist um so mehr der Fall, als wir in der nächsten Session den ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches berathen werden, welcher die hierauf bezüglichen Bestimmungen enthält. Wenn wir denselben im ganzen Kanton Bern provisorisch in Kraft treten lassen, so wird das Volk dessen Werth erkennen und sich bei der Referendumsabstimmung mit Sachkenntniß darüber aussprechen können. Wenn die Sache gut ist, so möge man ihre Vortheile Allen zukommen lassen, ist sie aber schlecht, warum soll der Jura allein darunter leiden? Ich wiederhole es: kein Ausnahmsgesetz für unsern Landestheil. Die Regierung, welche in Bezug auf die letzthin getroffenen Maßregeln gegenüber dem katholischen Jura die Initiative ergriffen hat, kann wohl die Verantwortlichkeit in dieser Sache auf sich nehmen, ohne daß der Große Rath sich darein mischt. Ich stelle daher den Antrag, die Säkularisation des Civilstandes provisorisch im ganzen Kanton einzuführen.

Prêtre. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich gegenwärtig darum, momentan einen Nothstand zu befriedigen. Die von Herrn Kohler angeregte Frage werden wir nächstens auch zu behandeln haben. Der Entwurf des Personenrechtes, in welchem für den ganzen Kanton die Civilehe vorgesehen ist, steht auf den Traktanden des Großen Rathes, und derselbe hat dafür eine Kommission niedergesetzt. Ich denke, dieser Entwurf werde in der nächsten Maisession berathen werden. Sollte dieß nicht der Fall sein, so wird man die Frage näher prüfen, ob es nicht am Platze sei, ein Spezial-

gesetz über die obligatorische Civilehe für den ganzen Kanton vorzulegen.

Herr Präsident. Würden Sie den Antrag des Herrn Kohler annehmen, so hätte dieß zur Folge, daß Sie die Verordnung durchberathen müßten.

Feune. Ich bemerke nur, daß nicht bloß im katholischen Jura, sondern auch in andern Theilen des Kantons sich katholische Geistliche befinden, z. B. in Münster, Biel ꝛc.

Herr Präsident. Es handelt sich nur um den katholischen Jura; denn nur dort sind die Geistlichen eingestellt.

Joliissaint, Paul. Ich will, als Abgeordneter des katholischen Kantonstheils, nur bemerken, daß ich den Antrag des Herrn Kirchendirektors unterstütze.

Abstimmung.

Für die provisorische Ermächtigung des Regierungsrathes. . . . . Mehrheit.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung und die Session

um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Vorstellungen der 35 Gemeinden Bemont, Beurnevésin, Boécourt, St. Brais, Courgenay, Courtelary, Courtetelle, Develier, Erlenbach, Fontenais, Gerzensee, Glovelier, Golaten, Kaufdorf, Kehrsatz, Leuzigen, Mervelier, Mettenberg, Montfaucon, Montmelon, Muriaux, Prêles, Rebeuvelier, Reconvilier, Ringoldingen, Scheunenberg, Sceut, Sonceboz und Sombeval, Sonvilier, Souboz, Soulce, St. Ursanne, Uttigen, Vendlincourt und Vermes betreffend die Frage der Burgergüter, vom März 1873.

Druckfehlerverzeichniß.

Seite 62,	Spalte II,	Zeile 16 v. o.,	lies:	im letzten Jahre.
„ 74,	„ I,	„ 8 v. u.,	lies:	Staatsanstalten.
„ 104,	„ II,	„ 23 v. u,	lies:	contristatio.
„ 142,	„ II,	„ 10 v. o.,	lies:	2,500,000.
„ 143,	„ I,	„ 24 v. o.,	lies:	Art. 2.
„ 147,	„ II,	„ 22 v. o.,	lies:	Kasernensystem.
„ 159,	„ I,	„ 12 v. o.,	lies:	Hypothekarkassagesetz.
„ 159,	„ II,	„ 20 v. o.,	lies:	Hypothekarkassagesetz.
„ 167,	„ II,	„ 22 v. u.,	streiche:	Richtigkeit der.